Fol. civ. 69 m

<36605798230014

<36605798230014

Bayer. Staatsbibliothek

Betrugs-Lexicon,

worinnen

die meisten Betrügereyen

in allen Ständen,

nebst denen darwider guten Theils dienenden

Mitteln,

entdecket von

Georg Paul Hönn, D.

F. S. G. Rath und Amtmann in Coburg.

Mit Königl. Poln. und Churfürstl. Sächsis. allergnädigster Freyheit.

Gantz neue und verbesserte Auflage.

Coburg, verlegts Georg Otto, 1753.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Der Welt Wagen und Pflug
Ist nur Lug und Betrug!

Welt und Betrug, gleich und gleich gesellen sich gerne. Beyde sind nicht ungleiches Alter. Der Fürst der Welt und Uhrheber des Betrugs legte sein erstes Meisterstück an unser aller Mutter, der Eva, ab, a) als welche er so grausam betrogen, daß ihr und uns Nachkommen darüber billig die Augen übergehen mögen. Wie durch ihn und dessen Kinder der Betrug in die Welt gekommen, b) also ist bald darauf bey ihren ersten Zeiten solcher in allen Lastern mit unter gelauffen, c) dergestalt, daß

a) Gen. III, 13. b) Sap. XIV, 21. c) ib. XIV, 25.

er sich theils mit Worten d) durch falsche Zeugen, böses Rathen, e) und Traumdeuten, f) theils mit Wercken durch betrüglich handeln, g) in allen Ständen, im Geistlichen durch die falsche Propheten, h) im Weltlichen bey Handel und Wandel, i) im Häußlichen durch falsche Tisch- und andere Freunde, k) geäussert, so gar, daß auch Leute sich selbst nicht unbetrogen gelassen. l) Von dem unsündlichen Betrug, dessen die heilige Schrift Meldung thut, als da Abraham den Abimelech, m) Jacob seinen Vater Isaac n) und Bruder Esau, o) Rahel den Laban, p) Joseph seine Brüder, q) Rahab ihre Mitbürger, r) die Kinder Israel die Egyptier, s) David den Saul, t) Jehu die Baals-Pfaffen, u) Husai den Absalon, x) die Egyptische Wehemütter den Pharaonem, y) Simson die Delila und Philister, z) Judith den Holofernem, aa) die

d) Hiob. XXVII, 4. Zeph. III, 13. Prov. XII, 17. 19. 20. e) Hiob. XXXI, 5. f) Sir. XXXIV. 7. g) id. XXIX, 3. h) Zach. XIII, 4. i) Hos. XII, 8. k) Sir. XIII, 8. Jer. IX, 5. l) Sir. III, 26. & XXXIV, 1. m) Gen. XX, 2. n) ib. c. XXVII, 18. o) ib. v. 36. p) Gen. XXXI, 35. q) ib. c. XLIV, 1. seqq. r) Jos. II, 4. s) Exod. XI, 2. t) 1. Sam. XV, 11. u) 2. Reg. X, 18. seqq. x) 2. Sam. XV, 32. coll. c. XVI, 16. y) Ex. I, 19. z) Jud. XVI, 6. seq. aa) Libr. Ju-

die Morgenländische Weisen den Herodem, bb) u. s. f. betrogen, wird in gegenwärtiger Schrift am allerwenigsten gehandelt, auch nicht, als nur an seinem Ort incidenter, von derer Menschen Selbstbetrug, welcher, wie die Made den Käß, also aller Menschen Hertzen durchkreuchet, cc) auch oft bey denen Wiedergebohrnen den Kopf noch hervor strecket, sondern hauptsächlich von dem, welcher sündlich und dem Nächsten, oder sich selbst, Schaden erzeiget, da wir uns nemlich anders stellen, als es uns ums Hertz ist, anders reden und thun, als wir gesinnet seyn, u. s. f. So haben z. E. Josephs Brüder den Jacob, dd) Simeon und Levi die Sichemiter, ee) David den Uriam, ff) Jacob den Abner gg) und Amasa, hh) Ismael den Gedalia, ii) Herodes die Weisen aus Morgenland, kk) Judas den Heiland, ll) u. s. f. mit Lug und Trug hintergangen. Da nun auf

Judith. c. X, 14. coll. c. XIII, 9. bb) Matth. II, 12. 16. cc) Jer. XVII, 9. 10. dd) Gen. XXXVII, 31. ee) ib. c. XXXIV, 15. ff) 2. Sam. XI, 6. seqq. gg) 2. Sam. III, 27. hh) ib. c. XX, 9. 10. ii) 2. Reg. XXV, 24. seqq. kk) Matth. II, 8. ll) ibid. c. XXVI, 48.

solche Art die Welt zu des HErrn Christi und seiner Apostel Zeiten in dem Argen gelegen, mm) so hat man sie bey denen jetzigen nichts anders, als vor eine Grund-Suppe von allerhand Betrügereyen zu achten. Je länger sie auf die Neige gehet, je mehr solcherley Hefen bey ihr zum Vorschein kommt. Je höher immittelst die guten Künste gestiegen, um so höher hat auch der Tausendkünstler seine Reichs- und Handwercks-Genossen in neuen Kunst-Griffen von Lug, Arglist und Betrug es bringen lassen. Zum Exempel des Siebenlists, Lips Tullians zu Dreßden, und anderer ihrer Art neuerfundene Diebs-Griffe waren denen alten Dieben Böhmische Dörfer. Die klugen Kinder dieser Welt können leicht auf dem Betrugs-Handwerck zum Meister, ohne Kosten, gesprochen werden. Ihr oberster Zunftmeister, der Fürst dieser Welt, giebt ihnen die hierzu nöthigen Werckzeuge, eine Larve, den Schalck dahinter zu verbergen, ein Hütlein, ihren tour und hocuspocus darunter zu spielen, nebst

mm) 1. Joh. V, 19.

nebst einem Mantel, oder einem mit Blut befleckten Josephs-Rock, nn) ihren Betrug damit zu bedecken, und um solchen zu hängen, ihrer Meynung nach umsonst. In dieser Masquerade und immer Mode bleibenden Habit spielen sie ihre Person auf dieser Welt-Schaubühne so lange, bis ihnen die Larve abgezogen, oder das saubere Handwerck geleget wird. Es heist bey ihnen Jahr aus Jahr ein nach dem Italiänischen Sprichwort:

Con arte e con inganno
Si viua la meta dell' anno:
Con inganno e con arte
Si viua l' altera parte. D. i.

Die eine Helft im Jahr treibt man Betrügerey,
Die andre Helft übt man sie wieder auf das neu.

Dann diese Messe, wo man Wahrheit für Lügen, und Lügen für Wahrheit, Galle für

nn) Gen. XXXVII, 31.

für Honig, Hütten-Rauch für Weyhrauch, und Worte für Wercke verkauft, floriret aller Orten oo) täglich. Hingegen ist die Aufrichtigkeit, Treue und Redlichkeit bey nahe unter die res deperditas, pp) und Nathanaëlis qq) Geschlecht bald gar unter die ausgestorbene Familien, das Buch der Redlichen aber bey der betrügerischen Welt inter libros prohibitos zu zehlen. In meiner Jugend auf Reisen, hernach bey meinen 33jährigen Diensten, besonders richterlichen Amte, ist mir mancher Betrug vor Augen und zu Ohren gekommen, und da ich mitleidig so öfters darüber klagen hören, bin ich auf die Gedancken gefallen, es werde meinem Nebenchristen nicht undienlich seyn, hievon einige Entdeckung zu thun. Ob nun gleich mein sich hinter Menschen-Furcht steckendes und also betrügliches Fleisch zu Hintertreibung meines Vorhabens mir vorgestellet: Was ich eben nöthig hätte, und gleichsam der erste seyn wollte, den Deckel von dem Betrugs-Hafen, an welchen sich bisher, meines Wissens,

oo) Jer. IX, 6. pp) Hos. IV, 1. qq) Joh. I, 47.

sens, noch niemand verbrennen wollen, abzunehmen, und denen vorne leckenden hinten aber kratzenden Katzen die Schelle anzuhängen? Warum ich über die bey meinem Richter-Amte mir täglich zuziehende Feinde noch mehrere, mithin auch neue Unruhe und Mühe über den Hals laden wolle? Wenigstens wäre nicht rathsam, vor das höchst *odiöse* Werck meinen Namen zu setzen, und dadurch mich bloß zu geben: Mein Amts-Beruf brächte solches nicht mit sich, und was dergleichen Einwürffe, welche auch wohl gute Freunde mir nicht undeutlich zu verstehen gegeben, mehr möchten gewesen seyn; So hat dennoch endlich der Geist durch die göttliche Regierung meinem Fleisch obgesieget und diesen Schluß gemacht: Ich stehe unter dem Schutz GOttes, was können mir Menschen thun. rr) Ich bleibe überall in Thesi und bey dem Majore, schreibe auch daher gantz sonder Affecten. Wer den Minorem auf sich machen will, der mag es thun, nur rathe ich jedem treulich, sich keine Mühe zu geben,

rr) Psalm LVI, 12.

und dargegen schrift- oder mündlich zu re-
gen. Ich antworte keinem, sondern wei-
se ihn auf die bekannte Historie des Bür-
sten-Diebes. Wer unter diese Zunft sich
begeben will, dem bleibet es unverweh-
ret. Des Satans und dessen Anhangs
Trug zu entdecken, und den Neben-Chri-
sten dafür zu warnen, Ihme also seyn
Gut helffen zu bewahren, erfordert die
Christen-Pflicht und Liebe. Darzu bin
ich, wie jeder, von GOtt berufen. Ich
scheue mich auch nicht, meinen Namen
dieser Schrift beyzusetzen. Dadurch be-
zeige, daß ich mich allein auf mein göttli-
ches Protectorium verlasse, und alles Ver-
dachts einer Menschen-Furcht entschütte.
Ich habe die Wahrheit nackend, und ohn-
ausgeschmückt, wie sie ist, vorgestellet,
sonst aber nach der Methode eines Lexi-
cographi, mich einer kurtz- und deutlichen
Schreib-Art, obwohl theils darbey einer
fremden Feder, wie insonderheit aus dem
Titul: Selbstbetrug, erhellet, bey
meinen überhäuften Verrichtungen be-
dienet. Wer Wörter-Schmuck, und
ein mehrers und bessers hierinnen suchet,

der

der ist unter dem Titul: Selbstbetrug, zu placiren. Keine andere Absicht findet sich allhier, als diese, den Nächsten für Betrug zu warnen und zu verwahren, denen Betrügern aber die Karte zu vermischen, und die Masque abzuziehen, denen Obrigkeiten anbey Anlaß zu geben, wie sie mit mehrern Nachdruck und Eifer solchen schädlichen Unwesen den Weg verlegen können. Diesen Aertzten überlasse die Remetur, welche ihnen durch dergleichen Offenbahrung derer Kranckheiten und Gebrechen erleichtert wird. Viele Betrügereyen, welche andern bekannt, findest du, mein Leser, hier nicht. Warum? Sie werden als Arcana tractiret. Der Meister und Inventor behält sie lieber vor sich und die Seinige. Die Entdeckung thut Ihnen Schaden, bringt ihnen Schande. Aus Büchern ist dißfalls wenig zu nehmen. Wenige Autores haben vom Betrug wenig, daher ich auch wenig anziehen können. Kommen mehrere, oder, weilen es heisset: Novæ legi, nova inventa fraus, neue Betrügereyen auf und an den Tag, sollen sie, wo GOtt

noch etwas Leben fristet, als eine Nachlese gegenwärtigen angefüget werden. Daß die mit angehängte Mittel zur Verwahr- oder Abschaffung derer Betrügereyen nicht allemal hinlänglich, gestehe gerne. Ein alter Schäfer sagte einstmals zu seinem Herrn, der sich gegen ihn rühmte, man könne ihn nicht betrügen: Herr, wenn ihr gleich auf dem Schafe säßet, so wollt ich euch doch darum betrügen. Der Allervorsichtigste rühme sich nicht, ohnbetrogen geblieben zu seyn. Der allen Betrugs-Netzen auszuweichen geschickt ist, muß noch gebohren werden. Obrigkeit sollen immittelst dem Bösen, so viel als in ihren Mächten, steuren, mehrers fordert GOtt und Menschen nicht von ihren Händen. Bey gewissen wenigen Tituln habe mit guten Vorbedacht die Mittel zurück gelassen, weilen solche anzuhängen dem Publico mehr schäd- denn nützlich befunden. Ob ich gleich sonsten von denen Handwercks-Innungen, als einem Mittel wider die bey solchen Handthierungen unterlauffende Betrügereyen Erwehnung gethan; so will ich

es doch nicht von solchen Innungen verstanden haben, welche man annoch an denen meisten Orten im Römischen Reiche vermuthlich darum beybehalten, weilen die Obrigkeit davon ihren Genuß ziehet, aber da die davon eingehende Meister-Wander- Muth- und Straf-Gelder von denen Handwerckern meistens verschmauset, oder zu unnöthigen Zänckereyen und Processen mißbrauchet werden, in der That dem gemeinen Wesen und denen Eingezünften schädlich fallen, sondern allein solche Ordnungen und Innungen recommendiren, welche von allen Geldschneidereyen und Anlaß zu Freß- und Sauf-Gelagen gesaubert sind, und nur dasjenige in sich begreiffen, was zu der wahren Aufnahme und Conservation derer Handwercker und ihrer Genossen guten Zucht und Erbarkeit beförderlich seyn, gegen über denen Betrügereyen Abbruch thun kan. Noch eins: Mir würde eingeworffen, das Buch diente nicht wider, sondern vor die Betrüger, was sie in ihrer Kunst nicht wüsten, könnten sie daraus lernen und erfahren?

ren? Allein wer weis nicht, daß der rechte Gebrauch dem Mißbrauch vorzuziehen und dieser jenen nicht aufhebet. Der HErr, bey welchem kein Betrug jemalen zu finden gewesen. ss) Lasse diese Entdeckung denen Betrügern zur Reue und Nimmerthun, denen Betrogenen zu künftiger besserer Vorsichtigkeit, denen Unbetrogenen zu einem Kennzeichen, sich vor solchen Fallstricken zu hüten, gereichen, die Gegen-Mittel aber, besonders bey Herren und Obern, zur Abstell- und Vorbeugung solcher Betrügereyen gesegneten Ingress finden, und verleihe übrigens, daß Treue, Aufricht- und Redlichkeit einander, so lange noch die Creatur auf besseres Leben hofft, auf Erden begegnen und küssen mögen. tt) Gegeben Coburg den 20. Dec. 1720.

ss) 1. Petr. II, 22. tt) Psalm LXXXV, 11.

Nach-

Nachricht.

Die Betrügereyen unter denen Menschen wachsen von Tage zu Tage. Ein jeder vernünftiger Mensch ist dahero verbunden, Vorsichtigkeit und Fleiß anzuwenden, damit er allen Betrug von sich und seinen Nächsten ablehne. Dieses kan nicht geschehen ohne hinlängliche Kenntniß derer mancherley Betrügereyen in den menschlichen Handlungen. Weil aber nicht ein jeder Gelegenheit hat, solche vor sich einzusehen; so thun diejenigen nicht unrecht, welche die mancherley Arten des Betrugs, sich und andern zu gut, nach Möglichkeit entdecken. Zu dem Ende ist auch dieses Betrugs-Lexicon von dem sel. Herrn Rath Hönn geschrieben, und von ihm im Jahr 1720. der Presse überlassen worden. Weiln er aber noch einige Betrügereyen nachher entdecket, so hat er selbige in einer Fortsetzung im Jahr 1730. nebst dem Haupttheile im

Druck

Nachricht.

Druck herausgegeben, welche die ächte von ihm selbst besorgte Ausgabe ist. Allein im Jahr 1743. hat sich ein gewisser Buchhändler in Halle widerrechtlich erfrechet, dieses Betrugs-Lexicon nachzudrucken, und auf eine unbedachtsame Weise zu verstümpeln. Diesem Unheil nun abzuhelfen, hat man gegenwärtige Auflage nach der gemeldten im Jahr 1730. herausgekommenen besorget, und zugleich die Fortsetzung mit dem Haupttheil vereiniget, und ein Buch daraus gemacht. Dem geneigten Leser wird diese Veränderung um so weniger mißfallen, weil in der Fortsetzung öfters Sachen vorkamen, welche im Haupttheile schon befindlich waren, und wodurch dem Leser doppeltes Lesen und Nachschlagen verursachet wurde; welcher Unbequemlichkeit aber hierdurch nunmehro völlig abgeholffen worden ist. Uebrigens wünschet man, daß dieses Buch den Endzweck des Herrn Verfassers, nemlich, alle und jede Betrügereyen gäntzlich abzuschaffen, völlig erreichen möge. Geschrieben Coburg, den 30ten Julii 1753.

Aertzte

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Abgesandte betrügen 1) wenn sie wider denjenigen Landes-Herrn, an welchen sie gesandt sind, machiavellistische Anschläge machen. 2) Wenn sie mit den Feinden desselben in Correspondenz stehen, und solchen den gantzen Zustand des Reichs oder Landes berichten, auch von allen Affairen, die aldort tractiret werden, ihnen part geben, damit diese Gelegenheit nehmen können, ihre Desseins mit desto besserm Succes zu vollführen. 3) Wenn sie sich vor Gesandte eines Potentaten ausgeben, und doch nicht sind, wenigstens keine genugsame Vollmacht dazu haben, wie Christophorus Assonuilius gethan, welchen zwar der Hertzog von Alba an die Königin Elisabeth in Engelland geschicket, der aber auch eben darum, weil er vom König in Spanien kein Creditiv aufzuweisen gehabt, zu keiner Audienz bey ihr gelassen worden. 4) Wenn sie verschiedene Kauffmanns-Güter fremder Personen unter ihre Equipage, welche man nicht bey denen Zöllen visitiren darf, ohnvermerckt mengen, um solche Zoll-frey, gleich ihren Gütern, durchzubringen.

5) Wenn sie viele Weine und andere Victualien unter dem Prætext, sie hätten solche vor ihre und anderer ihrigen Tafel nöthig, Zoll- und Accis-frey anderwerts herbringen lassen, und hernach heimlich verkauffen oder verstechen. 6) Wenn sie anderer Herren Ministros, mit denen sie über gewisse Angelegenheiten, derentwegen sie abgesendet worden zu tractiren, bestechen, damit sie solche auf ihre Seite bringen, und dadurch desto ehender zu ihren Zweck gelangen mögen, auch 7) im Gegentheil, wenn sie sich durch Geschencke verleiten lassen, daß sie ihrer Principalen geheimen Dinge andern entdecken, und sonst ihren hohen Principalen zu Schaden und Nachtheil dis oder jenes accordiren. 8) Wenn sie, da ihr Principal einen andern Potentaten zu bekriegen sich zurüstet, diesem durch viele Sincerationes weiß machen, daß solches Armament nicht auf ihn angesehen, folglich den Gegentheil durch viele Contestationes einschläfern, daß er nicht ehender, als bis der Feind vor der Thür, mercket, wie es auf ihn gemünzet sey.

Mittel: Daß man 1) GOtt fürchtende, ohn interessirte und treue Räthe zu Gesandtschaften gebrauche. 2) Ihnen die behörige Instruction, nach welcher die Gesandtschafts-Affaires zu reguliren, ertheile, und solcher genaue Observanz erfordere. 3) Durch die dritte Hand, oder vertraute Gesandtschafts-Bediente geheimde Nachricht, wie der Legatus seine Gesandtschaft führe, dann und wann einziehe, und auf Befinden einiger Untreue oder üblen Aufführung ihn inzeiten, unter gewissen Vorwand, zurück berufe, und nach Befinden dessen Excesse gehörig ansehe, 4) auf derer fremden Gesandten Thun und Lassen, so viel möglich, ein wachsames Auge habe, damit sie sich ihrer Freyheit dem Landes-Herrn zu Schaden nicht mißbrauchen.

Accis-Einnehmer betrügen 1) wenn sie unter einem Stadt-Thore zu Auffsehern bestellet, daß sie nichts ohne Accise hinein passiren lassen sollen, dennoch aber diejenigen, welche ihnen spendiren, frey passiren lassen, oder da sie sehen, daß ein solcher an das Thor kommt, mit Fleiß weggehen, damit sie ihn nur nicht sehen, und wissen mögen, was er bey sich geführt. 2) Wann sie von den auswärtigen oder unwissenden Leuten mehr Accise fodern, als die Herrschaft auf die Waaren geleget, und hernach, was drüber ist, vor sich behalten. 3) Wenn sie mit Fleiß nicht alles, was sie einnehmen, in ihre Einnahme-Register eintragen noch verrechnen. 4) Wenn sie mit begüterten Kauff- und Handels-Leuten in einem heimlichen Verständnis stehen, und solche etwann vor 1000 Thaler Güter veraccisen lassen, da diese doch wohl vor 2, 3 und noch mehr tausend Thaler Waaren eingebracht haben. 5) Wenn sie ihre Rechnung nicht ordentlich, noch zu solcher Zeit, wie es billig seyn solte, ablegen, sondern sich unterdessen des eingenommenen Geldes zu ihrem eigenen Nutzen und Vortheil bedienen. 6) Wenn sie die Accis-Gelder liederlich durchbringen, oder sich damit gar aus dem Staube machen. 7) Wenn sie auch von denen Accise nehmen, die doch davon frey sind, und solches Geld hernachmals ohnberechnet in ihren Beutel stecken.

Mittel: 1) Genaue Aufsicht auf solche Einnehmer, deren Gewissenhaftigkeit und Treue man noch nicht erfahren. 2) Scharfe Untersuchung ihrer Rechnungen. 3) Harte Bestrafung derer Uebertreter. 4) Besondere Accis-Ordnung, darinn auch obigen Betrügereyen mit vorgebeuget werde.

Advocaten betrügen 1) wenn sie die Unterthanen zu unnöthigem Streit und Rechtfertigung, um ihres

schändlichen Eigennutzes willen, verleiten und anfrischen. 2) Wenn sie das Factum verkehren, und mit seinen Umständen fälschlich vortragen, um dadurch die Gegen-Parthey sowol, als den Richter hinter das Licht zu führen. 3) Wenn sie dem in so genannten Advocaten-Streichen nicht geübten Gegentheil, oder dessen Advocato einen Ranck ablaufen, und dadurch diesen die Sache arglistiger Weise abgewinnen. 4) Wenn sie ihren Clienten Anlaß und Instruction geben, daß sie das Factum oder ein und andere ihnen schädliche Umstände läugnen und verschweigen. 5) Wenn sie die Sachen geflissentlich protrahiren. 6) Weitläufftige mit unnöthigen vielen Allegatis angefüllte Sätze einbringen. 7) Allzu viele Interrogatoria und Beweis- oder Defensional-Articul, weitschweiffige und oft Bücher-grosse Defensions-Schriften übergeben, nur damit sie von vielen Bogen viele Thaler bekommen mögen. 8) Wenn sie die Sachen ex diffidentia causæ verwirren, damit sie den Actorem fein lange bey der Nase herum führen, sich aber den Beutel spicken können. 9) Wenn sie um ihrer andern Geschäfte oder Privat-Verrichtungen willen öftere Prorogationes und Dilationes unter Vorschützung allerhand Verhinderungen auswürcken, oder sich wohl gar darüber contumaciren lassen. 10) Wenn sie ihre Clienten in Sportuln übersetzen, und viele unnöthige Gänge und Reisen anschreiben. 11) Wenn sie geringe und ohne besondere Weitläuftigkeit auszuführen seyende Rechts-Sachen ihren Clienten schwer und mühsam nur zu dem Ende vorbilden, damit diese ihnen den Procels auszuführen, ein grosses Stück Geld, welches sie wohl nicht zur Helfte verdienen, überhaupt geben müssen.

12) Wenn

12) Wenn sie gar ein in Rechten hochverbotenes Geding mit ihrer Parthey machen, daß diese ihnen statt der schuldigen Sportuln, ein gewisses von demjenigen Geld-Quanto, worüber gestritten wird, bey Ausgang der Sache, und dessen Erhebung geben sollen. 13) Wenn sie sich des Advocirens anmassen, da sie doch die hiezu nöthige Studia nicht haben, noch in Praxi erfahren sind. 14) Wenn sie aus Nachläßigkeit etwas im Processs versehen, Fatalia verschlafen, und doch alle Mühe und Kosten von dem hieran unschuldigen Clienten sich zahlen lassen. 15) Wenn sie diesem nicht offenherßig voraus sagen, daß dessen Sache oder Forderung in Rechten den Stich nicht halte, sondern ihn noch wohl zum Processs animiren, an statt, daß sie den Clienten mit seiner Boden-losen Sache von sich weisen solten. 16) Wenn sie bey Verspielung der Sache dessen Schuld von sich zur Ungebühr auf den Richter schieben, und solches ihrer Parthey weiß machen. 17) Wenn sie mit dem Gegentheil oder dessen Advocato unter der Decke liegen. 18) Wenn sie die beschehene billigmäßige Vorschläge zur Güte nicht annehmen, und um ihres Interesse willen denen Clienten mehr davon ab- als zurathen. 19) Wenn sie unter dieses Namen anzügliche und injuriöse Formalien in die Schriften einfliessen lassen, folglich einen Processs aus dem andern verursachen. 20) Wenn sie Armen, denen sie ex officio constituiret, oder auch denen, mit welchen sie überhaupt wegen Führung des Processes gedungen, ihre Sache nicht behörig deduciren, über das Knie abbrechen, oder vor sie unbilligen Vergleich machen und eingehen. 21) Wenn sie sich ihre Arbeit nach dem Bogen zahlen lassen, auf solche aber zu wenig

Zeilen bringen und sonsten die Wörter weitläuftig schreiben, und zuviel Platz lassen. Besiehe von dergleichen Gewissen-losen Advocaten mit mehrern des treflichen JCti **Reinholds von Derschau**, weyland Churf. Brandenb. Preußisch. Ober-Appellations-Gerichts- und Hof-Raths, Hodosophiam viatoris Christiani oder Christliche Wanderschaft, cap. XII. p. 278 seqq. als daselbst er von **Lügen und Trügen** in allerley Ständen ausführlich handelt.

Mittel: Darwider dienet die Abschaffung der Advocaten Sportuln und Anrichtung einer Advocaten-Cassa, zu deren Salarirung, auch die alleinige Admittirung weniger gewissenhafter und geschickter Advocaten, nebst Einführung einer besondern Advocaten Ordnung, wovon ein Project in des Autoris Vorschlag von Verkürtzung derer langwierigen Rechts Processe fol. 42. anzutreffen. Add. Herrn Johann Georg Döhlers, F. S. Hof- und Consistorial-Raths zu Hildburghausen, sehr vernünftig abgefasseten Unterricht: was es vor eine Beschaffenheit um die Advocatur habe.

Aertzte betrügen 1) wenn sie alle und iede Patienten, so viel nur ihrer Hülff begehren, um des schnöden Gewinnsts willen annehmen, und gleichwol, vor alle genugsame Sorge zu tragen, nicht vermögend seyn. 2) Wenn sie auch die allergeringste Unpäßlichkeit gefährlicher machen als sie eigentlich ist, damit ihnen, wenn der Patient auffkommt, desto mehr vor ihre getragene Sorge und so vielfältig gehabte Mühe, wie auch sehr oft gethane Gänge, verschriebene Recepte und sonst mitgetheilten Rath bezahlet, sie auch desto mehr gerühmet werden mögen, als hätten sie den Patienten gleichsam vom Tode errettet; daher auch eifrigst Anlaß geben, daß man für den Patienten in der

Kir-

Kirchen bitten, auch wohl als vor einen in Todes-Nöthen liegenden, den Hn. Geistlichen bald rufen soll: wann er aber nun stirbet, sie sich desto besser mit ihrem gethanen Prognostico schützen, als hätte es wohl nicht anders nach der Kranckheit Beschaffenheit werden können. 3) Wenn sie, da sie sehen, daß die Kranckheit nicht gar zu gefährlich, dem Patienten solche Medicamenta verordnen, die weder Schaden noch Nutzen bringen, damit sie denselben nur etliche Wochen aufhalten, und es hernach heissen möge, es sey eine langwierige Kranckheit gewesen, welche dem Medico viele Mühe verursachet. 4) Wenn sie, dem Apothecker zu Gefallen, denen Patienten kostbare Artzneyen verordnen, da doch die Kranckheit wohl mit geringern Mitteln eben so gut hätte können gehoben werden. Wie denn ein gewisser Medicus sich einsten mit Recht beschweret, daß man öfters ohne Noth in den Recepten fünde das Dia- Dia- z. E. Spec. Dia-Ambræ, Dia-Moschi, Dia-Margaritic or. &c. welches alles kostbare Medicamenta sind. 5) Wenn sie von dem Apothecker, mit welchem sie in Verständnis sind, von iedem Recept, so sie in selbige Apothecke verschreiben, sich ein gewisses ausbedingen und accordiren. 6) Wenn sie gleicher Weise gewisse Barbirer und Bader an sich haben, welchen sie Aderlassen, Schröpfen und dergleichen nicht nur öfters wider allen Willen der Patienten zuweisen, sondern wohl gar die Patienten zu dergleichen ohne Noth persuadiren, damit sie nur ihren Vortheil davon haben mögen. 7) Wann sie arme Dürftige, von denen sie nicht viel oder gar keine Belohnung zu gewarten, unter nichtigen Vorwand e:- mangelender Zeit, Rath- und Hülflos lassen. 8) Wann

sie, um andere in die Meynung zu setzen, als hätten sie so sehr viel zu verrichten, entweder die Leute lange warten, und wo möglich, einige zusammen kommen lassen, und wohl dennoch sie, ohne abzufertigen, von Zeit zu Zeit aufhalten, oder gar endlich wiederkommen heissen. 9) Wenn sie die Patienten, um Gemächlichkeit willen, unter Vorwand einiger Verhinderung, nicht selber besuchen, sondern junge und unerfahrne Leute, welche sie etwan bey sich im Hause haben, hinschicken, und nach deren oft irrigen Relation von der Kranckheit Recepte verschreiben. 10) Wenn sie denen Patienten von gewissen Apothecken, mit welchen sie kein Verständnis haben, als nicht viel tüchtigen abrathen, und hingegen nur diejenigen recommendiren, von welchen sie hinwieder ihren Genuß zu hoffen, ohnerachtet in jenen wohl bessere Artzeneyen, weder in diesen, zu finden. 11) Wenn sie, als Physici bey der Stadt, auf die in Apothecken befindliche Artzneyen, ob sie tüchtig oder nicht, keine genaue Aufsicht haben, sondern denen Apotheckern, um derer Geschencke willen, so sie von ihnen empfangen, bey ihren untauglichen ja schädlichen Medicamenten durch die Finger sehen. 12) Wenn sie bey einfallenden contagiösen Zeiten sich zwar als Pestilentiarii verpflichten und bestellen lassen, aber die armen Krancken entweder gar nicht, oder sehr unfleißig besuchen, unter allerhand Prætext, auch wohl simulirter eigener Unpäßlichkeit wegen; folglich die beschworne Pflicht: **den Armen umsonst**, inter leges abrogatas rechnen. 13) Wenn sie sich vor Medicos oder Aertzte ausgeben, und nicht sind, wie davon die bekannten Verse lauten:

Fin-

Fingunt ſe medicos, quivis idiota Sacerdos,
Judæus, monachus, hiſtrio, raſor, anus,
Miles, mercator, cerdo, mutrix & arator.

Item:

Ambubajarum collegia, pharmacopolæ,
Raſtricolæ, molitor, piſtor, agaſo, faber.

14) Wenn ſie ſich vieler arcanen Dinge rühmen, und, was vor Curen ſie mit ihren Specificis bereits gethan, allenthalben ausſchreyen, um ſich dadurch einen Namen zu machen. 15) Wenn ſie nicht nur ſolche arcana, welche anfänglich vor eine gewiſſe benahmte, nachgehends aber vor alle Kranckheiten helffen ſollen, denen Leuten wider Danck und Willen auforingen, ſondern auch, um in ihrem Geſuch deſto glücklicher zu ſeyn, allerhand kahle und falſche Beſchuldigungen und Verleumbdungen gegen den vorher gebrauchten Medicum anbringen. 16) Wenn ſie bey ihren Raiſonements von Kranckheiten den Leuten nach den Maul ſchwatzen, ob ſie ſchon oftmals beſſer von denen Kranckheiten informirt ſind. 17) Wenn ſie unter allerhand Vorwand, in der That aber aus Neid und Mißgunſt, auch in gefährlichen Kranckheiten auf keinerley Weiſe einen andern Medicum in der Cur neben ſich leiden, noch mit ihm redlich und aufrichtig communiciren wollen. 18) Wenn ſie ſich in Kleidung koſtbar und ungemein propre aufführen, um dadurch ein gröſſeres Anſehen bey ihren Patienten zu gewinnen. 19) Wenn ſie die Leute mit Anrechnung derer Koſten vor verſchriebene Artzneyen und gethane Cur unbilliger Weiſe überſetzen, und das Dat Galenus opes meiſterlich zu practiciren wiſſen. 20) Wenn ſie allzugroſſes

Werck und Rühmens von der Uroscopia oder Beschauung des Harns machen, und allerhand List anwenden, die Umstände zu erforschen, und nachgehends denen Patienten oder deren Abgeordneten seltsame Dinge weiß machen wollen, um sich dadurch von den gemeinen und superstitieusen Volck einen Zulauff zu schaffen. 21) Wenn sie denen Unverständigen Antimonialia und dergleichen Dinge, so die Excrementa schwartz färben, eingeben, und darauf denenselben weiß machen, als ob sie sehr gefährliche und häßliche Dinge im Leibe gehabt, wodurch sie in die äusserste Lebens-Gefahr hätten können gesetzet werden. 22) Wenn sie denen Apotheckern gewisse Specifica um einen theuren Preiß verkauffen, und doch hernach, zum Schaden derselben, solche in ihren Häusern selbst aus, geben. 23) Wenn sie sich stellen, als wann sie eine Kranckheit gar wohl verstünden, und solche schon öffters curiret hätten, da sie doch dergleichen gar nicht kundig, auch niemals unter Handen gehabt haben, und also dadurch den Patienten in Gefahr setzen. 24) Wenn sie ihre Pillen vergulden, oder ihre Pulver und andere Medicamenta mit Gold vermengen, alsdann denenselben eine bessere Krafft zuschreiben, und sich solche auch ziemlich theuer bezahlen lassen. 25) Wenn sie andere Medicos auf alle Weise zu verkleinern suchen, indem sie in Gegenwart unverständiger Leute derselben Recepte und Consilia tadeln, oder sie einer allzugrossen Unerfahrenheit in praxi, wegen ihrer Jugend, beschuldigen. 26) Wenn sie bisweilen bey übel abgelauffener Cur, die Schuld, so sie billig selbsten, wegen ihrer Unwissenheit, auch wohl Nachläßigkeit, tragen solten, auf den Patienten, oder diejenigen, so mit

dem

demselben umgegangen, werffen, daß nemlich die Artzney nicht zu rechter Zeit und nicht in behöriger Dosi eingenommen, andere Artzney dabey gebraucht und keine Diæt gehalten worden ꝛc. 27) Wenn sie derer Apothecker ihre Syrupe, Latwergen und alle Præparata und Kräuter als alte verlegene und verdorbene Sachen ausschreyen, damit sie ihre eigene Medicamenta, die sie vor ohnlängst præparirte ausgeben, desto eher anbringen mögen. 28) Wenn sie ihre Recepte fein groß und weitläufftig schreiben, und dabey den Einfältigen weiß machen, als wenn sie vor alles eingerichtet wären, und nur dadurch denen Apothekern einen ziemlichen Profit zuwenden, damit sie von denselben ein gut Neujahrs-Præsent empfangen mögen. 29) Wenn sie durch allerley List, sonderlich durch Darreichung ein oder anderer Medicamenten, ohne Entgeld, die Liebe der Weiber und Geistlichen sich zuwege bringen, damit sie von denenselben, bey aller Gelegenheit, als kluge und verständige Medici möchten recommendiret werden. 30) Wenn sie, wie jener vor einiger Zeit an einem gewissen Ort in Thüringen sich aufhaltender Medicus, vielerley Recepte schreiben und bey sich tragen, und darauf denen Krancken eines davon, wie es ihnen in die Hände kommt, reichen, sagende: **Der HERR helffe dir dadurch**; wodurch mancher eher, als sonst geschehe, auf den Gottesacker promovirt wird. 31) Wenn sie ihre Artzney in gantz kleine Gläßgen geben, um die Leute auf die Gedancken zu bringen, daß es recht kostbare Artzney seyn müsse.

Mittel: 1) Daß die Patienten sich nicht einem jeglichen Medico, vielweniger allerhand unverständigen, ja gar ver-

verdächtigen Leuten, sondern nur solchen ordentlichen Medicis, deren Erfahrenheit, Fleiß und Aufrichtigkeit sie versichert sind, anvertrauen. 2) Daß von hoher Obrigkeit ein ernster Befehl, damit nicht so unzehlich viele Personen von allerhand Stand, zum höchsten Schaden der Patienten, allerhand Curen zu thun, sich verwegner Weise unterstehen solten, ertheilet, anbey aber eine gewisse Verordnung gemacht würde, was die Herren Medici von diesem oder jenem Gange, oder Verschreibung eines Recepts, wie auch von einer Reise aufs Land, Gerichtlicher und anderer Section, Bericht, Consilien &c. und andern dergleichen, haben solten, dabey es denn, falls ihnen jemand freywillig etwas mehr geben wolte, jedem unverwehrt bliebe. 3) Kein ungraduirter Medicus oder ein dergleichen gebrauchter Substitutus, Krancke zu besuchen und zu curiren, admittiret werde, er seye dann vorhero von einem Collegio Medico examiniret und tüchtig befunden worden. 4) Daß eine Landes-Herrschafft niemanden in arte medica zu practiciren erlaube, sie sey denn von dessen Capacité und Aufrichtigkeit zur Gnüge versichert. 5) Daß man bey ereigneten besondern Umständen sich bey andern Medicis Raths erhole. 6) Daß man in Erwählung eines Medici nicht auf das Geplaudere alter waschhafter Weiber oder sonst unverständiger Leute, sondern auf die Recommendation vernünfftiger Personen gehe. 7) Daß eine Stadt- und Landes-Obrigkeit bey offenbahren begangenen Fehlern, Betrügereyen und Nachläßigkeiten derer Medicorum im Curiren, dieselben zur Rechenschafft fordere, nach Befinden bestraffe, und zu mehrern Fleiß und Sorgfalt in Curen anhalte. 8) Daß man denen Herren Medicis nicht erlaube, solche Artzneyen auszugeben, welche man in denen Apothecken haben kan, aber auch dabey denen Apotheckern das Curiren nicht gestatte.

Agt- oder Bernstein-Sucher und Händler betrügen 1) wenn sie etwas, auch wohl die besten Stücke vom Agt- oder Bern-Stein behalten, und die geringen an ihre Herrschafft überbringen, da doch, zumahl in Preussen, keinem Unterthan Bern-Stein vor

sich,

sich, weder zu fischen, noch zu graben, noch am Ufer zu suchen und aufzulesen, erlaubet ist, sondern solchen, bey hoher Straffe, an den König, oder die dazu bestellte so genannte Strand-Bereiter oder Beamte zu geben befehliget sind. 2) Wenn sie den Bern-Stein nicht mit gebührenden Fleiß suchen, weil sie, ausser der Freyheit von allen Auflagen, freyen Wohnungen, und denen daran liegenden Aeckern, vor jedes Viertel Agt-Stein nicht mehr, als ein Viertel Saltz bekommen. 3) Wenn sie es mit denen Strand-Bereitern halten, und also gar vieles vom Agt-Stein auf die Seite bringen. 4) Wenn die Agt-Stein-Händler den aus Fichten Holtz gesottenen Bern-Stein vor den veritablen verkauffen.

Mittel: Daß man treue Aufseher bestelle, welche bey dem Agt-Stein-Fang, Grabung, oder Sammlung, genau Acht haben.

Alchymisten betrügen 1) wenn sie hohe Häupter bereden, daß sie ihnen den lapidem Philosophorum, wodurch alle geringe Metallen in Gold könnten verwandelt werden, verschaffen wolten, hernach aber diese, wenn sie nun grosse Kosten aufgewendet, nur mit einem leeren Rauch bezahlen. 2) Wenn sie, um sothaner Kunst ein Ansehen zu machen, vorgeben, daß Adam, der erste Mensch, Cham, der Sohn Noä, König Salomon und andere heilige Männer selbst Alchymisten gewesen seyen, welche Meynung aber Athanasius Kircherus, nach Anzeige des Erasmi Franciſci in seinem Geschicht-Kunst- und Sitten-Spiegel fol. 1169. gründlich widerleget hat. 3) Wenn sie diejenigen Bücher, welche nur von der Metallurgia oder

Metall-

Metall-Schmeltzung, it. deren vortheilhaften Scheidung handeln, von der Goldmacher-Kunst oder Metall-Verwandlung wollen verstanden haben, auch daraus den Leuten oft durch vieles Wort-Geschwätze einen blauen Dunst vor die Augen machen. 4) Wenn sie in ihren Schriften, so vom Stein der Weisen, und folglich auch von der Kunst Gold zu machen handeln, solche abgeschmackte Fabeln und dunckle Reden vorbringen, daß zu deren Erklärung kaum ein Oedipus geschickt genug seyn mag. 5) Wenn sie bey ihrem vermeynten Goldmachen fein äusserlich ein scheinheilig Wesen annehmen, und auch mit Austheilung reicher Allmosen gar liberal sind, um damit ihre Betrügereyen desto eher zu verbergen, andere aber desto leichter zu verführen. 6) Wenn sie gar vorgeben, es könne keiner zu diesem hohen Geheimnis gelangen, er müsse dann recht einfältig und von Hertzen fromm seyn, damit GOttes Geist sie erleuchten, und tüchtig machen könne, alles aber in Absicht, auf daß sie ihre arge List, Räncke und Tücke desto ungehinderter, leichter und besser ausüben können. 7) Wenn sie dem lapidi Philosophorum viele wunderbare Tugenden zuschreiben, und denselben als ein wahres Medicum universale und Panacée in desperatesten und sonst unheilbaren Kranckheiten, auch bis an das von dem Höchsten bestimmte Lebens-Ziel nicht nur gesund und frisch zu leben, heraus streichen, ja gar von solchem rühmen, daß man damit das Leben verjüngern, oder wohl gar, wie ehmals die Sineser an ihren Kayfern zu thun gesuchet, vorm Tode conserviren könne. Ich geschweige, wenn sie sich auch nicht entblöden, zu sagen, daß, wer den lapidem Philosophorum habe, und recht

gebrau-

gebrauche, einen recht englischen Verstand bekomme, allerhand hohe Geheimnisse auch andere künftige Dinge zu erforschen. 8) Wenn sie dem veritablen Gold oder Silber einen Zusatz von Kupfer oder andern Metall geben, und da dieses dem ächten Gold oder Silber einiger massen ähnlich, es unverständigen Leuten vor pures verkaufen. 9) Wenn sie wie Rulandus in der Dedications - Schrift seiner alchymistischen Progymnasmatum gethan, gottloser Weise vorgeben, daß man aus der Alchymisterey mehr, als aus der H. Schrift, GOtt erkennen könne. 10) Wenn sie sich rühmen, viel Heimlichkeiten und verborgene Dinge zu wissen, und dadurch denen Leuten das Geld aus denen Beuteln locken, sich selbst aber am meisten bereichern. 11) Wenn sie hölzerne Stäbgen, womit sie die Metallen umrühren, vorhero in solvirtes Gold oder Silber tuncken, und solches in den Tiegel ohnvermerckt bringen, mithin das Ansehen machen, als ob die Metallen nunmehr bald in Gold und Silber würden verwandelt werden. 12) Wenn sie die zu Pulver zerstossene Kohlen des solvirten Goldes oder Silbers mit den Metallen vermischen. 13) Wenn sie die Metallen mit güldenen oder silbernen Platten überziehen, oder mit einer dem Golde gleichen Farbe, deren in l. 8. ff. ad leg. Cornel. de fals. gedacht wird, bestreichen, und ihnen damit den Schein des veritablen Goldes und Silbers geben wollen. 14) Wenn sie heimlich etwas von Gold unter das Metall mischen, damit, falls das Metall in der Probe aufgeflogen, doch wenigstens noch das Gold zurück bleiben möge. 15) Wenn sie endlich, da das Gold und Silber im Rauch aufgangen, vorgeben, der Mensch, dem sie das Gold ma-

chen

chen wollen, sey nicht in dem Zeichen geboren, daß er einen so herrlichen Schatz erlangen könne. Oder sie wären nicht fromm und heilig genug, beteten nicht fleißig, hätten ein falsches Gemüth und keine gute Absicht, damit umzugehen, wann sie es erlangen würden, daher es GOtt nicht gefiele noch gestattete, daß sie dieses köstliche Kleinod von der Welt bekommen solten; GOtt sähe vielleicht, daß sie es nach ihres verkehrten Hertzens Sinn zu wollüstigem üppigem Leben vielmehr, und daher erfolgenden Seelen-Schaden und Verderben, gedeyhen würde, und daher könnten auch sie, da ihnen der Himmel selbst solche Glückseligkeit mißgönnete, es nicht weiter bringen. 16) Wenn sie sich zuletzt selbst durch beständiges laboriren ums Geld und öfters an Bettelstab bringen, wie deren Exempel genug bekannt sind, und man davon nur Besoldi Thesaurum pract. p. 21. seqq. mit mehrern lesen kan. 17) Wenn sie hohle Spatel haben, und in solche nach Belieben Gold oder Silber thun, welches, da sie ihre alchymische Materie damit umrühren, heraus fließt, und nachgehends vor ihr philosophisch Gold und Silber passiren muß. 18) Wenn sie zwey Schmeltz-Tiegel haben, einen heimlich mit ordinairer Gold- und Silber-Solution, Kalch, oder Schlacken, und dergleichen nach Beschaffenheit und Gestalt, wie sie die andere so genannte philosophische Materie weisen, und den andern öffentlich mit dieser köstlichen (scilicet) Materie, in solches Einsetzung aber und Operation geschwind (so eben nicht gezaubert ist) mit einer Auswechselung den andern davor hinein practiciren, und also ihren Zweck zum entsetzlichen Betrug erhalten. 19) Wann sie vorgeben, wie sie Jahr und Tag an

den

den Procels zu laboriren nöthig hätten, unterdessen sich gütlich thun, auch wohl ein Stück Geld auf Conto zahlen lassen, aber bey Ausgang des Jahres sich unsichtbar machen. 20) Wenn sie in die Kohlen, so sie öfters in den Schmeltz-Tiegel werffen, oder in die Materie, so um den Fluß, die Scheidung und Reinigung schneller zu befördern, das Rauben und davon fliegen zu verhindern, und die noch volatilische Seele besser zu figiren, zuzusetzen pflegen, wahres Gold und Silber in mancherley Form und Gestalt untermischen, so hernach von den übrigen Schlacken gesondert, ihr wahrhaftig præparirtes und producirtes Gold ist.

Mittel: 1) Daß man sich überhaupt vor solchen alchymistischen Betrügereyen hüte, und denen, die dergleichen Künste von sich rühmen, durchaus kein Gehör gebe, vielweniger selbst durch die süsse Vorstellungen derer Alchymisten, welche oft güldene Berge versprechen, zum laboriren verleiten lasse, angesehen, wo allenfalls die Existentia Lapidis Philosophici & quod revera detur, nicht gäntzlich geleugnet werden kan, wie unzehliche Testimonia veterum atque recentiorum (vid. Hannemanni Jason.) ja die tägliche Erfahrung selbst sattsam zu beweisen scheinen, das meiste auf Betrügereyen endlich hinaus lauft, wie Herr Buddeus in Disp.: An Alchymistæ in reipubl. sint tolerandi? und die daselbst allegirte Autores gründlich und mit mehrern erwiesen haben. 2) Daß ein ieglicher mit dem ihm von GOtt beschertem Glück und Reichthum zufrieden sey, und dabey sonderlich die Worte Pauli 1 Tim. 6. v. 6; 10. fleißig überlege, auch in Erwegung dessen, mehr nach den himmlischen als irdischen Schätzen trachten lerne. 3) Daß man solche Betrüger, so meistens in den elendesten und erbärmlichsten Zustand wegen Armuth leben müssen, und doch einem aller Welt Reichthum versprechen, nur auf sie selbst weise, indem sie sich zu helffen, am nächsten und meisten verbunden, daher jener grosser Herr einem solchen einen

Ducaten gab, darbey sagende: Von dessen Helfte kaufe dir auf eine Zeit Lebens-Mittel, die andere Helfte vermehre dir nach deiner Art, als du mich lehren wilt, so wirst du reicher als ich, Könige, Kayser, und alle Welt werden, gehe hin! 4) Daß insonderheit hohe Landes-Obrigkeit ein wachsames Auge auf das wahre Wohl ihrer Unterthanen habe, und selbigen die alchymistische Zeit- und Geld-fressende Untersuchungen und Labores gäntzlich untersage, und hingegen ermahne, daß sie sich vielmehr ihrer Hände Arbeit nähren, ihren ordentlichen Berufe Profession und sonst nützlichern Verrichtungen fleißig nachkommen sollen, auch darzu allerhand heilsame Anschläge, Rath und Gelegenheit geben, denn dieses das bekannteste, ordentlichste, sicherste und beste Mittel ist, Gold und Vermögen, so viel zur Leibes- und Lebens-Erhaltung nöthig, gnugsam zu erwerben.

Allmosen-Pfleger betrügen 1) wenn sie ihr Amt nur obenhin nach dem äusserlichen Schein verwalten, und die Bettler, welche Allmosen haben wollen, nicht fleißig und ausführlich wegen ihres Namens, Heymath oder Vaterlandes, Standes, Handthierung, Religion, woher sie kommen, und wohin sie wollen, auch nicht wegen ihrer Pässe und Attestaten examiniren, sondern ihnen das Allmosen ohne Untersuchung, ob sie es würdig seyn oder nicht? dahin geben. 2) Wenn sie bedürftige Arme, unter dem Prætext, sie seyen keines Allmosens würdig, unbarmhertziger weise abweisen. 3) Wenn sie in ihren Ausgab-Tabellen mehr ansetzen und verrechnen, als die Armen von ihnen empfangen haben. 4) Wenn sie verdächtigen Personen und solchen, denen das Betteln nicht zu verstatten, Attestata und Pässe geben, oder ihre verdächtige und falsche Briefe unterzeichnen, mithin verursachen, daß der Nächste dadurch um sein

Geld

Geld betrogen, und denen recht Bedürftigen solches entzogen werde. 5) Wenn sie in ihrem Allmosen-Amte gantze und verschlagene Silber-Müntz einnehmen, und davor die Armen mit Kupfer-Geld oder andern sonst nicht wohl geltenden Müntz-Sorten abfertigen. 6) Wenn sie zumalen fremden Armen weniger darreichen, als ihnen von der Obrigkeit zugeschrieben oder geordnet ist.

Mittel: 1) Daß, wo möglich, solche Leute zu Allmosen-Pflegern constituiret werden, die vor sich ihr zulängliches Auskommen haben, nicht um des Zeitlichen willen, sondern aus Liebe vor das Armuth dergleichen Amt übernehmen, und von deren Treu und Redlichkeit man also versichert wäre. 2) Daß besondere Allmosen-Ordnungen und Instructiones vor die Allmosen-Pfleger abgefasset und vorerzehlten Betrügereyen darinnen, und durch die in Städten und auf dem Lande aufzurichtende Allmosen-Collegia, vorgebeuget, von diesen aber alle halbe Jahr die Rechnung des Allmosen-Pflegers abgenommen, alles genau untersuchet, und er jederzeit seiner gethanen Pflicht erinnert werde. Besiehe meine anno 1716. edirte Unvorgreifliche Gedancken vom Stadt- und Land-Bettlen p. 65. seqq.

Altreisser betrügen 1) wenn sie wider das Obrigkeitliche Verboth neue Schuh verfertigen, und so sie darüber ertappet werden, vorgeben, daß sie solche, welches ihnen ja erlaubet sey, vor sich, oder die Ihrigen, macheten. 2) Wenn sie beym Besohlen derer Schuhe lüderlich Leder nehmen, oder auch wohl das gute, so ihnen darzu gegeben wird, austauschen, und schlimmes davor arbeiten. 3) Wenn sie mit schlechten Drath flicken, damit die Sohlen eher abreissen, sie aber bald wieder etwas zu verdienen haben mögen.

Mittel: Daß die Schuhmacher dergleichen Werckstätte öffters besuchen, und wann sie neue Arbeit antreffen, sich die Obrigkeitliche Hülffe deßwegen ausbitten.

Ammen betrügen 1) wenn sie ihren Zorn und Unwillen, den sie etwa wider Herren und Frauen oder andere geschöpfet haben, an dem unschuldigen Kinde heimlich auslassen, und in solchem währenden Zorn das Kind an die Brust legen. 2) Wenn sie ungesund oder mit heimlichen Mängeln behaftet seyn, solches aber denen Frauen nicht beyzeiten offenbaren, sondern so lange verhalten, bis das ihnen anvertraute Kind von ihnen inficiret und auch ungesund worden. 3) Wenn sie sich in Essen und Trincken nicht mäßig halten, und wohl noch über das, was ihnen zur täglichen Nahrung hinlänglich gereichet wird, ein mehrers an Speisen und Getränckе entwenden und verzehren, durch sothanes unmäßiges Leben aber der Gesundheit des Kindes Schaden thun. 4) Wenn sie bey ihrer Annehmung versprechen, im Hause, so viel sie abkommen könnten, mit Hand anzulegen, hernach aber nicht das geringste anrühren, sondern nur mit den Kindern spielen, schlafen und faulentzen. 5) Wenn sie bald dieses, bald jenes an den Speisen tadeln, und von denenjenigen Speisen, welche sie etwa nicht gerne essen, vorgeben, sie wären ihnen nicht gesund, oder hätten sonst einen Eckel und Abscheu davor. 6) Wenn sie Herren und Frauen mit Fleiß zuwider leben, weil ihnen bewußt, daß diese sie nicht leichtlich erzürnen dürffen, damit das Kind durch Einsaugung ihrer Milch das Grimmen und Reissen nicht bekomme. 7) Wenn sie das andere Gesinde im Hause bey der Herrschaft listig einhauen und verfuchsschwäntzen. 8) Wenn sie mercken, daß man ihrer am meisten benöthigt sey, einen unbilligen Jahr- oder Wochen-Lohn fodern, und da man ihnen diesen nicht alsobald geben will, stracks mit

der

der Antwort fertig seyn, daß, wo man nicht wolte, sie schon eine andere Gelegenheit wüßten, wo sie das verlangte Wochen- oder Jahr-Lohn bekommen könten, ob sichs schon in der That nicht also verhält. 9) Wenn sie erstgedachter massen die Eltern, die in Sorgen stehen, ihr Kind dürfte ohne Mutter-Milch crepiren, zu einen unbilligen Lohn gleichsam forciren. 10) Wenn sie mit denen Kindern in verdächtige Häuser, da entweder die Blattern oder sonst ansteckende Kranckheiten regieren, ohne Verlaub heimlich gehen, und also solche mit ins Haus bringen. 11) Wenn sie die kleinen Kinder ohne Vorwissen und Willen ihrer Herrschaft neben sich ins Bette legen, und durch Drückung im Schlafe ihnen an Leib und Leben Schaden thun. 12) Wenn sie ihre Schwängerung verheelen, und dadurch verursachen, daß die ihnen zu säugen anvertraute Kinder wegen ermangelnder Milch-Nahrung erkrancken, oder wohl gar sterben müssen.

Mittel: 1) Daß entweder feine gottesfürchtige Ehe-Weiber zu Ammen erwehlet werden, oder, da dergleichen verehlichte nicht zu haben, solche Personen, welche im Lande bekannt, und ausser ihren Sünden-Fall sonsten noch gutes Gerüchts sind. 2) Daß man es gleichwol an gehöriger Aufsicht über solche nicht ermangeln lasse.

Apothecker betrügen 1) wenn sie mit denen des Preißes Unkundigen die Medicamente mit Uebersetzung, und unbilligem Wucher, z. E. das Pfund vom Semine Lycopodii, wovor sie etwa 16. gr. geben, wohl wieder vor 9. fl. verkaufen. 2) Wenn sie in die vorgeschriebene Recepte nicht alle Ingredientien nehmen, sondern etliche, entweder aus deren Mangel, oder aber aus wohlbedachtem Vorsatz, aussen lassen, und

verdächtigen Leuten, sondern nur solchen ordentlichen Medicis, deren Erfahrenheit, Fleiß und Aufrichtigkeit sie versichert sind, anvertrauen. 2) Daß von hoher Obrigkeit ein ernster Befehl, damit nicht so unzehlich viele Personen von allerhand Stand, zum höchsten Schaden der Patienten, allerhand Curen zu thun, sich verwegner Weise unterstehen solten, ertheilet, anbey aber eine gewisse Verordnung gemacht würde, was die Herren Medici von diesem oder jenem Gange, oder Verschreibung eines Recepts, wie auch von einer Reise aufs Land, Gerichtlicher und anderer Section, Bericht, Consilien &c. und andern dergleichen, haben solten, dabey es denn, falls ihnen jemand freywillig etwas mehr geben wolte, jedem unverwehrt bliebe. 3) Kein ungraduirter Medicus oder ein dergleichen gebrauchter Substitutus, Krancke zu besuchen und zu curiren, admittiret werde, er seye dann vorhero von einem Collegio Medico examiniret und tüchtig befunden worden. 4) Daß eine Landes-Herrschafft niemanden in arte medica zu practiciren erlaube, sie sey denn von dessen Capacité und Aufrichtigkeit zur Gnüge versichert. 5) Daß man bey ereigneten besondern Umständen sich bey andern Medicis Raths erhole. 6) Daß man in Erwählung eines Medici nicht auf das Geplaudere alter waschhafter Weiber oder sonst unverständiger Leute, sondern auf die Recommendation vernünfftiger Personen gehe. 7) Daß eine Stadt- und Landes-Obrigkeit bey offenbahren begangenen Fehlern, Betrügereyen und Nachläßigkeiten derer Medicorum im Curiren, dieselben zur Rechenschafft fordere, nach Befinden bestraffe, und zu mehrern Fleiß und Sorgfalt in Curen anhalte. 8) Daß man denen Herren Medicis nicht erlaube, solche Artzneyen auszugeben, welche man in denen Apothecken haben kan, aber auch dabey denen Apotheckern das Curiren nicht gestatte.

Agt- oder Bernstein-Sucher und Händler betrügen 1) wenn sie etwas, auch wohl die besten Stücke vom Agt- oder Bern-Stein behalten, und die geringen an ihre Herrschafft überbringen, da doch, zumahl in Preussen, keinem Unterthan Bern-Stein vor sich,

sich, weder zu fischen, noch zu graben, noch am Ufer zu suchen und aufzulesen, erlaubet ist, sondern solchen, bey hoher Straffe, an den König, oder die dazu bestellte so genannte Strand-Bereiter oder Beamte zu geben befehliget sind. 2) Wenn sie den Bern-Stein nicht mit gebührenden Fleiß suchen, weil sie, ausser der Freyheit von allen Auflagen, freyen Wohnungen, und denen daran liegenden Aeckern, vor jedes Viertel Agt-Stein nicht mehr, als ein Viertel Saltz bekommen. 3) Wenn sie es mit denen Strand-Bereitern halten, und also gar vieles vom Agt-Stein auf die Seite bringen. 4) Wenn die Agt-Stein-Händler den aus Fichten Holtz gesottenen Bern-Stein vor den veritablen verkauffen.

Mittel: Daß man treue Aufseher bestelle, welche bey dem Agt-Stein-Fang, Grabung, oder Sammlung, genau Acht haben.

Alchymisten betrügen 1) wenn sie hohe Häupter bereden, daß sie ihnen den lapidem Philosophorum, wodurch alle geringe Metallen in Gold könnten verwandelt werden, verschaffen wolten, hernach aber diese, wenn sie nun grosse Kosten aufgewendet, nur mit einem leeren Rauch bezahlen. 2) Wenn sie, um sothaner Kunst ein Ansehen zu machen, vorgeben, daß Adam, der erste Mensch, Cham, der Sohn Noä, König Salomon und andere heilige Männer selbst Alchymisten gewesen seyen, welche Meynung aber Athanasius Kircherus, nach Anzeige des Erasmi Franciści in seinem Geschicht-Kunst- und Sitten-Spiegel fol. 1169. gründlich widerleget hat. 3) Wenn sie diejenigen Bücher, welche nur von der Metallurgia oder

Metall-

Metall-Schmelzung, it. deren vortheilhaften Scheidung handeln, von der Goldmacher-Kunst oder Metall-Verwandlung wollen verstanden haben, auch daraus den Leuten oft durch vieles Wort-Geschwätze einen blauen Dunst vor die Augen machen. 4) Wenn sie in ihren Schriften, so vom Stein der Weisen, und folglich auch von der Kunst Gold zu machen handeln, solche abgeschmackte Fabeln und dunckle Reden vorbringen, daß zu deren Erklärung kaum ein Oedipus geschickt genug seyn mag. 5) Wenn sie bey ihrem vermeynten Goldmachen fein äusserlich ein scheinheilig Wesen annehmen, und auch mit Austheilung reicher Allmosen gar liberal sind, um damit ihre Betrügereyen desto eher zu verbergen, andere aber desto leichter zu verführen. 6) Wenn sie gar vorgeben, es könne keiner zu diesem hohen Geheimnis gelangen, er müsse dann recht einfältig und von Hertzen fromm seyn, damit GOttes Geist sie erleuchten, und tüchtig machen könne, alles aber in Absicht, auf daß sie ihre arge List, Räncke und Tücke desto ungehinderter, leichter und besser ausüben können. 7) Wenn sie dem lapidi Philosophorum viele wunderbare Tugenden zuschreiben, und denselben als ein wahres Medicum universale und Panacée in desperatesten und sonst unheilbaren Kranckheiten, auch bis an das von dem Höchsten bestimmte Lebens-Ziel nicht nur gesund und frisch zu leben, heraus streichen, ja gar von solchem rühmen, daß man damit das Leben verjüngern, oder wohl gar, wie ehmals die Sineser an ihren Kayfern zu thun gesuchet, vorm Tode conserviren könne. Ich geschweige, wenn sie sich auch nicht entblöden, zu sagen, daß, wer den lapidem Philosophorum habe, und recht

gebrau-

gebrauche, einen recht englischen Verstand bekomme, allerhand hohe Geheimnisse auch andere künftige Dinge zu erforschen. 8) Wenn sie dem veritablen Gold oder Silber einen Zusatz von Kupfer oder andern Metall geben, und da dieses dem ächten Gold oder Silber einiger massen ähnlich, es unverständigen Leuten vor pures verkaufen. 9) Wenn sie wie Rulandus in der Dedications - Schrift seiner alchymistischen Progymnasmatum gethan, gottloser Weise vorgeben, daß man aus der Alchymisterey mehr, als aus der H. Schrift, GOtt erkennen könne. 10) Wenn sie sich rühmen, viel Heimlichkeiten und verborgene Dinge zu wissen, und dadurch denen Leuten das Geld aus denen Beuteln locken, sich selbst aber am meisten bereichern. 11) Wenn sie hölzerne Stäbgen, womit sie die Metallen umrühren, vorhero in solvirtes Gold oder Silber tuncken, und solches in den Tiegel ohnvermerckt bringen, mithin das Ansehen machen, als ob die Metallen nunmehr bald in Gold und Silber würden verwandelt werden. 12) Wenn sie die zu Pulver zerstossene Kohlen des solvirten Goldes oder Silbers mit den Metallen vermischen. 13) Wenn sie die Metallen mit güldenen oder silbernen Platten überziehen, oder mit einer dem Golde gleichen Farbe, deren in l. 8. ff. ad leg. Cornel. de falf. gedacht wird, bestreichen, und ihnen damit den Schein des veritablen Goldes und Silbers geben wollen. 14) Wenn sie heimlich etwas von Gold unter das Metall mischen, damit, falls das Metall in der Probe aufgeflogen, doch wenigstens noch das Gold zurück bleiben möge. 15) Wenn sie endlich, da das Gold und Silber im Rauch aufgangen, vorgeben, der Mensch, dem sie das Gold machen

chen wollen, sey nicht in dem Zeichen geboren, daß er einen so herrlichen Schatz erlangen könne. Oder sie wären nicht fromm und heilig genug, beteten nicht fleißig, hätten ein falsches Gemüth und keine gute Absicht, damit umzugehen, wann sie es erlangen würden, daher es GOtt nicht gefiele noch gestattete, daß sie dieses köstliche Kleinod von der Welt bekommen solten; GOtt sähe vielleicht, daß sie es nach ihres verkehrten Hertzens Sinn zu wollüstigem üppigem Leben vielmehr, und daher erfolgenden Seelen-Schaden und Verderben, gedeyhen würde, und daher könnten auch sie, da ihnen der Himmel selbst solche Glückseligkeit mißgönnete, es nicht weiter bringen. 16) Wenn sie sich zuletzt selbst durch beständiges laboriren ums Geld und öfters an Bettelstab bringen, wie deren Exempel genug bekannt sind, und man davon nur Besoldi Thesaurum pract. p. 21. seqq. mit mehrern lesen kan. 17) Wenn sie hohle Spatel haben, und in solche nach Belieben Gold oder Silber thun, welches, da sie ihre alchymische Materie damit umrühren, heraus fließt, und nachgehends vor ihr philosophisch Gold und Silber passiren muß. 18) Wenn sie zwey Schmeltz-Tiegel haben, einen heimlich mit ordinairer Gold- und Silber-Solution, Kalch, oder Schlacken, und dergleichen nach Beschaffenheit und Gestalt, wie sie die andere so genannte philosophische Materie weisen, und den andern öffentlich mit dieser köstlichen (scilicet) Materie, in solches Einsetzung aber und Operation geschwind (so eben nicht gezaubert ist) mit einer Auswechselung den andern davor hinein practiciren, und also ihren Zweck zum entsetzlichen Betrug erhalten. 19) Wann sie vorgeben, wie sie Jahr und Tag an

den

den Proceſs zu laboriren nöthig hätten, unterdeſſen ſich gütlich thun, auch wohl ein Stück Geld auf Conto zahlen laſſen, aber bey Ausgang des Jahres ſich unſichtbar machen. 20) Wenn ſie in die Kohlen, ſo ſie öfters in den Schmeltz-Tiegel werffen, oder in die Materie, ſo um den Fluß, die Scheidung und Reinigung ſchneller zu befördern, das Rauben und davon fliegen zu verhindern, und die noch volatiliſche Seele beſſer zu figiren, zuzuſetzen pflegen, wahres Gold und Silber in mancherley Form und Geſtalt untermiſchen, ſo hernach von den übrigen Schlacken geſondert, ihr wahrhaftig præparirtes und producirtes Gold iſt.

Mittel: 1) Daß man ſich überhaupt vor ſolchen alchymiſtiſchen Betrügereyen hüte, und denen, die dergleichen Künſte von ſich rühmen, durchaus kein Gehör gebe, vielweniger ſelbſt durch die ſüſſe Vorſtellungen derer Alchymiſten, welche oft güldene Berge verſprechen, zum laboriren verleiten laſſe, angeſehen, wo allenfalls die Exiſtentia Lapidis Philoſophici & quod revera detur, nicht gäntzlich geleugnet werden kan, wie unzehliche Teſtimonia veterum atque recentiorum (vid. Hannemanni Jaſon.) ja die tägliche Erfahrung ſelbſt ſattſam zu beweiſen ſcheinen, das meiſte auf Betrügereyen endlich hinaus lauft, wie Herr Buddeus in Diſp.: An Alchymiſtæ in reipubl. ſint tolerandi? und die daſelbſt allegirte Autores gründlich und mit mehrern erwieſen haben. 2) Daß ein ieglicher mit dem ihm von GOtt beſchertem Glück und Reichthum zufrieden ſey, und dabey ſonderlich die Worte Pauli 1 Tim. 6. v. 6:10. fleißig überlege, auch in Erwegung deſſen, mehr nach den himmliſchen als irdiſchen Schätzen trachten lerne. 3) Daß man ſolche Betrüger, ſo meiſtens in den elendeſten und erbärmlichſten Zuſtand wegen Armuth leben müſſen, und doch einem aller Welt Reichthum verſprechen, nur auf ſie ſelbſt weiſe, indem ſie ſich zu helffen, am nächſten und meiſten verbunden, daher jener groſſer Herr einem ſolchen einen

Ducaten gab, darbey sagende: Von dessen Helfte kaufe dir auf eine Zeit Lebens-Mittel, die andere Helfte vermehre dir nach deiner Art, als du mich lehren wilt, so wirst du reicher als ich, Könige, Kayser, und alle Welt werden, gehe hin! 4) Daß insonderheit hohe Landes-Obrigkeit ein wachsames Auge auf das wahre Wohl ihrer Unterthanen habe, uud selbigen die alchymistische Zeit- und Geld-fressende Untersuchungen und Labores gäntzlich untersage, und hingegen ermahne, daß sie sich vielmehr ihrer Hände Arbeit nähren, ihren ordentlichen Berufe Profession und sonst nützlichern Verrichtungen fleißig nachkommen sollen, auch darzu allerhand heilsame Anschläge, Rath und Gelegenheit geben, denn dieses das bekannteste, ordentlichste, sicherste und beste Mittel ist, Gold und Vermögen, so viel zur Leibes- und Lebens-Erhaltung nöthig, gnugsam zu erwerben.

Allmosen-Pfleger betrügen 1) wenn sie ihr Amt nur obenhin nach dem äusserlichen Schein verwalten, und die Bettler, welche Allmosen haben wollen, nicht fleißig und ausführlich wegen ihres Namens, Heymath oder Vaterlandes, Standes, Handthierung, Religion, woher sie kommen, und wohin sie wollen, auch nicht wegen ihrer Pässe und Attestaten examiniren, sondern ihnen das Allmosen ohne Untersuchung, ob sie es würdig seyn oder nicht? dahin geben. 2) Wenn sie bedürftige Arme, unter dem Prætext, sie seyen keines Allmosens würdig, unbarmhertziger weise abweisen. 3) Wenn sie in ihren Ausgab-Tabellen mehr ansetzen und verrechnen, als die Armen von ihnen empfangen haben. 4) Wenn sie verdächtigen Personen und solchen, denen das Betteln nicht zu verstatten, Attestata und Pässe geben, oder ihre verdächtige und falsche Briefe unterzeichnen, mithin verursachen, daß der Nächste dadurch um sein

Geld

Geld betrogen, und denen recht Bedürftigen solches entzogen werde. 5) Wenn sie in ihrem Allmosen-Amte gantze und verschlagene Silber-Müntz einnehmen, und davor die Armen mit Kupfer-Geld oder andern sonst nicht wohl geltenden Müntz-Sorten abfertigen. 6) Wenn sie zumalen fremden Armen weniger darreichen, als ihnen von der Obrigkeit zugeschrieben oder geordnet ist.

Mittel: 1) Daß, wo möglich, solche Leute zu Allmosen-Pflegern constituiret werden, die vor sich ihr zulängliches Auskommen haben, nicht um des Zeitlichen willen, sondern aus Liebe vor das Armuth dergleichen Amt übernehmen, und von deren Treu und Redlichkeit man also versichert wäre. 2) Daß besondere Allmosen-Ordnungen und Instructiones vor die Allmosen-Pfleger abgefasset und vorerzehlten Betrügereyen darinnen, und durch die in Städten und auf dem Lande aufzurichtende Allmosen-Collegia, vorgebeuget, von diesen aber alle halbe Jahr die Rechnung des Allmosen-Pflegers abgenommen, alles genau untersuchet, und er jederzeit seiner gethanen Pflicht erinnert werde. Besiehe meine anno 1716. edirte Unvorgreifliche Gedancken vom Stadt- und Land-Bettlen p. 65. seqq.

Altreisser betrügen 1) wenn sie wider das Obrigkeitliche Verboth neue Schuh verfertigen, und so sie darüber ertappet werden, vorgeben, daß sie solche, welches ihnen ja erlaubet sey, vor sich, oder die Ihrigen, macheten. 2) Wenn sie beym Besohlen derer Schuhe lüderlich Leder nehmen, oder auch wohl das gute, so ihnen darzu gegeben wird, austauschen, und schlimmes davor arbeiten. 3) Wenn sie mit schlechten Drath flicken, damit die Sohlen eher abreissen, sie aber bald wieder etwas zu verdienen haben mögen.

Mittel: Daß die Schuhmacher dergleichen Werckstätte öffters besuchen, und wann sie neue Arbeit antreffen, sich die Obrigkeitliche Hülffe deßwegen ausbitten.

Ammen betrügen 1) wenn sie ihren Zorn und Unwillen, den sie etwa wider Herren und Frauen oder andere geschöpfet haben, an dem unschuldigen Kinde heimlich auslassen, und in solchem währenden Zorn das Kind an die Brust legen. 2) Wenn sie ungesund oder mit heimlichen Mängeln behaftet seyn, solches aber denen Frauen nicht beyzeiten offenbaren, sondern so lange verhalten, bis das ihnen anvertraute Kind von ihnen inficiret und auch ungesund worden. 3) Wenn sie sich in Essen und Trincken nicht mäßig halten, und wohl noch über das, was ihnen zur täglichen Nahrung hinlänglich gereichet wird, ein mehrers an Speisen und Getränckе entwenden und verzehren, durch sothanes unmäßiges Leben aber der Gesundheit des Kindes Schaden thun. 4) Wenn sie bey ihrer Annehmung versprechen, im Hause, so viel sie abkommen könnten, mit Hand anzulegen, hernach aber nicht das geringste anrühren, sondern nur mit den Kindern spielen, schlafen und faulentzen. 5) Wenn sie bald dieses, bald jenes an den Speisen tadeln, und von denenjenigen Speisen, welche sie etwa nicht gerne essen, vorgeben, sie wären ihnen nicht gesund, oder hätten sonst einen Eckel und Abscheu davor. 6) Wenn sie Herren und Frauen mit Fleiß zuwider leben, weil ihnen bewußt, daß diese sie nicht leichtlich erzürnen dürffen, damit das Kind durch Einsaugung ihrer Milch das Grimmen und Reissen nicht bekomme. 7) Wenn sie das andere Gesinde im Hause bey der Herrschaft listig einhauen und verfuchsschwäntzen. 8) Wenn sie mercken, daß man ihrer am meisten benöthigt sey, einen unbilligen Jahr- oder Wochen-Lohn fodern, und da man ihnen diesen nicht alsobald geben will, stracks mit

der

der Antwort fertig seyn, daß, wo man nicht wolte, sie schon eine andere Gelegenheit wüßten, wo sie das verlangte Wochen- oder Jahr-Lohn bekommen könten, ob sichs schon in der That nicht also verhält. 9) Wenn sie erstgedachter massen die Eltern, die in Sorgen stehen, ihr Kind dürfte ohne Mutter-Milch crepiren, zu einen unbilligen Lohn gleichsam forciren. 10) Wenn sie mit denen Kindern in verdächtige Häuser, da entweder die Blattern oder sonst ansteckende Kranckheiten regieren, ohne Verlaub heimlich gehen, und also solche mit ins Haus bringen. 11) Wenn sie die kleinen Kinder ohne Vorwissen und Willen ihrer Herrschaft neben sich ins Bette legen, und durch Drückung im Schlafe ihnen an Leib und Leben Schaden thun. 12) Wenn sie ihre Schwängerung verheelen, und dadurch verursachen, daß die ihnen zu säugen anvertraute Kinder wegen ermangelnder Milch-Nahrung erkrancken, oder wohl gar sterben müssen.

Mittel: 1) Daß entweder feine gottesfürchtige Ehe-Weiber zu Ammen erwehlet werden, oder, da dergleichen verehlichte nicht zu haben, solche Personen, welche im Lande bekannt, und ausser ihren Sünden-Fall sonsten noch gutes Gerüchts sind. 2) Daß man es gleichwol an gehöriger Aufsicht über solche nicht ermangeln lasse.

Apothecker betrügen 1) wenn sie mit denen des Preißes Unkundigen die Medicamente mit Uebersetzung, und unbilligem Wucher, z. E. das Pfund vom Semine Lycopodii, wovor sie etwa 16. gr. geben, wohl wieder vor 9. fl. verkaufen. 2) Wenn sie in die vorgeschriebene Recepte nicht alle Ingredientien nehmen, sondern etliche, entweder aus deren Mangel, oder aber aus wohlbedachtem Vorsatz, aussen lassen, und

daher nur quid pro quo geben. 3) Wenn sie alte verdorbene und verlegene Waare vor frisches Gut verkaufen, oder bey Præparation derer Artzneyen mit untermengen. 4) Wenn sie nicht allein so rohe, als præparirte einfach, sondern auch vermischte Artzneyen, so doch auf vielerley Art einer Verderbnis unterworffen sind, nicht wieder frisch anschaffen, sondern immerhin, sie mögen gleich rantzigt, faulend, oder gar stinckend seyn, oder aber sonsten ihre Kräfte verloren haben, bis sie gantz auf sind, verkaufen. 5) Wenn sie den Mercurium dulcem nicht sattsam dulcificiret, und bis zur rechten Vollkommenheit öfters sublimirt, dispensiren. 6) Wenn sie den Cinnabarim Antimonii oder ander factitium mit vielen Zusatz von Schwefel und andern verfälschen, und ihme nur eine nichtswürdige angenehme Farbe zu geben suchen. 7) Wenn sie um wohlfeilen Kaufs halber, mit Fleiß nach alten verlegenen Materialien und Kräutern sich umthun, und solche gleichwol in eben den Preiß, als die besten an Mann zu bringen suchen. 8) Wenn sie durch Bley und Wißmuth, welches sie also subtil zusammen machen, daß es sich durch Leder oder Barchent drucken lässet, und die Farbe gleich dem veritablen Mercurio hat, das Queckſilber verfälschen. 9) Wenn sie den sublimirten Mercurium durch Arsenicum verfälschen, welches eben die Schwere und Glantz hat, wie der ächte Mercurius sublimatus. 10) Wenn sie das Hirsch-Horn mit einer subtilen Feile zu Pulver machen, und solches nebst andern Horn und Helfenbein unter das Vipern-Pulver vermischen. 11) Wenn sie mit unreinem Salpeter, welcher viel gemein Saltz hält, das Scheid-Wasser verfälschen, oder an statt des Salpeters

Alaun

Alaun oder Arsenicum zusetzen, folglich damit in Scheidung des Goldes und Silbers grossen Schaden verursachen. 12) Wenn sie das so genannte Regal-Wasser, darinnen die Saltz-Geister oft nur ein mit wenigem acido geschärftes Phlegma sind, verfälschen, dergestalt, daß es nicht sowol ein Oel, als vielmehr nur ein gefärbter Vitriol-Geist mag genennet werden. 13) Wenn sie Cantharides (Spanische Mucken) oder andere scharfe und Gift bey sich führende Sachen in einem Mörsel stossen, und solchen nicht wieder rein auswaschen, mithin auch die andere Artzneyen, so darinn gestossen werden, davon inficiren, daß derjenige Patient, der solche bekommt, darüber crepiren muß. 14) Wenn sie in meßingenen und kupfernen Gefässen solche Artzneyen bereiten und aufbehalten, z. E. destillirte Wasser, gewisse Säfte und Oele, Pulver von harten Materien und dergleichen, so doch wegen ihrer Eigenschaft aus solchen Gefässen einen kupfernen vitriolischen und daher zum Erbrechen bewegenden Geschmack und sonst dem Magen sowol, als andern innerlichen Theilen sehr widrige und schädliche Kräfte und Wirckungen ausziehen. 15) Wenn sie die Patienten bereden, daß sie nicht nöthig hätten, einen Medicum zu consuliren, es kostete zuviel, und wolten sie schon selbst ihnen gute Medicamenta geben, welche sie aber hernachmals wohl theurer, als der Besuch eines Medici gewesen wäre, anschlagen, auch oft dadurch die armen Patienten in die gröste Lebens-Gefahr setzen. 16) Wenn sie sich rühmen, von berühmten Medicis verschiedene vortreffliche Recepte zu haben, welche in dieser oder jener Cur glücklich gebraucht worden, damit sie nur bey Krancken das Ihrige desto

füglicher anbringen. 17) Wenn sie inländischen und auswärtigen Medicis Geschencke geben, damit solche ihre Patienten ihnen zuweisen, und die diesen nöthige Artzneyen bey ihnen nehmen mögen, hernach aber sothane Præsente denen Patienten wieder unvermerckt anrechnen. 18) Wenn sie denen schlechten Medicamenten mit wohlriechenden Sachen einen Geruch geben, damit solche vor gute und kostbare Species desto eher verkaufet werden. 19) Wenn sie einen gewissen rothen Stein zu Pulver machen, solchen in ein mit Wasser angefülltes Gefäß thun, davon, was oben her schwimmet, sammlen, daraus mit einigen andern Säften gewisse Küchlein verfertigen, und vor Terra Sigillata, so vor die Pest und Gift gut seyn soll, theuer verkaufen, wiewol dieser Betrug heutiges Tages, da man Terram Sigillatam näher haben kan, als die præparirte vor Unkosten causirete, nicht mehr so üblich ist. 20) Wenn sie alte verdorbene Flores oder Pulpam Cassiæ mit blauen Violen-Saft anmachen, damit solche gut und fett scheinen mögen, und dieselbe vor frische verkaufen. 21) Wenn sie die Composita verfälschen, und ihnen einen solchen Geruch, Geschmack und Farbe geben, daß auch oft die verständigen Medici die verfälschte von den wahren nicht distinguiren können. 22) Wenn sie das Hertz-Pulver, welches von Rechts-wegen aus kostbaren Steinen, als orientalischen Sapphiren, Smaragden, und Rubinen, nebst andern Simplicibus bestehet, dergestalt verfälschen, daß sie an statt der kostbaren, gemeine Berg-Steine nehmen, welche doch jenen weder an Gestalt noch an Kraft und Würckung gleich seyn, und dennoch sehr theuer verkaufen. 23) Wenn sie unter das Perlen-

Pulver weisse Corallen, Krebs-Augen und gebranntes Hirsch-Horn thun, oder unsere gemeine Wasser- und Frösch- oder zum höchsten Auster-Muscheln mischen, und wol gar davor ausgeben. 24) Wenn sie den Patienten von verdorbenen und oft sehr stinckenden Kräutern ein Gurgarisma oder Gurgel-Wasser præpariren, und sich solches wider das Gewissen theuer bezahlen lassen. 25) Wenn sie bey Visitationen ihrer Apothecken die verdorbene, geringe und untüchtige Artzneyen, so lange solche Visitationes währen, beyseits schaffen und verbergen, hernachmals aber doch selbe, gleich andern guten und gerechten, dispensiren. 26) Wenn sie einheimische Sachen mit einem fremden Namen belegen, oder von fernen Landen angeschaft zu haben vorgeben, oder auch solche, ob sie schon in grosser Menge zu haben, weilen sie von guter Würckung sind, oder der Medicus sie öfters verordnet, deßwegen theurer anschlagen und kostbar machen. 27) Wenn sie einen andern zum Schaden und Abbruch die Medicamenta wolfeiler geben, als es wol ordentlich seyn kan, dahergegen auch um die Wette dieselbe auf tausenderley Weise verfälschen. 28) Wenn sie Krebs-Augen aus weisser gebrannter und pulverisirter Erde nachmachen, vermittelst eines glutinösen Wassers, oder vor præparirte und gestossene Krebs-Augen die weissen neuen zerstossenen Tobacks-Pfeiffen also bereiten und verkaufen. 29) Wenn sie die rothe und weisse Corallen sowol gantze als pulverisirte und præparirte gleichfals vielfältiger Weise verfälschen und distrahiren. Bes. Lisseti Benancii Declarationem fraudum & errorum apud Pharmacopœos, ex edit. lat. Thomæ Bartholini pag. 14. seqq., & Dn.

D. Heimreich von Moderation der Apothecker-Taxe p. 43.

Mittel: 1) Daß die Apothecken von Stadt-Physicis und andern darzu bestellten, verständigen und gewissenhaften Medicis fleißig, und auch wohl zu Zeiten ohnversehens darinnen ein oder die andere Partie Artzneyen, visitiret, und selbst mit zugesehen werde, was vor Materialien vorhanden, wie die Composita præparirt, und die von ihnen verschriebene Medicamenta zugerichtet werden, da sie dann die dißfals vorgehende Mängel gütlich erinnern, und fals solche hierauf nicht abgestellet würden, es der Obrigkeit gebührend anzuzeigen, verbunden seyn solten. 2) Daß von hoher Landes-Obrigkeit allen und ieden Apothekern der speciale Befehl gegeben werde, daß sie ihre Officinen mit tüchtigen Materialien und Kräutern versehen, keinen unchristlichen und schändlichen Wucher treiben, die Simplicia sowol als Composita nach aller Sorgfalt, Treu und Redlichkeit einsammlen, aufheben, verwahren, machen und verkaufen, auch nichts wider Wissen und Willen derer ordinariorum Medicorum thun oder etwas importantes unternehmen, vielweniger Patienten in ihre Cur zu nehmen, oder Artzneyen vor sich zu dispensiren sich unterstehen, insonderheit aber die Personen, so wegen unehrlicher Schwängerung und auch sonsten aus mancherley Ursach verdächtig fallen, und Purgantien oder andere treibende und schädliche, ja gar öffentlich giftige Dinge verlangen würden, denen Ordinariis gebührend anzeigen, endlich auch selbst ihre Officin mit tüchtigen Leuten besetzen sollen, mit zugefügter Verordnung, daß, nachdem die Waaren von verständigen, und unpartheyischen Medicis, welche allemal bey deren Auspacken seyn, und solches besichtigen, auch den Conto, was iede Sorte denen Apothekern im Ankauf gekostet, ansehen müsten, approbiret und vor tüchtig befunden worden, ein gewisser Tax gemachet, und in einer Tabelle zu iedermänniglichen Nachricht in der Apothecke öffentlich affigiret, auch, daß man solchen Tax nicht überschreite, fleißiges Aufsehen gehalten werde.

Archivarii betrügen 1) wenn ſie alte Urkunden, Nachrichten und Diplomata aus den Archiven zum höchſten Præjudiz des Landes in andere Hände geben. 2) Wenn ſie neue oder ſelbſt fingirte Diplomata vor alte und veritable ausgeben. 3) Wenn ſie die alten Urkunden und andere zum Beſten des Landes dienende Schriften, nicht recht verwahren, alſo daß ſie von Mäuſen, Schaben, Feuchtigkeit oder durch Nachläßigkeit beſchädiget, unleſerlich und unbrauchbar werden. 4) Wenn ſie dergleichen Schriften entweder gantz und gar aus dem Archiv entwenden, oder wohl die Originalia davon in ihre eigene angelegte Bibliothequen nehmen, oder ums Geld an andere geben, an deren ſtatt aber nur die Copialien ins Archiv legen. 5) Wenn ſie das ihnen anvertrauete Archiv nicht in richtiger Ordnung halten, ſondern alles unter einander durch Unachtſamkeit in Confuſion liegen laſſen, alſo, daß wenn eine Herrſchafft etwas daraus im Fall benöthiget iſt, man ſolches nicht zu finden weiß, und dahero öffters einem Lande unwiederbringlicher Schaden daraus zuwachſen kan.

Mittel: Daß eine Hohe Obrigkeit 1) einen treuen, tüchtigen, fleißigen und geſchickten Mann zu dergleichen Amt annehme. 2) Daß in den Archiven, ob alles in richtiger Ordnung und guten Stand ſey, öffters Viſitationes angeſtellet werden, und bey ereigneten Mangel der Archivarius zur Rede geſetzt, und nach Befinden der Sache, zur Straffe gezogen, oder wenigſtens zu beſſerer und fleißiger Beobachtung ſeines Amts, angehalten werde.

Auctions-Intereſſenten betrügen 1) wenn derjenige, dem die Auctions-Waaren zuſtehen, einen andern heimlich beſtellet, den Preiß derſelben hinan zu trei-

treiben. 2) Wenn derjenige, so die Auction hält, wie auf Universitäten von Pedellen geschiehet, die Auctions-Waaren gegen schlimme austauschet, oder da einer oder der andere die Waare auf Credit nimmt, solchen im Conto mehr aurechnen, als sie auf ein Stück geboten haben. 3) Wenn derjenige, so darauf bietet, jemanden zur Seiten hat, die Sache, um welche gefeilschet wird, zu verachten, damit er solche um ein Spott-Geld bekommen möge. 4) Wenn sie mangelhafte Waaren, und sonderlich bey Bücher-Auctionen, defecte Bücher hinein thun, und die defecte nicht gebührend anzeigen. 5) Wenn sie diejenige Bücher, so in etlichen Bänden bestehen, nicht complet, sondern jeden Theil à part verauctioniren, damit derjenige, so den ersten an sich gehandelt, bey den übrigen desto höher hinan getrieben, und folglich auch mehr davor zu bezahlen genöthiget werde. 6) Wenn sie bey denenjenigen, welchen sie wohl wollen, eher zuschlagen als gewöhnlich ist, und sie sonst bey andern thun, damit nicht etwa ein Tertius oder mehrbietender komme und jenen wieder abtreiben möge. 7) Wenn sie die an Bücher angebundene rare Tractätlein heimlicher Weise ausschneiden, und hernach, als ob sie nichts um die Sache wüsten, sich anstellen, wie vor einigen Jahren in einer Leipzigischen Auction mit Michaelis Serveti, des bekannten Atheisten Erroribus antitrinitariis, so nur in wenigen Bogen bestehen, aber wohl ehemals um 100. Rthlr. gekauft worden, geschehen seyn soll. 8) Wenn sie, ohne daß es ihnen ein Ernst, etwas zu kauffen, den andern mit Fleiß und oft nur par Raillerie hoch hinan treiben, und, da ihnen, als meistbietenden, die Waare oder Buch

zuge-

zugeschlagen wird, hernach solche, unter dem Vorwand, sie hätten das letzte Gebot verhöret, und wären nicht gesonnen, so viel davor zu geben, nicht behalten wollen. 9) Wenn sie sich etwas auf Credit zuschlagen lassen, hernach aber, da sie sehen, daß sie sich mit dem Biethen übereilet, die Waare dem Auctionario überlassen und nicht abholen, wenigstens mit der Bezahlung so lang zaudern, daß dieser endlich selbst genöthiget wird, solche zu behalten, oder noch einmal zu verauctioniren.

Mittel: Dahin es einzurichten, daß 1) alle Auctiones durch Obrigkeitliche hierzu besonders bestellte und verpflichtete Personen geschehen. 2) Sowol denen Auctions anstellenden, als übrigen Interessenten gewisse Ordnung und Gesetze, wie sie sich auf Seiten derer Verkäuffer und Käuffer dabey zu verhalten, vorgeschrieben werden. 3) Einige Stunden, oder Tages vorher, ehe die Auction angehet, jedermann die Waaren genau zu betrachten, erlaubet, und ihnen solche vorgeleget werde.

Ausleiher betrügen 1) wenn sie das Unterpfand, worauf sie Geld ausleihen sollen, sehr geringe anschlagen, und nur etwas weniges darauf leihen, damit, wenn solches zu bestimmter Zeit nicht wieder eingelöset wird, sie desto mehrern Gewinn davon haben mögen. 2) Wenn sie, wie *Mengering* in Scrutin. Consc. catech. p. 1155. anführet, dem armen Nechsten zwar in der Noth aushelfen, und demselben ohne Unterpfand Geld leihen, hingegen aber solches zu einer Zeit, da der Schuldner das Geld am wenigsten zusammen bringen kan, wieder aufkündigen, damit sie, in ermangelnder Bezahlung, zu des Schuldners Gütern desto füglicher greifen können. 3) Wann sie auf liegende Güter ihr Geld mit diesem Beding verleihen, damit

sie

sie von solchem Unterpfand an statt der Zinsen, den Usumfructum und z. E. den Acker oder die Wiese zu geniessen haben mögen, welches aber bey gemachten Ueberschlag weit höher, als der Zins selbst, kommt. 4) Wenn sie von Leuten, die in Noth stecken, 10. 20. bis 30. jährlich pro cento, oder damit der Betrug nicht so offenbar sey, eins, wie die Wechsler zu reden pflegen, per mense, oder monatlich nehmen. 5) Wenn sie bey ihrem Geld-ausleihen den ersten Monat zwar keinen Zins, den andern aber von einem Gülden einen Pfennig, den dritten zwey, den vierten drey, und immer so fort, mehr Pfennige nehmen, bis endlich, wo der Schuldner das Geld nicht abtragen kan, die Zinsen sich so hoch, als das Capital selbsten, belauffen. 6) Wenn sie sich anstellen, daß sie gerne aushelffen wolten, dermalen aber mit keinem baaren Gelde versehen wären, gleichwohl demjenigen, der von ihnen borgen will, und sonst noch was im Vermögen hat, silberne, seidene oder andere dergleichen Waaren in hohem Werth vor baar Geld anschlagen, auch sich darüber von dem Debitore, als ob dieser so viel an baarem Gelde empfangen hätte, eine Handschrift ausstellen lassen, hernachmals aber die ausgeliehene Waare durch andere subordinirte Personen in viel geringerm Preiß wieder an sich zu practiciren wissen. 7) Wenn sie die verfallene Zinsen, da solche nicht gleich abgetragen werden, zum Capital schlagen, und solchergestalt Zinsen mit Zinsen häuffen und davon nehmen. 8) Wenn sie bey Hinleihung einer Summa Geldes sogleich einen Jahr-Zinß, als voraus bezahlt, zurück behalten, und sich nichts desto weniger die gantze Summa verschreiben und verinteressiren lassen.

9) Wenn

9) Wenn sie demjenigen, der das Geld aufnimmt, alte ungewisse Schulden mit anrechnen, und, ohngeachtet davon wohl nimmermehr ein Pfennig bezahlet wird, dennoch zum vorgeschossenen Capital mitschlagen. 10) Wenn sie Getreidig und andere Sachen auf eine Zeit lang wegborgen, aber das Summer weit höher anschlagen, als der Marckt-übliche Preiß ist. 11) Wenn sie ein Capital in Land-üblichen Müntz-Sorten ausleihen, sich aber bey des Schuldners Lehn-Herrschaft die Verschreibung auf gut und gantz Geld einrichten lassen, darwider insonderheit Derschovius im Christlichen Wandersmann p. 290. seq. gar sehr geeifert hat.

Mittel: 1) Daß von hoher Obrigkeit ein ernstliches Verbot geschehe, bey Strafe und Verlust des halben Capitals, welches so dann, nach den Gothaisch- und Coburgischen Landes-Ordnungen, ad pias causas könnte verwendet werden, nicht mehr als 5. oder aufs höchste 6. jährlich pro Cento zu nehmen, viel weniger, daß man in die Haupt-Summa der Schuld Waaren schlage, oder an Interesse statt Getreidig und andere Sachen in geringeren, als Marckt-gültigen, Preiß bedinge, verstattet werde. 2) Daß hierüber gewissenhafte Leute zu Aufsehern bestellet werden, welche, ob es bey Ausleihung der Gelder recht zugehe, Achtung haben, und die Verbrecher des Obrigkeitlichen Verbots gebührend anzeigen sollen.

Bader betrügen 1) wenn sie von geringen Sachen Pflaster und Artzneyen machen, und sich solche dergestalt theuer bezahlen lassen, daß da ihnen etwa die Ingredientien nur etliche Groschen zu stehen kommen, sie davor so viel Thaler begehren. 2) Wenn sie solche Patienten annehmen und curiren wollen, von deren Schäden und Beschwerung sie keine Erfahrung haben, ja oft einmal etwas davon gehöret. 3) Wenn

sie

sie bey Heilung äusserlicher Schäden und Uebeln sich unterstehen, innerliche Mittel und Artzneyen ohne alle Untersuchung, Erkäntnis und Verstand von den Artzneyen sowol, als den innerlichen Zufällen zu geben, ja wohl gar à parte innerliche schwere Kranckheiten verwegener Weise zu curiren. 4) Wenn sie die Patienten mit ihren Schäden öfters vorsetzlicher weise aufhalten, damit sie an ihnen desto länger zu curiren und folglich mehr Geld zu verdienen haben. 5) Wenn sie solche Schäden, die allem Augenschein nach unheilbar sind, zu heilen sich unterstehen, und damit, unter Vertröstung guter Besserung, so lange umgehen, bis sie endlich ihre Pfeiffe genug geschnitten haben, zuletzt aber dennoch, daß sie nun nichts weiter daran thun könnten, und man einen andern darüber müste gehen lassen, vorgeben. 6) Wenn sie in Heilung eines Schadens entweder aus unzulänglicher Erfahrung ihrer Kunst, oder aber aus Vorsatz, um desto mehr Geld zu verdienen, Uebel ärger machen. 7) Wenn sie unter dem Vorwand ermangelnden Platzes die Badstuben so einrichten, daß Manns- und Weibs-Personen zusammen sehen, oder wohl gar zu einander kommen können, damit sie von lüsternen Bade-Gästen desto mehrern Zugang und Profit haben mögen. 8) Wenn sie nicht dulden noch vertragen können, daß ein anderer verständiger Wund-Artzt, oder auch nach Beschaffenheit der Sachen, ein Medicus mit zu Rath gezogen werde, sondern damit niemand hinter ihre Stücke oder Tücke kommen möge, lieber alles auf ihre eigene Hörner nehmen wollen, es mag ein Ende nehmen wie es wolle. 9) Wenn sie durch allerhand schmeichlerische, verläumderische und quacksalberische Art und Weise

auf

auf dem Lande oder in den Wirths-Häusern und überall sich anerbieten, vorgebend, in was Hochachtung sie bey diesem und jenem berühmten Medico wären, von ihme öfters recommendirt würden, und daher auch von ihme sonderliche gute berühmte Artzneyen und Specifica wider diese und jene, wo nicht alle Kranckheiten zu erfahren die beste Gelegenheit gehabt hätten, nur daß sie die Leute dadurch an sich locken mögen. 10) Wenn sie sich des Zahn-ausreissens unterfangen, und doch wissen, daß sie in dieser Kunst nicht wohl geübet sind, nur damit sie den Groschen verdienen mögen. 11) Wenn sie mit ihrer Kunst hinter dem Berge halten, und ihren Lehr-Jungen die Kunst- und Handgriffe nicht treulich zeigen, sondern es genug seyn lassen, daß sie nach ausgestandenen Jahren etwan einen Bart putzen, ein Messer abziehen, eine Peruque accommodiren, und aufs höchste etwa ein Pflaster streichen können. 12) Wenn sie in ihren Badstuben das Holtz sparen, und gleichwol von denen Bade-Gästen sich das Badgehen wohl bezahlen lassen. 13) Wenn sie beym Schröpfen an statt der Fliete oder Schröpf-Eisens einen so genannten Schnöpffer brauchen, um desto eher von der Sache zu kommen, dadurch aber das Geblüt mehr erschrecken und zurück treiben, als herzu locken und befördern. Conf. Anonymi entdeckter Betrug aller Menschen in Handel und Wandel, dritte Eröffnung, cap. 2. p. 185. seqq.

Mittel: wie unten bey denen Barbirern.

Ballen-Meister betrügen 1) wenn sie mehr Ballen anrechnen und sich bezahlen lassen, als sie hergegeben, und verschlagen worden sind. 2) Wenn sie beym marquiren auf die Personen sehen; und de-

nenjenigen, welchen sie wohl wollen, mehr zuzehlen, als sie mit Recht thun können, solchergestalt aber die andern gewaltig hintergehen. 3) Wenn sie von denen Fremden, von welchen sie wissen, daß sie nicht wieder zu ihnen kommen werden, mehr von der Partie und Dutzent Ballen prætendiren, als ihnen von der Herrschaft ordentlich gebilliget worden ist. 4) Wann sie auf Reisen, wo man sie nicht kennet, ihre Profession deßwegen verheelen, und anfänglich simuliren, als ob sie nicht gute Ball-Spieler, damit sie einen und den andern Mitspieler um das Geld ziehen können. 5) Wenn sie in Partie-Spielen diesen oder jenen, mit welchem sie es halten, zu Vortheil die Ballen zuspielen.

Mittel: 1) Daß eine besondere Ballen-Hauß Ordnung und Taxa gedrucket, und in den Ballen-Häusern zu jedermänniglicher Nachricht öffentlich aufgehänget werde. 2) Daß man sich ja hüte, mit Ballen-Meistern um Geld zu spielen.

Barbirer betrügen 1) wenn sie Artzeneyen machen, und Leute von Kranckheiten curiren wollen, davon sie doch keinen Verstand noch weniger Experienz haben. 2) Wenn sie den Leuten zu Erlangung ihrer Gesundheit theils verbotene, theils abergläubische Mittel recommendiren, welche oft mit dem grösten Schaden der Seelen verknüpfet sind. 3) Wenn sie bey Annehmung eines Patienten baldige Hülfe versprechen, auch wohl gar Tage und Wochen, einen Schaden oder Kranckheit zu heilen, determiniren, hernach aber, da sie den Patienten einmal unter ihrer Cur haben, allerhand Ursachen, warum es mit ihren Worten nicht eintreffen könne, vorzuwenden wissen. 4) Wenn sie einen Schaden mit Fleiß arg machen, damit sie lange

daran

daran zu curiren haben, und folglich mehr Artzt-Lohn fodern können. 5) Wenn sie unter dem Vorwand, die Pflaster, Ueberschläge und Artzneyen kosteten sie gar vieles, den Patienten mehr abfordern, als sie verdienet haben. 6) Wenn sie einen Patienten zu curiren angenommen, und solchen, da sie sehen, daß sie ihn nicht mit Renommée heilen können, wiederum verlassen. 7) Wenn sie einander die Kunden abspenstig machen, und einer den andern, der etwa ein paar Bärte mehr zu putzen hat, stracks mit scheelen Augen ansiehet. 8) Wenn sie versprechen, einen um ein gewisses Geld die Woche zwey oder dreymal zu barbiren, doch hernach aber kaum einmal kommen, und zu ihrer Entschuldigung allerhand nichtige Ausflüchte suchen. 9) Wenn sie versprechen selbst zu kommen, hernach aber, da man sie angenommen, und sie einen etwa ein paarmal barbiret, nur ihre Lehr-Jungen schicken. 10) Wenn sie die Wirthe in grossen Gast-Höfen, wo viele Passagiers einkehren, umsonst barbiren, von den Fremden aber doppelt wieder nehmen, was sie dem Wirth geschencket. 11) Wenn sie aus Nachläßigkeit oder Geitz ihre Scheer-Messer nicht fleißig abziehen, sondern mit ihrem stumpfen Zeug einen zumal fremden Mann für sein Geld dergestalt scheren, daß ihme die Augen übergehen. 12) Wenn sie bey Rasirung der Verstorbenen vor das zurückgelassene Scheer-Messer, welches an einigen Orten mit in Sarg gelegt wird, 16. ggl. begehren und annehmen, da es ihnen doch nur 2. ggl. gekostet. 13) Wenn sie ihre Scheer-Messer nicht sauber halten, und da sie vorhero einen Finnigten und dergleichen Bart mit dem einen Messer rasiret, solches auch wieder bey andern ohne Unterscheid

nenjenigen, welchen sie wohl wollen, mehr zuzehlen, als sie mit Recht thun können, solchergestalt aber die andern gewaltig hintergehen. 3) Wenn sie von denen Fremden, von welchen sie wissen, daß sie nicht wieder zu ihnen kommen werden, mehr von der Partie und Dutzent Ballen prætendiren, als ihnen von der Herrschaft ordentlich gebilliget worden ist. 4) Wann sie auf Reisen, wo man sie nicht kennet, ihre Profession deßwegen verheelen, und anfänglich simuliren, als ob sie nicht gute Ball-Spieler, damit sie einen und den andern Mitspieler um das Geld ziehen können. 5) Wenn sie in Partie-Spielen diesen oder jenen, mit welchem sie es halten, zu Vortheil die Ballen zuspielen.

Mittel: 1) Daß eine besondere Ballen-Hauß-Ordnung und Taxa gedrucket, und in den Ballen-Häusern zu jedermänniglicher Nachricht öffentlich aufgehänget werde. 2) Daß man sich ja hüte, mit Ballen-Meistern um Geld zu spielen.

Barbirer betrügen 1) wenn sie Artzeneyen machen, und Leute von Kranckheiten curiren wollen, davon sie doch keinen Verstand noch weniger Experienz haben. 2) Wenn sie den Leuten zu Erlangung ihrer Gesundheit theils verbotene, theils abergläubische Mittel recommendiren, welche oft mit dem grösten Schaden der Seelen verknüpfet sind. 3) Wenn sie bey Annehmung eines Patienten baldige Hülfe versprechen, auch wohl gar Tage und Wochen, einen Schaden oder Kranckheit zu heilen, determiniren, hernach aber, da sie den Patienten einmal unter ihrer Cur haben, allerhand Ursachen, warum es mit ihren Worten nicht eintreffen könne, vorzuwenden wissen. 4) Wenn sie einen Schaden mit Fleiß arg machen, damit sie lange

daran

daran zu curiren haben, und folglich mehr Artzt-Lohn fodern können. 5) Wenn sie unter dem Vorwand, die Pflaster, Ueberschläge und Artzneyen kosteten sie gar vieles, den Patienten mehr abfordern, als sie verdienet haben. 6) Wenn sie einen Patienten zu curiren angenommen, und solchen, da sie sehen, daß sie ihn nicht mit Renommée heilen können, wiederum verlassen. 7) Wenn sie einander die Kunden abspenstig machen, und einer den andern, der etwa ein paar Bärte mehr zu putzen hat, stracks mit scheelen Augen ansiehet. 8) Wenn sie versprechen, einen um ein gewisses Geld die Woche zwey oder dreymal zu barbiren, doch hernach aber kaum einmal kommen, und zu ihrer Entschuldigung allerhand nichtige Ausflüchte suchen. 9) Wenn sie versprechen selbst zu kommen, hernach aber, da man sie angenommen, und sie einen etwa ein paarmal barbiret, nur ihre Lehr-Jungen schicken. 10) Wenn sie die Wirthe in grossen Gast-Höfen, wo viele Passagiers einkehren, umsonst barbiren, von den Fremden aber doppelt wieder nehmen, was sie dem Wirth geschencket. 11) Wenn sie aus Nachläßigkeit oder Geitz ihre Scheer-Messer nicht fleißig abziehen, sondern mit ihrem stumpfen Zeug einen zumal fremden Mann für sein Geld dergestalt scheren, daß ihme die Augen übergehen. 12) Wenn sie bey Rasirung der Verstorbenen vor das zurückgelassene Scheer-Messer, welches an einigen Orten mit in Sarg gelegt wird, 16. ggl. begehren und annehmen, da es ihnen doch nur 2. ggl. gekostet. 13) Wenn sie ihre Scheer-Messer nicht sauber halten, und da sie vorhero einen Finnigten und dergleichen Bart mit dem einen Messer rasiret, solches auch wieder bey andern ohne Unterscheid

gebrauchen, dadurch aber oft einem das Gesicht verunreinigen. 14) Wenn sie Duellanten und in Händel gerathene, auch mit l. v. Frantzosen behaftete Personen, wider den Obrigkeitlichen Befehl, welcher vermag, daß die Wund-Aertzte dergleichen Patienten sogleich der Obrigkeit anzeigen sollen, heimlich verbinden und curiren. 15) Wenn sie die Patienten verwahrlosen, und da sie mercken, daß es einen üblen Ausgang mit ihren Schaden gewinnen werde, solche unter ersonnenen Vorwand, der Patient hätte sich nicht nach ihrer angegebenen Diæt oder sonsten behörig verhalten, verlassen. 16) Wenn sie denen Badern, als mit welchen sie eben nicht allezeit in gutem Verständnis stehen, allerley Schabernack anthun, und verkleinern, um ihnen die Kunden abzuspannen. 17) Wenn sie sich vor Feldscherer ausgeben, und entweder gar nicht zu Felde gedienet, oder doch nichts dabey erfahren und profitiret haben. 18) Wenn sie um Gewinnsts willen jedermann, er mag seyn wer er will, er mag kommen wenn er will, es mag ihm fehlen was da will, Aderlassen, und damit die Maladie des Patienten oftmals mehr vermehren und unterhalten, als derselben steuren. 19) Wenn sie bey Aderlassen die Ader, ehe sie noch angefangen hat recht zu bluten, gleich wieder zubinden, damit sie fein bald fertig werden und das Geld davor bekommen mögen. Bes. ein mehrers unter den **Badern.**

Mittel: Derer Barbirer Innungs Puncta darnach einzurichten, daß auf obige Fälle überall Strafen gesetzet, und solche ohne Nachsicht von dem Uebertreter eingetrieben werden.

Bau-Meister betrügen 1) wenn sie überhaupt ein Gebäude annehmen, solches aber nicht auf die Art und Weise, der Länge, Höhe und Breite nach, aufführen, wie sie in ihren Contracten versprochen. 2) Wenn sie an statt des dichten und guten Holtzes dünne und schwache Bäume, und an statt derer eichenen Schwellen, fichtene oder kieferne nehmen. 3) Wenn sie an Materialien vom Bau-Herrn mehr fordern und sich bezahlen lassen, als zum vorsehenden Bau nöthig ist. 4) Wenn sie mit den Handwercks-Leuten, als Maurer, Zimmerleuten, Schreinern und andern mehr so genau handeln, daß diese hernach ihre verdingte Arbeit nur obenhin machen, sie aber desto grössern Profit von dem überhaupt verdungenen Bau haben. 5) Wenn sie denen Bau-Herren anfänglich die Kosten gering machen, alsdenn aber, da sie selbige persuadiret, und diese den Bau angefangen, nach und nach noch vieles erst ansagen, was dazu gehöret. 6) Wenn sie einen Bau anfangen, hernach aber denselben stehen lassen, und mit der prænumerirten Summa Geldes auf und davon gehen. 7) Wenn sie das vom Bau-Herrn empfangene Geld zu ihren eigenen Nutzen anwenden, und immittelst die Handwercks-Leute, so am Bau mit arbeiten, auf ihre Bezahlung lange warten lassen. 8) Wenn sie auf erfolgenden Fall, da der Bau-Herr denen Handwercks-Leuten das Geld selbst auszahlet, mit diesen dergestalt accordiren, daß sie ihnen vor die zugewiesene Arbeit an ihren eigenen Häusern eines und das andere umsonst machen müssen. 9) Wenn sie unter dem Vorwand, sie wären von diesem oder jenem Handwercks-Mann mit ihrer Arbeit aufgehalten worden, auf die versprochene Zeit den Bau

nicht liefern. 10) Wenn sie von denen auch wohl in Uebermaß gefoderten Bau-Materialien e. g. Nägeln, Bretern, Farben, Eisen ꝛc. ꝛc. etwas zurück behalten und zu ihren Nutzen anwenden. 11) Wenn sie falsche Rechnung formiren und mehr an Tage-Lohn und dergleichen in Ausgabe bringen, als an dem Bau würcklich gearbeitet worden.

Mittel: 1) Abfassung einer wohl eingerichteten Bau-Ordnung. 2) Vorsichtigkeit des Bau Herrn bey seinem Bau-Contract, daß darinnen, wie alles und jedes bey dem Bau beschaffen seyn soll, auf das eigentlichste ausgedrucket, auch überall die Gewährschaft geleistet werde. 3) Fleißige zu Rathziehung Bauerfahrner Personen. 4) Mit Vorauszahlung des Bau-Geldes, so viel möglich, an sich zu halten.

Bauern betrügen 1) wenn sie im pflügen immer eine Furche nach der andern dem Nachbar wegnehmen, und zu ihrem eigenen Felde schlagen. 2) Wenn sie die Marck- oder Lag-Steine ohnvermerckt ausgraben, damit der Anstösser nicht, wie weit sein Stück gehet, wissen möge. 3) Wenn sie einander heimlich die Höltzer, Wiesen und Huthen mit ihrem Viehe aushüten. 4) Wenn sie über gehegte Stücke und besaamte Felder ohnvermerckt mit ihren Wägen fahren, oder mit dem Viehe darüber treiben, und also dem Nächsten Schaden thun. 5) Wenn sie Bäume oder Nutz-Holtz aus fremden Höltzern hauen, und heimlich in ihre Häuser schleppen, die Stöcke aber oben mit Erde oder Mooß, daß man es nicht wahrnehmen möge, bedecken. 6) Wenn sie denen in Pacht, oder auch um die halbe Frucht zum Anbau übernommenen Feldern die Düngung entziehen, und ihren eigenthümlichen Feld-Stücken zulegen. 7) Wann sie Herren-

und

und Frohn-Dienste mit fahren, pflügen und dergleichen, untreulich und nur obenhin verrichten. 8) Wenn sie einander heimlich in das Getreide hüten, in die Gärten steigen, Obst, Kraut und andere Sachen daraus entwenden. 9) Wenn sie bey dem Marckt-Verkauf des Getreides oben in die Säcke zum Schein das beste Getreide, in der Mitte aber und unten schlechtes und geringes thun. 10) Wenn sie die Holtz-Wägen sehr enge zusammen ziehen, damit das Holtz, so sie darauf zu Marckte führen, nur viel scheinen möge, oder auch 11) wenn sie oben und auf beyden Seiten des Wagens gut langes und hartes Holtz, in der Mitte aber weiches, knörtzigtes, faules und krummes legen, und damit dem Käuffer die Augen blenden. 12) Wenn sie alte und faule Eyer, welche sie von langen Zeiten gesammlet, und zurück geleget, bey steigendem Preise, und da sie nicht wohl mehr zu bekommen seyn, zu Marckte tragen und vor frische aufs theureste verkauffen. 13) Wenn sie die Butter, da vorhero in der Milch oder Raum Mäuse, Spinnen und dergleichen Ungeziefer gelegen, zu Marckte bringen, solche auch nicht rein auswaschen, sondern viele Milch darinnen lassen, damit sie nur desto schwerer wägen möge. 14) Wenn sie alte Enten und Gänse auf dem Marckt vor junge verkauffen. 15) Wenn sie Erbsen und Linsen zu Marckte tragen, und weil solche von mancher Art Landes nicht weich kochen, sich von Orten nennen, von welchen sie wissen, daß dort herum solch gutes, zum Verkochen nutzbares, Zugemüse wächst, und daher auch das ihrige angenehm seyn und wohl abgehen werde. 16) Wenn sie gantze Kübel voll Butter verkauffen, solche aber in der Mitte mit alter stinckender But-

ter oder Unschlitt vermischen, und nur oben und unten ein wenig gute Butter thun. 17) Wann sie das Getreide vor dem Verkauff einnetzen, damit es aufschwelle und desto mehr ins Maaß gebe. 18) Wenn sie als Sack-Bauern ihre Herren um ein gut Theil Getreide, Butter, Milch und andere Sachen hintergehen. 19) Wenn sie als Halb-Bauern vorgeben, daß sie auf diesen oder jenen Acker so und so viel säen müsten, und hernach etliche Viertheil oder Metzen für sich zurück behalten. 20) Wenn sie der Herrschaft Holtz führen, und davon einen Theil unter Weges in die Büsche werffen, damit sie den Wagen nicht nur leichter machen, sondern auch im Rückwege das abgeworffene Holtz wieder aufladen und mit nach Hause führen können. 21) Wann sie das Holtz, so sie führen sollen, nicht alles aufladen, sondern davon auf dem Platz, wo es gesetzet gewesen, liegen lassen, und solches nach und nach heimlich für sich nach Hause schaffen. 22) Wenn sie zur Erndte-Zeit die Garben auf dem Felde anfangs groß machen, hernach aber und da sie mercken, daß die zehende bald kommen werde, solche wiederum verringern. 23) Wenn sie einander die Tauben abfangen, oder in ihre Tauben-Häuser ein und anderes Kraut, Körner und dergleichen mehr legen, sie beräuchern, daß die fremde Tauben auch dahin gewohnen sollen, und durch einzele Tauber oder Taubinnen beylocken. 24) Wenn sie die Fremde und Reisende, welche bey ihnen nach dem rechten Wege fragen, unrecht anweisen, und mit Fleiß einen von der Strasse abführenden Weg zeigen. 25) Wenn sie ihre Obrigkeit bey der Fröhne vervortheilen, dadurch, daß sie zu spät kommen, und zu zeitlich wie-

der

der Feyerabend machen. 26) Wenn sie hinter denen Orten, wo der Zoll gegeben, oder das Geleit gelöset werden muß, wegfahren, und der Landes-Herrschaft solches entziehen. 27) Wenn sie bey Güld- und Zehend-Lieferung an statt guter Früchte, ungefegte, leichte, brandige, und mit Wicken untermengte Körner liefern, und vorgeben, es wäre ihnen nicht besser gewachsen. 28) Wenn sie, wohin ohngefehr der Kraut- und Rüben-Zehend fallen möge, abmessen, und alsdann dieselbe Zeile dermassen beflücken und stentzen, daß dem Herrn des Zehends wenig davon übrig bleibet. 29) Wenn sie ihren alten Hahnen die Kämme abschneiden und hernach solche vor Kapaunen verkauffen. 30) Wenn sie ihre weisse Stroh-Butter mit Saffran und gelben Blumen färben, damit sie solche desto theurer verkauffen können. 31) Wenn sie bey Verkauffung ihres Reißigs oder Busch-Holtzes, nach dem Schock, aussen grosse mit Knütteln versehene Büschel legen, inwendig aber kleine und schlechte verstecken. 32) Wenn sie unzeitiges, wurmstichiges und wildes Obst dürre machen, und vor gutes, zeitiges und welsches verkauffen, auch wol das gute oben und schlimme mitten in die Säcke einfassen. 33) Wenn sie unter das Honig, oder Hollunder- Attich- und Wacholder-Brey, Mehl mischen, und dem Käuffer unvermerckt vor gutes anhängen. 34) Wenn sie krancke Hüner, Gänse, Rind-Vieh und Pferde vor gute, gesunde und ohnmangelhafte verkauffen. 35) Wenn sie Gelt-Vieh vor trächtiges ausgeben und verkauffen. 36) Wenn sie das Heu nicht recht dürre machen, oder es bey Regen-Zeit laden und zu Marckte führen, damit es dem Centner nach, bey dessen Verkauf, um

so schwerer wiegen möge. 37) Wenn sie bey dem Heu-abwegen ihre Ketten und Bäume an den Wagen lassen, hernach aber, da das Heu abgeladen und der Wagen wieder gewogen wird, solche davon thun, damit ihnen desto weniger an der Taxa abgezogen werde. 38) Wenn sie aussen das gute Heu, innen aber, da man es nicht zu sehen bekommt, sauer, verdorbenes und taubenrockiges Heu oder Grummet mit unter laden. 39) Wenn sie das Heu, zumalen oben auf dem Wagen, da man es nicht wohl befühlen kan, gantz locker und vortheilhaftig legen und also überhaupt es nach dem Gesicht verkauffen. 40) Wenn sie abgenommene oder saure und mit Wasser vermengte Milch vor gute und reine verkauffen, auch unter den Milch-Raum, oder Kern, Wasser mischen und vor tüchtigen hingeben. 41) Wenn sie an die in Tonnen oder Fäßgen eingeschlagene Butter eine allzugrosse Menge Saltz thun, deßgleichen in Tonnen, wegen welcher man sonst überhaupt eine gewisse Taxa abzuziehen pflegt, sehr dicke Böden machen lassen, beydes darum, daß es an Gewicht ihnen Vortheil bringen möge. 42) Wenn sie ihre Gänse unter den Flügeln, wo man es nicht so leicht mercken kan, berupfen, und gleich andern mit vollen Federn verkauffen. 43) Wenn sie die berupften Gänse am Bauch brav mit Saltz reiben, davon ihnen die Bäuche aufschwellen, und oft erkrancken, damit sie vor fett angesehen werden mögen. 44) Wenn sie Kuh-Käse vor Schaf-Käse, und Käse von abgenommener Milch vor solche von gantzer Milch verhandeln. 45) Wenn sie die Saug-Kälber auf gewisse Tage abzuholen verkauffen, aber so gleich, in Abwesenheit des Käuffers, solche von den Kühen, zu

Er-

Ersparung der guten Milch, abstossen, und ihnen statt der guten Milch etwa abgenommene geben. 46) Wann sie sich um die andere oder dritte Garbe düngen lassen, aber den Dünger das erste Jahr so tief unterackern, daß die Wurtzeln derer Früchte solchen nicht erreichen können, folglich der Herr des Düngers davon keinen, sie aber das folgende Jahr, da sie die Düngung wieder empor bringen, den Nutzen davon allein haben. 47) Wenn sie bey Verkauffung der Milch falsche Gemäß führen. 48) Wenn sie denen magern Hünern, Gänsen und Tauben die Kröpffe voll stopffen, daß sie desto ansehnlicher und schwerer scheinen, auch die Käuffer meynen sollen, sie wären in noch so gutem Futter gehalten worden.

Mittel: 1) Daß man denen Bauern, die gemeiniglich schlau und voller List sind, nicht weiter traue, als man mit Augen siehet, und mit Händen greiffet. 2) Daß, so bald man hinter den Betrug eines Bauern kommet, solches der Obrigkeit hinterbringe, und denselben nach Proportion des Verbrechens mit einer Geld-Busse exemplarisch abstrafe, auch 3) durch die bestellten Marck-Meistere alle untüchtige zu Marckt gebrachte Victualien und dergleichen hinweg nehmen lasse. 4) In denen Landes-, Dorff-, Marckt- und Zehend-Ordnungen allein solchem Unfug und Vervortheilungen vorkomme.

Beamte betrügen 1) wenn sie die verordneten Gerichts-Termine, derer dazu citirten Personen, um nichtiger Ursachen willen, verschieben, und dadurch die armen Leute in Schaden und Unkosten, Versäumung ihrer Nahrung, und endlich gar zum Verdruß der Sachen bringen. 2) Wenn sie streitenden Partheyen, die über sothane Verzögerung derer Termine sich beschweren, endlich zwar quid pro quo

Rechtswegen zusprechen, aber dem Gegentheil zum Vortheil, unter Vorschützung nöthiger Herrschaftlicher Geschäfte, mit der Execution hernach desto saumseliger verfahren. 3) Wenn sie, auf das Ansehen der Personen nicht zu gehen, simuliren, jedoch sich durch Geschencke zu ungerechten Verfahren verblenden lassen. 4) Wenn sie diejenigen, von welchen sie etwann disgustirt zu seyn vermeynen, unter Vorschützung ihres Richterlichen Amtes, ohne Ermessung der Proportion des Verbrechens, aus eigener Rache, mit empfindlicher Strafe belegen. 5) Wenn sie in geringen und summarisch zu tractiren seyenden Sachen verschiedene Termine ansetzen, und die Sachen selbst, um der Sportuln willen, verwirret und weitläuftig machen, dabey doch wol die Schuld der Weiterung auf die Partheyen schieben. 6) Wenn sie unter dem Vorwand, das Herrschaftliche Interesse zu befördern, die Gerechtsamen anderer an sich ziehen, die rechtmäßige Besitzer aus ihrer Possession setzen, und sich allerhand Ränckе dabey bedienen. 7) Wenn sie eine Parthey unverschämter Weise anschnauben, und ihnen mit Stecken und Blöcken drohen, damit diese von ihrer rechtmäßigen Prætension desto eher abstehen, und sich zu einem vor den Gegentheil vortheilhaftigen, ihm aber schädlichen Vergleich bereden lassen möge. 8) Wenn sie eine Sache, die durch gütliche Weise könnte erörtert werden, stracks zum Procels und unnöthigen Geldaufwand verweisen, und veranlassen, daß die Verschickung derer Acten, damit sie, solche zu durchlesen und darüber zu sprechen, der Mühe überhoben bleiben, vor sich gehen müsse. 9) Wenn sie von dem einfältigen Land-Volck und Bauers-Mann, um

desto leichter der Mühe bey der Sache abzukommen, einen Eyd fodern und annehmen, da doch die Sache wol nur einige Groschen werth ist. 10) Wenn sie das mit vielen Unkosten nun erlangte Recht einer oder der andern Parthey, welcher sie wohl wollen, zu gefallen, durch allerhand Mittel und Wege zurück treiben, und den Partheyen vor Publicirung des Urtheils, wovon sie die Contenta schon wissen, zum schädlichen Vergleich rathen, ja gleichsam zwingen. 11) Wenn sie die Gerichts-Gebühren denen, welchen die Taxa unbekannt, oder aus Einfalt sich dargegen nicht regen, hoch ansetzen. 12) Wenn sie denen Partheyen einen oder den andern Advocaten, er könne was, oder nicht, aus Privat-Interessen recommendiren. 13) Wenn sie auf geschehene Appellation derer Partheyen an entlegene Fürstliche Höfe mit Einsendung derer Berichte zaudern, oder die Berichte so einrichten, daß solche mehr zum Schaden des Bedrängten, als zu dessen Vortheil gereichen, und dieser hernach durch hin und wieder lauffen dergestalt defatigiret wird, daß er von seinem Recht freywillig abstehet, und sich nur die bereits aufgewendete Kosten wieder wünschet. 14) Wenn sie ihrer Herrschaften Befehle, welche eine oder die andere Parthey, zur Beförderung ihres Rechts, ausgebracht, nicht treulich und mit Fleiß nachkommen, sondern solche unterschlagen, und dabey ihrem eigenen Kopf folgen, oder wol gar solche Befehle mit ungleichen Gegen-Berichten zunichte machen. 15) Wenn sie die Depositen-Gelder ohne Interesse, zu ihrem Nutzen anwenden, und damit solcher desto länger währen möge, den Rechts-Handel so viel möglich verwickeln. 16) Wenn sie einen Legem oder Vergleich boßhafter

Weise verkehren, und solchen zu eines Theiles Vortheil, dem andern aber zu desto grössern Schaden auslegen. 17) Wenn sie friedhäßige Leute in einander hetzen, und ihnen zu processiren Gelegenheit geben, damit sie hernach solche als melckende Kühe gebrauchen, und von ihnen brave Amts-Gebühren bekommen mögen. 18) Wenn sie unter dem Namen und Deck-Mantel, daß sie keine Geschencke nähmen, solche, da ihnen welche offeriret werden, zwar abschlagen, aber hergegen sich davor allerhand in die Küche spendiren lassen. 19) Wenn sie abgebrannten, oder andern verunglückten, Personen falsche Attestata aufsetzen, und sich hernach von denen Collecten-Geldern die Helfte geben lassen. 20) Wenn sie die aufgerichteten Transactiones, Testamente, Kauf- Tausch- und andere dergleichen Contracte, anders expliciren, als derer Contrahenten Intention gewesen, folglich um Genusses und Sportuln willen zu neuen Processen Gelegenheit geben. 21) Wenn sie denen aus ihren Aemtern anderswo hinziehenden Personen ihres Lebens und Wandels halber ein falsches Attestatum geben, und solche darinnen entweder über die Gebühr loben, oder aber mit Urias-Briefen, verdeckter Weise, versehen. 22) Wenn sie auf eingegebene Klage nicht gleich einen Termin zu gütlichen Vergleich ansetzen, sondern mehrerer Sportuln halber, ohne Noth die Klage dem Gegentheil zur schriftlichen Verantwortung communiciren und mit dieser Communication auf beyden Seiten zu lange continuiren. 23) Wenn sie bey Fürstlichen Ausschreiben und Mandaten die Uebertreter desselben nicht gebührend abstrafen, sondern um Eigennutz, oder aus Ansehen der Person,

denenselben durch die Finger sehen. 24) Wenn sie denen Handwerckern das ungebührliche Sauffen an Jahrs-Tagen oder andern Zusammenkünften, um Mitgenusses willen, nachsehen und verstatten. 25) Wenn sie über die ihnen zugestandene Sportuln noch neue Zugänge erfinden, oder aber die recipirten, ohnvermerckter Weise nach und nach erhöhen, dupliren, ja wol gar tripliren. 26) Wenn sie sonderlich um der Sportuln willen gantz unnöthiger Dinge 1. 2. bis 300. und mehr Inquisitional-Articul concipiren, da doch die Principal-Umstände des beschuldigten Facti, nach Anleitung derer Acten, wohl in 20. 30. oder noch weniger Articul zu bringen gewesen wären. 27) Wenn sie, ohnerachtet Beklagte das beschuldigte Factum gestehen, und sich zur Strafe submittiren, dennoch ohne Noth erforschen, wer bey dem Facto gewesen, die sich befindliche Zeugen darüber mit allen Umständen genau verhören, und deren Aussage weitläuftig registriren, um von Verhören, Citationen, Publicationen und Registraturen denen armen Beklagten einen desto grössern Expens-Zettul machen zu können. 28) Wenn sie die Leute, so beym Amte etwas zu thun haben, gleich schriftlich citiren, da es doch oft nur mündlich durch den Amts-Boten geschehen könnte. 29) Wenn sie die Acta und Protocolla verfälschen, und entweder mehr, als die Aussage gewesen, darzu, oder davon thun. 30) Wenn sie zu dem Ende Häuser bauen, damit die Herrschaft ihnen Holtz und andere Materialien darzu verehren, die Unterthanen aber solche zur Bitte ohnentgeltlich anführen mögen. 31) Wenn sie um Gunst oder Gabe willen weniger Lehn-Geld, als nach unpartheyischen Anschlag das Lehen-

Stück

Stück werth ist, bey Lehns-Fällen fordern oder nehmen. Conf. Fritschii Quæstor peccans p. 37. Mengeringii Scrutin. Consc. Catech. pag. 609. Wiindschens Memoriale Oeconom. Polit. pract. P. III. pag. 48. seqq. & Derschovii Hodosophia Viatoris Christiani, oder Christliche Wanderschaft, pag. 277. seqq.

Mittel: 1) Daß hohe Obrigkeit und Herrschaften, welche die Justiz nicht wollen Noth leiden lassen, denen Beamten und Gerichts-Bedienten eine austrägliche Besoldung geben, und ihnen das Geschencke-nehmen, es sey unter was Prætext, an essenden Waaren, und sonst an Geld oder Geldes-Werth, bey Strafe der Remotion, oder eines guten Theils ihres Vermögens, ernstlich untersagen. 2) Daß sie bey Annehmung eines Beamten vor allen Dingen mehr auf die innerliche als äuserliche Qualitäten sehen, und bey Besetzung eines Amtes nicht etwa Idioten, übel berufene, geitzige und Gewissen-lose, sondern solche Leute annehmen, auf deren Gottesfurcht, unsträflichen Wandel, Wissenschaft und Gelehrsamkeit sie sich sicherlich verlassen können. 3) Daß sie keinen cum Onere zum Beamten annehmen, und etwa z. E. daß solcher des Verstorbenen Schulden übernehme, oder so und so viel Vorschuß thue, und in die Chatoul verehre, aufbürden, weil sonst derjenige, so auf besagte Weise ins Amt gekommen, auf alle Mittel und Wege bedacht seyn wird, wieder zu seinem Geld, so er nicht gerne einbüssen mag, zu gelangen. 4) Daß sie auf gute Processs-Ordnungen und andere Veranstaltungen bedacht wären, wodurch die Processe verkürtzet, und allen Mängeln auf eine hinlängliche Art vorgebeuget, darbey die Gerichts- und Amts-Sportuln völlig aufgehoben, und hingegen denen Beamten solche Besoldungen, welche ihnen zu ihrer honetten Subsistentation nöthig gegeben würden. Conf. Königl. Preußische verbesserte Justiz-Ordnung.

Becker betrügen 1) wenn sie mit Fleiß altes, müchtendes und von Würmen halb ausgefressenes Ge-

Getreid, wovon nicht nur das Meel schwarz wird, sondern auch das Brod einen üblen Geschmack bekommt, wohlfeil einkaufen, und sich doch das davon gebackene Brod eben so theuer, als das gute, bezahlen lassen. 2) Wenn sie das Brod nicht nach dem gesetzten Gewicht verkaufen, sondern dasselbe um ein merckliches kleiner und geringer machen. 3) Wenn sie das Brod auf besondere Weise aufschwellen, und mit Fleiß locker oder inwendig hohl machen, damit es nur von aussen ein grössers Ansehen gewinne. 4) Wenn sie zweyerley Brod und Semmel backen, und das, welches das rechte Gewicht hat, auf den Laden setzen, damit es bey Besichtigung der Brod-Wäger eintreffen möge, das geringere aber unterdessen im Schrancke verborgen halten. 5) Wenn sie unter den Weitzen Gersten, und unter das Korn Wicken, oder auch Gersten mit untermahlen, und doch hernach das Brod vor gut Weitzen- oder Korn-Brod ausgeben. 6) Wenn sie den Teig nicht wohl ausknäten, und denselben noch wohl mit Wasser streichen, damit er desto schwerer wäge. 7) Wenn sie die altgebackene Semmeln noch einmal im Ofen aufwärmen und für frische verkaufen. 8) Wenn sie vor die Wirthe sowol in Städten, als auch auf dem Lande kleiner Brod, als es seyn soll, backen, und ihnen wohlfeiler, als sie das andere geben, verkaufen, damit ermeldte Wirthe, wie sie, auch einen Profit daran bey ihren Gästen machen können. 9) Wenn sie von fremden Teig abzwacken, und also in Abwesenheit der Back-Leute, oder ihres Gesindes, das Brod verkleinern. 10) Wenn sie das Fett von den ihnen zum braten anvertrauten Schweine. Kalbs- oder Hammels-Braten abschöpfen, und

an dessen statt wiederum Wasser daran giessen. 11) Wenn sie die Nürnberger und Dantziger Pfeffer-Kuchen zum Nachtheil derer Pfeffer-Küchler heimlich nachmachen und verkaufen. 12) Wenn sie das Brod an denen Sonn- und Feyer-Tagen kleiner machen, als es dem Gewichte nach seyn solte, weil sie wissen, daß zu solcher Zeit die Schätz-Meister nicht herum zu gehen, und das Gewichte derer Brodte zu untersuchen pflegen, die Leute aber sonderlich an Orten, wo ihrer nur etliche backen dürfen, das Brod, es mag sein Gewicht haben oder nicht, zu kaufen gleichsam necessiciret seyn. 13) Wenn sie bey annahenden Feyer-Tagen, da viele Kuchen oder Plätze an einigen Orten pflegen gebacken zu werden, einen oder den andern entwenden, und hernach die Schuld auf die übrigen Back-Gesellen verschieben. 14) Wenn sie dasjenige Brod, welches sie auf das Hausiren schicken, kleiner backen, weil sie wissen, daß solches auf den Dörffern nicht aufgezogen und nachgewogen wird. 15) Wenn sie an solchen Orten auf dem Lande, wo andern das Brod zu verkaufen verboten ist, ihr Brod in die Häuser tragen und darinnen heimlich verkaufen lassen. 16) Wenn sie in das mürbe Brod, worein Butter kommen solte, keine Butter thun, sondern solches nur aussen her damit bestreichen. 17) Wenn sie dasjenige vor gut Milch-Brod ausgeben, welches doch nur von abgenommener Milch bereitet worden. 18) Wenn sie denen Leuten ihr Brod entweder nicht genugsam ausbacken, oder wol gar verbrennen, und hernach die Schuld entweder auf den Back-Ofen, oder ihr neues Gesinde, oder daß der Teig nicht recht gemacht worden, weltzen.

Mittel: Diejenigen, bey welchen untüchtiges und zu leicht befundenes Brod angetroffen wird, erstlich ums Brod, welches man unter die Armen könte vertheilen, zu strafen, dann aber auch, wo sie dergleichen mehr thun, mit einer gewissen Geld Strafe anzusehen, die in der von hoher Obrigkeit gemachten Becker-Ordnung, zu benennen, vermöge welcher auch gewissenhafte Personen, die das Brod wenigstens wöchentlich einmahl abwägen, und, ob es tüchtig nnd wichtig genug gebacken, examinireten, zu verordnen wären.

Beichtende und *Communicirende* betrügen 1) wenn sie falsche Attestata beybringen, daß sie an diesen oder jenen Ort vor kurtzen gebeichtet und communiciret hätten, da sie sich doch wohl in Jahr und Tag darzu nicht eingefunden. 2) Wenn sie sich in der Beichte anstellen, als ob sie noch so betrübt in ihren Hertzen über ihre Sünden wären, auch wol dabey häuffige Thränen vergiessen, da es doch öffters in der That nichts anders als Heucheley ist. 3) Wenn sie unter allerhand scheinheiligen Prætext, z. E. daß sie nicht tüchtig darzu wären, daß sie in Processen und Streitigkeiten, wider ihren Willen, mit andern leben müßten, daß sie sich ein Gewissen machten in die Beichte und zum Heil. Abendmahl zu gehen, weil jenes nur eine menschliche Ordnung wäre, zu beyden aber sich viele Unheilige, auch wohl offenbahre Gottlose zugleich mit einfänden ꝛc. ꝛc. Da es doch öffters aus einer blossen und schnöden Verachtung geschiehet, welche sie mit solchen nichtigen Ursachen bemänteln wollen. 4) Wenn sie von denen Beicht-Vätern, um gewisse Dinge in der Beichte befraget werden, die sie von Rechts wegen vor ihnen bey solcher Gelegenheit zu gestehen schuldig wären, boßhaftig, auch wohl mit vielen Betheurungen, verläugnen. 5) Wenn sie sehr

offt des Jahres sich zum Heil. Abendmahl einfinden, nicht, daß sie desto mehr in ihren Glauben gestärcket und immer mehr und mehr mit Christo vereiniget, sondern von denen Leuten als gar besonders recht heilige Leute angesehen werden möchten. Denen wahren Christen aber, so solches öffters gebrauchen, ist hierdurch nichts zu nahe geredet. 6) Wenn sie unter allerhand nichtigen Schein in der Sacristey oder wol gar zu Hause ohne Noth beichten und communiciren, da sie doch wol gesund und starck auch nicht zu vornehm darzu sind, solches öffentlich zu verrichten, indem hierinnen bey GOtt kein Ansehen der Person ist, und also auch nicht bey Menschen seyn sollte. Wenn sie die empfangene Hostie wieder aus ihrem Munde nehmen, und allerhand sündliche, zauberische und aberglaubische Dinge damit verrichten.

Mittel: 1) Daß die Beichtväter die von Beichtenden gebrachte Attestata, nebst ihnen selbsten, genau prüfen. 2) Daß sie die Beichtenden, die sich sehr betrübt anstellen, und andere, vor Heucheley getreulich warnen. 3) Daß sie diejenigen, so sich unter allerhand Prætext beym H. Abendmahl nicht einfinden wollen, nachdrücklich von ihren Wahn über- und abführen, zur brüderlichen Vergebung und andern Guten mehr, anmahnen, und die Gerichte GOttes aufs nachdrücklichste ankündigen. 4) Daß die Beicht und Communion in der Sacristey, ausser den Nothfall, nicht zuzulassen noch zu verrichten, und daß sonderlich ein Hochlöbliches Consistorium hierinnen Einsicht haben möge.

Berg-Leute betrügen 1) wenn sie die besten Anbrüche und Ausbeute, so GOtt auf einer reichen Zeche bescheret, verbergen, bey nächtlicher und anderer gelegener Zeit heimlich gewinnen, verpartiren und vor sich behalten, folglich den Gewercken entwenden.

2) Wenn

2) Wenn sie die guten und reichsten Anbrüche stehen lassen, solche mit Leimen oder Erde überstreichen, und neben weg fahren, damit wenn nun die Gewercke müde worden, und die Zeche gar liegen lassen, sie alsdann die Zeche wieder aufnehmen, und weil es nachdem heisset, die Zeche sey ins freye kommen, dieselbe muthen können. 3) Wenn sie mit Fleiß, um das Silber aus einer Zeche und Fund-Grube zu gewinnen, Stollen anlegen, und das Wasser abführen, da hergegen aber, wenn durch dergleichen Abführung des innerlichen Wassers das Silber gleichsam erstirbt, ohne zu seiner Reiffe zu gelangen, mithin nur Kobolde trägt, wol zehen andere Zechen verderben. 4) Wenn sie auch von dem schon geschmoltzenen Silber oder Gold etwas entziehen. 5) Wenn sie beym Schmeltzen den rechten Halt aus dem Ertzte nicht bringen, sondern solchen mit Fleiß so lange in den Schlacken stecken lassen, bis sie Zeit und Gelegenheit haben, denselben vor sich heraus zu bringen. 6) Wenn sie in den Bergwercken mit Fleiß gantz schläfrig arbeiten, in denen Gruben die Schichten mit Schlafen oder Tobackrauchen vorbey streichen lassen, damit sie nur lange Zeit zubringen, und von den Gewercken desto mehr Geld schneiden mögen. 7) Wenn sie in den Rechnungen allzuviel den Gewercken durch Angabe falscher Besoldungen, als Marckscheider, Berg-Sänger, Ruthen-Gänger u. d. g. anschreiben. 8) Wenn sie, wie **Gerber** in seiner Fortsetzung der unerkannten Sünden **p.** 473. schreibet, die Vorräthe etlicher Quartal zusammen halten, hernach ein paar Schmeltzen machen, und etwas Uberschuß geben, damit sie den Gewercken ein Hertz machen, dabey aber sogleich

begehren, daß, weil sie ihren grossen Fleiß bey der Zeche thäten, und durch göttlichen Segen es nun anfinge Uberschuß zu geben, die Herren Gewercken denen Geschicht-Meistern, die ferner bey der Zeche ihr möglichstes thun wollten, zu ihren Lohn etwas legen mögten, so bald aber ihr Wochen-Lohn erhöhet, und die Zeche kaum noch ein Quartal Uberschuß giebet, findet sich, daß alles auf der Schicht-Meister und Arbeiter Lohn aufgehet, und für die Gewercken wenig oder nichts übrig bleibet. 9) Wenn sie, als umlauffende gewissenlose Kux-Cräntzler mit Vorzeigung reichhaltiger Ertz-Stufen, so sie entweder anderer Orten entwendet, oder doch von solchen Orten hergenommen, welche wegen ihres abschneidens vertrocknet, kostbaren Schacht-Gezimmers und anderer allzugrossen Unkosten nicht bauwürdig, ein gewaltiges aufschneiden, ehrliche, und solcher Bergwercks-Sachen und deren Räncke unerfahrne Leute, damit anführen und um das Geld bringen. 10) Wenn sie zu Aufmunterung einer zum Fort-Bau ermüdeten Gewerckschaft in ein oder anderer Gruben einen frischen Queer-Schlag machen, in dessen Gestein gefeilt oder klein gekörntes Gold oder Silber einschiessen, denen Gewercken vor den rechten nun frisch gefundenen ausbeutigen Gang angeben, selbst befahren lassen, so gleich das Ertz gewinnen und zu gut machen, und dadurch solche zu fernern Aufwand encouragiren. 11) Wenn solche nach denen Gedingen zu Fudern oder Centnern auf denen Gruben die guten Ertzte von Berg- und andern unartigen Stein, und in denen Wasch-Wercken die Schliche nicht von Schmanck und Unrath, so viel als möglich, rein aushalten, sondern nur

suchen

suchen, durch viele Lieferung ihre Geding-Löhnung zu erhöhen, damit aber die Gutmachung hindern und lauter Schaden verursachen.

Mittel: Gute Berg-Ordnung, darinnen vorstehende Betrügereyen am füglichsten præcaviret werden könten.

Beschliesserinnen betrügen 1) wenn sie bey ihrem Abzug die Schräncke und Thüren nur halb zuschliessen, und hernach, da sie die Schlüssel schon übergeben, und alleine seyn, darinne visitiren, und, was ihnen anständig, heraus nehmen. 2) Wenn sie ihrer Herrschaft von weisser Wäsche und andern Hauß-Meublen etwas heimlich entwenden, und aus jenen die Buchstabens-Zeichen trennen, solchen Diebstahl aber hernach auf das andre Gesinde schieben. 3) Wenn sie den Knechten und Kutschern im Hause, oder auch andern ausserhalb dem Hause, Wein und Bier heimlich zupartiren, oder aber ohnvermerckt die Vorleg-Schlösser am Keller offen lassen, daß es diese selbst hohlen können. 4) Wenn sie von Mehl, Eyer, Butter und dergleichen Victualien, welches vor die Köchin zu den Speisen heraus gegeben wird, etwas zurück behalten, und des Nachts, da sich die Herrschaft zur Ruhe begeben, vor sich oder mit dem übrigen Gesind noch einmahl kochen und anrichten, oder auch anderswohin verwenden. 5) Wenn sie, um sich bey Herren und Frauen zu insinuiren, die übrigen Dienstboten, zumahlen auch solche, denen sie übel wollen, oder die nicht mit ihnen einhalten wollen, bey denenselbigen einhauen, und ihnen allerley Unwahrheiten, so sie von diesen wollen gesehen und gehöret haben, vor die Ohren tragen. 6) Wenn sie bey

Verwahrung derer übergebliebenen Speisen, Confects oder dergleichen, solche benaschen, und es hernach auf die Katzen oder Mäuse schieben. 7) Wenn sie die ihnen in Beschluß gegebene Weine, gebrannte Wasser, Obst, eingemachte Waaren und Confituren zu oft versuchen, und vorgeben sie wären eingetrocknet, verdorben, oder die letzten von Mäusen benaget worden.

Mittel: Daß die Frau im Hause solchen ihren Leuten bißweilen nachsehe, nachschleiche, Fallen lege, und sie auf die Probe stelle, ob sie nicht bey ihnen etwas von dergleichen Partierereyen selbst, oder durch andere an Tag bringen könne.

Besembinder betriegen 1) wenn sie das Besem-Reisig an gehegten oder solchen Orten abschneiden, wo es ihnen nicht erlaubt, und also stehlen. 2) Wenn sie inwendig in die Besem kurtzes Reisig binden, welches nach wenigen Gebrauch derselben bald wieder heraus fällt. 3) Wenn sie die Bünde an den Besem von allzuspröthen Weiden machen, daß sie im Kehren desto eher von einander reissen.

Bettler betrügen 1) wenn sie sich zu Aufführung eines Kirchen-Baues falsche Collecten-Bücher, Attestata und Vorschriften machen lassen, mit solchen im Lande herum gehen, und damit den Leuten das Geld gleichsam aus dem Beutel stehlen. 2) Wenn sie sich falsche Brand-Briefe, und Bücher entweder selbst schreiben, oder schreiben lassen, auch wol wahrhafte Sammlungs-Patente von denen Besitzern, die solche lang genug gebraucht, erhandeln, oder ihnen heimlich entwenden, dergleichen Betrügereyen mit

Colli-

Colligirung der Allmosen auf Lutheri abgebranntes Haus zu Eißleben erst vor einigen Jahren passiret. 3) Wenn sie die Petschaften oder Patent-Siegel entweder selbst wissen nachzustechen, oder von andern nachstechen lassen, damit sie ihre falsche Attestata bekräftigen können. 4) Wenn sie die Leute desto freygebiger zu machen, die Zahl des empfangenen Geldes in ihren Collecten-Büchern vergrössern, und z. E. an statt 6. Pfennige mit Vorsetzung der einfachen Zahl 16. schreiben. 5) Wenn sie sich von mitleidigen Personen, denen sie ihre verstellte Noth aufs beweglichste vorgestellet und scheinbar vorgebracht, Recommendations-Briefe an andere mitleidige Hertzen verfertigen lassen. 6) Wenn sie ihre Bettel-Briefe, mit welchen sie an einen Ort zu oft gekommen, und die daher allzubekannt werden wollen, unter einander vertauschen, so, daß einer des andern Namen, Vaterland und Anliegen an sich nimmt. 7) Wenn sie oft nur auf einen blossen Pals, des Inhalts, daß sie etwa vor einem oder zwey Jahren an einem gesunden Ort gewesen, Allmosen begehren. 8) Wenn sie durch ihre Bettelmännische Beredsamkeit simuliren und dissimuliren, und sich zum Exempel auf einem Edel-Hofe vor arme vertriebne von Adel, auf einem Pfarr-Hofe vor arme vertriebne Priester, vor Conversos u. s. f. ausgeben, wie davon das Exempel des allhie im Coburgischen Zucht-Hause vor einigen Jahren gefangen gesessenen sich so nennenden Barons von Friesen, der nach der Zeit in Wien und Dreßden dergleichen Falsa aufs neue begangen haben solle, bekannt ist. 9) Wenn sie sich vor Maurer oder Zimmer-Leute ausgeben, die vor andere, so beym Kirchen-Bau verunglücket, bet-

teln müsten. 10) Wenn sie mit simulirten Kranckheiten aufgezogen kommen, und wol des Tages über an Krücken gehen, des Nachts aber in den Wirths-Häusern springen und lustig seyn. 11) Wenn sie den Inwohnern auf den Dörffern die Allmosen abtrotzen, und ihnen, unter Bedrohung allerhand Unglücks, so sie über jene bringen wolten, wol vorschreiben, wie viel man ihnen geben solle. 12) Wenn sie sich ohnerachtet, daß sie noch Haus und Hof haben, aufs Bettlen legen, und lieber an unbekannten Orten unverschämte Bettler abgeben, als daß sie zu Hause ihr Stückgen Brod redlich verdienten. 13) Wenn sie unter dem Schein des Bettelns auf den Land-Höfen die Gelegenheit absehen, wo sie etwa einbrechen, und ihre räuberische Hände füllen können. 14) Wenn sie die Füsse mit Lappen und alten Fetzen verwickeln, und solche vor schadschaft ausgeben, sonst aber da niemand gegenwärtig, trotz einem Land-Boten lauffen können. 15) Wenn sie sich als Stumme anstellen, ein Glöckchen, welches die Stelle der Zunge vertreten soll, in die Hand nehmen, und mit lauter simulirtem Deuten das Allmosen suchen. 16) Wenn sie in ihre falsche Briefe oder Collecten-Bücher vornehme Städte einschreiben, in welchen sie Allmosen empfangen hätten, da sie doch selbige weder gesehen, noch hinein gelassen worden. 17) Wenn sie sich vor abgedanckte Officiers ausgeben, und mit falschen Abschieden, Briefen und Päßen versehen. 18) Wenn sie sich vor blessirte, abgedanckte oder vom Feind desertirte Soldaten fälschlich ausgeben, die andern abgenommene Abschiede aufzeigen, Hände und Arme, als ob ihnen solche ermangelten, verbergen, und sich, als ob sie lahm

oder

oder hinckend geschossen worden, anstellen. 19) Wenn sie, wie viele Handwercks-Bursche zu thun pflegen, nach heut aus der Stadt-Allmosen-Cassa empfangener Gabe, andern Tags einen fremden Namen annehmen, und unter ihres Cameraden Kleidung sich die Gabe noch einmal reichen lassen.

Mittel: 1) Daß, was die falschen Kirchen-Collectores anlanget, man keine Kirche zu bauen anfange, wo es nicht die höchste Noth erfordere, und ausfindig gemacht sey, ob man den vorhabenden Kirchen-Bau auf eigene Kosten, ohne des andern Uberlast, auf und ausführen könne, damit dergleichen Collectores, durch das müßige herumgehen der Arbeit nicht entwehnet, und hergegen des Bettelns dabey gewohnet werden. 2) Daß, was abgebrante Arme betrift, von hoher Obrigkeit solche Anstalten gemachet werden, vermöge welcher dergleichen verunglückten Leuten aus allen im Lande seyenden Ærariis publicis, auch wol im Nothfall aus denen Landschafts-Cassen, oder aber aus einer besonders anzurichtenden Brand-Cassa ein gewisses Allmosen zu einiger Wiederholung des erlittenen Schadens, nach Proportion derer abgebranten Personen, gereichet werde, damit solchergestalt sie mit Brand-Briefen im Lande herum zu ziehen, und darauf zu betteln, nicht genöthiget wären. 3) Daß, was die blessirte Soldaten, Land- und Haus-Arme anlanget, jene ein jeder Stand, wie in Franckreich geschicht, und auch Hn. Adjuncti Eyrings Vorschlag in seiner abgezogenen Decke der Welt p. 103. durch das gantze Römische Reich also seyn solte, diese aber ein jedes Land, Stadt und Dorff nothdürftiglich versorgete, zu dem Ende sonderlich in grossen Städten und Residentzien allerhand Manufacturen könnten angelegt werden, darinnen die Armen, und auch öffentliche Landstreicher, die gar nicht zu dulden, ihr Stückgen Brod mit verdienen könnten. 4) Daß, wo Bettler und Krüppel verdächtig, man solchen unverschämten Leuten, um desto besser hinter die Wahrheit zu kommen, recht auf den Zahn fühle, und sie durch gewisse dazu bestellte Personen fleißig examiniren lasse, mithin auf Befinden des Betrugs selbige ernstlich bestrafe. 5) Daß weder die Her-

ren-

ren Pastores in Städten und auf dem Lande, aus unzeitiger Barmhertzig- und Leichtgläubigkeit, denen unverschämten Bettlern Bettel-Briefe verfertigen, noch auch die Notarii aus interessirter Absicht solchen ihre alte zerrissene Briefe erneuerten, und mit Aufdruckung ihres Notariat-Siegels und gewöhnlichen Petschafts bekräftigen. Wovon aber und dergleichen andern Remediis mehr, sonderlich auch wie in Städten und auf dem Lande besondere Allmosen-Cassen anzurichten, Examinatores und Aufseher hierüber bestellen, und so fort, in obangeführten meinen Gedancken von Stadt- und Land-Betteln mit mehrern gehandelt habe.

Beutelschneider oder Spitzbuben betrügen 1) wenn sie überall in den vornehmsten Gasthöfen einkehren, und darinnen die Reisende mit Karten- und Würffel-Spielen dermassen anführen, daß sie sich als dergleichen Spiele wenig kundige anstellen, und die mit ihnen spielende übrige Gäste anfangs zwar etliche Spiele gewinnen lassen, zuletzt aber durch falsches Spielen, oder angelegte Karten, ihnen den Beutel wacker fegen. 2) Wenn sie als Cavalliers bekleidet in einen Gasthof kommen, unter dem Vorwand, daß sie sich an dem Ort eine Zeitlang aufhalten müsten, auch den Wirth, um sich bey demselben in desto bessern Credit zu setzen, einen oder zwey Monat mit dem besten Gelde voraus bezahlen, darauf aber, nachdem sie mit demselben familiair worden, über das lange Ausbleiben ihrer (doch nicht zu hoffenden) Wechsel klagen und daß der Wirth ihnen interimsweise mit einer Summa ausgeblichen Geldes, gegen Verpfändung ihrer bey sich habenden Sachen, aushelffen möge, ansuchen, nach Empfang des Geldes aber ihre Sachen heimlich aus dem Hause practiciren, und davon gehen. 3) Wenn von ihnen einer nach

dem

dem andern wohl bekleidet mit Laquaien in enge und finstere Handels-Gewölber kommt, und sie sich anstellen, als wolten sie etwas kauffen, auch die Waaren beschauen und einander zulangen, der letzte aber, so forn an der Thür stehet, solche dem Diener unvermerckt zuparriret, daß dieser sie ohne Bezahlung davon tragen muß. 4) Wenn sie sich sonderlich bey Meß-Zeiten in Träger verkleiden, und da sie eine gute Beute auf der Trage vermercken, solche durch eine Gasse in die andere vertragen, daß weder die Waare noch sie wiederum anzutreffen seyn. 5) Wenn sie bey Einhandlung einiger Waaren ihre Schnapp-Säcke unter den Kleidern verborgen haben, und darein alles, was sie nur denen Kauf- und Handelsleuten heimlich entziehen können, stecken. 6) Wenn sie sich ums Geld dingen lassen, und denenjenigen, auf welche sie gedinget worden, entweder heimliche Schläge versetzen, oder selbige wol gar hinterlistiger Weise ums Leben bringen. 7) Wenn sie sich an Königlichen und Fürstlichen Höfen in eben der Livré, wie die Diener bekleidet, in die Gemächer begeben, und daraus, was sie nur von Kostbarkeiten antreffen und mitnehmen können, davon tragen. 8) Wenn sie Paquete mit falschen güldenen Ketten und Ringen auf die Gasse werffen und sobald selbige jemand aufhebet, hinten nach schreyen: halben Gewinst! darauf aber, da sie einen Geitzigen und Einfältigen antreffen, ihnen ihren halben Theil um ein schlechtes Geld wieder verhandeln. 9) Wenn sie die Leute, bey welchen sie Geld vermercken, ersuchen, ihnen doch die Uberschrift auf denen Briefen, so sie vorzeigen, zu lesen, unter dem Lesen aber selbigen den Beutel mit

dem Gelde entziehen und davon lauffen. 10) Wenn sie bey Messen, Jahrmärckten, und sonst grossen Gedränge des Volcks, den Leuten die silberne Uhren, Geld, seidene Schnuptücher, oder andere dergleichen Dinge, aus den Taschen heraus ziehen, oder auch, wie einst zu Leipzig geschehen, ihnen wol gar die güldene und mit Diamanten besetzte Ringe an Fingern, zusammt den Fingern, mit einem Scheer-Messer abschneiden. 11) Wenn sie sich zu den reitend- oder fahrenden Passagiers machen, und daß diese sie ein wenig möchten auffsitzen lassen, höflich bitten, ihnen aber hernach an statt des Dancks die Näthe an ihren Felleisen und Mantel-Säcken heimlich auftrennen, und, auf beschehene Visitirung derselben, sich von ihnen weg und aus dem Staube machen. 12) Wenn sie nach dem Vaterland, Namen und Geschlecht derer Passagiers, fleissig forschen, und bey ihnen hernach thun, als ob sie ihre Eltern und gantze Freundschaft gar wohl kenneten, damit sie dieselbe durch sothane verstellte Bekandtschaft desto treuhertziger machen und desto eher hinters Licht führen mögen. 13) Wenn sie sich des Tages über in grossen und vornehmen Häusern verstecken, des Nachts aber die Thüren eröffnen, und ihren vor dem Fenster stehenden Cameraden den Diebstahl durch die Fenster herab werfen, sich sodann wieder verstecken, bis des Morgens das Hauß aufgeschlossen wird. 14) Wenn sie sich vor Bediente grosser Herren, in deren Livré sie sich kleiden, ausgeben und auf dieselben hin und wieder borgen. 15) Wenn sie sich in solche Kästen einsperren lassen, welche sie inwendig eröffnen können, und ihre Cameraden die Wirthe bitten müssen, daß sie solche ja wohl verwahren wollen, da es dann

geschie-

geschiehet, daß, da nun die Wirthe die Kästen an den Ort, wo sie ihre beste Mobilien haben, verwahrlich beysetzen, die eingeschlossene Diebe heraus steigen, und nachdem sie sich wohl besacket und ihre Zeit ersehen, mit der gemachten Beute, ohn die Kästen wieder abzuholen, davon gehen. 16) Wenn sie in Comœdien- und Opern-Häuser gehen, darinnen sie neben oder hinter Personen treten, die silberne Knöpfe an ihrer Kleidung tragen, und ihnen solche unvermerckt abschneiden, wie davon ein gar lächerliches Exempel von einem Beutelschneider, der dergleichen practicirend, darüber sein Ohr verlohren, in Buissons Französischer Grammaire erzehlet wird.

Mittel: 1) Daß die Obrigkeit auf solcherley Leute ein scharffes und wachsames Auge habe. 2) Denen Gastgebern fremde verdächtige Personen, ohne es vorher der Obrigkeit jedes Ortes anzuzeigen, zu beherbergen nicht verstatte. 3) Unter den Thoren der Städte die ankommende Passagiers, zumahl etwas verdächtige, scharf examiniren und ausfragen lasse. 4) Auf die Entdeckung dergleichen diebischen Gesindes ein nahmhaftes Stück Geld setze.

Beutler betrügen 1) wenn sie die Handschuhe in den Näthen übel verwahren, und entweder mit verlegener Seide, oder mit subtilem Zwirn nehen, damit solche desto eher wieder auseinander gehen mögen. 2) Wenn sie alte und schon getragene Handschuhe färben, und hernach wieder vor neue verkaufen. 3) Wenn sie an die Ecken und in die Mitte ein paar Silber- oder Gold-Fäden sticken, und hernach die Leute, zumal junge, welche das Handwerck nicht verstehen, damit wider alle Billigkeit übertheuren. 4) Wenn sie die Handschuhe zu hoch anschlagen, und da man ihnen ein Gebot darauf

thut,

thut, höchlich betheuren, daß sie solche um den Preiß nicht geben könnten, und kosteten sie ihnen selbst mehr, dennoch aber, beym Fortgehen der Käufer, selbige noch um das von diesen erstbeschehene Gebot überlassen. 5) Wenn sie denenjenigen, so ihnen gutes und wohl zugerichtetes Leder von Hirschen, Gemsen, Böcken, oder andern Fellen zum Handschuhen zu machen geben, es austauschen, und an statt desselben, anders, so viel schlechter ist, darzu hergeben. 6) Wenn sie unverständigen Käuffern, Kalb-lederne Handschuhe vor Böckene, und Schaf-lederne vor Kälberne verkauffen. 7) Wenn sie ihre Handschuhe vor solche, welche man waschen könne, fälschlich ausgeben. 8) Wenn sie denen Käuffern weiß machen, die ihnen etwas enge Handschuhe würden im Tragen sich ausdehnen, oder die, so zu weit sind, bey deren Gebrauch eingehen. 9) Wenn sie betrüglich vorgeben, ihre schwartze oder andere gefärbte Handschuhe behielten die Farbe, da doch im Tragen an Händen und Kleidern, wie auch an denen Handschuhen selbsten man hernach den Abgang der Farbe mit Schaden wahrnimmt. 10) Wenn sie zu ihren Handschuhen untüchtiges, verdorbenes oder verbranntes Leder nehmen, und, damit man es nicht erkennen möge, solchen gewisse Farben geben. 11) Wenn sie Teutsche Handschuhe zu Romanischen oder parfumirten legen, daß solche den Geruch davon annehmen und sie also davor verkauffen können.

Mittel: Daß auf solche Betrügereyen in der Beutler Innung eine besondere Strafe gesetzet, sonst aber jede Sorten von Handschuhen, damit der Käuffer an der, in dem Beutlers Kram angehängten Tax-Tabelle den Preiß gleich sehen und sich im Einkauff darnach richten könne, ordentlich taxiret werde.

Bettelvoigte betrügen 1) wenn sie die Häuser oder Thüren vornehmer Leute fleißig visitiren und das Bettelvolck von denenselben abhalten, aber die Wohnungen geringer Personen, wo sich gleichwohl gar viele Bettler einfinden, unbetreten lassen. 2) Wenn sie von den Bettlern selbst Geschencke nehmen, und hernach solche ungehindert in der Stadt betteln gehen lassen, auch ihnen wohl gar die Häuser derer reichen und freygebigen Leute anzeigen. 3) Wenn sie ihre eigene Kinder und Freunde, zumahlen da sie, nehmlich die Bettelvoigte, speisen, betteln gehen lassen. 4) Wenn sie die herumgehen den Bettler, unter dem Vorwand, als ob sie Obrigkeitlichen Befehl hätten, auf das erbärmlichste schlagen und tractiren. 5) Wenn sie nur die Haupt-Strassen visitiren, die kleinen Gassen aber, wo sich doch die Bettler öffters am meisten aufhalten, unbesuchet lassen.

Mittel: Daß bey einlauffender Klage dergleichen Leute zu ihrer Pflicht ernstlich angehalten, auch bey deren Annehmung hinlängliche Befehle, wie sie sich zu verhalten ihnen ertheilet werde.

Bibliothecarii betrügen 1) wenn sie von denen Reisenden, welche die Bibliothec, darüber sie gesetzet sind, besehen wollen, mehr Geldes, als billig, prætendiren, hernach aber, wo diese keine sonderliche Lust darzu bezeugen, wol die Helfte weniger nehmen. 2) Wenn sie von dem Fremdem das Geld genommen, und ihnen doch hernach, nicht alles (denn das ist öfters wegen Kürtze der Zeit unmöglich, und werdens auch verständige Passagiers nicht verlangen) auch nicht einmal das Vornehmste treulich zeigen, noch alle

Schräncke eröffnen. 3) Wenn sie denenjenigen, welche Bücher aus der Bibliothec entlehnet, bey deren Wiederüberschickung den Zettul, so jene darüber ausgestellet, nicht remittiren, und nach Verfliessung einiger Zeit ihnen solche, Kraft des Zettuls, noch einmal abfodern, selbst aber das Buch unterschlagen. 4) Wenn sie sich in denjenigen Stunden, wozu sie vermöge ihrer Pflicht verbunden sind, in der Bibliothec nicht ordentlich antreffen lassen, und entweder ihren Privat-Geschäften nachgehen, oder, wie auf Universitäten zu geschehen pfleget, mit den Studenten währender Zeit schmausen, und allerhand andere Verhinderungen vorwenden. 5) Wenn sie gute Editiones von Büchern austauschen, oder vor vollständige und accurate Exemplaria defecte und vitieuse hinein stellen. 6) Wenn sie die etwa in einer Bibliothec befindliche Instrumenta mathematica zum täglichen Gebrauch abnutzen, und, da solche verderbet, vorgeben, sie seyen schon vorher so gewesen. 7) Wenn sie ihren guten Freunden heimlich und wider ihre Instruction Bücher auf Jahr und Tag wol nach Hause geben, und sie ebenfalls durch täglichen Gebrauch abnutzen lassen. 8) Wenn sie von den Geldern, welche zur Anschaffung neuer und in der Bibliothec noch nicht befindlicher Auctorum gestiftet sind, etwas entwenden, dadurch, daß sie die Bücher wolfeiler einkauffen, als in der Ausgabe von ihnen berechnet wird. 9) Wenn sie die Bücher, so zwey oder mehrmahlen in der Bibliothec sich befinden, heraus nehmen und vor sich verkauffen. 10) Wenn sie keinen ordentlichen Catalogum über die in der Bibliothec befindliche Bücher führen, damit sie desto eher ein Buch unterschla-

schlagen können. 11) Wenn sie denenjenigen, welchen sie wohl wollen, einen öftern Zutritt in die Bibliothec vergönnen, andere aber, mit welchen sie nicht so vertraut leben, unter erdichteten Ausflüchten gar nicht admittiren, oder mit den verlangten Büchern nicht an die Hand gehen. 12) Wenn sie in die Bibliothec nur solche Bücher anschaffen, welche in ihren Kram oder vor ihre Profession dienen, oder die ihre Bücher Correspondenten im Verlag führen, sie mögen dem Publico nützlich seyn oder nicht. 13) Wenn sie mit denen Buchhändlern uud Buchbindern heimliche Pacta machen, daß jener ihnen ihre vor sich kauffende Bücher in einem geringen Preiß geben, diese aber solche fein wolfeil einbinden, und hingegen ihrer Einbusse wegen, sich an denen Büchern, welche sie in die gemeine Bibliothec geben und binden, wieder erholen sollen.

Mittel: Daß dem Bibliothecario eine besondere Instruction, wie er sein Amt und Verrichtung zu führen, auch mit was vor Sorten Bücher er die Bibliothec zu versehen, beym Antritt zugestellet, und er darauf verpflichtet, auch die Bibliothec zuweilen visitiret, ob alles darinnen Ordnungsmäßig zugehe, und endlich dem Bibliothecario alljährlich Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu thun auferleget werde. Bes. Spatens Teutsche Secretariat-Kunst P. IV. p. 1982.

Bier-Brauer betrügen 1) wenn sie zur Ersparung des Gersten-Maltzes nur Haber-Maltz, auch nach Proportion mehr Hopffen, dann Maltz, zu ihren Gebräuden nehmen. 2) Wenn sie mit Fleiß und wider des Landes Gewohnheit zuviel Wasser nachgiessen, und damit das Bier sehr dünne machen, gleich-

wol aber sichs, wie ander gutes Bier, bezahlen lassen. 3) Wenn sie das sogenannte Katzen-Hirn, Baldrian, und dergleichen Kopf-reissende Dinge mehr in die Pfanne werfen, damit das Bier davon starck, und die Leute, so es trincken, fein bald taumelnd werden. 4) Wenn sie etwas von dem ihnen gegebenen Maltz, Hopffen und Holtz entwenden, und durch ihre Leute heimlich nach Hause tragen lassen. 5) Wenn sie zuletzt, da das Bier bald fertig, ohne alle Noth viel Holtz in den Ofen werfen, damit fein viele Brände überbleiben mögen, welche sie, als ihr Accidens, samt der Asche behalten. 6) Wenn sie an statt des Hopffens, solchen, da er aufgeschlagen, zu ersparen, Wermuth, Ochsen-Gall und dergleichen unter das Bier thun, damit dasselbe nur bitter werde. 7) Wenn sie wider Obrigkeitliche Verordnung, auch des Sonntags, Zeit währenden Gottes-Diensts, heimlich mit Brauereyen umgehen. 8) Wenn sie, zumal da in theils Dörffern die Brau-Meister zugleich Tranck-Steuer-Einnehmer mit sind, mit denen, welche von ihnen brauen lassen, unter einem Hute spielen, etliche Sümmer oder Malter drüber schütten, oder schütten lassen, und also die Obrigkeit um ihre Tranck-Steuer oder Accise bringen. 9) Wenn sie in Wasch- und andern Haus-Kesseln heimlich Bier brauen, um dadurch sich von Accis- oder Tranck-Steuren loß zu machen. 10) Wenn sie vieles Bier und wol auch gute Kraft in dem Hopfen lassen, solchen an sich handeln, und hernach das beste Bier aus diesem Hopfen pressen und ziehen.

Mittel: 1) Daß man den Braumeister nicht allein Herr seyn lasse, sondern ihm auf das Garn Achtung gebe. 2) Daß

man auch zu Braumeistern und Brauknechten ehrliche und redliche Leute nehme, und in ihren ablegenden Eydes Pflichten oben erzehlte Betrügereyen, um sich deren zu enthalten, mit berühre. 3) Daß man zuweilen in denen Mühlen oder Brauhäusern die Mältzer nachmessen lasse, zu sehen, ob nichts heimlich darüber geschüttet worden. 4) Daß man die Dorles und Pfannen visitiren lasse, ob solche nicht über die erlaubte Grösse sich befinden. 5) Daß man die Müller auf Brandweinbrennen und Kessel Bierbrauen beeydige, damit sie niemanden kein Maltz schroten, er habe dann hierzu Obrigkeitliche Vergünstigungs-Zettel auf ein gewisses Quantum aufzuweisen, damit die Tranck-Steuer-Beamten und Einnehmer auf solche Zettul hernach mit denen Müllern und Brauherren abrechnen können. 6) Auch könnte eines und das andere durch Publication einer besondern Brauordnung abgestellet werden.

Bier-Wirthe betrügen 1) wenn sie das Bier verfälschen, und unter das gute das so genannte frisch- oder dünne Bier, Covent, oder gar Wasser thun. 2) Wenn sie, da ein Bier umgeschlagen, ins Faß eine Hand voll Saltz und Buchen-Asche werffen, damit es darinn erst anfange zu gähren, wodurch aber solches ungesund, dick und zähe wird. 3) Wenn sie das schon verdorbene Bier mit Poth-Asche, Schaf-Därmen, Kreide und andern eckelhaften Dingen mehr, wieder gut machen wollen. 4) Wenn sie kleiner Gemäß haben, als Land-bräuchlich ist. 5) Wenn sie bey Anfang ihres Bier-Schenckens sich grösser Gemäß anschaffen, als Landes-Gebrauch mit sich bringet, um dadurch mehr Gäste an sich zu ziehen, und ihren Nächsten die Nahrung abzuschneiden, hernach aber, da diese ein wenig gewohnt, das grosse Gemäß wieder beyseite thun. 6) Wenn sie zwar rechtes Gemäß führen, aber beym Einlassen mit dem Bier einen grossen Gäscht machen, und so gleich unter dem Schein eines

vollen Masses in des Käuffers Gefäß eingiessen, daß dieser, wenn der Gäscht vergehet, dennoch zu kurtz kommt. 7) Wenn sie mit dem geschwornen Maltz-Messer, Müller und Brau-Meister ein geheimes Verständniß haben, und also mehr Gersten zu einem Maltze aufschütten, mehr Scheffel in die Mühle bringen, mehr Wasser zu einem Gebräude giessen, als ordentlicher Weise und nach gemachter Brau-Ordnung geschehen soll, solchergestalt aber denen Landes-Herrschaftlichen Intraden an Accise, Tranck-Steuern und dergleichen mercklichen Abbruch thun. 8) Wenn sie, ihres eigenen Interesse wegen, alle die in ihren Häusern beym Trunck vorgehende Schand- und Schlägerey-Händel vertuschen, und der Obrigkeit verschweigen, damit solche nicht an das Licht kommen, noch ihre Gäste gestrafet werden mögen. 9) Wenn sie alle Hefen mit dem Bier verkaufen, und zu Ersparung des Holtzes das Wasser zum Covent oder Frisch-Bier nicht einmal sieden, sondern nur roh auf die Treber giessen lassen. 10) Wenn sie wider die Ordnung oder Verbot der hohen Landes-Obrigkeit, daß Sonntags und in der Woche Abends nach 9. Uhren keine Gäste mehr in Schenck- und Wirths-Häusern sollen gefunden werden, die Gäste heimlicher Weise bis um und nach Mitternacht bey sich sitzen lassen, und auch wol des Sonntags und an hohen Fest- oder solennen Buß-Tagen zwischen und unter dem Gottesdienst Zech-Gäste verborgen halten, und um solche Zeit in geheim Bier verzapffen. 11) Wenn sie durch das Saltz das Bier lieblich, klar und geschmackhaft, aber auch eben dadurch, weil das Saltz das Geblüt angreiffet, dem Leibe sehr schädlich machen. 12) Wenn sie mit Fleiß

in

in ihre Schenck-Masse zu deren Verengerung unten und an den Seiten Beulen eindrucken, und denen Leuten, daß solches ohngefehr geschehen, Glauben machen. 13) Wenn sie altes abgeschmacktes Trauf-Bier unter das neue, oder die hefigten Bier-Neigen in andere frisch angesteckte Fässer giessen. 14) Wenn sie, zumal denen betrunckenen Gästen, mit doppelter oder solcher Kreide, welche ausgekerbet, und bey dem Anschreiben unvermerckt doppelte Striche machet, anschreiben. 15) Wenn sie nicht ehender Bier aufthun, bis der Nachbar seinen Zeiger oder Bier-Flinder ausgestecket, und solchen also um die Kunden und Gäste zu bringen suchen. 16) Wenn sie einheimische Biere für fremde berühmte Biere, dergleichen z. E. das Coburger, Naumburger, Merseburger, Eulenburger, Zerbster und andere mehr sind, verkaufen, oder die fremde mit einheimischen vermischen. 17) Wenn sie aus abergläubischer Absicht, daß das Bier bald ausgeschencket werde, birckene Bier-Hähne gebrauchen, denenjenigen, so das erste Bier aus einem Fasse holen, geschwind damit zulauffen heissen, oder von Diebs-Daumen in das angesteckte Faß etwas hängen, sich aber selbst am meisten damit betrügen, wie der seel. Herr **Haase** in seiner Vorstellung, was bey der Bier-Brau- und Schenck-Nahrung wider GOttes Wort und gutes Gewissen sey, p. 10. seqq. mit mehrern ausführet.

Mittel: 1) Daß eine Ordnung und Instruction denen Schenck-Wirthen, wie sie sich zu verhalten, vorgeschrieben, und darinnen alles obige unter gewisser Strafe abgestellet, und 2) die Bierschencken und das darinnen befindliche Gemäß zum öftern ohnvermerckt visitirt, und die befundene Betrügereyen exemplarisch abgestrafet, das verfälschte Getränck aber con-

fiſciret, und, wo es ohnſchädlich, unter die Armen ausgetheilet werde.

Bildhauer betrügen 1) wenn ſie zu Statuen, Leichen- und andern Gedächtnis-Maalen weiche und bald zerbrechliche Sand-Steine nehmen, nur, damit ſie deſto eher von der Arbeit kommen mögen. 2) Wenn ſie ſich ihre Arbeit, die man eben ſo eigentlich nicht allzeit ſchätzen kan, über die Gebühr theuer bezahlen laſſen, unter dem **Prætext**, als müſten ſie ſo und ſo lange damit zubringen, da ſie doch hernach noch andere Arbeit darzwiſchen thun, oder unterdeſſen mehr feyern, als an den beſtellten Steinen arbeiten. 3) Wenn ſie, um nur Arbeit zu bekommen, eine Arbeit um wolfeilen Preiß zu verfertigen verſprechen, hernach aber, da ſie ſolche die Helfte fertig haben, die Leute überlauffen, und mit vielem lamentiren, daß ſie die Arbeit nach dem getroffenen Accord unmöglich thun könnten, noch mehrern Lohn erpreſſen. 4) Wenn ſie einen Leichen-Stein nicht nach dem Modell, ſo man ihnen vorgezeiget, verfertigen, und hernach, da ſie darüber zu Rede geſetzt werden, ſich damit entſchuldigen, es ſey aus Verſehen geſchehen, oder hätte ſich nicht ſchicken wollen.

Mittel: 1) Schriftlichen Contract bey Beſtellung wichtiger Stücke. 2) Zurückhaltung des Hauer-Lohns, bis die Arbeit nach vorgeſchriebenem Modell verfertiget worden.

Bleicher oder **Bleicherinnen** betrügen 1) wenn ſie die Leinwand oder Garn nicht öfters genug begieſſen, daß es alſo von der Sonnen Hitze gleichſam verbrandt wird. 2) Wenn ſie ein und andere Stücke von denen ihnen zur Bleiche gegebenen Tuch und

Garn

Garn entwenden, und vorgeben, es sey ihnen solches gestohlen worden. 3) Wenn sie in Abwesenheit der andern, so an eben diesen Orte bleichen, denenselben das Tuch, Leinwand oder Garn mit Koth und andern Dingen verunreinigen, oder wol gar stehlen. 4) Wenn sie versprechen, das Tuch, damit es desto weisser werde, und sie mehr Lohn bekommen, nicht nur bey Tage, sondern auch bey Nacht zu bleichen, und doch solches selten oder gar nicht auf der Bleiche bey Nacht liegen lassen, sondern es aufheben und zu Nacht ihrer Ruhe pflegen. 4) Wenn sonderlich die Mägde ihre Herrschafft bereden, daß sie bey Nacht bleichen dürffen, zugleich aber ihre Liebhaber bestellen, und diese Zeit sonsten in Ungebühr mit einander zubringen.

Mittel: Daß man sein Tuch und Garn fleißigen Leuten zu bleichen gebe, und mit ihnen so accordire, daß sie auch vor das, so etwa möchte gestohlen werden, stehen müssen, da sie also dadurch zu fleißiger Aufsicht mögen angehalten werden. Den letzten Punct betreffend, ist nöthig, daß Christliche Obrigkeit solch lüderlich und verwegen Volck durch ihre Gerichts-Diener von ungefehr überrumpeln und zur gebührender Strafe einziehen lasse.

Bleyweißschneider und Händler betrügen 1) wenn sie in die Steffte gar zu kleine Stückgen Bleyweiß legen, daß wenn man denselben spitzen will, immer ein Stücklein nach den andern heraus fällt, und man also dergleichen Steffte wenig oder nichts brauchen kan, da sie doch billig gantze Stücken in dieselbigen legen sollten. 2) Wenn sie bey denen dünnen Stefften, die recht fein seyn sollen, und dahero ziemlich theuer sind, unten her ein Stückgen von den feinen Bleyweiß einlegen, das übrige Spatium aber mit

gemeinen und spröthen belegen. 3) Wenn sie die in Nürnberg und andern Orten verfertigte Bley-Steffte vor gute Italiänische ausgeben, auch wol fremde Zeichen und Namen darauf brennen. 4) Wenn sie das Bleyweiß, so in Teutschland durch calciniren bereitet wird, vor das beste Venetianische verkaufen.

Borten-Wircker betrügen 1) wenn sie Franckfurter Seide vor Venetianische, oder Holländische für Italienische verarbeiten und verkaufen. 2) Wenn sie unter die Seide zarte Wolle thun, und beydes untereinander wircken, daß es der Unverständige nicht gewahr werden kan. 3) Wenn sie falsches Gold und Silber unter das gute meliren, Bänder daraus verfertigen, und solche hernach, als ob sie mit dem feinesten Gold und Silber durchwircket, verkaufen. 4) Wenn sie mit Fleiß solche falsche Waaren, deren, nach Mengerings Anzeige in Scrut. Consc. catech. p. 1521. zu Franckfurt, Hanau, Cölln, Hamburg und andern Orten von armen Meistern und Pfuschern, auf Verlag eigennütziger Kauf-Leute, genug gemacht werden, einkaufen und alsdenn solche vor gute wieder ausgeben und verkaufen. 5) Wenn sie alte an Farben abgeschossene und verlegene Bänder wolfeil einkaufen, und solche, nachdem sie ihnen eine neue Farbe und Steiffe gegeben, vor frisches Gut wieder verkaufen. 6) Wenn sie die seidene Bänder mit allen Fleiß dünne machen, jedoch dabey starck conciren, damit solche vor gut Taffent-Band passiren. 7) Wenn sie die Livree-Borten nicht nach dem vorgezeigten Muster verfertigen, sondern etwas weniger an Silber oder Seiden, und wol statt dieser nur Floret-Seiden nehmen.

8) Wenn

8) Wenn sie zu vieles Macherlohn vor dergleichen Arbeit, welche man nicht so genau taxiren kan, fordern und nehmen.

Mittel: 1) Bestellung gewissenhafter und verständiger Personen, die dergleichen Borten-Waaren beschauen. 2) Confiscation der falschen und untüchtig-befundener Waaren. 3) Præcaution wider obige Betrügereyen in ihrer Innung.

Boren oder Briefträger betrügen 1) wenn sie die Briefe auf eine subtile Art eröfnen, und mit eben der Subtilität selbige wiederum zumachen, hernach aber die darinnen enthaltene Heimlichkeiten entdecken. 2) Wenn sie die mit Geld versehene Briefe oder Packete bestehlen, das Geld verspielen oder verlauffen, und hernach vorgeben, sie hätten das Paquet verloren, oder wären unterweges angegriffen und des Geldes beraubet worden. 3) Wenn sie sich den Lohn vor Bestellung der Briefe lassen vorausgeben, die Briefe aber entweder gar nicht, oder doch sehr langsam an gehörigen Ort bestellen. 4) Wenn sie allerley erdichtete Zeitungen unter die Leute ausprengen, und sie vor Evangelische Wahrheiten erzehlen, mithin das daher entstandene Sprichwort: es sind Boten-Avisen! wahrmachen. 5) Wenn sie an denen Orten, wohin sie mit Acten verschicket worden, bey denen Schöppen-Stühlen, oder Faculräten, ihre Abfertigung gar nicht, oder langsam erinnern, nur damit sie bey ihrer Rückkunft viele Tage Wart-Geld bezahlet bekommen mögen. 6) Wenn sie die ihnen anvertraute Briefe und Acten nicht geheim halten, sondern wider ihre Pflicht oder Versprechen denen Partheyen, welche gerne wissen wolten, wohin ihre Acta verschicket würden, heimlich offenbaren. 7) Wann sie die

ihnen zugestellte Citationes und rechtliche Verordnungen nicht, wie sichs gebühret, zu rechter Zeit und selbst überbringen, sondern mit guter Muse durch zufällige Gelegenheit anderer bestellen, immittelst aber das völlige Bothen-Lohn denen Partheyen, an welche die Insinuation geschehen, anrechnen. 8) Wenn sie das unter der Titulatur stehende Franco auf subtile Art radiren, und sich die Briefe auch von dem, an welchen sie überbracht werden, noch einmal bezahlen lassen. 9) Wenn sie denen Leuten, welchen die Weite oder Entlegenheit der Oerter, wohin sie die Bothen schicken, unbekannt, mehr Meilen anrechnen, als sie würcklich gegangen. 10) Wenn sie zwar versprechen, sie wolten die ihnen aufgegebene Briefe oder Acten sogleich fertigen, hernach aber doch wol ein oder mehrere Tage in der Stadt erst umfragen, wer an solche Oerter, wohin sie verschicket werden, etwas zu bestellen, und solchen zu gefallen warten, bis sie mit ihren Sachen oder Briefen fertig sind. 11) Wenn sie bey ihrem Boten-gehen Krämereyen mit Vögeln und dergleichen treiben, und sich um deswillen unterwegens aufhalten.

Mittel: Boten Ordnungen und Verpflichtungen können guter massen diesen Uebelstand abhelfen.

Brandtewein-Schencken betrügen 1) wenn sie an statt des Maltzes, oder andern Getreides, Holtz-Aepffel nehmen, und den daraus gemachten Brandtewein vor Wein-Hefen, oder Korn-Brandtewein verkaufen. 2) Wenn sie im Brandtewein, um ihn damit brennend zu machen, Pfeffer, Nägelein und anderes Gewürtze thun. 3) Wenn sie den Brandtewein

tewein zu sehr ablauffen lassen, daß er halb Wasser wird. 4) Wenn sie den Brandtewein mit Hollunder- Wacholder- oder Hinckbeer-Brey anfärben, und so dann vor abgezogenes Wacholder- Zimmet-Citronen und anderes Wasser verkauffen. 5) Wenn sie starcken Brandtewein aus Bier-Hefen präpariren, und vor den stärcksten Wein-Hefen-Brandtewein verkauffen. 6) Wenn sie das so genannte Aquavitæ verfälschen, und da sie nur schlechten Brandtewein darzu genommen, solchen durch Süßigkeit des Zuckers, Syrups, oder Honigs einigen angenehmen Geschmack, durch Wurtzeln, oder Brasilien-Holtz aber, eine hohe Farbe geben. 7) Wenn sie Land-Brandtewein, vor Rheinischen verschencken. 8) Wenn sie fremden Brandtewein, ohne Abgebung der davon schuldigen Accise, heimlich einschleppen. 9) Wenn sie unrichtiges Gemäß führen. 10) Wenn sie an Orten, wo dem sehr löblichen Brauch nach, das Frucht-Brennen verboten ist, solches gleichwol heimlich zum Brandtewein-brennen adhibiren. 11) Wenn sie unter dem Sonntags-Gottes-Dienst, oder anderer verbotenen Zeit, heimlich Gäste setzen.

Mittel: 1) Fleißige Visitation derer Brandtewein-Schencken und Gemässes durch die darzu zu bestellende Viertels-Meister oder andere Personen. 2) Ernstliche Bestrafung derer Brandtewein-Verfälscher. 3) Obrigkeitliches Verbot und Aufhebung derer heimlich herum hausirenden Brandtewein-Brenner. 4) Besondere Ordnung für die, welche sich auf den Brandtewein-Schanck nähren wollen.

Bräute betrügen 1) wenn sie als Jungfern mit Cräntzen und Musique in die Kirche gehen, ohnerachtet sie ihrer Jungferschaft beraubet, und bald nach

nach der Hochzeit das Wochen-Bette aufschlagen lassen müssen. 2) Wenn sie einen oder den andern lange bey der Nase herum ziehen, und immer vertrösten, daß sie solche heyrathen wollen, bald aber, da sie ein besser Glück vor sich sehen, selbige wiederum abandoniren. 3) Wenn sie wider ihrer Eltern Consens sich mit einer Person heimlich versprechen, und trauen lassen. 4) Wenn sie durch gewisse Philtra, oder Liebes-Tränckе sich ihres Ehe-Verlobtens Liebe zuwege gebracht, und gleichwohl diese Ehligung ihren Tugenden, als einer antreibenden Ursache, zuschreiben. 5) Wenn sie diejenige, von welchen sie ehemals caressirt, nachgehends aber, da sie sich in entlegene Orte begeben, heimlich verlassen werden durch allerhand zauberische und verbotene Mittel wiederum herbey bringen. 6) Wenn sie einem die Ehe einmal zugesagt, vor Vollziehung der Verlöbniß aber mit andern heimlich davon gehen. 7) Wenn sie sich jünger und reicher, als sie in der That sind, gegen ihre Freyer ausgeben. 8) Wenn sie mit garstigen Kranckheiten, fallender Seuche und heimlichen Leibes-Gebrechen, behaftet sind, und solche denen Freyern verschweigen. 9) Wenn sie bey ihrer Trauung allenthalben kostbare Kleider und Schmuck zusammen borgen, und damit, als ob solcher ihnen eigenthümlich sey, gleich der mit fremden Federn geschmückten Krähe in Phædro, stoltzieren und prangen. 10) Wenn sie ihre Braut-Kleider von den Handels-Leuten erborgen, und erst, nach gehaltener Hochzeit, aus des Bräutigams Beutel bezahlen wollen.

Mittel: Besiehe unter den Titul: Bräutigam.

Bräutigame betrügen 1) wenn sie zu einer Zeit die Ehe unterschiedlichen Personen versprechen. 2) Wenn sie sich vor ledige Personen ausgeben, ohnerachtet sie an andern Orten noch Weib und Kinder haben, so von ihnen schändlicher Weise verlassen worden. 3) Wenn sie als Wittber, bey anderwärtiger Verheyratung die Kinder erster Ehe entweder gar nicht, oder nur etliche davon, auch wol gar amphibolice, und mit zwendeutigen Worten angeben, wie jener, welcher 7. Kinder hatte, seiner Braut aber nur zwey lebendige angab, vorgebend, daß die übrigen fünf, (welche er vorhero in den Keller versteckt) unter der Erden wären. 4) Wenn sie sich vor sehr reich ausgeben, und auch eine Zeitlang mit erborgten Geld einen grossen Staat von sich machen, nur damit sie diejenige Person, so sie gerne zur Ehe hätten, desto eher gewinnen mögen. 5) Wenn sie sich vor graduirte Personen, oder Leute höhern Standes und Characters, als sie sind, ausgeben, um das Frauenzimmer, das sich an academischen und andern Ehren-Tituln bisweilen vergaffet, desto mehr anzukörnen. 6) Wenn sie ihren Geschlechts-Namen verändern, und sich wegen einiger Namens-Gleichheit von einer vornehmen und berühmten Familie herschreiben, deren sie doch gar nicht angehörig sind, nur damit die Eltern derjenigen Person, um welche sie freyen, desto eher in die Heyrath consentiren mögen. 7) Wenn sie die Mängel, Kranckheiten und Gebrechen ihres Leibes, wormit sie entweder von Natur, als Androgyni, oder zufälliger Weise, behaftet sind, wissentlich verheelen. 8) Wenn sie unter dem Versprechen der Heyrath eine Weibs-Person zu Falle bringen, hernach aber solche

wie-

wiederum verlassen und auf und davon gehen. 9) Wenn sie einer Person die Ehe versprechen, und nachdem sie es wieder gereuet, vorgeben, es sey nur im Scherz und aus Vexation, item, wider den Consens ihrer Eltern, oder in der Trunckenheit geschehen, und wüßten also nichts mehr davon. 10) Wenn sie in den so genannten Liebes-Briefen, so gegen einander gewechselt werden, amphibolische und zweydeutige Formuln gebrauchen, wovon **Peter Müllers** curieuse Dissertation, de Litteris amatoriis, mit mehrern nachzulesen. 11) Wenn sie bey einer Weibs-Person nur um das Interesse willen, so lange sie nemlich von derselben brav Geld bekommen, oder sonst guten Genuß haben, freyens vorgeben, solche aber, so bald sie nur ein besser Glück vor sich sehen, wieder verlassen. 12) Wenn sie alte und schon betagte Personen nur ums Gelds willen zu heyrathen suchen, und gleichwol vorgeben, daß sie bey ihnen mehr auf ihre Tugenden, als auf die alten Thaler, Reflexion machten, da sie doch hernach, wenn die Heyrath vor sich gegangen, einer solchen alten mehr den Tod, als längeres Leben wünschen. 13) Wenn sie hinter und wider ihrer Eltern und Freunde Wissen und Willen, welchen sie doch erlangt zu haben vorgeben, sich mit einer Person nicht nur in ein Ehe-Verbündniß begeben, sondern auch wol gar copuliren lassen. 14) Wenn sie sich mit einer versprechen, vorher aber schon eine andere zu Fall gebracht haben, und solches gegen sie cachiren. 15) Wenn sie, um Dienste zu erlangen, eine Person zu heyrathen sich anstellen, nach erlangter Beförderung aber dieselbe wieder sitzen lassen.

Mittel: 1) Daß ſowol Eltern, welche ihre Töchter verheyrathen wollen, als auch Weibs-Perſonen, ſo zur Ehe verlanget werden, ſelbſt ſich vorhero des Zuſtandes ſolcher Bräutigamen fein genau erkundigen, und darbey in Betrachtung, daß Freyen kein Pferde-Kauf ſey, behutſam gehen. 2) Daß die Geiſtlichkeit mit der Copulation, um ſchändlichen Gewinnſts willen, nicht ſogleich zufahren, ſondern da ſich ein Paar Verlobte zur Copulation anmelden, erſt vorhero Nachricht einziehen möge, ob der darzu erforderliche Conſenſus der Eltern, oder, da dieſe nicht mehr am Leben, anderer Freunde darbey ſey, auch, ob dergleichen Sponſalia mit Genehmhaltung des Conſiſtorii vollzogen worden.

Brau-*Intereſſenten* betrügen, und zwar I. die **Brau-Herren**, oder diejenige, ſo brauen laſſen, 1) wenn ſie das Maltz allzu ſehr wachſen laſſen, damit es, zumal wann ſie damit handeln, deſto mehr ins Maaß gebe, da gleichwol die beſte Krafft davon abgehet. 2) Wenn ſie im Wachſen aufeinander erwärmtes, ſchimmlichtes oder ſonſt verdorbenes und lüderliches Maltz mit andern in Gemeinſchafft verbrauen, und dadurch verurſachen, daß dererſelben gutes Maltz und das daraus gebrauete Bier einen übeln Geſchmack bekömmt und verdorben wird. 3) Wenn einer, ſo mit dem andern in Gemeinſchafft brauet, wider ſeines Gemeiners Wiſſen und Willen, den Brau-Meiſter durch Geſchencke oder auf andere Weiſe dahin beredet, daß er mehr Bier mache, als nach Proportion des Maltzes gewöhnlich iſt, wodurch der andere Theil, weil das Bier allzudünn wird, im Ausſchencken öffters in groſſen Schaden kömmt. 4) Wenn ſie von dem vom geſchwornen Maltz-Meſſer zum Brauen gemeſſenen Maltz, da ſie mit andern in gemein brauen, etwas wiederum heimlich zurück nehmen.

II. **Maltzdörrer** und **Dörrerinnen**, 1) wenn ſie von dem Brenn-Holtz, womit ſie dörren ſollen, oder auch von dem Maltz ſelbſten, das ihnen zu dörren gegeben worden, etwas entwenden. 2) Wenn ſie das Maltz, damit ſie deſto eher davon kommen mögen, oder aus Feindſchaft, entweder zu ſehr oder zu wenig dörren. 4) Wenn ſie das Darr-Geld an dem, ſo die Inſpection über die Darren in der Stadt hat, nicht alles übergeben, ſondern mehr, als ihnen geſetzt iſt, davon behalten.

III. **Maltzmeſſer** und **Netzer**, 1) wenn ſie um ein Tranck-Geld, oder aus andern Urſachen, das Maaß in dem Maltz-Hauffen ſtarck einſchlagen, oder beym Meſſen daſſelbe rütteln, damit deſto mehr hinein gehe; bey dem andern aber das Maltz gantz langſam in das Maaß einlockern. 2) Wenn ſie ſehen, daß ein Theil der Brauenden übel riechendes oder ſonſt untüchtiges Maltz hat, und ſolches dem andern Theil, wider ſeine Pflicht, nicht gebührend anſagen. 3) Wenn ſie um ein Gratial mehr Maltz zu einem Gebräude meſſen, als ihnen von der Herrſchaft vorgeſchrieben iſt.

IV. **Hopffenhändler** 1) wenn ſie alten, verlegenen und verdorbenen Hopffen unter dem neuen und guten vermiſchen. 2) Wenn ſie Land-Hopffen unter den fremden e. g. Böhmiſchen, vermengen. 3 Wenn ſie die Braumeiſter und Hopffenmeſſer beſtechen, damit ſie ihren Hopffen den Käufern anpreiſſen, anderer Leute Hopffen aber niederſchlagen und vor untüchtig erklären mögen.

V. **Hopffenmeſſer**, 1) Wenn ſie den Hopffen allzu ſehr oder zu wenig in das Maaß eindrücken. 2) Wenn ſie die Käufer, ſo meiſt bey ihnen nach guten

Hopf-

Hopffen zu fragen pflegen, zu denen Hopffen-Händlern weisen, von denen sie einigen Genuß haben, anderer Leute guten Hopffen aber niederschlagen.

VI. **Brauknechte,** 1) wenn sie, so sie das Feuer unter die Pfanne schüren, zu frühe vor Tags heimlich etwas von dem Brenn-Holtz abtragen, oder nach vollendeten Brauen einige Stücke, als ein vermeyntes Accidens, mitnehmen. 2) Wenn sie, damit sie ihre Arme nicht zu sehr daran strecken dürffen, das Maltz im Dorles nicht recht untereinander rühren, dahero die beste Kraft in den Trebern bleibet, das Bier aber schlecht und dünne wird. 3) Wenn sie bey Theilung des Biers einem Theil, um einiges Genusses wegen, mehr zumessen, als dem andern.

VII. **Hefen-Händler,** wenn sie alte, stinckende ꝛc. Hefen vor frische und gute verkaufen, wodurch öfters ein gantz Gebräude verdorben wird.

Der Bierbrauer und Bierschencken ihre Betrügereyen siehe p. 67.

Mittel: 1) Daß die, so in Gemeinschaft mit andern brauen, das Maltz beym Messen oder Netzen genau besichtigen, ob es tüchtig sey oder nicht? auch damit ihnen nicht Unrecht geschehe, selbst beym Messen zugegen seyn. 2) Daß man sich aufrichtige und uninteressirte Gemeiner zum Brauen erwähle. 3) Daß man in der Darre fleißige Aufsicht habe. 4) Daß Obrigkeit gewissenhaffte Leute zu Maltzdörrern, Maltzmessern, Brauern und Brauknechten setze, die Verbrecher gebührend straffe, oder nach Beschaffenheit ihres Dienstes entsetze, damit die künfftigen von dergleichen Betrug abgehalten werden.

Brief-Schreiber oder *Correspondenten* betrügen:

1) Wenn sie mit Fleiß ungegründete Dinge berichten, um den andern, der solche ausprengen soll, nur eine Nase zu drehen, und hernach ihren falschen

Bericht mit dem Hören-sagen beschönigen. 2) Wenn sie wichtige Briefe unbeantwortet lassen, und hernach sich damit, daß sie solche gar nicht empfangen, entschuldigen. 3) Wenn sie wegen später Beantwortung derer Briefe allerhand kahle Entschuldigungen erdichten und vorbringen. 4) Wenn sie in ihren Briefen mit vieler Contestation guter Freundschaft und Aufrichtigkeit simuliren, das Gegenspiel aber in der That erweisen. 5) Wenn sie sich zu allen gehorsamen Diensten offeriren, in der That aber, da es zur Probe kommt, bezeugen, daß ihre Complimente mehr leere Worte, als Cordimenta gewesen. 6) Wenn sie in ihren Recommendations-Schreiben denjenigen, deme sie solche mitgeben, mehr dis- als recommendiren, wovon *Læfflerus* de Litteris Bellerophonteis, oder von Urias-Briefen, mit mehrern nachzulesen. 7) Wenn sie geheime und sub fide silentii überschriebene Dinge einander zum Nachtheil ausprengen. Wenn sie diß und jenes jetzt mit geschickt zu haben überschreiben, welches sie wissentlich und mit Fleiß zurück behalten haben, nur damit der andere, es sey aus Versehen geschehen oder vergessen worden, meynen möge. 9) Wenn sie um Gunst oder Geschencke willen, zu Beneficiis und deren Erlangung untüchtige Subjecta recommendiren, und jene andern, die selbige besser meritirten, entziehen helffen. 10) Wenn sie ihre langsame Antwort-Schreiben etliche Tage eher datiren als solche ausgefertiget worden, damit es, als ob sie hier und da liegen blieben, Schein haben möge.

Mittel: 1) Alle unnöthige Correspondenz zu unterlassen und daher auch solche mit nachläßigen Correspondenten einzustellen. 2) Die unfrancirte Briefe, wo es nicht wider

den

den Uebelstand lauffet, an eigennützige Correspondenten, zumal wenn sie deren eigene Affairen betreffen, ohnbeantwortet wieder zu remittiren. 3) Auch im Brief-Wechsel das Fide, sed cui vide! Trau, schau, wem! zu practiciren.

Buchbinder betrügen: 1) Wenn sie von guten Büchern Bogen und gantze Lagen verlieren oder zerschlagen, und hernach den Defect entweder gar verschweigen, oder aber von dem Buchhändler fodern. 2) Wenn sie ihren guten Freunden und Kunden ihre Bücher-Defecte aus vollkommenen Exemplarien, so von andern zu binden übergeben worden, ersetzen, und hernach diese um Ersetzung derer Defecte sorgen lassen. 3) Wenn sie mit Fleiß defecte Bücher machen, um nur an denen Buchhändlern, mit welchen sie nicht wohl stehen, ihr Müthlein zu kühlen. 4) Wenn sie aus Unachtsamkeit die Bücher verbinden, ungleich falzen, oder allzuknapp beschneiden, und hernach, da man sie deßwegen zur Rede setzt, die Schuld auf den Gesellen wälzen. 5) Wenn sie Bücher, so zusammen gehören, trennen, und um ihres Nutzens willen in zwey oder mehrere Bände binden, da solche doch mit mehrerer Commodität in einem Band hätten seyn können. 6) Wenn sie ein Buch in Kalb-Leder oder Pergament binden sollen, statt dessen aber nur schäfenes nehmen, und es gleichwol vor kälbernes ausgeben. 7) Wenn sie ihre Kunden, und die ihnen Bücher zu binden bringen, von einer Woche zur andern aufhalten, und die Arbeit nicht zu versprochener Zeit befördern. 8) Wenn sie mit den Buchdruckern ein heimlich Verständniß haben, und die von ihnen heimlich nachgedruckte Exemplaria von Verlags-Büchern um wolfeiles Geld annehmen, und gebunden verkauffen, da-

durch aber dem Verleger mercklichen Schaden thun. 9) Wenn sie metallene Schlösser und Beschläge an Gebet- und Gesang-Büchern übersilbern, und sie hernach unverständigen Käuffern vor pur silberne verkauffen. 10) Wenn sie den Schnitt eines Buchs mit Flisch-Gold vergülden, und es vor gutes Gold ausgeben, auch den Preiß vor den Band darnach anrechnen. 11) Wenn sie unter allerley Prætexten mit neugebundenen Verlags-Büchern handeln, und den privilegirten Buchhändlern selbigen Orts heimlich Eingrif thun. 12) Wenn sie alte beschmutzte Bände von Pergament beschaben, und solche vor neue wiederum verkauffen. 13) Wenn sie die Französische und Englische Bände nicht recht zubereiten, daß die Motten bald hinein kommen, und der Band desto eher verderben müsse. 14) Wenn sie die Bogen nicht völlig mit so vielen Stichen, als sich gehöret, einheften, sondern, um bald davon zu kommen, hier und dar Stiche unterlassen, und zwey Bogen zusammen nehmen. 15) Wenn sie die Bücher-Bogen nicht gnugsam schlagen, noch durch ein gutes Leim-Wasser ziehen, und also Arbeit und Leim an Büchern ersparen. 16) Wenn sie unter sich in geheim einen Tax, wie sie die Bibeln, Gesang-Bücher, Calender und dergleichen geben wollen, verabreden, und solche daher muthwillig übertheuren. 17) Wenn sie die silberne Buckel und Gesperre, so ihnen zur Einbindung der Bücher gegeben werden, an denen Orten, wo man es nicht sobald mercket, befeilen und beschneiden.

Mittel: 1) Daß man keinem Buchbinder ein Buch unter die Hände gebe, man habe denn solches zuvor fleißig collationiret, da denn, fals es complet gewesen, der Buchbinder

der vor allen Schaden und Defect zu stehen verbunden ist. 2) Daß man, zu Vermeidung der übrigen Betrügereyen, verständige Leute zu Rath ziehe, und bey Empfang eines Buchs vom Buchbinder solches selbst genau ansehe und durchblättere, da denn gar bald wahrzunehmen seyn wird, ob und wo ein Defect am Buch, oder Fehler an dessen Band, sich finde, auf deren ieden hernach, wenn er von dem Buchbinder verhehlet worden, in der Buchbinder Innung eine gewisse Strafe gesetzet werden könnte, und 3) daß ihnen der Eingriff in die Profession der Buchhändler, unter was Prætext es sey, von hoher Obrigkeit gäntzlich verboten, widrigenfalls aber ihre Bücher die Confiscirung, und auch an ihnen selbst, nach Befinden der Sache, eine Bestrafung, vollzogen werde.

Buchdrucker betrügen: 1) Wenn sie heimlicher Weise confiscirte oder auch andere ärgerliche Bücher, Scarrequen, pasquillantische und gottlose Schriften, annehmen, und durch den Druck bekannt machen. 2) Wenn sie ihre Arbeit nicht mit genugsamen Fleiß machen, sondern übereilen, und die Worte, auch wol den gantzen Verstand verfälschen. 3) Wenn sie keinen der Sache verständigen Correctorem halten, sondern die Correctur, unter dem Vorwand, sie verstünden zur Genüge, selbst verrichten, oder da der Verleger eines Buchs auf einen besonderen Correctorem dringet, solche Arbeit ungeschickten Leuten überlassen. 4) Wenn sie anzügliche oder rebellische Schriften wider die Obrigkeit, oder andere Privat-Personen, wie in so genannten Romainen zu geschehen pfleget, heimlich verfertigen, und darunter nicht ihre, sondern fremde Namen und Oerter, wo sie gedruckt seyn sollen, setzen. 5) Wenn sie von Büchern einige Exemplaria vor sich heimlich nachdrucken, und solche wider Wissen und Willen des Verlegers, diesem zu Schaden, an

solche Leute, wo sie gedencken, daß es nicht an Tag komme, verstechen oder verkaufen. 6) Wenn sie keinen tüchtigen Firniß zur Farbe nehmen, daß die Littern dadurch bleich, und sonderlich in kleinen Schriften, unleserlich werden, dieses aber hernach dem Leser eine Hinderniß und Schwäche des Gesichts verursachet. 7) Wenn sie einen und den andern Bogen aus dem ihnen zu drucken anvertrauten MSto oder Buch verlieren, oder sonst zu schanden werden lassen, und hernach solche mit empfangen zu haben läugnen. 8) Wenn sie bey Annehmung in einem oder wenigen Bogen bestehender Scriptorum, Carminum, Disputationum und dergleichen, die auf solche Arbeit keinen Verstand habende gemeine Leute, oder auch die studirende Jugend zur Ungebühr übersetzen, und von einen Bogen so viel nehmen, als davon ihnen kaum die Helfte gehöret. 9) Wenn sie es mit betrügerischen Buchhändlern halten, und um dieser und auch ihres eigenen Nutzens willen, Bücher, welche andere mit grossen Kosten verleget, ingeheim und wol unter verdeckten Namen und Orte wissentlich nachdrucken. 10) Wenn sie zum Druck sauberes und in einer gewissen Grösse vorgezeigtes Papier zu nehmen versprochen, hernach aber davor auf schwartzes, grobes und unsauberes Papier, auch wol solches, welches die behörige und bedungene Grösse nicht hat, entweder das gantze Werck, oder theils Bogen davon drucken, und solches damit, sie hätten dergleichen Papier nicht genug bekommen können, oder wären selbst damit betrogen worden, entschuldigen. 11) Wenn sie statt derer bedungenen neuen Littern oder Schriften, alte, stumpfe, abgenutzte, auch wol grössere, entweder durchaus, oder

an theils Orten, als der Verleger oder Auctor haben wollen, nehmen, und damit es ihnen hingehen möge, die Schuld wol auf ihre Leute Versehen weltzen. 12) Wenn sie kleinere Columnen, als mit ihnen accordiret worden, nehmen, auch weniger Zeilen, als sich auf eine Pagina sonsten gehöret, drucken. 13) Wenn sie ein Werck binnen einer gewissen Zeit abzudrucken übernehmen, damit aber die Verleger über solche Zeit, oftmals darum, weil sie andere Arbeit darzwischen gefertiget, aufhalten und vorschützen, es wären ihre Gesellen aus der Arbeit getreten, oder die Verschriebene aussen blieben, oder der Papiermacher hätte sie mit dem Druck-Papier aufgehalten. 14) Wenn sie bey Einballirung der gedruckten Bücher, und da sie solche an den auswärtigen Verleger überschicken sollen, viele Defecte machen, und gleichwol sich die veraccordirte Exemplaria sämtlichen bezahlen lassen. 15) Wenn sie mit den Buchhändlern accordiret haben, daß, sobald ein Bogen aus der Presse kommt, diese auch sogleich davor die Zahlung thun, sie aber, damit sie desto öfterer Bogen bezahlet bekommen mögen, immer einerley Druck-Bogen behalten, und nur die Signaturen unten verrücken, daß der Verleger, falls er auf die Materie des vorher vorgezeigten Bogens nicht wohl Achtung gegeben, solche nur in Signaturen veränderte Bogen vor frische und andere Bogen in der Materie hält.

Mittel: Wider das heimliche Drucken ist das sicherste ein obrigkeitliches scharfes Verbot, nichts ohne Censur und Vorwissen der hierzu verordneten obrigkeitlichen Personen zu drucken; wegen alles übrigen aber kan sich der Auctor oder Verleger am füglichsten durch einen mit dem Buchdrucker aufgerichteten schrifftlichen Contract in Sicherheit stellen.

Bücher-Schreiber betrügen: 1) Wenn sie ihren Büchern grosse, weitläuftige und sehr prächtige Titul geben, und darinnen mehr versprechen, als in dem Buche selbst præstiret wird und zu finden ist. 2) Wenn sie von gelehrten und berühmten Leuten Carmina und Vorreden erbetteln, und diese veranlassen, daß sie darinnen ihre, der Auctorum, Gelehrsamkeit und erlangten Ruhm in dieser oder jener Science, davon sie schreiben, heraus streichen. 3) Wenn sie selbst unter dem Namen eines gelehrten Mannes Carmina und Præfationes, darinnen sie von ihrer Gelehrsamkeit viel Dicentes machen, verfertigen, und hernach ihren Büchern vordrucken lassen, wie dieses sonderlich Hr. Menckenius de Charlataneria Eruditorum p. 47. an vielen mit Recht carpirt. 4) Wenn sie in ihre Bücher viele und weitläuftige Digressiones oder Ausschweiffungen machen, und Dinge mit einmischen, die gar nicht zur Sache gehören, nur damit ihnen vom Verleger desto mehrere Bogen bezahlet werden. 5) Wenn sie die Bücher der Alten, so gut sind, vernichten, das ihrige aber selbst aus denselben nehmen, und sie nicht einmal allegiren. 6) Wenn sie aus vielen Büchern etwas zusammen schreiben, und es nachgehends vor ihre eigene Invention ausgeben. 7) Wenn sie ihre Bücher aus Affecten, oder um Genusses willen schreiben, und darinnen Leute, welche in keinem guten Ruf noch lobens-würdig, besonders heraus streichen, und ihre unjustificirliche Thaten zu sehr vertheidigen, oder andere ehrliche wackere Leute verunglimpffen und verkleinern. 8) Wenn sie aus der Bibel, denen Patribus, Corpore Juris und andern guten Schriften Loca alligiren, das beste aber, und insonderheit, was ihrer

Hypo-

Hypotheſi zuwider, nach Art des Satans, auſſen laſſen. 9) Wenn ſie nach der Cenſur noch andere neue und verdächtige Dinge mit einſetzen, und unvermerckt bekannt machen. 10) Wenn ſie aus Auctoribus, ſo nicht allzu bekannt, falſche Allegata machen, auch wol gar Bücher, Diplomata und andere Dinge, aus Archiven allegiren, die niemals in rerum natura geweſen ſind. 11) Wenn ſie ihren Büchern, ſo unter den erſten Tituln nicht abgehen wollen, andere Mäntelgen umthun, und einen neuen Titul geben. 12) Wenn ſie in ihren Vorreden erwehnen, daß gelehrte oder renommirte Leute ihr Scriptum der gelehrten Welt oder dem Publico zum Nutzen heraus zu geben, ſie angefriſchet, da doch wol niemand daran gedacht, ſondern ihre Eigen-Ehre oder Eigen-Nutz ſie allein dazu bewogen. 13) Wenn ſie denen Buchhändlern ihre Arbeit, als etwas recht rares, curieuſes und viele Liebhaber findendes Werck heraus ſtreichen, mithin dieſelbe zum Verlag beſchwatzen, da dieſe doch hernach nichts anders, als gewiſſe Laden-Hüter und Maculaturen an dem vermeynten ſchönen Wercke bekommen. 14) Wenn ſie ihre eigene Arbeit für fremde, und ſolche, die ſie aus andern Sprachen in das Teutſche oder Lateiniſche überſetzet, ausgeben, um dadurch deren Abgang deſto mehr zu befördern, oder, da das Buch angefochten wird, deſſen Vertheidigung überhoben zu ſeyn. 15) Wenn ſie denen Buchhändlern eine ſchöne Sciagraphiam, Prodromum oder Probe von einem unter der Feder habenden Wercke weiſen, und darauf mit ihnen, ſolche auf eine gewiſſe Zeit zu liefern, accordiren, hernach aber auf die beſtimmte Zeit entweder nicht einhalten, oder das Werck über

Hals und über Kopf, es mag gerathen wie es will, und der Probe gewäß seyn, oder nicht, ausfertigen. 16) Wenn sie von ihren in gewisse Absätze eingetheilten Schriften, einen Theil nach dem andern heraus zu geben, in dem ersten versprechen, hernach aber mit allen oder theils übrigen, welche sie nicht ausarbeiten mögen, oder können, zu Hause bleiben. 17) Wenn sie in ihren Büchern von vielen Arcanis, Künsten und Inventis Meldung thun, solche dabey vor practicable und bewährt, auch wol mit Beysetzung eines Probatum est ausgeben, da doch keines deren in der Probe bestehet und zu gebrauchen ist. 18) Wenn sie in den Biographiis oder Lebens-Beschreibungen die Personen nicht beschreiben, wie sie gewesen, sondern nur wie sie hätten seyn sollen. 19) Wenn sie auf denen von ihnen edirten Büchern ihren Namen zu des **Nächsten Nachtheil** verschweigen. 20) Wenn sie eine neuere Jahr-Zahl auf das Titul-Blat setzen, als das Buch herausgekommen. 21) Wenn sie denen nichtswürdigen oder doch nicht viel taugenden Büchern, so von andern Leuten verfertiget worden, um ein Recompence vom Autore oder dem Verleger prächtige Vorreden vorsetzen, und darinn von der Vortrefflichkeit derselben Bücher viel Lobens und Rühmens machen, hiermit aber den Käuffer betrügen. 22) Wenn sie von andern Codices MS. um selbige zu ediren, vor ein gewisses Pretium erhandeln, hernach aber denenselben das Versprochene nicht bezahlen, unter dem Vorwand, daß sie von eben diesem Buche andere weit bessere und accuratere MSta bekommen, und das erstere also nicht hätten brauchen können. 23) Wenn sie bey vermehrten und verbesserten Auflagen

ihrer Bücher die Zusätze oder Supplementa nicht a part drucken lassen, damit diejenigen, so die ersten Editiones besitzen, genöthiget werden, die neue Auflage sich gleichfalls anzukaufen, oder der Supplementorum zu entbehren. 24) Wenn sie in ihre Bücher grobe Anzüglichkeiten wider hohe Häupter einfliessen lassen, und dadurch verursachen, daß dieselben confiscirt werden, dem Verleger aber grosser Schade zuwächset. 25) Wenn sie andern Gelehrten ihre MSta entwenden, und solche hernach unter ihren eigenen Namen drucken lassen, oder doch das Geld davor in ihren eigenen Beutel stecken. 26) Wenn sie ihre herauszugebende Bücher an unterschiedliche Verleger verhandeln, wodurch dieselben in Schaden gesetzet werden, der Autor aber doppeltes Geld ziehet. 27) Wenn sie als Professores ihre Collegia, so sie sich theuer genug von ihren Auditoribus haben bezahlen lassen, wider ihr Versprechen, solche nicht zu ediren, in öffentlichen Druck, ziemlich vermehrt, herausgeben, damit sie also doppeltes Geld vor ihre Mühe bekommen, die Zuhörer aber ihre Mühe im Nachschreiben meistentheils umsonst angewandt, wann sie das Geld auch noch vor das Gedruckte anwenden müssen. 28) Wenn sie ihre eigene Schriften vor die Arbeit anderer gelehrter Leute, als Opera posthuma derselben, ausgeben, damit sie nur desto ehender einen Verleger darzu bekommen mögen. 29) Wenn sie ihre gottlose und Atheistische Principia mit vieler Beredsamkeit und Schein-Gründen in ihren Schriften vorbringen, und dadurch solche Leser, welche keine geübte Sinnen haben, verführen, und öfters in zeitliches und ewiges Verderben stürtzen. 30) Wenn sie in ihren Schriften gewisse paradoxe Theses setzen,

so sie selbst nicht glauben, und damit einen Streit unter denen Gelehrten erregen, auch nach langen Streiten endlich ihre Meynung selbst widerruffen. 31) Wenn sie erdichtete und selbst ersonnene Historien für wahrhafte ausgeben, wie z. E. das Buch, der **Englische Einsiedler** genannt, eines dergleichen ist. 32) Wenn sie allerhand unzüchtige Romans schreiben, die Jugend damit um die edle Zeit betrügen, und zur Unzucht verleiten.

Mittel: 1) Daß aller Orten die Obrigkeiten, durch gewissenhafte und geschickte Censores, die herauszugebende Schriften genau censiren, und auf obige angeführte Stücke besonders mit Achtung geben lasse, damit weder der Verleger noch Käuffer mit solchen nichtswürdigen Papieren angeführet, auch kein Scriptum ohne beygedruckten Namen des Censoris oder dessen Obrigkeit an das Tage-Licht gestellet werde. 2) Daß man denen vorgesetzten Vorreden anderer Leute nicht allezeit traue, sondern das Buch selbsten lese. 3) Daß man seine MStа nicht eher aus den Händen gebe, bis man die baare Bezahlung davor habe. 4) Daß die Verleger einen accuraten Accord mit dem Autore eines Buches machen, daß er keine ihnen zum Schaden gereichende Anzüglichkeiten einfliessen lasse, noch solches an mehrere Buchhändler zum Druck überlasse.

Buchhändler betrügen: 1) Wenn sie eines andern Buchhändlers Verlags-Bücher heimlich nachdrucken lassen, und, damit ihre nachgedruckte Exemplaria desto eher abgehen mögen, solche, in Ansehung, daß sie den Auctorem eines Buchs nicht bezahlen dürffen, in geringern Preiß, als etwa der rechtmäßige Verleger thun kan, verkauffen, solchergestalt aber, daß des andern Verlag liegen bleibe, verursachen. 2) Wenn sie mit Wissen defecte Bücher vor vollständige den Käuffern anhängen, und da hernach diese den Defect inne wer-

werden, solchen unter der kahlen Entschuldigung, es sey der Defect vom Buchbinder oder von ihnen, den Käuffern selbst, gemacht worden, nicht ersetzen wollen. 3) Wenn sie den in Collegiis Academicis geführten Discours berühmter Leute, welcher doch oft ohne behörige Connexion nachgeschrieben wird, ohne derselben Vorbewußt zum Druck befördern, und damit man sie deshalber nicht in Verdacht habe, fremde und oft erdichtete Verleger dazu angeben. 4) Wenn sie alten, verlegenen und untüchtigen Büchern, so nicht abgehen wollen, einen neuen Titul geben, und, damit man solche vor Neue ansehen möge, dieselbe an den Seiten beraspeln, daß das schwartz-angelauffene Papier davon abgehe und hergegen das Weisse wieder hervor scheine. 5) Wenn sie die Jahrzahl auf den neuzuedirenden Büchern ein oder zwey Jahre voraus setzen, oder wenigstens etliche 100. Exemplaria mit einer neuen Jahrzahl, als man etwa zur Zeit, da ein Buch gedruckt wird, schreibet, versehen lassen, damit solche immer vor neue Bücher passiren mögen. 6) Wenn sie auf den Büchern zum Druck-Ort **Amsterdam**, oder sonst eine Holländische Stadt fälschlich angeben, damit die Materie dem Holländischen Druck gleich möge bezahlet werden. 7) Wenn sie zum Titul und auswendigen Lage-Bogen sauber und weisses, zu dem übrigen aber grobes und schwartzes Papier nehmen, mithin die Bücher nur den übertünchten Gräbern gleich machen. 8) Wenn sie, da die Buchdrucker die Correcturen nicht mit übernommen, keine tüchtige und fleißige Correctores bestellen, und dadurch oft sowol dem Auctori, als auch dem Buch selbst einen nicht geringen Schandfleck anhängen.

9) Wenn

9) Wenn sie ihren schlechten Büchern von vornehmen Leuten Præfationes vorsetzen, und solche darinnen aufs beste recommendiren lassen, damit die Käuffer dadurch desto mehr angelocket werden. 10) Wenn sie denen schon gedruckten Büchern, so nicht wohl abgehen, Accessiones geben, solche aber nicht à parte drucken, sondern jenen immediate anhängen lassen, damit diese jene mit verkaufen helfen. 11) Wenn sie bey wiederholter Auflage die Bücher vor vermehrter und correcter ausgeben, in der That aber am Buch weiter nichts, als daß editio secunda correctior, emendatior locupletior, u. s. f. auf dem Titul steht, vermehrt, auch, was die Accurateſſe betrift, oftmals noch schlimmer als die erstere gerathen ist. 12) Wenn sie den Titul eines Buchs von schon edirten und wohl abgehenden Schriften abborgen, und den Ihrigen auch vorsetzen, damit sie mit jenen in gleicher Maaß wol abgehen mögen. 13) Wenn sie ihre Verlags-Bücher durch die Herren Journalisten in ihren Monats-Schriften mit vielen Lobsprüchen, ohne Meriten, oder aber mit widrigen, ihnen aber doch vortheilhaften Judiciis, ohne Verschulden, recensiren lassen, damit sich die Liebhaber dazu desto eher und begieriger finden mögen. 14) Wenn sie durch andere veranstalten oder geschehen lassen, daß ihre Verlags-Bücher öffentlich refutirt, oder wol gar confiſciret, und durch den Scharfrichter verbrannt werden, damit solche hernach desto fleißiger gesuchet und desto theurer aufgekaufet werden. 15) Wenn sie Manuscripta unter dem Namen vornehmer und gelehrter Leute, so längst verstorben, drucken lassen, und darbey den wahren Auctorem ohne Noth verbergen, nur damit jene im Druck

wegen des etwa berühmten Auctoris mit desto grössern Applausu angenommen werden. 16) Wenn sie im Alphabet etliche Signaturen mit Fleiß überhüpfen, und aussen die Paginas aber und Materie richtig fortgehen lassen, damit sie bey Verstechung ihrer Bücher mit andern Buchhändlern, die auf Messen die Bücher genau zu collationiren nicht wohl Zeit haben, desto mehrere Alphabete oder Bogen geliefert zu haben, scheinen mögen.

Mittel: 1) Daß diejenigen, welche den Buchhandel erlernen wollen, sich in Schulen länger aufhalten, und nebst dem Grund des Christenthums auch in der Litteratur einige Profectus machen, damit sie künftig von der Güte eines Buchs, so ihnen zum Verlag offeriret wird, selbst einiger massen urtheilen mögen, und nicht erst nach erlittenen Schaden klug gemacht werden. 2) Daß sie bey Antrag eines Buchs zum Verlag verständige gelehrte Männer darüber zu Rathe ziehen, und nicht alles, was ihnen vorkommt, annehmen, als wodurch hernach oft geschicht, daß sie durch angenommenen Verlag eines Buchs manches Capital dergestalt verlegen, daß sie es Zeitlebens nicht wieder finden können. 3) Daß hohe Obrigkeit eine besondere Buchhändler Ordnung drucken, und darinnen obige Betrügereyen mit androhender harter Bestrafung und Confiscirung alles unbilligen Nachdrucks möglichst vorbeugen lasse, aber auch selbst nicht zweyen oder mehrern ein Privilegium über einerley Buch ertheile.

Büchsenmacher betrügen: 1) Wenn sie altes Gewehr wohlfeil einkauffen, solches sodann hell ausputzen, sauber poliren, und nachdem sie etwann solches mit einem neuen Schaft versehen, vor gantz neues Gewehr ausgeben, und davor wiederum theuer verkauffen. 2) Wenn sie die Schlösser an dem Gewehr mit Fleiß so verfertigen, daß solche nach kurtzer Zeit und Gebrauch entweder in der Ruhe nicht stehen bleiben,

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK

ben, oder gar nicht loßzudrucken seyn, nur damit sie bald wiederum etwas zu arbeiten bekommen. 3) Wenn sie an denen Schlössern, so man ihnen zu verbessern giebet, zwar dasjenige machen, was man verlanget hat, hingegen aber daran etwas anders ruiniren, damit, wenn nachgehends das Schloß gar nicht mehr halten will, man bey ihnen ein neues müsse machen lassen. 4) Wenn sie auf die Schlösser und Läufte derer Büchsen, Flinten oder Pistolen einen fremden Ort, wo man gutes Gewehr machet, dergleichen z. E. **Mastrich, Cronach, Carlsbad, Brescia** und andere Oerter sind, stechen, damit sie das Gewehr desto eher an Mann bringen mögen, da doch wol solches in der nächsten Ecke gemachet worden ist. 5) Wenn sie die guten Federn, so in den Schlössern sind, oder die Schlösser selbsten heraus nehmen, und an statt derselben alte und matte, die nur ein wenig ausgeputzet, hineinsetzen. 6) Wenn sie, die Leute anzulocken, vorgeben, mit dem Gewehr, das sie verhandeln wollen, könnte man so und so weit schiessen, sie wollten es auf die Probe ankommen lassen, auch zu dem Ende auf das freye Feld gehen, und gemeiniglich Papier an einem Brete oder sonst an einem darzu bequemen Orte veste machen, da es denn geschicht, daß sie ein anderes und wol durchlöchertes Papier von eben der Grösse in der Tasche haben, und so bald der Schuß geschehen, beylauffen, das aufgesetzte einstecken, hingegen aber das durchlöcherte aufweisen, daß man also glauben muß, ihr Gewehr sey von solcher Güte, wie sie es ausgegeben. 7) Wenn sie zersprungene Läufte wieder zusammen treiben und löthen, sodann vor tüchtige und neue ausgeben. 8) Wenn sie krumm und

falsch-

falschgebohrte Läufte für gute in das Gewehr machen, und denen Unverständigen anhängen.

Mittel: Daß auf jedes Gewehr, nach ausgestandener Probe, von des Orts Obrigkeit, oder wenigstens von des Handwercks geschwornen Zeichenmeistern, ein gewisses Zeichen nebst dem, so der Meister darauf machet, geschlagen, auch sonsten obgedachte Betrügereyen in der Büchsenmacher- und Büchsenschäfter-Innung bey Strafe untersaget werde.

Bürgermeister betrügen: 1) Wenn sie bey der Wahl zum Bürgermeister-Amt die meisten Stimmen mit Geld erkauffen, oder durch andere verbotene Wege darzu gelangen, ohne daß sie dadurch geschickt und tüchtig sind. 2) Wenn sie nicht sowol auf der Stadt Bestes, als auf ihren eigenen Nutzen sehen, und sich also von den bürgerlichen Intraden bereichern. 3) Wenn sie gewisse Sachen vor sich allein und ohne Vorbewußt der übrigen Raths-Glieder, oder zu der Zeit, da nur solche aus dem Collegio gegenwärtig, welche ihnen und der Sache nicht zuwider, decidiren, und darunter entweder ihr eigenes Interesse suchen, oder aber denenjenigen, welchen die Sache angehet, etwas zu Gefallen thun wollen. 4) Wenn sie, was auf dem Rathhause vorgegangen, und verschwiegen gehalten werden soll, dem Tertio zu seiner Præcaution, oder guten Freunden zu Lieb, hingegen zum Nachtheil einer Parthey, heimlich offenbaren. 5) Wenn sie ihre Accidentien unvermerckter Weise vermehren, und wol gar neue Accidentien, sub specie recti, aufbringen. 6) Wenn sie unter dem Schein des Rechtens das Ansehen der Person achten, Geschenck nehmen, und die Klag-Sachen der Reichen bald vornehmen und zu Ende bringen, den Armen und Geringen aber

das Recht verzögern. 7) Wenn sie offenbare im Schwang gehende Aergernisse und Unordnungen nicht zu allen Zeiten gebührend strafen, sondern darzu stille schweigen, wenn die Jhrigen oder ihre Anverwandten mit interessiret sind, und diesen durch die Finger sehen. 8) Wenn sie denen an Sonn- und Feyertagen in öffentlichen Wirths-Häusern, Wein- und Bier-Schencken verübten Excessen, aus interessirter Absicht, und damit sie nur von den Delinquenten brav Straf-Gelder einziehen mögen, nicht mit allem Ernst und Eifer steuern. 9) Wenn sie die Legata, Stipendia und andere Stiftungen vor arme studirende Jugend und Landes-Kinder, Untüchtigen, Unbedürftigen, Fremden, oder ihren eigenen Kindern und Vettern, in die Hände spielen, solchergestalt aber manch herrlich Ingenium, welches einst der Stadt trefliche Dienste hätte thun können, sich aber Armuth halber nicht empor zu schwingen vermag, im Staube liegen und verderben lassen. 10) Wenn sie mit Abtragung derer Viaticorum und Zehr Pfennige, welche Bürgerlichen und auf die Academie ziehenden Landes-Kindern aus gemeiner Stadt-Cassa zu reichen gestiftet sind, nach Affecten handeln, und solche nur denen, welchen sie wohl wollen, geben, andern aber, denen sie abhold sind, ob sie es sonst gleich wohl und besser als jene werth sind, unbilliger Weise entziehen, auch wol gar, als ob sie es ausgezahlet, berechnen. 11) Wenn sie die einkommende Gelder zu ihren eigenen Nutzen verwenden, und darüber die öffentliche Stadt-Gebäude der Kirchen- Pfarr- und Schulen, Mauren der Stadt, und dergleichen mehr, nicht im baulichen Wesen erhalten. 12) Wenn sie der hohen Obrigkeit

Gewis-

Gewissen lose Vorschläge thun, wie diese die Stadt um ihre Privilegia, Statuten, altes Herkommen, und Gerechtigkeiten bringen können, um sich dadurch bey der Landes-Herrschaft desto mehr zu insinuiren. 13) Wenn sie den übrigen Raths-Verwandten, so in Rechnungen sitzen, conniviren, und bey Untersuchung deren Rechnungen über Einnahme und Ausgaben ein X für ein V seyn lassen. 14) Wenn sie den von ihren Söhnen oder Befreunden mit andern verübten Unfug ungestraft hingelassen lassen, andere aber, so mit dabey gewesen, allein strafen, oder ihnen um jener willen ebenfals durch die Finger sehen. 15) Wenn sie bey Einquartirungen unter den Bürgern und Inwohnern der Stadt keine Proportion halten lassen, sondern aus Privat-Recht, oder Nutzen, den einen mehr als den andern damit beschweren.

Mittel: 1) Daß hohe Obrigkeit gottesfürchtige und redliche Leute zu solchem Amt erwähle. 2) Die Klagen der Bürgerschaft, wenn dergleichen wider die Bürgermeister vorkommen, zu gewissen Zeiten selbst anhöre, und darauf 3) das Regiment des Raths durch die hiezu deputirte Räthe scharf untersuchen lasse, ob solches nach denen Policey- und andern Ordnungen gebührend geführet werde.

Bürger betrügen: 1) Wenn sie einander die Bäume und Weinstöcke ausgraben und nehmen, oder heimlich abhauen und verderben. 2) Wenn sie bey Herbst-Zeit die Trauben aus den Bergen schneiden, und also dem Zehend-Herrn an seinem Zehenden Abbruch thun. 3) Wenn sie den Zehend-Herrn seinen Zehend, durch unvermercktes oder nächtliches Einführen des Getraydes, diebischer Weise entwenden. 4) Wenn sie einander das Obst von Bäumen ohnvermerckt

abschütteln, aufleſen und wegtragen, beym Graſen ihm ſeine Saat abſchneiden, das Gras in fremden Gärten und Wieſen abmehen und wegtragen, das Getreid vom fremden Acker weg- und auf den ihrigen tragen. 5) Wenn ſie einander an Aeckern etwas abpflügen, und die Mahl-Steine tückiſcher Weiſe verrücken oder aus dem Wege räumen. 6) Wenn ſie wiſſentlich geſtohlnes Gut an ſich kaufen, und verpartiren helfen. 7) Wenn ſie ein oder andere kaufbare Dinge, an Früchten, Feder- und Flügel-Vieh, Holtz und dergleichen, auſſerhalb denen öffentlichen Märckten, zum Auffſchlag heimlich vor- und aufkaufen. 8) Wenn ſie Fremden, ohne der Obrigkeit Vorbewußt, liegende Güter verkaufen, oder darauf heimlich Geld nehmen, auch wol dieſelbe mit Gülden und andern Oneribus beſchweren. 9) Wenn ſie ihre Richter in Regierungs-Amts- und Raths-Stuben mit Geld beſtechen, damit ſie ihre Streit-Sache, die eben nicht zum beſten iſt, wider den Gegen-Part deſto eher erhalten mögen. 10) Wenn ſie einander das Geſinde heimlich durch allerhand Vorſtellungen verhetzen, oder ſie ſelbſt, durch Darbietung eines gröſſern Lohns, von demjenigen Herrn, zu dem es ſich zuerſt verdinget, abſpenſtig machen. 11) Wenn ſie durch allerhand Künſte andern die Tauben und Hüner wegfangen. 12) Wenn ſie die Garten-Heegen nach und nach ihren Nachbaren zutreiben, oder auch auf ſolche Art gemeine Wege und Stege verengern. 13) Wenn, da das fiſchen in gemeinen Waſſern wöchentlich nur einen oder zwey Tage erlaubet, ſie verſtohlener Weiſe an verbotenen Tagen darinnen fiſchen. 14) Wenn ſie bey Hochzeiten, Kind-Taufen und andern Gelagen ohnvermerckt mehr Gäſte ſetzen und

Spei-

Speisen auftragen, als ihnen erlaubet. Ein mehreres besiehe unter dem Titul: **Bauern, Bier-Brauer** ꝛc.

Mittel: 1) Wachsames Auge der hohen und niedern Obrigkeit über ihre Bürger, und ernste Bestrafung der Verbrecher wider die ausgelassene Mandata und Ordnungen. 2) Bestellung gewisser verpflichteter Personen, als Censores und Observatores Morum, Gassen Aufseher, Flührer und dergleichen, welche bey dem Policey-Collegio, Aemtern oder Stadt-Rath alles, was wider gedachte Ordnungen lauffet, heimlich oder öffentlich anzugeben. 3) Ein gewisses Ansage-Geld oder Verehrung auf ein und das andere dem Publico oder Privatis schädlichen Verbrechens Entdeckung zu setzen.

Bürtner betrügen: 1) Wenn sie die Fässer an den Fugen nicht recht verwahren. 2) Wenn sie die Schlösser und Geschrencke der Reiffe nicht tief und vest genug machen, damit die Reiffe bald wieder loßspringen und abfallen mögen. 3) Wenn sie an statt, daß sie die Boden von alten Fässern abnehmen solten, damit die Fugen recht zusammen gehen, nur Schilf in dieselbe stopfen. 4) Wenn sie die Tauben an Fässern gar zu sehr ausbrennen, damit, fals solche bald drauf gehen, sie wiederum neue zu machen bekommen. 5) Wenn sie im pichen die Fässer ruiniren, und das Feuer zu lange darinnen erhalten, daß die Fässer also mit Gewalt ausbrennen und verderben müssen. 6) Wenn sie bey dem pichen und binden die Reiffe muthwillig ab- und zusammen schlagen, damit ihnen desto mehr neue bezahlet werden mögen. 7) Wenn sie aus dem Herrschaftlichen und andern ihnen nicht zukommenden Höltzern die Reiffe hauen, oder etwann Taglöhner anstiften, solche des Tags über zu hauen, und des Nachts zu holen, damit sie selbige hernach von ihnen

um einen geringen Preiß an sich erhandeln können. 8) Wenn sie wurmstichiges und faules Holtz zu ihrer Arbeit nehmen, welches hernach im Gebrauch wenig oder nichts hält. 9) Wenn sie mehr neue Reiffe in ihren Auszügen ansetzen oder davor abfordern, als sie hergegeben. 10) Wenn sie von dem Pech, welches man ihnen zu pichen giebet, einen Theil in ihren Pfannen behalten, oder heimlich mit nach Hause nehmen. 11) Wenn sie die unter ihrer Aufsicht habende Weine allzu oft versuchen, oder wol gar davon manche Bouteille voll mit nach Hause nehmen, und den abgehenden Mangel mit Wasser ersetzen. 12) Wenn sie von brauchbaren Fassen, Kuffen und Gefässen vorgeben, dieses oder jenes tauge nicht mehr zum binden, nur damit sie ihre neue an den Mann bringen mögen.

Mittel: 1) Daß durch darauf gerichtete Innungs-Puncta, welche denen Büttnern ertheilet, obigen Vervortheiluugen gesteuert, und die in jenen dargegen determinirte Strafen fleißig eingetrieben, alle neue Büttner Arbeit aber durch verpflichtete Leute vor dem Verkauff beschauet, und, was Kaufmanns Gut, gestempelt werde.

Caffée- und *Thée*-Schencken oder **Händler** betrügen: 1) Wenn sie mit den veritablen Caffée-Bohnen Erbsen, gemeine Bohnen, Brod-Rinde, Gersten und dergleichen brennen, und solches untereinander als unverfälschte Waare verkaufen. 2) Wenn sie, wie von Arabern erzehlet wird, die Bohnen, ehe solche in auswärtige Länder verkauft werden, vorher durchs Feuer gehen lassen, damit sie in andern Ländern nicht gepflantzet werden, sie aber allein den Handel damit treiben können. 3) Wenn sie, anstatt der frischen, alte verlegene verstockte Caffée-Bohnen zu

Marckte bringen, und für frische Waare verkaufen. 4) Wenn sie Caffée en poudre, welcher auf Kohlen, die keine Flammen von sich geben, gebracht, und entweder in einer blechernen Pfanne, oder in einem gewissen Wind-Oefgen gebrannt wird, verkaufen, und doch nicht wissen damit umzugehen, folglich damit dem Magen desjenigen, der dergleichen brauchet, schädlich sind. 5) Wenn sie den gemeinen groß-bohnigten und wohlfeilen Caffée an statt des theuren Levantischen und klein-bohnigten vergeben und ausschencken. 6) Wenn sie ihren Gästen den verlangten Caffée oder Thée schon in der Kanne mit den allergeringsten Zucker, damit man ihn nicht sehen möge, versüsset vorsetzen, oder da der Zucker frey aufgetragen werden muß, solches schlechte Gut mit schönen weissen Mehl vermengen, als ob es der feinste Canarie-Zucker sey. 7) Wenn sie unter den Thée von dem Kraut, welches Ehrenpreiß genennet wird, und hier in Teutschland sehr wohlfeil ist, mengen. 8) Wenn sie Tartarischen Thée, der aus Moscau gebracht wird, für Chinesischen und Japanischen verkaufen. 9) Wenn sie die gebrauchte und extrahirte Thée-Blätter artlich zusammenrollen, daß sie unter dem gutem wiederum mit fortgehen müssen. 10) Wenn sie eine gewisse Art Weiden-Blätter nehmen, solche wie den veritablen Thée zusammenrollen, und unter demselben mit verkaufen. 11) Wenn sie aus einer Flasche allerhand Sorten von Thée verkaufen, und daraus Käyser-Thée, Thée bour, Japanischen u. s. f. nachdem sich die Liebhaber einfinden, nehmen, folglich einerley Thée, dem einen wohlfeil, dem andern theuer zukommen lassen. 12) Wenn sie zugleich Wein-Schencken sind,

und Rhein- Mosel- Francken- und andere Weine aus einem Fasse schencken, oder wenigstens solche erst in den auftragenden Gefässe verfälschen. 13) Wenn sie bey Verkaufung ihrer Liqueurs oder Brandteweine in solche, dem Maule wohl und gutschmeckende, dem Magen aber gar schädliche Dinge, vermischen, oder damit sie den gar schlechten Brandtwein eine Stärcke geben wollen, solchen mit Keller-Saltz anmachen. 14) Wenn sie bey ihren Biliard-Tafeln entweder selbsten falsch marquiren, oder aber zu denenselben betrügliche Marqueurs setzen, wovon sie ihren mercklichen Nutzen haben. 15) Wenn sie, da Spieler auf den Biliard Stunden-weiß zahlen, falsche Sand-Uhren an die Wand hängen, oder wenigstens vielmals daran rütteln, daß solche um desto ehender auslaufen, oder unvermerckt der Partheyen diese Sand-Uhren vor der Zeit umwenden, und aus zwey Stunden, drey Stunden machen. 16) Wenn sie, da etwan 6, 7, oder 8 Personen zugleich auf dem Biliard spielen, demjenigen, so sie wohl wollen, seinen verlohrnen Stoß auf der beygehängten Tafel nicht gebührend fort marquiren, denjenigen aber, so sie übel wollen, ihren Verlust noch darzu mit ein oder zwey Loch weiter stecken. 17) Wenn sie in ihren Caffée-Häusern allerhand betrügerische Spieler hegen, welche die Gäste ums Geld bringen, worvon sie öfters auch ihren Nutzen ziehen. 18) Wenn sie mit Fleiß canaliöses und liederliches Weibs-Volck, so sich gerne bedienen lässet, zu Aufwärterinnen halten, damit durch solche desto mehr Gäste angereitzet und herbey gelocket werden.

Mittel: 1) Wenn man einen guten Caffée oder Thée trincken will, solchen nicht in betrügerischen Caffée-Häusern

suche,

suche, sondern sich selbst zubereiten möge. 2) Daß man den Théé mit wenigen probire: hat er eine Farbe zwischen grün und blau, auch einen Glantz, wie die lanasam getrockneten Kräuter, so ist er vom besten; ziehet sich die Farbe nach röthlich, so ist er schlecht, findet man ihn welck und feucht, oder sind die Rollen der Blätter zu Pulver worden, so ist er so gut als verdorben. Die letzte Probe aber ist die Wasser-Probe. Conf. Anonymi entdeckter Betrug aller Menschen im Handel und Wandel, 3te Eröfnung, Cap. 3. p. 203. coll. Cap. 5. & 6. p. 223. sqq. 3) Daß man bey dem Biliard-Spielen durch und durch selbst auf die Partien und auf den Marqueur, dann auf die ordentliche Stadt- oder bey sich führende Sack- nicht aber auf die betrügerische Sand-Uhr, wohl Acht habe. Und 4) solche Caffée-Häuser, wo canaliöses und liederliches Weibs-Volck sich befindet, gäntzlich meide.

Calender-Schreiber betrügen: 1) Wenn sie Calender schreiben, ohne daß sie von der Astronomie die geringste Wissenschaft haben; und also nur aus einem Calendario perpetuo, oder aus einem andern in selbigem Jahr von guten Astronomis verfertigten Calender, die Monate und Tage nebst Sonnen- Monds- und Planeten-Lauf heraus schreiben, nichts destoweniger es hernach vor ihre eigene Arbeit ausgeben. 2) Wenn sie in ihren Calendern vieles von Veränderung des Wetters, nach eigenem Gutdüncken, setzen, da es doch nur auf eine blosse Muthmassung ankommt, oder es wie jener Calender-Schreiber machen, der allemal bey Beschreibung des Wetters das Contrarium vom Wetter, welches ein anderer Calender prophezeyet, in den seinigen gesetzet. 3) Wenn sie vorgeben, an dem und jenen Tage sey gut purgiren, pflantzen, Holtz fällen, Kinder entwehnen, Aderlassen, u. d. g., und damit einfältigen Leuten zu Aberglauben und Tagewählen Gelegenheit geben. 4)

Wenn

Wenn sie sagen, in dem und jenem Jahr würden diese oder jene Kranckheiten regieren, da doch solche hernach weder erfolgen, noch auch sie einige Wissenschaft davon haben können. 5) Wenn sie ihre Calender mit allerhand ungewissen Kunst Stückgen und Zeitungen anfüllen, damit solche nur desto eher abgehen mögen. 6) Wenn sie von Kriegs- und Friedens-Sachen, wie auch von Absterben hoher Häupter viele Prognostica stellen, und solche unter schweren und zweydeutigen Terminis, damit fals solche ja nicht eintreffen, nicht jedermann wissen möge, wohin sie gezielet, hinsetzen. 7) Wenn sie vorgeben, dieser oder jener Tag sey ein verworffener, glücklicher oder unglücklicher Tag, da doch insgemein zu denen Verrichtungen im menschlichen Leben ein Tag so gut als der andre ist, auch Glück und Unglück nicht von dem Tage, oder betrüglichen Zeichen des Calendermachers, sondern allein von GOtt dependiret.

Mittel: Solchen Betrügereyen überhaupt keinen Glauben beyzumessen, und sich mit Aberglauben nicht an dem HErrn zu versündigen. 2) Die Calender vorhero durch geschickte Personen zu censiren, und das unnütze Gezeug auszumustern.

Cammer-Räthe betrügen: 1) Wenn sie diejenigen, welchen man Geld schuldig, mit der Entschuldigung, es sey kein Geld oder Einnahme vorhanden, abweisen, da sie doch wol andern, welche gleich hernach sich um Zahlung anmelden, solche ohngesäumt thun lassen. 2) Wenn sie denen Leuten statt baaren Geldes Anweisung geben an solche Orte, wo sie wissen, daß daselbst kein Geld zu erheben, oder doch sehr müh- und langsam damit hergehe. 3) Wenn sie dergleichen

gleichen Assignationes an solche Einnehmer oder Beamten stellen, mit denen sie es abgeleget, daß sie solche Anweisung nicht respectiren, oder sich entschuldigen sollen, daß sie erstlich so viele vorhergehende angewiesene Posten bezahlen müsten, und die Glaubiger also damit über Jahr und Tag aufhalten. 4) Wenn sie denen, so etwas zu fodern, Frucht, Holtz, oder andere Materialia auf Abschlag reichen lassen, nur damit sie, wenn ein solcher wiederkommt und seinen Ueber-Rest fodert, sich gegen ihn entschuldigen können, man müste vorhero sich erkundigen, was er aus diesem oder jenem Amt auf Abschlag seiner Prætension erhalten, und so dann darauf gerechnet werden, da immittelst es fein langsam damit zugehet, und der Verzug des Ab- und Zurechnens bald auf den Cammer-Schreiber, bald aber auf diesen oder jenen Unter-Beamten geschoben wird. 5) Wenn sie ihren Herrn weis machen, es wäre kein Geld zu dieser oder jener pressanten Ausgabe vorhanden, sie wollten es aber unterdeß gegen Interesse selbst vorschiessen, oder auf ihren Credit aufnehmen, da sie doch wol sich sogleich hier oder da selbst wieder bezahlt machen. 6) Wenn sie denen Pachtern Herrschaftlicher Aemter oder Güter solche in einem geringen Pacht überlassen, daß diese davon ihre Küche mit Rindern, Schafen, Schweinen, Feder-Vieh, Butter, Eyer und dergleichen, entweder gar ohne, oder nur vor halb Geld versehen. 7) Wenn sie Presente von den Italiänern, Juwelirern und Kauf-Leuten, welche bey Herrschaften oder Cammern zu fodern, nehmen, und ihnen sodann erst und nicht eher, bis man ihnen ein Opfer gebracht, das schuldige Geld bezahlen lassen. 8) Wenn sie denen-

jenigen,

jenigen, welche 100. Rthl. richtig zu fodern, aber öfters mit denen gewöhnlichen Worten: Es sey kein Geld in der Cammer, abgewiesen worden, 70. oder 80. Rthl. von ihren Propre-Mittel davor zu zahlen, sich erbieten, wenn sie das übrige statt Zinsen oder Recompence schwinden lassen wollen, solche Zahlung auch darauf thun, und sich eine Quittung auf die gantze Summa derer 100. Rthl. dargegen geben lassen, hierauf aber die völlige Summa derer 100 Rthl. wol so gleich andern Tages dargegen aus der Rent-Cammer erheben. 9) Wenn sie wissen, daß die Herrschaft zu einer pressanten Ausgabe Geldes benöthiget, sie persuadiren, daß sie zu Ueberkommung der erforderten Summa ihnen oder ihren guten Freunden, mit denen sie es halten, diß oder jenes Guth, Zehend, Güld und dergleichen käuflich, wiederkäuflich oder Pachtweiß überlassen. 10) Wenn sie mit denen Intraden durch allerhand Umschläge, Anweisungen, und Verkehrungen, es also spielen, daß der Herr niemals dahinter kommen kan, ob Geld in der Cammer, oder was davon bey dieser und jener Einnahme fällig, und er baar erheben könne. 11) Wenn sie bey Herrschaftlichen Gebäuden das Werck selbst dirigiren, und die Materialien anschaffen, auch die Arbeits-Leute selbst bezahlen, überall aber ihren besondern Vortheil und Interesse dabey, zumalen unter Vorgeben, als schössen sie immer dazu vieles von ihren Geldern oder Capitalien her, beobachten. 12) Wenn sie denen, welche Privilegia e. g. zu brauen, Wirthschaften, suchen, solche Sache anfangs schwehr machen, nachgehends aber, wenn der Implorant mit einer gefülleten Hand kommt, ihm, was und wie er es verlangt, es mag

auch

auch wol mit der Herrschaft und des Tertii Schaden seyn oder nicht, zuwege bringen. 13) Wenn sie von denen Forst-Bedienten Hasen, Vögel und dergleichen, welche diese der Herrschaft entwenden, sich verehren lassen und annehmen. 14) Wenn sie diejenigen Dienste, welche sie zu bestellen, mit solchen Leuten, die ihnen spendirt, oder die sie sonsten künftig bey ihren Diensten zu geniessen wissen, versehen, sie mögen dazu geschickt seyn oder nicht. 15) Wenn sie von denen Rechnungs-Beamten sich etwas zu gute thun lassen, und dargegen, wenn diese ihre Rechnungen nicht behörig ablegen, sondern es lange damit anstehen lassen, ihnen hierunter sowol als mit Erlegung der Rechnungs-Reste nachsehen. 16) Wenn sie von denen Hof-Juden Pferde, Juwelen und anders, was sie bedürfen, um halb Geld annehmen, hingegen ihnen, daß sie durch allerley vortheilhaftigen Handel mit denen Herrschaften oder ihrer Cammer es doppelt und mehrfach einbringen können, Gelegenheit machen.

Mittel: 1) Daß ein Landesherr seine Cammer selbst fleißig besuche, und wie darinn hausgehalten werde, nachsehe. 2) Von denen Cameralibus fleißige Rechnung über Ausgabe und Einnahme, und zwar dieses auch wohl ie zuweilen unvermuthet, oder ehe sie sichs versehen, abfordere. 3) Gewissenhafte, zumal dem Geitz und Eigennutz am wenigsten ergebene Leute zu Cameral-Diensten bestelle, auch sonsten gute Anstalten bey Abfassung einer Cammer-Ordnung, wozu des Herrn von Seckendorffs Fürsten Staat genugsam Anlaß geben kan, mache, am allermeisten aber 4) selbst in seiner Jugend die Oeconomie studire.

Canarienvögel-Träger oder **Händler** betrügen: 1) Wenn sie Sien oder Weibgen vor Hähne ausgeben und verkaufen. 2) Wenn sie Bastarte vor ächte

Cana-

Canarienvögel verhandeln. 3) Wenn sie krancke Vögel vor gesunde ausgeben. 4) Wenn sie die Federn an solchen Vögeln färben, und darauf selbige für veritable Schäcken theuer verkaufen. 5) Wenn sie junge Vögel vor alte verhandeln. 6) Wenn sie Vögel, die in der Brut nichts taugen, für gute Zucht-Vögel verkaufen, oder doch ihre Fehler nicht ansagen.

Mittel: Daß man Vögel, so vor Hähne, ächte, gesunde und alte ausgegeben werden, nicht eher erhandele, bis man sie singen gehöret, sintemal man an dem Gesange leichtlich einen ächten Canarien-Vogel von einen Bastarten und einen Hahn von einem Weibgen unterscheiden kan. Ingleichen daß man zusehe, ob ein Vogel munter und schlang sey oder nicht; denn daran wird man bald einen krancken von einen gesunden Vogel erkennen.

Cantores betrügen: 1) Wenn sie ihre Untergebene in denen Sing-Stunden, darinnen solche in der Music sollen unterrichtet werden, mit Fleiß lange aufhalten, damit sie nur von ihnen desto mehr Lehr-Geld empfahen mögen. 2) Wenn sie diejenigen, denen sie wohl wollen, ehe sie noch eine Arie, geschweige denn eine Mouttete, absingen können, ins Chor thun, andere aber, die tüchtiger darzu wären, unbilliger Weise davon abhalten. 3) Wenn sie bey Austheilung der Chor-Gelder nach Affecten handeln, und denenjenigen, deren Eltern etwa bemittelt sind, mehr Geld geben, als andern, die es besser meritirten, damit ihnen jener ihre Eltern es wiederum entgelten lassen mögen. 4) Wenn sie mit dem Chorago oder Præfecto Chori Musici einhalten, und mit diesem, daß er nicht so viel in die Rechnung bringe, als ersungen worden, sich verabreden, mithin aber von dem gesammleten Chor-

Geld

Geld denen armen Chor-Schülern etwas entwenden. 5) Wenn sie beym Umsingen des Neuen-Jahrs, Gregorii-Fests, und, wie an einigen Orten gebräuchlich, der Martins-Gans, das Geld, so ihnen etwa vors Singen ins Haus geschicket wird, für sich allein behalten, und solches mit den übrigen Schul-Collegen nicht behörigermassen partagiren, wenigstens das alte und gute Silber-Geld austauschen, oder nicht so viel, als sie bekommen haben, ansagen. 6) Wenn sie bey gedachtem Umsingen nicht zu gehöriger Zeit anfangen, oder aber zubald wieder aufhören, daß sie nur desto länger damit umgehen, und daher von denen Schul-Inspectores desto mehr Ferien bekommen mögen. 7) Wenn sie die zur Probe derer Musical-Kirchen-Stücke destinirte Sing-Stunden liederlich versäumen, und hernach, sonderlich bey annahenden Fest-Tagen, unter dem Vorwand, daß sie probiren müsten, die von ihnen zu haltende Schul-Stunden darzu anwenden, damit sie sodann ihre Frey-Stunden desto besser nach Commodité gebrauchen, und darinnen spatzieren gehen können. 8) Wenn sie dem Organisten oder einem andern Musicanten, auch wol den Sängern selbst, mit denen sie etwa in keinem guten Vernehmen stehen, mit Fleiß schwere Kirchen-Stücke und Concerten ohne vorherige Probe vorlegen, und diejenigen, so hernach fehlen, damit vor der gantzen Gemeinde zu prostituiren suchen. 9) Wenn sie selbst im Tact falliren, und, wie man zu reden pflegt, eine Sau machen, nichtsdestoweniger aber hernach die Schuld auf andere, sonderlich auf die arme ihnen am nechsten stehende Discantisten, über welche sie ihre Auctorität am ersten ausüben können, verschieben.

10) Wenn sie bey Kind-Taufen, Hochzeiten und Leichen ein mehreres, als ihnen von Rechtswegen gebühret und gebräuchlich ist, begehren, und, wo mans ihnen verweigert, den Choral- und Figural-Gesang darnach desto schlechter einrichten. 11) Wenn sie, da ihnen etwa eine Arie oder Cantata zu componiren vorgegeben wird, die Composition aus andern musicalischen Stücken heraus nehmen, und nur den ihnen vorgegebenen Text darunter setzen, gleichwol aber hernach sich selbst vor die Componisten sothanes Stücks ausgeben, und also Plagiarii Musici sind. 12) Wenn sie die Chor-Gelder nicht, der Gebühr nach, allzeit monatlich, oder quartaliter austheilen, sondern sothane Austheilung, weil sie etwa das Chor-Geld zu eigenem Nutzen verbrauchet und nicht beysammen haben, von Wochen zu Wochen verzögern, und dadurch manchen armen Schlucker von Choristen Noth leiden lassen. 13) Wenn sie bey solcher Austheilung allerhand böse Müntz-Sorten, womit sie etwa selbst von andern betrogen worden, in die Chor-Gelder mit untermengen, und bey der Gelegenheit, als ob sie in Fisco mit gewesen, an Mann zu bringen suchen.

Mittel: 1) Daß die Annehmung der Membrorum in dem Chor auf geschehene Probe eines Subjecti vom Rectore und Cantore approbiret, und der Chor-Fiscus von beyden zugleich administriret, dem Cantori aber die einseitige Austheilung der Chor-Gelder keinesweges verstattet werde. 2) Daß zum Umsingen des Neuen-Jahrs und dergleichen denen Cantoribus eine gewisse Zeit, nach deren Verfliessung auch die Ferien, sie möchten nun mit dem Umsingen fertig seyn oder nicht, aufhören, und hergegen die ordentliche Schul-Lectiones wieder angehen sollen, von Schul-Inspectoribus gesetzet, bey denen Leichen aber, Hochzeiten und Kindtauffen ein mehrers, als sonst gewöhnlich gewesen, zu nehmen, von hoher Obrig-

keit

keit durch ein besonders Edict unter Bestrafung gäntzlich verboten werde.

Capellmeister betrügen: 1) Wenn sie sich mit vielen Kosten grosser Herren an Ort und Stelle bringen lassen, und hernach, so bald sie nur eine Gelegenheit, sich zu verbessern, versehen, unter allerhand Prætext ihre Dimission wieder nehmen, ja auch wol andere Virtuosos aus dem Corpore Musico mit verhetzen. 2) Wenn sie einen und den andern Virtuosum, dem sie nicht wohl wollen, aus Neid, und unter dem Vorwand, daß er ihrem Directorio zuwider, oder sonst in seiner Kunst nicht allzu gewiß sey, ein Bein unterschlagen und ihn aus der Capelle verstossen helffen. 3) Wenn sie die Composition ihrer musicalischen Stücke aus anderer berühmten Musicorum, sonderlich derer Italiäner, Arbeit nehmen, und für die ihrige ausgeben. 4) Wenn sie ihren Herrschaften untüchtige Subjecta, aus eigenem Interesse, so sie von diesen zu gewarten haben, zu Capellisten vorschlagen und recommendiren, andere aber, die geschickter sind denn jene, davon unbilliger Weise abhalten. 5) Wenn sie die von fremden Herrschaften bey deren Anwesenheit in die sämtliche Capelle verehrte Trinckgelder verschweigen, und vor sich alleine behalten, denen übrigen Membris aber ihre behörige Portiones nicht treulich zustellen. 6) Wenn sie die Instrumenta Musica der Herrschaft theuerer anrechnen, als solche im Ankauf gekostet.

Mittel: 1) In dem Bestallungs-Brief derer Capellmeister mit zu setzen, daß sie binnen gewisser Zeit nicht auffer Diensten gehen wollen. 2) Denen übrigen Betrügereyen durch gute Hof-Ordnung in dem Hof-Marschall-Amt vorzubeugen.

Cent-Richter betrügen: 1) Wenn sie von denenjenigen, so um Missethat willen auf dem Hals sitzen, Geschencke nehmen, und ihnen mit Auslassung eines und des andern Criminal-Umstands, unter dem Vorwand, daß solche das Leben nicht verwircket, loshelffen. 2) Wenn sie ihnen allerhand subtile Instrumente von Feilen, Stricken und Messern in Brod, Kuchen und Semmel, heimlich zu partiren lassen, damit solche sich hernach Banden-loß machen, und aus dem Gefängnis echappiren können, bey nachmaliger Untersuchung aber die Entwischung des Gefangenen auf die Büttel und deren Unachtsamkeit, oder auf die Wächter, wältzen. 3) Wenn sie bey Verhörung eines Malificanten falsche Acten oder in diesen wenigstens zweydeutige Worte führen, daß nach diesen derselbe von Scabinis nicht anders als zum Tod muß verurtheilet werden, ob er sonst gleich das Leben nicht verwircket. 4) Wenn sie bey der Tortur eines Uebelthäters die zum Gericht und Tortur gehörige Personen einen Abtritt nehmen lassen, sie aber bey dem Inquisiten alleine verbleiben, und hernach dem Gerichts-Schreiber in calamum dictiren, was ihnen nur beliebet, vorgebende, daß der Missethäter in Gegenwart so vieler Leute die That zu bekennen sich scheuete, auch wol hernach solche peinliche Acta durch den Schul-Knaben, in Namen der Schöppen, ohne deren Vorbewußt, und nur dem Wercke eine Gestalt zu machen, unterschreiben lassen. 5) Wenn sie die behörige Confrontation derer Zeugen mit den Inquisiten, unter dem Prætext, daß solche nicht de substantia processus wäre, unterlassen, und doch der Zeugen Aussagen, und des Inquisiti Antwort, mit so wichtigen Umständen, doch

mehr contra als pro den Beklagten, in die Acta bringen und auch mit verschicken. 6) Wenn sie den Inquisiten heimlich instruiren, wie er durch sein Geld sich loskaufen, und abolitionem criminis auf unzuläßige Weise erlangen möge. 7) Wenn sie dem Inquisito die Contenta des seinetwegen eingeholten Urtheils verrathen und entdecken, daß sie nur die Territion oder den ersten Grad der Tortur auszustehen hätten, damit sie also mit dem Abläugnen sich darnach richten können. Bes. Wundschens Memoriale œcon. polit. pract. P. III. p. 54. sq.

Mittel: Daß man gewissenhafte, und von einem guten Gerüchte seyende Personen zu solchen Aemtern bestelle, und die ihre Pflicht also, wie oberzehlt, hintansetzende, nach der Schärfe bestrafe.

Chiromantisten betrügen: 1) Wenn sie aus den Lineamenten der Hände von des Menschen Glück und Unglück zukünftige Dinge vorher sagen wollen, da doch solche Lineamenten mit des Menschen Schicksalen so wenig Verwandschaft haben, als man aus den Erdstrichen, ob ein Erdreich, das also durchrissen ist, zur Wiese oder zum Acker, zum Schoten- oder zum Rüben-Felde werde gebraucht werden, absehen kan. Vid. *Nativität.* Steller.

Choralisten betrügen: 1) Wenn sie, damit sie nur desto eher fertig werden mögen, kaum ein oder zwey Verse vor einer Thür singen. 2) Wenn die, so das Geld von den Leuten empfangen, solches dem Præfecto oder Annotatori nicht alles überbringen. 3) Wenn der Annotator und Præfectus zusammen hal-

ten, und das empfangene Geld nicht alles aufſchreiben, noch in die Büchſe ſtecken, ſondern ein und das andere vor ſich davon behalten. 4) Wenn ſie an den Orten, wo etwa der Præfectus etwas Liebes oder ſonſt einen Genuß hat, ſchöne und wohl componirte, an andern aber alte hundertjährige und abgeſchmackte Stücke ſingen. 5) Wenn ſie einander fälſchlich bey dem Cantore angeben, als hätten ſie wider die Regulas Chori Muſici gehandelt, und dadurch verurſachen, daß denenſelben bey Austheilung des Chor-Geldes etwas von ihren ordentlichen abgezogen wird. 6) Wenn ſie es durch allerhand Schmeicheley, Geſchencke, ꝛc. ꝛc. bey denen Inſpectoribus Chori Muſici dahin bringen, daß ſie Præfecti werden, und alſo am meiſten Geld bekommen mögen, auch öffters andern Choraliſten, den die Præfectur ſowohl der Ordnung als Meriten nach, gehöret hätte, unverdienter Weiſe, vorgezogen werden. 7) Wenn ſie ſich beym Neujahr- und Kirchen-Singen öffters kranck ſtellen, damit ſie nicht dabey erſcheinen dörffen. 8) Wenn die Præfecti und Sub-Præfecti unter dem Chor-Singen öffters weglauffen, gleich als ob ſie eine beſondere Freyheit hätten, die andern aber ſich bald zu tode ſchreyen laſſen. 9) Wenn ſie unter währenden Chorſingen in die Bier-Häuſer lauffen, und einen Particul vom Chor-Geld verſauffen.

Mittel: Daß die Inſpectores und Cantor genaue Aufſicht auf den Chor haben, und tüchtige, vernünftige und treue Leute als Præfectos und Annotatores conſtituiren, welche denen Unordnungen ſteuern und ſolche an behörigen Orte melden mögen.

Com-

Commendanten betrügen: 1) Wenn sie sich heimlich mit dem Feinde in Correspondentz einlassen, ihnen, woran die Vestung oder Stadt Mangel leide, und an welchem Orte sie am schwächsten, folglich am besten zu attaquiren, entdecken. 2) Wenn sie dasjenige Geld, so sie zur Fortification des Orts in die Hände bekommen, nicht alles dahin verwenden, noch, wie sichs gehöret, berechnen. 3) Wenn sie durch falsche Vorstellung, der Platz hätte Mangel an Volck, Munition oder Proviant, und könnte also des Feindes fernere Attaquen nicht ausstehen, die ihnen untergebene Guarnison zur Uebergab des Orts verleiten. 4) Wenn sie fremde Passagiers ohne Unterschied in die Vestung ein, und ihnen darinn alle Fortificationes, auch so gar die heimlichen Gänge, um eines guten Recompences willen, zeigen lassen, daß diese hernach bey Krieges-Zeit alle Vortheile dem Feind entdecken können.

Mittel: Besiehe unter den Tit. General.

Comœdianten betrügen: 1) Wenn sie ihre Comödien, welche sollen præsentiret werden, treflich herausstreichen, und vor gantz neue ausgeben, da doch solche wol vor langen Jahren schon gespielet worden, und sie auch sonst nichts rares in sich halten. 2) Wenn sie, die Leute desto häufiger herbey zu locken, und ihnen gleichsam das Geld aus den Händen zu spielen, immer ausrufen lassen: Heute, heute wird die letzte gespielet! wer noch was schönes zu sehen begehret, der muß sich heute einstellen! Da sie doch wol noch viele Tage ihr unnützes Gezeug und Spielwerck præsentiren. 3) Wenn sie, zumal die Marionetten-Spieler,

sehen, daß die Spectatores eben kein sonderlich Vergnügen bezeugen, die Leute bereden, es solte auf folgenden Tag besser werden, sie möchten nur wieder kommen, man würde da schöne Leute sehen, und von dem Harlequin würde auch ein lustiges Nachspiel gemacht werden, da doch hernach eben die alte Leyer oder nichts bessers wieder gespielet wird. 4) Wenn sie falsche Attestata vorzeigen, und damit, wie ihre Sachen hier und dar so angenehm gewesen, die Leute bereden wollen. 5) Wenn sich eine gantze Compagnie, die einerley Comödien zu agiren gelernet, in zwey Partheyen theilet, und einander allenthalben nachziehet, gleichwol aber, da die eine Parthey von einem Orte weg ist, die andere die Leute beredet, daß sie gantz neue Comödien agiren wolle, ohngeachtet solche eben diejenige sind, welche die erstere gespielet haben. 6) Wenn sie selbst einander gehäßig sind, und da sie sich in der Comödie nur stellen sollen, als ob sie den andern mit dem Degen attaquiren wolten, solchen aus heimlichen Groll würcklich verwunden, hernach, als sey es von ohngefehr geschehen, vorgeben. 7) Wenn sie ausrufen, ihre Spiele giengen gleich an, man solte kommen, wer noch einen Platz haben wolte, und doch hernach die Zuschauer eine bis zwey Stunden vergeblich sitzen und darauf warten lassen.

Mittel: Ist das beste und Christlichste, solchen Landfahrern und Geldschneidern gar kein Gehör zu geben, sondern ihnen gleich Anfangs den Weg zu weisen, damit durch ihre Zoten und Possen niemand geärgert, noch um die edle Zeit und Geld gebracht werde.

Consistoriales betrügen: 1) Wenn sie der Landes-Herrschaft die im Consistorio vorgehende Casus

um-

unrecht vortragen, oder von denenselbigen mit Auslassung einiger Umstände ungleiche Berichte machen, um darunter einer oder der andern Person aus interessirter Absicht zu favorisiren, oder auch zu schaden. 2) Wenn sie bey Bestellung vacanter Kirchen- und Schul-Dienste Geschencke nehmen, und sich von denen dazu vocirten Subjectis die Hände versilbern lassen, oder sonst darbey eines von ihren Mühmgen an Mann zu bringen suchen. 3) Wenn sie denen Candidatis vorher communiciren, was und wie sie dieselbe im Consistorio examiniren wollen, damit diese, da sie etwa nicht recht beschlagen, desto eher durchschlupffen und vor tüchtig gehalten werden mögen. 4) Wenn sie der Herrschaft einrathen, die Kirchen-Busse in Geld-Strafe zu verwandeln, um also ihre Clienten deren zu befreyen. 5) Wenn sie in Matrimonial-Sachen um Schmiralien willen allzuweit und contra leges divinas dispensiren, oder auch zänckische Ehe-Leute, ohne vorhergegangene gradibus admonitionis, um nichtiger Ursachen halber von Tisch und Bette scheiden. 6) Wenn sie verlobte Personen, welche gern wieder von einander wollen, unter dem Schein des Rechtens zu dem Ende um nichtiger Ursachen willen scheiden, damit sie die dem Consistorio heimfallende Arrhas sponsalitias an sich ziehen mögen.

Connestabler betrügen: 1) Wenn sie mit denen Feinden conspiriren, und entweder ihre Canonen zu hoch oder zu niedrig richten, oder solche ohne Kugel laden, damit dieselbe ja dem Gegentheil keinen Schaden thun mögen. 2) Wenn sie von dem ihnen anvertrauten Pulver und andern zur Ladung nöthigen

Dingen entwenden, und vorgeben, es wäre verſchoſſen worden.

Mittel: 1) Gute Aufſicht derer Commendanten oder dergleichen Leute vorgeſetzte Officiers. 2) Beſtellung dergleichen Dienſte, wo möglich, mit einheimiſchen und bekannten Perſonen.

Converſi oder **Neu-Bekehrte** betrügen: 1) Wenn ſie mit der Religion nur ſpielen, und durch ihren Abfall mehr eine bequemere Art zu leben ſuchen, als ſich von gantzem Hertzen zum HErrn zu bekehren. 2) Wenn ſie nur um der Freyheit willen, deren ſie ſie in Clöſtern beraubet geweſen, die Evangeliſche Religion annehmen, und zu unſern Glaubens-Genoſſen übertreten. 3) Wenn ſie deswegen changiren, damit ſie ihren fleiſchlichen und wolluſtigen Affecten eine Gnüge thun mögen, die ſie, wann ſie Ordens-Leute, in ihrer Religion abſchweren müſſen. 4) Wenn ſie, um ihrer Armuth zu ſtatten zu kommen, und an Lebens-Mitteln bey unſern Religions-Genoſſen ihren nothdürftigen Unterhalt zu erlangen, ihre falſche Religion verlaſſen. 5) Wenn ſie zwar dem Leibe nach in der äuſſerlichen Kirch-Verſammlung gegenwärtig ſeyn, und die Ceremonien ſo mit machen, im Hertzen und Gedancken aber dennoch denen von Jugend auf eingeſogenen Jrrthümern anhangen. 6) Wenn ſie ſich einbilden, daß wir ihnen noch verbunden ſeyn, und groſſen Danck haben müſten, daß ſie ſich in unſere Kirche begeben, als darwider ſchon Spenerus in Conſil. Theol. P. I. c. 2. art. 4. Sect. 22. p. 118. geeifert. 7) Wenn ſie ſich um einer Uebelthat wegen, und das durch Uebertretung verwirckte Leben zu erhalten, zu einer andern Religion ſchlagen, welches, wie

Groſ-

Groſſerus in Diſp. de officio converſi darthut, ſchnurſtracks wider ihre Pflicht iſt. 8) Wenn ſonderlich Juden ſich ihre Bekehrung zur Chriſtlichen Religion keinen rechten Ernſt ſeyn laſſen, wie deren Betrügereyen hierbey kurz und nervös R. Sal. Zervi in Jüdiſchen Theriac cap. 5. l. 14. mit dieſen Worten entdecket: In aprico, ſagende, jam eſt omnibus, vix inter centum vnum reperiri, qui ex amore fidei Chriſtianæ ſacra eorum ſequatur. Vel enim commiſit jam facinus aliquod, vel brevi adhuc committet. Fides debetur quotidianæ experientiæ, nam qui datum Sacramentum in religione Chriſtiana ſervent, rariores ſunt ac mala citrea in Moſcovia. Und ferner: Huc jugum legis grave eſt, ac carne pingui & ſuilla delectatur, alter vectigal ſibi extorqueri ægre fert, tertius Chriſtianam ambit aut conjugem ſuam odio habet, qua liberari ſe hac arte poſſe credit, vt aliam impune ducat.

Mittel: Niemanden in den Schooß der Kirchen aufzunehmen, er gelobe denn vorhero an, ſich des Bettelns zu enthalten, und erwähle ſogleich eine ſolche Profeſſion oder Handthierung, worauf er ſich, ohne Beſchwerde des andern, mit denen Seinigen ehrlich und nothdürftig ernehren könne. Wäre er aber ohnbeweibt, ſo hätte er dabey zu verſprechen, ſich nicht eher im Eheſtand zu begeben, bevor er der Obrigkeit gewieſen, wie und womit er Weib und Kind ernehren könne. Zumalen wären ſolche Converſi, fals ſie nicht bereits ihre Studia völlig abſolvirt, oder vor ſich bemittelt, zum ſtudiren nicht leicht zu admittiren, ſondern vielmehr zur Erlernung eines Handwercks zu vermahnen, worzu ihnen die Obrigkeit zum Aufdingen und bey dem Auslernen, daß ihnen ſolches umſonſt oder vor halbes Geld angedeihe, die hülffliche Hand zu bieten hätte.

Cor-

Correctores in Buchdruckereyen betrügen: 1) Wenn sie eigenmächtiger Weise in denen zu corrigirenden Bögen etwas, wider das ihnen vorgegebene Manuscript, ausstreichen, oder hinzu setzen, wodurch ein anderer Verstand heraus kömmt, und öffters dem Autori des Buchs Schaden zuwächset. 2) Wenn sie, wider ihr Versprechen, bey der Correctur nicht den behörigen Fleiß anwenden, sondern gar viel Druck-Fehler, aus Nachläßigkeit, übersehen, und hauptsächlich, insbesondere, auf die Ziffern und Custodes, ob solche in gehöriger Ordnung aufeinander folgen, auch ob sich wohl gar verschossene Columnen im Druck eräugnen, gar keine Acht haben, und dahero verursachen, daß bey Verfertigung des Registers grosse Unordnung, und bey dem Leser viel Verdruß entstehet, wodurch der Buchdrucker, Verleger und Käufer des Buchs in Schaden gesetzt werden. 3) Wenn sie die Correctur allzulange aufhalten, daß die Drucker deßwegen feyern müssen. 4) Wenn sie die Buchstaben in dem, was sie corrigiren, nicht deutlich genug schreiben, wodurch es geschiehet, daß der Setzer ebenfalls falsche Lettern wieder einsetzet, und also Fehler mit Fehlern corrigiret werden.

Mittel: 1) Daß die Setzer in Buchdruckereyen bey Corrigirung jeder Form zugleich auf das Manuscript sehen. 2) Daß die Buchdrucker einen fleißigen und der Sache wohlverständigen Menschen zum Correctore erwählen. 3) Daß sie die Correctores a proportion der Arbeit hinlänglich bezahlen, und von jedem gedruckten Buche, so der Corrector unter seiner Aufsicht gehabt, ihme ein Exemplar gebührend zustellen. 4) Tüchtige Setzer in ihren Buchdruckereyen halten, damit die Correctores über der Correctur nicht verdrießlich werden, und nur obenhin corrigiren.

Diebe betrügen: 1) Wenn sie ihre Kleidungen auf solche Art machen lassen, daß sie selbige sogleich umwenden und auf beyden Seiten tragen, folglich sich darmit, wenn es nöthig, alsobald verstellen können. 2) Wenn sie sich im Gesichte schwärtzen, damit man sie bey Verübung eines Diebstahls nicht so leicht erkennen möge, wie vor einiger Zeit die so genannte **schwartze** *Guarde* in Sachsen gethan. 3) Wenn sie Haus- und Gewölbe-Schlüssel heimlich nachmachen lassen, damit sie bey vornehmenden Einbruch nicht gehindert werden mögen. 4) Wenn sie denen vor den Thüren eines Hauses liegenden Hunden Gift beybringen, mit Krähen-Augen sterbend oder sonst schweigend machen, daß diese sie nicht anbellen, und sie desto ungehinderter einbrechen können. 5) Wenn sie durch Anzündung einiger Diebes-Finger die Leute im Hause schlafend machen, damit sie über ihren Diebstahl von ihnen nicht verjaget werden, wovon Prætorius von **Diebes-Daumen** mit mehrern nachzulesen. 6) Wenn sie sich Abends in die Kirchen, Häuser, oder Keller, mit Fleiß ohnvermerckt verschlieffen lassen, damit sie hernach ihren Cameraden von innen die Thür eröffnen, und zu Hülffe, sie aber auch selbst desto eher zum Raube kommen können. 7) Wenn sie sich für Bettler oder reisende Personen angeben, und nur um ein Nacht-Quartier bitten, unter dem Vorwand aber des Nachts aufstehen, und diebischer Weise aus dem Hause etwas entwenden. 8) Wenn sie des Nachts, sonderlich vor die Schencke, kommen, anklopfen, und unter dem Vorgeben, daß sie diß oder jenes Getränckе verlangten, auf geschehene Eröffnung des Hauses gewaltsamer Weise einbrechen, wie

dem

dem **Jacob Hänel**, einem Wasser-Brenner zu Tuttendorff, ohnweit Freyberg gelegen, begegnet, welcher auf besagte Weise von einem Nacht-Diebe, der vor seine zu Hause kranck gewordene Frau Schlag-Wasser gefordert, unter dem Vorwand aber nebst zweyen seiner Complicen nur einzubrechen die Intention gehabt, gewaltsam überfallen und bestohlen worden, wovon in Lips Tullians Leben P. I. p. 64. der Bericht umständlich zu lesen. 9) Wenn sie bey würcklicher Begehung eines Diebstals einander mit erdichteten Namen belegen, oder sich selbst vor diese und jene Professionisten oder Handwercks-Leute fälschlich ausgeben, damit die Bestohlene hernach desto weniger Argwohn auf sie haben mögen. 10) Wenn sie auf denen Messen, Jahrmärckten, Comœdien, Opern, oder wo sonst ein grosser Zulauf des Volcks ist, mit Fleiß ein starckes Gedräng machen, damit sie dem andern seinen Geld-Beutel oder Sack-Uhr aus den Bein-Kleidern oder Schub-Säcken entwenden zu können, Zeit und Gelegenheit bekommen mögen. 11) Wenn sie nach verrichtetem Diebstal die vornehmsten Stücke ins freye Feld und Getreidig, oder sonst wohin verstecken, damit, falls solche bey geschehener Visitation nicht bey ihnen gefunden worden, sie alsdann vor unschuldig erkannt werden mögen. 12) Wenn sie, unter dem Schein, daß sie gegen Versetzung eines gewissen Unterpfands von andern etwas erborgen wollen, die Leute diebischer Weise anführen, wovon in Lips Tullians Leben und Uebelthaten P. I. p. 139. sqq. folgende denckwürde Historie, dergleichen auch allhier in Coburg mit dem sogenannten **Kasten-Aennchen** passirt, gelesen wird: „Nemlich, es kommt eine gewisse

„wisse Trödel-Frau zu Catharina, Johann Lindners,
„eines Dreßdenischen Schnallen-Händlers, Ehe-Frau,
„und borget zu unterschiedenenmalen auf Ducaten
„Geld, zehlet und weiset diese allezeit richtig auf, thut
„solche in Beysein der Lindnerin jedesmal in weisse
„Schächtelgen, welche sie auch sofort versiegelt hat.
„Aber allezeit anstatt der vorigen andere dergleichen
„Schächtelgen, worinnen Zahlpfennige, und andere
„dergleichen geringe Baggatelles, gleichfalls ver-
„siegelt, der Lindnerin arglistiger Weise eingescho-
„ben, und diese auf solche Art über 1483. Thlr. 2. gl.
„wissentlich betrogen. Die gute Frau hatte zwar
„die falsch versiegelten Schächtelgen alle zusammen
„in eine grosse Schachtel gethan, nachdem sie aber
„den Betrug endlich wahrgenommen, und dahero,
„in Gegenwart der Betrügerin, auch eines Notarii
„und Zeugen, das eine dergleichen Schächtelgen öff-
„nen lassen, so hat sich besagter Betrug nur mehr als
„zu klar gezeiget, indem an statt der verhoften Du-
„caten lauter neue Zahl-Pfennige und andere Klei-
„nigkeiten darinnen befunden worden, darüber auch
„die oben besagte Betrügerin auf hohen Befehl in
„Verhaft gekommen. Und weil nun die Lindnerin
„leicht die Rechnung machen können, daß die übri-
„gen versiegelten Packetgen nichts bessers in sich hal-
„ten würden, so hat sie die gantze grosse Schachtel, mit
„allen vermeynten Ducaten, endlich ins Stadt-Ge-
„richt gebracht, allwo nach beschehener Eröfnung die
„Paquete allesamt falsch angefüllt befunden worden.„

13) Wenn sie, sonderlich auf Messen, dem Gerichts-Frohn, oder Land-Knechte und Büttel Geschencke geben, daß ein solcher ihnen durch die Finger sehen,

und

und sie, bey vorgenommenem und kund gewordenen Diebstahl, eben nicht allenthalben aufsuchen sollen. 14) Wenn sie ihre begangenen Diebereyen anfangs und ehe sie auf die Tortur kommen, steif und vest leugnen, nachgehends aber auf der Folter dennoch eine und andere böse That gestehen. 15) Wenn sie, was sie einmal auf der Tortur gestanden, da sie nun ihre Urgicht in loco libero wiederholen sollen, gäntzlich revociren, und vorgeben, daß sie das Geständniß, aus Furcht, um **desto eher** der Tortur **zu entkommen**, gethan hätten, geschehen, keinesweges aber sie die gestandene Uebelthat begangen hätten. 16) Wenn sie Christen oder Juden gestohlenes Silber verkaufen, und hernach solches ihnen selbsten, oder durch andere subordinirte Personen wieder stehlen. 17) Wenn sie einerley Factum auf der Tortur oder ausser derselben mit vielerley Umständen darum bekennen, damit die Inquisition wider sie desto länger verzögert, sie aber immittelst aus dem Gefängnis zu echappiren Gelegenheit ersehen mögen. 18) Wenn sie sich zu ihrer Entledigung allerhand subtile Instrumenta, im Brod, oder, wie der bekannte **Studenten-Friederich** in dem Bande seines Gebet-Buches, die **Wasser-Quelle** genannt, ein kleines Feilgen in das Gefängnis, ohnvermerckt des Stock-Meisters, practiciret, und damit loß gekommen, auf andere heimliche Weise bringen lassen. 19) Wenn sie die vor den Häusern angelegte und von ihnen vergebene Hunde, nachdem sie etwa über den Einbruch gehindert werden, hinaus aufs Feld schleiffen, und einen Schuß geben, daß man gläuben solle, die Hunde wären von einem Förster erschossen, damit man sie nicht gewahr werde, und

sie

sie zu anderer Zeit desto sicherer wiederkommen können. 20) Wenn sie in ihrem Gefängnis denen zu ihnen gestellten Wächtern von dem Opio etwas beybringen, daß diese davon in einen harten Schlaf fallen, sie aber sich mit der Flucht salviren können. 21) Wenn sie sich bey dem Inquisitions-Verhör verlauten lassen, daß sie, gegen erhaltenen Pardon, allerhand Vorschläge thun wolten, daß viele böse Thaten, die von Juden und Christen intentiret würden, nicht zum Effect kommen, sondern durch ihre fleißige Aufsicht verhütet, und die bösen Leute aus dem Lande geschaffet werden solten, wie auf solche Weise obbemeldter **Studenten-Friedrich** sich loßwickeln wollen. 22) Wenn sie von der Schild-Wacht, so sie bey vorzunehmenden Diebstal halten sollen, weglaufen, und ihre Cameraden im Stich lassen, wie der zu Dreßden hingerichtete **Studenten-Friedrich** dem Lips Tullian und seinen Complicen etlichemal gethan. 23) Wenn sie einander selbst nicht alles treulich ansagen, wie viel sie bey diesem oder jenem Diebstal bekommen, sondern das beste vorher unterschlagen und vor sich behalten. 24) Wenn sie einander bereden, daß hier und da grosse Schätze, worzu sie selbst alle Gelegenheit wüsten, vorhanden seyen, um einen oder den andern von der Diebs-Rotte, so etwa noch feiges Gemüthes ist, dadurch desto beherzter und begieriger zu machen, da es sich doch hernach bey begangenem Diebstal gantz anders befindet. 25) Wenn sie mit vieler Betheurung versichern, einander auf der Torrur nicht zu verrathen, wenn auch alle Scharf-Richter im Lande zusammen kämen, ihnen ein Glied nach dem andern abzwickten, solche in Butter braten und ihnen zu fressen geben

lieſſen, u. ſ. w. dennoch aber hernach ihr Wort nicht halten, ſondern einen nach dem andern entdecken und verrathen. 26) Wenn ſie aus dem Gefängniß heimliche Schedulas und Briefgen ſchreiben, und ſolche in altwaſchene Hemder einwickeln, wie der mit Lips Tullian juſtificirte Bauer, **Samuel Schickel**, gethan. 27) Wenn ſie ſich bey dem Inquiſitions-Verhör anſtellen, als ob ſie die Complices, ſo mit ihnen confrontiret werden, nicht kenneten, vielweniger von dem beſchuldigten Diebſtal, den ſie mit ihnen verübt haben ſollen, etwas wiſſen wollen, wenigſtens denſelben auf allerhand Art und Weiſe zu bemänteln ſuchen.

Mittel: 1) Verpflichtung der Schenck- und andere Wirthe, deraleichen loſes Diebs-Geſindel keinesweges zu beherbergen. 2) Lebens-Strafe dererjenigen, ſo ſich zu einer Diebs-Rotte begeben, und bey Diebereyen Wache geſtanden, ob ſie gleich vom Raube nichts genoſſen. 3) Staupenſchlag, Feſtungs-Bau- oder Zuchthaus-Strafe, ſowol derer, wider welche ein zulänglicher Beweis vorhanden, daß ſie von einer Diebs-Bande ſind, als auch derer, bey denen etwas von geraubeten Sachen gefunden wird. 4) Die Strafe keinesweges zu mildern, wenn gleich das Geſtohlene dem Eigenthums-Herrn wieder zugeſtellet würde. 5) Die zuerkannte Strafe ohne Anſtand zu vollſtrecken, und nur etwa zwey oder drey Tage zur Vorbereitung zum Tode zu laſſen. 6) Die wiſſentlichen Diebs Wirthe, auch Helffer, mit eben der Todes Strafe, als die Delinquenten ſelbſt, zu belegen. 7) Den Erſatz des Geſtohlenen und der Inquiſitions-Koſten von derer hingerichteten Miſſethäter Erbſchaft zu ſuchen. 8) Wider diejenigen, die bey einem Einbruch und Ueberfall einen Dieb und Räuber beſchädiget oder gar getödtet, keine Special-Inquiſition zu verführen. 9) Die Verfolgung der Räuber und Diebe in andere Aemter und Gerichte zu permittiren, auch daß alles dieſes auf den Militair-Stand extendiret werde, zu verfügen. Beſiehe mit mehrern das am 27. Jul. 1719. zu Dreßden publicirte Sächſiſche Diebes-*Mandat*.

Dienſt-

Dienstboten betrügen: 1) Wenn sie bey ihrer Arbeit, da niemand von ihrer Herrschaft, oder solchen, die sie bey dieser verrathen können, zugegen ist, die Hände in Schooß legen, oder, um die lange Weile zu vertreiben, vor die Thür und ans Fenster treten. 2) Wenn sie mit Vorwendung einer Kranckheit, oder simulirten Leibes-Schaden, den sie von schwehrer Arbeit bekommen, die ihnen unanständige Dienste mitten im Jahr verlassen. 3) Wenn sie einem Herrn ihre Dienste schon würcklich versprochen, auch das Ding-Geld angenommen, dennoch aber von andern Dienst-Herren, die ihnen bessere Conditiones versprechen, sich abwendig machen lassen, und mit Zurückschickung des angenommenen Ding-Geldes den Dienst, unter dem Vorwand, sie wären kranck, oder müsten zu ihren Eltern ziehen, aufkündigen lassen, da sie doch hernach, sobald nur der erste Herr jemand anders gedinget und angenommen, gleich in ihre letzt-angenommene Dienste treten. 4) Wenn sie mit den Kindern im Hause heimlich einhalten, solchen nicht nur dieses und jenes verpartiren helffen, sondern sie auch noch dazu anreitzen, daß sie eines und das andere den Eltern entwenden sollen. 5) Wenn sie dem ihnen anvertrauten Viehe das Futter, das ihnen vor solches gegeben wird, zum theil entziehen und heimlich verkaufen. 6) Wenn sie zwar in Gegenwart ihrer Herrschaft die Arbeit hurtig verrichten, aber in deren Abwesenheit mit einander unnütze Geschwätze treiben, oder gar schlafen, auch wol vor sich selbsten etwas nähen, stricken oder verfertigen. 7) Wenn sie ihre Herrschaft trotzen, pochen, und ihnen alles zuwider thun, damit sie immer auſſer der Zeit ihre Dienste erlassen, und

an Ort und Ende, wo sie gerne hin wollen, ziehen mögen. 8) Wenn sie sehen, daß die Herrschaft mit ihrer Arbeit zufrieden ist, und Lust hat, sie länger zu behalten, fälschlich vorgeben, es wäre ihnen an andern Orten mehr Lohn geboten worden, um dadurch Herren und Frauen zu beschwatzen, daß sie ihnen den Lohn, so hoch als sie wollen, verbessern. 9) Wenn sie, nachdem ihnen des Thuns bey ihrer Herrschaft zuviel scheinet, und doch nicht heimlich davon lauffen mögen, sich in aller Arbeit so faul, träg, ungedultig und närrisch erzeigen, und ein Ding hier, das andere dorthin werfen, daß endlich Herren und Frauen genöthiget werden, ihnen den Abschied selber vor der Zeit zu geben, welches insonderheit **Gerber** in seinen **unerkannten Sünden der Welt P. II. p. 426. seqq.** bestrafet. 10) Wenn sie, um der vermeynten schwehren Arbeit desto eher zu entgehen, sich kranck anstellen, nach Hause zu ihren Eltern ziehen, und es mit der verstellten Kranckheit so lange treiben, bis die schwehre Arbeit von andern immittelst gethan worden, da sie denn ihre Dienste wieder antreten und fortsetzen. 11) Wenn sie Bier oder sonst etwas holen, ingleichen auf dem Marckt etwas verkaufen sollen, von dem Geld etwas behalten, und z. E. bey Bier-holen unter das Bier einen Theil geringes oder frisches nehmen, von andern Sachen weniger bringen, und bey dem verkauften Getreid oder andern Waaren vorgeben, daß sie nicht so viel davor bekommen, als man doch sonst gewiß weiß, daß es gegolten hat. 12) Wenn sie vorgeben, daß sie da und da gewesen und ihrer Arbeit nachgegangen, da sie unterdessen mit andern ein Ständerlein gehalten, oder bey Zech-Brüdern und andern

der-

dergleichen Anhang gewesen. 13) Wenn sie selbst mit einander einhalten, also, daß die Mägde den Knechten das Bier, und was sie sonst von Speisen entziehen können, zupartiren, die Knechte aber das Getreid von Boden stehlen, und davor den Mägden allerhand Sachen zum Hoffart kaufen. 14) Wenn sie, sonderlich die Mägde, die Milch verpartiren, und damit derselben doch viel scheinen möge, Wasser darunter giessen, oder der Herrschaft weiß machen, die Kuh gebe nicht mehr. 15) Wenn sie bey Ausnehmung derer Eyer aus denen Hüner-Nestern einige zurück behalten, und sich davon etwas zu gute thun. 16) Wenn sie die Kloben an denen Keller-Schlössern heimlich ausziehen, oder, wenn sie mit andern in Keller gehen, die Vorlegschlösser nicht völlig zuschliessen, und durch solches Mittel denen Wein- und Bier-Fässern zusprechen.

Mittel: 1) Sich bey Annehmung eines Dienstbotens von dessen Leben und Verhalten genau zu erkundigen. 2) Auf das Gesinde in und ausser dem Hause fleißig Achtung zu haben, und auch andere redliche Leute darüber heimlich zu bestellen. 3) Die befundene Untreue bey der Obrigkeit zu gebührender Bestrafung anzuzeigen. 4) Denenjenigen, welche vor der Zeit und ohne genugsame Ursach aus ihren Diensten entlauffen, auch den verdienten Lohn zu entziehen.

Dienst-Herren betrügen: 1) Wenn sie ihrem Gesinde ohnvermerckt von Kranckheit wegen geschlachteten Viehe, finnichten Schweinen, oder unreinen raudigen Schaf-Fleisch, todten Fischen und dergleichen zu essen geben. 2) Wenn sie ihnen an ihrem Miedlohn dasjenige, was ohne ihr Verschulden in dem Hause zerbrochen, verderbet und gestohlen worden,

abziehen. 3) Wenn sie ihrem Gesind bey dem Dingen bessere Tage, bessere Speisung und Livreen, auch grosse Tranckgelder versprechen, als sie, die Dienstboten, hernach bey Antretung ihrer Dienste finden. 4) Wenn sie ihr Gesinde unter allerhand Prætext, da es Essens-Zeit ist, vom (Essen) Tisch, oder auch wol Sonntags, vom Gottesdienst abhalten. 5) Wenn sie Gesinde dingen und annehmen, und selber kein Brodt haben, mithin dem Gesinde an ihrem anderwärtigen Glück hinderlich seyn.

Mittel: Daß sich das Gesinde, ehe es in Dienste tritt, fein des Zustandes derer Dienst-Herren vorher erkundige, und dahin, wo man Brodt mitbringen muß, sich auch nicht verdinge.

D*isputanten* und zwar, was anlangt

I. die Præsides, betrügen: 1) Wenn sie ihre Disputationes oder ein Stück davon ausschreiben, und die Auctores, woraus sie diß oder jenes genommen, nicht treulich allegiren. 2) Wenn sie ausländische rare Disputationes umdrucken lassen, den Namen des rechten Auctoris supprimiren, und davor ihren eigenen darunter setzen, um sich, wenn ihnen Quæstio status solte moviret werden, legitimiren zu können. 3) Wenn sie sich ihre Disputationes, die sie pro Loco halten sollen, von andern gelehrten Magistris oder Professoribus verfertigen lassen, und solche hernach vor ihre eigene Arbeit ventiliren. 4) Wenn sie sich von den Opponenten die Objectiones nebst den Responsionibus vorher communiciren lassen, und solche hernach auf den Catheder feliciter herlesen. 5) Wenn sie gelehrtere Respondenten nehmen, als sie sind, damit

sie

sie nicht viel decidiren dürfen, und nicht etwa möchten prostituiret werden. 6) Wenn sie in den Prolegomenis güldene Berge oder eine sonderliche Ausführung einer Materie versprechen, und man doch, nach Ueberlesung derselben, nicht anders, als parturiunt Montes, darüber urtheilen kan. 7) Wenn sie in ihren Disputationibus falsche Allegata machen, oder gar Bücher und MSta allegiren, die nicht in rerum natura sind. 8) Wenn sie an Orten, wo sie wissen, daß über die Disputationes gar keine, oder eben nicht so scharfe Censur ist, gefährliche Principia und Lehr-Sätze in ihren Disputationibus vortragen, und solche pro Auctoritate defendiren wollen. 9) Wenn sie es mit dem Decano anstellen, daß er denen scharfen Opponenten sein bald Silentium gebieten muß. 10) Wenn sie ihre Decisiones mit Schreyen und vielen Subdistinctionen so confus einrichten, daß die Opponenten gantz vom Scopo abgeführet werden, und, da diese darauf nichts weiter zu excipiren wissen, sie, die Præsides, victorisiret zu haben, sich rühmen wollen. 11) Wenn sie die Opponenten, die unter einander selbst widrige Principia haben, zusammen hetzen, um da sie schon in die Enge getrieben sind, sich vor den scharfen Opponenten zu liberiren. 12) Wenn sie ihre Disputationes gleich als Schediasmata heraus geben, und darnach noch verschiedene Dinge mit beybringen, die in der Disputation, aus Furcht, sie möchten in Conflictu übertölpelt werden, nicht mit ventiliret worden.

II. Respondenten betrügen: 1) Wenn sie sich auf den Titul der Disputation pro Auctoribus ausgeben, und doch daran das wenigste, auch wol nicht eine ei-

nige Zeile verfertiget, ja nicht einmal durchgelesen haben. 2) Wenn sie die Disputationes, wovon sie sich vor Auctores fälschlich angeben, ihren Landes-Fürsten oder hohen Ministris, als Primitias oder Erstlinge ihrer erlangten Gelehrsamkeit dediciren, um desto eher Beförderung oder einen guten Recompence zu bekommen. 3) Wenn solche von denen Præsidibus Epistolas commendatitias und von andern Professoribus, Magistris oder guten Freunden Carmina gratulatoria erbetteln, und darinnen ihre Gelehrsamkeit heraus streichen lassen. 4) Wenn sie sich die Objectiones von den Opponenten vorhero communiciren, und die Responsiones darauf von denen Præsidibus in die Feder dictiren lassen. 5) Wenn sie vor dem Conflictu denen Opponenten zuviel zutrincken, daß diese hernach ihre Objectiones nicht ordentlich proponiren können. 6) Wenn sie, ehe sie mit einander ins Auditorium gehen, sich von den Opponenten ihr Exemplar der Disputation, wozu diese etwa die Objectiones mit kurtzen Thesibus ad marginem geschrieben haben, unter dem Prætext, sie hätten das ihrige nicht bey sich, ausbitten, um nur, was und wowider sie etwa opponiren werden, daraus zu erlernen, und sich desto besser mit Gegen-Pfeilen zu versehen. 7) Wenn sie eine Proposition und deren Probation wiederum in infinitum probiren, und dadurch das Auditorium, als welches von dergleichen Probationibus in infinitum keinen Nutzen hat, vergeblich aufhalten. 8) Wenn sie eine Propositon, da es doch nöthig ist, gar nicht probiren lassen, sondern nur en general eine inadæquate Antwort darauf geben, um dadurch ihre Ignorantz zu verbergen. 9) Wenn sie sich anstellen, als

ob

ob sie das Argument nicht capiret hättten, um dadurch entweder selbst desto mehr Zeit zur Beantwortung desselben zu gewinnen, oder aber den Præsidem zu veranlassen, daß er ihnen drein helffe. 10) Wenn sie sich bey den ersten Opponenten mit Fleiß so lange herum zancken, daß die letztern, so insgemein die schärfsten sind, nicht zum Vortrag kommen können. 11) Wenn sie die Objectiones derer Opponenten als Methaphases εἰς ἄλλο γένος verwerfen, ohnerachtet es connexa mit der Disputation seyn, und diese durch jene treflich erläutert wird. 12) Wenn sie es mit dem Pedell abreden, daß dieser zeitlicher kommt und vorgeben muß, die bestimmte Zeit sey verflossen, da es sich doch in der That nicht also verhält, und es nur zu dem Ende geschicht, damit sie desto eher aus dem Fegfeuer erlöset werden.

III. Opponenten betrügen: 1) Wenn sie den Præsidem und Respondentem gleich anfänglich in Feruorem zu bringen suchen, damit sie Confus gemachet werden, und sich nicht gleich recolligiren können. 2) Wenn sie einem und andern Paragrapho der Disputation, und denen darinn enthaltenen Allegatis, einen falschen Sensum affingiren. 3) Wenn sie mit Logomachien aufgezogen kommen, und an statt, daß sie das Haupt-Werck angreiffen sollten, nur beym Neben-Wercke bleiben, und dem Præsidi, daß er in der Disputation hier und dar wider den Priscianum geschlegelt habe, oder anders vorwerfen, da sie doch oftmals wissen, oder mercken, daß es nur Druckfehler sind. 4) Wenn sie, um sich formidable zu machen, und den Præsidem oder Respondenten in ein Bocks-Horn zu jagen und zu confundiren, das Auditorium

so voll schreyen, daß weder Præses noch Respondens für ihnen ein Wort aufbringen können. 5) Wenn sie ihre Objectiones auf eine pur lautere sophistische Art einrichten, daß weder Præses noch Respondens sich darein zu finden wissen. 6) Wenn sie dem Præsidi captiosas Quæstiones vorlegen, um demselben, er mag solche mit ja oder mit nein beantworten, zu fangen, oder aber ihn von der Haupt-Materie zu einer andern, worinnen etwa der Præses nicht sonderlich beschlagen, abzuführen suchen. 7) Wenn sie mit dem Præside, der zumal pro Loco disputirt, oder Respondenten um eines Interesse willen heucheln, und ihm nicht recht auf den Zahn fühlen. 8) Wenn sie den Præsidem, der in Beantwortung ihrer vorgebrachten Argumentorum, wie von Augusto Buchnero gelesen wird, etwas blöde ist, sonsten aber das seinige wohl verstehet, ärger, als einen Tertianer, herunter machen, um dadurch die künftige Auditores von Besuchung seiner Collegiorum abzuschrecken. 9) Wenn sie den Præsidem, da er die Decision geben will, interrumpiren und ihn nicht ausreden lassen, damit er dem Auditorio seinen Mentem nicht recht expliciren könne. 10) Wenn sie dem Præsidi, der das Donum perspicuitatis nicht hat, drein zu helffen sich anstellen, seinen Responsionibus aber einen solchen Sensum beyfügen, der ihren Objectionibus nicht contrair, hergegen dem Præsidi schnurstracks entgegen, um ihn hernach ex propria Confessione convinciren zu können. 11) Wenn sie gleich anfangs mit lächerlichen Possen aufgezogen kommen, daß das gantze Auditorium darüber lachen muß, und eingenommen wird, dem Præsidi hernachmals, er mag auch antworten,

was

was er wolle, abzulegen. 12) Wenn sie sich nach geendigter Disputation rühmen, wie sie Præsidem und Respondentem ad absurda gebracht hätten, da doch wol das Gegentheil passiret ist, und sie durch solches Vorgeben nur dem Præsidi oder Respondenten an ihrer Renommée zu schaden suchen.

Mittel: Gute academische Disputanten-Ordnung, darinnen auch auf obige Dinge reflectiret würde, könnte solchem Unfug ziemlichermassen abhelffen.

Drechsler betrügen: 1) Wenn sie die Spinn-Räder wanbelbar machen, damit sie solche bald wieder unter ihre Hände bekommen mögen. 2) Wenn sie die von ihren Mit-Meistern oder von fremden verfertigte Spinn-Räder, welche sie ausbessern sollen, also zurichten, daß solche in kurtzer Zeit gar nichts mehr taugen. 3) Wenn sie ihre Arbeit, ohnerachtet solche meistens nur aus Holtz bestehet, in denen Stücken, die man zumalen der darauf gewandten Mühe wegen nicht wohl taxiren kann, denen Unverständigen hoch verkaufen und sehr theuer halten. 4) Wenn sie gemeines gebleichtes Bein vor Helffen-Bein verarbeiten und verkaufen. 5) Wenn sie, da sie hartes und dauerhaftes Holtz zu einer Arbeit, sonderlich zu Kegel-Spielen und Kugeln, nehmen sollten, weiches, von der Fäule angegangenes oder wurmstichigtes nehmen, als welches geringer im Preiß, leichter zu verarbeiten, und ehender wandelbar wird, folglich zu neuen Verdienst Anlaß giebet. 6) Wenn sie Fleute-doucen und Pfeiffen von gemeinen Birn- oder Pflaumen-Baum-Holtz machen, und, da sie solches mit gelber Farbe angestrichen, jene sodann vor Buchsbäumerne aus-

ausgeben. 7) Wenn ſie, ohne Meiſter zu werden, oder ſich einzuzünften, allerhand Drechsler-Arbeit machen und heimlich verkaufen.

Mittel: 1) Daß man alle auf die Märckte bringende Drechsler-Arbeit durch geſchworne Meiſter beſchauen, die untüchtige wegnehmen, und die tüchtige bezeichnen laſſe. 2) Denen Pfuſchern und Stöhrern ihr Werckzeug und Waare hinweg nehme.

Dreſcher betrügen: 1) Wenn ſie das Getreide nicht recht ausdreſchen, ſondern nur vornen bey der Aehren bleiben, und den Halm am Ende, wo er dick iſt, und es Mühe koſtet durchzuſchlagen, gar nicht treffen. 2) Wenn ſie, nachdem ſie einmal herum gedroſchen haben, eine gute Zeit ſtehen bleiben, und einander anſehen, oder eines herum plaudern, nur daß die Zeit hingehe, und ſie deſto länger Tag-Lohn haben mögen. 3) Wenn ſie bey Verzehrung des Morgen- Mittag- und Abend-Brodts mehrere Zeit vorbey ſtreichen laſſen, als nöthig und gewöhnlich iſt. 4) Wenn ſie, da ſie ums Maaß dreſchen, ihr Maaß allemal völler und reichlicher einfaſſen, als die andere. 5) Wenn ſie das Getreide im Worffeln nicht recht fegen, und theils in Aeſtrig, theils in der Süden laſſen. 6) Wenn ſie in Abweſenheit des Herrn, dem ſie ums Tag-Lohn dreſchen, des Morgens zu ſpät anfangen, und des Abends frühzeitig Feyerabend machen. 7) Wenn ſie das beſte Getreide in denen Schub- oder andern Säcken vertuſchen, in Schuhen, Bruſt-Läzen, Kretzen oder Kobern hinweg tragen, oder durch ihre Weiber und Kinder, da ſie ihnen ihr Morgen- Mittags- und Abend-Brodt bringen, wegſchleppen laſſen. 8) Wenn ſie

bey

bey Aufhebung des ausgedroschenen Getreidigs mehr, oder wenigere Garben ausgedroschen zu haben, angeben, als sie angeleget haben, um damit theils ihre Faulheit, theils ihre Partickenmacherey zu bemänteln.

Mittel: Daß man sich zu solchen Arbeiten mit treuen Leuten, welcher Redlichkeit man durch Zeugniß anderer oder selbsten versichert ist, versehe, und gleichwol sie nicht ohne Beysenn iemands von eignen Leuten allein in der Scheune schalten lasse.

Edelleute betrügen: 1) Wenn sie sich vor ältere Geschlechte ausgeben, als sie sind. 2) Wenn sie nach dem ihnen etwa zukommenden Jure Patronatus untüchtige Subjecta zu ihren Pfarr-Herren vociren, damit sie von ihnen ungestraft bleiben, oder sie über diese herrschen mögen. 3) Wenn sie mit ihren Zofen und Cammer-Mägdgen einhalten, und dadurch an ihren Gemahlinnen untreu werden, nichts destoweniger diese äusserlich ungemein zu caressiren wissen. 4) Wenn sie ihre Zofen, bey vacanter Pfarr-Stelle, darüber sie das Jus Patronatus haben, zur Causa sine qua non machen, und die Pfarre an niemanden, er heyrathe denn das Zöfgen, übergeben. 5) Wenn sie ihren Lehn-Leuten an Sonn- und Fest-Tagen allerley Unfug auszuüben verstatten, nur damit sie bey sich ereignenden Excessen brave Geld-Bussen von ihnen erlangen mögen. 6) Wenn sie, unter dem Deck-Mantel, die Gerechtigkeit zu handhaben, die Untersassen um geringer Ursachen willen mit allzugrossen ungewöhnlichen Geld-Strafen oder schwehren Frohn-Diensten belegen, und dadurch verursachen, daß diese ihre Güter verkaufen müssen, und folglich sie, die Lehen-Herren, davon ein Hand-Lohn bekommen. 7) Wenn

sie in Bestrafung der Capital-Verbrechen, als Ehebruchs, Todtschlags, Dieberey, und dergleichen, mehr auf ihren Privat- als den gemeinen Nutzen sehen, und denen Missethätern die Leib- und Lebens-Strafen, unter dem Schein einer auszuübenden Barmhertzigkeit und Gnade, in eine Geld-Strafe verwandeln. 8) Wenn sie ihre Untersassen, ohngeachtet solche hart von ihnen tractiret worden, dennoch durch viele Drohungen abschrecken, daß sie nicht an höhere Gerichte appelliren dürfen. 9) Wenn sie ihre Untersassen durch gute und böse Worte beschwatzen, ihnen ihr ungeschlagenes oder gar verdorbenes Bier abzukaufen, und eben so theuer, als das gute und wohlgeschmackte zu bezahlen. 10) Wenn sie bey Jagen und Hetzen mitten durch die Saat und Getreide reiten, und unter dem Vorgeben, es wäre dergleichen ihnen zu thun unverboten, die Felder sehr verderben. 11) Wenn sie denen Benachbarten heimlich in ihrem Gehäge hetzen oder jagen, und hernach es zu einer Possession anziehen. 12) Wenn sie denen Ihrigen aus dem Lande ziehenden, oder Fremden, in Erbschafts-Fällen Abzug-Geld, dessen sie nicht befugt sind, abfordern, und, damit sie nur in die Possession dieser Einnahme kommen mögen, von ihnen quid pro quo anfänglich nehmen. 13) Wenn sie bey ihrem hergebrachten Jure subcollectandi von ihren Lehen-Leuten mehr an Steuern fordern und nehmen, als sie hernach in die Landes-Cassa wieder liefern, folglich den Ueberrest in ihren Beutel stecken. 14) Wenn sie ihre Fröhner zu mehrern Diensten und Arbeiten durch allerhand Persuasiones bereden und gebrauchen, als sie hergebracht und berechtiget sind. 15) Wenn sie die Fastnachts-

Hüner,

Hüner, Michaelis-Hanen und Oster-Eyer ihren Zinß-Leuten zu solcher Jahrs-Zeit, da sie am raresten und theuersten sind, abfordern und sich geben lassen.

Mittel: Durch gute Landes- und Policey-Ordnung sind solche Mißbräuche und Excesse am füglichsten abzuschaffen.

Ehe-Männer betrügen: 1) Wenn sie wider die eheliche Pflicht mit andern Weibs-Personen einhalten, und gleichwol die ihrige äusserlich trefflich zu caressiren wissen. 2) Wenn sie ihren Ehe-Weibern die Kleider, weisses Zeug, Zinn-Werck und andern Haußrath verfauffen, oder andern, mit welchen sie in gutem Verständniß leben, anhängen, und jene bereden, es wäre das Zeug durch diebische Hände aus dem Hause gekommen. 3) Wenn sie ihre Weiber beschwatzen, daß sie wo hingehen müsten, unterdessen aber sich in ein Wirths-Haus setzen, und auf einmal verthun und verspielen, was sie die gantze Woche über verdienet haben. 4) Wenn sie von andern Weibs-Personen, zu denen sie extra gehen, sich à parte kochen, und ihre Weiber und Kinder zu Hause darben lassen. 5) Wenn sie auf ihrer Weiber eingebrachte Güter heimliche Schulden machen, und solche die Weiber nach ihrem Tode bezahlen lassen, oder auch hernach wol solcher Schulden wegen auf und davon gehen. 6) Wenn sie gegen ihre Weiber vorgeben, diese oder jene Post Geldes hätten sie der Obrigkeit gegeben, oder ausgeliehen, solche aber zum heimlichen Unterhalt gewisser im ledigen- oder auch wol im Ehe-Stand erzeugten unehelichen Kinder anwenden.

Mittel: Besiehe Ehe-Weiber in folgenden.

Ehe-Weiber betrügen: 1) Wenn sie ihren Ehe-Männern, in deren Gegenwart sie alle Zucht und Ehrbarkeit von sich sehen lassen, doch im Ehe-Bette nicht treu seyn, sondern auch andere zu sich extra gehen lassen. 2) Wenn sie bey Einkauffung der Victualien oder anderer Dinge den Männern mehr anrechnen, als sie davor ausgeleget. 3) Wenn sie denen Männern den Geld-Beutel heimlich visitiren, oder Getreidig und andere Sachen entwenden, verkauffen, und das Geld davon entweder versauffen, oder an Hoffart hängen. 4) Wenn sie ihren Männern die Erbsen in den Topf zehlen, und solchen schmale Biß-gen und ungeschmeltzte Suppen geben, sich selbst aber heimlicher Weise etwas zu gute thun. 5) Wenn sie ihr besonders Krüglein mit Wein halten, und die Männer, als ob es nur Covent oder Mittel-Bier sey, bereden wollen. 6) Wenn sie auf Fremder Anstif-ten von ihren Männern erforschen, was in ihren Amts-Verrichtungen vorgefallen, und es hernach denenje-nigen, welche es zu wissen verlangen, dem Tertio zum Nachtheil, offenbaren. 7) Wenn sie ihre Män-ner bey ankommenden guten Freunden, so ihnen eine Visite geben, verleugnen, aus Furcht, es möchten etwa ein paar Maaß Bier, Wein oder Toback auf-gehen. 8) Wenn sie sich bey Kranckheit oder Ab-sterben ihrer Ehe-Männer anstellen, als wollten sie sich die Augen ausweinen, und doch wol noch bey Leb-Zeiten derselben schon einen andern Gallant ausersehen haben. 9) Wenn sie sich zu Bette legen und Kranck-heit vorgeben, nur damit sie dieser oder jener ihr zu-kommenden Verrichtung im Hause entübriget seyn mögen. 10) Wenn, da sie mit dem Manne in ei-

nem offenen Gewerbe sitzen, sie von dem erworbenen Gewinn etwas abzwacken, und sich besonders etwas zu einem Spahr- oder Zehr-Pfennig beyseite legen. 11) Wenn sie dasjenige, was dem Manne in die Küche oder sonst verehret wird, unterschlagen und ihnen nicht anzeigen.

Mittel: Davor hilft nichts, denn genaue Erforschung des Lebens und Wandels derjenigen, mit welcher man sich zu verehlichen gedencket, sodann gute Aufsicht, fleißiges Gebet, treue Vermahnung an den Ehe-Gatten, christliche Gedult, und endlich Anzeige bey geist- und weltlicher Obrigkeit, wo die Laster offenbar und incorrigible.

Einkäuffer der Speisen betrügen: 1) Wenn sie nicht auf ihrer Herrschaft Nutzen sehen, sondern vor die Waaren, welche sie einkauffen, hingeben, was die Verkäuffer verlangen, nur damit sie vor sich eine Zugabe bekommen mögen. 2) Wenn sie ihrer Herrschaft mehr anrechnen, als sie vor die erkaufte Speisen oder andere Waaren gegeben haben. 3) Wenn sie von den eingekauften Speisen das gute und frische vor sich behalten, das verwelckte und halb verdorbene aber denen, vor welche sie einkauffen sollen, zustellen. 4) Wenn sie, sonderlich von Früchten, so viel zurück behalten, daß sie sich davon etwas zu gute thun können. 5) Wenn sie, um der wohlfeilen Preiße willen, alle stinckende Butter, faule und verdorbene Eyer, riechendes Fleisch und dergleichen einkauffen, solches aber gleichwol so theuer, als die guten Victualien gelten, anrechnen. 6) Wenn sie von denen Speise-Verkäuffern, welche sie nicht selbst auszahlen dürfen, etwas gewisses für sich à parte bedingen. 7) Wenn sie den Verkäufern eines und das andere, sonderlich

derlich von Naschwerck, heimlich entwenden und es auf die Seite legen, ohne daß es der Verkäuffer inne werde, und sie es bezahlen. 8) Wenn sie loses küpfernes oder meßingenes Geld, welches sie mit Saltz oder Queckſilber gerieben und weiß gemacht, denen einfältigen Bauers-Leuten vor ihre Waare anhängen und hingeben.

Mittel: Beſiehe Dienſtboten, Mägde ꝛc.

Einspänniger betrügen: 1) Wenn sie von denen Wirthen bey Visitirung ihrer Wirths-Häuser freye Zehrung bekommen, und davor unangezeiget lassen, daß sie allerhand im Lande herum schweiffendes, müßiges, Herren-loses und liederliches Gesinde bey ihnen angetroffen. 2) Wenn sie von denen angetroffenen Landstreichern, Zigeunern, Quackſalbern und andern verbotene Waaren führenden Krämern Geld oder Waaren nehmen, und davor solche im Lande ungehindert hin und her passiren lassen. 3) Wenn sie ehrliche und auf der Strasse reisende Personen vor räuberisches Gesindel anhalten und tractiren, damit sie nur von ihnen ein Trinck-Geld bekommen mögen. 4) Wenn sie sich anstellen, als ob sie die ihnen aufgestossene oder in Verhaft zu nehmende Verbrecher und Diebe vor die Obrigkeit bringen wolten, solche auch zu dem Ende mit sich nehmen, und wol gar ihnen, damit sie nicht schnell lauffen und wieder ausreissen können, die Hosen-Säcke voll Steine füllen, unter Weges aber ein Stück Geld von ihnen nehmen, und wieder fortlaufen lassen, sich aber bald damit entschuldigen, sie wären ihnen selbst entrissen. 5) Wenn sie zu gewissen Zeiten auf den Dörffern herum reiten, und

bey

bey denen Bauern fälschlich vorgeben, es würden bald Soldaten kommen, sie wollten aber sehen, wie sie es machten, daß solche an einem andern Orte einquartiret würden, wenn man ihnen ein Stück Geld oder etliche Futter Haber vor ihr Pferd geben wollte; da doch weit und breit kein Soldat weder zu sehen noch zu hören. 6) Wenn sie, nach vorbey gegangenen Durchzügen, in die Dörfer, darein keine Soldaten gelegt worden, kommen, und denen Inwohnern weiß machen, es wäre durch ihre Hülffe oder Vorstellung, oder besonderes Vorwort geschehen, daß sie mit Einquartirung verschonet worden, um dadurch bey den leichtgläubigen Bauern eine Verehrung vor diese ihre fälschlich angegebene Mühe und Sorgfalt, zu erschnappen.

Mittel: Damit diese Leute ihre Pflicht besser beobachten, kan ihnen von einem ieden starcken Bettler, Diebe, Räuber und dergleichen Personen, welche sie in die nächsten Gerichte oder Amt liefern, ein gewisses nahmhaftes Stücke Geld, nach Proportion ihrer Verbrechen, von der Obrigkeit gereichet, mithin aller Betrug und Connivenz hierdurch guter massen vermieden werden.

Eltern betrügen: 1) Wenn sie ihre Kinder nicht zur Schule halten, noch sonst etwas ehrliches, wovon sie sich dereinst ernehren könnten, lernen lassen. 2) Wenn sie ihre Kinder gegen anderer Leute Kinder, welche etwa mit ihnen in Unwillen gerathen, verhetzen, und selbige unter dem Prætext, daß sie keine Schlaf-Mütze seyn solten, zur Gegen-Wehr anmahnen. 3) Wenn sie die Boßheit ihrer Kinder helffen vertuschen, und sonderlich denen so genannten Mutter-Söhngen allzuviel durch die Finger sehen. 4) Wenn sie ihre

eigene in der Jugend verübte Bubenstücke den Kindern mit solcher freudigen Erinnerung erzehlen, daß diese, als hätten die Eltern etwas löbliches gethan, vermeynen, und daher selbige auch nachzuahmen suchen. 5) Wenn sie gegentheils ihrer Kinder eine unordentliche Affecten-Liebe verspüren lassen, und denjenigen, welchen sie wohl wollen, Geld, Schmuck und andere Dinge mehr, heimlich zupartiren, daß es ihre übrige Kinder nicht erfahren sollen. 6) Wenn sie ihre Kinder frühzeitig, und ohne daß sie in der Christlichen Religion sattsam unterrichtet sind, in die Fremde schicken, nur damit sie ihnen fein bald vom Halse oder aus dem Brodte kommen. 7) Wenn sie ihre Kinder, so bey Leuten in Diensten, oder auch noch bey ihnen zu Hause seyn, zum Diebstahl anhalten, und das von ihnen gestohlene Gut annehmen und vertuschen helffen. 8) Wenn sie ihre Kinder mehr zum Müßiggang als zur Arbeit angewöhnen, und sie mit Fleiß, wo sie nur wollen, herum lauffen lassen, damit sie nur vor denselbigen Ruhe haben mögen. 9) Wenn sie die Boßheit ihrer Kinder, von denen sie mit schimpflichen Worten oder würcklicher That beleidiget worden, vor der sie deswegen zur Rede setzenden Obrigkeit entschuldigen oder gar leugnen. 10) Wenn sie die Kinder von dem studiren, wozu sie doch Lust und Geschicklichkeit haben, mit Gewalt und unter dem Prætext, daß sie ihnen zu ihrer Handthierung mehr helffen könnten, abhalten, oder auch selbige aus interessirter Absicht nicht dasjenige Studium ergreiffen lassen, wozu sie doch am meisten incliniren, welcher letztere Betrug sonderlich von Dorf-Pfarrern, die ihre Söhne meist Theologiam studiren lassen, damit sie

ihnen einmal können substituiret werden, begangen wird. 11) Wenn sie, um ihrer Kinder gerne loß zu seyn, solche zu einer Heyrath zwingen, GOtt gebe, sie möge hernach wohl oder übel gerathen. 12) Wenn sie ihren Kindern an vorseyender guten Mariage hinderlich seyn, nur damit sie derselben im Hauswesen desto länger gebrauchen können. 13) Wenn sie ihren Kindern die versprochene Mitgabe, aus Beysorge, es dürfte kein Erbe erfolgen, zurück halten, und selbst damit noch eine Zeitlang ihren Nutzen schaffen, immittelst aber sich mit Ermangelung des zusammen zu bringenden schuldigen Quanti ausreden. 14) Wenn sie ihre Kinder ohne Noth zum betteln angewöhnen, und, ohnerachtet sie solche wohl noch ernähren könnten, dennoch andern Leuten vor die Thüre schicken. 15) Wenn sie den Kindern ihr Dodten- oder Pathen-Geld versauffen, oder auf eine andere Art durchbringen, und hernach vorgeben, es sey ihnen gestohlen worden. 16) Wenn sie sonderlich ihren Töchtern durch die Finger sehen, daß diese um schändlichen Gewinnstes willen brav courtoisiren und anderer Unzucht nachgehen dürffen. 17) Wenn Mütter, welche die Gabe Kinder zu säugen von GOtt haben, denen Kindern ihre Nahrung aus Zärtlichkeit entziehen, und unter erdichteten Vorwand böser Brüste oder Milch-Ermangelung ihnen Ammen halten. 18) Wenn sie ihre Kinder durch allerhand Poppantzereyen, mit Vorstellung des abusive sogenannten heiligen Christs, Ruprecht oder Hertzogelasen, und anderer Poppelmänner fürchterlich machen, und damit zu vieler Superstition Anlaß geben, wovon **Flummes** politischer Philosophus cap. IV. §. 17. p. 76. mit mehrern nachzulesen.

Mittel: Fleißige obrigkeitliche Aufsicht, sowol über eines ieden Unterthanens führenden Lebens-Wandel, als auch vornemlich über die Kinder-Zucht, durch besondere hiezu, in ieden Theil der Stadt sowol als auf dem Lande zu bestellenden Personen, ingleichen durch Kirchen- und Schul-Bediente, nach Anleitung der Sachsen-Gothaischen Landes-Ordnung.

Erben betrügen: 1) Wenn sie das Beste von der Verlassenschaft heimlich entweden, und nicht mit in die gemeine Theilung kommen lassen. 2) Wenn sie, als gegenwärtig, das anständigste vor sich behalten, und denen, so in der Fremde leben, quid pro quo hinlegen. 3) Wenn sie die liegende Güter überhaupt gering anschlagen, nur damit sie der Lehens-Herrschaft wenig Lehen-Geld geben dürffen. 4) Wenn sie die Erbschafts-Gelder und Mobilien heimlich aus dem Lande schaffen, damit sie keinen Abzug geben dürffen. 5) Wenn sie die ihnen von Verstorbenen auf dem Todt-Bette befohlene Vermächtnisse in die Kirchen, Schulen, vor das Armuth, oder andere Befreunde und Gesinde, verschweigen. 6) Wenn sie, als Verheyrathete, denen annoch ledigen Geschwistern nicht alles ansagen, was sie zur Ausstattung, Lehr-Geld, oder zum Heyrath-Gut bekommen, damit sie sich solches bey der Erbschaft nicht wieder abziehen lassen dürffen. 7) Wenn sie die Sterbende durch Verkleinerung derer Mit-Erben oder sonst durch fälschliche Vorstellung zu einem solchen Testament bereden, darinnen sie vor andern bedacht, ihre Geschwister und Befreunde aber, welche an der Erbschaft ein gleiches Recht hätten, vervortheilet oder gar præteriret werden. 8) Wenn sie die Leichen-Kosten und andere gemeine Ausgaben vor der Theilung einander höher ansetzen,

als

als sie gewesen. 9) Wenn sie bey der Theilung falsche Looſe machen, und auf solche Zettel ihren Namen gedoppelt schreiben, damit sie hernach aus beyden Looſen allzeit das Beste wählen können. 10) Wenn sie das alte Geld und andern guten Hausrath von der Erbschaft austauschen, und dafür schlechtes herbey schaffen. 11) Wenn sie die ihnen von den Verstorbenen entdeckte Vergrabung des vorräthigen Geldes andern Mit-Erben nicht gleich ansagen, sondern vor sich behalten. 12) Wenn sie es mit den Trödel-Frauen, oder solchen, welche die Mobilia taxiren, ablegen, daß sie dieses oder jenes Stücke gering anschlagen, damit sie sodann es um den taxirten Preiß ihren Mit-Erben desto eher abschwatzen können.

Mittel: Daß alle Testamente von der Obrigkeit gemacht, oder bey ihnen niedergelegt, auch die Erb Theilungen, welche zumalen etwas wichtig sind, von einer obrigkeitlichen Person, oder wenigstens von einer darzu gerichtlich committirten und instruirten andern Person, auch wo nöthig, denen bestellten Vormündern reguliret, die Defraudatores aber derer Erbschaften, andern zum Beyspiel, mit Nachdruck gestrafet werden.

Exequirer betrügen: 1) Wenn sie mehr fordern, als ihnen gebühret. 2) Wenn sie sich vor würckliche Exequirer ausgeben, da doch der Einnehmer ihnen nur anbefohlen, bey diesem oder jenem im Vorbeygehen gütliche Erinnerung zu thun. 3) Wenn sie diejenigen, bey denen sie auf Execution gelegen, und welcher wegen ihrer angewöhnten Ungestümmigkeit ihnen einigermassen hefftig begegnet, höhern Orts verunglimpfen, ob hätte er die Obrigkeit selbst touchiret.

Mittel: Keine verdorbene, lüderliche und versoffene Leute, sondern vermögende und rechtschaffene darzu zu nehmen.

Exercitienmeister betrügen: 1) Wenn sie ihre Scholaren sowol im Fechten, als Tantzen, mit Fleiß lange aufhalten, und solche nicht treulich unterweisen. 2) Wenn sie allzu ungleiche in der Kunst mit einander contra fechten lassen, damit der Schwächere ausgelachet werde, oder eines davon tragen möge. 3) Wenn sie ihren Scholaren wissentlich untüchtige Rappier in die Hände geben, welche oft beym ersten Stoß zerspringen, und denen Fechtenden nicht geringen Schaden zufügen, diese aber sodann solche bezahlen müssen. 4) Wenn sie, da sie sehen, daß die Scholaren auf einander loß gehen, und einen gefährlichen Streich thun, nicht gleich darzwischen springen, sondern etwa dem, welchen sie nicht wohl wollen, ein blaues Auge davon tragen lassen. 5) Wenn sie als sogenannte Klopf- oder Feder-Fechter die rechte Fecht-Kunst nicht verstehen, und sich doch vor Fechtmeister ausgeben. 6) Wenn sie ihre Täntze, für Täntze neuster Façon, die sie erst neulichst aus Pariß gebracht hätten, ausgeben, ohnerachtet solche schon vor vielen Jahren in Teutschland gebräuchlich gewesen seyn. 7) Wenn sie auf ihre Scholaren im Tantzen nicht wohl Acht haben, ob sie auch die Cadence halten, die Pas, Contretems und dergleichen Tantz-Maniren recht treffen, nur damit sie desto länger bey ihnen, zu ihrer Perfectionirung, das Tantzen treiben mögen. 8) Wenn sie auf denen Theatris, da sie ein Ballet in Comödien oder Opern machen müssen, sich, sonderlich in Gegenwart Fürstlicher Personen und fremder Herrschaften, anstellen, als ob sie einen unglücklichen Sprung gethan, und den Arm zerbrochen oder eine Ader verrenckt hätten, damit die Zuschauer Ihnen aus Commise-

miseration eine gute Beysteuer geben mögen. 9) Wenn sie oftermals, ihre Scholaren Bälle zu halten, veranlassen, nur damit sie bey solchen einen Schmauß, oder durch dergleichen Gelegenheit desto grössere Anzahl Scholaren überkommen mögen.

Mittel: Wären nur solche Personen zu Exercitienmeistern zu bestellen, welche in ihrer Kunst sattsam erfahren, und nach der ihnen vorgeschriebenen Ordnung, was sie monatlich zu nehmen, und wie viele Stunden sie dafür zu informiren, sich zu richten, angelobet.

Färber betrügen: 1) Wenn sie abschiessende Farben zu den Tüchern oder Zeugen nehmen, und solche doch vor beständig-daurende ausgeben. 2) Wenn sie denen Leuten, was ihnen schwartz zu färben übergeben wird, verbrennen, daß es zum Gebrauch entweder gar nicht, oder nicht mehr lange tauglich ist. 3) Wenn sie vermercken, das jemand dasjenige messingne oder kupfferne Zeichen, welches sie dem Eigenthums-Herrn, des in die Farb gegebenen Zeugs oder Tuches, zu seinem Beweis der Lieferung auszuhändigen pflegen, abhanden kommen lassen, hernachmals den Empfang sothaner Waare gar verläugnen, und ihn also um das Seinige bringen. 4) Wenn sie der gelieferten Waare die unrechte Farbe geben, und hernach vorwenden, man hätte dergleichen Farbe bestellet. 5) Wenn sie schwartz gefärbte Sachen unter dem Vorwand, sie wären auf blau und also doppelt gefärbet worden, ausgeben, aber in der That die Waare nur einmal in den Kessel gebracht. 6) Wenn sie die Leute, welche nicht verstehen, was kostbare oder wohlfeile Farben sind, unter Vorwendung, die Farbe

käme ihnen gar zu hoch zu stehen, in Färber-Lohn übersetzen. 7) Wenn an denen Orten, wo die Schwartz-Färber von den Schön- oder Seiden Färbern unterschieden sind, jene in dieser Kunst Stümpeley treiben, oder diese auch jenen heimlich in Färben Abbruch thun. 8) Wenn verdorbene oder unzünftige Färber auf dem Lande, zum Nachtheil der Innung, Pfuscherey treiben, und in ihren Häusern heimlich Farbe-Kessel setzen.

Mittel: Straf-Verbote, dergleichen unterwegen zu lassen, in die Färber-Innung einzurucken. Ausser dem aber zu gewissen Zeiten nach dem steigenden oder fallenden Preis derer Farben denen Färbern einen gewissen Preis auf die Elle oder Stück Tuch oder Zeug zu färben, zu setzen und kund zu machen.

Federschmücker betrügen: 1) Wenn sie die Federbüsche, welche ordentlich von denen kostbaren Strauß-Federn sollen verfertiget werden, aus Pfauen-Hahnen- und andern Federn machen, wenigstens solche mit denenselben vermengen. 2) Wenn sie dieselben liederlich färben, daß sie die Farbe nicht halten. 3) Wenn sie alte und bereits getragene Federbüsche wieder waschen und auffärben und alsdenn vor neue verkauffen. 4) Wenn sie verlegene und von Motten bereits angegangene Federbüsche vor frische und gute verhandeln, da doch solche nach kurtzer Zeit die Federn fallen lassen.

Feldmesser betrügen: 1) Wenn sie bey Ausmessung unwegsamer Oerter, um sich eine Mühe zu ersparen, und die vielen Berge nicht alle ersteigen zu dürffen, zwar einige Aecker weit ausmessen, im übrigen aber quid pro quo anzeigen, und doch dabey vor-

vorgeben, daß sie alles ausgemessen hätten. 2) Wenn sie mehr Aecker anzeigen, als ein Fleck Holtz oder Stück Landes würcklich hat, damit, wann mit ihnen nach dem Acker gedungen worden, sie desto mehr Ausmesser-Lohn bekommen mögen. 3) Wenn sie sich von denen, so das Holtz Ackerweis kauffen, bestechen lassen, und mehr zu einem Acker schlagen, als die Meß-Ruthe ausweiset. 4) Wenn sie denen Besitzern des Holtzes zum Besten die Aecker vom Holtz kleiner machen, als sie von Rechts-wegen seyn sollten. 5) Wenn sie bey dem Ruthen-schlagen nicht selbst Hand anlegen, sondern solche Arbeit einem andern überlassen, und allein was der ihnen gesaget, darnach im calculiren gehen, und gleichwol hernach vorgeben, es sey alles von ihnen selbst ausgemessen worden.

Mittel: Daß man die Aecker zuweilen durch unpartheyische und der Sache verständige Leute wieder nachmessen lasse, und auf Befinden eines Betrugs solche Feldmesser nachdrücklich bestrafe, oder gar von ihrem Amte setze.

Fischer und Fisch-Händler betrügen: 1) Wenn sie des Nachts oder sonst heimlich Reusen und Angel in den Wassern und Teichen, darüber sie keine Macht haben, legen, und solche des Morgens, ehe es noch licht worden, visitiren, auch was sie gefangen, heimlich nach Hause schaffen und verkauffen. 2) Wenn sie fremde Reusen heben, und was sich darinnen gefangen, mit sich fort nehmen. 3) Wenn sie in verbotene Flüsse und Teiche præparirte Küchlein werffen, davon die Fische gantz taub und wie todt werden, daß sie solche leicht und wohl mit Händen fangen können. 4) Wenn sie beym Verkauffen grosser Fische des leichten Gewichtes, und bey Verkauffung der kleinen,

des

des kleinen oder sonst unrichtigen Gemässes sich bedienen. 5) Wenn sie unter die Gründel oder Schmerling andere kleine Fische mengen, damit diese jenen gleich bezahlet werden mögen. 6) Wenn sie in den Flüssen um die Helfte, oder vor andere fischen, und die besten Fische, welche sie fangen, in die unter denen Stauden verborgene Gefässe oder Behältnisse verstecken und vor sich behalten, die übrigen aber nur zum Vorschein kommen lassen. 7) Wenn sie bey Verkauf derer lebendigen Fische solche sogleich in die über dem Wasser hangende Wagschale legen, damit das Wasser, welches die Fische in sich geschlucket, auch mit gewogen werde. 8) Wenn sie lang abgestandene Fische vor frisch abgeschlagene verkauffen.

Mittel: Sämtlichen vorherstehenden Betrügereyen könnte durch die darauf in der Landes-Policey- und Marckt-Ordnung vorgesetzte Strafen Einhalt geschehen.

Flachs-Verkäuffer betrügen: 1) Wenn sie inländischen Flachs vor fremden und von solchen entlegenen Orten, woselbst etwa der Flachs wächset, hergebrachten ausgeben, um denselben desto theurer an Mann zu bringen. 2) Wenn sie bey denen Kloben und Kauten den langen und weissen Flachs aussen herum, inwendig aber kurtzen und nichts nützigen legen. 3) Wenn sie die Reisten nur auf einer Seite, welche man ins Gesicht bekommt, abschwingen, an der andern aber, die inwendig in den Kloben kommt, Acheln und Storzen lassen, auch wol noch andere Dinge, daß er desto schwerer wägen möge, mit hinein binden. 4) Wenn sie den Flachs wohl abschwingen, und solchen hernach vor gehechelten verkauffen.

5) Wenn

5) Wenn sie, damit der Flachs desto länger scheine, statt dessen, daß sie die Kauten gantz doppelt zusammen legen und drehen sollten, solchen nur die Helfte doppelt zusammen legen, die andere Helfte aber oben zusammen drehen, und ihn so binden, daß man meynet, es sey der Flachs so lang, als er scheinet, gewachsen.

Mittel: Dergleichen bey Strafe, daß solcher betrogene Flachs verfallen seyn solle, zu inhibiren.

Fleischer oder **Metzger** betrügen: 1) Wenn sie kranckes und finnigtes Vieh schlachten, und vor gesundes Fleisch verkauffen. 2) Wenn sie bey angehender Kälber-Zeit, und da solche noch rar sind, kein Pfund Kalb-Fleisch weggeben wollen, man nehme dann zugleich auch Rind-Fleisch mit. 3) Wenn sie die Zulagen zu groß machen, und kein Fleisch einem zukommen lassen, man nehme dann auch etwas vom Kopf, Knochen, Füssen, Gelünge und Kaldaunen, als Zulagen, mit darzu. 4) Wenn sie ihren Kunden das beste allezeit geben, einen andern Armen aber, der es doch auch bezahlet, das schlimste in die Wage werfen. 5) Wenn sie vor Annehmung der Zulagen Stein und Bein schweren, sie könnten das Fleisch nicht ohne dieselben geben, hernach aber, da sie sehen, daß der Käuffer fortgehet, dennoch es noch anders, als sie vorher gewollt, geben. 6) Wenn sie einem Bauer, oder sonst ehrlichen Mann, ein Stück Vieh feil machen, und, da sie es ihnen nicht abschwatzen können, wie sie gerne wollen, demselben einen solchen Druck im Begreiffen geben, daß es in kurtzem dem Verkäuffer dauret, daß ers nicht los geschlagen. 7)

Wenn

Wenn sie sonderlich den Mast-Schweinen, derentwegen sie mit dem Eigenthums-Herrn des Handels nicht einig werden können, nach dem Speck dergestalt hart fühlen, daß diese bald darauf des Todes seyn. 8) Wenn sie es mit einander selbst ablegen, daß der eine um ein Stück Vieh feilschet und ein Gebot drauf thut, und da man diesen fortgehen lassen, der andere alsdenn kommen, und noch weniger drauf setzen muß, damit der Verkäuffer froh werde, daß ers dem erstern vor das gethane Gebot überlasse. 9) Wenn sie mit dem Daumen der Wage den Ausschlag geben, und hernach das Fleisch gleich, ehe noch die Wage überschlägt, wieder heraus thun, damit man meynen soll, man habe einen grossen Ausschlag bekommen. 10) Wenn sie ihre Gewichte öffterer als den Fleisch-Stock abscheuren lassen, damit jene nach und nach desto leichter werden, mithin weniger wägen mögen. 11) Wenn sie mit den Schäfern einhalten, und solche magere Schöpse vor fette geben, und also diese zum Betrug ihrer Herren veranlassen. 12) Wenn sie mit den Fleisch-Schätzern in gutem Verständniß stehen, und ihnen einen fetten Braten zuwerfen, oder ihren Leuten das Fleisch desto völliger wägen, damit sie ihnen das Fleisch in der Banck desto theurer schätzen mögen. 13) Wenn sie manches Stück Vieh gar nicht in die Banck oder auf den Marckt bringen, sondern in Häusern verpartiren und ungeschätzt verkauffen. 14) Wenn sie den Fleisch-Schätzern das Vieh theurer ansagen, als sie es gekauft, damit sich diese nur im Schätzen auch darnach richten sollen. 15) Wenn sie das Fett am Fleisch und Kaldaunen abschaben, und unter das Unschlitt thun, damit es ihnen

dar-

darunter theuer bezahlet werde. 16) Wenn sie auf einer Banck zugleich Ochsen- Küh- Schöpsen- Bock- Schaaf- und Ziegen - Fleisch feil haben, und so man z. E. von Ochsen - Fleisch verlangt, dem Käuffer von Küh - Fleisch, als welches sie gerne am ersten loß wären, zuwägen. 17) Wenn sie, dem Fleisch ein äusserlich Ansehen zu machen, dasselbe aufblasen, erheben, mit Blut färben, streichen und dergleichen betrügliche Dinge mehr thun. 18) Wenn sie altgeschlachtetes Fleisch, welches noch vom übrigen Marckt - Tag übrig blieben, mit dem frisch-geschlachteten untermengen, und es vor frisch - geschlachtetes verkauffen. 19) Wenn sie unter die Blut- oder Roth-Würste Rinder- Schöpsen- Böcks- Ziegen- oder Kälber-Blut, ingleichen Kaldaunen und Gelünge von solchem Viehe thun, und hernach solche doch vor gute Schweinen - Würste verkaufen. 20) Wenn sie unter die Brat - Würste zung Rinderes Fleisch hacken, oder von anderm Vieh stinckende Därme darzu nehmen, und solche gleichwol vor pur Schweinerne ausgeben. 21) Wenn sie die besten Braten oder Fleisch in denen Fleisch - Bäncken hinter die Thüre oder sonsten verstecken, damit es nicht andere, als ihre beste Kunden, und denen sie es am liebsten gönnen, kauffen mögen. 22) Wenn sie altes Schaf- oder Stöhren - Fleisch vor Schöpsen- oder Hammel - Fleisch, im Herbst oder Winter die Spätlinge vor junge Lämmer, und sonsten altes Fleisch vor junges denen einfältigen Leuten hinwägen.

Mittel: 1) Gewissenhafte Personen zu Fleisch-Schätzern, welche mit dem Fleischer Handwerck in keiner Verwandschaft stehen, zu ernennen, und sowol eine besondere Fleischer - Ordnung, als auch Fleisch - Taxa in der Banck öffentlich aufzuhängen. 2) Die Verbrecher derselben gebührend zu strafen, oder

wol gar, nach Befinden des Verbrechens, aus dem Handwerck zu stossen. 3) Die Zulagen gäntzlich abzuschaffen, und dafür lieber das Fleisch einen Pfennig theurer zu schätzen, wobey iedoch den Metzgern, die Füsse, Gelünge und Kaldaunen, besonders in billigem Preis zu verkauffen, unverwehrt bliebe, und 4) die mit Rind und anderm Fleisch untermengte Blut- und Brat-Würste zu confisciren, und unter die Armen zu vertheilen.

Floß-Interessenten betrügen, und zwar **I. die Floßmeister**, 1) wenn sie sich mit den **Forst-Bedienten** vereinigen, bey seichten Wasser flössen zu lassen, damit viel Holtz an dem Ufer des Flusses und im Grunde liegen bleibe, welches sie als ein Accidens nach der Flösse aufsuchen lassen und vor sich heraus nehmen. 2) Wenn sie allzu wenig Holtz flössen lassen, damit wenn es bey harten Winter daran gebrechen will, sie solches steigern können. 3) Wenn sie gar zu viel Holtz durch die Flösse bringen lassen, und, da es, zumal bey gelinden Winter, nicht alles aufgehet, sie denen Handwercks-Leuten, durch Vermittelung der Obern, auch wohl bey Strafen auferlegen, das Holtz nirgends anders, als auf der Flösse zu nehmen, da sie es anderswo um vieles wohlfeiler haben können.

II. Holtzhauer, siehe unter seinen Titul.

III. Holtzmesser, 1) wenn sie von dem Holtze etwas entwenden, und drauf vorgeben, daß es nächtlicher Weile vom andern seye gestohlen worden. 2) Wenn sie denen, so ihnen über ihren gesetzten Lohn etwas mehrers geben, wohl messen, indem sie ihnen nehmlich gerades Holtz, so ohne Knörtze ist, genau auf einander, denen aber, so ihnen kein Tranck-Geld geben, übel messen, indem sie viele Knörtze und ungleiches Holtz weitläufftig in das Maaß legen.

Mittel: Daß die Obern selbsten hierinnen öffters ein wachsames Auge haben, damit weder der Herrschafft noch der Bürgerschafft hierdurch einiger Schade zuwachse.

Fluhr-Schützen, oder **Fluhr-Knechte** betrügen: 1) Wenn sie Gärten, Holtz, Berge und Felder selbst bestehlen, und alsdenn die Schuld auf andere schieben. 2) Wenn sie denen Leuten, sonderlich den Grase-Mägden, von welchen sie einigen Genuß haben, durch die Finger sehen, und solche ungepfändet an verbotenen Orten im Felde Schaden thun lassen. 3) Wenn sie von denen, welche sie auf frischer That ertappt, ihr Pfand-Geld nehmen, und den Schaden nicht gebührend anzeigen. 4) Wenn sie Unschuldige pfänden, und solche bey der Obrigkeit, oder anderer Orten, als diebische Leute angeben, um nur ein Pfand-Geld zu bekommen, oder sonst ihr Müthlein an ihnen zu kühlen. 5) Wenn sie sich besonderes Wach-Geld über ein gewisses Stücke-Feld von dem Eigenthums-Herrn geben lassen, und doch darauf kein wachsames Auge haben. 6) Wenn sie die gepfändeten Leute mit Zurückhaltung des abgenommenen Pfandes allzusehr übersetzen, und mehr Pfand-Geld von ihnen fordern oder nehmen, als ihnen von Rechts wegen gebühret, oder der vermeynte Schaden austräget. 7) Wenn sie den von gepfändeten Personen begangenen Schaden beym Eigenthums-Herrn oder bey der Obrigkeit grösser machen, als es in der That ist, um den Thäter desto grössere Strafe zuwege zu bringen. 8) Wenn sie selbst die Gänse andern in die Kraut-Gärten, oder anderes Vieh auf die Wiesen jagen, und alsdann solche unter dem **Prætext**, daß sie für sich hinein gelaufen,

pfänden. 9) Wenn sie ihr eigenes Vieh andern zu Schaden in die jungen Schläge, oder Felder gehen lassen.

Mittel: 1) Diejenige Pflichts-Notul, woher die Fluhr-Knechte zu vereyden, auf obige Casus mit einzurichten.

Förster betrügen: 1) Wenn sie ohne Vorbewußt des Forst-Meisters und anderer Beamten, Bäume mit dem Wald-Hammer zeichnen und verkaufen, ohne solche hernach in ihre Rechnung mit zu bringen. 2) Wenn sie andern, von welchen sie bestochen worden, oder mit denen sie sonst gut Freund seyn, einen guten Ort zum Holtz-Schlag, wo es viel Reisig giebet, und leicht aus dem Walde zu bringen, ob gleich das Holtz daselbst noch nicht recht hiebich, ohne Vorbewußt ihrer Vorgesetzten anweisen. 3) Wenn sie von andern heimlich Geld nehmen, und ihnen erlauben, daß sie in dem Herrschaftlichen Gehöltz Scheide aufstellen und Vogel-Heerde schlagen, oder in jungen Schlägen grasen und hüten dürfen. 4) Wenn sie die Eicheln und Buch-Eckern durch die Ihrigen aufleſen lassen, und mithin die Mastung dem Wilde entziehen. 5) Wenn sie denen, so ihnen über das Anweise-Geld nicht noch ein besonderes Trinck-Geld geben, das schlimmste Holtz zu hauen, und welches an solchen Orten lieget, wo man es nicht aufladen kan, sondern zur Fuhr weit tragen muß, anweisen. 6) Wenn sie, um Geschencke willen, den Leuten die Scheide und Klafter höher machen lassen, als in der Wald-Ordnung erlaubet ist. 7) Wenn sie die Ihrigen in die jungen Schläge schicken, und das Gras daraus nehmen, oder ihr Vieh, ohnerachtet sie es andern verboten, heimlich darinnen hüten lassen. 8) Wenn sie einen von ihren

guten

guten Freunden auf verbotenen Wegen antreffen, und, damit sie ihn nicht pfänden dürfen, auf die Seite gehen, und thun, als wenn sie ihn nicht gesehen hätten. 9) Wenn sie von den Gepfändeten sich bestechen lassen, und ihnen, ohne es der Obrigkeit anzusagen, das Pfand wiedergeben. 10) Wenn sie den Leuten das Eichel-lesen, Wacholder-schlagen, Vogel-stellen, und dergleichen, um eine Gabe oder Antheil von dem Gesammleten, verstatten, und da sonsten etwas davor zu verrechnen, und der Herrschaft zu geben wäre, solches unterschlagen. 11) Wenn sie die Eichel-Mast in ihrer Revier so gering machen, daß es, solche zu verlassen, die Mühe nicht werth sey, nur damit sie sich derselben zum sammlen allein bedienen können. 12) Wenn sie Holtz und Reisig vor der Abzehlung abführen lassen, damit sie solches unterschlagen können. 13) Wenn sie denen, welche sich weiches Holtz schreiben lassen, um einer Spendage willen, hartes mit anweisen.

Mittel: Alle die Arten von Betrügereyen und Untreu wären specifice der Wald- und Forst-Ordnung, worauf die Förster zu verpflichten, zu inseriren.

Forstmeister betrügen: 1) Wenn sie mehr Wildpret, als sie zum Deputat haben, vor sich schiessen, und solches, ohne es zu verrechnen, entweder verkaufen, oder verschencken, um sich dadurch gute Freunde zu machen, oder es selbst in ihrem Hause verbrauchen. 2) Wenn sie das geschossene oder von Hunden niedergerissene Wild die Hunde mit Fleiß anfressen lassen, und solches alsdann vor Wolfs-Risse, so sie behalten dürfen, ausgeben. 3) Wenn sie das verkaufte Holtz nicht alles in die Rechnung bringen, sondern

dern etwas verschweigen und unterschlagen. 4) Wenn sie das vor Holtz eingenommene Geld zu eigenen Nutzen anwenden, bey der Rechnung aber vorgeben, daß noch nicht alles einkommen sey. 5) Wenn sie denenjenigen, welchen sie wohl wollen, gutes und an nahen Orten gelegenes, andern aber schlechtes und untüchtiges, oder schwehr abzuführendes Holtz anweisen lassen. 6) Wenn sie die Stöcke mit dem Wald-Eisen nicht zeichnen, oder solche heimlich ausgraben lassen, damit man, bey erfolgender Visitation der übrigen Beamten, nicht wissen und sehen könne, wie viel Holtz das Jahr über verkauft worden. 7) Wenn sie unnöthige Ritte machen und der Herrschaft Kost-Geld davor ansetzen. 8) Wenn sie denen Wald-Bußfälligen durch die Finger sehen, und sie nicht angeben, noch der Wald-Ordnung gemäß abstrafen helfen. 9) Wenn sie um Geschencke, Gunst oder Freundschaft willen, den Leuten das Eichel-lesen, Holtz-bezwacken, Laub-streifeln, grasen und hüten in jungen Schlägen verstatten. 10) Wenn sie mit ihren untergebenen Jägern und Förstern unter einer Decke liegen, ihre Untreue übersehen, und das **verrathe du mich nicht, ich will dich auch nicht verrathen**, mit ihnen unter dem Hütlein spielen. 11) Wenn sie mehr, als ihnen erlaubt, in den Gehöltzen, Eicheln, Obst und anders vor sich lesen lassen. 12) Wenn sie denen Wald-Bußfälligen durchhelfen, daß sie nicht in Strafe kommen. 13) Wenn sie in ihre Forst-Rechnungen nicht alles, was zu berechnen, in Einnahme stellen, hingegen viele unnöthige Zehrungen und der Herrschaft bey dem Forst-Amt vergeblich machende Kosten in Ausgabe setzen.

Mit-

Mittel: 1) Daß man redliche, ohnintereſſirte Leute zu ſolchen Bedienungen nehme. 2) Sie auf alles ſcharf verpflichte. 3) In denen Forſt- und Wald-Ordnungen ſolchen Betrügereyen vorbaue, und 4) zum öftern ohnvermerckt die Förſte durch verſtändige Beamte und andere viſitiren und Aufſicht führen laſſe, ob vor der Holtz-Abzehlung etwas Holtz von denen Forſt-Bedienten abgeführet, oder nach der Anweiſung geſchlagen und weggeführet werde. 5) Ihnen allen Holtz-Handel, Verkauff, oder einſeitige Anweiſung, ohne den Beamten, verbiete. 6) Die übrigen Jägerey- und Forſt-Bediente darauf verpflichte, daß, da ſie dergleichen Betrug von ihren vorgeſetzten Forſtmeiſtern wahrnehmen, ſie ſolches behöriger Orten ungeſcheuet anbringen. 7) Daß man wider ſolche Pflicht vergeſſene Perſonen mit Remotion und empfindlicher Geld-Strafe, wovon ein Theil dem Angeber zu verwilligen, verfahre. 8) Ein gleiches auch denen, die mit ihnen unter der Decke liegen, wiederfahren laſſe.

Frauenzimmer betrügen: 1) Wenn ſie die Flecken und Maſern, ſo ſie im Geſichte haben, mit denen ſo genannten Schön-Flecken oder Mouches bedecken, damit man ſie vor ausbündig ſchön halten ſolle, folglich die Manns-Perſonen ſich zur Liebe gegen ſie erwecken laſſen, oder ſie ihnen zu böſen Begierden Gelegenheit geben mögen, wie jene gepußte und mit dergleichen ſchwartzen Flecken über und über bekleiſterte à la Mode Dame zu ſagen pflegte: **Sie wolte ſich einmal recht putzen, und in die Kirche gehen, um den Studenten *Paſſiones* zu machen.** 2) Wenn ſie unter ihrem Schmuck falſche Perlen und Edelgeſteine haben, und doch das Anſehen haben wollen, daß man ſolche vor gut und ächt halten ſoll. 3) Wenn ſie vor wohlgewachſen angeſehen ſeyn wollen, deßwegen verſchiedene dazu dienliche Sachen unter den Kleidern tragen, und ſich damit ausbrüſten. 4) Wenn ſie

pfänden. 9) Wenn sie ihr eigenes Vieh andern zu Schaden in die jungen Schläge, oder Felder gehen lassen.

Mittel: 1) Diejenige Pflichts Notul, woher die Fluhr-Knechte zu verleyden, auf obige Casus mit einzurichten.

Förster betrügen: 1) Wenn sie ohne Vorbewußt des Forst-Meisters und anderer Beamten, Bäume mit dem Wald-Hammer zeichnen und verkaufen, ohne solche hernach in ihre Rechnung mit zu bringen. 2) Wenn sie andern, von welchen sie bestochen worden, oder mit denen sie sonst gut Freund seyn, einen guten Ort zum Holtz-Schlag, wo es viel Reisig giebet, und leicht aus dem Walde zu bringen, ob gleich das Holtz daselbst noch nicht recht hiebich, ohne Vorbewußt ihrer Vorgesetzten anweisen. 3) Wenn sie von andern heimlich Geld nehmen, und ihnen erlauben, daß sie in dem Herrschaftlichen Gehöltz Scheide aufstellen und Vogel-Heerde schlagen, oder in jungen Schlägen grasen und hüten dürfen. 4) Wenn sie die Eicheln und Buch-Eckern durch die Jhrigen aufleſen lassen, und mithin die Mastung dem Wilde entziehen. 5) Wenn sie denen, so ihnen über das Anweise-Geld nicht noch ein besonderes Trinck-Geld geben, das schlimmste Holtz zu hauen, und welches an solchen Orten lieget, wo man es nicht aufladen kan, sondern zur Fuhr weit tragen muß, anweisen. 6) Wenn sie, um Geschencke willen, den Leuten die Scheide und Klafter höher machen lassen, als in der Wald-Ordnung erlaubet ist. 7) Wenn sie die Jhrigen in die jungen Schläge schicken, und das Gras daraus nehmen, oder ihr Vieh, ohnerachtet sie es andern verboten, heimlich darinnen hüten lassen. 8) Wenn sie einen von ihren

guten

guten Freunden auf verbotenen Wegen antreffen, und, damit sie ihn nicht pfänden dürfen, auf die Seite gehen, und thun, als wenn sie ihn nicht gesehen hätten. 9) Wenn sie von den Gepfändeten sich bestechen lassen, und ihnen, ohne es der Obrigkeit anzusagen, das Pfand wiedergeben. 10) Wenn sie den Leuten das Eichel-lesen, Wacholder-schlagen, Vogel-stellen, und dergleichen, um eine Gabe oder Antheil von dem Gesammleten, verstatten, und da sonsten etwas davor zu verrechnen, und der Herrschaft zu geben wäre, solches unterschlagen. 11) Wenn sie die Eichel-Mast in ihrer Revier so gering machen, daß es, solche zu verlassen, die Mühe nicht werth sey, nur damit sie sich derselben zum sammlen allein bedienen können. 12) Wenn sie Holtz und Reisig vor der Abzehlung abführen lassen, damit sie solches unterschlagen können. 13) Wenn sie denen, welche sich weiches Holtz schreiben lassen, um einer Spendage willen, hartes mit anweisen.

Mittel: Alle die Arten von Betrügereyen und Untreu wären specifice der Wald- und Forst-Ordnung, worauf die Förster zu verpflichten, zu inseriren.

Forstmeister betrügen: 1) Wenn sie mehr Wildpret, als sie zum Deputat haben, vor sich schiessen, und solches, ohne es zu verrechnen, entweder verkaufen, oder verschencken, um sich dadurch gute Freunde zu machen, oder es selbst in ihrem Hause verbrauchen. 2) Wenn sie das geschossene oder von Hunden niedergerissene Wild die Hunde mit Fleiß anfressen lassen, und solches alsdann vor Wolfs-Risse, so sie behalten dürfen, ausgeben. 3) Wenn sie das verkaufte Holtz nicht alles in die Rechnung bringen, sondern

dern etwas verschweigen und unterschlagen. 4) Wenn sie das vor Holtz eingenommene Geld zu eigenen Nutzen anwenden, bey der Rechnung aber vorgeben, daß noch nicht alles einkommen sey. 5) Wenn sie denenjenigen, welchen sie wohl wollen, gutes und an nahen Orten gelegenes, andern aber schlechtes und untüchtiges, oder schwehr abzuführendes Holtz anweisen lassen. 6) Wenn sie die Stöcke mit dem Wald-Eisen nicht zeichnen, oder solche heimlich ausgraben lassen, damit man, bey erfolgender Visitation der übrigen Beamten, nicht wissen und sehen könne, wie viel Holtz das Jahr über verkauft worden. 7) Wenn sie unnöthige Ritte machen und der Herrschaft Kost-Geld davor ansetzen. 8) Wenn sie denen Wald-Bußfälligen durch die Finger sehen, und sie nicht angeben, noch der Wald-Ordnung gemäß abstrafen helfen. 9) Wenn sie um Geschencke, Gunst oder Freundschaft willen, den Leuten das Eichel-lesen, Holtz-bezwacken, Laub-streifeln, grasen und hüten in jungen Schlägen verstatten. 10) Wenn sie mit ihren untergebenen Jägern und Förstern unter einer Decke liegen, ihre Untreue übersehen, und das **verrathe du mich nicht, ich will dich auch nicht verrathen**, mit ihnen unter dem Hütlein spielen. 11) Wenn sie mehr, als ihnen erlaubt, in den Gehöltzen, Eicheln, Obst und anders vor sich lesen lassen. 12) Wenn sie denen Wald-Bußfälligen durchhelfen, daß sie nicht in Strafe kommen. 13) Wenn sie in ihre Forst-Rechnungen nicht alles, was zu berechnen, in Einnahme stellen, hingegen viele unnöthige Zehrungen und der Herrschaft bey dem Forst-Amt vergeblich machende Kosten in Ausgabe setzen.

Mit-

Mittel: 1) Daß man redliche, ohnintereſſirte Leute zu ſolchen Bedienungen nehme. 2) Sie auf alles ſcharf verpflichte. 3) In denen Forſt- und Wald-Ordnungen ſolchen Betrügereyen vorbaue, und 4) zum öftern ohnvermerckt die Förſte durch verſtändige Beamte und andere viſitiren und Aufſicht führen laſſe, ob vor der Holtz-Abzehlung etwas Holtz von denen Forſt-Bedienten abgeführet, oder nach der Anweiſung geſchlagen und weggeführet werde. 5) Ihnen allen Holtz-Handel, Verkauff, oder einſeitige Anweiſung, ohne den Beamten, verbiete. 6) Die übrigen Jägerey- und Forſt-Bediente darauf verpflichte, daß, da ſie dergleichen Betrug von ihren vorgeſetzten Forſtmeiſtern wahrnehmen, ſie ſolches behöriger Orten ungeſcheuet anbringen. 7) Daß man wider ſolche Pflicht vergeſſene Perſonen mit Remotion und empfindlicher Geld-Strafe, wovon ein Theil dem Angeber zu verwilligen, verfahre. 8) Ein gleiches auch denen, die mit ihnen unter der Decke liegen, wiederfahren laſſe.

Frauenzimmer betrügen: 1) Wenn ſie die Flecken und Maſern, ſo ſie im Geſichte haben, mit denen ſo genannten Schön-Flecken oder Mouches bedecken, damit man ſie vor ausbündig ſchön halten ſolle, folglich die Manns-Perſonen ſich zur Liebe gegen ſie erwecken laſſen, oder ſie ihnen zu böſen Begierden Gelegenheit geben mögen, wie jene gepußte und mit dergleichen ſchwartzen Flecken über und über bekleiſterte à la Mode Dame zu ſagen pflegte: **Sie wolte ſich einmal recht putzen, und in die Kirche gehen, um den Studenten *Paſſiones* zu machen.** 2) Wenn ſie unter ihrem Schmuck falſche Perlen und Edelgeſteine haben, und doch das Anſehen haben wollen, daß man ſolche vor gut und ächt halten ſoll. 3) Wenn ſie vor wohlgewachſen angeſehen ſeyn wollen, deßwegen verſchiedene dazu dienliche Sachen unter den Kleidern tragen, und ſich damit ausbrüſten. 4) Wenn ſie

Angesicht, Hals und Hände mit Scharlach-Flecken, so genannter Jungfern-Milch oder Lac Virginis und andern dergleichen Schmincke anstreichen. 5) Wenn sie, die rothe oder braune Haare auf dem Kopf und Augenbraunen schwartz färben. 6) Wenn sie sich gläserne Augen und Helfenbeinerne, oder von anderer Materie gemachte Zähne einsetzen lassen. 7) Wenn sie die Lippen roth färben. 8) Wenn sie falsche Haare tragen, oder das ihrige so voll Puder streuen, daß man solche vor blond ansehen solle. 9) Wenn sie sich ungeheuer grosse Absätze an beyden Schuhen machen lassen, damit sie vor grösser, als sie sind, angesehen werden mögen. 10) Wenn sie lange und weite Kleider tragen, damit man ihre krumme Füsse nicht erkennen möge. 11) Wenn sie die Schnür-Brüste oder Manteau auf einer Seiten ausstopffen lassen, damit man ihre ausgewachsene Seiten nicht so viel wahrnehmen möge. 12) Wenn sie in Compagnie wohlriechende Sachen bey sich oder im Munde führen, damit man den übelriechenden Othem bey ihnen nicht observiren möge. 13) Wenn sie falsche goldene Ketten, Ringe, Uhren und dergleichen tragen, und andere damit blenden. 14) Wenn sie anderer Leute künstliche Nähe- und Stück-Arbeit für die ihrige fälschlich ausgeben, um vor geschickt und Kunst-reich angesehen zu werden.

Mittel: Fleißige Warnung derer Prediger für dergleichen meist sündlichen, auch den Frauenzimmer selbst an der Seele und Leibes-Gestalt, schädlichen Betrügereyen, sonderlich der Schminck- und Schön-Flecken, wovon M. Schumanns erbaulicher Tract. von Schön-Flecken mit mehrern kan nachgelesen werden.

Freunde

Freunde betrügen: 1) Wenn sie sich als Freunde stellen, und doch, wie Joabs Kuß und Judä Gruß ausgewiesen, nicht sind. 2) Wenn sie nur Tisch-Freunde abgeben, und so lange es etwas zu schmarutzen giebt, oder ihr Interesse es leidet, gute Freundschaft halten, in der Noth aber einander stecken lassen. 3) Wenn sie sich mit vielen Complimenten zu allerhand Dienstbezeugungen erbieten, hernach aber, da sie einander einen Dienst thun können, die Achsel zucken, und die gethane Offerte nicht in der That erweisen. 4) Wenn sie einander etwas rares, schönes und kostbares abschwatzen, und darzu denjenigen, so es besitzet, und dessen Güte etwa nicht so wie sie verstehet, unter allerhand Prætexten bereden. 5) Wenn sie einander treuherzig machen, und nachdem sie die Worte aus dem Munde gelocket, solche, zu des andern Nachtheil, dem Tertio wieder sagen. 6) Wenn sie von einander, unter Versicherung redlichen Einhaltens, Geld, oder sonsten etwas borgen, und entweder gar nicht, oder wenigstens nicht in solcher Güte, als sie empfangen, auch nicht zu bestimmter Zeit, es wieder geben. 7) Wenn sie äusserlich es überaus gut vorgeben, von hintenzu aber einander alles übels nachreden. 8) Wenn sie miteinander in Compagnie gehen, und darbey allerhand Ursachen vom Zaun brechen, um mit denenjenigen, gegen welche sie einen heimlichen Groll tragen, Händel anfangen zu können. 9) Wenn sie einander zu Gaste laden, und, wie bey grossen Herren oft geschehen, durch Mörder oder mit Gift heimlich hinrichten oder gefangen nehmen lassen. 10) Wenn sie einander beschencken, doch nur, wie Sirach c. XX, 14. redet, mit einem Auge geben, und

mit sieben Augen sehen, was sie dafür kriegen. 11) Wenn sie Commissiones, dieses oder jenes einzukaufen, übernehmen, aber in der That mehr auf ihren als ihres Freundes Nutzen dabey sehen. 12) Wenn sie sich bey allerhand Negotien und Contracten vor Beystände und Unterhändler auf ihres Freundes Seite gebrauchen lassen, doch aber heimlich dem andern Theil hierunter mehr, dann ihrem Freund und Principalen zu Nutzen, behülflich und beförderlich seyn.

Mittel: Practicire die Regul kluger Heyden: Ne cuivis dextram! Trau nicht einem ieden angeblichen Freund, sondern setze ihn vorher ein und andermal auf die Probe: Nam

Tuta frequensque via est per *amici fallere nomen*,
Tuta frequensque licet sit via, crimen habet.
Ovid. de Art. amandi l. 587.

Fuhrleute betrügen: 1) Wenn sie die Leute mit allzugrossen Fuhrlohn übersetzen, zumal da sie sehen, daß selbige ihre Sachen nicht anders, als durch sie, an Ort und Stelle schaffen können. 2) Wenn sie das Geleit und den Zoll, wo sie nur können, umfahren, und dabey ihre Ladung verhalten, oder solche denen Zoll- und Geleits-Einnehmern nicht recht ansagen. 3) Wenn sie ihren Knechten weis machen, daß durch Fluchen und Sacramentiren die Pferde desto besser ziehen, und daher auch selbige dazu verführen. 4) Wenn sie die Schlag-Fässer unterweges, da sie zu Hause sind, oder mit denen Wirthen sich verstehen, heimlich eröffnen, und daraus nehmen, was nicht so leicht vermisset wird. 5) Wenn sie an den Weinfässern einen Reiff etwas abschlagen, ein Loch in das Faß bohren, und nachdem sie ein gut Theil des Weins daraus genommen, und dafür wol Wasser eingefüllet, oder

es

es leer gelassen, das Loch wiederum zumachen, und den Reiff darüber schlagen, daß niemand weis, wie es damit zugegangen, oder daß man muthmassen soll, es wäre ausgeronnen. 6) Wenn sie auf das Gut, so sie führen, **Studenten-Gut** schreiben, damit es frey passiren, und sie nicht so viel Zoll geben dürffen. 7) Wenn sie den Thorwärtern und Visitatoribus Spendage geben, daß diese ihnen die Wagen, und was drauf ist, nicht zu genau visitiren. 8) Wenn sie auf der Strasse die zum Vorspann geborgten Pferde, zu Schonung der ihrigen, sehr antreiben, auch ihnen wenig Futter geben, ohnerachtet sie den Eigenthums-Herrn das Gegentheil, sie nemlich wohl zu halten, versprochen. 9) Wenn sie ihre Zechen in Wirths-Häusern, darinnen sie bekannt, anschreiben lassen, und den Wirth immer vertrösten, sie wollten bey ihrer Wiederkunft bezahlen, hernach aber bey anwachsender Summa, aus Furcht, sie möchten deswegen arrestiret werden, einen andern Weg fahren, und dem aufgesetzten Wirth das Nachsehen lassen. 10) Wenn sie nicht in der ordentlichen Land-Strasse bleiben, sondern ausser derselben, etwan Nachts-Zeit, oder da sie niemand aus dem Orte des Fluhrs vermercken, sich begeben, und den Leuten über die Aecker und Wiesen fahren. 11) Wenn sie bey einfallender Theurung, wider der Landes-Obrigkeit hohen Befehl, das Getreide heimlich aus dem Lande führen, oder auch dem Feinde Proviant, Gewehr und dergleichen zuführen. 12) Wenn sie Karn-Wagen- oder Leiter-Bänme, Teichsel und dergleichen Rüst-Holtz aus den Wäldern, durch welche sie fahren, abhauen, und heimlich mit sich nacher Haus führen. 13) Wenn sie im Vorbey-

fahren Haber aus dem Felde rauffen, oder davon nehmen, und ihren Pferden geben, oder sie von den Wiesen das Gras abfressen lassen. 14) Weun sie mit den ihnen anvertrauten Gütern durchgehen und solche verkauffen. 15) Wenn sie Waaren liegen lassen, und soche nicht zu rechter Zeit, wie sie es doch versprochen, am behörigen Ort überbringen, wodurch den Handelsleuten öffters grosser Schaden zuwächset. 16) Wenn sie Waaren von contagieusen Orten mitnehmen, und damit öffters andere gesunde Orte, wo sie solche niederlegen, anstecken. 17) Wenn sie aut den Strassen die morastigen Löcher, wo sie umgeworffen, mit Stroh oder Gesträuch bedecken, damit es die, so auch diesen Weg passiren müssen, nicht mercken, sondern gleichfalls umwerffen mögen. 18) Wenn sie den Wirthen das Futter oder andere Dinge heimlich entwenden.

Mittel: Daß 1) auf der Fuhrleute Tax-Ordnung, was ihnen vom Centner bey guten und bösen Weg zu nehmen erlaubet, hohe Obrigkeit, 2) auf das Vorbeyfahren der Geleite und Zölle, die Geleits-Leute und Zoll-Einnehmer, 3) auf den Wald-Schaden die Forst-Bediente, und Schultheissen bey Führung verdächtigen Holtzes durch ihre Dörffer, 4) auf den Feld Schaden die Fluhr-Schützen oder Knechte in den Dörffern, und endlich 5) auf die Entwenduna einiger Waaren die Eigenthums-Herren bey dererselben Empfang selbst fleißige Achtung haben, und die Verbrecher zu aebührender Strafe anzeigen. 6) Daß man keinem unangesessenen Fuhrmann und von dessen Treue man versichert, importante Waaren anvertraue. 7) Daß man einen ordentlichen und allen Umständen nach wohl eingerichteten Fracht-Brieff denen Fuhrleuten einhändiae, und wo sie solchen nicht in allen Stücken nachgelebet und Schaden verursachet, sich dieserwegen an den Fuhrlohn, oder da es ein mehrers, durch obrigkeitliche Hülffe dahin anzuhalten, erhole. 8) Daß man derselben Pässe genau examinire. 9) Daß man dergleichen Orte auf den

Weg,

Weg, so mit Stroh oder Gesträuch bedeckt sind, vermeide, oder vorhero visitire. 10) Daß die Wirthe ihre Futter-Kästen und Heu-Böden wohl verwahren.

Gärtner betrügen: 1) Wenn sie aus den Gärten, worüber sie gesetzet sind, Gewächse, Früchte, oder anderes, das Geld einträgt, heimlich entwenden, und unter dem Vorwand, es sey nicht mehr da gewesen, oder gewachsen, verkauffen. 2) Wenn sie von den Garten-Gewächsen ein gut Theil in ihre eigene Hauß-haltung verspeisen, und die Besitzer, als hätten sie es gekauft, oder selbst gebauet, bereden. 3) Wenn sie bey vorseyenden Abzug, und da sie ihre Dienste quitiren sollen, die Gewächse, Früchte, Kräuter und Blumen, boßhafter Weise lædiren, und wegen des ihnen entzogenen Nutzens mit Fleiß verderben lassen. 4) Wenn sie den Samen verfälschen, und für guten untüchtigen verkauffen. 5) Wenn sie die Pflantzen, Gewächse und neugesetzte Bäumgen nicht fleißig mit begiessen oder sonst warten, die Winter-Gewächse in ihren Winterungen nicht behörig besorgen, und solchergestalt nachläßiger Weise verderben lassen, hernach aber die Schuld auf das Wetter, ihre Gesellen, Lehr-Jungen oder Fröhner schieben. 6) Wenn sie die Bäume oder Gewächse von dem schädlichen Ungeziefer der Kefer, Raupen, Feld-Mäuse, Maulwürfe, auch der Hasen ꝛc. nicht fleißig saubern und verwahren, und dißfalls allerhand Zufällen die Schuld mit Unrecht beymessen. 7) Wenn sie niedrige auf gemeines Kern-Obst gepfropfte Stämme für Zwerg-Obst, das auf Quitten- oder Johannis-Apfel-Bäumgen geimpfet werden muß, verkauffen. 8) Wenn sie einfachen Nelcken-Samen vor Holländischen grossen Nelcken-Samen, gemeine rothe und

gelbe

gelbe Tulipan-Zwiebel vor rare Holländische, gemeinen wilden Jesmin vor Spanischen oder wohlriechenden gelben, alten untüchtigen Samen vor frischen, ausgewachsene beltzigte Rettiche vor gute, gemeinen Salat-Samen vor Holländischen, Kraut-Samen vor Käse-Kohl oder Carfiol, gemeinen Spargel vor besonders grossen, wildes Kern-Obst vor gepfropftes, Apfel-Quitten- vor Birn-Quitten-Stämme, wilde Pomerantzen-Stämme vor oculirte, u. s. f. verkauffen. 9) Wenn sie den Samen vorher in warmes Wasser einweichen und wieder austrocknen, nur damit dessen Käuffer die Art davon nicht bekommen möge. 10) Wenn sie einem andern zum Possen unvermerckt in seinen Blumen- und Küchen-Garten Samen von Unkraut streuen, daß dieser hernach stetig daran auszurotten hat. 11) Wenn sie gegen ein Tranck-Geld dem Fremden die besten Früchte und Blumen, welche der Garten-Herr besonders rar hält, abbrechen lassen oder spendiren. 12) Wenn sie das Holtz, so der Garten-Herr zu Heitzung derer Winter- und Gewächs-Stuben zuführen lässet, zum theil in ihre Haushaltung verbrauchen. 13) Wenn sie das, was sie von ihrer Herrschaft an Gelde, um fremde Samen und Gewächse zu erhandeln, bekommen, darzu nicht alles anwenden, sondern davon in ihren Beutel stecken. 14) Wenn sie mehr als einen Herrn haben, von solchen aber einem aus dessen Garten etwas entwenden, und dem andern ums Geld heimlich zukommen lassen. 15) Wenn sie eigene Gärtgen dabey haben, und diese auf solche Art mit gemausete Gewächsen anfüllen. 16) Wenn sie gemeine Rosenstöcke vor blaue, grüne und mit allerhand Farben melirte Rosenstauden ausgeben,

wie

wie solche erst in diesem Jahre ein gewisser Mann allhier zu feilen Kauf ausgeboten. 17) Wenn sie das aus denen Küchen-Gewächsen, Früchten und Blumen gelöfete Geld, dem getroffenen Accord gemäß, nicht treulich berechnen, sondern davon etwas unterschlagen. 18) Wenn sie die zum Garten-Bau verordnete Fröhner zu ihrer eigenen Arbeit bisweilen gebrauchen. 19) Wenn sie die ihnen von andern zur Ueberwinterung anvertrauten Gewächse verderben lassen, oder selbige verkauffen, auch wohl selbsten behalten, dabey aber vorgeben, daß solche, wider Vermuthen, verdorben. 20) Wenn sie allerhand Gewächse im Garten zu ihrem eigenen Nutz verwenden, verkauffen oder verschencken, unter dem Vorwand, als ob sie von Dieben wären gestohlen worden. 21) Wenn sie vorgeben, als ob sie in Beltzen, Pfropffen und Oculiren wohl erfahren, auch mit Wartung der Orange-Bäume und anderer rarer Gewächse wohl umgehen könnten; da man ihnen aber dergleichen anvertrauet, solche verderben lassen, weil sie nicht genugsame Wissenschafft davon besitzen.

Mittel: 1) Des Herrn und der Frauen fleißiges Auge kan zwar hinter vieles von vorher erzehlten losen Stückgen kommen, dennoch aber nicht alle leichtlich verhindern, inzwischen können sie einen verdächtigen Gärtner am ersten auf die Probe stellen, wenn sie bisweilen durch unbekannte Personen, welche sich stellen müssen, als ob sie Fremde oder Reisende wären, Gewächse, Früchte und Samen ihme abkauffen lassen, und da er das also gelöfete Geld nicht berechnet oder anzeiget, auch wol dergleichen zu verkauffen, ihme vorher verboten ist, kan er auf solche Art, seiner Untreue wegen überzeuget, andern zum Denck:nahl, gleich einem Haus-Dieb, abgestrafet werden. So dann, daß man, wo möglich, den nöthigen Samen selbsten ziehe, oder eben von solchen bekannten Personen, von welchen man nicht betrogen zu werden, versichert ist, sich anschaffe,

se, die annehmende Gärtner aber mit gewissen Eydes-Pflichten belege. 2) Daß man die denen Gärtnern zu überwintern gegebene Gewächse wohl kenne, und darauf bey dessen Vorgeben, als ob sie verdorben wären, sich solche zeigen lasse. 3) Daß man sich bey Annehmung eines Gärtners nach einen verständigen und in seiner Kunst wohl erfahrnen Mann umsehe.

Gefangene betrügen: 1) Wenn sie die Wache, Büttel, oder wer sonst über die Gefängnisse gesetzt ist, bestechen, daß sie dieselben lassen durchgehen. 2) Wenn sie die Wache volltränckcen, oder ihnen solche Sachen heimlich in das Getränckè thun, welche einen tiessen Schlaf verursachen, damit sie hernach Zeit währenden Schlafes desto eher Gelegenheit haben mögen zu echappiren. 3) Wenn sie die Wache, unter dem Versprechen, solche ihr Lebetage zu versorgen, bereden, daß sie mit ihnen gar fortgehen solle. 4) Wenn sie, ehe sie ins Gefängniß gehen, Feilen zu sich nehmen, und bey sich verbergen, mit welchen sie die Ketten, daran sie geschlossen sind, ohnvermerckt entzwey feilen, und alsdann entwischen können. 5) Wenn sie sich im Brodte, Kuchen, Pasteten und andern Speisen subtile Seile von fester Materie in das Gefängniß bringen, und mit solchen über das Gemauer hinunter lassen. 6) Wenn sie die Bett-Tücher, genetztes zusammen gewundenes Bett-Stroh, Hand-Quelen, Hemden u. d. g. zerschneiden, aneinander binden, und sich damit aus dem Gefängniß verhelfen. 7) Wenn sie vor der Tortur schlaffmachende Sachen heimlich einnehmen, damit sie auf der Folter die Tortur desto eher ausstehen mögen. 8) Wenn sie sich franck anstellen, damit sie von der Tortur befreyet, oder aber sonst gemächlicher tractiret werden mö-

mögen. 9) Wenn sie andere unschuldige Leute, welche ohngefähr zu ihren bösen Thaten gekommen, als schuldige angeben, damit sie sich also loßhelffen mögen. 10) Wenn sie Caution vor sich stellen lassen, damit sie aus dem Arrest kommen mögen, hernach aber ihres Weges fortgehen, und den Bürgen im Stich lassen. 11) Wenn sie einander durch vertraute Freunde heimlich wissen lassen, was einer und der andere gestehen und nicht gestehen soll. 12) Wenn Weibs-Personen mit denen, welche sie bewahren sollen, in Unzucht einhalten, damit sie unter dem Prætext, sie wären aus dem Gefängniß gebrochen, von ihnen loßgelassen werden mögen. 13) Wenn sie vorgeben, es sey ihnen ein schwartzer Mann in- oder ausser dem Gefängniß erschienen, und habe sie diß oder jenes Böse zu thun geheissen, damit sie nur etwas zu ihrer Entschuldigung haben mögen. 14) Wenn sie sich selbst eine Flechse oder Spann-Ader an einem Fuß entzwey schneiden, damit man sie nicht auf die Galée mitnehmen, noch zu schwehrer Schantz-Arbeit brauchen könne. 15) Wenn sie sich in Kästen einschliessen, und aus dem Gefängniß also ohnvermerckt tragen lassen. 16) Wenn sich Manns-Personen in Weibes-Kleider, oder die Weiber in Manns-Kleider verkleiden, und also unerkannt aus dem Gefängniß entkommen.

Mittel: Daß man denen, welche um schwehrer Missethat willen zur gefänglichen Haft gebracht werden, gleich anfänglich alle Kleider abnehme und genau durchsuche, ob sich nicht darinnen etwas verdächtiges befindet, hiernächst, daß man die Kerckermeister, oder welche zur Verwahrung derer Gefangenen verordnet, mit besonderer Instruction versehe, wie sie ohne Erlaubniß niemanden, zumalen allein, zu denen Gefangenen lassen, noch, daß man ihnen etwas von Essen oder

son,

sonsten, ohne wann es von ihnen, denen Aufsehern, vorhero wohl durchstöhret und durchsehen worden, zustelle, gestatten sollen. Wobey auch in Bestallung derer Kerckermeister, sich nach solchen umzuthun, welche sich entweder verbürgen können, oder mit etwas im Lande angesessen sind.

Geheimde Räthe betrügen: 1) Wenn sie ihrem Landes-Herrn solche Personen, von welchen sie davor Geld oder Geldes werth bekommen, oder deren Dienste sie ohnentgeltlich eine Zeitlang genossen, oder noch künftig genüssen können, zu dieser oder jener Function, mit Hindansetzung anderer weit gelehrter und capabler Subjectorum, vorschlagen und recommendiren. 2) Wenn sie dererjenigen Suppliquen, welche ihnen von Herrschaften, oder anderen zugestellet werden, beyseite legen, oder unterschlagen, und hernach, daß sie nichts von der Sache wüßten, und dahero nichts zur Expedition bringen können, vorschützen. 3) Wenn sie denen Leuten, welche ihnen ihre Sachen anvertrauen und recommendiren, zur mündlichen Resolution geben, daß sie zwar bey der Herrschaft es bestens vorgetragen, dem Herrn aber, daß er dem Ansuchen willfahre, nicht dazu disponiren können, da sie doch das Gegentheil ihrer Herrschaft beygebracht, oder die Sache gar nicht vorgetragen. 4) Wenn sie denen, von welchen sie Geschencke oder Dienstleistungen genossen, durch die Finger sehen, und sie vieles, der Herrschaft so wol, als Land und Leuten nachtheiliges, ohngeahndet unternehmen lassen. 5) Wenn sie denen Juden, welche ihnen bey allerhand Handel und Wandel es geniessen lassen, und Vortheil thun, im Lande Unterschleif verschaffen, oder ihnen dadurch zur Stelle eines Hof-Judens verhelfen,

daß

daß sie der Herrschaft vielen Gewinn, den sie von solchen Juden ziehen könnten, vormahlen. 6) Wenn sie die Herrschafften zu unnöthigen Gesandschaffts-Schickungen bereden, nur damit sie austrägliche Reisen auf fremde Kosten thun, oder Diæt-Gelder ziehen mögen. 7) Wenn sie die Herrschafft, diese oder jene Messe zu besuchen, persuadiren, damit sie unter deren Gefolg seyn, und ihre Privat-Meß-Geschäffte ohne Aufwand zugleich mit verrichten können. 8) Wenn sie dem Landes-Herrn zu Eingehung gewisser Verträge, Contracte, Alienationen, und dergleichen, rathen, damit ihnen entweder von der Gegen-Parthey oder Pacisceuten ein guter Recompence zufalle, oder sie sonsten auf eine oder andere Art sich Nutzen bey der Sache schaffen können.

Geistliche betrügen: 1) Wenn sie sich durch allerhand Casus obliquos, per Genitivum, Dativum, Accusativum und Ablativum, ins Predigt-Amt einschleichen, und hernach bey der Anzugs-Predigt von ihrem rechtmäßigen Beruf der Gemeinde viel vorschwatzen. 2) Wenn sie nach solchen Casibus insonderheit die Vocation aus der Schürtze herfür suchen, und, damit sie ein Dienstgen bekommen, entweder ein Cammer-Mägdgen, oder des verstorbenen Pfarrers Wittwe, oder auch des noch lebenden, dem sie sich wollen substituiren lassen, Tochter heyrathen. 3) Wenn sie in gleicher Absicht denen Consistorialibus oder anderen hohen Ministris, welche ihnen zu einer Pfarre behülflich seyn können, die Hände versilbern, und es wie jener, der auf Befragen, wer der Vater Melchisedechs gewesen? einen Beutel voll Ducaten vor-

vorzeigte, und damit den Pfarr-Dienst wegfischte, zu machen pflegen. 4) Wenn sie andere tüchtigere Subjecta, so mit ihnen zu einer vacanten Stelle in gleichem Vorschlag sind, fälschlicher Weise verkleinern, und, wo nicht ihrer Erudition, doch wenigstens ihrem academischen Leben einen Schand-Flecken anhängen wollen. 5) Wenn sie gute Postillen-Reuter abgeben, und wol gar, damit sie desto besser bestehen mögen, ihre Probe-Predigt aus **Lehmanns** Pentade Evangelica, oder andern dergleichen Tröstern, heraus nehmen. 6) Wenn sie es mit den Herren Consistorialibus beym Examine rigoroso ablegen, daß sie dieselben nicht allzuscharf examiniren sollen, damit sie zum vorseyenden Dienst vor tüchtig erkannt werden mögen. 7) Wenn sie die auf Universitäten oder anderswo nachgeschriebene Predigten in Patria wieder hervor suchen, und, da solche wegen ihrer guten Ausarbeitung admiriret worden, vor ihre eigene Invention ausgeben. 8) Wenn sie das Straf-Amt nicht recht gebrauchen, und unter dem Schein einer theologischen Prudentz nur die Sünden des Pöbels strafen, bey Vorstellung derer unter den Grossen im Schwang gehenden Laster aber den Fuchsschwantz streichen. 9) Wenn sie aus fleischlichen Affecten gewisse ihnen verhaßte Personen, die etwa einen Fehltritt begangen, in ihren Predigten ehrenrührig anzapffen, und selbige, wo nicht mit Namen nennen, doch mit lebendigen Farben dergestalt abmahlen, daß jedermann mit Fingern auf sie weisen kan, hernach aber diese Personalia mit dem Prætext des priesterlichen Eifers beschönigen wollen. 10) Wenn sie bey Erklärung dunckler Schrift-Stellen die verschiedene Meynungen der Gelehr-

lehrten, welche sie noch auf Universitäten in den Collegiis Philologicis zusammen geschrieben, mit weitläuftiger Refutation derer etwa irrigen so auf der Cantzel vortragen, als ob es ihre Arbeit und Inventa, damit man sie vor gelehrte und belesene Leute ansehen möge. 11) Wenn sie durch allerhaud Gesticulationes, bekannte Sprichwörter und Historichen der Zuhörer Gunst desto mehr zu gewinnen suchen. 12) Wenn sie ihre Leichen-Predigten auf der Verstorbenen Lob so einrichten, daß es mehr Lügen-Predigten, als Wahrheiten seyn, damit ihnen nur solche desto theurer recompensiret werden mögen. 13) Wenn sie, da sie predigen sollen, sich kranck anstellen, oder sonst unumgängliche Reisen und Verrichtungen vorschützen, und daher andere Studiosos Theologiæ unnöthiger Weise vor sich predigen lassen, damit sie nur ihrer Commodité pflegen können. 14) Wenn sie die Buchläden unnöthiger Weise mit Postillen anfüllen, damit ihnen solchergestalt ihre Predigten, die sie sonst umsonst thun müssen, bezahlet werden, auch wohl, damit solche desto ehender und besser abgehen mögen, wider die Wahrheit voran setzen: **Auf Verlangen vieler Personen herausgegeben.** 15) Wenn sie sonderlich ihre Predigten mit vielen **Liedern** ausschmücken, und fast keinen Periodum ohne Anführung einer Strophe aus den Liedern vorbey lassen, damit die Stunde desto eher vorbey- oder, da sie gedruckt werden, die Materie desto mehr anlauffe. 16) Wenn sie eine Materie, wovon sie in der Predigt zu handeln versprochen, in verschiedene Partes theilen, sich aber hernach bey den erstern Theilen unnöthiger Weise **und mit Fleiß** allzulange aufhalten, und endlich da

es an den letzten Theil kömmt, als worauf sie nicht einmal studiret, sich mit dem gemeinen Formulgen, von Verflieſſung der Zeit, entschuldigen. 17) Wenn sie die Ihnen von Beicht-Kindern Sub Sigillo Confessionis bekannte Special Sünden, welche sie ohne Verletzung ihres Gewissens wol verschweigen könnten und solten, unter die Leute ausſprengen, und oft die Beicht-Kinder ins gröſßte Unglück stürtzen. 18) Wenn sie einander die Beicht-Kinder, unter allerhand schmeichlerischen Vorstellungen, abspannen und abwendig machen, die Schuld aber hernach auf die Beicht-Kinder schieben, vorgebende, daß diese freywillig zu ihnen die Confidence genommen. 19) Wenn sie ohne Vorbewußt des Consistorii allerley zusammengelauffenes Gesindel heimlich copuliren. 20) Wenn sie bey Besuchung der Krancken mehr davon, daß sie der Patiente im Testament bedencken soll, als von geistlichen und vor einen Sterbenden gehörigen Sachen discuriren, oder auch wol ruchlosen Sündern, um es mit ihnen nicht zu verderben, eher den Usum Paracleticum, als Epanorthoticum gebrauchen. 21) Wenn sie, da an einigen Orten gebräuchlich ist, daß die Land-Pfarrer auf die Hochzeiten und Kindtaufmalen mitgehen, ihre Weiber und Kinder ungebeten dahin, als ob solches von ungefehr geschehe, nachfolgen lassen, damit sie sowol vor ihre Person, als durch die ihrige, das Aufgetragene mit genieſſen, und wie man zu sagen pfleget, einen kalten Karn mit nach Hause nehmen können. 22) Wenn sie ihre Hochzeit-Predigten mehr auf Personalia, als reelle Erbauung einrichten, um dadurch sich bey denen Hochzeit-Interessenten desto mehr zu recommendiren. 23)

Wenn

Wenn sie auf den Cantzeln Controversias tractiren, um zu zeigen, daß sie solchen gewachsen, doch aber zu deren Widerlegung nicht capable gnug sind, folglich mit ihren unzulänglichen Argumentis in contrarium die Auditores nur mehr verwirren, und wohl verleiten, daß diese alsdann erst der irrigen Lehre recht beypflichten. 24) Wenn sie sich sine Spe Successionis einem und dem andern, dessen Söhne oder Eidamer sie sind, substituiren lassen, dennoch aber nach Absterben desselben die würckliche Successionem durch allerhand Intriquen wegfischen. 25) Wenn sie beym Beicht-Sitzen nach dem Quanto des Beicht-Pfennigs ihre Absolution abmessen, und bey den Reichen weitläuftige Formulas und Reden vorbringen, die Armen aber, die es oft am nöthigsten hätten, mit einem kurtzen (Gehe hin) *abi in pace* abfertigen. 26) Wenn sie die Krancken bey deren Besuch zu einem diesen oder jenen, von welchen sie etwa dazu mit Geld bestochen oder suborniret worden, vortheilhaften Testament bereden. 27) Wenn sie, unter dem Prætext einer Pietät, allerhand gefährliche Principia oder Dogmata und Meynungen vorbringen, damit die Zuhörer den darunter verborgenen Gift schädlicher Lehre unvermerckt einsaugen mögen. 28) Wenn sie bey Verlesung des Textes eine Brille auf die Nase setzen, oder ein Vergrößrungs-Glaß in die Hand nehmen, um denen Zuhörern weiß zu machen, als ob sie ein sehr blödes Gesicht hätten, bey der Tractation aber solchen weglegen, und dennoch alles verbotenus aus einer Postill oder in der Bibel liegenden Concept herlesen. 29) Wenn sie alle Jahre eine neue Postill kauffen, daraus sie ihre Predigten nehmen oder herlesen, und nach

Verfliessung desselben, solche entweder wieder verkauffen, oder, nach gehaltener Predigt, stückweiß ad loca secretiora bringen, damit man in ihrer Bibliothec sowohl bey ihren Leben, als vornehmlich nach denselben, ja keine Postille finden möge. 30) Wenn sie die bereits gehaltenen Predigten, aus Faulheit auf neue zu studiren, wieder, zum andern= auch wohl zum drittenmal der Gemeinde vortragen. 31) Wenn sie zwar in ihren Predigten ruffen: Thut Busse, gläubet an den HErrn JEsum, betet ꝛc. niemals aber ihren Zuhörern weder die Art und Weise, wie sie es angreiffen sollen, noch den Processs GOttes, den er in der Bekehrung eines Sünders hält, und wie sich ein Sünder dabey verhalten müsse, deutlich vorstellen, weil nehmlich die wenigsten, welche Busse und Bekehrung predigen, solche selbsten in ihren Seelen empfunden haben. 32) Wenn sie unter dem Schein eines besondern Eyfers vor die Kirchen = Ordnung, manchen Personen den empfindlichen Tort anthun, andern aber bey eben dergleichen Gelegenheiten durch die Finger sehen. 33) Wenn sie solche Personen, die entweder durch harte Anfechtungen, oder durch Verführung auf Irrwege, vornehmlich in der Lehre, gerathen sind, an statt selbige mit sanfftmüthigem Geiste zu ermahnen und in Liebe und Güte eines bessern zu unterrichten, mit den härtesten und empfindlichsten Schmähworten und verächtlichen Namen belegen, wodurch sie nicht derselben Bekehrung, sondern vielmehr Verhärtung öffters zuwege bringen. 34) Wenn sie zwar gute Predigten halten, in ihrem Lebens=Wandel aber das Gegentheil bezeugen, und also dadurch verursachen, daß sich die Schwachen daran ärgern,

gern, die Gottlosen öffters an der Bekehrung gehindert, beyde aber an der Wahrheit und Richtigkeit ihrer vorgetragenen Lehre zu zweifeln veranlasset werden. 35) Wenn sie bloß eingepfarrte Edelleute, zum Præjudiz des Landes-Herrn, namentlich in das öffentliche Kirchen-Gebet mit einschliessen, um sich in derselben Grace zu setzen, um öffters Geschencke von ihnen zu erhalten. 36) Wenn sie die Zeit, die sie zur fleißigen Ausübung ihrer Amts-Verrichtung, Studiren auf die Predigten, Haus- und Krancken-Besuchungen, anwenden solten, zur Verwaltung ihrer eigenen häuslichen und andern Geschäfften, oder wohl zu irrdischen Belustigungen gebrauchen, wodurch der Gemeinde GOttes nicht geringer Schade zuwächset. 37) Wenn sie in denen Examinibus Candidatorum nur darauf sehen, daß der Candidat seine Thesin und Antithesin im Kopf habe, sich wenig aber darum bekümmern, ob derselbe genugsame Wissenschafft und Erfahrung in Theologia morali, wie er, zum Exempel, mit Angefochtenen, Sterbenden ꝛc. behörig umgehen soll, besitze, welches doch in der That nicht das geringste Stück ist, so im Predig-Amt erfordert wird. 38) Wenn sie, Alters oder anderer Umstände wegen, ihrem Amte nicht mehr vorstehen können, und doch aus Geitz, und um des zeitlichen Nutzens willen, keinen Substituten annehmen wollen, dadurch sie das Wohl ihrer anvertrauten Seelen verwahrlosen. 39) Wenn sie ihre Söhne, Eydame oder Freunde zu Substituten annehmen, nach weiterer Beförderung aber derselben sich keinen anderweitigen Substituten wollen setzen lassen, unter dem Vorwand, daß sie nun wieder Kräfte hätten, ihrem Amte alleine vorzustehen. 40) Wenn

sie in denen Examinibus Candidatorum, nachdem sie vorher einen zu examinirenden Articul in Quenstedt oder andern Systemate durchlesen, und sich dazu præparirt haben, dem Candidaten allerhand captiöse, grillenfängerische und unnütze Fragen vorlegen, um nur denselben, wann er nicht aus dem Stegreiff darauf zu antworten weis, prostituiren, und als einen zum Amte Untüchtigen ausschreyen zu können. 41) Wenn sie diejenigen Lehrer und Christen, so nebst der reinen Lehre auf ein thätiges Christenthum dringen, als Irrgeister, Fanaticos &c. ausschreyen, auch dadurch zuwege bringen, daß viele von einem wahren Christen-Wandel abgehalten, und hingegen ihr Christenthum nur in Reinigkeit der Lehre zu setzen, veranlasset werden. 42) Wenn sie den Reichesten von ihren Beicht-Kindern etwas, z. E. ein Buch vor etliche Groschen, zum Neu-Jahrs-Præsent geben, damit sie ein viel grösser Geschenck davor bekommen mögen, und also eine Bratwurst nach der Speckseite werfen.

Mittel: 1) Daß man auf Universitäten die Studiosos Theologiæ mehr ad Ministerium durch dazu dienliche Collegia præparire, als leider! auf den wenigsten nicht geschiehet. 2) Gute Seminaria, darinnen nach den academischen Jahren ein gewisser Numerus derer Candidatorum Ministerii unterhalten, und mit mehrerer Praxi ad Pietatem & Prudentiam Theol. angewiesen werde, aufrichte. 3) Bey Beförderung zum Predigt-Amt mehr auf Pietatem, als Eruditionem sehe, und alle krumme Wege, die gemeiniglich darbey vorgehen, gäntzlich abschaffe. 4) Die Kirchen-Visitationes durch einen besondern dazu bestellten General Inspectorem, dergleichen zu des Höchstsel. Herzogs Ernsts Zeiten im Gothaischen Fürstenthum gewesen, fleißiger anstelle. 5) Daß die Geistlichen, an welchen man mercket, daß sie ihrem Amt, nicht wie es seyn soll, vorstehen, durch die dazu verordnete Commissarios, Anfangs in Güte, zur Besserung ermahnet,

net, hernach, wenn dieses fruchtlos, durch Schärfe, zu ihrer Pflicht angehalten werden. 6) Daß man bey denen Visitationen auch die Kirchen-Agenda, sonderlich das öffentliche Kirchen-Gebet, durchsehe. 7) Daß man bey Dispensirung der menschlichen Kirchen-Gesetze und in Bestellung derer Substituten, es nicht auf die Geistlichen, sondern auf ein dazu verordnetes Consistorium, ankommen lasse.

Gelehrte betrügen: 1) Wenn sie durch Edirung vieler Schriften sich einen Namen zu machen suchen, solche aber aus andern Büchern ausschreiben, und also fremde Arbeit vor die ihrige ausgeben. 2) Wenn sie die auf Academien nachgeschriebene Collegia zu Hause, und in ihrem Vaterlande, als Zeugen einiger Gelehrsamkeit, drucken lassen, und damit sich Patronen zu machen suchen. 3) Wenn sie ohne erhebliche Ursachen, statt ihres Namens einen falschen auf ihre Bücher setzen, oder gar ihren Namen verschweigen, hergegen aber den Namen eines andern gelehrten und berühmten Mannes davor gebrauchen, in der Absicht, daß das Werck solchergestalt mehr æstimiret werden möge. 4) Wenn sie sich von renommirten Männern Vorreden schreiben lassen, und solche ihrem schlechten Werck præmittiren, damit sie diesem und sich selbsten durch einen also erlangten Lob-Spruch ein Ansehen machen mögen. 5) Wenn sie Disputationes an Fürsten und andere Standes-Personen dediciren, und doch von solchen nichts weniger als Auctores seyn. 6) Wenn sie bey Edirung der Bücher, sonderlich der Auctorum Classicorum, viele Wörter, nach ihrer Critique, verändern, und sich auf Codices MStos beruffen, die öfters nicht in Rerum Natura sind. 7) Wenn sie den Büchern grosse und prächtige Titul ge-

ben, deren Innhalt und Rubrum gleichwohl nicht mit dem Nigro correspondiret. 8) Wenn sie von ihrer Gelehrsamkeit viel Rühmens machen, und sonderlich auf Universitäten Collegia Pansophica anschlagen, von welchen Pansophisten aber der gelehrte Morhof in Polihist. Tom. I. lib. 1. cap. I. §. 24. gar bedencklich schreibt: Quantus, quæso, furor, ipsius Dei, qui SOLUS scit omnia, invadere jura? quanta stultitia, docere aliquid velle, quod in rerum natura non datur? 9) Wenn sie sich ohne Grund rühmen, neue Sachen oder Hypotheses erfunden, und diese oder jene Disciplin mit einer gantz neuen und sonst nie gebrauchten Methode vorgetragen zu haben, da es doch oft nur ein gewärmter Kohl ist. 10) Wenn sie ihren Schriften selbst verfertigte Carmina, darinn sie solche bestermassen loben und recommendiren, vorsetzen, und dem Leser damit, als ob es ein anderer gelehrter Mann vor sich gethan, einen blauen Dunst vor die Augen machen. 11) Wenn sie sich grosse Bibliothequen anschaffen, und solche mit starcken Folianten und alten MStis anfüllen, damit sie wenigstens aus der Anzahl ihrer Bücher für gelehrte Leute passiren mögen. 12) Wenn sie vorgeben, daß sie sich gar keine, oder doch sehr wenige Bücher anschaften, gleichwol aber heimlich einen guten Bücher-Vorrath und Bibliothecam selectam haben, nur damit man sie vor Selbstgelehrte, oder vor solche, die alles, was sie schreiben, aus ihrem eigenen Gehirn hernehmen, halten möge. 13) Wenn sie sich rühmen, was sie vor rare Bücher und Manuscripta besässen, und von solchen grösseres Werck und Lobsprüche machen, als sich in der That findet. 14) Wenn sie diß und jenes Buch in ihrer Bibliothec,

um

um deren Communication dieselbe von andern freundlich ersuchet werden, zu haben verleugnen. 15) Wenn sie aus raren Büchern, so sie besitzen, die Tituln vorne heraus schneiden, damit man bey Perlustration solcher Bücher nicht gleich wissen könne, was es eigentlich vor Auctores seyen, woraus sie etwa bey Verfertigung ihrer Schriften das meiste zu nehmen pflegen. 16) Wenn sie die von andern communicirt-empfangene Bücher Jahr und Tag bey sich behalten, und so dann, auf beschehene Nachfrage und Mahnung derselben, solche entweder empfangen zu haben leugnen, oder längstens wieder remittiret zu haben, fälschlich vorgeben. 17) Wenn sie die communicirt-empfangene Bücher nicht reinlich genug halten, und da sie solche aus Unachtsamkeit mit Dinten beflecken, alsdann die Dinten-Flecken, damit der Besitzer es nicht innen werde, mit Scheidewasser auszuwischen suchen, eben dadurch aber, weil das Scheidewasser die Blätter durchfrisset, die Sache mehr verschlimmern. 18) Wenn sie aus den ihnen communicirten Büchern gantze Blätter ausschneiden, um damit die ihrige, so etwa Defect sind, zu completiren, hernach aber solche an den Eigenthums-Herrn wieder zurück schicken, und da dieser über kurtz oder lang den Defect merckt, und deswegen Anfrage thut, vorgeben, sie hätten das Buch also bekommen, und wüßten sie nichts um die Sache. 19) Wenn sie sich vor graduirte Personen fälschlich ausgeben, und auch wol die Titul-Blätter von fremden und ausländischen Inaugural-Disputationibus mit Aufdruckung ihres Namens, zu einigen Beweis, umsetzen lassen, um sich damit wider diejenige, so ihnen ihren Gradum disputirlich machen

wol-

wollen, legitimiren zu können. 20) Wenn sie in ihren Schriften andere, die es nicht meritiren, mit vielen Lobsprüchen allegiren, nur damit diese an ihnen desgleichen thun mögen. 21) Wenn sie sich durch angenommene Morosität und Bauern-Stolz einiges Ansehen unter theils Leuten machen, da doch öfters mehr nichts, als eine pedantische Schul-Gelehrsamkeit hinter ihnen steckt. 22) Wenn sie, da sie in der Welt einige Auctorität erlanget haben, vermittelst solcher ihre ungegründete Meynungen andern wie Evangelische Wahrheiten aufdringen und beybringen. 23) Wenn sie mit Fleiß eine unleserliche Schreib-Art affectiren, nur damit man sie, nach dem einmal gefaßten Præjudicio: **Die Gelehrten schreiben übel,** auch vor Gelehrte halten möge. 14) Wenn sie mit grossen Elogiis und in solchen Staats-Perucquen, dergleichen sie niemalen getragen, auch nicht tragen dürffen, sich in Kupfer stechen lassen, damit sie nur bey der gelehrten Welt ein grösser Ansehen machen mögen. 25) Wenn sie von vielen unter Händen habenden Schriften, welche sie ediren wollen, Promessen thun, auch wohl eine Zeit beniemen, wann solche der gelehrten Welt im Druck sollen dargestellet werden, in der That aber nicht das Geringste davon ausgearbeitet, noch auch wol dergleichen præstiren können, und sich nur durch dieses Vorgeben in Renomée zu bringen suchen. 26) Wenn sie denenjenigen, so ihnen ihre Stamm-Bücher offeriren, unverdiente Elogia, oder dergleichen auch denen, welche unter ihnen disputiren oder peroriren, angedeyen lassen. Ein mehrers besiehe unter den Tituln: Professores, **Schul-Leute, Bücher-Schreiber,** Journalisten ꝛc.

Mit-

Mittel: Solche Betrügereyen, welchen völlig abzuhelffen unmöglich, kan theils durch scharffe Censur und Entdeckungen dergleichen Betrügere, wie bereits der Hr. Hof-Rath Mencke in seinen curieusen, auch aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzten Tractat de Charlataneria Eruditorum oder Marckt-Schreyerey der Gelehrten, Mich. Lilienthal de Machiavellismo litterario, und andere rühmlichst gethan haben, vorgebeuget werden.

Generale betrügen: 1) Wenn sie mit dem Feinde conspiriren, und wo sie ihn gleichsam schon in dem Netze haben, doch um Geschencke willen, solches nicht zuziehen, noch sich in ein Treffen unter allerhand Prætext, das Volck nicht zu hazardiren, noch hiezu habender specialen Ordre, einlassen, ob sie ihm gleich an Macht überlegen. 2) Wenn sie diejenigen Regimenter, deren Eigenthums-Herren oder Commendanten sie nicht wohl wollen, auf die gefährlichste Posten commandiren, wo sie leicht von dem Feinde überrumpelt oder aufgehoben werden können. 3) Wenn sie diesem oder jenem Regiment, davon sie den meisten Genuß haben, die besten Winter-Quartiere anweisen, oder dahin in Guarnison legen, wo sie Sommer und Winter wohl versorget, und sich gütlich thun können. 4) Wenn sie hingegen andere Regimenter auf beschwer- und gefährlichen Postirungen den Winter über, oder wenigstens länger, als sich gehöret, unabgelöset stehen, und die Leute ruiniren lassen, unter dem Vorwand, es hätte sich nicht anders fügen wollen. 5) Wenn sie von dem Feinde Contributiones heimlich oder öffentlich einziehen, und solche nicht treulich und völlig berechnen. 6) Wenn sie unter dem Vorwand, dieser oder jener Ort wäre nicht mehr halt-

bar,

bar, dessen Commendanten Ordre mit dem Feind zu capituliren, oder sich aus solchem zu ziehen, zusenden, da doch solcher Platz noch wol vor dem Feinde defendiret, oder durch Entsatz hätte salviret werden können. 7) Wenn sie dem Oberhaupt diesem oder jenem Officirer, der es weniger denn andere meritiret, unter Herausstreichung seiner Signalisirung und oft wol schlechten Meriten zur Beförderung um Gunst oder Geschencke willen recommendiren. 8) Wenn sie die, mit dem Feinde vorgefallene Actiones und Treffen, viel, vor sich und ihre anvertraute Trouppen, avantageuser mit Bemäntelung der dabey ihrer Seits vorgelauffenen Fauten, berichten und in die Avisen setzen lassen. 9) Wenn sie dem Feind unter allerhand ersonnenen, und wol auf falschen Aussagen gegründeten Vorwand, den versprochenen Accord nicht halten.

Mittel: Die Kriegs-Articul auch auf solche hohe Befehlshabere und vorerzehlte Betrügereyen zu extendiren.

Gerber betrügen: 1) Wenn sie das Leder nicht genug beitzen lassen, noch recht ausarbeiten, damit es beym Verkauf nach dem Gewicht desto schwerer sey, oder desto eher zureisse, folglich sie mehrern Abgang haben mögen. 2) Wenn sie das nicht wohl ausgearbeitete Leder mit Pfriemen und scharffen Messern ritzen und aufwöllen, damit es den Schein eines wohlausgearbeiteten Leders haben möge. 3) Wenn sie das Leder, so sie auf dem Marckte verkauffen, in Stücke schneiden, und diese den Leuten viel theurer anhängen, als es sonst dem Gewichte nach verkauffet wird. 4) Wenn sie das in Stücken zerschnittene Leder mit einem Eisen am Rande aufstreichen, damit

dasselbe

daſſelbe fein dicke ſcheine. 5) Wenn ſie das inländiſche ſelbſt fabricirte Leder vor Engliſches Pfund-Leder, das gewichſte Kalb-Leder vor Engliſche Kalb-Felle, rothgefärbtes vor Juchten, oder aus andern fremden Ländern hergebrachtes Leder ausgeben. 6) Wenn ſie das Leder in der Beitze aus Verſehen gar zu ſehr verbrennen laſſen, und ſolches doch vor gutes und tüchtiges verkauffen. 7) Wenn ſie wider ihre Innungen und Verboth die Häute auf dem Rind denen Metzgern oder denen Schäfern auf dem Aaß heimlich abkauffen. 8) Wenn ſie das Leder Tags vorher, ehe ſie es verkauffen wollen, im Keller legen, anfeuchten, oder mit Sand reiben, damit es im Gewichte deſto ſchwerer werden möge. 9) Wenn ſie in keiner Innung ſtehen, und doch wider ſolche mit Kauffung derer Häute und Verkauffung des Leders heimlich negociiren. 10) Wenn die Weißgerber denen Rothgerbern, und dieſe hinwieder jenen ihre Felle auskauffen. 11) Wenn ſie einander die Kunden abſpannen, und gegen ſolche einer des andern Waare verachtet und niederſchlägt. 12) Wenn ſie wider ihre Innung, die Blöſſe von denen Metzgern und Wollen-Webern, welche ſich des Fell-rauffens unterſtehen wollen, heimlich einkauffen. 13) Wenn ſie denen, welche ihnen rauhe Felle zu waſchen geben, ſolche austauſchen, und dafür geringere zuſtellen. 14) Wenn ſie in geheim unter ſich eine gewiſſe Abrede nehmen, dieſe oder jene Sorte von rauhen Fellen oder Häuten nicht theurer, als in einem von ihnen geſetzten Preiß zu bezahlen. 15) Wenn ſie an andern fremden Orten, wo es ihnen verboten, die rauhe oder gare Häute heimlich auf- und verkauffen.

Mit-

Mittel: Eines theils kan solchen vorbeschriebenen Räncken in denen Innungs-Puncten vorgebeuget, andern theils aber durch eine anzuordnende Leder-Schau und setzenden Tax der Sache so gerathen werden, daß das untüchtige Gut denen Wäisen-Häusern, oder Armen verfallen seyn soll.

Gerichts-Diener und **Bothen** betrügen: 1) Wenn sie bey Ausrichtung mündlicher Befehle etwas verschweigen, oder mehr hinzusetzen, weder ihnen anbefohlen worden, und hierdurch denen Partheyen zu widrigen Gedancken, oder wohl gar zu hitzigen und irrespectueusen Reden wider die Richter, Anlaß geben. 2) Wenn sie von den Partheyen durch Schmeicheley etwas heraus locken, auch hernach solches dem Richter, als ein gerichtliches Geständniß, vortragen. 3) Wenn sie aus Privat-Haß eine Parthey verunglimpffen, und gleichsam des Gegentheils Advocaten agiren. 4) Wenn sie die Verordnungen, welche den extrahirenden Theil unanständig sind, auf dieses Bitten, entweder gar, oder doch wenigstens so lange, bis eine andere bald ausgewürcket worden, zurück behalten. 5) Wenn sie bey Einholung auswärtiger Sententien von den Gerichts-Personen Neben-Recommendationes an die Juristen-Collegia mitnehmen. 6) Wenn sie den Locum transmissionis den Partheyen verrathen. 7) Wenn sie, da die Urthel schon ausgefertiget, dennoch von denen Urthels-Schreibern noch etliche Tage zu Vermehrung ihres Wartgeldes sich in die Specification setzen lassen. 8) Wenn sie gegen ein versprochenes Recompence alle fremde, und in den Gerichten unbekannte Clienten, zu einem Advocato weisen, diesen vor andern rühmen, andere aber als ungeschickt erklären. 9) Wenn sie

die

die öffters discrepanten Vota derer Räthe propaliren. 10) Wenn sie der einen Parthey vorbilden, als ob die eingeholte Sententz ihr contrair ausfallen würde, da sie doch derselben Contenta nicht wissen, und sie also zu einem höchstnachtheiligen Vergleich disponiren. Siehe mehr unter Bothen, p. 75.

Mittel: 1) Daß man zu solchen Diensten Leute nehme, die nicht gantz arm sind, sondern welche ausser ihrer Besoldung noch vor sich etwas in Vermögen haben, und von guten Leumund sind. 2) Daß man bey Verschickung derer Acten den Ort denen Bothen erst vor dem Thor durch den Bothenmeister anzeigen, und selbige sogleich abgehen lasse. 3) Daß man die Vota nicht in offenen Schedulis, sondern wie in wohlbestellten Gerichten gebräuchlich, in einen besonders verschlossenen Lädgen herum schicke. 4) Daß Richter denen Wäschereyen der Bothen nicht glauben, und sie zu treuer Verwaltung ihres Dienstes anhalten.

Glaser betrügen: 1) Wenn sie, an statt, daß sie die Scheiben mit halb Zinn und halb Bley einfassen sollen, solche nur mit blossem Bley einfassen, und doch hernach vorgeben, es wäre halb Zinn darunter kommen. 2) Wenn sie diese Einfassung gar zu dünne und liederlich machen, auch solche wol an etlichen Orten durchschneiden, damit die Fenster desto eher wiederum mangelhaft werden, und sie etwas zu thun bekommen mögen. 3) Wenn sie das Bley an den Fenstern nicht breit und tieff genug streichen, damit die Scheiben desto eher wieder herausfallen und zerbrechen, sie aber solchergestalt fein bald wieder etwas zu verdienen haben. 4) Wenn sie die Scheiben mit dem Diamant zu klein schneiden, und an statt des Abschnitts noch einmal Fenster-Bley herum thun, welches doppelt zusammen gesetzte Bley aber bey wei-

tem nicht so hält, als wenn sie einfach mit Bley gehörigermassen eingefasset werden. 5) Wenn sie in Ausbesserung der Fenster die Scheiben, welche Sprünge haben, und noch Dienste thun können, heraus nehmen, oder vollends zerschlagen, damit sie nur desto mehr verdienen mögen. 6) Wenn sie mit Fleiß unreines Glas, welches hin und wieder Aestlein oder Steinlein gewinnet, und an solchen Orten leichtlich zerspringet, wohlfeil einkauffen, und doch eben so theuer als das gute verarbeiten. 7) Wenn sie, an statt des veritablen Crystall-Glases, solches betrügliches, aber sehr wohlfeiles einhandeln und verarbeiten, und dadurch, weil das Arsenicum, so darzu genommen wird, das Glas zwar sehr weiß, aber auch so unbeständig macht, daß es in kurtzer Zeit ritzig, und durch solche Ritzlein, welche sich in grosser Menge darein setzen, gantz verderbet wird, untüchtige Arbeit machen. 8) Wenn sie die Fenster-Ramen mit Farbe anstreichen, damit man nicht sehen möge, daß sie schlechtes und weiches Holtz dazu genommen, da sie doch vorher versprochen, solche aus gutem Eichen-Holtz zu verfertigen. 9) Wenn sie die Flügel in denen Ramen nicht recht auf die Falz geschlossen machen, daß Wind und Regen leicht durchdringen kan, und hernach die Schuld auf das Holtz oder wol auf den Gesellen, der fort gewandert, schieben. 10) Wenn sie wurmstichiges oder gantz frisches Holtz zu ihrer Arbeit nehmen, welches resp. nicht lange dauret, und dieses letzte leicht schwindet.

Mittel: Diesen Mängeln insgesamt könte durch gewisse der Glaser-Innung oder Handwercks-Ordnung einzuverleibende Articul vorgebeuget werden.

Glasmacher betrügen: 1) Wenn sie ihrem eigenen Gefallen nach das Holtz, so sie zu den Glas-Hütten brauchen, aus den Herrschaftlichen Waldungen heraus hauen, ohne sichs vorher anweisen zu lassen. 2) Wenn sie, die Holtzmacher, nur die glatten Stamm-Ende spalten, die Gipffel aber liegen lassen, weil sie diese letztere ohne diß in die Glas-Hütten heimlich bringen können. 3) Wenn sie vor sich selbst, und ohne daß sie die Oerter vorher besichtigen, ihnen zumessen, zuschreiben und versteinen lassen, Wald-Röder zu machen unterstehen. 4) Wenn sie mit ihren Hunden in den Wäldern herum spatzieren, und damit der Wild-Bahn Schaden thun, auch wol, was sie von Wildprät mit den Hunden fangen, oder sonst fällen können, heimlich in ihre Wohnung schaffen. 5) Wenn sie die umgeschlagene dicke, trübe und voller Blasen gewordene Gläser mit unter die hellen verstecken und vor gute verkauffen. 6) Wenn sie die Gläser zu dem Eßig oder gebrannten Wassern an den Bäuchen gar zu dünne machen, daß solche gleich bey dem ersten Gebrauch, zumalen wo scharfe und corrosive Sachen hinein gethan werden, in Stücken gehen.

Mittel: Daß obiges ersteres in den Forst- und Wald-Ordnungen denen Glasmachern untersaget, durch die Jagd- und Forst-Bediente fleißige Aufsicht geführet, und, da sie wider obige Puncten untüchtige Gläser führen und verkauffen, ihnen solche confiscíret werden.

Goldschmiede betrügen: 1) Wenn sie dem Gold oder Silber allzugrossen Zusatz geben, und es in bewährten Grad nicht bleiben lassen. 2) Wenn sie weiß Kupfer oder Englisches Zinn vor gut Silber ver-

arbeiten, davor ausgeben und verkauffen. 3) Wenn sie in das gedrehete Silber, sonderlich in denen Löffeln, um schwehr Gewicht zu haben, eisernen Drath, und unter das Gold rothe Sand-Körnlein thun. 4) Wenn sie das ihnen zu verarbeiten gegebene 16. löthige Silber austauschen, solches behalten, und geringlöthiges davor an der gefertigten Arbeit geben. 5) Wenn sie zu Verfertigung eines Dings mehr Silber fordern, als sie brauchen, unter dem Vorwand, es gehe so und so viel davon ab. 6) Wenn sie zur Vergüldung eines silbernen Stücks mehr Ducaten-Gold fordern und anrechnen, als sie gebrauchen oder verbraucht haben. 7) Wenn sie denen Louis d' Ors oder Pistolezen gleich kommende Französische Silber-Müntzen vergülden, und entweder selbst, oder durch andere, damit ehrliche Leute hintergehen. 8) Wenn sie an Ringen und Kleinoden die Kästen, darein die Edelgesteine gesetzet werden, zu hoch und groß machen, und solche mit Wachs oder schwehrer Materie anfüllen, damit sie das Gewicht desto besser haben mögen. 9) Wenn sie an mit Edelgesteinen versetzten Ringen, welche ihnen, um etwas daran zu ändern, in die Arbeit gegeben worden, die Steine versetzen, und die guten mit falschen oder geringern verwechseln. 10) Wenn sie die Arbeit obenhin machen, damit man fein bald wieder zu ihnen kommen müsse. 11) Wenn sie schlecht Silber verarbeiten, und gleichwol auf sothane Arbeit nicht so wol ihr gewöhnliches, als vielmehr eines andern renommirten Goldschmiedes oder das Augspurgische, Signet und Zeichen schlagen. 12) Wenn sie blosses Kupfer nehmen, und dieses durch sublimirten Mercurium, Antimonium und Arsenicum dergestalt

stalt präpariren, daß es weiß, und dem Silber ähnlich siehet, folglich das Silber damit verfälschen. 13) Wenn sie ausgebranntes Silber mit geschabtem Zinn vermischen, und weil es solchergestalt schwehr wieget, andern vor gut Silber verkauffen. 14) Wenn sie mit einer præpariten Gold-Farbe die Dinge, so übergüldet werden sollen, überstreichen, daß solche vor wahrhaftig vergüldet zu seyn scheinen, und denen Unverständigen davor anhängen.

Mittel: 1) Daß eine gewisse Verordnung geschehe, wieviel die Goldschmiede von solchen Stücken, als Teller, Schüsseln, Löffeln ꝛc. welche nach dem Loth verarbeitet werden, Macherlohn nehmen sollen. 2) Daß man das verdächtige Silber ein wenig beschabe, und auf ein Capelgen setze, da sich dann nach dem Abtreiben der Schlacken gar bald äussern wird, wie viel Zusatz dazu gekommen sey. 3) Daß man die mit einem falschen Signet bezeichnete Gold- und Silber-Arbeit confiscire, und einem solchen Betrüger, falls er auszumachen ist, seine Profession gäntzlich verbiethe. 4) Daß diejenige, welche das Silber oder Gold zur angedungenen Arbeit dem Goldschmied hergeben, sich von ihm vorhero ein Stücken davon abschlagen lassen, damit sie diese Probe gegen das verfertigte Stück halten und also sehen können, ob sie ihr darzu gegebenes Silber oder Gold zur Arbeit, sonder Zusatz, genommen.

Gold- Silber- und Seiden-Sticker betrügen: 1) Wenn sie von dem Gold, Silber und Seide, so ihnen zum Sticken gegeben worden, etwas zurück behalten, und vorgeben, daß sie alles verarbeitet hätten. 2) Wenn sie das feine Silber und Gold, so sie verarbeiten sollen, behalten, und geringerers zum Sticken nehmen. 3) Wenn sie viel Fäden miteinander auflegen, damit sie desto eher von der Arbeit kommen, welches aber verursachet, daß das Gestickte sehr

ungleich, höckerig und locker wird. 4) Wenn sie um Taglohn sticken, und alsdann in der Arbeit faul und langsam sind, damit sie desto länger damit zu thun haben, und mehr verdienen mögen. 5) Wenn sie andere in Sticken unterrichten sollen, dieselben verzögern, und ihnen die rechten Vortheile nicht zeigen. 6) Wenn sie Arbeit, wozu sie kaum vor 16. gr. Gold oder Silber gebraucht, auch wohl kaum einen Tag daran gearbeitet, sich mit etliche Thalern bezahlen lassen.

Mittel: Daß man sie in seinem Hause, unter selbst eigener oder doch anderer fleißiger Aufsicht, sticken lasse, auch vor eine Arbeit, so sie überhaupt zu machen bekommen, vorhero mit ihnen accordire.

Graß- und Getrayd-Meher betrügen: 1) Wenn sie von den benachbarten Wiesen einen Strich Graß mit wegnehmen, vorgebend, daß sie die Lage-Steine nicht gesehen hätten. 2) Wenn sie, um ihre Sensen zu schonen, das Graß und Getrände allzuhoch abmehen. 3) Wenn sie die jungen Hasen und Rebhüner, so sie in Wiesen und Aeckern antreffen, wegfangen. 4) Wenn sie um Taglohn mehen, und sich dabey fein langsam bezeugen, damit sie desto länger daran zu arbeiten haben, und mehr dabey verdienen mögen.

Mittel: Daß sowohl die Eigenthums-Herren, als die Nachbarn, fleißige Aufsicht beym Abmehen haben mögen.

Gymnasiasten betrügen: 1) Wenn sie sich bey den Professoribus entschuldigen, daß sie wegen vorhabender Reise die Lectiones nicht besuchen könnten, solche Reise aber hernach entweder noch etliche Tage ver-

verschieben, oder gar nicht vornehmen. 2) Wenn sie sich zu ihrer Verreisung etwa 8. oder 10. Tage ausgebeten, hernach aber vor sich wol noch eine gantze Woche drüber aussen bleiben, und bey ihrer Rückkunft, warum sie nicht eher kommen können, allerhand erdichtete Entschuldigungen vorzubringen wissen. 3) Wenn sie es mit dem Famulo abreden, daß er sie Zeit währender Lection abrufen und vorgeben solle, es sey jemand, der ihrer verlanget hätte, vor der Thür gewesen. 4) Wenn sie bey ihren Eltern und Vorgesetzten zu Hause, auf Befragen, ob sie in der Lection gewesen? mit Ja antworten, und gleichwol unter den Lectionen die Reit-Schule, Tantz- und Fecht-Boden, oder andere ihnen verbotene Oerter besucht haben. 5) Wenn sie sich anstellen, als ob ihnen die Nase blutete, solchergestalt mit Manier zur Thür hinaus zu kommen, und entweder denen zu recitirenden Lectionibus, so sie nicht gelernet, zu entgehen, oder aber ihnen beym Becker Brod und andere Dinge zu holen. 6) Wenn sie die Exercitia, und was sonst zu elaboriren gegeben wird, sich entweder von andern machen lassen, oder von ihren Nachbaren heimlich ausschreiben, und gleichwol vor ihre eigene Arbeit ausgeben. 7) Wenn sie die memoriter zu recitirende Lectiones aus den Büchern lesen, oder auf ein Zettulgen schreiben, und, nachdem sie zum Schein das Buch zugemacht, davon ohnvermerckt ablesen. 8) Wenn sie unter den Lectionen, an statt, daß sie auf das, was proponirt wird, Achtung haben sollen, die zur Elaboration in die Feder dictirte Exercitia verfertigen, damit sie zu Hause desto ungehinderter spatzieren oder dem Spiel nachgehen können. 9) Wenn sie in den Lectionen nur

pro forma da sitzen, und, statt daß sie attent seyn solten, Romainen, oder andere dergleichen Bücher lesen.

Mittel: Daß sowol durch die Herren Directores oder Professores auf obiges alles mögliche Aufsicht geführet, und durch aufgestellte Kundschaft, oder auf heimlich Ansagen und Denunciren hierzu bestellender Observatorum diese Betrügereyen ausgemacht, und exemplarisch abgestrafet werden, als auch, daß Eltern ihren auf Gymnasiis studirenden Söhnen gewisse, fromme und fleißige Stuben Gesellen oder Professores und andere honette Leute zu Inspectoren derer Studiorum und Morum bestellen.

Häfner oder Töpfer betrügen: 1) Wenn sie den Thon, woraus die Häfen zubereitet werden sollen, nicht recht zähe machen, und wohl durcharbeiten, damit im ersten Gebrauch entweder der Griff oder der Boden daran desto eher ausfallen, und man ihnen fein bald wieder neue Töpfe abkauffen möge. 2) Wenn sie die nicht wohl ausgebrannte Gefässe, da ihnen etwa der Brandt mißrathen, vor tüchtige und völlig ausgebrannte verkauffen. 3) Wenn sie bey Verkauffung der Töpfe über diejenigen, so einen Riß oder Loch haben, die Hand fein zu halten wissen, daß es der eilende Käuffer nicht gewahr wird, als bis er nach Hause kommt, und das Geschirr genauer ansiehet. 4) Wenn sie ihr Geschirr nur obenhin verglasen, damit die Glasur bald wieder abfalle, und man, ehe noch das alte völlig zerbrochen, neues kauffen müsse. 5) Wenn sie bey Bedingung eines Ofens gegen ein gewisses Stück Geld, denselben so und so prächtig oder kostbar zu verfertigen versprechen, dieser aber, nachdem er fertig und aufgesetzt ist, nicht so wohl und

fein,

fein, als der Töpfer es dem Käuffer vorgebildet, sich præsentiret. 6) Wenn sie nur einmal gebrannte irdene Geschirr vor doppelt oder zweymal gebrannte ausgeben, damit man solche desto theurer bezahlen möge. 7) Wenn sie an den Gefässen, welche im Brennen oder sonst Ritze oder Löcher bekommen, solche verstreichen, daß man die Fehler daran sogleich nicht mercken könne. 8) Wenn sie Waare, die nicht geflossen ist, verkauffen. 9) Wenn sie wider die Innung ihre Waaren auf die Dörfer und Kirchweihen bringen, und daselbst verkauffen, oder mit hausiren gehen. 10) Wenn sie einander heimlich die Kunden abspannen. 11) Wenn sie die auf eine gewisse Zeit zu fertigen versprochene Arbeit nicht liefern. 12) Wenn sie die Kacheln und irdene Geschirre allzudünne arbeiten, damit sie durch die Hitze des Feuers, beym Gebrauch, desto eher zerspringen, oder auf andere Weise leichtlich zrebrechen. 13) Wenn sie inwendig an den Seiten die Oefen mit Blech, Platten oder Backsteinen, entweder gar nicht, oder doch nicht genugsam, besetzen, damit hernach, bey Einlegung des Holtzes, die unteren Kacheln desto eher zerbrochen werden, und sie nachhero bald wieder etwas zu verdienen bekommen. 14) Wenn sie die Wind-Oefen also verfertigen, daß der Rauch nicht bequem oben in die Röhre kommen kan, sondern vielmehr in die Zimmer dringet, zu grösster Incommodité derer, so solche bewohnen, folglich den Gebrauch dieser ihnen nichts einträglichen Oefen verächtlich zu machen suchen. 15) Wenn sie einander die zierlichen Förme an den Kacheln abdrucken, die sie selbst nicht nachzustechen vermögen. 16) Wenn sie Oefen an solchen Orten, wider Obrigkeitlich Verboth, setzen,

welche vor dem Feuer nicht gnugsam verwahret sind, wodurch öffters groß Unglück entstehen kan.

Mittel: 1) Daß die Obrigkeit durch verständige Leute denen Töpfern ihre Arbeit zuweilen beschauen lasse, und auf iedes Stück untüchtiger Waare, nachdem daß solches weggenommen worden, eine gewisse Strafe setze und einfordere. 2) Daß diejenigen, so Oefen setzen lassen, vorher die Kacheln wohl besehen, und bey deren Setzung auf alles andere genaue Aufsicht haben. 3) Daß man Acht habe, daß die Aufsätze bey denen Wind Oefen genugsame weite Oefnungen haben, damit der Rauch füglich hindurch kommen könne. 4) Daß eine Obrigkeit die Häfner verpflichten möge, an gefährliche Orte keine Oefen zu setzen.

Hammer-Herren betrügen: 1) Wenn sie ihren Taglöhnern und Arbeits-Leuten, an statt, daß sie ihnen ihren Wochen-Lohn mit baarem Geld bezahlen solten, Eisen, Kupfer, Blech und dergleichen um etliche Groschen theurer, als sonst andern, geben, unter dem Vorwand, sie wären nicht mit baarem Gelde versehen, und dadurch verursachen, daß dergleichen arme Werck-Leute solches an Zahlungsstatt genommene Eisen, Kupfer, oder Blech wieder zum Unterhalt derer ihrigen mit Schaden loßschlagen müssen. 2) Wenn sie dergleichen auf ihren Hammer-Wercken oder Fabriquen arbeitenden Leuten statt baaren Wochen-Geldes Korn, Bier, Brandewein, Toback, Mehl, Butter, Käse, Fleisch und andere dergleichen, auch wol halb verdorbene Victualien übertheuer anhängen, und also diese bedürftige Leute um einen Theil ihres Lohns bringen.

Mittel: 1) Gerichtliche Klage wider solche Hammer-Herren, wenn sie wider Versprechen handeln. 2) Obrigkeitlicher Schutz und Einsicht wider dieselbe.

Handels-Diener betrügen: 1) Wenn sie von Seiden, Gold, Silber, Gewürtz oder andern Waaren ihren Herren etwas entwenden, und solches entweder um geringern Preiß verkauffen, oder sonst gute Freunde sich damit machen. 2) Wenn sie bey Verschickung an fremde Orte in der Zehrung brav drauf gehen lassen, oder mehr anrechnen, als sie verzehret haben, das übrige Geld aber vor sich behalten. 3) Wenn sie in Einhandlung der Waaren ihren Herren mehr Geld ansetzen, als sie davor ausgegeben haben. 4) Wenn sie auf ihrer Herren Conto bey den Wirthen brav anschreiben lassen, und, da sie hernach nicht bezahlen können, den Abschied hinter der Thüre nehmen und durchgehen. 5) Wenn sie den Käuffern die Waaren überbieten, und da diese ihnen mehr, als sonst der gewöhnliche Tax ist, bezahlen, alsdann den Herren nur den gewöhnlichen Preiß geben, das übrige aber in ihren Beutel stecken. 6) Wenn sie den Leuten alte verlegene und verdorbene Waaren vor frische und gute verkauffen. 7) Wenn sie aus Commodité denen Käuffern die verlangte Waaren, unter dem Vorwand, daß solche nicht da seyen, nicht vorholen wollen. 8) Wenn sie mit falscher Elle und Gewicht die Käuffer vervortheilen, und hergegen das, was sie solchergestalt von Käuffern mit Unrecht an ihre Herren gebracht, von ihren Herren mit Recht wieder entwenden zu können, vermeynen. 9) Wenn sie, nach entstandener Zwistigkeit mit ihren Herren, durch deren und ihrer Waare Verkleinerung ihnen die Kunden und andere Käuffer abspenstig machen. 10) Wenn sie, wo sie ihren Herren einen und den andern Schaden hätten verhüten können, solches unterlassen, und

da er geschehen, dennoch thun, als ob sie nichts darum gewußt hätten. 11) Wenn sie in Abwesenheit der Herren den Laden verschliessen, und eine Weile spatzieren gehen, oder sich sonst ihrer Commodité bedienen, bey der Heimkunft derer Herren aber hernach vorgeben, es seyen keine Käuffer da gewesen. 12) Wenn sie unter dem Vorwand, sie hätten da und dorten was zu expediren, aus dem Laden ins Caffé-Haus oder sonst wohin extra gehen, und die Zeit liederlich passiren. 13) Wenn sie mit diebischen Leuten zuhalten, und solchen Zeit und Gelegenheit an die Hand geben, wann und wie sie am leichtesten in das Haus oder in den Laden ihrer Herren brechen können. 14) Wenn sie sich zu dem Ende in Dienste einlassen, daß sie die Handlung ihrer Herren und deren Arcana, wo nemlich die Waaren aus der ersten Hand zu bekommen, oder worinnen sonst der meiste Profit zu machen, ablernen, und dessen Kunden an sich ziehen, hernachmals aber eben dergleichen Handlungen vor sich anfangen.

Mittel: Daß man nur Christlichgesinnte und solche Diener bey Negotien, deren Fleiß, Treu und Redlichkeit man hinlänglich durch Caution oder aus dessen vorherigen Diensten versichert, annehmen, und durch Subornirung gewisser Leute, als Käuffer, sie auf gewisse Arten auf die Probe setze.

Handwercks-Meister betrügen: 1) Wenn sie im Antritt ihres Handwercks ihre Waaren aus Neid wohlfeiler, als andere, geben, daß sie gleich anfangs viele Kunden an sich, und dem Nächsten entziehen mögen. 2) Wenn sie zweyerley Maaß, Gewicht und Ellen, oder durchaus falsches Maaß, falsch Gewicht und falsche Ellen führen. 3) Wenn sie Stein und

Bein

Bein schweren, diese oder jene Materialia, woraus sie ihre Handwercks-Waaren verfertiget, kosten sie im Einkauff so viel, oder wol noch mehr, als man ihnen darauf geboten, damit ihnen die Leute ihre Arbeit desto theurer bezahlen mögen. 4) Wenn sie ihren Lehr-Jungen nicht alles treulich zeigen, oder solche, ehe sie ihnen die rechten Vortheile zeigen, bis ins letzte Lehr-Jahr vergeblich aufhalten, damit diese ihnen nicht einmal Abbruch thun mögen. 5) Wenn sie ihre Lehr-Jungen mehr zu Mägde- und Hauß-Diensten, als Kinder tragen, Wasser holen, auslauffen u. s. f. als zu derjenigen Profession, welche sie von ihnen erlernen sollen, gebrauchen, und etwa erst im letzten 4tel Jahr der Lehr-Zeit ein wenig anführen. 6) Wenn sie ihre Jungen mit Fleiß dergestalt streng und brutal tractiren, damit sie entweder mit Zurücklassung des Lehr-Gelds aus den Lehr-Jahren entlauffen, oder aber, nach bekommener Auslernung, noch etliche Monate ohne Wochen-Lohn stehen sollen. 7) Wenn sie denenjenigen, so Meister werden wollen, altväterische Meisterstücke, welche nimmermehr an Mann zu bringen sind, zumuthen, damit sie ihnen die Sache nur desto schwehrer machen mögen. 8) Wenn sie an den neuen Meisterstücken Fehler suchen und angeben, die sie selbst wol alle Tage machen, und der Mühe nicht werth sind, nur damit sie den angehenden Meister in eine ansehnliche Geld-Strafe bringen, und solches hernach verschmausen können. 9) Wenn sie unter sich selbst eine gewisse Taxam, darunter keiner bey Strafe eine Arbeit machen und verkauffen darf, setzen, und des Nächsten Gut durch solche Steigerung betrüglich an sich ziehen. 10) Wenn sie diejenige, so bey ihnen

arbei-

arbeiten lassen, lange aufhalten, nur damit man dencken solle, die Arbeit koste viel Zeit und Mühe, folglich müste sie auch theuer bezahlet werden. 11) Wenn sie auf den häuffigen Abgang ihrer Waaren trotzen, und, ob wären zu dieser oder jener Waare mehr als zehen Kaufleute da, fälschlich vorgeben, damit sie nur den jetzt gegenwärtigen Käuffer zum Kauff und höhern Preiß desto mehr beschwatzen mögen. 12) Wenn sie die von einem ihrer Mitmeister verfertigte Arbeit ohne Noth tadeln, und als untüchtig darnieder schlagen, damit man ein andermal von diesem abstehen, und hergegen zu ihnen kommen und kauffen möge. 13) Wenn sie denenjenigen, welche bisher bey andern Meistern arbeiten lassen, nun aber bey ihnen eine Arbeit bestellen, solche unter dem Prætext, als hätten sie sonst schon viel zu thun, difficultiren, oder abschlagen, damit die Leute sie, sonderlich bey annahenden Feyertagen, desto mehr darum bitten, und die Arbeit auch theurer bezahlen mögen. 14) Wenn sie vor die Muth- und Wander-Jahre, von denen, die solche erkauffen wollen, allzuviel fordern, auch der Herrschafft das gehörige davon nicht geben, sondern solches entweder verschmausen oder in ihre Beutel stecken. 15) Wenn sie einander Jungen und Gesellen, durch Versprechung besserer Verpflegung ꝛc. abspänstig machen. 16) Wenn sie ihr Handwerck mit denen Gesellen in Gemeinschafft, auf gleichen Profit, treiben, oder ihnen solches gegen ein Wochen-Geld wohl gäntzlich übergeben. 17) Wenn sie einander die Waare, z. E. die Metzger das Vieh, auskauffen. 18) Wenn sie mehr Gesellen halten, als nach den Innungs-Articuln erlaubt ist, und dadurch verursachen, daß andere Meister

ster keine Gesellen bekommen, und in ihrer Nahrung und Arbeit verhindert werden. 19) Wenn sie diejenigen, so eher gebohren, als ihre Väter Meister worden, wider die Käyserliche Verordnungen, für keine Meisters-Söhne erkennen, und ihnen die gehörigen und gewöhnlichen Rechte nicht angedeyen lassen wollen. 20) Wenn sie den Wittfrauen von den Mahlzeiten, so sie bey ihren Zusammenkünften zu gewissen Zeiten halten, die gehörige Portion verweigern, ohnerachtet dieselben doch gleichfalls ihr gewöhnliches Geld bey der Lade erlegen, und die Beschwehrden des Handwercks tragen müssen. 21) Wenn diejenigen, so den Schlüssel zur Lade haben, mit denen, so die Lade in Verwahrung halten, auch die Rechnung über die Ausgabe und Einnahme führen, eines Sinnes werden, die darinnen vorhandene Gelder entwenden, unter allerhand Tituls von nöthigen Ausgaben, zumalen wenn das Handwerck Streitigkeiten hat, fälschlich in die Rechnung bringen, oder wenn sie es insgesamt verschmausen oder versauffen. 22) Wenn sie einen, der Meister werden, und seine Muth-Zeit antreten will, keine Arbeit geben wollen, ohneracht sie doch fremde Gesellen in denen Werckstätten haben, und auch wohl neuankommende fördern, nur damit sie jenem das Meister-werden sauer machen, und wohl gar von sich abweisen mögen. 23) Wenn sie wichtige und vor die Obrigkeit gehörige strittige Handwercks-Sachen selbst ausmachen, die Strafen in ihre Beutel stecken, oder versauffen, und dadurch der Herrschaft solche entwenden. 24) Wenn sie von dem, so auswärts Meister worden, da er bey ihnen Meister werden will, aufs neue ein Meisterstück zu verfertigen begehren, um

den-

denselben in Unkosten zu setzen, oder wol gar von ihren Ort abzuhalten. 25) Wenn sie, bey Verfertigung eines Meisterstücks, zugegen seyn müssen, dem, so solches verfertiget, durch allerhand Hinderung, als viel unnöthig Reden ꝛc. irre machen, oder durch übermäßiges Fressen und Sauffen viele Unkosten verursachen.

Mittel: 1) Daß in den Policey-Ordnungen ein gewisser Articul gesetzet werde, Kraft welches in iedem Handwerck und Profession zwey hierzu verpflichtete Meister aller und ieden Arbeit einen billigmäßigen Tax zu setzen, nach welchem die übrige Meister sich im Verkauffen zu richten hätten. 2) Daß denen Meistern, ihre Lehr-Jungen Mägde-Dienste thun zu lassen, in den Handwercks-Innungen untersaget, auch der Lehrling selbst Viertel- oder halbe Jahr-weise, von zweyen darzu verordneten Meistern examiniret werde.

Handwercks-Gesellen betrügen: 1) Wenn sie von dem zum Handwerck gehörigen Materialien und Werckzeug etwas entwenden. 2) Wenn sie geschenckte Handwercker haben und doch wider ihre Innung betteln gehen. 3) Wenn sie die bey andern Handwerckern gewöhnlichen Grüsse und Ceremonien erlernen, und sich dadurch an fremden Orten vor Gesellen anderer Handwercker, die sie doch nicht erlernet haben, ausgeben, damit sie viele und reiche Geschencke bekommen mögen. 4) Wenn sie, da niemand in der Werckstatt zugegen, sich auf die faule Seite legen. 5) Wenn sie, da am meisten zu thun ist, dem Meister oder Meisterin zum Tort, aus der Arbeit gehen, auch wohl andere gleiches zu thun verhetzen. 6) Wenn sie öffters einen blauen Montag und wohl mehr Feyertage in der Wochen machen, nach dem schönen Sprichwort: Der Montag ist des Sonntags Brü-

Bruder und den Dienstag liegen die Gesellen noch im Luder, und dadurch den Meister die Arbeit versäumen. 7) Wenn sie in der Zeit, da sie vor den Meister arbeiten sollen, vor sich selbst oder vor andere Leute, und zwar von des Meisters Waare, Arbeit verfertigen. 8) Wenn sie an einem Orte die Muth-Jahre arbeiten, und bey der Gelegenheit die Kunden des Meisters oder Meisterin heimlich an sich ziehen. 9) Wenn sie, zumal in denen Werckstätten der Wittfrauen, welche die Sache so genau nicht verstehen, liederliche Arbeit machen, daß dieselben nicht nur dadurch ihre Kunden verlieren, sondern auch öffters den Schaden ersetzen müssen. 10) Wenn sie es durch Geschencke bey der Obrigkeit dahin bringen, daß das Handwerck, welches um erheblicher Ursache willen sie zum Meister-werden nicht lassen will, durch Zwang darzu angehalten wird. 11) Wenn sie Meistere und Gesellen an fremden Orten um nichtiger Ursachen willen schimpfen, und dadurch verursachen, daß dieselben Meister keine Gesellen, die geschimpften Gesellen aber, bis zur Austrag der Sache, keine Arbeit bekommen, beyde aber dadurch in grossen Schaden und Unkosten gesetzet werden. 12) Wenn sie keine Arbeit annehmen wollen und sich nur auf die Geschencke verlassen, und dadurch diejenigen, so das Geschencke geben müssen, ums Geld bringen. 13) Wenn sie die Straff- und andere einkommende Gelder, so zu Erhaltung der Herberge und andern nöthigen Ausgaben in der Lade sollen aufbehalten und angewendet werden, eigenmächtig heraus nehmen, verschwenden und verprassen. 14) Wenn sie beym Umschauen ein und andere Werckstätte vorbey gehen. 15) Wenn

sie an fremden Orten übel von diesen oder jenen Meister reden, als wenn die Kost, Bett, Lohn und übriges Tractament gar zu schlecht beschaffen wäre, und dadurch verursachen, daß kein Geselle mehr allda arbeiten will, da sich doch die Sache nicht also verhält. 16) Wenn sie bey Versertigung des Meisterstücks von andern sich helffen lassen, oder die Schauer bestechen, daß sie die groben Fehler übersehen. 17) Wenn sie auf der Reise denen Bauern die Hüner, Gänse, Obst und andere Dinge stehlen, und in denen Wirthshäusern sich zurichten lassen.

Mittel: 1) Daß man bey Annehmung der Gesellen ihnen den Handwercks-Zeug zuzehle, und bey deren Abschied wieder übernehme. 2) Daß die Meister und Gesellen die Eingewanderten, welche nicht Arbeit haben wollen, genau examiniren: Ob sie zu dem Handwerck, wovon sie den Gruß bringen, gehören? 3) Daß man in den Werckstätten auf die Gesellen, was und wie sie arbeiten, wohl Acht habe. 4) Daß man ihnen, wenn sie unerlaubte Feyertage machen, das Wochen-Lohn abziehe, die Verhetzer aber vor dem Handwercke oder Amte zur Strafe ziehen lasse. 5) Daß man ihnen das Schimpfen und Auftreiben nicht gestatte. 6) Daß sie die Obrigkeit zur Berechnung eingenommener Gelder, so vor sämtliche Innung gehören, anhalte.

Hauptleute betrügen: 1) Wenn sie auf den Marchen in den Dörffern oder Orten, wo sie zu liegen kommen, Attestata über ihr und deren ihrigen Wohlverhalten des Abends vor ihrem Abmarsche denen Schultheissen und Obrigkeit selbigen Orts unter dem Vorwand abfordern, weilen sie andern Morgens mit dem allerfrühesten aus dem Quartier aufbrechen müßten, hernach aber, da sie solche bekommen, vor dem Abmarsche gleichwol noch allerhand erpressen.

2) Wenn

2) Wenn sie ihren guten Freunden oder fremden Werbern heimlich um das Geld Leute von ihrer Compagnie zukommen lassen, und hernach vorgeben, als ob diese desertiret, oder dem Feind zu Theil worden. 3) Wenn sie mit den Compagnie-Geldern nicht getreulich umgehen, und in ihrer Rechnung ein X vor ein V machen. 4) Wenn sie den Unter-Officirern ihre Gelder richtig bezahlen, damit diese dargegen die arme Soldaten, die dergleichen nicht bekommen, um so mehr im Zaum halten und verwehren mögen, daß diese sich über sie höherer Orten weder schrift- noch mündlich beschweren dürffen. 5) Wenn sie mit den Compagnie-Geldern ihre Verkehrung machen, und die wochen- oder monatliche Löhnung ihren Leuten, unter dem Vorwand, weil solche oder die Assignationes darzu nicht zu rechter Zeit angekommen, nicht ordentlich oder vollständig reichen. 6) Wenn sie den Soldaten dieses oder jenes an ihrer Monats-Gage decourtiren, welches ihnen doch nicht anzurechnen gewesen wäre. 7) Wenn sie gegen Erhaltung einiges Præsents durch die Finger sehen, daß wider das hohe Verboth, oder über die erlaubte Anzahl in dem Campement, sich ein oder mehr Weiber bey der Compagnie öffentlich oder in geheim aufhalten. 8) Wenn sie fremde Soldaten ihren Herren abspenstig machen, und an sich ziehen. 9) Wenn sie mit einem oder dem andern von ihrer Compagnie auf ein, zwey oder drey Jahre capituliren, und da diese verflossen, solchen unter dem erdichteten Vorwand, es wäre ihnen das Leute-Abdancken höherer Orten verboten worden, entweder gar nicht, oder wenigstens nicht ehender, bis ein gutes Stück Geld vor dem Abschied ihnen gegeben, dimittiren. 10) Wenn sie in

denen Abschieden dererjenigen, welche um stetiger Kranckheit, Vollsauffens, Zaghaftigkeit und anderer Mängel willen, abgedancket werden, rühmen, daß selbe sich vor dem Feind und sonsten wohl verhalten haben.

Mittel: Die Kriegs-Articul auf solche Casus mit einzurichten, auch bey Musterungen und sonsten anderer Gelegenheit die gemeine Soldaten in geheim zu vernehmen, ob sie etwas wider ihre Officiers zu klagen haben.

Hege- und Zaun-Binder betrügen: 1) Wenn sie Bindgerten und Weiden, Fichtene oder Birckene Wiethe heimlich aus dem Herrschafftlichen, oder andern Gehöltze, da es ihnen nicht erlaubet ist, nehmen, solche denen Herren derer Gärten verkauffen, und die Hege oder Zäune damit befestigen und binden. 2) Wenn sie die Dörner aus denen benachbarten oder andern Zäunen hauen, und hernach zu der ihnen verdungenen Hege brauchen. 3) Wenn sie dürre Bindgerten, Wiethe und Dörner zum binden nehmen, und die Hegen nicht zusammen ziehen, damit selbige bald wieder voneinander gehen, und sie künftig wiederum dabey etwas zu verdienen haben, auch die Diebe, deren Stelle sie öffters selbst vertreten, desto eher in solche Gärten kommen, und was darinnen gewachsen, stehlen können.

Mittel: 1) Daß man durch die Forstknechte, besonders in der Frühlings-Zeit, in dem Gehöltze, wo dergleichen Bind-Gerten stehen, genau Acht haben lasse, und solche Verbrecher nachdrücklich strafe. 2) Daß der Herr des Gartens bey den Hegebinden alles recht in Obacht nehme, oder doch durch andere solches besorgen lasse.

Hirten betrügen: 1) Wenn sie fälschlich vorgeben, daß ein Vieh anstößig sey, damit sie nur etwas davon zu curiren bekommen mögen. 2) Wenn sie dem Vieh durch Schlagen oder Werffen Schaden thun, und hernach sagen, es habe sich an einen Baum verletzet, sey gefallen, von Mücken oder von einem andern Viehe gestossen und beschädiget worden. 3) Wenn sie verstohlener Weise in die Wiesen, Gärten, Aecker und Höltzer, wo es ihnen verboten, hüten, und darinnen Schaden thun lassen. 4) Wenn sie sonderlich die Kühe in Wäldern und verborgenen Oertern hüten, daselbst heimlich ausmelcken, und die Milch zu ihrem Nutzen durch die Ihrige des Abends nach Hause tragen lassen. 5) Wenn sie unter der Hut das Obst und andere auf dem Felde stehende Früchte wegnehmen und ihrem Eigenthums-Herrn entwenden. 6) Wenn sie mit Fleiß über die Gräntze oder in die jungen Schläge und dergleichen verbotene Oerter hüten, und da sie drüber betreten werden, sich damit entschuldigen, das Vieh wäre scheu gemacht worden, ihnen ausgerissen, oder ein und ander Stück hätte sich ohnvermerckt von der Heerde abgeschlagen. 7) Wenn sie zu spät aus- und zu früh eintreiben, unter dem Vorwand, das Vieh hätte keine Weide mehr gehabt, oder habe sich schon überfressen. 8) Wenn sie bey der Holtz-Hut die junge Stämmgen oder anderes hartes Holtz abhauen, und daraus Löffel, Ofen- und Rechen-Gabeln und dergleichen Dinge mehr schnitzen. 9) Wenn sie es mit denen Fleischern halten, und da dieser um ein Stück Vieh feilschet, solches bey dem Eigenthums-Herrn, jenen zu gefallen, um eines Trinck-Gelds willen, herunter schlagen. 10) Wenn sie de-

nen Pferden aus den Schwäntzen die Haare ausrauffen, und denen Geigenmachern, oder Paruquenmachern verkauffen. 11) Wenn sie in denen Wäldern, wo sie hüten, die Bäume zum Hartzscharten lochen, die Vogel-Nester ausnehmen, oder auch sonsten in Gehöltzen an der Vogel-Schnait schaden thun.

Mittel; 1) Nicht alles liederliche Gesindel, sondern nur solche, deren Treu und Fleiß aus vorgezeigten guten Attestatis oder sonst bekannt ist, zu Vieh-Hirten anzunehmen. 2) Bey Annehmung eines ihn auf gewisse obige Betrügereyen vorbeugende Puncta in besondere Eydes-Pflicht zu nehmen, oder durch des Ortes Obrigkeit darauf verpflichten zu lassen.

Hochzeit-*Interessenten* betrügen: I. Freyersleute, 1) wenn sie um einer guten Verehrung eine Person die andere anschwatzen, und wider besser Wissen und Gewissen viel Rühmens von derselben sonderlichen Qualitäten, Ehren-Amte, Vermögen, Schönheit, Verstand, Freundlichkeit, Gelassenheit, Erfahrung im Haußhalten ꝛc. machen, da der andere Theil hernach öffters das Gegentheil in der Ehe, zu dessen größten Verdruß, Schaden und Schande, erfähret. 2) Wenn sie diejenige Person, so sie vor einen andern zur Ehe ersuchen sollen, vor sich selbsten wegschnappen, und also jenem das Nachsehen lassen. 3) Wenn sie dieselbe Person, welche sie einer andern zufreyen, und wie gewöhnlich, bey der Anwerbung, so weit es billig, recommendiren sollen, freventlich, oder wegen empfangener Geschencke vor einen andern, der sie auch gerne haben möchte, disrecommendiren, und ihm, an statt des Ja-Worts, einen Korb, oder Kehr-ab, wie man Spott-weise zu reden pfleget, auf den verliebten Buckel hängen.

II. Braut-

II. Brautleute, siehe Braut und Bräutigam p. 77. ꝛc.

III. Hochzeitbitter, 1) wenn sie aus Commodité, oder andern Ursachen, nicht alle Personen, so man verlanget, zur Hochzeit invitiren. 2) Wenn sie mehrere Personen, als gewiß kommende, aufschreiben, als zugesaget haben, und dahero die Braut-Leute, welche dieselben dem Wirth mit andingen, da sie ausbleiben, in Schaden bringen, weil sie dem Wirth so viel Personen, als gedinget, bezahlen müssen. 2) Wenn sie wenigere Personen aufschreiben, als würcklich zu kommen versprochen haben und dadurch verursachen, daß das Essen, weil vor dieselben nicht angedinget worden, nicht zureichet, und der Wirth, oder vielmehr Braut und Bräutigam, mit Schanden bestehen. 4) Wenn sie, indeme sie, wie hoch das Hochzeit-Mahl angedinget sey? nach Gewohnheit gefragt werden, die Wahrheit nicht sagen, sondern mehr, als es in der That ist, angeben, damit die Invitirten sich mit einer desto grössern Schencke einfinden müssen, wiewohl sie auch öffters solches auf Verlangen der Braut-Leute thun, und also die Schuld diesen beyden zuzumessen ist.

IV. Hochzeit-Prediger, 1) wenn sie bey armen Leuten auch eine armselige, bey Reichen aber eine gute und wohl ausgearbeitete Hochzeit-Predigt halten. 2) Wenn sie bey manchen Personen aus Feindschaft, unter dem Schein, die Kirchen-Ordnung zu mainteniren, die privat-Trauung weigern, bey andern aber, die ihre guten Freunde, oder etwa eine Spanne höher, als jene sind, ohne einigen Widerspruch verrichten. 3) Wenn sie in ihren Hochzeit-Predigten Personalia

zur Beschimpfung der Braut oder Bräutigams oder anderer Anwesenden vorbringen. 4) Wenn sie auf denen Dörffern, da es dem Pfarrer erlaubet ist, ohne Geschenck zur Hochzeit zu kommen, mit Weib und Kindern sich einfinden, und die Braut-Leute in Schaden setzen.

V. Hochzeit-Musicanten, 1) wenn sie bey einer öffentlichen Landes-Trauer nicht aufspielen dürffen, und gleichwohl sich etliche Stimmen von denen Braut-Leuten bezahlen lassen, da man ihnen doch, weil sie nicht aufwarten, auch nichts, als etwa die wenige Abgabe, so von der Obrigkeit ihnen als ein Accidens zugestanden ist, zu zahlen schuldig ist. 2) Wenn sie sich toll und voll sauffen, daß sie hernach nicht im Stande sind, aufzuspielen, oder doch solche Music machen, die dem Katzen-Geheul nicht viel unähnlich lautet. 3) Wenn sie solche Gesellen oder Jungen schicken, die nichts tüchtiges spielen können. 4) Wenn die Gesellen dasjenige Geld, so bey Hochzeiten aufgeleget wird, ihren Herren nicht alles zustellen, sondern etwas davon vor sich behalten. 5) Wenn sie im Tantzen bisweilen wider den Tact spielen, und dadurch verursachen, daß die Tantzenden irre gemacht, aus der Cadence gebracht und ausgelachet werden, oder auch mitten im Tantzen aufhören zu spielen. **Ein mehrers siehe nach unter dem Titul** *Musicanten*.

VI. Hochzeit-Gäste 1) wenn sie bey der Invitation versprechen, zur Hochzeit zu kommen, hernach aber ausseubleiben und die Braut-Leute dadurch in Schaden setzen. 2) Wenn sie sich vor der Trauung nicht zu dem Ende, daß sie mit zur Kirche gehen, allda

GOt-

GOttes Wort zu hören, und vor die neu-angehenden Ehe-Leute beten möchten, sich im Hause der Braut oder des Bräutigams einfinden, sondern, damit sie auch noch vor dem Kirchgange ihren Magen mit Kuchen und Wein wohl anfüllen können, sagende: **Es kost mi mei Geeld.** 3) Wenn sie entweder falsches Geld, oder weniger, als die Mahlzeit angedinget ist, zur Schencke bringen, und damit man sie nicht mercken möge, ihre Namen nicht beyschreiben. 4) Wenn sie ihren Nachbarn, in deren Abwesenheit, die Semmeln oder Gebratenes unvermerckt von den Tellern nehmen, vorgebend, die Hunde müßten es gethan haben. 5) Wenn sie von den Gerichten, welche nicht vorgeleget werden, sondern wo ein jeder selbsten seine Portion heraus nimmt, z. E. allerhand Gemüße, Rosinen und Hifften, Pflaumen ꝛc. so viel hinweg rapsen, daß die höflichen Gäste nichts bekommen. 6) Wenn sie junge Leute, unter allerhand einfältigen, tummen, ja närrischen Vorwand, **Hänseln**, wie sie es zu nennen pflegen, und solche abgeschmackter Weise ums Geld bringen. 7) Wenn sie vor das Armuth, Stadtpfeiffer und Aufwärter ꝛc. bös Geld auflegen. 8) Wenn sie viele Kinder und Gesinde mit zur Mahlzeit nehmen, daß auch dieselben mit Speiß und Tranck mögen abgefüttert, der Wirth aber oder die Braut-Leute recht in Schaden gesetzt werden. 9) Wenn sie bis in die späte Nacht in des Wirths oder der Braut-Leute Hause sitzen bleiben, und sauffen, damit denenselben ja nichts von dem Geschencke übrig bleibe. 10) Wenn sich einige zusammen schlagen, und dem dritten zum Gesundheit-Trincken forciren, damit er truncken werden und sich also vor allen Leuten prostituiren möge.

zur Beschimpfung der Braut oder Bräutigams oder anderer Anwesenden vorbringen. 4) Wenn sie auf denen Dörffern, da es dem Pfarrer erlaubet ist, ohne Geschenck zur Hochzeit zu kommen, mit Weib und Kindern sich einfinden, und die Braut-Leute in Schaden setzen.

V. Hochzeit-Musicanten, 1) wenn sie bey einer öffentlichen Landes-Trauer nicht aufspielen dürffen, und gleichwohl sich etliche Stimmen von denen Braut-Leuten bezahlen lassen, da man ihnen doch, weil sie nicht aufwarten, auch nichts, als etwa die wenige Abgabe, so von der Obrigkeit ihnen als ein Accidens zugestanden ist, zu zahlen schuldig ist. 2) Wenn sie sich toll und voll sauffen, daß sie hernach nicht im Stande sind, aufzuspielen, oder doch solche Music machen, die dem Katzen-Geheul nicht viel unähnlich lautet. 3) Wenn sie solche Gesellen oder Jungen schicken, die nichts tüchtiges spielen können. 4) Wenn die Gesellen dasjenige Geld, so bey Hochzeiten aufgeleget wird, ihren Herren nicht alles zustellen, sondern etwas davon vor sich behalten. 5) Wenn sie im Tantzen bisweilen wider den Tact spielen, und dadurch verursachen, daß die Tantzenden irre gemacht, aus der Cadence gebracht und ausgelachet werden, oder auch mitten im Tantzen aufhören zu spielen. **Ein mehrers siehe nach unter dem Titul** *Musicanten*.

VI. Hochzeit-Gäste 1) wenn sie bey der Invitation versprechen, zur Hochzeit zu kommen, hernach aber ausseubleiben und die Braut-Leute dadurch in Schaden setzen. 2) Wenn sie sich vor der Trauung nicht zu dem Ende, daß sie mit zur Kirche gehen, allda

GOt-

GOttes Wort zu hören, und vor die neu-angehenden Ehe-Leute beten möchten, ſich im Hauſe der Braut oder des Bräutigams einfinden, ſondern, damit ſie auch noch vor dem Kirchgange ihren Magen mit Kuchen und Wein wohl anfüllen können, ſagende: **Es koſt mi mei Geeld.** 3) Wenn ſie entweder falſches Geld, oder weniger, als die Mahlzeit angedinget iſt, zur Schencke bringen, und damit man ſie nicht mercken möge, ihre Namen nicht beyſchreiben. 4) Wenn ſie ihren Nachbarn, in deren Abweſenheit, die Semmeln oder Gebratenes unvermerckt von den Tellern nehmen, vorgebend, die Hunde müßten es gethan haben. 5) Wenn ſie von den Gerichten, welche nicht vorgeleget werden, ſondern wo ein jeder ſelbſten ſeine Portion heraus nimmt, z. E. allerhand Gemüße, Roſinen und Hifften, Pflaumen ꝛc. ſo viel hinweg rapſen, daß die höflichen Gäſte nichts bekommen. 6) Wenn ſie junge Leute, unter allerhand einfältigen, tummen, ja närriſchen Vorwand, **Hänſeln**, wie ſie es zu nennen pflegen, und ſolche abgeſchmackter Weiſe ums Geld bringen. 7) Wenn ſie vor das Armuth, Stadtpfeiffer und Aufwärter ꝛc. bös Geld auflegen. 8) Wenn ſie viele Kinder und Geſinde mit zur Mahlzeit nehmen, daß auch dieſelben mit Speiß und Tranck mögen abgefüttert, der Wirth aber oder die Braut-Leute recht in Schaden geſetzt werden. 9) Wenn ſie bis in die ſpäte Nacht in des Wirths oder der Braut-Leute Hauſe ſitzen bleiben, und ſauffen, damit denenſelben ja nichts von dem Geſchencke übrig bleibe. 10) Wenn ſich einige zuſammen ſchlagen, und dem dritten zum Geſundheit-Trincken forciren, damit er truncken werden und ſich alſo vor allen Leuten proſtituiren möge.

VII. **Gaſtgeber** oder **Wirthe**, 1) wenn ſie wenigere und geringere Speiſen, als ſie bey dem Andingen verſprochen haben, bey der Mahlzeit liefern. 2) Wenn die Wirthe, da ſie meiſtentheils vorſchneiden, oder andere, die ſie dazu beſtellen, die zerſchnittenen Speiſen nicht völlig wiederum auf den Tiſch geben, ſondern meiſtens von einem jeden Gerichte eine gute Portion zurück behalten. 3) Wenn ſie truncken-machende Dinge unter das Getränckе miſchen, damit die Gäſte bald truncken werden und deſto weniger trincken, ſie aber deſto gröſſern Profit haben mögen. 4) Wenn ſie anfangs gutes Getränckе und hernach geringeres geben, und das Principium jenes Speiſemeiſters im Evangelio wohl zu practiciren wiſſen: **Jedermann giebt zum erſten guten Wein, und wenn ſie truncken worden ſind, alsdenn den geringern.** 5) Wenn ſie die Braut-Leute beym Andingen der Mahlzeit mit der Forderung überſetzen. 6) Wenn ſie die Andings-Zettul in das Amt zur behörigen Cenſur ſchicken, hernach aber andere Speiſen auftragen, als in demſelben angeſetzet oder vorgeſchrieben worden. 7) Wenn ſie die Ausrichtung des Hochzeit-Mahls, da ſie mercken, daß man ſelbiges bereits in einem andern Wirthshauſe habe andingen wollen, entweder gar nicht annehmen, oder doch allzuviel davor fordern. 8) Wenn ſie fälſchlich vorgeben, daß ihnen Krüge, Gläſer ꝛc. zerbrochen, ſo und ſo viel zinnerne Teller und Schüſſeln ꝛc. ſeyen entwendet worden, und darauf die Zahlung davor von den neuen Ehe-Leuten fordern. 9) Wenn ſie an den Braut-Tiſch gute, an den andern Tiſchen aber geringe Speiſen auffetzen.

VIII. Aufwärter 1) wenn sie die Hüte, Degen, Stöcke, Handschuh, ꝛc. derer Gäste wegnehmen. 2) Wenn sie dem Wirthe Teller, Krüge ꝛc. stehlen, welche die Braut-Leute hernach bezahlen müssen.

Mittel: 1) Daß man auf beyden Seiten den Freyersleuten nicht allzuviel traue, sondern selbst genauere Nachricht von denen zu wissen nöthigen Umständen einziehe. 2) Siehe p. 81. 3) Daß man denen Hochzeitbittern, Musicanten, Wirthen ꝛc. ihren Lohn nicht eher gebe, bis sie das Ihrige gehörig geleistet haben. 4) Daß man Gäste, die gar nicht zu ersättigen noch zu begnügen sind, nicht invitire. 5) Daß man Degen, Stöcke ꝛc. beyzeiten nach Hause schicke. 6) Daß man sich weder zum Hänseln noch vielen Trincken forciren lasse. 7) Daß man Acht habe, ob der Wirth alles nach dem Anding-Tractat liefere. 8) Daß der Wirth iemand an die Treppe stelle, und auf die Teller lasse Achtung geben, daß solcher auch Unbekannte nicht einlasse.

Hof-*Ministri* und *Cavalliers* betrügen: 1) Wenn sie auf allerhand Art und Weise, sonderlich durch Vorschlagung dieser und jener Ergötzlichkeiten die Landes-Herren von den Regierungs-Sorgen und einen Regenten obliegenden Verrichtungen abzuziehen suchen, damit sie nur bey so gestalten Sachen desto mehr in trüben Wassern fischen, und vor ihren Theil selbst regieren können. 2) Wenn sie ihren Bedienten sowol, als andern, viel versprechen, aber wenig oder nichts halten. 3) Wenn sie durch Verkleinerung anderer Diener veranlassen, daß diesen ihre Besoldung beschnitten werde, die ihrige aber, durch Lamentiren und Vorstellung ihrer Meriten, von den Herrn vergrössern lassen. 4) Wenn sie die, so in höhern Chargen stehen, beneiden, und durch Hof-Streiche und Ränke aus dem Sattel zu heben suchen. 5) Wenn

sie

sie von ihren Herren durch Liebkosungen oder beym Trunck geheime Staats-Sachen herauslocken, und andern, von denen sie bestochen, offenbaren. 6) Wenn sie denen Herren, dem Schein nach, einträgliche Anschläge geben, so aber dem Lande, folglich dem wahren Interesse derer Herren selbst, höchst schädlich sind. 7) Wenn sie mehr ihr eigenes, als das Interesse ihrer Herren zu befördern, die Oberstelle bey Hofe affectiren, und das fac totum seyn wollen. 8) Wenn sie aus zeitlicher Absicht, um Ehre und Reichthum zu erlangen, die falsche Religion ihrer Herren annehmen, und mit deren Abfall von der wahren auch die ihrige changiren. 9) Wenn sie denen Herren ihre epicurische, oder gar atheistische Principia beybringen, um dadurch ihre sündlichen Begierden, Woll- und Fleisches-Lust in Fressen, Sauffen, unzüchtigen Wandel, und dergleichen desto ungehinderter, gleich ihren Herren, ausüben zu können. 10) Wenn sie, unter dem Vorwand nöthiger Reisen, allerhand Lust- und Spatzier-Reisen anstellen, und dasjenige, so ihnen zu thun anbefohlen, stehen und liegen lassen. 11) Wenn sie denso genannten kurtzweiligen Rath oder Hof Narren, den man nichts vor übel nimmt, instigiren, daß er honette Leute, denen sie etwa abhold sind, vexiren, und durch die Hechel ziehen soll, um sich dadurch an ihnen heimlich zu revangiren. 12) Wenn sie eyfrige Prediger, die ihren Herren und ihnen die Wahrheit sagen, um nicht weiter von ihnen gestraft zu werden, unter dem Vorwand, als ob sie in der Lehre verdächtig, oder wider des Herrn höchsten Respect, ihn auf der Cantzel gestraft und prostituiret, vom Dienst helffen. 13) Wenn sie sich aus der Hof-Küche und Keller, worüber sie theils die Aufsicht

ſicht mit haben, delicate Bißgen und koſtbare Weine, hinter ihrer Herren Wiſſen, und auſſer der Tafel, zubereiten und reichen, nicht aber in Rechnung ſetzen laſſen. 14) Wenn ſie bey entſtehenden Streitigkeiten mit andern denen Herren nicht zum Vergleich rathen, ſondern ſie noch mehr gegeneinander verhetzen, um dadurch in trüben Waſſern fiſchen, und ihre Pfeiffe deſto gröſſer darbey ſchneiden zu können. 15) Wenn ſie die ihnen von jemand, auch wol von Armen, Wittwen, Wayſen und andern preßhafften Perſonen überreichte Suppliquen, unter dem Verſprechen, ſolche ihrem Herrn zu inſinuiren, annehmen, nachgehends aber gleichwol unterſchlagen, und vor ſich behalten. 16) Wenn ſie Unpäßlichkeit ſimuliren, oder Artzney eingenommen zu haben, vorgeben, damit ſie zu Hauſe bleiben, und daſelbſt ſich entweder mit guten Freunden divertiren, oder ſonſten ihre Privat-Geſchäfften deſto ungehinderter abwarten können, 17) wenn ſie denen Herren zu gewiſſe Spiele Gelegenheit geben, und ihnen Geld abgewinnen, 18) wenn ſie die Perſonen, welche Audienz ſuchen, ausforſchen, was ihr Anbringen, und da dieſes ihnen nicht anſtändig, zwar ſich anſtellen, als wolten ſie ſelbige beym Herrn melden, gehen auch pro forma in deſſen Zimmer, gedencken aber von der Audienz nichts, hinterbringen aber den Aufwartenden die erdichtete Reſolution: Der Herr kan ſie jetzo nicht ſprechen. 19) Wenn ſie denen, welche was anzubringen haben, und ſich im Vorgemach von ſelbſten melden, zu verſtehen geben: Sie würden um gewiſſer Urſach willen jetzo vor den Herrn nicht kommen können, möchte man ihnen aber das Anbringen eröffnen, wolten ſie es dem Herrn beſtens recommen-

diren,

diren, heissen ihn auch wol im Vorgemach warten, oder wiederkommen, gehen darauf in des Herrn Gemach, und nachdem sie die Sache finistre vorgetragen, wieder heraus, und fertigen den Sollicitanten oder die Person, welchen die Affaire angehet, mit einer von dem Herrn darauf ertheilten abschlägigen, oder von ihnen nach ihrer Connivenz ersonnenen Resolution ab, und contestiren darbey, wie sie zwar die Angelegenheit bestens und auf das favorabelste vorgetragen, sie hätten aber den Herrn zu keiner andern, als zu dieser, disponiren können.

Mittel: Daß zu solchen wichtigen Hof-Diensten Cavaliers, welche von einer ungeheuchelten Gottesfurcht, von Ehr- und Geld-Geitz unbefleckt, und redliche aufrichtige Leute sind, aufgesuchet und angenommen werden, denn auch, daß der Herr nicht leicht jemanden eine, zumalen kurtze, Audienz versage, oder, wie an gewissen Höfen höchstlöblich angeordnet und eingeführet ist, jedem, er sey reich oder arm, hoch oder niedrig, einen Zutritt und Gehör zu gewissen gesetzten Tagen und Stunden in der Woche verstatte, die übrigen Gebrechen aber vermittelst einer guten Hof-Ordnung abschaffe, und solchen vorbeuge.

Hof- und Regierungs-Räthe betrügen: Wenn sie 1) als Richter sich die Hände heimlich mit güldenen Salben und andern Geldes-werthen Sachen dermassen schmieren lassen, daß, wie **Reinhold von Derschau** in Hodosophia Viatoris Christiani fol. 277. redet, hernach manche stattliche Sache schändlich gebogen, aufgezogen, verhärtet, verkehret und verdrehet, Urtheile und Decreta, auch wohl, wenn sie schon ausgesprochen, corrigiret, extendiret, restringiret, und wol gar zunichte gemachet werden. 2) Wenn sie aus Faulheit oder Argelist, unter dem falschen Vor-

wand,

wand, sich aus dem Verdacht der Partheyligkeit zu setzen, die grossen Volumina Actorum zu einem auswärtigen Rechts-Spruch verschicken, nur damit sie solche zu durchlesen der Mühe überhoben bleiben mögen. 3) Wenn sie in Berichten an ihre Herrschafften die besten Rationes des einen Theils, dem sie nicht wohl wollen, verstecken, und obenhin nur berühren, hingegen des andern Theils Fundamenta ausführlich und scheinbar vortragen. 4) Wenn sie dererjenigen Angelegenheiten, welchen sie nicht wohl wollen, oder damit sie nicht diesen oder jenen dadurch touchiren mögen, unresolviret liegen lassen.

Mittel: Besiehe Richter, Beamte ꝛc.

Hof-Verwalter und Küchen-Schreiber betrügen: 1) Wenn sie die Victualien wohlfeil einkauffen, und solche hernach der Herrschaft theuer anrechnen. 2) Wenn sie von Speisen, so von der Herrschaftlichen Tafel abgetragen werden, und auf der Officianten oder Bedienten Tische, so bey Hofe gespeiset werden, gehören, die besten für sich behalten, die in den Zehr-Garten halb verdorbene an benannte Tische geben. 3) Wenn sie an die Herrschaftliche Tafel und derer Bedienten Tische das Gewicht an Fleische nicht liefern, dennoch solches im Küchenzettul völlig ansetzen. 4) Wenn sie diejenigen, so ihnen zu befehlen haben, bestechen, oder mit Speise und Tranck wohl versorgen, damit dieselben ihnen durch die Finger sehen, wenn sie wegen Betrugs verklaget werden. 5) Wenn sie im Küchenzettul vor der Bedienten Tische allerhand gute Speisen setzen, damit sie bey vorkommender Klage sich damit rechtfertigen mögen. 6)

Wenn

Wenn sie auf die Herrschaftliche Tafel bisweilen einen stinckenden Wildprets-Braten geben, zu dem Ende, weil nichts davon gegessen worden, auf der Bedienten Tisch bringen mögen, unterm Vorwand, daß solchen die Herrschaft so auf ihrer Tafel gehabt, und sich die Diener also damit könnten ja müsten begnügen lassen. 7) Wenn sie von den Herrschaftlichen Wildpret und andern kostbaren Victualien, ihren eigenen Tisch aufs allerbeste versehen. 8) Wenn sie mit ihren guten Freunden heimlich fressen und sauffen, und solchen Abgang hernach, zumalen bey gewissen grossen Ausrichtungen, in die Küchenzettul, vor fremde Herrschaft und Bedienten, mit einzurechnen wissen.

Mittel: Daß eine Herrschafft sich nach treuen Leuten zu dergleichen Bedienungen umsehe, solche in eydliche Pflicht nehme, die einlauffenden Klagen genau, und nicht nur, wie zu geschehen pfleget, obenhin untersuchen lasse, und bey Ueberführung dieselben zur nachdrücklichen Strafe ziehe.

Holtzhauer betrügen: 1) Wenn sie um ein Genuß willen die Scheite länger, und auch die Klaftern höher machen, als ihnen zu thun erlaubet ist. 2) Wenn sie hergegen, da ihnen der Lohn nach den Klaftern gegeben wird, die Scheite und Klaftern der Länge, Höhe und Breite nach, geringer machen, damit sie nur desto eher die Klafter fertigen. 3) Wenn sie in Setzung derer Klaftern das krumme Holtz also zu legen wissen, daß die Klaftern davon bald voll werden. 4) Wenn sie, da sie um das Tag-Lohn Holtz hauen, sich sehr wohl fürsehen, daß sie nicht zu müde werden. 5) Wenn sie vor sich zu viel Holtz hauen, und was sie nicht sehen lassen dürffen, unter dem Reißig verbergen. 6) Wenn sie bey dem Heim-

gehen

gehen ein Stück Holtz, oder **Feyerabend**, wie sie es nennen, mit sich nach Hause nehmen. 7) Wenn sie das Nutz-Holtz auswerffen, und auf die Seite legen, solches auch des Nachts oder bey anderer Gelegenheit nach Hause schaffen.

Mittel: Wider solche Parthiereyen dienet eine fleißige anzubefehlende Aufsicht derer Forst-Bedienten, welche die Verbrecher, wie nöthig, zu pfänden, und anzugeben. Besiehe Coburgische Wald- Forst- Jagd- und Weidwercks-Ordnung p. 20.

Holtzspalter betrügen: 1) Wenn sie die Scheide allzugrob hauen, zumal die Klötze, damit sie ihre Arme schonen, gantz und unzerhauen liegen lassen. 2) Wenn sie nach der Arbeit ein Scheid Holtz, wider des Eigenthums-Herren Wissen und Willen, unter dem Vorwand, es sey der Holtz-Spalter Gebühre, mit sich nehmen.

Mittel: Daß man bey Dingung der Arbeit ihnen zum Voraus melde, daß sie das Holtz, sonderlich die Klötze, recht zerspalten, und daß nichts entwendet werde, Acht auf dieselben habe.

Huter betrügen: 1) Wenn sie zu den Hüten grobe Wolle nehmen, und solche starck vergummen, daß sie hart und steiff werden, auch anfänglich gut aussehen, hernach aber, da selbige ins Wasser kommen, und der Gummi zergehet, wie alte Lumpen werden. 2) Wenn sie die Güte ihrer Hüte allzusehr loben, und die Wolle daran vor Englische, Holländische und andere fremde Wolle fälschlich ausgeben. 3) Wenn sie alte Hüte, so sie gegen die neue angenommen, wieder ein wenig zurichten, und vor gantz neue verkauffen. 4) Wenn sie innländische selbst fabricirte Hüte vor

Leipziger verkauffen, und zu dessen mehrern Beweiß etwa das Signet eines Leipzigischen Hutmachers darauf schlagen. 5) Wenn sie die Hüte in Kesseln dergestalt verbrennen, daß bey deren Herausnehmung die Köpfe davon ausfallen, solche aber so subtil wieder anzusetzen wissen, daß man es nicht eher gewahr werde, als bis der Hut ein wenig abgetragen. 6) Wenn sie die guten Hüte, welche sie über den Stock schlagen sollen, behalten, und davor schlechtere wiederum zurück geben. 7) Wenn sie an statt, daß sie die Hüte über den Stock schlagen, solche nur ein wenig mit schwartzer Farbe überstreichen, und hernach gleichwohl vorgeben, sie hätten den Hut verlangtermassen übern Stock geschlagen. 8) Wenn sie mit ihren Hüten die Leute allzusehr übersetzen, und davor mehr, als billig ist, fordern. 9) Wenn sie mit vielen Vermessen betheuren, daß sie diesen und jenen Hut nicht um das darauf gesetzte Gebot hingeben könnten, hernach aber, da sie sehen, daß der Käuffer fortgehet, und nichts mehr geben will, dennoch damit loßschlagen. 10) Wenn sie mit ihren Hüten in die Wirthshäuser und sonsten hausiren gehen, und hernach, damit sie nicht in die Strafe bey dem Handwerck kommen mögen, vorgeben, es wäre nach ihnen geschickt worden. 11) Wenn sie wider die Färber-Innung sich unterfangen, heimlich Zeuge und andere Kleider-Waaren zu färben.

Mittel: 1) Daß in den Hutmacher-Innungen auf obiges besondere Strafe gesetzet, und die verfertigte Hüte von zweyen geschwornen Meistern, sonderlich auf Jahr-Märckten, fleißig beschauet werden. 2) Daß die Käuffer bey Einhandlung eines Huts vorsichtig seyn, und ob die gesteiften Hüte bey deren Biegung einen Bruch bekommen, die verdächtige alte am Griff dünne, oder an der Wolle kurtz seyn, und was dergleichen

chen Proben, woran man den Betrug eines Huts erkennen kan, mehr sind, genaue Achtung geben.

Jäger betrügen: 1) Wenn sie sich allerhand zauberischer Mittel bedienen, das Wild zu sich zu bannen, andern ein Weidmann zu setzen, oder ein so genanntes Jäger-Stückgen zu beweisen, damit derjenige, der etwan angränzet, oder die Koppel-Jagd versiehet, das Wild ihnen lassen müsse. 2) Wenn sie an Sonn- und Fest-Tagen unter dem Gottesdienst auf die Jagd gehen, damit sie zu der Zeit, da niemand auf dem Felde, desto eher durchs Getrayde jagen und hetzen können. 3) Wenn sie wider die publicirten Jagd-Mandata das Wildpret schiessen. 4) Wenn sie die Bauren in Vielheit zum Umkreisen und Abjagen aufbieten, und diejenigen, denen sie nicht wohl wollen, an solche Oerter stellen, wo Leib und Leben in Gefahr stehet. 5) Wenn sie um eines Hasens willen durch die bestellten Felder reiten, und das Getrayde verderben. 6) Wenn sie den Bauersleuten verbieten, das Wild mit geknüttelten kleinen Hunden von den Gärten und Aeckern abzuhalten. 7) Wenn sie denen Hirten und Schäfern, die in hutbarem Gehölze hergebrachte Weide und Trifft, unter dem Prætext, damit das Wild desto mehr zu fressen habe, und sich desto besser vermehren möge, verbieten, hingegen durch die ihrigen darinnen grasen und hüten lassen. 8) Wenn sie in ihrem Jagd-Revier nicht bleiben, sondern heimlich auf eines andern Grund und Boden jagen und hetzen. 9) Wenn sie eines Wilds halber, um demselben aus dem Wind zu kommen, oder sich besser zu verdecken, oder aber einen bequemen und gewissern Schuß zu haben, über die Gränze ihrer Re-

viere treten, und davon hinüber in ihr Gehöltze schiessen. 10) Wenn sie einem angeschossenen Wilde über die gesetzte Zeit des Folge-Rechts in einem andern Forst nachfolgen, und dasselbige wol etliche Tage mit Hunden aufsuchen, dennoch aber auf erfolgenden Fall, da ein anderer Jäger darzu kommt, alsdann vorgeben, daß sie es erstlich angeschossen hätten. 11) Wenn sie, unter dem Schein auf die Jagd zu gehen, die Reisenden in dicken Wäldern anpacken, ausziehen, plündern, ja wol gar ermorden, und des Ihrigen berauben. 12) Wenn sie ihrer Herrschafft das Wild entwenden, und solches entweder verkauffen, verschencken, oder das beste selbst verzehren. 13) Wenn sie von dem Wildpret die Hunde fressen, und solches zerreissen lassen, hernach aber vorgeben, es sey von den Wölfen niedergerissen worden, und gehöre dieser Wolfs-Biß ihnen als ein hergebrachtes Accidens. 14) Wenn sie die Eicheln und das Obst aus den Gehöltzen wegnehmen und heimlich nach Hause tragen lassen. 15) Wenn sie das umstellte Wildpret theils heimlich aus der Stallung lauffen lassen, um solches zu schonen. 16) Wenn sie vom Saltz, so sie vor das Wild zum Saltz-lecken, ingleichen von dem Korn oder Haber zu Unterhaltung der Jagd-Hunde, etwas in ihre Haushaltung verwenden und jenen entziehen. 17) Wenn sie von denen, welche etwan junge Geyer oder andere Raub-Vögel aus ihren Nestern heraus nehmen, sich solche geben, und die davon abgeschnittene Fänge sich von der Herrschafft bezahlen lassen. 18) Wenn sie von einem gepirschten Stück Wild mehr, als das ihnen davon gehörige Jäger-Recht nehmen, und besonders aus solchen die Lenden-Braten vor sich

schnei-

schneiden. 19) Wenn sie aus Versehen das Wild aus der Stallung entwischen lassen, hernach aber die Schuld auf die Bauern oder Jagd-Leute welzen. Ein mehrers und die Mittel besiehe unter den **Förstern.**

Journalisten betrügen: 1) Wenn sie aus Respect oder Liebe gegen den Auctorem an Büchern, welche von ihnen recensiret und censiret werden, dasienige, was zu tadeln ist, nicht gebührend anmercken, sondern stillschweigend übergehen. 2) Wenn sie an den Büchern, sonderlich dererjenigen Gelehrten, welche in republica litteraria eine Figur machen, alles ohne Unterscheid mit vielen Lobsprüchen erheben, und das Quandoque etiam magnus dormitat Homerus auf die Seite setzen. 3) Wenn sie nach dem verschiedenen Affect der Liebe und des Hasses ihre Bücher-Censuren abmessen, und diejenige, deren Auctoribus sie wohl wollen, bestens recommendiren, diejenigen aber, deren Verfassere sie gehäßig sind, ohne Ursach tadeln, oder durchhecheln. 4) Wenn sie in ihren Censuren dem Auctori eines Buches allerhand paradoxe Meynungen, welche ihnen oft niemals in Sinn kommen, andichten, und dazu einige Stellen aus ihren Schriften zusammen klauben, und ohne Connexion anführen. 5) Wenn sie nur diejenigen Bücher, welche die Verlegere ihres Journals drucken lassen, mit vielen Lobsprüchen recensiren, anderer Verlags-Bücher aber entweder gar nicht oder doch mit schlechtem Lob, welches solche doch vielleicht besser verdienet, gedencken. 6) Wenn sie ihre eigene Bücher recensiren, und dieselbe als ohnentbehrlich der gelehrten Welt anpreisen.

Mittel: Daß man die Journale oder Monats-Schrifften durch einen gelehrten und unpartheyischen Mann genau censiren und von unbilligen Anzüglichkeiten saubern lasse.

Italiäner betrügen: 1) Wenn sie die Waaren unverantwortlicher Weise übersetzen. 2) Wenn sie mit Fleiß die liederlichsten und verlegensten Waaren einhandeln, und solche dennoch wiederum theuer verkauffen. 3) Wenn sie mit vielen Schwüren betheuren, sie könnten dieses und jenes nicht um den darauf gesetzten Preiß hingeben, dennoch aber es hernach noch wohlfeiler, als sie geschworen haben, den Käuffern zukommen lassen. 4) Wenn sie die Schuh-Schnallen, Knöpffe und dergleichen, mit Gold-Farbe überstreichen lassen, und es vor gut vergüldet ausgeben. 5) Wenn sie die in Teutschland gemachte Handschuhe vor parfumirte Spanische und Romanische, welche den Geruch behalten, und, damit ihnen der Kalch und die darin haftende Schärffe benommen werde, wohl zubereitet werden müssen, verkauffen, zu dem Ende solche mit etwas parfumirten Wesen anstreichen, über ein Sieb, darunter ein Kohl-Feuer mit wohlriechenden Sachen stehet, halten, und den Rauch durch das Sieb in die Hand-Schuh gehen lassen, auch diese in parfumirtes Papier einpacken, und also vor veritable parfumirte Handschuhe verkauffen, welche aber, gleich andern beräucherten Waaren, so bald man sie nur eine Zeitlang getragen, den Geruch wiederum verlieren. 6) Wenn sie die Citronen, so in den Lust-Gärten Teutschlandes wachsen, zusammen kauffen, und vor Italiänische Früchte ausgeben, da doch theils jene diesen weder am Gebrauch noch Geschmack beykommen. 7) Wenn sie aus den Citronen, Pomerantzen und

Limo-

Limonien, welche sie mit einer subtilen Nadel durchstechen, den Safft heraus nehmen, und solche hernach in einen laulichten mit Wasser vermischten Eßig legen, damit sich wiederum einiger Safft darein ziehe. 8) Wenn sie in Teutschland die Fincken, Meisen, Schwalben, Lerchen und andere Vögel für Ortolanen einmachen, und davor sich theuer bezahlen lassen. 9) Wenn sie abgestandene todte Fische mariniren oder einmachen, und denen Teutschen, welche ihnen solche als Delicatesses theuer bezahlen, zuschicken, ob sie schon zu nichts weiter nutz sind, als daß man sie den Schweinen vorwerffe. 10) Wenn sie die so genannte Cervelat-Würste, so sie in Teutschland schicken, aus verreckten Maulthier- und gemeinen Esels- Roß- oder andrer verreckter Thiere Fleisch præpariren, und wohl noch dazu ironice das: Eassai buona robba per li Todeschi, i. e. **diese Waare ist gut genug vor die Teutschen**, zu sagen pflegen, wie davon in Stanislai Reinhardi Axtelmeieri Hokus-Pokeria p. 116. zu lesen. 11) Wenn sie dasjenige Baumöl, darinnen sich andere, so den venerischen giftigen Ausschlag haben, gebadet, wieder an die Sonne setzen, aufs neue verjähren lassen, und so dann wieder zum Verkauff in Teutschland bringen. 12) Wenn sie die Zölle und Accis-Oerter umgehen und vorbeyfahren, oder wenigstens nicht so viel als sie haben, ansagen, und also die Landes-Herrschafft hintergehen. 13) Wenn sie an theils Orten, wider den Landes-Obrigkeitlichen Befehl, ihre Waaren heimlich in die Häuser tragen, und solchergestalt die Leute ums Geld, die ordentlichen Kauf-Leute und Crämer aber im Lande um ihre Nahrung bringen. 14) Wenn sie seidene Strümpfe und Schnupff-

tücher von Holländischer und Schweitzerischer Manufactur vor Mayländische Waaren, so insgemein die besten seyn, verkauffen, oder aus 15) gewirckte seidene oder wüllene Strümpfe denen Unverständigen vor gestrickte anhängen. 16) Wenn sie die in Teutschland verfertigte Seife vor Venetianische oder Bologneser Seifen-Kugeln verkauffen.

Mittel: Daß man keinen, denn etwann im Lande angesessenen Welschen, Handel und Wandel im Lande zu treiben verstatte, und wann diese sodann die Leute auf vorbeschriebene oder andere Weise hinter das Licht führen, sie darum nachdrücklich bestrafe, auch die untüchtig befundene Waare confiscire.

Jubelierer betrügen: 1) Wenn sie falsche von Crystall-Glaß mit allerhand Berg-Farben denen ächten ähnlich gemachte **Edelgesteine** vor gute verkauften. 2) Wenn sie Edelgesteine, so an der Farbe, oder corpore mangelhafft sind, vor gültige in hohen Werth anschlagen, und verkauffen. 3) Wenn sie die Edelgesteine und Kleinodien dererjenigen, von welchen sie dergleichen an sich handeln wollen, allzugering taxiren, und daher die Verkäuffere, als der Sachen Unverständige, über Ziel und Gebühr vervortheilen. 4) Wenn sie von einen und andern Edelgestein, so sie zum Verkauff haben, vorgeben, daß solche wider den Teufel, Gespenst, Zauberey, Melancholie, böse Träume, und so weiter, nützlich zu gebrauchen seyen, wie darwider Mengering in Scrut. Consc. catech. p. 1203. coll. p. 1536. geeiffert. 5) Wenn sie die Böhmische Crystallen oder Diamanten, die, da sie geschnitten sind, eine schöne Spielung von sich geben, vor gute Orientalische oder Americanische

ver-

verkauffen. 6) Wenn sie ein Crystallen-Glaß in die höchste Rubin-Farbe künstlicher Weise bringen, und solches hernach vor gute und veritable Rubine verkauffen. 7) Wenn sie die Saphire verfälschen, indem sie Saltz aus dem capite mortuo des Scheidwassers etlichemal reinigen, und crystallisiren, dann mit Crystall-Glaß zerschmeltzen, und daraus die Saphirisation zuwege bringen. 8) Wenn sie die Smaragden verfälschen, dadurch, daß sie Granaten und gewisse salia alcalia ineinander schmeltzen, welche dann, da die temperatur recht getroffen wird, eine ziemliche Härte haben, auch einen schönen Glantz bekommen. 9) Wenn sie arsenicalia, Bley, Kieß, Borras, Salpeter, antimonium, præparirte Italiänische Magnesia und Blutstein zusammen schmeltzen, und daraus den falschen Hyacinth verfertigen. 10) Wenn sie den Amethyst verfälschen, und solchen durch Kieß, Salpeter, Borras, Bleyweiß oder durch ein aus gemeinem Schwefel zu einer blauen Farbe exaltirtes Bley und antimonium verfertigen. 11) Wenn sie den Türckis verfälschen, und ihn, wie die Engelländer zu thun pflegen, mit Kieß, Salpeter, Zinn, Bley-Aschen, gebrannt Kupffer, præparirten Grünspan und dunckeln Schmalcken nachmachen. 12) Wenn sie den Chalcedonier mit Crystallen, Silber-Tinctur, Salpeter und Borras nachmachen, und vor den veritablen verkauffen. 13) Wenn sie auf allerhand Art die Perlen nachmachen, oder es durch andere thun lassen, und solche hernach vor gute Orientalische verkauffen. Wovon Axtelmeieri Hokus-Pokeria oder Tractat von Verfälschung der Waaren mit mehrern nachzulesen.

Mittel: 1) Obrigkeitlich Verbot, daß dergleichen Leute, ohne vorherige Probe ihrer Waaren, nichts verkauffen dürfen. 2) Behutsamkeit der Käuffer, daß diese ohne Probe und Beyrat verständiger Leute nichts von so kostbaren Waaren handeln mögen. 3) Ernstliche Bestrafung derer, welche auf solchen Betrügereyen ertappet werden.

Juden betrügen, wie insgemein, also insonderheit 1) wenn sie wider alle Rechte und natürliche Billigkeit die Zinsen vom ausgeliehenen Capital nicht nur gleich voraus abziehen, sondern auch wohl die Interesse zum Capital schlagen, und also usuras usurarum oder Zinsen von Zinsen nehmen. 2) Wenn sie die Gold- und Silber-Müntzen befeilen und beschneiden, so, daß man offt gantze Töpffe voll solcher Abschnitte bey ihnen gefunden, wovon ein Exempel in Frid. Lucæ Schlesischer Chron. Tom. II. p. 2120. zu lesen. 3) Wenn sie die guten Müntzen aus dem Lande, und böse dargegen dahinein führen. 4) Wenn sie alte verlegene Waaren zusammen handeln, und solche vor frische neue wieder verkauffen. 5) Wenn sie ihre Verschreibungen und Wechsel-Briefe hebräisch oder Jüdisch-teutsch mit hebräischen Buchstaben aufsetzen, und damit die Christen, die solche Schrifft nicht lesen können, hinters Licht führen. 6) Wenn sie die Zahl der Schuld in der Christen Handschrifften, da solche mit Ziffern, und nicht mit Buchstaben gantz und deutlich ausgeschrieben, vermehren, und wohl an statt 20. mit Dazuthuung einer 0, 200. setzen. 7) Wenn sie die Handschrifft der Christen, da diese bey Abtragung der Schuld selbige zuruckfordern, verleugnen, vorgebende, sie sey verleget, und könnten solche dermalen nicht finden, wolten solche, so

bald sie sich finden würde, gleich einhändigen, da es dann offt geschicht, daß sie den gewesenen Debitorem so lange lauffen lassen, bis ers müde wird, und darüber stirbet, sie aber alsdann Gelegenheit nehmen, die Schuld, vermittelst der Wiederhervorbringung der noch in Händen habenden Handschrifft, von den Erben eines solchen non Debitoris noch einmal zu fordern. 8) Wenn sie, wie in Franckenland an etlichen Orten geschicht, mit dem Bauersmann durch Kerbstöcke, darauf sie die Schuld-Summa verzeichnen, handeln, und eines vor sich behalten, das andere aber dem Schuldner geben, und damit ihre Betrügereyen machen, wovon in Tenzels Monatlichen Unterredungen ad A. 1692. p. 537. folgende Geschicht erzehlet wird: Nemlich, es habe einstmals in einem Dorff ein reicher Bauer und ein Jude gewohnet, darunter dieser jenen längst gerne übertölpelt hätte, ihn aber nicht, wie er gewünscht, gewinnen können, bis endlich der Bauer kranck geworden, da nun dieses der Jude erfahren, habe er sich der Gelegenheit bedienet, einen Kerbstock genommen, solchen gespalten, darauf 100. fl. Reichs-Müntz gezeichnet, das eine Theil genommen, und sey damit zum Krancken gegangen, auch bey diesem so lange geblieben, bis er sich allein bey demselben gesehen, da er denn sogleich gemeldten Kerbstock in des Krancken Stube in eine zinnerne Kanne auf einem Schrancke geworffen, wieder nach Hause gegangen, und auf bald erfolgtes Absterben des Bauern sich zu einem *Creditore* bey den Erben gemeldet, auch

so

so glücklich gewesen, daß er von ihnen die 100. fl. empfangen. 9) Wenn sie von den Christen Geld entlehnen, und Juwelen oder Gold in einem Schächtelein zum Unterpfand versetzen, dabey aber ein anderes dem erstern gleich ähnliches Schächtelein mit Bley oder dergleichen angefüllt haben, welches sie mit jenem unvermerckter Weise verwechseln, und an statt des recht versiegelten hinterlassen. 10) Wenn sie, unter dem Schein, den Leuten etwas zu verkauffen, oder von ihnen etwas einzuhandeln, in die Häuser gehen, damit sie nur die Gelegenheit absehen mögen, wo die Leute ihr Geld haben, welches sie hernach andern diebischen Leuten angeben, oder wol selbst mit ihnen hinweg stehlen, wie in **Hofmanns** schwehr zu bekehrenden **Juden-Hertzen** P. I. p. 333. zu lesen. 11) Wenn sie falsche Briefe und Siegel nachmachen, und hier und dar Capitalien auf andere wohlhabende Leute aufnehmen. 12) Wenn sie mit Fleiß und vorsetzlicher Weise banquerottiren, damit sie nur ihre Creditores nicht bezahlen dürffen, oder wenigstens mit ihnen so accordiren können, daß diese froh sind, wenn sie an der gewissen Schuld nur Haberstroh bekommen. 13) Wenn sie sich als Reise-Gefährten anstellen, und unter solchem Deckmantel denen Reisenden, bey welchen sie Geld vermercken, das ihrige rauben. 14) Wenn sie von dem so genannten **ewigen Juden**, Ahasvero, welcher von Christi Zeiten an bis hieher in aller Welt umher lauffen, und auch bis ans Ende der Welt umher lauffen werde, viel fabulirens machen, wovon M. Christoph. Schulzii Disp. de Judæo non mortali, hab. Regiom. 1693. mit mehrern kan nachgelesen werden. 15) Wenn sie sich vor den Messiam ausgeben,

wie

wie in vorigen Zeiten Barchochba, Moſes Cretenſis, Rabbi Mardochai, Sabbathai Sevi und andere gethan, oder auch noch den zukünftigen Meſſiam erwarten, wobey Joach. à Lent de Pſeudo-Meſſiis nachzuſchlagen. 16) Wenn ſie die Chriſten zu Begehung allerhand Diebſtählen verführen, und ihnen diß Handwerck unter mancherley Prætexten ſüß vorzuſtellen wiſſen, wie ſonderlich über ſolche Verführung der Juden die An. 1715. zu Dreßden juſtificirte Diebe gar ſehr geklaget haben. 17) Wenn ſie mit Juwelen und andern koſtbaren Schmuck handeln, und damit Unverſtändige dergeſtalt anführen, daß entſetzlich iſt, wie alſo erſt letztens in der Europ. Fam. P. 229. p. 13. gedacht worden, daß der Türckiſche Groß-Bothſchaffter, Ibrahim Baſſa, zu Wien von einem Juden vor 4000. oder wie andere gemeldet, vor 2500. Thlr. gekauffet, welche bey genauer Unterſuchung kaum 1000. Thlr. wären werth geweſen. 18) Wenn ſie mit kupffernen, meßingenen und eiſernen Waaren, ſo denen Kupferſchmieden und Schlöſſern zu machen, und damit zu handeln zuſtehen, heimlich im Lande hauſiren gehen.

Mittel: 1) Den Juden Handel und Wandel unter Chriſten gäntzlich verbieten, und dafür, daß ſie an denen Orten, wo man ſie duldet, ſich auf Handwercke, Künſte oder Feldbau und dergleichen Taglohn begeben, anzuweiſen. 2) Dieſelben zu Beſuchung des Chriſtlichen Gottesdienſtes, zu geſetzten Zeiten, damit ſie ihres Irrthums, da ſie die Gojim, wie ſie uns Chriſten nennen, zu betrügen, für keine Sünde halten, überführet würden, vermittelſt obrigkeitlicher Gewalt anzuhalten.

Kannengieſſer betrügen: 1) Wenn ſie das Zinn verfälſchen, und darunter mehr Bley, als erlaubet iſt (da hieſiges Orts in Coburg zu 10. Pfund Zinn

nur

nur ein Pfund Bley zuzusetzen permittiret wird) vermengen. 2) Wenn sie auf ihre Arbeit weder ihr Zeichen, noch des Orts, wo sie ansessig sind, Wappen prägen, damit, wenn das Geschirr den Glantz verlohren, und man nun erst den starcken Zusatz von Bley recht mercket, sie nicht vor betrügerische Leute mögen ausgeschryen werden. 3) Wenn sie an den Kannen, Schüsseln und Tellern, wie auch an Deckeln und Füssen der Krügen die Ränder gar zu tieff ausdrehen, daß sie desto eher wieder zerbrechen sollen, und sie bald daran wieder etwas verdienen mögen. 4) Wenn sie mit dem Gewicht gleich andern, so damit umgehen, falsch und betrüglich handeln. 5) Wenn sie das alte Zinn darnieder schlagen, nur damit sie es wohlfeiler bekommen mögen, da es doch wohl viel besser ist, als ihr neues und nur hellglantzendes Zinnwerck. 6) Wenn sie an statt, daß sie die Mundstücke und Füsse bey Beschlagung der Krüge oder steinernen und gläsernen Flaschen, wohl verkütten sollten, nur Wachs oder Pech drauf giessen, welches aber, sobald das Gefäß nur ein wenig in die Wärme kömmt, zerschmeltzet. 7) Wenn sie denen, welche ihnen altes gutes Zinn umzuschmeltzen geben, solches bey der neuen Arbeit nicht so, wie sie es bekommen, lassen, sondern mit einem Zusatz verfälschen. 8) Wenn sie ihr Zinn denen Unverständigen vor gut Englisches oder Schlackenwalder Zinn verkauffen, und solche Stempel darauf schlagen. 9) Wenn sie unter dem Vorwand, dieses oder jenes Stück Zinn könne man nicht nach dem Gewicht, wegen der besondern Arbeit geben, den Käuffern ein solches nach dem Gesicht in zu hohen Preiß anhängen.

Mit-

Mittel: 1) Daß, wer viele Stücke umzugiessen, oder von neuen zu verfertigen hat, solche in seinem Hause, an einem dazu aptirten Orte, durch einen ehrlichen Kannengiesser mit dessen Formen und Instrumenten thun lasse, und damit kein Unterschleiff bey der Arbeit vorgehe, nicht nur besondere Aufseher darzu verordne, sondern auch von dem darzu gegebenen Zinn sich eine Probe abschlagen, solche hernach gegen die Arbeit halten, und, ob sie mit jenem übereinkomme, durch iemand Verständiges probiren lasse. 2) Daß bey Strafe verboten werde, kein Zinn ohne aufgeschlagenes Meisters- und Stadt-Zeichen zu verkauffen.

Kaufleute betrügen: 1) Wenn sie ihre Waare aufs höchste loben, und mit vielen Eydschwüren über die Gebühr heraus streichen. 2) Wenn sie den Zoll umfahren, den anzusagenden Werth der Waaren verschweigen, und also bey Abstattung der Impositen und Accisen das gehörige nicht entrichten. 3) Wenn sie ihre Waaren überbiethen, und den Käuffer wohl über das alterum tantum schwäntzen. 4) Wenn sie dem Käuffer ihre Waaren zwar ohne Zinsen eine Zeitlang borgen, solche aber ihnen so hoch anschreiben, daß, über den Gewinn, noch ein grosser Zinsen-Wucher heraus kommt. 5) Wenn sie wissen, daß ein Theil Waare, so sie besitzen, nicht im Lande, oder in kurtzen keine mehr davon zu haben seyn wird, sie unterdessen vorgeben, es sey noch ein klein Restgen davon übrig, ob sie schon noch eine grosse Quantité haben, nur damit man solche desto theurer bezahlen möge. 6) Wenn sie eine gewisse Waare in einem Land oder Stadt gantz und gar aufkauffen, damit sie das Monopolium haben, und darnach derselben Preiß setzen und steigern mögen, wie sie nur immer wollen. 7) Wenn sie mit eigenem Schaden, andern zu Schaden,

ihre Waare hinschleudern, daß kein anderer neben ihnen Handlender dergleichen, ohne seinen Verderb, nachthun kan, solchergestalt aber einer den andern um die Kunden bringet. 8) Wenn sie den Leuten Waare verkauffen, die sie doch selbst nicht, oder nicht völlig haben, alsdenn aber, da der Kauff richtig, allererst zu einem andern gehen, und die verlangte Waare, worauf sie den Käuffer in ein paar Stunden wieder zu kommen vertrösten, erhandeln, dabey aber sich auch ihre Pfeiffe zu schneiden wissen. 9) Wenn sie ihres ohne dem schon guten Vermögens halber nicht mehr über Land und Wasser handeln, gleichwol aber, da sie wissen, daß einer und der andere Kauffmann von seinen Creditoribus gedränget wird, daß, ob er schon noch mit guten Waaren versehen, dennoch nicht bezahlen kan, gewisse Leute suborniren, welche diesem seine Waare abkauffen, und so und so viel darauf biethen müssen, und da derselbe sie um das geschehene Gebot nicht lassen will, etliche Tage hernach andere an ihn schicken, welche ihm aufs Stück noch weniger setzen, daß der bedrängte Mann einen Abschlag der Waare besorgen, und endlich froh seyn muß, die Waare an die ersten subornirte Käuffer loß zu schlagen, worwider insonderheit **Gerber** in seiner Forsetzung der unerkannten Sünden der Welt p. 386. eifert. 10) Wenn sie verdorbene wollene Waare, Seiden, Marter, Zobel, und dergleichen, in finstern Gewölben feil haben, damit die Käuffer nicht so eigentlich sehen mögen, wie solche beschaffen. 11) Wenn sie sich falsche Ellen und Gewicht beylegen, und damit ihren Nächsten vervortheilen. 12) Wenn sie die schönste und feineste Waare unten und oben, in die mitte aber die

schlimm-

schlimmste legen, damit der Käuffer der leztern so bald nicht gewahr werde, und im wählen so leicht die schlimme, als gute ergreiffen möge. 13) Wenn sie sich anstellen, als ob sie einem aus besonderer Freundschafft die Waare in dem und jenem Preiß liessen, da sie doch wohl solche andern noch wohlfeiler zukommen lassen. 14) Wenn sie neben ein Tuch, welches sie gerne loß seyn möchten, ein anderes von gleicher Güte und Werth legen, dieses aber in Preiß so hoch halten, daß der Käuffer oft ohnvermerckt genöthiget wird, jenes, das schlimme, um der Wohlfeile willen zu wählen. 15) Wenn sie den schlechten, inländischen und geringen Waaren fremde Nämen beylegen, und vor von fremden entferneten Landen hergekommene Sorten ausgeben, unter welchen Deckmantel gar oft Görlizer Tücher für Holländische, und diese wieder vor Englische, wie auch die in Teutschland fabricirte Gold- und Silber-Galons vor Genever- und Pariser-Arbeit passiren müssen. 16) Wenn sie wider obrigkeitlichen Befehl den Feinden Proviant, Munition, Gewehr und andere Kriegs-Materialien, unter fremden Flaggen oder Namen heimlich und ohnvermerckt zuführen. 17) Wenn sie bey Ausmessung eines Tuchs solches allzusehr dehnen und an die Elle anziehen, daß oft bey weiterer Nachmessung an wenig Ellen ein gantzes Vierthel fehlet. 18) Wenn sie halben Carthun vor gantzen ausgeben und Unverständigen verkauffen. 19) Wenn sie die durchlöcherte Strümpffe vernehen, sonderlich an den Zwickeln, daß der Käuffer, der solche vor gut ansiehet, den Schaden nicht eher gewahr wird, als bey Anziehung derselben. 20) Wenn sie gewebte

Strümpffe

Strümpffe für gestrickte, und zweydräthige, für dreydräthige verkauffen.

Mittel: Dergleichen unbilligen und betrüglichen Handel kan durch gute Policey, und besonders auf die Kauff- und Handels-Leute gerichtet Ordnung, zumalen in solchen Städten, wo Handel und Wandel starck floriret, guten Theils gewehret und abgeholffen werden, worzu auch einigermassen ich in meinen unvorgreifflichen Gedancken von Verkauffung der Pfründen und in dieses Anhang von Vervortheilung bey Kauffhandlung Vorschläge gethan.

Kellerschreiber betrügen: 1) Wenn sie den Ihrigen unter dem Prætext, sie hätten bey ihnen zu verrichten, den Wein und anderes Getränck zum Abtragen zupartieren. 2) Wenn sie ihren guten Freunden in der Keller-Stuben oder Kellern dergleichen heimlich zu trincken geben. 3) Wenn sie mit den Mund-Köchen oder Küchen-Meistern ihre Verkehrung, und das Sprüchwort: **Brat du mir eine Wurst, so lesch ich dir den Durst!** zu practiciren wissen. 4) Wenn sie sich selbst wohl versehen und mit dem besten Wein anfüllen. 5) Wenn sie die bey Ausrichtungen oder nach der Mahlzeit überbliebene Weine vor sich bey Seits schaffen.

Mittel: Daß durch gewisse Pflichts-Notul und Instructions Puncta, dergleichen in Wundschens Memoriali Oeconomico-Politico pract. P. II. p. 246. zu finden, worauf der Keller-Schreiber zu verpflichten, aller solchen Verschleiff- und Veruntreuung vorgebogen, auch jezuweilen dergleichen über die Keller bestellten Personen nachgegangen, und ihre Winckel durchvisitiret werden, ob sich nicht etwas vom Getränckе darinnen antreffen lasse.

Kellner betrügen: 1) Wenn sie von den ihnen anvertrauten Weinen entweder selbst trincken, oder davon heimlich verkauffen, und hernach an dessen statt Was-

Wasser ins Faß füllen, damit sie in ihrer Rechnung bestehen mögen. 2) Wenn sie sich von den Fremden und Reisenden den Wein theurer bezahlen lassen, als ihnen die Maaß angerechnet, und gleichwohl ihrem Patron in der Rechnung nicht mehr zustellen, als der gewöhnliche Tax ist. 3) Wenn sie den Gästen auch die Mahlzeit höher ansetzen, und sich bezahlen lassen, als der Patron dafür verlanget, das übrige Geld aber nur für sich behalten. 4) Wenn sie es mit den Leuten in der Küche halten, und solchen Wein oder Bier zupartieren, damit diese ihnen aus der Küche dergleichen thun. 5) Wenn sie den Gästen kein richtiges Gemäß geben, und den Wein in kleinern Gläsern, als das Landübliche Gemäß erfordert, beybringen. 6) Wenn sie den Gästen Francken-Wein für Rhein-Wein, u. s. w. vorsetzen, und sich dafür bezahlen lassen. 7) Wenn sie die Weine mit allerhand Specereyen verfälschen, und hernach Teutsche oder einheimische für ausländische und Italiänische, Spanische, Burgundische, u. s. f. verkauffen. 8) Wenn sie auf Befragung der Gäste: Ob das Bier oder der Wein gut? mit Ja antworten, und sogleich ein Glaß holen, nur daß es, wenn es einmal herbey gebracht, müßte bezahlet werden. 9) Wenn sie anfangs den Gästen gutes Getränck, nachgehends aber, da sie truncken worden sind, wie im Evangelio stehet, schlechters geben, und doch in einem Preiß anschreiben. 10) Wenn sie von guten Freunden und Bekannten sich eine Mahlzeit wohlfeil bezahlen lassen, den andern Gästen aber, so mitgespeiset, doppelt anrechnen.

Mittel: Daß vor die Wirthe und deren Angehörige eine besondere Ordnung zu publiciren, in welcher aller dergleichen Unterschleiff und Vervortheilung derer Gäste, mit angehängter Pœn, verboten seyn sollte, welche Ordnung auch in denen Gast-Stuben zu affigiren wäre.

Kinder betrügen: 1) Wenn sie ihre böse Thaten, derentwegen die Eltern selbige strafen wollen, unter allerhand ersonnenen Ausreden entweder entschuldigen, oder gar verleugnen. 2) Wenn sie ihre Eltern vorsetzlicher Weise übel tractiren, und hernach vorgeben, daß es nicht mit Fleiß, sondern von ohngefehr geschehen. 3) Wenn sie ihren Eltern, welche Alters wegen nicht wohl sehen, noch fortkommen können, die Wahrheit, auf Befragen, wie es hier oder da in dem Hause stehe, nicht sagen, sondern was sie wollen, vorschwätzen. 4) Wenn sie, da sie etwas aus geringem Stande zu hohen Ehren befördert worden, zumalen in Beyseyn anderer thun, als ob sie ihre arme und geringe Eltern nicht kenneten, ohngeachtet solche ihnen oft an der Seite vorbey gehen oder stehen. 5) Wenn sie, da Eltern ein Testament gemacht, und darinn auch den Armuth, oder ihren nächsten Bluts-Freunden etwas legiret haben, dergleichen elterliche letzte Willens-Disposition heimlich entzucken, oder nach deren Eltern Tod supprimiren, nur damit sie dergleichen Legata und Vermächtnisse nicht abtragen dürffen. 6) Wenn sie die ihnen von Eltern aus guter Meynung vorgeschlagene Heyrathen ohne Noth und erhebliche Ursachen, unter allerhand fahlen und erdichteten Entschuldigungen, verwerfen, hergegen aber sich mit andern, wider ihrer Eltern Consens heimlich versprechen, und wohl gar copuliren lassen.

7) Wenn

7) Wenn sie heimlich und wider ihrer Eltern Willen in Kriegs- oder andere Dienste sich begeben. 8) Wenn sie listiger Weise zu verhindern suchen, daß entweder ihr verwittibter Vater oder Mutter nicht zur andern Ehe schreiten könne. 9) Wenn sie des letzten Willens ihrer Eltern vergewissert sind, wegen Unterlassung aber der zu einer väter- oder mütterlichen Disposition nöthigen Requisiten, und insonderheit, weil ihr Interesse darunter leidet, solchen nicht erfüllen. 10) Wenn sie ihren Eltern heimlich übers Geld gehen, oder andere Sachen, so zu Geld leicht können gemacht werden, entwenden, und hernach vorgeben, es seyen solche von Fremden gestohlen worden. 11) Wenn sie das Geld, so ihnen die Eltern zum studieren oder zu Erlernung anderer guten Künste schicken, unnützlich anwenden, und gleichwohl selbige bereden, daß sie das meiste vor Bücher und Collegia, oder was sie sonst benöthiget gewesen, ausgegeben hätten. 12) Wenn sie, nach Absterben eines von ihren Eltern, mehr auf ihren, als auf des noch lebenden Vaters oder Mutter Nutzen sehen, und daher, was nur zu ihrem Vortheil dienet, zu sich rapsen, solchergestalt aber es den übrigen Geschwistrigen entziehen. 13) Wenn sie den Eltern über ihren Vorrath an Getreide, Wein und Früchten gerathen, von unten hinauf Löcher in die Getreid-Böden bohren, damit die Körner durchrühren können, und ihnen davon bey verschlossenen Thüren etwas zu Theil werde. 14) Wenn sie, da sie in Keller verschicket werden, erst einen guten Suff Wein thun, oder sich gläserne Gefässe und darzu gemachte länglichte Poureillen anschaffen, welche sie in ihren Schubsäcken verborgen mit in den Wein-Keller neh-

men und gefüllet heraus bringen können. 15) Wenn sie bey Verkauffung derer ihren Eltern zuständigen Waare einen Neben- und Schwäntzel-Pfennig machen, und also ihnen nicht alles gelösete Geld treulich lieffern. 16) Wenn sie von denen Eltern, an diesen oder jenen Ort zu gehen, Verlaub oder Befehl bekommen, und aber dafür sich an andere verbotene Orte verfügen.

Mittel: Nebst dem andächtigen Gebet zu GOtt um Segen zu der Kinderzucht, thun gute Exempel, sorgfältige Education, treue Ermahnungen und fleißige Aufsicht, das allerbeste bey der Sache.

Kindtauff-*Interessenten* betrügen und zwar **I. des Kindes Eltern:** 1) Wenn sie ihr neugebohrnes Kind, wegen Anschaffung der Speisen und des Trancks, allzulange liegen lassen, ehe sie es zur Tauffe befördern, und dadurch verursachen, daß solche Kinder oft eher sterben, als sie getaufft, und also dieses heiligen Bades muthwilliger Weise beraubet werden. 2) Wenn sie zu dem Ende viele Gevattern bitten, damit sie desto mehrers Pathen-Geschenck bekommen. 3) Wenn sie gewisse und zumal ledige Personen zu Gevattern bitten, damit bey der Gelegenheit eine Kuppeley möge vorgehen. 4) Wenn sie vieles auf die Tauff-Mahlzeit aufwenden, und da sie darauf solches zu bezahlen nicht im Stande sind, das denen Kindern gegebene Pathen-Geld dazu anwenden, und es ihnen auf solche Weise entwenden. 5) Wenn sie solche Leute zu Gevattern bitten, die entweder in gleichen Amte, oder doch in einem solchen, das viele Connexion mit dem ihren hat, stehen, damit sie beyderseits ihre Betrügereyen desto besser practiciren und verbergen mögen,

gen, nach dem gemeinen Sprichwort: **Brat mir der Herr Gevatter eine Wurst, so lösch ich ihm den Durst.** 6) Wenn sie Personen an entlegene Orte Gevatter-Briefe schicken, da doch andere bereits als wirckliche Gevattern das Kind gehoben, nur damit sie Geld von denenselben schneiden mögen.

II. Gevattern: 1) Wenn sie es mit dem Kindes-Vater anstellen, diese oder jene Person, mit welcher sie gerne in Conversation seyn mögten, und doch wegen der Eltern, oder andern Umständen keine Gelegenheit darzu haben, zugleich mit zu Gevatter zu bitten. 2) Wenn sie bey der Tauffe zusagen, sich des Kindes, so es ohngefehr seiner Eltern beraubet oder auf eine andere Weise in einen elenden Zustande kommen solte, nach Vermögen anzunehmen, solches ihr Versprechen aber, bey ereigneter Gelegenheit, wenig oder gar nicht halten, ob sie es gleich vermögend sind zu thun, und das Kind also in Elend stecken und öffters verderben lassen.

III. Kindtauff-Gäste und IV. Aufwärter, beyde siehe unter dem Articul **Hochzeit-***Interessenten.*

Mittel: 1) Daß ein Hochlöblich Consistorium hierinnen Einsicht haben und befehlen möge, daß die Kinder, so bald als möglich, zur Tauffe gebracht, alles unnöthige Schmaussen dabey abgeschaffet, und dahero auch allerhand bey der Gelegenheit vorfallende Kuppeleyen gesteuret werde. 2) Daß man Christliche, gottesfürchtige und aufrichtige Personen zu Gevattern bitte, da man versichert seyn kan, daß sie sich, bey ereignenden Todes-Fall derer Eltern, der Kinder annehmen werden, sonderlich auch ein jedes bey seines Gleichen bleibe.

Kirchengänger betrügen: 1) Wenn sie nur pro forma zur Kirchen gehen, damit sie nicht für

Unchristen mögen gehalten werden. 2) Wenn sie sich anstellen, als ob sie dem Prediger gar andächtig zuhöreten, dennoch aber nur mit dem äusserlichen Leibe zugegen seyn, mit dem Gemüthe aber unterdessen anderswo herumschweiffen. 3) Wenn sie, damit man nicht mercke, daß sie unter währender Predigt schlafen, oder mit ihrem Nachbar einstweilen plaudern, die Gitter vor ihren Kirchständen zumachen. 4) Wenn sie beym Singen die Gesangbücher zwar aufschlagen, aber nicht das vorgeschriebene Lied mitsingen, und doch, als ob sie mitsüngen, mit dem Munde nachbrummen. 5) Wenn sie unter währender Kirchen-Music und Predigten profan-Bücher, ja gar die Zeitungen lesen, und gleichwohl, als ob sie die Bibel oder ein Gebet-Buch vor sich hätten, das Ansehen haben wollen. 6) Wenn sie beym Umgang des Klingel-Beutels zu dem Ende schlaffen, damit, wenn er an sie kommt, sie alsdann fein nichts einlegen dürffen. 7) Wenn sie zwar in Klingel-Beutel etwas legen, aber nur böse Heller, Rechen-Pfennige, alte Schuh-Nägel, kleine Stückgen Blech und dergleichen, dazu nehmen. 8) Wenn sie auf die ihnen gehäßige Prediger lauren, und aus ihren Predigten, gleich den Spinnen, Gifft saugen, solche auch hernach bey andern verdächtig machen. 9) Wenn sie ihren Predigern gefährliche Meynungen, welche sie in der Predigt behauptet hätten, andichten oder ihr in thesi geführtes Straff-Amt in hypothesi auf den und jenen deuten, da wohl der Prediger seyn Lebetage nicht daran gedacht hat. 10) Wenn sie solche Stände in der Kirche besitzen, dahin sie ohne von einigen oder vielen gesehen zu werden, kommen können, und daher zu spät oder etwa erst, da

der

der Pfarrer schon auf der Cantzel steht, in die Kirche kommen, auch sogleich nach gehaltener Predigt zum Tempel wieder hinaus lauffen, solchergestallt aber singen und beten liederlich versäumen. 11) Wenn Weibs-Personen ihre kleine Kinder nur zu dem Ende mit zur Kirche nehmen, daß jene auf deren Schreyen, worzu sie ihnen wohl mit Fleiß Gelegenheit geben, desto eher wieder hinaus lauffen können. 12) Wenn sie nur sich und ihre prächtige Kleider oder Aufputz sehen zu lassen, oder solche Personen, in welche sie verliebet, in der Kirche zu sehen, auch wohl en passant sprechen zu können, und solche nicht Andachts- oder Hörens-wegen, sondern, nach den bekannten Vers:

Spectatum veniunt, veniunt spectentur vt ipsæ,

Sehens-halber den Gottesdienst besuchen.

Mittel: Daß jeder Zuhörer anzuweisen, wo er dergleichen Kirch-Nachbarn hat, welche auf oberzehlte Arten nicht sowohl GOtt oder Menschen, sondern sich selbst durch Verachtung des göttlichen Worts betrügen, daß er solches seinem Beicht-Vater oder der Obrigkeit, zu geist- auch wol weltlicher Bestrafung des Verächters, anzeige.

Kirchner oder Küster betrügen: 1) Wenn sie die unehliche Kinder als ehelich-gebohrne ins Kirchen-Buch einschreiben, oder die bereits also eingeschriebene ändern. 2) Wenn sie mit dem Communion-Wein ihre Verkehr machen, und solchen entweder verfälschen, oder höher anrechnen, als sie dafür bezahlt haben. 3) Wenn sie diesem und jenem zu Gefallen, oder sich selbst zu mehrerer Zeit-Gewinnst aus mancherley Ursachen die Kirchen-Uhr aufziehen, und hernach daß sie von freyen Stücken stocken blieben, vorgeben. 4) Wenn sie bey Leichen gleicher Kosten eine Ungleichheit

im Läuten machen, und nach Ansehen der Person denen, so höhern Standes sind, länger, denen aber, so geringerer extraction, weniger läuten. 5) Wenn sie vor die Herren Geistliche Studiosos Theologiæ zum Predigen bestellen sollen, und solches einigen etliche Wochen, andern aber, denen sie etwa nicht wohl wollen, zum Possen nur Tages vorher ansagen, und hernach, daß sie es vom Ministerio nicht eher erfahren, erdichteter Weise vorgeben. 6) Wenn sie den Kirchen-Schatz, den Gottes-Kasten und Opfer-Stöcke, die mit feinen Tuch beschlagene Kirchen-Stühle und dergleichen berauben, alsdann aber vorgeben, als ob Diebe eingebrochen und solches wider ihr Verschulden gestohlen hätten. 7) Wenn sie die nach verrichteten Gottesdienst in der Kirche gefundene Sachen, e. g. Bibeln, Gesang- und Gebet-Bücher, item Schnupftücher und sonsten ein mehrers, an die ihren doch bewußten Eigenthums-Herren, unter dem Vorwand, daß sie solche nicht gefunden, nicht wieder geben. 8) Wenn sie dasjenige, was in der Sacristey gesprochen worden, austragen und dadurch die Herren Geistlichen untereinander, oder auch andere Personen gegen dieselbe verhetzen. 9) Wenn sie Personen, denen sie nicht wohl wollen, bey den Geistlichen durch allerhand falsche Beschuldigungen verkleinern.

Mittel: 1) Daß die Herren Geistlichen das Kirchen-Buch fleißig visitiren, und bey den übrigen auf der Kirchner Verhalten ein wachsames Auge haben. 2) Daß man bey Annehmung eines Kirchners denselben durch ein Jurament zur Treue verpflichte. 3) Daß man die Pretiosa der Kirche, ob solche noch alle vorhanden, und die Thüren, ob sie gehörig verschlossen, fleißig visitiren lasse. 4) Daß man keine Wäscherey von solchen Personen anhöre.

Kirchen-

Kirchen-Patroni betrügen: 1) Wenn sie bey vacanten Pfarr- oder Schul-Diensten untüchtige Subjecta vociren, und um interessirter Absicht willen der Gemeinde præsentiren. 2) Wenn sie die Dienste, unter der Conditione sine qua non, daß der Candidatus das Zöfgen, oder sonst ein ihnen verwandtes Mühmgen heyrathe, und also die Pfarre mit der Quarre zugleich nehme, vergeben. 3) Wenn sie sich von denen Candidatis die Hände versilbern lassen, ehe sie selbige zur vacanten Stelle befördern. 4) Wenn sie unter allerhand Prætexte die Kirchen-Legata und Capitalia an sich bringen und der Gemeinde entziehen. 5) Wenn sie denen vocirten Subjectis die substantial- und accidental-Besoldung grösser vormachen, als sie hernachmals ist. 6) Wenn sie unter dem Vorwand altes Herkommens ihr Jus patronatus weiter extendiren, als Rechtens und der Billigkeit gemäß ist. 7) Wenn sie zu Renovirung und Besserung ihrer Kirche einen Beytrag von der Gemeinde thun lassen, und hernach das Geld mehr zur Aufbauung eines commoden Kirchen-Standes vor sich und die Ihrige, als zum Nutzen der Kirchen verwenden. 8) Wenn sie eiferige Pfarrer, welche ihnen die Wahrheit sagen, unter allerhand falschen Beschuldigungen, absetzen, oder ihnen sonst hier und dar, unter dem Schein des Rechtens, Tort anthun. 9) Wenn sie Priestern und Schul-Dienern, denen sie nicht wohl wollen, unter dem Prætext, daß diese ihr Amt nicht mehr wohl verrichten könnten, wider deren Willen Substitutos setzen, und dadurch etwa denenjenigen, so in ihren Diensten gewesen und mit dem Zöfgen ein geheimes Verständniß haben, abzuhelffen suchen.

Mittel: Daß die vorgesetzten Consistoria hierunter ihres Amts wohl wahrnehmen, und die Patrons einer Kirche ihre Jura nicht auf solche Art zu weit extendiren, noch zu besorglichen Schaden der Pfarr-Gemeinde mißbrauchen lasse.

Kleber betrügen: 1) Wenn sie allzu wenig oder zu viel Stroh unter den Leimen mischen, daß derselbe hernach, bey darauf erfolgten Tünchen, bald wiederum abfället. 2) Wenn sie den Leimen allzu naß verarbeiten, daß derselbe, wenn er dürre wird, allzu grosse Risse verursachet. 3) Wenn sie die Balcken nicht tief genug aushauen, oder das Holtz, so darein getrieben wird, zu kurtz machen, damit dasselbe bald wieder heraus falle. 4) Wenn sie den Leimen zwischen das Holtz in denen Feldern nicht fest genug eindrucken, und dadurch verursachen, daß er bald wieder heraus fället. 5) Wenn sie, da sie nach den Tag-Lohn arbeiten, die Arme nicht dran strecken, und also die Arbeit verzögern, um mehrers dabey zu verdienen. 6) Wenn sie nach der Elle arbeiten, die schmalen Felder oder Balcken eben so theuer wollen bezahlt haben, als die weiten. 7) Wenn sie ein Haus oder doch ein Stück davon zu kleben annehmen, hernach aber in andere Arbeit treten, und die erst gedungene nicht fördern.

Mittel: Hierbey kommt es, wie bey andern Handwercksleuten, so an einem Hause mitarbeiten, auf einen vorsichtigen und verständigen Bau-Herrn an.

Klingel-Herren oder Heiligenmeister betrügen: 1) Wenn sie bey Umtragung des Klingel-Beutels eine gute Anzahl Leute wissentlich übergehen, damit sie nur desto eher herumkommen und fertig werden mögen. 2) Wenn sie bey Ausleerung des Klingel-Beutels

tels einen und den andern Pfennig oder Dreyer neben dem Allmosen-Stock mit Fleiß hinfallen und nach geendigten Gottesdienst durch die Ihrigen heimlich aufheben lassen, oder denselben so anfassen, daß etwas von dem Gelde im Beutel zurück bleiben muß, welches sie hernach bey Gelegenheit heraus nehmen. 3) Wenn sie bey Einforderung gewisser Collecten-Gelder nicht treulich handeln, sondern auch davon hie und da ihren Vortheil zu machen suchen, und weniger, als sie von Leuten empfangen, ins Collecten-Büchlein einschreiben. 4) Wenn sie, da sie die engen Stiegen auf- oder absteigen, und wo selten jemand anzutreffen, in die Klingel-Beutel greiffen und Geld heraus nehmen. 5) Wenn sie mit dem Klingel-Beutel denen Leuten ins Gesichte oder unter die Nase fahren und dadurch solche in der Andacht stöhren, oder sonsten eine heimliche Marque geben. 6) Wenn sie denen Leuten, so etwa kein Geld bey sich haben, den Klingel-Beutel, um sie zu prostituiren, lange vorhalten.

Mittel: 1) Treue und redliche Männer, die unter der Bürgerschafft oder Gemeinde ein gutes Gerücht haben, zu dergleichen Amt zu erwählen. 2) Daß man die Klingel-Beutel, nachdem sie ausgeleeret, bisweilen visitire.

Kluge oder weise Männer oder Weiber, welche über verborgene Dinge und gestohlne Sachen befragt werden, und in die Crystalle oder Spiegel sehen lassen, betrügen 1) wenn sie den Leuten Dinge beybringen und bereden, welche weder geschehen sind, noch auch je geschehen werden. 2) Wenn sie zu ihrem Wahrsagen allerley abergläubische Mittel, oder Spiritus familiares, Crystallen, und dergleichen, denen um Rath fragenden vorzeigen. 3) Wenn sie nach ge-

schehener Crystall-Guckerey und Wahrsagerey allerhand Kräuter und Wurtzeln aus bey sich habenden Säckgen hervor bringen, Creutz machen, Seegen sprechen, beschweren, und damit ihr Gauckel-Werck treiben, vorgebende, daß dadurch die gestohlene Sachen wieder herbey kommen, oder die Diebe innerhalb Jahr und Tag sterben, auch bezauberte Menschen zur vorigen Gesundheit gelangen, und ihr Lebenlang vor den Hexen frey und sicher seyn solten. 4) Wenn sie die Leute bereden, sie wolten die Hexen, welche sie bezaubert, zwar umbringen, aber sie müßten dieser ihre Sünden auf ihre Seelen nehmen, und dereinst am jüngsten Gericht dafür Rechenschafft geben. 5) Wenn sie ihre Kunst vor eine herrliche Wissenschafft und stattliches Mittel, dadurch die Geister, welche mit der Gottheit eine Verwandniß hätten, mit den Menschen in Freundschafft zu stellen, herausstreichen, und vorgeben, daß solche, nicht etwas böses, sondern gutes zu schaffen, erfunden sey. 6) Wenn sie endlich durch ihre vermeynte Wahrsager-Kunst viele Menschen in Unglück bringen, und offt in zeitlich und ewiges Verderben stürtzen, wovon der unter dem Namen Misander bekannte Theologus, M. Io. Sam. Adami in seinem Tr. über die Frage: Ob man über gestohlene Sachen so genannte kluge Männer oder Weiber, um zu erfahren, wo sie hinkommen, fragen solle? p. 27. sq. verschiedene Exempel anführet.

Mittel: Solcherley Leute, als die mit dem Teufel in Gemeinschaft stehen, im Lande gar nicht zu dulden, und auch wohl an Leib und Leben zu bestrafen; diejenigen aber, welche sich Raths bey ihnen erholen, mit Gefängniß, Zuchthaus, Geld- und Kirchen-Busse, auch wohl, nach Befinden der wiederholten Frevelthat, mit Staupenschlag und Landverweisung

zu

zu belegen. Besiehe Fürstl. Gothaische Landes-Ordnung P. II. p. 230. & add. Consil. Witteb. P. III. p. 116.

Knopfmacher betrügen: 1) Wenn sie theils von Seiden und theils von Cameel-Haaren gefertigte Knöpfe vor gantz seidene verkauffen. 2) Von dem Gold- oder Silber-Faden, oder auch Seiden, welche man ihnen, daraus Knöpfe zu verfertigen, zustellet, etwas zurück behalten und nicht restituiren. 3) Wenn sie unter dem guten Gold- oder Silber-Faden Lionischen mit verarbeiten. 4) Wenn sie unter sich, wo eine Zunft errichtet, eine geheime Abrede nehmen, diese oder jene Sorte von Knöpfen, zu deren Uebertheurung, unter einem gewissen erhöheten Preiß nicht zu geben.

Mittel: Allen diesen Unfug kan in der Knopfmacher-Innung gesteuret werden.

Knopfpresser betrügen: 1) Wenn sie die Knöpfe zu dünn machen, daß sie gar zu leicht eingedruckt werden. 2) Wenn sie zu denen zinnern Knöpfen einen allzu grossen Zusatz von Bley thun, und sie doch vor pur zinnerne verkauffen. 3) Wenn sie die Knöpfe unten her nicht recht verlöten, oder, so sie mit Holtz ausgefüttert werden, unten nicht weit genug umlegen, damit die Platte desto eher wieder abspringe. 4) Wenn sie die Knöpfe mit etwas Saffran, oder auf eine andere Weise, gelb anlauffen lassen, und darauf solche denen Unverständigen vor in Feuer vergoldete verkauffen.

Mittel: Daß man bey Einkauffen der Knöpfe auf derselben Schwehre, Glantz, Farbe und Verlötung sehe.

Köche betrügen: 1) Wenn sie das Fleisch und andere Eß-Waaren, so sie zu kochen haben, nicht völlig

völlig zum Feuer seßen, sondern dessen einen Theil für sich behalten, und, wo sie noch unverheyrathet, solches verkauffen oder wegschencken, wenn sie aber Weib und Kinder haben, es durch die Ihrigen nach Hause bringen lassen. 2) Wenn sie an Eyer, Butter, Mehl und Gewürtz mehr fordern, als zu den Speisen gebrauchen, und hernach das übrige behalten, oder ebenfalls verkauffen. 3) Wenn sie auch nicht einmal dasjenige von solchen Sachen in die Speisen thun, was hinein gehöret, sondern von demselben etwas zurück behalten. 4) Wenn sie mit denen Kellern in gutem Verständniß stehen, so daß diese sie mit Getränckе versehen müssen, sie hingegen ihnen von ihrer Herren Speise ein und anderes zupartieren. 5) Wenn sie allezeit das beste und delicateste Bißgen von den schon zugerichteten Speisen vor sich behalten, und also es ihrem Herrn vor dem Maul hinwegnehmen. 6) Wenn sie ihre Lehrlinge nicht treulich in allen unterrichten, sondern wol aus der Küche von sich schicken, da sie kaum wissen, wenn ein Stück Rindfleisch siedet. 7) Wenn sie mit denen Koch-Häfen, Schüsseln und dergleichen nicht behutsam genug umgehen, sondern solche offt muthwilliger Weise zerbrechen, und alsdann vorgeben, der Häfner wäre daran Schuld, daß das Geschirr so bald in Stücken gehe. 8) Wenn sie entweder vor sich, oder auf Einrathen anderer, in Hoffnung, ein Stück Geld zu überkommen, in das Leib-Essen ihrer Herren Gifft thun, und solche damit hinrichten wollen.

Mittel: Daß man beym Zurichten fleißig Acht habe, oder haben lasse, daß alle ingredientia an Gewürtze und andern in die Speise gethan werden, den Köchen nicht mehr unter die Hände gebe, als was sie täglich zu den Speisen brauchen: auch ist nöthig, bey Aurichten der Speisen zu seyn, um

um zusehen, ob davon nicht etwas in den Töpffen zurück gelassen werde: Den Köchen aber selbst wäre zu verbiethen, niemand fremdes oder auch von dero eigenen Leuten in die Küche zu lassen, wo es nichts erhebliches darinnen zu verrichten habe.

Kohlenbrenner betrügen: 1) Wenn sie das Holtz länger hauen, als es ihnen angewiesen worden. 2) Wenn sie des Nachts oder auch bey Tag von andern Klafftern, die ihnen nicht zugehören, Scheite hinweg tragen, und mit unter den Kohl-Hauffen zu Kohlen verbrennen. 3) Wenn sie das junge Fichtene, und sonderlich das weiß Thannen-Holtz oder ander tüchtiges Gewächs heimlich abhauen, und das dicke zu kohlen mit brennen, das Reißig aber zu Deckreißig gebrauchen. 4) Wenn sie die Kohlen nicht recht durchbrennen lassen, oder unter die Kohlen viele Brände mischen, die man doch in der Esse nicht mit Nutzen brauchen kan. 5) Wenn sie die Hammermeister oder andere, so ihnen Kohlen abkauffen, mit dem Gemäß vervortheilen. 6) Wenn sie die Wurtzeln der Bäume abhauen und mit Erden wieder bedecken, damit sie auf den Stamm austrucknen, und sie solche nachgehends desto wohlfeiler bekommen mögen.

Mittel: Die Köhler dahin anzuweisen, daß sie das Deckreißig von den Aesten der hohen Bäume nehmen, und den Wäldern durch Abhauung junger wüchsiger Bäume Schaden zuzufügen sich gäntzlich enthalten, wiedrigenfalls aber haben sie vor einen jeden umgehauenen Stamm, er sey auch so klein als er wollte, eine nahmhaffte vorher dictirte Straffe zu erlegen, weßwegen den Forst Knechten, darauf mit Fleiß Achtung zu haben, anzubefehlen.

Krancke betrügen: 1) Wenn sie sich kranck anstellen, und nicht sind, wie faule Schüler, Gefan-

gene und andere mehr thun, von welchen an behörigen Orten Meldung geschehen. 2) Wenn sie die wahre Ursache der Kranckheit, woher solche rühre, dem Medico nicht entdecken, wie also Huren bey ihrer Schwängerung, unartige Schüler bey einer Aderverrängerung im Balgen, unersättliche Fresser bey ihrer cardialgia oder Hertzens-Angst, andere auf andere Weise, zu thun pflegen. 3) Wenn sie die vom Medico verordnete Artzneyen nicht einnehmen, und gleichwohl es auf befragen, ob sie es gethan? also vorgeben. 4) Wenn sie die Artzeneyen, sonderlich die Medicamenta Drastica, emetica, purgantia, nicht nach der Vorschrifft des Medici gebrauchen, sondern sich deren nur, wenns ihnen etwann einfällt, bedienen, und daher manchen Tag, ohne daß sie Artzeney einnehmen, vorbey streichen lassen. 5) Wenn sie gleich nach einiger Genesung, e. g. vom Fieber, zu mediciniren aufhören, und es nach dem bekannten Reim: **Wie der Krancke genaß, je ärger er fraß,** zu machen pflegen, und doch den Medicum glaubend machen, sie braucheten dessen Artzneyen fort. 6) Wenn sie, sonderlich die Weiber, die Kranckheit des Leibes an denjenigen Theilen, so die Natur verdeckt haben will, verhehlen, da es doch auch nach dem Horatio, einem heydnischen Poeten, heissen solte: **Incurata pudor malus vlcera celat.** 7) Wenn sie nicht diætisch leben, und wider das Verbot des Medici diese oder jene ihnen schädliche Speise oder Getränckе zu sich nehmen. 8) Wenn sie, nächst dem einen Medico, einen andern heimlich consuliren, und sodann beyder Medicamenta unvorsichtiger Weise einschlucken, bey dem ersten aber sich damit entschuldigen, man wolle,

damit die Natur nicht so hart angegriffen werde, ein wenig von Artzneyen ausruhen. 9) Wenn sie ihre Kranckheiten gantz und gar verhehlen, wie contagiosi, pestilentiarii, und die mit der lue venerea behafftet sind, zu thun pflegen. 10) Wenn sie sich, sonderlich bey Besuchung der Geistlichen, kräncker anstellen, als sie sind, auch, so lange diese gegenwärtig, überaus devote Minen machen, nach deren Abtritt aber allerhand weltliche, ja offt sündliche Dinge wieder vornehmen. 11) Wenn sie nach der Wiedergenesung dem Medico seinen verdienten Lohn, unter dem Vorwand, er hätte sie übel curiret, nicht geben, oder denselben wenigstens lange genug auf die Bezahlung warten lassen, nach dem bekannten brocardico: Medicus tres habet facies 1) angeli, dum curare incipit. 2) Dei, dum juvat. 3) *Diaboli, dum mercedem poscit.* 12) Wenn sie sich ihrer blassen Farbe wegen von andern einer Kranckheit bereden lassen, und alsdann solche ex imaginatione, ohne daß ihnen ein Aedergen wehe thut, simuliren und gegen den Medicum vorgeben, wovon, und was dergleichen imaginationes öffters vor effectus gehabt, Dn. D. Frid. Wilh. Sceutlini Disp. inaug. de Ægroto mendace, hab. Erffurt. 1711. mit mehrern kan gelesen werden.

Mittel: Weil diese mit ihrem Betrug niemanden als sich selbst am meisten schaden, so ist kein anderes Mittel, als daß die Medici solchen ihren Patienten, welche nicht recht heraus beichten, die Gefahr ihrer Kranckheit aufs nachdrücklichste vorstellen.

Kriegs-Commissarii betrügen: 1) Wenn sie um Schmieralien willen denen Proviant- und Brodlieferanten durch die Finger sehen, daß diese verdor-

ben Mehl zum Commiß-Brod verbacken, oder sonsten untüchtiges und schimmliches Brod den Soldaten verschaffen. 2) Wenn sie es mit den Feld-Apotheckern halten, und daß diese allerhand verdorbene liederliche Artzeneyen ausgeben, ohngeahndet nachsehen. 3) Wenn sie sich von den Officirern mit Schenckungen verblenden lassen, daß sie bey vornehmender Musterung die blinden Lücken in Regimentern und Compagnien gut seyn, und so wohl Mann als Gewehr und Montur durch die Banck passiren lassen. 4) Wenn sie den Officiers nachsehen, daß bey Musterung der Cavallerie geborgte Pferde mit unterlauffen.

Mittel: Auf obige Fälle gerichtete Kriegs-Artickul und deren strenge Beobachtung.

Kupferdrucker betrügen: 1) Wenn sie die Farbe und Fürniß nicht behörig zubereiten, die Farbe nach dem Auftragen von der Kupferplatte nicht sauber genug abwischen, oder aber zu wenig Farbe auftragen, folglich dem Verleger zu Schaden eine gar unsaubere und unanständige Arbeit an das Licht bringen, welches mehrentheils daher rühret, daß, da sie solten selbst Hand dazu anlegen, ihre noch nicht informirte Weiber, Kinder und Mägde über diese Arbeit stellen. 2) Wenn ihnen von denen anvertrauten Platten eine gewisse Anzahl Exemplaria abzudrucken angedungen wird, sie über dieselbe vor sich noch einen heimlichen Nachschuß thun, und zum Nachtheil des Verlegers verbotener Weise verkauffen, wie mit Portraits und andern angenehmen Kupfern, die à part verkaufft werden können, gar öffters zu geschehen pfleget.

Mittel: Zu Abhelffung des ersten Puncts dienet, daß man

man mit der Zahlung zum Theil bis zur Lieferung der Arbeit zuruck halte, und was daran untüchtig befunden worden, dem Verfertiger heimschlage. Bey dem andern hätte die Obrigkeit solcher Orten, wo besondere Kupferdrucker wohnen, diese auch darauf zu verpflichten, sich solches betrügerischen Nachdruckens bey hoher Straffe zu äussern.

Kupferschmiede betrügen: 1) Wenn sie den Einfältigen wohl præparirtes und zugerichtetes Eisen für weisses Kupfer verkauffen. 2) Wenn sie an die Kessel und andere Gefässe grosse eiserne Reiffe, und sehr starcke eiserne Füsse machen, damit selbige nur schwehr wiegen mögen. 3) Wenn sie, da sie etwas einlöthen sollen, solches gleichfalls nicht so wohl um der Währung, als vielmehr um ihres Vortheils halber, sehr starck und dicke machen. 4) Wenn sie wissentlich falsches Kupfer, dabey nemlich das Eisen vermittelst einiger Zusätze in bleyernen Kesseln gekocht und zu Kupfer exaltirt wird, verarbeiten, dergleichen Kupfer-Fabrique zu Admont in Steyermarck vor einiger Zeit aufgerichtet worden, welche dem Closter 25000. fl. jährlich Nutzen bringen soll. 5) Wenn sie mit Fleiß und Vorsatz in die Gefässe und Geschirre, welche sie auszubessern bekommen, noch mehrere Löcher schlagen, als schon darinnen seyn, theils, daß sie mehrern Lohn bekommen, theils aber daß sie bald unbrauchbar werden mögen, und man also von ihnen wieder neue Waare kauffen müsse. 6) Wenn sie die Geschirre von Meßing oder Kupfer gar zu dünne machen, damit sie nur bald wieder drauf gehen sollen. 7) Wenn sie diejenige, so ihre Waaren nicht verstehen, mit allzugrossem Preiß übersetzen, und vorwenden, dieses oder jenes Stück ihrer Arbeit pflege man nicht nach

dem Gewicht, sondern nach dem Gesicht zu verkauffen. 8) Wenn sie oben um die Kessel oder Töpffe eiserne Ringe machen, und, damit man solche nicht wahrnehmen möge, das Kupfer darüber schlagen, und damit bedecken. 9) Wenn sie die Ofen-Röhren von Eisenblech allzudünne machen, damit solche desto ehender vom Feuer verzehret werden, und es neue Arbeit setzen möge. 10) Wenn sie das alte Kupfer von Kesseln und dergleichen, unter dem Vorwand, es wäre sehr ausgebrannt, und verdorben, in einem allzugeringen Preiß, den sie wohl bey dem Handwerck unter sich selbst concertiret, und abgeredet, annehmen und kauffen. 11) Wenn sie von den verdächtigen Personen oder Dieben gantze oder zertrümmerte Kessel und dergleichen heimlich einkauffen. 12) Wenn sie wider ihre Innung, auf dem Lande der Arbeit, wie die Kesselflicker, nachlauffen, oder mit alt und neuer Waare heimlich hausiren gehen. 13) Wenn sie denen Kesselflickern oder umlauffenden Störern Nägel oder Kupfer zum flicken heimlich verkauffen.

Mittel: Daß man den Kupferschmieden ein gewisses Maaß und Preiß setze, wie stärck sie diese oder jene Sorte mit Eisen versehen und wie hoch sie jedes Stück nach dem Gewichte verkauffen sollen. Auch könnte ihnen die Arbeit von gewissen Personen beschauet und die untüchtig befundene confisciret, der Einkauff aber alten Kupfers von verdächtigen Personen bey namhafter Strafe verboten werden.

Kupferstecher betrügen: 1) Wenn sie die Leute mit ihrer Kunst, welche man nicht allezeit so genau taxiren kan, übersetzen, und von einem Kupferstich mehr Lohn fordern, als sie von Rechts wegen verdieneten. 2) Wenn sie anstatt, daß sie ein Stück in

Kupfer stechen sollen, solches nur schravieren, oder die Kupfer-Platte mit Wachs überziehen, die vorhabende Figur mit einem Griffel darein graben, solche mit Scheidwasser unterlauffen und einbeitzen lassen, und denen Mängeln hernach vollends nachhelffen. 3) Wenn sie eine vorgegangene Schlacht oder neuentdeckte Landschafft in Kupfer stechen, und so lebendig vorstellen, als ob sie bey jener mit dabey gewesen, in dieser aber sich viele Jahre lang aufgehalten hätten. 4) Wenn sie die von berühmten Kupferstechern verfertigte Stücke nachmachen, und solche mit Bezeichnung deren Namen für die Originalia ausgeben, auch offt dafür theuer genug verkauffen. 5) Wenn sie den geschehenen Nachstich eines Originals für ihre eigene Invention ausgeben, um dadurch sich in renommée zu setzen, dem Inventori und Künstler aber sein gebührendes Lob damit entziehen. 6) Wenn sie mit denen Mahlern, in Vorstellung derer biblischen Historien, wider besser Wissen, gleiche Fehler begehen, wovon unten unter dem Tit. Mahler ein mehrers soll gedacht werden.

Kürschner betrügen: 1) Wenn sie von den Fellen, welche man ihnen zum Füttern ins Haus bringet, etwas zurück behalten. 2) Wenn sie die einheimische Felle mit beitzen und färben also zurichten, daß solche für Dänische oder andere ausländische Waare paßiren, auch von ihnen dafür verkauffet werden. 3) Wenn sie gewissen Fellen eine solche Farbe geben, als ob sie natürlich wäre, und solche nachgehends für Marter, Zobeln, schwartze Füchse und dergleichen verkauffen. 4) Wenn sie die Felle, so ihnen zum Verkauff gebracht werden, dermassen niederschlagen, als ob sie gantz ver-

dorben und unbrauchbar wären, da es doch nicht ist. 5) Wenn sie zu den Mützen altes, gewandtes, und nur frischgepreßtes Tuch, oder alten und noch einmal gefärbten Taffent oder Sammet nehmen, und solche hernach gleichwol für neues und frisches Gut verkauffen. 6) Wenn sie zahme Katzen-Felle vor wilde, weisse Haasen-Felle vor weisse Füchse u. s. f. den Unwissenden aufschwatzen. 7) Wenn sie ihre Felle nicht recht ausarbeiten, daß solche hernach die Haare fahren lassen, und Motten sich darinnen zeugen. 8) Wenn sie den Leuten die Zobel und andere solche kostbare Peltzwercke, welche in sehr unterschiedenen Preissen stehen, übertheuer aufhängen, weilen sie vermercken, daß man solche Waaren nicht verstehe. 9) Wenn sie, die Meister, unter sich abreden, diese oder jene Sorte bey Straffe unter einem gewissen Preiß nicht zu geben, oder auch den Land-Leuten ihre Felle nicht höher zu bezahlen. 10) Wenn sie allerhand Peltz-Stückgen so subtil zusammen stechen und unterfürtern, daß man es für gantz Peltzwerck ansiehet, sie es auch dafür ausgeben und verkauffen. 11) Wenn sie durch Zubereitung derer Felle, auf Art derer Weißgerber, heimlich in dieses Handwerck stümpeln. 12) Wenn sie denen, welche ihnen Marter, Füchse und andere dergleichen Felle zuzurichten geben, solche gegen Zurückgebung geringerer ohnvermercket austauschen. 13) Wenn ein Meister dem andern, um dessen Kunden an sich zu ziehen, seine Waare tadelt und verachtet, ob gleich sich daran nichts tadelhafftes findet. 14) Wenn sie denen, welche ihnen Peltzwerck unterzufüttern geben, solches austauschen, und dafür etwas geringeres verarbeiten.

Mittel: Daß solchen current-Kürschner-Waaren, welche

che Fell-welß verkauffet werden, ein gewisser Tax, darnach sich die Käuffer ohngefehr richten können, zu setzen, und denen übrigen angeführten Vervortheilungen in den zuertheilenden Innungen der Kürschner vorzubeugen.

Kutscher betrügen: 1) Wenn sie die Leute, von welchen sie wissen, daß sie ohnaufschiebliche Reisen haben, und hierzu andere Gelegenheiten mangeln, mit dem Fuhr-Lohn übersetzen. 2) Wenn sie um die bösen Wege oder sonst einen kleinen Umweg, den sie auf der gewöhnlichen Strasse zu nehmen haben, zu vermeiden, bey solcher Gelegenheit über die Saat, gehegte Aecker und Wiesen fahren, da niemand von den Besitzern selbigen Orts oder Dorffs-Nachbarn vorhanden ist. 3) Wenn sie zu der Zeit, zu welcher, wie sie zu reden pflegen, die Margarethen-Scheune offen stehet, Gersten und Haber ohnvermerckt vom Felde hinwegnehmen, und ihre Pferde damit füttern. 4) Wenn sie die Leute, auf welche sie einen Haß haben, entweder selbst muthwillig umwerffen, oder durch andere umwerffen lassen. 5) Wenn sie denen, welche sich ihres Fuhrwercks bedienen, besondere Gasthöfe recommendiren, oder sie dahin führen, da sie, wo nicht vor ihre Pferde, oder doch wenigstens vor ihr Essen und Trincken dem Wirth, als der es in derer ihme zugeführten Gäste Zeche schon mit einzurechnen weis, nichts zahlen dürffen. 6) Wenn sie, da man mit ihnen auf freyn Futter vor die Pferde und freye Zehrung gedungen, brav drauf gehen, und insonderheit sich mehr Haber geben lassen, als sie ihren Pferden zu fressen vorlegen, welchen sie hernach in einem verdeckten Orte der Kutsche mit nach Hause nehmen. 7) Wenn sie denen Leuten, welche sie führen, eines und das andere entwen-

wenden, und hernach thun, als obs verlohren gegangen, und sie, als Privat-Kutscher oder Knechte, den Haber, von welchem sie wöchentlich die Pferde füttern sollen, theils verkauffen und das Geld vor sich behalten, oder vertrincken. 8) Wenn sie ihrer Herren Pferde, da solche nicht eben in das Haus, wo der Herr logiret, gestellet seyn, nehmen und andern damit heimlich Dienste thun. 9) Wenn diese bald dieß bald jenes von dem Kutschen-Geschirr nehmen und verparthieren, hernach aber vorgeben, es sey im Wirths-Hause davon gestohlen worden, oder sonst verlohren gangen. 10) Wenn sie den Wirthen nächtlicherweile heimlich auf den Heu-Boden steigen, oder über den Futter-Kasten gehen, um ihre Pferde desto besser herauszufüttern. 11) Wenn sie fremden Pferden, so neben den ihrigen in einem Stalle stehen, das Futter vor dem Maul wegnehmen, und es den ihrigen zuschieben. 12) Wenn sie, da sie des Nachts bey den Pferden bleiben und schlaffen sollten, extra oder in die Wirths-Häuser zum Sauffen gehen, und immerhin die Pferde sich mit einander schlagen und beissen lassen.

Mittel: Wie eine besondere Ordnung vor die Land-Kutscher, und welche die Leute um das Geld führen, vieles von oberzehlten Betrügereyen abstellen und verhüten helffen könnte; also, und so viel die Dienst- oder privat-Kutscher betrifft, werden die wegen solcher nöthige Mittel unter dem Wort Dienstbothen oder Knechte zu finden seyn.

Laquayen oder **Diener** betrügen: 1) Wenn sie mit der **Livré**, so sie empfangen, heimlich fortgehen, ehe sie solche einmal verdienet. 2) Wenn sie bey Verschickungen vorgeben, daß sie an den oder jenem Orte wären aufgehalten worden, unterdessen aber das Wirths-

oder wol sonst liederliche und verdächtige Häuser besuchet. 3) Wenn sie, da sie von ihren Herren Wein, Confect, Obst und andere Dinge mehr, zu holen ausgesendet werden, solche unvermerckt benaschen und bezwacken. 4) Wenn sie, nach erhaltener Dimission und überkommenem Testimonio von ihrem Wohlverhalten, sogleich bey den Materialisten, Kaufleuten, Wirthen und andern dergleichen Leuten, Waaren ausnehmen, und solche auf ihrer Herren Conto schreiben lassen, hernach aber sich sogleich unsichtbar machen. 5) Wenn sie ihrer Herren, die sich an einem Orte gern incognito aufhalten wollen, Stand und Namen andern ingeheim offenbahren. 6) Wenn sie ihre Herren an einem Orte anmelden sollen, aus Commodité aber nur ein wenig auf die Seite gehen, und über eine Weile wieder kommen und sagen: diejenigen, denen man eine Visite geben wollen, seyen nicht zu Hause gewesen. 7) Wenn sie bey Abtragung der Speisen von der Tafel ihre Taschen besacken, und nicht alles in die Küche demjenigen, der es von ihnen annehmen soll, und die Aufsicht darüber hat, treulich überliefern. 8) Wenn sie nach der, wegen ihres übeln Verhaltens, bekommenen Dimission von ihren Herren schimpflich reden, und ihnen allerhand nachtheilige Dinge mit Unwahrheit nachreden. 9) Wenn sie nach ihrer Diensterlassung die Heimlichkeiten ihrer Herren ausprengen, um sich dadurch bey andern, denen sie es etwa offenbahren, in Gunst zu setzen, oder aber ihre Herren, mit denen sie zerfallen, in Schaden zu bringen.

Mittel: 1) Daß man nicht einen jeden verlauffenen Bursch zum Laquayen annehmen, sondern, wo müglich, einheimische, welche im Lande gebohren, oder deren Eltern

darin-

darinnen angesessen seyn, oder, wo man von solchen keinen anständigen bekommen könnte, sich nach solchen umthun, deren gute Aufführung und Treue schon bey andern Herren kundig worden. 2) Daß man keinen Laquayen, von dessen Verschwiegenheit man nicht sonderlich versichert sey, seine Heimlichkeiten anvertraue und wissen lasse. 3) Daß man nach gegebener Dimission eines Laquayens, durch welchen man Waaren auf seyn Conto holen lassen, es in den Kram-Läden und andern Orten gleich wissend mache, solchem auf ihren Namen nichts weiters verabfolgen lassen.

Lehen-Herren betrügen: 1) Wenn sie ihren, zumal unwissenden und einfältigen, Lehen-Leuten neuerlich unter dem Vorwand, es wäre Herkommens, Lehen-Briefe, oder Lehens-Scheine über ihre Lehen-Stücke zu lösen und nehmen, aufseilen. 2) Wenn sie die Lehens-Præstationes unvermerckt steigern, und pro sigillo mundo und dergleichen etwas neuerliches fordern. 3) Wenn sie sich die Früchte auf dem Felde mit verhandlohnen lassen. 4) Wenn sie von Erben das Erb-Handlehn, wo sonsten keines zu nehmen hergebracht und erlaubet, sich reichen lassen. 5) Wenn sie dem Lehen-Mann, unter dem Prætext, daß er das Lehen nicht behörig baue und bessere, oder um anderer unhinlänglichen Ursachen willen vom Lehen stossen, nur damit ein Lehen-Geld ihnen in den Beutel fallen möge. 6) Wenn sie um eben dieser Absicht willen denen Wittwen, welche sich nicht wieder verheyrathen, oder denen Wittwern mit ihren Kindern, deren Erbtheil die Eltern sonst Lebenszeit zu geniessen, die Auflage thun, mit ihren Kindern abzutheilen. 7) Wenn sie durch allerhand Persuasiones und Vorstellung, die Eltern, wie sie oder dieser überbliebenen eines sich gute Tage verschaffen könnten, falls sie ihren Kindern die Güter, gegen

Em-

Empfang eines gewissen am Gelde, Getrayde und andern zu ihrem Unterhalt, erb- und eigenthümlich übergäben, bereden, daß diese solches zu ihrer Nahrung Abbruch eingehen, und durch dergleichen Veränderung dem Lehen-Herrn zu einem Lehen-Geld verhelffen müssen.

Mittel: Die nöthige Præcautiones dargegen wären am füglichsten der Landes-Ordnung zu inseriren.

Lehnleute betrügen: 1) Wenn sie ihre Lehenstücke durch Kauff, Tausch oder Uebergab, an die Kinder oder Freunde heimlich veräussern, und davon dem Lehen-Herren keine Anzeig thun. 2) Wenn sie ein paar Aecker zweyerley Lehen zusammen ackern und die Reine oder Steine unvermerckt wegthun, hernach aber eines von solchen Lehen zu besitzen gar verläugnen. 3) Wenn sie von zwey Wiesen oder Höltzern verschiedenes Lehens die Marckungen abthun, und hernach nur von einem Lehen, zumal nach dem Tode ihrer Eltern, etwas wissen wollen. 4) Wenn sie ein Stück von ihrem Hofrecht, Garten, Acker oder Wiesen ihren anstossenden Nachbarn, zu den Seinigen, so anders Lehens, zukommen und schlagen lassen, und denen davon nichts erfahrenden Lehen-Herren immer auf den Wahn lassen, sie besässen das völlige Lehen. 5) Wenn sie einen Acker oder Wiese aus ihren Lehen-Gut heimlich an einen andern veralieniren, ohne den Lehen-Herrn und dessen Verstattung zu begrüssen, und hernach wohl zur excuse melden, sie hätten nicht anders gewust, dann daß es Eigenthum wäre. 6) Wenn sie das rechte Kauff-Pretium, wie hoch sie dieses oder jenes verhandelt, nicht ansagen, damit das Lehen-Geld

nicht

nicht so hoch steige. 7) Wenn sie das Tranck- oder Gönne-Geld allzuhoch setzen, oder einen Theil vom Kauff-Gelde darzu schlagen, nur damit sie es so hoch nicht verlehengelden dürffen. 8) Wenn sie bey Güter-Theilungen, Viehe, Schiff und Geschirr nebst dem Saamen auf dem Feld mit in dem Kauff überlassen, und, damit das Lehn-Geld vermindert werde, solches allzuhoch anschlagen. 9) Wenn die Eltern unter die Kinder ihre Güter heimlich austheilen, so daß diese sie erb- und eigenthümlich besitzen, aber ihnen das Lehn-Geld zu ersparen, gegen denen Lehen-Herrn vorschützen, sie geben das Lehen, so lang sie leben, nicht auf. 10) Wenn die Eltern in ihrer letzten Willens-Disposition verordnen, in was Anschlag dieses oder jenes Kind die Erb-Stücke annehmen soll, solchen Anschlag derer Güter so gering machen, daß wohl falls es dabey bleiben solte, der Lehn-Herr um die Helfte oder dritten Theil seines Hand-Lohns verkürtzet würde. 11) Wenn sie gegen den Lehen-Herrn, welcher von denen Pertinentien seines Lehen-Gutes keine eigentliche Beschreibung oder Wissenschafft hat, vorgeben, dieses oder jenes Feld-Stück gehöre nur darzu, das übrige von ihren bonis wäre Eigenthum, und also jenen um sein Lehen bringen. 12) Wenn sie das Lehenbare Gehöltz gantz verwüsten, und zur Entschuldigung einwenden, das Holtz hätte sich überstanden, oder ihr Vorfahr hätte es theils abgetrieben. 13) Wenn sie diejenige, welchen die Lehen-Herren die Taxation des Lehens committiret, bestechen, daß sie solche in geringen Preiß anschlagen. 14) Wenn sie bey angehendem Alter das Lehen, unter dem Vorwand, sie hätten es vor eines ihrer Kinder gekauffet, solchen zuschreiben,

und

und in das Lehen nehmen lassen, nur damit die Erben, bey erfolgenden Todes-Fall, den Lehen-Herrn kein Hand-Lohn so gleich wieder geben dörffen.

Mittel: Besiehe in vorigen unter den Lehen-Herren.

Lehr-Jungen betrügen: 1) Wenn sie sich in der Zeit, da sie auf der Probe stehen, fleißig, treu und wohl verhalten; nachhero aber, wenn sie würcklich aufgedinget, sich auf die faule Seite legen und den Meister vielen Verdruß machen. 2) Wenn sie ohne wichtige Ursachen von ihrem Lehr-Meister weglauffen, und dadurch verursachen, daß diejenigen, welche vor sie gutgesagt und ein gewisses Geld zur Caution gestellet, (sofern sie vielleicht weglauffen, oder etwas dem Meister entwenden sollten,) solches zahlen müssen, und dadurch in Schaden gesetzt werden. 3) Wenn sie sowol vom Handwercks-Zeug und Materialien, als auch von andern Dingen dem Meister etwas entwenden, z. E. wenn sie Bier holen, und das gute mit schlechtern, mehr als befohlen ist, vermengen, das übrige Geld aber in den Beutel stecken.

Mittel: 1) Daß ein Meister bey einen liederlichen Lehr-Jungen die gebührende Disciplin gebrauche. 2) Daß man, wo man nicht von der guten Art und Sitten eines Knabens versichert ist, vor demselben mit Geld nicht cavire. 3) Daß der Meister auf das Thun und Lassen des Jungens wohl acht habe.

Leichen-*Interessenten* betrügen, und zwar 1) **Leidtragende**, wenn sie sich stellen, als ob ihnen durch geschehenen Todes-Fall noch so grosses Leid zugestossen wäre, und ist ihnen doch nicht ums Hertz. 2) **Leichenbegleiter**, wenn sie bey Ablegung ihrer

Con-

Condolenz mit vieler Conteſtation bezeugen, wie ſehr ihnen der vorhandene Todes-Fall zu Hertzen gehe, und doch das Hertz von demjenigen, was der Mund redet, wol gar nichts weis. 3) **Leichenbitter**, wenn ſie, um deſto eher herum zu kommen, nicht alle Perſonen, ſo man verlanget, zur Leiche inviriren, und doch wol vorgeben, ſie hätten alle, ſo auf ihrem Zettel ſtünden, zur Leiche gebeten. 4) **Leichenträger**, wenn ſie falſch tragen, und einem andern die Laſt auf den Hals ſchieben, oder aber in der Mitte unter dem Sarg, ohne die Todten-Bahre faſt mit den Achſeln anzurühren, hingehen. 5) **Leichen-Prediger**, wenn ſie den Todten um und über die Gebühr loben, und die Laſter an ihm zu Tugenden machen, wovon der gottſel. **Heinr. Müller** in Geiſtl. Erquick-Stunden, medit. 277. p. 691. nachdrücklich geſchrieben hat. 6) **Leichen-Sänger**, oder Cantores, wenn ſie den Choral- oder Figural-Geſang nach denen empfangenen Leichen-Gebühren abzirckeln, und, da man ſchön will geſungen haben, über das ordentliche noch etwas extra von den Leidtragenden begehren. 7) **Leichen-Frauen** oder **Grab-Laderinnen**, wenn ſie allerhand neuerliche Accidenzien aufbringen, und hie und da von der angehabten Kleidung des Verſtorbenen, unter dem Prætext, daß es alſo Herkommens ſey, an ſich ziehen, oder auch beym Grab und vor Einſenckung des Todten die Leute bereden, daß ſie die um des Todten Munde noch ſeyende Halsbinden und dergleichen zu dem Ende mit Nadeln anſtecken müßten, damit der Todte ſolche nicht im Mund zu käuen bekäme, weil ſonſt mehrere aus der Familie, ſo lange nemlich der Todte daran käuete, nachſterben müßten. 8) **Lebenslauff-Schreiber**, wenn

wenn sie offenbare Unwahrheiten hineinsetzen, und die Verstorbene ohne Unterscheid, sie mögen gebohren seyn, gelebt haben, und gestorben seyn, wie sie wollen, als ehelich und aus einem keuschen Ehebett erzeugte, ehrlich und ohne fleischliche Vermischung Verlobte, fromm Lebende, und sanft und selig Absterbende vorstellen, und folglich ihr Modell, nach welchem sie etwa die Lebens-Läuffe einrichten, recht zu dem **fliegenden Brief**, dessen beym Zachar. V, v. 1. sq. gedacht wird, machen, **nach welchem alle Diebe und alle Meineydige fromm gesprochen werden.**

Mittel; Obrigkeitlicher Verboth aller übermäßigen Lobes-Sprüchen in Leichen-Predigten, mit dem angefügten und zu vielen guten abzielenden Befehl, daß man auch die Laster derer Verstorbenen darinnen, zu genauerer Untersuchung der Wege GOttes in Bekehrung der Menschen, nicht verschweige. Anbey scharffe Censur derer Lebens-Läuffe, zu deren Verfertigung aber keine eigennützige und unverständige Leute, sondern eines jeden Verstorbenen gewesenen Beicht-Vater oder andere hierzu geschickte Personen zu bestellen wären.

Leinenweber betrügen: 1) Wenn sie das Garn verwechseln, und denjenigen, die ihnen einen zarten und wohlgesponnen Faden zu weben gegeben, ein grobes und unscheinbares Tuch verfertigen. 2) Wenn sie ein Leinwand so dünne und weitläufftig machen, daß man, so zu reden, Hanf durchwerffen könnte, damit sie nur mit dem Eintrag desto mehr zulangen, und übrig behalten mögen. 3) Wenn sie die Leinwand fein starck mit Pappen und darüber gestrichenen Fett schlichten, daß sie dem ersten Ansehen nach dichte und wohl gewürcket scheinet, so bald aber die Schlichte durch das Wasser dem Tuche genommen wird, von-

einander gehet, und dünne wird. 4) Wenn sie das Tuch fein schmal legen, damit sie denenjenigen, welche ihnen das Garn nicht nach den Ellen gegeben, ihre Zahl bald voll machen mögen, da ihnen das übrige, wie wohl mit Unrecht, zukommen muß. 5) Wenn sie bald diß, bald jenes am Garn zu tadeln wissen, wie es weder recht gesponnen noch gewaschen gewesen, und ihnen viele Mühe gemacht habe, nur daß sie von den Leuten desto mehr Lohn heraus pressen mögen. 6) Wenn sie die Leute mit dem Tuche so lang aufhalten, bis die beste Zeit zu bleichen, vorüber ist, und doch immer vertrösten, daß es diesen Tag oder Woche fertig werden soll. 7) Wenn sie die Leute, welche ihnen gemödelte Arbeit zu Tisch-Zeug andingen, unter dem Vorwand, das aufgegebene Muster wäre gar schwehr zu machen und fördere nicht, im Preis übersetzen, weilen sie wohl wissen, daß man ihnen solche Muster-Arbeit nicht wohl tariren kan. 8) Wenn sie, da man ihnen das Garn, sie hingegen die Leinwand wieder zurück wiegen müssen, das Tuch oder Leinwand bey der Gegenwiegung desto schwehrer zu machen, solches also bewerckstelligen, daß sie vermittelst eines grossen Kessels mit gantz sied-heissen Wasser, den sie unter die Leinwand, wann sie noch auf dem Gestelle ist, setzen, und also den Broden im Aufwickeln der Leinwand fein sachte in selbigen ziehen lassen, die mit Wasser und Mehl gefertigte Schlichte, womit das Tuch bestrichen worden, aufs neue wieder anfeuchten und schwehrer machen. 9) Wenn sie unter dem Vorwand, das Garn wäre gar liederlich gesponnen und hindere sie an der Arbeit, weilen sie es offt zusammen knüpffen müssen, den Preis des Macherlohns erhöhen,

da

da sie doch wohl selbst solches liederliches Garn gegen das gute ausgetauschet. 10) Wenn sie einige Ellen zu Anfang des Stücks und bey dessen Ende wohl, und wie sichs gehöret, dichte verfertigen, in der Mitte aber, auf obige Art betrüglich dünne machen, damit der Herr des Tuchs es nicht so bald vermercken möge. 11) Wenn sie wider das Innungs-Verbot sich in denen Häusern und auf dem Lande um Arbeit bewerben, oder 12) wenn sie wider Verbot mit ihren Leinentuch oder Barchand in denen Städten und Dörffern hausiren gehen. 13) Wenn sie das leinen Garn an verbotenen Orten undin der Stadt zu verbotener Zeit aufkauffen.

Mittel: Daß der Magistrat alle die Betrügereyen in die Policey-Ordnung oder Leinenweber-Innung bringen, und auf jede eine gewisse Straffe setzen liesse. Sonsten wäre auch dienlich, daß jeder seyn Garn, welches vorher wohl getrucknet werden muß, dem Leineweber mit Zuruckhaltung eines Musters, von dem Garn des Zettuls, und Einschusses, zuwiege, und mit diesem accordire, daß er nach vorheriger von dem Andinaenden die ausgewaschener Schlicht das Gewicht an recht truckenen Tuch in der verglichenen Breite und Dichte lieffere.

Lichterzieher betrügen: 1) Wenn sie grobes Garn zu den Dachten nehmen, damit die Lichter desto schwehrer wiegen mögen. 2) Wenn sie zuerst zu ihren Lichtern innen unreines, schwartzes, und aus den Grieffen mit Kohlen ausgebranntes Unschlitt nehmen, darüber aber ein wenig weisses Unschlitt, zu Bedeckung des schwartzens ziehen, und hernach solche Lichter den Fremden vor gantz reine, und weisse verkauffen. 3) Wenn sie das liederlichste Unschlitt, so spratzet, und davon die Lichter gar übel brennen, von den Abdeckern

oder Schindern wohlfeil einkauffen, und es dennoch eben so theuer aushöcken, als die vom reinesten Schöpsen- oder Rind-Unschlitt gezogene Lichter. 4) Wenn sie leichtes Gewicht haben, oder aber die Lichter, welche sie einzelen verkauffen, geringer machen, als sichs gebühret. 5) Wenn sie unter das Rinderne Unschlitt Schäfenes, oder Schöpsen-Unschlitt meliren, von welchem die Lichter gerne fliessen, und sie doch nachgehends vor solche ausgeben, welche aus lauter Rindernen Unschlitt gemacht. 6) Wenn sie unter das Wachs viel Terpentin, Unschlitt, oder Pech thun, daraus Wachs-Kertzen oder Stöcke verfertigen, und solche allein von aussen mit weissen oder gelben Wachs überziehen, darbey sie vor aus puren Wachs gegossene oder gezogene Kertzen und Wachsstöcke verkauffen und ausgeben.

Mittel: Durch Visitirung derer Licht-Kräme, Confiscirung derer darinnen gefundenen betrogenen und untüchtigen Waaren, und darauf setzenden Straffe, ist der Sache leicht geholffen.

Märcker betrügen: 1) Wenn sie die Lag-Steine zu weit auf des Nachtbarn Seite setzen. 2) Wenn sie entweder gar keine oder doch nicht die behörigen Zeugen (wie sie genannt werden) unter die Marck- und Lag-Steine legen, damit bey ereigneten Fall dieselben nicht als Marck- und Lage- sondern nur als gemeine Steine angesehen werden müssen. 3) Wenn sie die Schmitze, oder diejenige Höhlung, welche oben auf die Lag-Steine muß gemacht werden, nicht tief genug einhauen, damit solche durchs Wetter leicht unkänntlich werden, und man alsdenn öffters nicht wissen kan, wo der Lag-Stein hinweise. 4) Wenn sie sich

bey

bey Hebung der Marck- und Lag-Steine von einer Parthey bestechen lassen, und darauf zum Nachtheil der andern Parthey falsche Aussage thun.

Mittel: Daß man verständige und gewissenhaffte Leute zu Märckern erwähle, und bey Setzung und Hebung auf alles wohl Acht habe, auch noch andere Personen, so hierinnen Wissenschafft haben, darzu nehme.

Mahler betrügen: 1) Wenn sie in Andingung eines Wercks, z. E. einer Stuben, oder andere Dinge zu mahlen, welche man nicht wohl schätzen kan, wie viele Tag-Arbeit, oder wie viele Farben und Oel solche erfordern, die Leute mit dem Lohn übersetzen, und daß kostbare Farben darzu müßten gebraucht werden, vorgeben, da sie doch hernach nur gemeine, auch wohl abschiessende Farben darzu nehmen. 2) Wenn sie sich von Leuten, denen sie etwas mahlen sollen, die Farben darzu geben lassen, aber mit den Leuten so zu theilen wissen, daß sie einen guten Theil vor sich zurück behalten. 3) Wenn sie im Anstreichen der Tische, Betten, Schräncken, u. s. w. keinen rechten Grund legen, sondern obenhin machen, und daher die Farben nicht klein genug reiben, damit sie bald abspringen, oder sonst leicht abgewischt werden können. 4) Wenn sie das gute und feine Gold, so sie zum vergülden bekommen, behalten, und davor Zwisch-Gold nehmen, oder da sie zu der angedungenen Arbeit gutes Gold zu geben versprochen, hernach falsches nehmen, und vor gutes geben. 5) Wenn sie die Originalia, so von berühmten Mahlern gemacht worden, copiren, und auf diese Copeyen das Zeichen oder Namen des berühmten Meisters, wie in dem Original, be-

zeichnen, auch solche auf eine gewisse Art anstreichen, als wären sie bereits älter, hernach für die Originalien selbst ausgeben, und theuer verkauffen. 6) Wenn sie auf ihre Gemählde fremder und anderer renommirten Mahler Namen setzen, und vor deren Arbeit fälschlich ausgeben. 7) Wenn sie in Vorstellung der biblischen Historien wissentliche Errores begehen, und zum Exempel Mosen mit Hörnern, Christum mit seinen Jüngern zu Tische sitzend, welches doch wider die Gewohnheit der Orientalischen Völcker ist, den seinen Sohn schlachten-wollenden Abraham mit einem grossen Schlacht-Schwerd u. s. f. abmahlen, wie ehemals in **Antonii Coburgers**, des ersten Nürnbergischen Buchdruckers, **Bibel-Werck** geschehen, und wovon **Hilschers** und **Rohrs** Pictor errans mit mehrern nachzulesen sind.

Mittel: Daß man eine besondere Mahler-Innung aufrichte, und darinn obigen Betrügereyen mit vorbeuge.

Materialisten betrügen: 1) Wenn sie ihre Waaren übersetzen, und daran allzu grossen Gewinn suchen. 2) Wenn sie alte, verlegene und fast verdorbene Materialien wohlfeil einhandeln, und solche vor frische Waaren wieder verkauffen. 3) Wenn sie aus dem gantzen Zimmet und ungestossenen Nägelein die Essenz auskochen, solche wieder trocknen und mit einem Liquore färben, dann in einer Kiste, wo zuvor guter Zimmet und Nägelein gelegen, damit sie wieder einen Geruch bekommen, legen, etwas frisches darunter mischen, und es solchergestalt miteinander an Mann zu bringen suchen; wenn sie auch allerley köstliche wohlriechende Hölzer, Rinden und Früchte, so entweder

gantz keine Kräffte gehabt, oder doch derselben beraubet worden, deren jedes, nach Belieben, mit gewissen Spiritibus, Essenzien und Oelen ein wenig anfeuchten, daß sie nur den Geruch an sich ziehen, und nachgehends vor veritable paßiren müssen. 4) Wenn sie unter den gestossenen Zimmet und gestossene Nägelein Baum-Rinde und Wurtzel, welche mit jenen gleiche Farbe haben, thun, solche untereinander stossen, mischen und vor gute verkauffen. 5) Wenn sie unter den gantzen Pfeffer gewisse Körner, welche dem Pfeffer fast gleich sehen, mischen. 6) Wenn sie unter den gestossenen Pfeffer faul Holtz oder das Pulver von scharffen Wurtzeln thun. 7) Wenn sie unter den zerstossenen Ingber zerstossene Erbsen mengen. 8) Wenn sie die Chocolate mit darunter gemischten Mandeln, Castanien und dergleichen Früchten verfälschen, und doch vor die beste Spanische ausgeben. 9) Wenn sie das Wachs mit gefärbten Schaafs-Unschlitt, damit es gelb bleibe, oder aber, da es weisses Wachs ist, mit ungefärbten verfälschen. 10) Wenn sie den Caffée mit gebrannten Erbsen, Bohnen, verbrennten Brod ꝛc. untermischen. 11) Wenn sie den veritablen Kayser-Thée mit Ehrenpreiß-Blättern oder andern Kräutern verfälschen. 12) Wenn sie die wilde Rhabarbara vor die gute Orientalische verkauffen. 13) Wenn sie dem Victriol seine blaue oder Purpur-farbe Seele nehmen, solchen aber hernach wieder anschiessen lassen, und mit grossen Schaden derer Färber, so ihn kauffen und gebrauchen, vor guten verkauffen. 14) Wenn sie den Schnupf-Toback mit Kräutern, Wurtzeln, Gewürtz und dergleichen verfälschen, und damit denen, so solchen gebrauchen, entweder durch Operation eines allzustarcken Niesen, oder

daß die Materie im Gehirn sich coaguliret, und eine Verstopfung verursachet, oder aber allzu sehr austrocknet, schädlich seyn. 15) Wenn sie gemeinen in Teutschland gewachsenen Toback, welcher insgemein starck ist, in Zwetschgen-Brühe einweichen, damit er einen angenehmen Geschmack bekomme, und hernach vor Virginischen oder dergleichen verkauffen. 16) Wenn sie die veritablen Gemsen-Kugeln mit Küh-Koth und subtilen eingefüllten Kräutlein nachmachen lassen, und solche anstatt jener zum Verkauff führen. 17) Wenn sie den guten Saffran mit wilden Saffran oder Blumen verfälschen, oder denselben mit kleingeschabten geräucherten Fleisch, den gestossenen aber mit Zinnober vermischen. 18) Wenn sie unter den gestossenen Zinnober Minium mischen. 19) Wenn sie anstatt des veritablen und von Plinio beschriebenen Einhorns das Unicornu fossile oder das Wasser-Einhorn, oder wol gar calcinirtes Hirschhorn verkauffen. 20) Wenn sie anstatt des Bezoar-Steins, welcher in den Magen der Persianischen Gemsen gefunden wird, andere diesem zwar ähnliche, aber an Krafft und Würckung nicht beykommende Steine substituiren, und davor ausgeben. 21) Wenn sie unter den Kühnruß gestossene Kohlen mengen, und solchen damit verfälschen. 22) Wenn sie denen Kindern oder unverständigen Mägden, welche aus ihrem Laden etwas zu holen von Eltern und Frauen geschickt werden, quid pro quo geben, und sie damit fortlauffen lassen. 23) Wenn sie von dem Gewicht abfeilen, damit es nicht so schwehr wiegen möge. 24) Wenn sie Ingber, Pfeffer, Saffran, Nägelein und dergleichen in feuchte Gewölbe oder Keller thun, damit sie am Gewicht desto schwehrer werden. 25) Wenn

sie

sie ihre gute und frische Waare obenher, die verlegene aber untenher legen, nichts desto weniger aber beym Verkauff die schlimme unter die gute unvermerckter Weise mengen. 26) Wenn sie die Rosinen und Zibeben mit einem gewissen Spiritu anfeuchten, damit solche vor frische Waare angesehen, befühlet und gekostet werden mögen. 27) Wenn sie anstatt des Orientalischen Bezoar-Steins den Occidentalischen, so doch an Kräfften weit geringer, verkauffen. 28) Wenn sie vor das rechte Castoreum ein Stück Fleisch mit etwas Bibergeil-Fett beschmieren, in ein dünnes Häutgen einwickeln, und also unter andern fälschlich mit verkauffen. 29) Wenn sie, anstatt des wahren Bisams in seinen natürlichen Beutelchen oder Säckgen, dergleichen aus dem Fell des Bisam-Thiers nachmachen, solches mit Blut, Fett und andern Dingen mit ein klein wenig von rechten Bisam vermischt anfüllen, und vor die veritable ausgeben. 30) Wenn sie die Ambra auf vielerley Weise mit Wachs, Rehinnen-Koth, allerhand Pulvern und dergleichen fälschlich nachmachen, verfertigen und verkauffen. 31) Wenn sie vor die Orientalischen Perlen und allerhand Edelgesteine dergleichen Occidentalische, oder wol gar also fertige Crystallen, Bergsteine und andere ausgeben. 32) Wenn sie die kostbaren sowol gekochte als destillirte und andere Oele, Balsamen und dergleichen mit schlechten und geringen Oelen, lautern Fett, Unschlitt und dergleichen versetzen. 33) Wenn sie die Venetianische Seiffe nachzumachen, grünen Safft von Kräutern und dergleichen unter die gemeine Seiffe thun, damit sie die Farbe von jener bekommen möge. 34) Wenn sie die Strich-Kiele von grossen Land-Gänsen vor See-Kiele ausgeben.

Mittel: 1) Weil die Verfälschung der Gewürtze meistentheils beym Mahlen geschiehet, ist nöthig, daß man in grossen Städten, wo Gewürtz-Handel getrieben wird, besondere Gewürtz-Mühlen aufrichte, und alles Gewürtz unter Schau- und Beurtheilung gewisser Commissarien gemahlen, auch zu dem Ende eine besondere Gewürtz Schau- und Mahl-Ordnung verfertiget, wie nicht weniger 2) derer Gewürtz-Händler ihre Waaren, durch eine darzu bestellte und der Sachen verständige Leute, jezuweilen beschauet, einfolglich die verfälschte Waaren confiscíret, die Verbrecher selbst aber zu gebührender Straffe gezogen werden.

Maulwurffs- Ratten- und Mäusefänger betrügen: 1) Wenn sie ein so genanntes Mäuse-Pulver zum Schein bey sich tragen, damit sie desto freyer in alle Häuser gehen, und, da man ihnen abkaufft, die Leute unvermerckt betrügen, oder, da man sie abweiset, um ein Stück Brod und um einen Trunck betteln dürffen. 2) Wenn sie unter solchem Prætext mit ihren Mäuse-Pulver herumgehen, und nur Gelegenheit zum Stehlen dadurch anzutreffen bemühet sind. 3) Wenn sie denen Leuten ihr Mäuse-Pulver trefflich herausstreichen, welches doch entweder gar nichts taugt, oder, da anfänglich ja etliche Mäuse davon sterben, doch darnach keine deren mehr anrühret. 4) Wenn sie, das Ratten-Pulver theuer und desto eher an Mann zu bringen, vorgeben, sie wollten die Helffte der Bezahlung so lange stehen lassen, bis sie ein anderes Jahr wieder kommen. 5) Wenn sie die Maulwürffe vermittelst eines gewissen in die Erde gesteckten Luders, wodurch selbige geludert werden, von einer Länderey in andere gewöhnen, und dadurch, weil alsdann die Maulwürffe neue Gänge machen müssen, ihren andern Nächsten schaden. 6) Wenn sie die anderswo todtgefun-

dene

dene oder erhaltene Maulwürffe dem Eigenthums-Herrn einer Länderey, darauf sie diese schädliche Thierlein ums Lohn abfangen sollen, vorzeigen, und daß sie solche auf ihren Grund und Boden erwischt hätten, vorgeben. 7) Wenn sie mehrere Maulwürffe gefangen zu haben vorgeben, als in der That geschehen, damit sie desto mehr Lohn empfangen mögen.

Mittel; Daß man dergleichen hausirenden Landstreichern mit ihrem Mäuse- und Ratten-Pulver kein Gehör gebe, auf die in seinem Eigenthum bestellte Maulwurffsfänger gute Achtung habe, und sich die von ihnen gefangene Maulwürffe allzeit in natura vorzeigen und geben lasse.

Maurer betrügen: 1) Wenn sie den Bau-Herrn ein Mauer-Gebäude gering und leicht anschlagen, und kaum die Helffte der Unkosten benennen, damit sie solche nur erstlich bereden, das Werck anfangen zu lassen, darnach mögen sie es immerhin inne werden, was zur Auf- und Ausführung des angefangenen Mauerwercks gehöre. 2) Wenn sie, da man mit ihnen überhaupt handelt, bey Legung des Fundaments zwischen selbiges Erden oder andern Schutt werffen, dadurch sich die Gebäude sencken, auch wol gar von einander getrieben werden, und man hernach solchen Fehlern mit Strebe-Pfeilern und sonst mit vielen Kosten helffen muß. 3) Wenn sie den Kalck entweder selbst nicht recht löschen, oder durch andere, die es nicht verstehen, löschen und zubereiten lassen, solchergestalt aber verursachen, daß ihre Arbeit davon nicht lange halten kan. 4) Wenn sie mit Fleiß eines und das andere wider des Bau-Herrn Willen vermauren, damit, wenn er es geändert haben will, ihnen solches à parte bezahlet werde. 5) Wenn sie eine Mauer, so sie durch-

aus

aus mit guten Steinen verwahren solten, in der Mitte mit Sand, Koth, kleinen Steinen und dergleichen Dingen mehr ausfüllen. 6) Wenn sie auf Schicht-Mauren, ehe der vorige Satz recht trocken ist, wieder einen andern setzen, welches aber keine dauerhaffte Arbeit giebet. 7) Wenn sie in den Gewölben den Bogen nicht recht aufführen, noch dahin sehen, daß sich solcher auf beyden Seiten recht anstämmen kan, als wodurch derselbe bald anfängt sich wieder zu neigen und über den Hauffen zu fallen. 8) Wenn sie bey Einreissung eines alten Gebäudes dasjenige, so sie an Geld und andern pretiosen Sachen finden, für sich behalten, und dem Bau-Herrn davon nichts zu wissen thun. 9) Wenn sie viele Arbeit zu gleicher Zeit annehmen, welche sie doch ohnmöglich allesamt fördern können, und also die Arbeit entweder nur obenhin machen, oder den Bau-Herrn öffters mit seinem größten Schaden nachwarten lassen. 10) Wenn sie bey herannahenden Winter den Leuten, ohne ihnen zu sagen, oder sie zu warnen, daß es untüchtige Arbeit gebe, annoch ihre Mauer-Arbeit verfertigen, da doch solche Kosten alle vergebens sind, denn so bald die trockenen Tage und warme Nächte aufhören, so ist es mit solcher Arbeit geschehen, und fället dieselbe im Frühling wieder wie Kleyen und Treber von einander. 11) Wenn sie ausgefrornen oder verdorbenen, oder auch nicht recht ausgebrannten Kalch um der Wohlfeile willen selbst zu den überhaupt angenommenen zu verfertigenden Bau oder Mauerwerck nehmen, da doch an guten tüchtigen Kalch bey den Mauern am meisten gelegen, und solcher so fest, als die Steine selbst halten muß. 12) Wenn sie, wo sie zu dem Bau harte

Steine

Steine ihrem Geding nach schaffen und verarbeiten sollen, liederliche, weiche Sand-Steine nehmen, welche noch so leicht zwar zu verarbeiten, auch weniger kosten, hingegen aber, zumalen im Wetter, auch bald in Stücken gehen und die Gebäude ruiniren. 13) Wenn sie einander in die Arbeit fallen und die Kunden abspannen. 14) Wenn sie dem Bau-Herrn die überhaupt angedungene Arbeit binnen gewisser Zeit zu verfertigen versprechen, aber weilen sie mehr Arbeit angenommen, als sie fördern können, ihn damit unter allerley ersonnenen Prætext lange aufhalten, da sie zumal wissen, daß niemand anders ihnen in ihr Geding fallen dürffe. 15) Wenn sie dem Bau-Herrn, welcher nicht verstehet, wie viele Zeit über seiner Arbeit man zubringen werde, vorschwatzen, was und wie vieles er auf diese Arbeit nach dem Taglohn aufwenden müsse, nur damit sie ihn zu einen ihnen vortheilhaftigen Geding überhaupt bewegen mögen. 16) Wenn sie, zumalen auf dem Land, wo man es nicht so wahrnimmt, mit Ziegeldecken, tünchen und dergleichen in fremde Handwercker pfuschen. 17) Wenn sie mit allzu kleinen Steinen mauern, wodurch dem Bau-Herrn sehr viel Kalch drauf gehet, sie aber desto länger an dem Werck arbeiten können. 18) Wenn sie die Feuer-Essen oder Schlöte entweder zu viel ineinander, oder auf eine solche Weise aufführen, daß bey ereigneter Feuers-Noth das Feuer von einem leicht in den andern dringt, und, ehe man sichs versiehet, das gantze Haus in Gefahr setzet, oder doch dadurch verursachen, daß der Rauch nicht behörig hinaus, sondern in die Küchen und Haus-Eeren gehet. 19) Wenn sie, damit sie nur etwas zu arbeiten bekommen mögen, wider das obrigkeitliche Verbot, an solchen Oertern

tern Fener-Mauern, Brat-Oefgen, Kessel ꝛc. seßen, wo die Wände von Holß sind, und denselben nur einige Backsteine vorseßen, wodurch leicht eine solche Wand entzündet und das Haus in Brand gestecket werden kan. 20) Wenn sie nasse und die Feuchtigkeit leicht anziehende Steine in die Stuben-Wände mauern, wodurch es geschiehet, daß bey ereignetem Regen- oder Dau-Wetter die Steine an zu schwißen fangen, und die Stube ungesund und unscheinbar machen. 21) Wenn sie die Steine, sonderlich die Platten, aus fremden Steinbrüchen heimlich holen und solche verkauffen. 22) Wenn sie die Mauern zum Nachtheil des Nachbars weiter herausrücken, als sichs gebühret, oder als sie vormals gestanden sind.

Mittel: Daß man 1) solchen Leuten nicht schlechters Dings glaube, sondern die Unkosten des Gebäudes selbsten bey sich oder mit andern der Sache verständigen überschlage. 2) Mit ihnen also handeln, daß, wo man ihre Arbeit nicht gut und dauerhafft befinden würde, sie nicht das geringste vor ihre Mühe oder wenigstens nicht eher zu gewarten haben sollten, bis sie das untüchtige auf ihre Kosten vorhero wiederum verbessert. 3) Dieselbe auch nicht bey der Arbeit alleine lasse, sondern beständig gute Aufsicht über sie habe, damit sie taugliche Materialia verarbeiten, und die Arbeit mit behörigen Fleiß und nicht obenhin machen, und könnte dieses, auch was sonst zu Anschaffung vorher erzehlter Räncke diensam, denen Innungs-Articuln derer Maurer einverleibet werden. 4) Daß denen Maurern von der Obrigkeit bey empfindlicher Straffe anbefohlen werde, nichts, was einige Feuers-Gefahr verursachen könnte, zu bauen. 5) Daß die Nachbarn bey Grundlegung und Aufführung einer Mauer wohl Acht haben, daß ihnen nichts zum Schaden gebauet werde.

Melber oder Mehl-Händler betrügen: 1) Wenn sie das Mehl allzuschwarß mahlen oder mahlen lassen,

lassen und solches doch gleichfalls um eben den Preis, wie sonsten das weisse gegeben wird, verkauffen. 2) Wenn sie schlechtes und müchzendes Geträyd wohlfeil einkauffen, und das Mehl davon dennoch vor gutes und um eben den Werth, wie das gute, an die armen Leute geben. 3) Wenn sie falsches und allzu kleines Gemäß führen. 4) Wenn sie, da sie das Geträyd auf denen Wochen-Märckten nicht eher kauffen dörffen, bis die Marckt-Fahne gefallen ist, denen Bauern heimlich etliche Groschen aufs Sümmern mehr biethen, als der ordentliche Preis ist, damit dieselben denen andern Käuffern ihr Geträyd allzu theuer biethen und es ihnen, denen Melbern, nach den Fall der Fahnen zuführen mögen, wodurch sie verursachen, daß das Geträyd vertheuret wird und die Armen keines kauffen noch bekommen können. 5) Wenn sie sich miteinander unterreden, das Mehl um einen theuern Preis zu geben, und dadurch die armen Leute, die kein Geträyd kauffen, auch sonst kein Mehl als bey denen Melbern kriegen können, nöthigen, es vor den Preis, als sie untereinander ausgemacht, zu bezahlen.

Mittel: Daß eine Obrigkeit öffters Visitationes in der Melber Läden halten, und das zum Verkauff daseyende Mehl genau besichtigen, auch auf denen Wochen-Märckten auf die Melber Acht haben lassen, und da sie allzuschwartzes und müchzendes Mehl führen, oder sich wegen des Einkauffs auf den Marckt wider das Verbot vergangen, zu gebührender Straffe ziehen möchten.

Menschen betrügen insgemein 1) wenn sie für ihrem Neben-Menschen dasjenige Böse, welches sie zu thun fürhaben, verhalten und verhehlen, auch

tern Feuer-Mauern, Brat-Oefgen, Kessel ꝛc. setzen, wo die Wände von Holtz sind, und denselben nur einige Backsteine vorsetzen, wodurch leicht eine solche Wand entzündet und das Haus in Brand gestecket werden kan. 20) Wenn sie nasse und die Feuchtigkeit leicht anziehende Steine in die Stuben-Wände mauern, wodurch es geschiehet, daß bey ereignetem Regen- oder Dau-Wetter die Steine an zu schwitzen fangen, und die Stube ungesund und unscheinbar machen. 21) Wenn sie die Steine, sonderlich die Platten, aus fremden Steinbrüchen heimlich holen und solche verkauffen. 22) Wenn sie die Mauern zum Nachtheil des Nachbars weiter herausrücken, als sichs gebühret, oder als sie vormals gestanden sind.

Mittel: Daß man 1) solchen Leuten nicht schlechter-Dings glaube, sondern die Unkosten des Gebäudes selbsten bey sich oder mit andern der Sache verständigen überschlage. 2) Mit ihnen also handeln, daß, wo man ihre Arbeit nicht gut und dauerhafft befinden würde, sie nicht das geringste vor ihre Mühe oder wenigstens nicht eher zu gewarten haben sollten, bis sie das untüchtige auf ihre Kosten vorhero wiederum verbessert. 3) Dieselbe auch nicht bey der Arbeit alleine lasse, sondern beständig gute Aufsicht über sie habe, damit sie taugliche Materialia verarbeiten, und die Arbeit mit behörigen Fleiß und nicht obenhin machen, und könnte dieses, auch was sonst zu Anschaffung vorher erzehlter Räncke diensam, denen Innungs-Articuln derer Maurer einverleibet werden. 4) Daß denen Maurern von der Obrigkeit bey empfindlicher Straffe anbefohlen werde, nichts, was einige Feuers-Gefahr verursachen könnte, zu bauen. 5) Daß die Nachbarn bey Grundlegung und Aufführung einer Mauer wohl Acht haben, daß ihnen nichts zum Schaden gebauet werde.

Melber oder Mehl-Händler betrügen: 1) Wenn sie das Mehl allzuschwartz mahlen oder mahlen lassen,

lassen und solches doch gleichfalls um eben den Preis, wie sonsten das weisse gegeben wird, verkauffen. 2) Wenn sie schlechtes und müchzendes Geträyd wohlfeil einkauffen, und das Mehl davon dennoch vor gutes und um eben den Werth, wie das gute, an die armen Leute geben. 3) Wenn sie falsches und allzu kleines Gemäß führen. 4) Wenn sie, da sie das Geträyd auf denen Wochen-Märckten nicht eher kauffen dörffen, bis die Marckt-Fahne gefallen ist, denen Bauern heimlich etliche Groschen aufs Sümmern mehr biethen, als der ordentliche Preis ist, damit dieselben denen andern Käuffern ihr Geträyd allzu theuer biethen und es ihnen, denen Melbern, nach den Fall der Fahnen zuführen mögen, wodurch sie verursachen, daß das Geträyd vertheuret wird und die Armen keines kauffen noch bekommen können. 5) Wenn sie sich miteinander unterreden, das Mehl um einen theuern Preis zu geben, und dadurch die armen Leute, die kein Geträyd kauffen, auch sonst kein Mehl als bey denen Melbern kriegen können, nöthigen, es vor den Preis, als sie untereinander ausgemacht, zu bezahlen.

Mittel: Daß eine Obrigkeit öffters Visitationes in der Melber Läden halten, und das zum Verkauff daseyende Mehl genau besichtigen, auch auf denen Wochen-Märckten auf die Melber Acht haben lassen, und da sie allzuschwartzes und müchzendes Mehl führen, oder sich wegen des Einkauffs auf den Marckt wider das Verbot vergangen, zu gebührender Straffe ziehen möchten.

Menschen betrügen insgemein 1) wenn sie für ihrem Neben-Menschen dasjenige Böse, welches sie zu thun fürhaben, verhalten und verhehlen, auch

dergestalt zu verdecken wissen, daß man sich nichts weniger, als eben dasjenige, so sie fürhaben, zu ihnen versehen sollte. 2) Wenn sie das vorhabende Böse auch offt mit verstellter Bezähmung ihrer Begierden zurück und inne halten, daß es nicht eher ausbreche, bis sie zu dessen Ausübung bequeme Zeit, Mittel und Gelegenheit bekommen, immittelst aber sich gegen diejenige, wider welche sie etwas Böses zu unternehmen gemeynet sind, gar freundlich anstellen. 3) Wenn sie ihre allbereit geschehene böse That auf allerhand Art und Weise zu bemänteln, und sich hier und dar mit adamitischen Feigen-Blättern zu bedecken suchen. 4) Wenn sie sich anderst anstellen, als ihnen ums Hertz ist, und also nach der Lateiner Sprüchwort, aliud in ore, aliud in corde, oder Mund und Hertz nicht mit einander übereinstimmend haben. 5) Wenn sie etwas versprechen, und es doch nicht zu halten gedencken, folglich bey ihren Worten bleiben, wie der Haas bey der Trommel. 6) Wenn sie sich als gute Freunde anstellen, in der That aber nur gleich sind denen Katzen, die vornen lecken und hinten kratzen. 7) Wenn sie einander hier und dar, wo sie nur könnten, zu helffen versprechen, nichtsdestoweniger, da man die Hülffe bey ereigneter Gelegenheit von ihnen verlanget, sich mit simulirter Unvermögenheit entschuldigen. 8) Wenn sie äusserlich einen grossen Staat oder sonst viel Prahlens von sich machen, daß man wunder! meynen solle, wie reich sie seyen, in der That aber in Schulden bis über die Ohren stecken. 9) Wenn sie sich gröfserer Frömmig- und Heiligkeit anmaassen, als in Wahrheit vorhanden. 10) Wenn sie sich äusserlich für den Leuten nur um zeitlicher Absichten oder Gewinnsts

willen

willen fromm und gottsfürchtig anstellen, in der That es aber doch nicht sind. 11) Wenn sie dasjenige Gute, so in ihnen ist, aus Furcht, es möchte ihnen nachtheilig, schädlich oder gefährlich seyn, verhehlen und verleugnen, folglich nach Beschaffenheit der Zeit, Orts und Personen den Mantel nach dem Wind hängen und temporisiren. 12) Wenn sie, so lang es an Gelegenheit zu sündigen mangelt, still, erbar und eingezogen leben, so bald aber diese sich ereignet, und sie in Gesellschafft kommen, nach der verkehrten Welt-Regul: Wenn man unter denen Wölffen ist, muß man mit heulen, alles mitmachen. 13) Wenn sie sich höhern Standes ausgeben, als sie sind. 14) An Jahren älter oder jünger machen. 15) Sich fremde Namen geben, auch den Namen ihres Vaterlandes, oder Geburths-Stadt verändern. 16) Von vielen und weit gethanen Reisen in fremde Königreiche und Lande, welche sie doch etwan nur in der Land-Charte durchwandert, vieles Aufschneiden machen. 17) Wenn ihnen an diesem oder jenem Hofe besondere Gnade und Ehre wiederfahren, vorpralen. 18) Was vor grosse einträgliche Dienste bey dem und dem Herrn ihnen angetragen worden, sich rühmen. 19) Die Avantures und Gefährlichkeiten, die andern aufgestossen, von sich erzehlen. 20) Sich auf ihren Contrefaien schöner mahlen oder stechen lassen, als sie sind.

Mittel: 1) Sich wohl hüten und fürsehen vor dem, mit welchem man zumalen das erstemal zu thun. 2) Das tieffe Verderbniß des menschlichen Hertzens erkennen lernen. 3) Nicht alles glauben, was man höret. 4) Alles, zumalen die Geister wohl prüfen. 5) Sich in Worten nicht gegen jedermann bloß geben. 6) Nicht zu viel trauen.

Messerschmidte betrügen: 1) Wenn sie gefärbtes gemeines Bein mit meßingenen Blättgen unterlegen, und vor Schildkröt-Schalen oder andere weisse vor Helffenbein verkauffen. 2) Wenn sie die übersilberte Blättgen an Schalen vor pur silberne ausgeben, und sich vom Käuffer davor bezahlen lassen. 3) Wenn sie auf den Messer-Klingen falsche Zeichen führen, und dererjenigen Meistere ihre darauf stechen, welche sonst guter Klingen halber bekannt sind. 4) Wenn sie zu denen Taschen-Messern allzu schwache Federn nehmen, daß solche in kurtzem lahm und unbrauchbar werden. 5) Wenn sie von den sogenannten **drey Creutz-Messern** die Leute bereden, daß, wo man solche auf eine sich gestossene Beule drücke, der Beul davon wieder einfalle und vergehe. 6) Wenn sie die von ihnen selbst verfertigte Messer vor Carlsbader oder Englische, welche ihrer Güte wegen insgemein æstimiret werden, ausgeben und davor verkauffen. 7) Wenn sie wider ihre Innungs-Articul mit den Messern heimlich haußiren gehen.

Mittel: Innung, Straf und Confiscation der verfälschten Waaren dienen überhaupt darwider.

Miethleute betrügen: 1) Wenn sie theure Häuser, Zimmer und andere Dinge miethen, und darauf den accordirten Mieth-Zinß entweder gar nicht, oder doch nicht zur bestimmten Zeit zahlen können. 2) Wenn sie durch allerhand Verkleinerung ihrer Haus-Herren, oder durch thörichtes Vorgeben, als wenn sie im Hause von Gespenstern und andern Dingen beunruhiget würden, verursachen, daß keine Miethleute mehr in dasselbe ziehen wollen. 3) Wenn sie durch ihr unruhi-

ruhiges und boshafftes Leben verursachen, daß andere stille und gute Miethleute ausziehen und dadurch dem Haus-Herrn ein Schade zuwächset. 4) Wenn sie prætendiren, mehrers im Hause zu gebrauchen, als ihnen bey dem Mieth-Contract versprochen worden. 5) Wenn sie den völligen Zinß nicht zahlen wollen, aus unerweißlichen Vorgeben, als wenn ihnen nicht alles im Contract versprochene wäre gehalten worden. 6) Wenn sie im Hause dem Vermiether vielrs ruiniren, und alsdann vorwenden, daß sie es anfangs nicht anderst gefunden hätten. 7) Wenn sie durch liederlich und falsches Gewäsche die Miethleute unter einander oder mit dem Vermiether verhetzen und in Feindschaft setzen, auch wol solche sonsten berücken, ja gar bestehlen. 8) Wenn sie aufs neue miethen, und darauf ohne wichtige Ursache den Contract nicht halten.

Mittel: 1) Daß man sich im Anfang bey dem Mieth-Contract wohl vorsehe, mit wem man es zu thun habe. 2) Daß man einen schrifftlichen Mieth-Contract aufsetze und alles nöthige in demselben benahme und alsdann solches eigenhändig unterschreiben lasse. 3) Daß man liederliche Miethleute nicht lange in vermiethen sitzen lasse, sondern je durch Güte, oder wo nicht, durch obrigkeitliche Hülffe daraus treibe. 4) Daß man bey denen vermietheten Dingen fleißige Aufsicht habe, damit nichts leichtlich ruiniret werde.

Missionarii, Päbstliche, betrügen: 1) Wenn sie die Christliche Gemeinen, so nicht ihrer Religion sind, ihrer Bischöffe und Lehrer durch Gewalt berauben, damit sie dieselben desto eher zur Annehmung der Päbstlichen Priester und folglich ihrer Religion bringen mögen. 2) Wenn sie die Bischöffe und Lehrer derselben durch allerhand Zwang und Bedrohungen verbinden,

dem Volck die Päbstlichen Lehr-Sätze beyzubringen. 3) Wenn sie die Priester, so sich dazu nicht verstehen wollen, gefangen nehmen und der Inquisition übergeben. 4) Wenn sie durch Schmeicheleyen oder Geschencke dieselben auf ihre Seite bringen. 5) Wenn sie durch ihre prächtige und in die Augen fallende Ceremonien bey ihren Messen und übrigen Gottesdienst dem einfältigen Volck die Augen blenden, und sie dadurch zur Annehmung ihrer Religion bewegen. 6) Wenn sie die Könige oder derselben Ministres durch Geschencke oder Bedrohungen, daß es ihre Könige, von denen sie gesandt, höchlich empfinden und resentiren würden, wenn man sie in ihrem Mißions-Wercke hinderte, oder durch andere Liste dahin vermögen, daß sie ihnen den Römischen Gottesdienst in deren Landen zu halten erlauben, auch wol ihre Unterthanen durch öffentliche Patente zur Annehmung ihrer Lehre zwingen. 7) Wenn sie allerhand Wunderwercke erdichten, und dadurch den einfältigen, auch wol öffters ohnedem abergläubischen Leuten ein Blendwerck vor die Augen machen. 8) Wenn sie die Archive derer Christen, die sie vor Ketzer und Irrgläubige halten, und dieselben bekehren wollen, ruiniren, die alten Urkunden und Bücher verbrennen. 9) Wenn sie untergeschobene und fälschlich vor GOttes Wort ausgegebene fabulöse und lügenhaffte Schrifften den Leuten in, und hingegen die heilige Schrifft aus den Händen bringen, oder wo sie solche noch nicht haben, nicht zukommen lassen, sondern ihnen nur e. g. Xavier Leben des Apostels Petri, Mariæ von Agreda mystische Stadt, Alexandri von Rhodes Catechismum zum Gebrauch der Mission zu Tonquin und andere zu ihrem Unterricht, oder vielmehr

mehr Verführung, dargeben, um ihnen nur die Römische Staats-Religion und Autorität des Pabsts, nicht aber den wahren Glauben beyzubringen. 10) Wenn sie alle Nachrichten von ihrem Mißions-Werck, soferne sie nicht in ihren Kram dienen, unterdrucken, damit man hinter ihre Betrügereyen nicht leicht kommen möge. 11) Wenn sie eine absolute Herrschafft über ihre Neubekehrte zu erhalten, oder sie von ihren rechtmäßigen Königen unter die Bothmäßigkeit anderer zu bringen trachten. 12) Wenn sie, anstatt der landüblichen Sprache, den Gottesdienst in Lateinischer Sprache zu halten sich unternehmen, um dadurch das Volck immer in tieffere Blindheit zu führen. 13) Wenn sie andere Missionarios, die nicht von ihren Orden oder Religion sind, auf allerhand Weise, durch Injurien, durch Anhängen an heydnische Obrigkeit ꝛc. zu unterdrucken suchen. 14) Wenn sie diejenigen, so ihre Lehre nicht annehmen wollen, durch Hülffe des weltlichen Arms in ihren abscheulichen Inquisitions-Gericht zu Goa und andern Orten auf das entsetzlichste peinigen, oder wol gar tödten lassen. 15) Wenn sie ihren Neubekehrten solche Beicht-Regeln und Formulare vorschreiben, worinnen die abscheulichsten Dinge enthalten, und wodurch dieselben nicht sowol, wie die Missionarii vorgeben, zur punctuellen Beichte aller Sünden, sondern vielmehr zur punctuellen Ausübung der entsetzlichsten und unter Heyden selbst unbekannten Lastern gleichsam angewiesen werden, wie dergleichen Beicht-Formular Didacus de Collado, ein Dominicaner, in quarto zu Rom Anno 1632. auf Kosten des Collegii de propaganda fide in Jappanischer und Lateinischer Sprache hat drucken lassen. 16) Wenn sie in ihren prahlerischen Schrifften

mit Unwahrheit ausbreiten, was vor gute Progressen ihr Missions-Werck gehabt habe, und wie weit sie die Römische Religion unter den Irrglaubigen und Heyden ausgebreitet, da doch das wenigste der Wahrheit gemäß ist, und sie das Evangelium noch nicht einmal gehörig verkündiget haben. 17) Wenn sie nicht so wohl auf die Ausbreitung der Christlichen Religion, als auf Erlangung grosser Ehre und Reichthümer, wie auch auf die Vergrösserung der Autorität des Pabstes und dessen Schätze, ihre Absichten richten. 18) Wenn sie bey anwachsender Theurung arme Leute, die sich nicht ernehren können, durch Geld, oder Verspreschung der nöthigen Unterhaltung, zu Annehmung der Römischen Religion erkauffen. 19) Wenn sie die Heyden zu gewinnen, dieselben bey einigen ihren abgöttischen Gebräuchen lassen, und sie dennoch als mahre Christen annehmen, wie die Jesuiten in China gethan, die denen Neubekehrten Chinesern nebst den wahren GOtt, auch den Confutium und die Seelen ihrer Vor-Eltern bis ins vierdte Glied zu verehren und Feste denenselben zu Ehren zu halten erlaubet, unter dem Vorwand als wenn solches nur auf eine Civil-Ehre hinaus liefe. Wie von diesen allen Monf. la Croze in der Abbildung des Indianischen Christen-Staats aus dem Römischen Scribenten Gouvea und andern sattsame Nachricht giebet.

Mittel: 1) Daß die hohen Häupter, so Missionarien senden, dergleichen Leute darzu erwählen, die nicht nur gnugsame Gelehrsamkeit besitzen, sondern auch im Stande der Bekehrung stehen und den Geist der Liebe haben, massen sie dadurch mehr ausrichten würden, als durch ihre betrügerische, Ehre- Geld- geitzige Jesuiten und andere. 2) Daß die Ober-Herren und Könige der Länder, wohin solche Missionarien

narien geschickt werden, ihre Autorität über ihre Unterthanen besser mainteniren. 3) Daß man in und aus den Reisebeschreibungen ihre Betrügereyen je mehr und mehr entdecke, und sie dadurch zu einiger Schamröthe, Erkänntniß und Verbesserung ihrer Fehler bringe.

Mönche betrügen: 1) Wenn sie mit ihrer besondern Tracht den Schein der Heiligkeit affectiren, und die Leute bereden wollen, daß sie der Welt abgesagte Feinde und heilige Männer seyn, da doch bey Theils die Frömmigkeit nirgendswo weniger, als unter den Mönchs-Kutten anzutreffen. 2) Wenn sie diejenigen, so zu ihnen ins Closter kommen, aufs höflichste tractiren, auch oft beschencken, nur damit sie selbige zu Annehmung ihrer Orden und Religion bereden mögen. 3) Wenn sie ums Geld den Leuten auf viele Secula hinaus Ablaß und Vergebung ihrer Sünden versprechen. 4) Wenn sie unter Manns-Kleidern versteckte Frauenzimmer heimlich ins Closter practiciren, und mit diesen wider ihr Gelübde der Keuschheit aufs schändlichste hausen. 5) Wenn sie sich von guten Bekannten Weiber-Kleider borgen lassen, und in solchen den Nonnen eine Visite geben, oder mit ihnen ihre Kurtzweil haben. 6) Wenn sie nach **Burners** Bericht in seiner Reise-Beschreibung p. 196. ihre Liebes-Händel vermittelst ihrer Portraits pflegen, und wie die Nonnen in Gestalt S. Catharinæ Senensis, also auch in Gestalt S. Antonii de Padua sich mahlen lassen, dann aber diese Bilder miteinander verwechseln, damit ein jeder in seinem Closter unter der Masque seines Heiligen seinen Liebsten anbeten könne. 7) Wenn sie sich in politischen Kleidern aufführen, Peruquen aufsetzen, Degen an die Seite hängen, und in solchem Habit

allerhand böse Händel anfangen, auch wohl hohe Häupter zur Annehmung ihrer falschen Religion verführen. 8) Wenn sie die Marien-Bilder und Crucifixe also zurichten, daß sie durch künstliche zugerichtete Röhren in jene Wasser, in dieses aber Blut hinein leiten, und hernach, da das Wasser aus den Augen des Marien-Bildes, das Blut aber aus den Wunden des Crucifix heraus dringet, die Leute bereden, daß es wahrhaftige Thränen und Blut seyen, damit diese sodann kommen, ihre Sünde bereuen, und, um dieses vermeynten Wunderwercks willen, ein gutes Opfer thun mögen. 9) Wenn sie das Creutz Christi durch verborgene Künste und Maschinen so zubereiten, daß es etwas Oel von sich zu geben scheinet, und hernach solches als ein Præservativ wider alle Kranckheiten ausgeben, dergleichen Betrügereyen vor Zeiten mit dem Creutz zu Jerusalem genug vorgegangen, auch selbst der Heil. Spiridion, dessen Leben Herr L. Sieber zu Leipzig à parte beschrieben hat, damit betrogen worden. 10) Wenn sie vor ihre Clöster, Kirchen und Bilder der Heiligen, Krücken und andere Adminicula lahmer und schadhafter Leute, welche sie entweder selbst machen lassen, oder von den Verstorbenen genommen, aufhängen, und das Volck bereden, daß sie durch Anruffung dieses oder jenes Heiligens bey dessen Bilde seyen gesund gemacht worden. 11) Wenn sie die Bilder so groß und so hohl machen lassen, daß man darunter sitzen kan, auch jemanden, um die Leute zu etwas zu verführen, heimlich darunter stecken, und aus solchem mit diesen oder jenen, was sie Einfältigen nur beybringen und bereden wollen, sprechen, welches diese sodann, als ob es ex tripode dictum und ihr Heiliger selbst also befohlen, wil-

lig

lig ausrichten, wovon ein gar besonderes Exempel in *Bourdelots* Historie von Monſ. Ouſle p. 184. vom Haupt des heiligen Johannis zu lesen. 12) Wenn sie gewisse Personen mit Geld bestechen, welche sich als vom Teufel besessene müssen anstellen, und hernach aus ihnen den Teufel durch allerhand Gauckeleyen auszutreiben, suchen, ja auch ausgetrieben zu haben, vorgeben, dergleichen exorciſmi, sonderlich zu Rom in der Kirche S. Andreæ de la Valle wöchentlich vorgenommen werden. 13) Wenn sie einerley Reliquien, Heiligthümer und Gebeine der Heiligen an vielerley Orten zeigen, und doch jede vor die wahre Reliquie halten, also, daß nicht nur Laurent. Valla de Conſtant. Donat. sagt, decem millia Romæ eſſe, quæ falſo inter religioſa oſtenduntur; sondern auch Wolffg. Franzius de Indulgentiis pontificiorum §. 139. geſchrieben: Tam multæ in diverſis locis reliquiæ eiusdem generis inveniuntur, vt neceſſario concludendum ſit, aut eundem ſanctum corpus tribus gigantibus majus habuiſſe, *aut multas reliquias falſiſſimas eſſe.* 14) Wenn sie solche Reliquien in Gold und Silber prächtig einfassen, und sodann zur öffentlichen Veneration ausstellen, oder sonst mit grosser Solennität zu zeigen pflegen, damit die Leute durch sothanen Splendeur desto mehr zu opffern gewonnen werden. 15) Wenn sie gar mit Wissen gemeine Todten-Gebeine vor Gebeine der Heiligen ausgeben, und damit ihre Gauckeley, oder vielmehr Abgötterey treiben, wovon ein curiöser, aber auch entdeckter Betrug in *Drelincurts* Beantwortung auf das Schreiben, welches der Landgraf **Ernſt** von Hessen an die reformirten Prediger zu Paris abgehen lassen, p. 243. sqq. stehet. 16) Wenn sie bey

solenner Vorzeigung derer Reliquien, dergleichen zu Rom so wohl in der Peters-Kirche, als auch in der Kirche S. Mariæ majoris und S. Johannis Lateranensis jährliche auf Ostern geschehen, gewisse Personen, als Besessene suborniren, welche sonderlich bey Vorweisung des Holtzes vom Creutz Christi, als von welchem man vorgiebt, daß es die Besessene (inspirirte) nicht ansehen könne, mit grossem Geschrey, Schäumen und andern entsetzlichen Posituren einen paroxismum, dessen der Verfasser dieses Articuls ein testis oculatus gewesen, simuliren müssen, nur damit das abergläubische Volck bey seinem einmal gefaßten Wahn von der wunderbaren Krafft, und folglich Verehrung desselben erhalten werde. 17) Wenn sie ihre Clöster und Kirche zu bereichern, die Leute bereden, daß die Seelen der Verstorbenen ins Fegfeuer kämen, und nicht eher wieder daraus könnten erlöset werden, bis so und so viel Seelen-Messen, welche sie um ein Stück Geld verrichten, vor selbige gelesen würden. 18) Wenn sie in gleicher Absicht vorgeben, eine eintzige Seelen-Messe auf einem altari privilegiato thue so viel Dienste, als derer andern zehen und noch mehr, nur damit diejenige, welche die Seelen ihrer verstorbenen Freunde gerne bald aus dem Fegfeuer wollen errettet wissen, die etwa zu haltende Seelen-Messen auf einmal bezahlen und halten lassen mögen. 19) Wenn sie vornehmen und grossen Herren des Nachts unter dem Bilde Christi oder eines Engels erscheinen, und dieselbige, wo sie ihrer Religion noch nicht zugethan, zu derselben Ergreiffung, wo sie aber bereits päbstisch, zu Ausrottung derer übrigen anmahnen. 20) Wenn sie eine lange Zeit zu fasten vorgeben, auch sich zu dem Ende

wohl einsperren lassen, ohnvermerckt aber einen Beutel von besten Confituren bey sich tragen, wovon sie sich erhalten können. 21) Wenn sie um Geschencks willen jungen, starcken und gesunden Personen zur Fasten-Zeit Fleisch zu essen Licenz geben, oder sich selbst, unter dem Prætext eines schwachen Magens, vom Medico dergleichen auswürcken. 22) Wenn sie auf die confessionem auricularem oder Ohren-Beicht scharff dringen, damit sie durch dergleichen Sünden-Erzehlung hinter die Arcana und Heimlichkeiten grosser Herren kommen, und hernach andern, von welchen sie etwa dazu bestochen worden, offenbahren mögen. 23) Wenn sie den Layen die Bibel aus den Händen nehmen, und die Lesung Heil. Schrifft, unter dem Deckmantel der darinn seyenden Dunckelheit, verbiethen, damit diese nicht hinter die Wahrheit kommen, und auf was schwachen Grund die päbstische Religion stehe, überzeuget werden mögen. 24) Wenn sie, nicht so wohl um der wahren Religion, als vielmehr um zeitlicher Absicht willen, aus dem Closter heimlich springen, und durch angezogenen weltlichen Habit oder sonst bey Nacht entwischen. 25) Wenn sie die heilsame Krafft, so aus natürlichen Ursachen in den mineralischen Brunnen und Bädern: stecket, den Verdiensten ein und anderer Heiligen oder Märtyrer zuschreiben, damit sie Wallfahrten dahin bringen, und also vieles Geld erlangen können, wie zu Flavigny in Franckreich, wo die heilige Regina soll gemartert worden seyn, geschehen ist. 26) Wenn sie bey Eröffnung der Gräber oder Särge ihrer vermeynten Heiligen mit Unwahrheit vorgeben, daß sie einen lieblichen Geruch empfänden, um die Einfältigen in den Aberglauben

gegen dieselben zu erhalten, wie es zu Blois in Franckreich bey Eröffnung des Grabes S. Victoris sich zugetragen. 27) Wenn sie zu Dyon in Franckreich den Leuten weis machen, daß die todt zur Welt gebohrnen Kinder, wenn sie auf den Altar der Heil. Maria in der Abtey S. Benigne daselbst gelegt und Messen über dieselben gelesen würden, auf einige Augenblicke, damit sie könnten getaufft und aus dem Lymbo oder Vorburg der Höllen errettet werden, das Leben erhielten, da sie doch durch allerhand Betrug selbst die Kinder in einige Bewegung bringen, und dahero vor ihre Messen sehr vieles Geld ziehen. 28) Wenn sie die alten Bilder ihrer Heiligen mit neuen Farben ausbessern und renoviren lassen, und da aus natürlichen Ursachen die neue von der alten Farbe abspringet, solchen Zufall dem Mißfallen der heiligen Person zuschreiben, und dahero das Bild in desto grössere Hochachtung setzen, wie sich mit dem Marien-Bild zu Dyon, das der Evangelist Lucas soll gemacht haben, zugetragen. 29) Wenn sie die Historien von fingirten Wunderwercken drucken lassen und in fremde Länder schicken, damit die Wallfahrten desto stärcker zu ihren wunderthätigen Heiligen und Bildern angestellet und ihre Beutel desto besser gefüllet werden mögen; wie eben daselbst geschehen. 30) Wenn sie ihre alte und incommode Klöster in Brand stecken, um dadurch nur eine neue und bequemere Wohnung zu bekommen, wie die Mönche im vorigen Seculo es mit der Chartrausen in Franckreich gemacht. 31) Wenn sie, unter dem Vorwand des Gottesdienstes, der Einsamkeit ꝛc. nichts arbeiten, sondern dabey ihrer Commodité pflegen. 32) Wenn sie durch den äusserlichen Schmuck ihrer Kirchen und Klöster die

Ein-

Einfältigen dahin bereden wollen, daß ihr Gottesdienst der wahre sey. 33) Wenn sie verhindern, daß keine Protestantische Bücher, sonderlich die vom Unterscheid der Religionen handeln, in die Catholische Länder gebracht werden, und dahero solche denen Reisenden oder andern, so sie dahin bringen, wegnehmen. 34) Wenn sie in ihren Predigten und Schrifften die Protestanten als Ungläubige, ja ärger als Heyden und Türcken ausschreyen, um solche bey ihren Zuhörern verhaßt zu machen, wie jener Abt zu Rom einen reisenden Frantzösischen Pater fragte: was die Unglaubigen in Franckreich thäten? und verstunde dadurch die Protestanten. 35) Wenn sie ihren Beicht-Kindern im Beichtstuhl auferlegen, wegen begangenen schwehren Sünden, nach diesen oder jenem Ort wallfahrten zu gehen, unter dem Vorwand, daß sie sonsten keine Vergebung derselben erlangen könnten, und dadurch denen Mönchen selbiges Orts vieles Geld zuwenden. 36) Wenn sie auch öffters bey reichen Leuten, sonderlich Wittwen, vornehmlich bey deren Tod sich einfinden, damit sie solche dahin bewegen mögen, das Einkommen ihrer Klöster, Spittäler, Kirchen ꝛc. durch Vermächtnisse in Testamenten zu vermehren oder neue zu stifften, unter dem Vorwand, daß sie desto eher aus dem Fegfeuer kämen. 37) Wenn diejenigen, so zu Verwaltern der Spittäler und anderer Stifftungen gesetzet sind, solche wider den Willen des Stiffters verwalten, und das verordnete Allmosen oder Beherbergung nur denen Mönchen und andern geistlichen Personen angedeyen lassen, die andern Armen aber unter allerhand nichtigen Prætext abweisen, oder mit allzu schlechter Speise und Quartier versehen, damit sie nicht wiederkommen mögen, das

Einkommen aber zu ihren eigenen Nutzen verwenden. 38) Wenn sie ihre Breviaria, worinnen ihre horæ canonicæ stehen, zumal auf Reisen verkauffen, oder solche verlohren zu haben, oder daß sie ihnen gestohlen worden, vorgeben, damit sie nur ihre horas nicht lesen dürffen, nach dem Schluß der heiligen Versammlung zu Rom: Amisso vel ablato Breviario, non tenetur Presbyter officio. 39) Wenn sie an Orten, wo starcke Wallfahrten hingehen, e. g. zu Loretto, ihre Leute in der Capelle und Kirche herumschicken, welche die Anwesenden zu reichlicher Gebung der Allmosen und fleißig Meß lesen zu lassen antreiben, und dahero viele Messen bezahlt annehmen, die sie doch wegen der Menge derselben ohnmöglich alle halten können. 40) Wenn sie die Krancken besuchen, und ihnen Wein, Wasser, oder sonsten etwas zu ihrer Stärckung mitbringen, welches im Namen des Heiligen oder Heiligin, denen sie Wunder zuschreiben, gesegnet sey, und so nun der Krancke wieder gesund wird, alsdenn dessen Genesung ihren Heiligen beymessen, da doch öffters Patienten, denen die berühmtesten Medici das Leben abgesprochen, dennoch aus natürlichen Ursachen wieder zurecht kommen; ja wenn sie sich deshalben von denen, die gesund worden, Zeugnisse geben lassen, und darauf solches in Predigten, Schrifften, oder auf andere Weise ausbreiten. 41) Wenn sie diejenigen, so eine Reise zu thun vorhabens sind, besuchen, und sie bereden, ein Gelübde an an diesen oder jenen Heiligen ihrer Kirche zu thun, damit, wenn der Reisende in Gefahr geräth, und glücklich daraus kommt, solches ihren Heiligen zugeschrieben, und die Leute also zur Verehrung dererselben desto mehr angereitzet werden, die Mönche aber ihren Beu-

tel desto besser spicken mögen. 42) Wenn sie denen Kindern in denen Catechismus examinibus allerhand falsche Historgen von den Wunderwercken dieses oder jenes Heiligen beybringen, damit ihnen die Verehrung derselben von Jugend auf eingepräget, und die Menschen also bey erwachsenen Jahren destomehr in der Blindheit erhalten werden, weil sie von Jugend an nicht anders sind unterrichtet worden, und nichts mehr im Gedächtniß bleibet, noch einen grössern Eindruck in die Seele hat, als was man in der Jugend gelernet. 43) Wenn sie einige Leichname ihrer vorgegebenen Heiligen unverweset zeigen, e. g. die Leiber der heiligen Rosa von Viterbo, der heiligen Clara von Monte Fiascone und der heiligen Catharina zu Boulogne, und daraus ein besonder Wunderwerck machen, da sie doch nur balsamiret sind und dadurch von der Verfaulung verwahrt bleiben. 44) Wenn sie denen Leuten weis machen, die sogenannten peccata venialia oder läßliche Sünden, würden durch das Zeichen des Creutzes und durch Besprengung des Weyhwassers getilget, halten also dieselben von der wahren Busse ab 45) Wenn sie, vornehmlich in Italien, ihre Pontificial-Feste, unter dem Vorwand, daß solche zur Ehre GOttes und der Heiligen gefeyert würden, doch bloß und alleine um ihrer eigenen Ehre, Stoltz, Pracht und Wollust willen halten. 46) Wenn sie in Italien zulassen, daß vornehme Herren Fest-Tage in den Kirchen, unter dem Schein, als wenn sie gewissen Heiligen zu Ehren angestellet würden, halten, da doch solches nur ihrer Liebsten zu Ehren, nehmlich deren Namens-Fest zu begehen, geschiehet, und die Mönche einen guten Profit davon haben. Wie zum Exem-

pel

pel einer von dem Geschlechte Carpegna das Fest der heiligen Agnes in der Kirche della Pace feyern ließ, indeme seine Liebste Agnes Victorini hiesse. 47) Wenn sie gewisse Brüderschafften anordnen (welches Gesellschafften von Personen sind, die sich durch Anstifftung der Pfaffen zusammen verbinden, GOtt, die Maria, oder einen andern Heiligen zu gewissen Zeiten andächtig und auf eine besondere Art zu verehren) da ein jeder, so in die Zahl der Brüder will aufgenommen werden, einen Thaler pro inscriptione und jährlich einen Thaler pro renovata inscriptione, wie sie es nennen, und dann monatlich noch etwas zu denen Wachs-Kertzen, so in der Capelle der Brüderschafft angezündet werden, geben muß, und weil sich viele wegen der Messen und Ablasse, so sie empfangen, zu dieser Brüderschafft begeben, so ziehen sie dadurch jährlichen eine grosse Summa Geldes, sintemal ehmals zwanzig Tausend Namen in dem Register der Brüderschafft von heiligen Scapulier der Carmeliter zu Meyland, gestanden, und in der grossen Brüderschafft des Rosen-Creutzes S. Iohannis und S. Pauli zu Venedig viertzig Tausend Brüder seyn sollen. 48) Wenn sie bey der Brüderschafft des heiligen Francisci den Strick, den ein jeder Bruder um den Leib tragen muß, mit vielen Ceremonien und Beten weyhen, und vorgeben, daß er hernach die Krafft hätte, die geringen und läßligen Sünden zu tilgen, den Teufel zu vertreiben, die Versuchung des Fleisches zu überwinden, und was dergleichen mehr. 49) Wenn die Carmelitter-Mönche ihre alten Kutten in kleine Stückgen zerschneiden und solche verkauffen, mit dem Vorgeben, daß jeder, so dergleichen an sich trage, Vergebung der Sünden

habe, in keiner Todt-Sünde sterbe und aus dem Fegfeuer bald erlöset werde. 50) Wenn sie an statt hundert Messen, wovor sie das Geld bekommen haben, nur eine Messe mit Zuziehung des Diaconi und Sub-Diaconi halten, welches sie die hochfeyerliche- oder Sing-Messe nennen, und dabey vorgeben, daß eine solche Messe so viel, als viele andere gelte, welches sie eine *Reduction* machen heissen. 51) Wenn sie in Predigten ihre Lehren durch gewisse Sprüche aus den Kirchen-Vätern behaupten, welche doch niemalen in denenselben anzutreffen, wie jener Benedictiner-Mönch, der von den Ursachen, warum nicht alle Menschen, so die Mariam anbeteten, von ihr erhöret würden, redete, daß solches daher käme, weil sie das Hertz im Gebet nicht zu der Maria erhüben, wie der heilige Hieronymus meldete: Si volumus exaudiri a Maria, erigamus corda nostra ad Mariam, da doch dieser Spruch nirgends in Hieronymi Schrifften zu finden ist. 52) Wenn sie die Stellen in den Schrifften der Kirchen-Väter, so nicht in ihren Kram dienen, verfälschen, wie jener Mönch bey Verfälschung eines Orts im Chrysostomo, der sich nicht füglich zu seiner Meynung schicken wollte, sagte: Faciam te bene venire, ich will schon machen, daß es noch gut heraus kommen soll. 53) Wenn sie in ihren Predigten ihre Zuhörer zu reichlicher Einlegung des Allmosens ermahnen, mit Vorgeben, daß solches ein Kennzeichen der Gnadenwahl wäre, daß sie desto ehender aus dem Fegfeuer kämen ꝛc. von welchen Allmosen der Prediger allezeit den vierten Theil bekommt. 54) Wenn sie gewisse Weibs-Personen bereden, sich als Beaten oder besonders Heilige, oder als vom Teufel Besessene an-

zustellen, damit sie hernachmals öfters zu ihnen kommen, oder sie wohl gar bisweilen ins Kloster bringen können, um ihre schändliche Lüste mit ihnen zu vollbringen. 55) Wenn sie Frauens-Personen durch Bedrohung, dieselben in die Inquisition zu bringen, zu unzüchtigen Dingen forçiren. 56) Wenn sie vorgeben, der heil. Antonius de Paula sey ein Fürbitter derer unfruchtbaren Weiber, und dadurch verursachen, daß viele derselben zu dessen Grabe kommen und daselbst fruchtbar gemachet werden, nicht zwar durch die Kraft und Fürbitte des heil. Antonii de Paula, sondurch die natürliche Würckung derer Herren Pauliner-Mönche. 57) Wenn der oberste Professor Theol. und der älteste Regent im Kloster bey Examinirung eines Novitii in der Latinität bey dem P. Prior vorgeben, daß der Neuling gantz wohl bestanden, ohnerachtet öfters derselbe ein dummer Esel ist. 58) Wenn sie denen Novitiis im Probierjahre die Ordens-Pflichten gantz süß und angenehm machen, damit dieselben sich desto eher zum Gelübde verstehen mögen, da doch vermöge derer Ordens-Regeln ein Novitius durch alle Bussen, Fasten und die strengste Disciplin gehen soll. 59) Wenn sie früh Morgens unter dem Vorwand, als ob sie Messe lesen, oder einen von ihren Freunden sprechen wollten, ihre Devoten besuchen und mit ihnen ein Frühstück geniessen, worauf sie hingehen, die Lebendigen zu beunruhigen, um denen Todten Ruhe zu schaffen, das ist, daß sie Geld verlangen für die Messen, und durch solches ihren Schaden wieder beykommen, wenn sie ihren Devoten kostbare Geschencke gemacht haben. **Mehrere Betrügereyen derer Mönche kan man weitläuftig beschrieben finden in des**

Gavin

Gavin seinem *Passe-par-tout de l'Eglise Romaine, item* in der Reise eines gewesenen Catholischen Priesters durch Franckreich und Italien.

Mittel: 1) Gute Aufsicht der Prälaten in denen Klöstern und Abschaffung alles solchen betrügerischen Tandes. 2) Daß die armen Catholicken denen von ihren Pfaffen vorgegebenen Wundern der Heiligen nicht schlechterdings glauben, sondern alles genau untersuchen. 3) Daß sie sich bestreben, die Bibel, als das Wort GOttes, selbst in die Hände zu bekommen, und daraus die Wahrheit von den Lügen unterscheiden lernen. 4) Daß sie mit Christlichen Protestanten umzugehen suchen. 5) Daß sie auch nur in vielen Dingen ihre eigene Vernunft zu Rathe ziehen, wodurch sie viele Betrügereyen der Mönche entdecken werden.

Müller betrügen: 1) Wenn sie an verborgenen und bedeckten Orten heimliche Neben-Beutel führen, wodurch das Mehl auf die Seiten in ihre Diebs-Löcher fällt. 2) Wenn sie unvermercket zweyerley Gemäß führen, ein grosses zum Einnehmen und ein kleines zum Ausgeben. 3) Wenn sie das schöne Mehl in dem Mehl-Kasten mit der höltzern Mühl-Schauffel gantz sachte rühren und auflockern, und sodann in das Maaß schütten, daß es bald voll werde. 4) Wenn sie verschiedene Wind-Löcher in ihren Mühlen haben, auch die Früchte nicht recht netzen, daß das Mehl vom Wind, und durch die Trockene verstiebet, welches hernach dem Müller, der solches fleißig zusammen kehret, zu gute kömmt. 5) Wenn sie unter dem Mühlstein ein wenig lüfften, und gegen den eisernen Hedel aufheben, da dann immerzu etwas von Früchten auf den Boden, und ihnen zufällt. 6) Wenn sie den Mühl-Stein unten aushöhlen, und obendurch ein Loch machen, dasselbe aber nachgehends verstopffen, bis sie

bey ihrer Gelegenheit es können öffnen, und das in solche unten gemachte Höhle gestohlene Mehl heraus langen. 7) Wenn sie bey der Unruhe derer Mühl-Beutel inwendig in den Mehl-Kasten doppelte Bretter oder Böden machen, worinnen sich das Mehl verbergen kan. 8) Wenn sie denen Mühl-Gästen ihr gutes Getrayd gegen schlechtes vertauschen. 9) Wenn sie ihre Hüner, Tauben und Schweine, so in die Mühle kommen, in fremden Getrayd Herr seyn lassen. 10) Wenn sie etwas von der Kleyen unterschlagen, und denen Mühl-Gästen nicht völlig liefern. 11) Wenn sie sich, im Fall der ihnen nicht gehörigen Fischerey, in denen Mühl-Gräben und Wassern durch nächtliches Reusen-legen und sonsten zu fischen, unterfangen. 12) Wenn sie über den ihnen gesetzten Eich-Pfahl durch Auffsetzen auf das Wehr und anders Vorsetzen denen über ihnen liegenden Mühlen und anstossenden Feld-Stücken zu Schaden das Wasser stemmen und aufhalten. 13) Wenn sie das Getrayd, anstatt daß sie es vorhero schroten sollten, nur ein paarmal auf den neugeschräften Steinen herunter lauffen lassen. 14) Wenn sie einen groben Beutel vorhängen und einen guten Part hinter den Rumpf lauffen lassen. 15) Wenn sie die Mitze von solchem Getrayde, da es ihnen nicht erlaubet ist, nehmen, und auch noch einmal so viel, als ihnen gebühret. 16) Wenn sie das Mehl mit Fleiß nicht weiß machen, wo man ihnen nicht über ihre Mitze noch ein Tranckgeld giebet. 17) Wenn sie die Säcke verwechseln, und vor die neue, alte zerrissene hergeben. 18) Wenn sie ein Loch in den Rumpf oder Kasten machen, dadurch so viel Schrot fällt, daß sie Jahr aus Jahr ein ihre Schweine davon mästen können.

19) Wenn

19) Wenn sie bey Mahlung eines Maltzes, in Abwesenheit des Maltz-Mahlers, etwas davon entwenden. 20) Wenn sie Rinden von gewissen Bäumen mahlen, solche nebst Kalch u. d. g. unters Mehl mischen, und es gleichwol vor pures Mehl verkauffen, oder ihren Mühl-Gästen nach Hause schicken. 21) Wenn sie in denen Oel-Mühlen das Oel um die Helffte schlagen, da man doch so viel zurück zu lassen nicht schuldig. 22) Wenn sie in Schneid-Mühlen die Bretter entweder zu dick, damit sie nur bald davon kommen, oder zu dünn, damit sie bald wieder etwas zu arbeiten bekommen, schneiden. 23) Wenn sie die Fach-Bäume fälschen, und darauf Leisten oder sonst etwas hefften, oder gar, ohne Beyseyn und Zuthun derer geschwornen Müller und anstossenden Nachbarn, so zunächst unter und ober ihnen Mühlen haben, neue Fach-Bäume diesen zu Schaden legen. 24) Wenn sie das Wasser schützen und in die Wege lauffen lassen, damit diejenigen, so vor ihnen über in eine andere Mühle fahren wollen, nicht fortkommen können. 25) Wenn sie denen Leuten die Augen blenden, obenher in die Säcke schön weisses Mehl thun, in der Mitte aber und unten schwartzes haben. 26) Wenn sie zu ihrem Nutzen die Läuffte weiter denn zwo Zoll von denen Steinen halten, und selbigen nicht einerley Weite unten wie oben geben. 27) Wenn sie einander heimlich die Mahl-Gäste abspenstig machen. 28) Wenn sie an gewissen Orten denen Leuten, so ihnen Maltz in die Mühle bringen, eine Mahlzeit gewöhnlichermassen geben, inmittelst aber durch die Ihrigen so viel Maltz stehlen lassen, als etwann die Mahlzeit austrägt. 29) Wenn sie unter dem Vorwand, daß unter ihrem Getrayd-

Viertel oder Maas, worinnen ihnen derer Mühl-Gäste Getränd zugemessen wird, der eine eiserne Fuß oder Stollen ungefehr abgebrochen wäre, da sie es doch selbst mit Fleiß gethan, und bey dem Einmessen den Fuß, damit es gerad stehen möge, untersetzen, hernach gleichsam von ohngefehr abschnappen lassen, und sich pro forma ungedultig darüber bezeigen, und das Viertel wieder gerad stellen, damit durch solches rütteln desto mehr Getränd hineingehen möge. 30) Als Schneid-Müller betrügen sie, wenn sie aus denen Blöchern das mittlere Kern-Brett dermassen künstlich heraus schneiden, daß es der Eigenthums-Herr nicht gewahr wird.

Mühlknechte aber betrügen ihre Herren, 1) wenn sie um Geschencke, oder Eigennutzes willen, den Leuten ungemitzet mahlen. 2) Wenn sie um dergleichen willen einen erst ankommenden Mahl-Gast einen andern, der bereits in der Mühle gewesen, vorziehen. 3) Unter allerhand Vorwand keinen Meister um Lohn arbeiten, sondern lieber auf ihren geschenckten Handwerck umher lauffen, und den Meistern, wo sie hinkommen, Zehrungs-Kosten verursachen wollen.

Mittel: Diesem allen ist am füglichsten durch Publicirung einer besondern Mühl Ordnung, dergleichen in dem Fürstenthum Gotha und Coburg zu Druck gebracht worden, auch eine feine Chur-Sächs. auf den Unstrut-Strohm gerichtete in Wundschens Memoriali oeconomico-politico-practico P. II. p. 251. zu finden, ingleichen durch Anrichtung einer Mühlwag und Instruction, wie sie sich dabey zu verhalten, auch fleißige und unvermuthet vorzunehmende Visitationes derer Mühlen vorzubeugen und abzuhelffen.

Müntzmeister betrügen: 1) Wenn sie unter dem Prætext, daß sie der Herrschaft müntzeten, viele

Bey-

Beyſchläge machen, und ſolche vor ſich ausgeben. 2) Wenn ſie ſolche Beyſchläge entweder von allerſchlechteſten Silber, oder von Zinn, oder auch von Kupfer und Meßing machen, und ſolches ſtarck verſilbern. 3) Wenn ſie eine bleyerne, oder von andern Metall gegoſſene Blatte nehmen, ſolche mit einem dünn geſchlagenen güldenen Blech überziehen, und ſolcher ſodann den Schlag einer Douplone, Ducatens, oder ſonſt einer güldenen Müntze geben, welches man endlich, da die Müntze entzwey bricht, erſt gewahr wird. 4) Wenn ſie von dem empfangenen Herrſchaftlichen Gold und Silber ein Theil zuruck behalten, und an deſſen Statt demſelben entweder einen ſtarcken Zuſatz geben, oder ſolches in Abgang rechnen. 5) Wenn ſie anderer Potentaten Müntzen heimlich nachſchlagen.

Mittel: Gehörige Aufſicht und Müntz-Ordnung können obigen Betrügereyen guten theils abhelffen.

Muſicaliſche Inſtrumenten-Macher betrügen: 1) Wenn ſie bey denen Lauten, Clavcins, Clavieren, Geigen ꝛc. das Holtz zu dick verarbeiten, daß dieſelben keinen reinen Klang von ſich geben. 2) Wenn ſie keinen tüchtigen Leim, allzugrünes oder ſonſt untüchtiges Holtz darzu nehmen, daß die Inſtrumenta hernach leichtlich voneinander ſpringen, krum lauffen, ſonderlich die Claviere ſtocken ꝛc. und garſtige Ritze bekommen. 3) Wenn ſie unter die Reſonanz-Böden gar zu viele Steige ſetzen, welches den reinen Klang ſtarck benimmt. 4) Wenn ſie ein Inſtrument, ſo wohl nach der Länge, als Breite und Weite, nicht nach der behörigen Menſur verfertigen, welches verurſachet, daß auf den Saiten-Inſtrumenten die Saiten

nicht halten und übel klingen, auf denen Blas-Instrumenten aber falsche Tone sich äusern und schwehr zu blasen sind. 5) Wenn sie auf ihre selbst verfertigte Instrumenta die Namen und Zeichen anderer berühmter Instrumenten-Macher, e. g. des Denners in Nürnberg, ꝛc. setzen, und solche alsdenn theuer verkauffen.

Mittel: Daß man die Instrumenta, ehe man sie würcklich kaufft, eine Zeitlang auf die Probe, oder einen verständigen Menschen beym Einkauff zu sich nehme.

Musicanten betrügen: 1) Wenn sie bey allgemeiner Land-Trauer auf dem Lande und in den auf der Einzele liegenden Wirths-Häusern den Leuten heimlich ums Geld aufspielen, darbey aber ihnen verbiethen, daß ja niemand etwas davon ausagen solle. 2) Wenn sie des Sonntags wider obrigkeitlichen Verboth auf heimlichen Winckel-Tänzen aufspielen. 3) Wenn sie sich bey Zusammenkünften das Geld voraus auflegen lassen, und ehe die Gäste noch Lust haben auseinander zu gehen, sich anstellen, als ob sie sich vollgetruncken und also nicht weiter aufspielen könnten. 4) Wenn sie die Kirchen-Instrumenta, welche der Gottes-Kasten mit darzu nöthigen Säiten und andern unterhalten muß, zu ihren weltlichen Musiquen anwenden. 5) Wenn sie ihre Lehrlinge, um eigenen Nutzens willen, mit Fleiß lang aufhalten, daß sie kaum in einen 4tel Jahr eine Menuet spielen können. 6) Wenn sie in fremden Kirch-Spielen, und an solchen Orten, wo andere Musici oder Stadt-Pfeiffer das Recht allein, denen Gästen aufzuspielen haben, sich unter dem ersonnenen Prætext, sie wären des Bräutigams oder Braut Anverwandte, oder gute

Freun-

Freunde, thäten es umsonst, zur Music gebrauchen lassen.

Mittel: 1) Obrigkeitliches Verboth aller und jeden Winckel-Täntze. 2) Harte Bestraffung derer wider solches Verboth handelnden Musicanten. 3) Heimliche Bestellung unheuchlender Observatorum oder Aufmerckere über solche Leute. 4) Besondere Anschaffung derer zur Kirchen-Music nöthigen und daher in Verwahrung zu nehmenden Instrumentorum, deme noch 5) eine gute Musicanten-Ordnung könnte beygefüget werden.

Musterschreiber betrügen: 1) Wenn sie den Soldaten die Löhnung an kleinem Geld in Düthen eingewickelt geben, und hier und dar 1. 2. oder mehr Pfennige zu wenig zehlen, auch dieses Profitgen, weil sie wissen, daß man sie um solcher Kleinigkeit wegen nicht verklagen werde, desto lieber mitnehmen. 2) Wenn sie denen unter der Compagnie, welche Geld bedürfftig, um einen Juden-Zinß solches vorschiessen, und hernach an ihrem Sold wieder abziehen. 3) Wenn sie denen, welche mit Ehren von der Compagnie wollen, falsche Abschiede schreiben, und mit Vordruckung eines falschen Pettschaffts ihres Capitains Namen nachmahlen.

Mittel: Dergleichen wucherlose Griffe und Falsa haben die Kriegs-Articul bey empfindlichster Strafe zu verbieten, die vorgesetzte Officiers aber dabey gehörige Aufsicht zu führen.

Nachbarn betrügen: 1) Wenn sie des Nächsten Viehe, so in ihren Hofe oder Hause kommt, und der Nachbar nicht zugegen, krumm und lahm schlagen, oder selbigen sost einen Schaden thun. 2) Wenn sie solches Viehe ihres Nachbars, sonderlich Hüner und Tauben, heimlich wegfangen und entweder verkauf-

fen oder selbst verzehren. 3) Wenn sie die Lagsteine entweder gar ausgraben, oder versetzen, oder die Schmitzen auf den Stein verändern, damit sie hernach dasjenige, so sie von des Nachbars Stück gerne hätten, desto eher demselben abstreiten oder von dem Seinigen etwas nach und nach abzwacken können. 4) Wenn sie unter dem Vorwand, man könne im Mehen bey einer Maaden die Laage nicht genau treffen, von der Wiese ihres Nachbars mit Vorsatz mehr wegnehmen, oder abgrasen, als ihnen gehöret. 5) Wenn sie mit Fleiß ihr Vieh in ihrer Anstösser Garten, Aecker oder Wiesen lauffen und Schaden thun lassen, und doch hernach sich damit entschuldigen, es wäre ohne ihren Willen geschehen. 6) Wenn sie einander bey Nacht, oder sonsten ohnvermerckter Weise Mist und Dreckhauffen l. v. vor die Thür schütten, oder durch die Ihrige zukehren lassen, daß dem Nachbar Stanck und Unlust genug davon zukomme, und er dahero genöthiget werde, solchen auf seine Kosten wegzuschaffen. 7) Wenn sie auf alles genau Acht geben und belauschen lassen, um das, was in des Nächsten Haus geredet und gethan wird, zu erfahren, und sich dessen zu ihrem Vortheil oder des Nachbars Unglimpff bedienen zu können. 8) Wenn sie ihren Nachbarn zum Verdruß das Licht in seinem Hause verbauen, unter dem Vorwand, ihre Gelegenheit zu bauen litte es nicht anders. 9) Wenn sie die Garten-Hegen auf ihrer Seite jährlich, so viel möglich, hinweg putzen, damit also solche in des Nachbars Feld-Stück wachsen und selbigen zugetrieben werden möge. 10) Wenn sie von denen in ihres Nachbars Feld-Stück überhangenden Aesten das Obst ohnvermerckt wegnehmen.

Mittel: Daß man in denen Landes- Policey- Darffs- und andern dergleichen Ordnungen dieser Betrügereyen, mit besonders darauf gesetzter Straffe und führenden Aufsicht, Erwehnung thue.

Nachtwächter betrügen: 1) Wenn sie, da sie an der Ecken der Gasse die Stunden ausschreyen sollten, solche nach Mitternacht mitten in der Gasse ausruffen und dadurch einen Schrey erspahren. 2) Wenn sie nach Mitternacht gantze Gassen, welche nicht allzu gangbar, übergehen. 3) Wenn sie, da sie, wie an manchen Orten gebräuchlich, die Herrschafftlichen Frohn-Dienste thun müssen, derselben liederlich abwarten, und nicht wie es sich gebühret, verrichten.

Mittel: Wo deraleichen von ihnen begangen wird, daß man sie darüber mit Strafe ansehe, oder bey weitern Erfolg gar vom Dienst setze.

Nadler betrügen: 1) Wenn sie eisernen Drat anstatt stählernen zu den Nadeln nehmen. 2) Wenn sie eines guten Meisters Zeichen oder Wapen nachstempeln, um ihre Nadeln desto mehr anzuwerden. 3) Wenn sie schlechte und gemeine Nadeln vor Spanische verkauffen.

Mittel: Untüchtiger Arbeit und verbothenen Zeichen in der Nadler-Innung mit darauf gesetzter Strafe und Confiscation Einhalt zu thun.

Nagelschmiede betrügen: 1) Wenn sie Nägel von untüchtigen spröden Eisen machen, welche sich bey dem Einschlagen leicht beugen, oder die Kuppen abspringen. 2) Wenn sie ihre Nägel wider die Innung heimlich verhaußiren. 3) Wenn sie mehr

altzusammen gelesenes Eisen als aus den Hammern neuerkauffte Eisenstäbe verarbeiten.

Mittel: Daß, falls sie nicht Innungs-mäßige tüchtige Arbeit machen, deren Confiscation, auf jezuweilige Visitation und Probe ihrer Nägel-Waaren, erfolgen müßte.

Nativität-Steller betrügen: 1) Wenn sie aus der Gestirnen Lauff, Stande und Aspecten, wie auch aus der Empfängniß und Geburts-Stunde des Menschen Glück und Unglück, Reichthum und Armuth, Leben und Tod prophezeyen und vorher wissen wollen. 2) Wenn sie den Himmel mit seinem Gestirn in 12. Theile, welche sie domos oder Häuser nennen, theilen, und darnach ihre Prognostica einrichten, nachdem nemlich die Planeten mit ihren himmlischen Zeichen und Sternen in jedem Hause stehen, also, daß sie aus dem ersten des Menschen Leben, Gesundheit, Sitten, Ingenium, äusserliche Gestalt, Farbe ꝛc.

aus dem andern seinen Reichthum, Vermögen und Gewinn ꝛc.

aus dem 3ten die Geschwister, Brüder und Schwäger, wie sie sich mit ihnen vertragen werden ꝛc.

aus dem 4ten die Eltern, und ob man in den Erbschafften glücklich oder unglücklich seyn werde ꝛc.

aus dem 5ten die Kinder, wie viel man derselben bekommen, oder ob sie männliches oder weibliches Geschlechts seyn werden ꝛc.

aus dem 6ten die Unpäßlichkeiten und Kranckheiten, welche einem Menschen zustossen können.

aus dem 7ten den Ehestand, ob er eine oder mehrere Weiber oder Männer bekommen, oder ob es ein Junggesell oder Jungfer, Wittwer oder Wittwe seyn werde ꝛc.

aus dem 8ten den Tod, wenn und wie ein Mensch sterben werde ꝛc.
aus dem 9ten die Religion, was er für eine Religion habe, und ob er solche beständig behalten, oder aber verändern werde ꝛc.
aus dem 10ten die Ehre, ob er in einem öffentlichen Ehren-Stand GOtt dienen, oder aber in einem Privat-Leben verbleiben werde ꝛc.
aus dem 11ten die Freunde, ob er aufrichtige oder falsche, viele oder wenige finden werde;
aus dem 12ten die Feinde, welche er haben werde, und was dergleichen Alfantzereyen mehr sind, darthun wollen.

3) Wenn sie diese ihre gestellte Prognostica mit vielen Exempeln bestättiget zu seyn vorgeben, worauf aber der seel. **Dannhauer** in seiner Catechismus-Milch Tom. I. p. 227. gar schön geantwortet, daß dergleichen Dinge bey einigen nur **zufälliger Weise** eingetroffen, und könne auch wol ein Blinder ein Huf-Eisen, und eine blinde Henne ein Körnlein finden, daraus aber kein gewisser Schluß zu machen sey. 4) Wenn sie durch gestelltes Prognosticon eines langen Lebens die Leute in Sicherheit zu stürtzen, oder aber eines kurtzen Lebens und böser factorum kleinmüthig zu machen suchen. 5) Wenn sie insonderheit denenjenigen, von welchen sie noch eine Erbschafft zu hoffen haben, vieles von einem langen Leben vorschwatzen, damit sie sich der Sparsamkeit desto mehr befleißigen mögen.

Nätherinnen betrügen: 1) Wenn sie ihre Scholarinnen nicht treulich im Nähen unterweisen, und, damit solche desto länger zu ihnen gehen mögen, mit

Fleiß lange aufhalten. 2) Wenn sie in einer Stunde mehr Lehrlinge annehmen und zusammen gehen lassen, als sie zu deren ihren Nutzen wohl abwarten können. 3) Wenn sie von denenjenigen, welche etwas bey ihnen wollen machen lassen, mehr Nesteltuch, Leinwand und dergleichen anfordern, als sie dazu nöthig haben, und hernach das übriggebliebene Restgen vor sich behalten. 4) Wenn sie die klare Leinwand, oder was man sonst ihnen zur Verarbeitung giebt, gegen gröberes Gespinnst austauschen. 5) Wenn sie im Nähen fein weite Stiche machen, oder sonst liederlichen Zwirn, den sie etwa selbst hergeben, dazu nehmen. 6) Wenn sie selbst die Leinwand und Zwirn einkauffen, und hernach denen Leuten, die etwas davon machen lassen, höher anrechnen, als sie davor ausgeleget haben.

Mittel: Wer Verstand und fleißige Aufsicht von und bey solchen Arbeiten hat, kan sich leicht vorsehen, von solchen Personen nicht berücket zu werden. Andre aber, die weder Wissenschafft von den Sachen, noch Zeit nachzusehen haben, suchen sich darzu ehrliche Leute aus.

Nonnen betrügen: 1) Wenn sie äusserlich eine grosse Heiligkeit von sich sehen lassen, aber im Hertzen gantz was anders dencken. 2) Wenn sie wider ihrer Eltern Willen ins Kloster heimlich gehen, oder, da es ihnen nicht anstehet, aus demselben wiederum heimlich entspringen. 3) Wenn sie Manns-Personen Gelegenheit sagen, wie sie in Weibs-Kleidern zu ihnen kommen können. 4) Wenn sie selbst in Manns-Kleidern zu den Mönchen in die Klöster oder andern Manns-Personen gehen. 5) Wenn sie sich unter der Gestalt einer Heiligin, sonderlich der H. Catharinä von Siena, abmahlen lassen, und das Contrefait ihrem

rem Galan unter den Mönchen zuschicken, daß dieser bey Verehrung desselben sich auch ihrer erinnern könne. 6) Wenn die Aebtißin und älteren Nonnen denen jungen das Novitiat leichte machen, und sie mit unterschiedenen harten Pflichten verschonen, bis dieselben ihr Gelübde gethan haben, darauf sie mit denen harten Verrichtungen und Pflichten belegen, da doch solches denen Regeln des Ordens-Lebens entgegen, und die jungen Nonnen hierdurch hintergangen werden, also, daß es vielen gar bald gereuet, das Gelübde gethan zu haben. 7) Wenn sie die jungen Mädgen von 5. 7. bis 8. Jahren in das Kloster nehmen, mit keiner Manns-Person reden lassen, und übrigens ihnen mit aller ersinnlicher Liebe bis in das 15te Jahr, wo sie ihr Noviciat antreten müssen, begegnen, damit sie ihnen von Kindheit auf das Kloster-Leben recht süsse machen mögen, welches doch vielen bey mehrern Jahren sehr bitter wird, und zu vielen abscheulichen Sünden Anlaß giebet. 8) Wenn die alten Nonnen an der Thüre des Gespräch-Saals unter der Zeit, da die jungen sich mit ihren Liebhabern an den Gegitter unterreden, Schildwache stehen, um ihnen Nachricht zu geben, wenn die Aebtißin kommet. 9) Wenn sie die Mönche und andere Liebhabers in Coffren oder andern Behältern in das Kloster bringen lassen, und nach gepflogenen Vergnügen sie auf gleiche Weise wieder hinaus schaffen. 10) Wenn sie nach getriebener Unzucht des P. Martinez Artzney, pristina virginitas genannt, (wodurch die Jesuiten in Spanien, Portugall und andern Orten viel Geld erworben,) adhibiren, damit sie auch bey physicalischer Untersuchung als Jungfern mögen angesehen werden, und bey ereigneter Schwangerschafft solche als

ein Miracul göttlicher Ueberschattung und dergleichen ausgeben, wie jene Spanische Nonne, Valera genannt, gethan, und den Leuten weis gemacht, daß sie einen Propheten nach der ihr geschehenen göttlichen Offenbarung auf die Welt bringen würde. 11) Wenn sie sich von der Priorinn eine Fasten-Zeit auf etliche Tage ausbitten, in welcher Zeit niemand zu deren Zelle nahen darf, damit sie Raum und Gelegenheit haben, ihre Liebes-Händel zu vollbringen, oder aus dem Kloster zu fliehen und sie niemand bald einholen könne. 12) Wenn sie Leitern von Stricken machen, dieselben oben an den Fenstern oder andern Oeffnungen des Klosters befestigen, und darauf ihre Galans zu sich aufsteigen lassen, oder selbst zu ihnen hinabsteigen, auch wohl bey solcher Gelegenheit sich gar aus dem Kloster begeben. 13) Wenn sie in ihren Klöstern meistentheils etliche Prophetinnen haben, welche ihren Vorgeben nach in vita passiva leben, in welchem die Seele gar nichts thue, sondern gantz alleine durch das Anhangen und Vereinigung mit dem göttlichen Wesen, ohne eintzige That, Gelegenheit oder Betrachtung die Eindruckungen von GOtt bekäme, deren Reden, Worte und Thun sie nun nicht als Menschen, sondern als GOttes Wort und göttliche Verrichtungen ansehen und aufschreiben, so, daß wenn dieselben von vergangenen Dingen reden, sie es vor Offenbahrungen ausgeben, und wenn sie von zukünftigen reden, vor Weissagungen halten, dadurch viele falsche Lehren aufbringen und viele Menschen betrügen und verführen. **Besiehe mehrers in** *Passe-par-tout de l'Eglise Romaine*, **ingleichen bey Mönchen.**

Mittel: 1) Daß sich Eltern, ehe sie ihre Töchter ins Kloster schicken, wohl bedencken, damit dieselben nicht dereinst das Wehe über sie schreyen. 2) Daß sich das Frauenzimmer nicht so leicht zum Kloster-Leben resolvire, massen die Reue meistentheils nachkommt. 3) Daß man eine gewissenhaffte Aebtißin und Beicht-Vater ins Kloster setze.

Notarii betrügen: 1) Wenn sie bey Anhörung der Zeugen dieser Aussagen so niederschreiben, wie es denenjenigen, von welchen sie entweder bestochen oder requiriret worden, vorträglich ist. 2) Wenn sie bey Vidimirung eines Documenti andere Worte, als in diesem stehen, darinnen passiren lassen oder einrücken. 3) Wenn sie etwann andern zu Gefallen die Testamenta, welche sie auffsetzen sollen, anders machen, als es die Testatores haben wollen, und nicht selbst lesen können, es ihnen nach ihrer an Tag vorgelegten Meynung vorlesen, ob sie es schon anderst auf dem Papier haben. 4) Wenn sie bey Inventirung der Mobilien verstorbener Personen nicht alles genau, sondern nur dasjenige, was die Person, welche sie dazu beruffen, in das Inventarium gebracht wissen will, auffschreiben. 5) Wenn sie die ihnen anvertraute Protestationes oder Retorsiones und dergleichen nicht mit behörigen Solennitäten insinuiren, oder, da sie solche überreichet, wieder zurück nehmen, und sich nicht in Zeiten absentiren, gleichwol aber gegen ihre Principalen erwehnen, wie sie alles behörig expediret. 6) Wenn sie sich ihre zu errichtende Instrumenta und dabey etwa gehabte Mühe allzu theuer bezahlen lassen, unter dem Vorgeben, daß vor das Notariats-Siegel, ehe sie noch eine Feder ansetzen, so und so viel gewöhnlich sey.

Mittel: Solchen wäre in Policey-Ordnungen diese Warnung zu geben, falls sie dergleichen vorsetzliche Betrügereyen

und Falsa begehen werden, sie mit Exclusion von Notariats-Verrichtungen bestrafet werden sollten.

Ober- und andere Geld-Einnehmere, Cassirer ꝛc. betrügen: 1) Wenn sie die Leute anhalten, lauter gantz Geld in ihre Einnahme zu bringen, solches darauf gegen kleine Müntze mit agio verwechseln, und diejenigen, so bey ihnen zu fordern haben, damit bezahlen. 2) Wenn sie die Juden, Italiäner und andere Kauffleute, welche der Herrschafft Waaren verkaufft, nicht eher bezahlen, bis sie ein gut recompence von ihnen erhalten, unter dem Vorwand, daß anjetzo kein Geld in der Cassa wäre, doch wollten sie es einsweils von einen guten Freund entlehnen, oder von ihren eigenen herschiesen, wenn ihnen das behörige interesse bezahlt würde. 3) Wenn sie das Herrschafftliche Geld zu ihren eigenen Nutzen verwenden, und die Leute, denen sie Besoldungen oder andere Forderungen zahlen sollen, von einer Zeit zur andern aufziehen. 4) Wenn sie die Herrschafftlichen Gelder verschwenden, und da sie am Ende nichts mehr haben, woran sich die Herrschafft erholen möge, dieselbige um das Ihrige betrügen. 5) Wenn sie vorgeben, daß sie Hexen-Geld empfangen, welches ihnen unter der Hand durch Zauberey wiederum weggekommen wäre. 6) Wenn sie mehr in die Ausgabe als in die Einnahme in ihre Rechnungen setzen, allerhand falsche Bescheinigungen beybringen und dasselbe Geld in ihren Beutel stecken. 7) Wenn sie die einfältigen Leute in zehlen entweder in der Einnahme oder Ausgabe vervortheilen. 8) Wenn sie denen, so an ihnen zu fodern haben, an der behörigen und von höhern approbirten

birten Summa etwas abbrechen, in der Rechnung aber die völlige Summa ansetzen und das übrige alsdenn in ihren Beutel stecken. **Ein mehrers siehe bey Cammer-Räthe.**

Mittel: 1) Daß man aufrichtige, treue und angesessene Leute in dergleichen Dienste setze. 2) Daß man ihre Rechnungen bald und genau examinire und abnehme. 3) Daß bey ereigneter Klage dieselben zu gebührender Strafe gesetzt werden. 4) Daß der Creditor die eigentliche Summa, so er empfangen, nahmentlich auf den Conto quittire.

Obst-Höcken betrügen: 1) Wenn sie unzeitiges, saures und herbes Obst, vor zeitiges, süsses und gutes verkauffen. 2) Wenn sie die gekochten Kirschen mit Schlehen vermengen, und solche demnach als pure Kirschen verkauffen. 3) Wenn sie die Käuffer, indem sie die Waaren ihrer Mithöcken niederschlagen, einander abspänstig machen.

Mittel: Daß eine Obrigkeit durch die Marcktmeistere, oder durch die Stadt-Knechte, das Obst der Höcken visitiren, auch so unzeitiges oder sonst schädliches dabey befunden wird, wegnehmen lasse.

Obristen betrügen: 1) Wenn sie die Regiments-Gelder nicht zu rechter Zeit austheilen lassen, sondern vorhero eine Zeitlang damit wuchern. 2) Wenn sie etwas von solchen Geldern gar unterschlagen, und den Soldaten ein mehrers vor Montur und andere Nothdurft, als sich gebühret und erlaubet, an ihren Sold decourtiren. 3) Wenn sie ihre Untergebene mit dem liederlichsten Sorten Geldes, ohnerachtet sie gutes und gantzes empfangen, bezahlen. 4) Wenn sie Spendage nehmen, und wider höheres Verbot und Erlaubnis, Officiers oder Gemeinde auf eine Zeitlang

vom Regiment heimlich verreisen lassen, oder ihnen wohl gar Abschied geben. 5) Wenn sie, um ein Recompenz oder Freundschaft willen, denen Abgedanckten in ihren Abschieden mehr Monate oder Feldzüge, als sie gedienet, setzen, darbey auch z. E. die Fendriche Lieutenants, diese aber Capitains tituliren, ob sie gleich solche Chargen niemals würcklich bedienet. 6) Wenn sie von denen einfangenden Contributionibus, welche sie getreulich überliefern oder berechnen solten, einen Theil zurück behalten und unterschlagen. 7) Wenn sie um Gunst und Geschencke willen unversuchte und jüngere Officiers denen ältern und besser verdienten bey Vergebung derer Kriegs-Chargen vorziehen. 8) Wenn sie bey Märschen von ihrer vorgeschriebenen Marchroute abgehen, und dieses oder jenes Land und Ort, wohin sie gewiesen, da sich solches mit einem Stück Geld oder einem Præsent mit ihnen abgefunden, verschonen, die Schuld aber des solchergestalt nehmenden Umweges auf die sie so anweisende March-Commissarios schieben. 9) Wenn sie eine falsche Marchroute aufzeigen, um dadurch von denen, welche nach derselben mit dem Durchzug betroffen würden, ein Stück Geldes zu schneiden. 10) Wenn sie auf Märschen nur sodann erst gute Ordre halten, nachdeme sie durch ein Geschenck darzu ersuchet worden. 11) Wenn sie an solchen Orten, da sie auf ihrem Marsche von dem Quartiers-Mann kein Geld für ihre Verpflegung bekommen können, sie so viele Victualien, Wein, Gewürtz, Haber und anders geben lassen, daß sie darnach einen guten Theil einpacken, und in den folgenden Quartier davon zehren oder solches verkauffen lassen können. 12) Wenn sie, wo man mit

ihnen wegen einstellenden Rast-Tages sich nicht abfindet, unter dem Vorwand, sie müßten ihr Regiment nicht zu sehr fatigiren, wohl allemal über den andern Tag einen Rast-Tag machen, hingegen 13) wo man sich bey ihnen mit einer schwehren Hand einstellet, wohl 4. bis mehr Tage an einem Stück, ohne auszuraßten, fortziehen. 14) Wenn sie, damit sie güte Marsch-Quartiere sich desto länger zu Nutzen machen mögen, des Tages über eine oder zwey Meilen nicht marschiren, hergegen 15) wenn sie viele Weine oder andere Waaren, wo sie guten Kauffes zu haben, auf dem Marsche mit sich nehmen, und gantze Wägen damit, unter dem Vorwand, es gehöre vor das Regiment, beladen. 16) Wenn sie in dem Quartier mehr Portiones, als ihnen erlaubet, fordern und sich reichen lassen. 17) Wenn sie ihren untergebenen Officiern, bey Verübung allerhand Excessen auf den Marschen, durch die Finger sehen, oder, da man auf die Abstraffung dieses oder jenen dringet, selbigen zwar pro forma in Arrest nehmen, und als einen Arrestanten aus dem Quartier führen, aber sobald in dem folgenden ohne Strafe wieder frey lassen. 18) Wenn sie denen Marquetendern, bey welchen die Compagnien allein ihre Nothdurft einkauffen müssen, um Genusses willen verstatten, die Consumtibilia, welche wohl öfters in verdorbenen Eßwaaren und Getranck bestehen, und anders in so hohen Preiß, als sie wollen, denen armen Soldaten zu verkauffen. 19) Wenn sie diejenige vom Regiment, auf welche sie Feindschaft geworffen, das in Commando-Sachen auf das Geringste, auch wohl erdichtete Versehen mit schwehren Strafen oder langwierigen Arrest belegen. 20) Wenn sie

bey anschaffender Regiments-Montur das ihnen darzu gereichte Geld nicht alles anwenden, sondern allerhand Abschnitte sich damit bey Handels- und Handwercks-Leuten machen. 21) Wenn sie denen Werb-Officiern nicht so viel auf einen Mann, als sie bekommen, geben. 22) Wenn sie bey Musterungen viele Blinde machen, damit das Regiment in completen Stande scheinen möge, von andern Leute borgen, und alle Laquays, Knechte, Troßt und dergleichen Personen, so lang unterstecken lassen, bis die Musterung vorbey, folglich den Sold vor solche alle hernach ziehen. 23) Wenn sie wider Verbot nachsehen und heimlich verstatten, daß ein oder der andere von ihren Untergebenen ohnvermerckt auf das Beute machen gehe, nur damit sie auch einen Theil davon bekommen mögen. 24) Wenn sie ohne Verlaub ihre vom Feind Gefangene heimlich um versprochener oder gegebener Ranzion willen loslassen. 25) Wenn sie bey Musterung ihres Land-Regiments diejenige, welche ihnen den Beutel oder die Küche gespicket, unter dem Vorwand einer Untüchtigkeit, ausmustern, oder die, so sich in dem Ausschuß am besten schicken, um gleiches Gefallens willen übergehen und verschonen. 26) Wenn sie ihre Untergebene in der Furcht erhalten, daß keiner bey denen Generalen sich über sie zu beschweren getrauet. 27) Wenn sie einige von ihren Reutern die Musterung mit gelehnten Pferden passiren lassen.

Mittel: 1) Bey den Durchmärschen zeitlich dahin zu vigiliren, daß nach dem Kayserl. zu Nürnberg bey dem Fränckischen Creis-Convent 1702. den 2. May publicirten March-Reglement, wie solches mit der Kayserl. Hof-Kriegs Cammer den 18. Febr. 1701. und nachgehends unter denen associirten Reichs-Creisen verglichen, und von den Kayserl. Ge-

neral-

neral-Lieutenant, Printz Eugenio, von Savoyen, im Haupt Quartier Speyer den den 4. Nov. 1711. wiederholtern publiciret worden, von den durchmarschierenden Trouppen, Caution, durch Deponirung Geldes, oder sonst geleistet, oder in Ermangelung Geisseln, wegen aller vorhergehenden Excesse und Bezahlung derer Etappen, gestellet, und jeder Compagnie ein Land-Commissarius zur Assistenz derer Bequartierten, auch, wo möglich, zu Anweisung eines Campements denen Trouppen zugeordnet werde. 2) Auf die so wol im Felde, als auch Winter-Quartieren, wider die Kriegs-Articuln, welche besonders darauf zu richten, vorhergehende oberzehlte übrige Practiquen und Betrügereyen genaue Aufsicht zu führen, und besagten Articuln gemäß abzustrafen.

Oeconomie oder Speiser betrügen: 1) Wenn sie von den Metzgern oder von andern elendes untüchtiges Fleisch, um der Wohlfeile willen, einkauffen, oder selbst ins Haus schlachten, und hernach diejenige, welche sie verpflegen, damit speisen. 2) Wenn sie denen Kostgängern, welche man auf hohen und niedern Schulen Convictoristen oder Communitäter nennet, von dem ihnen behörigen Fleisch-Quanto hier und dar ein gantzes oder halb Pfund abzwacken, oder mehr Beine, unter dem Vorwand, sie müßten solche sich auch zuwägen lassen, als Fleisch in die Schüssel legen. 3) Wenn sie das von dem Fleisch ausgesottene und obenschwimmende Fett abschöpfen, und denen Convictoristen die Suppen und das Zugemüse nur halb oder wol gar ungeschmeltzt vorsetzen, oder aber mit Unschlitt und andern unreinen Fett schmeltzen. 4) Wenn sie beym Kochen das Holtz spahren, und weder Fleisch noch Zugemüse, sonderlich den Kohl, nicht gar genug kochen, mithin verursachen, daß mancher sich ungesund daran essen muß. 5) Wenn sie das Getränckе verfälschen,

und, anstatt des behörigen guten Biers, Wasser oder Covent darunter mischen. 6) Wenn sie an dem Tage, da sie wissen, daß die Inspectores alumnorum visitiren werden, etwas bessere Speise geben, als sonsten a l'ordinaire nicht geschiehet, nur damit es das Ansehen habe, als pflegten sie immer so zu tractiren. 7) Wenn sie die Inspectores bestechen, und ihnen jezuweilen eine Speckseite in die Küche spendiren, daß sie bey etwa einlauffenden Klagen wider ihre Speisung stillschweigen sollen. 8) Wenn sie das Essen nicht reinlich zurichten, sonderlich bey den Caldaunen, welche oft so sauber aussehen, daß man auch nur über den Anblick derselben aus Eckel das kalte Fieber kriegen möchte.

Oel-Müller betrügen: 1) Wenn sie unter das Lein-Oel Rüb- oder Hanff-Oel mengen, und vor pures Lein-Oel verkauffen. 2) Wenn sie unter das Oel Wasser mengen, und es doch vor pur ausgeben. 3) Wenn sie das aus Döbern geschlagene Oel vor gut Lein-Oel verkauffen. 4) Wenn sie Lein- vor Brenn-Oel verkauffen. 5) Wenn sie jung Oel vor altes geben.

Mittel: Wegnehmung des verfälschten, und Bestrafung des Verfälschers nach denen hierüber ertheilten Innungs-Puncten.

Orgelmacher betrügen: 1) Wenn sie bey Verfertigung eines Wercks, welches, falls es recht gemacht und wohl eingerichtet würde, 40. und noch mehrere Jahre halten müßte, mit Fleiß eines und das andere wandelbar und unvollkommen machen, damit sie immer etwas zu bessern und folglich zu verdienen haben. 2) Wenn sie bey Verdingung eines Wercks so viel von

Metall, Zinn, Bley, Holtz, Leder und dergleichen fordern, daß sie von dem Ueberrest noch ein Positiv, Regal oder andere Instrumenta dabey vor sich erzeugen und ausarbeiten können. 3) Wenn sie die Bälge und Windladen, an welcher das meiste gelegen, nicht wohl verwahren. 4) Wenn sie dem Organisten etwas zum Verdruß thun, und in das Werck einen Fehler bringen, daß es im Schlagen hie und da stocken bleibet. 5) Wenn sie bey Renovirung oder Ausbesserung eines Orgelwercks oder anderer Instrumenten mit Fleiß unterschiedliches ruiniren, damit sie desto länger daran zu arbeiten, und folglich mehr zu verdienen haben, oder aber die Ausbesserung nur obenhin machen, damit sie das Werck bald wieder unter die Hände bekommen mögen. 6) Wenn sie ein altes Orgelwerck gegen ein neues in allzu geringen Preiß annehmen, und hernach jenes, da sie es ein wenig ausgebessert, dennoch mit grossem Profit wieder an Mann bringen, und wann sie es mit Farbe angestrichen, wol vor ein neues verkauffen. 7) Wenn sie denen Land-Leuten, welche sich weder auf die Orgelwercker noch auf deren Werth verstehen, und doch vor die Kirche um dergleichen handeln sollen, solche Wercke, an welchen nichts von kostbaren metallenen Pfeiffen ist, unter dem Vorgeben, diese oder jene Pfarr-Gemeinde hätte auch so viel vor eines gegeben, theuer genug anhängen. 8) Wenn sie ein Orgelwerck auf dem Lande zu verbessern, oder mit Registern zu vermehren annehmen, solches auch abbrechen und in ihr Quartier nehmen, hernach aber, da sie Geld darauf bezahlet bekommen, solches unausgemacht stehen lassen, und wol mit Wegnehmung einer Anzahl metallenen Pfeiffen davon gehen, und sich unsichtbar machen.

Mittel: 1) Daß man Bauersleuten und welche keinen Verstand von der Sache haben, dergleichen Accord zu machen nicht verstatte. 2) Unangesessenen fremden Orgelmachern, welche wenigstens keine Caution vor ihre Arbeit stellen können, solche nicht anvertraue.

Pachtleute betrügen: 1) Wenn sie die Felder nicht zu rechter und behöriger Zeit begatten, also aussaugen, und da sie solche das dritte Jahr sollten brach liegen lassen, immerzu Früchte davon nehmen, hingegen die Düngung, welche sie dahin bringen sollten, auf ihre propre Felder führen, oder andern verkauffen. 2) Wenn sie mit den Höltzern ungerecht umgehen, und daraus nicht nur selbst heimlich nehmen, was sie vor Nutzholtz zu der Bauerey vonnöthen haben, sondern auch andern, wenn sie dergleichen daraus entwenden, durch die Finger sehen, oder wohl gar mit ihnen einhalten. 3) Wenn sie die Fisch-Wasser dergestallt ausscheeren, daß weder Bruth, noch sonst etwas darinnen bleibet. 4) Wenn sie das beste Getrayd fornen bey dem Wurffen wegfassen, und dem Eigenthums-Herrn (da dieser etwa das Getraydig in Pacht mit eingedinget) das Hinderste und Schlimmste geben. 5) Wenn sie das eiserne Vieh, so beym Gut bleibet, das letzte Pacht-Jahr schlimm füttern, und hingegen auf ihr eigenes mehr sehen. 6) Wenn sie zu wenig Vieh halten, und hingegen Stroh und Heu zu Abbruch der Felder verkauffen. 4) Wenn sie ihre eigene Felder sehr wohl, die im Pacht habende aber nur mit etwas Schweins-Mist, oder untermengten Tannen-Reißig pro forma schlecht genug düngen. 8) Wenn sie auf einer gepachten Schäfferey mehr Schaafe annehmen, als der Eigenthums-Herr in der Schäf-

ferey

ferey haben will oder darff, dadurch aber wegen Menge an dergleichen Viehe andern die Kuppel-Hult wegnehmen, oder auch dem gehörigen Vieh die Weide entziehen. 9) Wenn sie das letzte Jahr, da sie von der Winter-Frucht nichts mehr zu hoffen haben, und doch über Winter die Felder bestellet hinterlassen müssen, solche liederlich ackern und gar dünne, zu Ersparung des Saam-Geträydes, besäen lassen. 10) Wenn sie dem Eigenthums-Herrn mehrere Bau- und Besserungs-Kosten anrechnen, als sie würcklich gehabt haben. 11) Wenn sie an des Gutes Trifft- oder andern Gerechtigkeiten, welche sie durch fleißige Aufsicht in gutem Esse zu behalten, von andern, mit denen sie in besonderer Freundschafft stehen, oder einen Genuß davor haben, Eintrag thun lassen, und solchen dem Eigenthums-Herrn hinterhalten. 12) Wenn sie durch Vieh die jungen Obst-Bäume verderben, und den Winter durch die Haasen, vor welche sie solche mit Stroh nicht behörig verwahret, abnagen lassen, hernach aber solche unter dem Vorwand, als ob sie von der Kälte, oder sonsten verdorben oder verdorret, wegthun. 13) Wenn sie die jungen Schläge durch ihr Zug- oder Schaaf-Vieh verbeitzen lassen, damit solche nicht aufkommen, und sie desto mehr Weyde bekommen mögen, immittelst aber die That auf andere schieben. 14) Wenn sie Steinbrüche in den Aeckern oder Gehölz anrichten und die Steine andern verkaufen, oder, daß ihre gute Freunde solche daraus nehmen, geschehen lassen, und sich hernach mit der Unwissenheit entschuldigen. 15) Wenn sie, da in ihren Pacht das Nachpflantzen fuchtbarer Bäume mit eingedungen ist, pro forma etliche Bäume hinsetzen, aber

ohne

ohne alle benöthigte Wartung wieder mit Fleiß ausgehen lassen, damit sie fernerer Mühe damit überhoben seyn mögen, immittelst dem unwüchsigen und ungeschlachten Erdboden die Schuld der Ausdorrung beylegen. 16) Wenn sie, zumalen das letzte Jahr, die wilde Obst-Bäume, deren Früchte sie nicht mehr theilhafftig werden, unter dem Prætext, sie seyen verdorben, umhauen und zu ihrem Nutzen verwenden. 17) Wenn, da sie dem Pacht-Contract nach, das übrige Stroh und Heu, was nicht verfüttert worden, dem Pacht-Herrn zurück lassen sollen, sie das letzte Jahr solches durch ihr eigen oder zum überwintern zu dem Ende angenommenes Rind- oder Schaaf-Vieh verfüttern, und also dem Eigenthums-Herrn ein leeres Nest zurück lassen. 18) Wenn sie beym Abzug von denen Scheunen Bretter und anderes heimlich wegnehmen, oder wo man es wahrnimmt, vorgeben, sie hätten dergleichen bey ihrem Anzug mit auf das Gut gebracht. 19) Wenn sie die im guten Stande überkommene Oefen ruiniret hinterlassen, und solche, damit man die zerbrochene Kacheln nicht wahrnehmen möge, äusserlich etwas bestreichen. 20) Wenn sie vor der Zeit aus dem Pacht treten, und unter dem Vorwand, sie könnten bey dem Pacht nicht bestehen, mit Sack und Pack heimlich davon ziehen.

Mittel: Alle diese Casus können in dem mit denen Pachtern errichtenden Pacht-Briefen einverleibet, und so wohl dadurch, als auch durch fleißiges Aufsehen des Pacht-Herrns, oder derer Seinigen, der besorgliche Schaden abgewendet werden.

Papiermacher betrügen: 1) Wenn sie untüchtiges, mürbes oder durchschlagendes Papier für gutes, wohl-

wohlgeleimtes und tüchtiges verkauffen. 2) Wenn sie beym Verkauff einzeler Bücher Papier gutes und schlimmes miteinander unterschiessen. 3) Wenn sie hier und dar einige Bogen Ausschuß-Papier mit unterlauffen lassen. 4) Wenn sie unter den gantzen Ballen das liederlichste Papier mit verkauffen, und doch alles für tüchtig ausgeben. 5) Wenn sie unverständigen Käuffern das Rieß oder Buch Papier in höherm Preiß anhängeu, als sie es sonst zu geben pflegen. 6) Wenn sie die Leute, sonderlich die Buchdrucker, welche gantze Ballen bey ihnen bestellen, mit Fleiß, unter dem erdichteten Vorwand des manglenden Wassers oder Lumpen, lange aufhalten, und sie von Wochen zu Wochen darauf vertrösten. 7) Wenn sie das in solcher und solcher Güte à part bestellte Papier nicht nachdem mit ihnen getroffenen Contract, sondern ein geringeres Gut, lieffern, und gleichwohl sichs Contract-mäßig bezahlen lassen. 8) Wenn sie an Büchern, Riessen, Ballen hier und dar eintzele Bögen zu wenig zehlen, und solches, um des kleinen Profitgens willens, mit gutem Bedacht thun. 9) Wenn sie die alten Lumpen, unter dem Vorgeben, daß solche ohne diß sonst zu nichts brauchbar wären, gar zu gering annehmen. 10) Wenn sie sich des ihnen nicht erlaubten Fischens um die Mühle heimlicher Weise bedienen. 11) Wenn sie unvermercket ihre Papier-Formen etwas kleiner machen, und doch mit dem Papier auf den alten Preiß halten.

Mittel: 1) Gute Papiermacher-Ordnung, nach welcher sich die Papiermacher, auf obrigkeitlichen Befehl, bey ihrer Arbeit zu richten. 2) Gute Præcaution dererjenigen, so Ballen-weis das Papier, vermittelst schriftlichen Contracts, entweder

weder bestellen, oder es gleich nehmen, durch Eröfnung und Besichtigung der Ballen. 3) Ernste Bestrafung derer Betrüger mit Confiscation des losen und untüchtigen Papiers.

Pedellen oder Universitäts- und *Gymnasien-Famuli* betrügen: 1) Wenn sie dem Rectori Magnifico die miteinander duellirende oder andern Unfug verübende Studenten, um Geschencke willen, nicht treulich ansagen. 2) Wenn sie, anstatt daß sie Observatores seyn sollen, selbst mit schmausen und herumschwärmen. 3) Wenn sie die ihnen befohlene Citationes ad Rectorem denen dabey interessirten Studenten, daß diese in Zeiten austreten können, heimlich stecken lassen. 4) Wenn sie die in groben Delictis, sonderlich in caussa homicidii, berüchtigte Studenten, welche mit Versperrung derer Thoren auf obrigkeitlichen Befehl zur Verhafft aufgesuchet werden, vertuckeln helffen. 5) Wenn sie die Delinquenten nicht recht incarceriren, oder mit ihnen unter einer Decke liegen, daß solche ohne sondere Mühe daraus echappiren können. 6) Wenn sie der Universität Brief-Chatoul, welche vom Rectore bey Einsammlung derer Stimmen in wichtigen Angelegenheiten an das Collegium Professorum herum geschicket wird, heimlich eröffnen, und die daraus ersehene Arcana propaliren. 7) Wenn sie die Relegations-Patente am schwartzen Bret, aus Gunst, oder dem andern, von welchem sie dazu bestochen worden, zu Gefallen zu spät anschlagen, und vor der Zeit wieder herab thun, damit nicht jedermann solche zu lesen bekomme, und die Schande des Relegati nicht zu groß seyn möge. 8) Wenn sie denen Disputanten, sonderlich welche sich habilitiren und pro loco disputiren wollen, zu Gefallen, ehe noch der Seiger geschlagen, ins Convictorium läuten,

damit

damit die Opponenten desto eher aufhören, jene aber desto eher aus der Hetze kommen mögen. 9) Wenn sie bey Bücher-Auctionen einen Unterschleiff machen, und die guten Editiones mit schlimmen vertauschen, oder aber andere suborniren, welche die Bücher hinan treiben müssen, damit sie desto mehr dabey verdienen mögen, wovon oben unter dem Titul: *Auctions*-Verwandten mit mehrern gehandelt worden. 10) Wenn sie diejenigen Studenten, auf welche sie einige Feindschafft haben, bey dem Directore oder Pro-Rectore unschuldiger weise fälschlich angeben, verkleinern, auch wol gar in Straffe bringen. 11) Wenn sie des Morgens bisweilen allzu früh zu denen von denen Convictoristen zu verrichtenden Precibus läuten, und solche dadurch zu bald, zumal im harten Winter, mit Fleiß aus denen Betten jagen. 12) Wenn sie bey ereigneten Tumult sich heimlich und verkleidet unter die Tumultuanten begeben, mit denenselben schreyen, schimpfen und wetzen, damit sie dieselben kennen und alsdenn bey dem Pro-Rectore angeben mögen, auch, so bald die Wache kommt, zu derselben überlauffen, und darauf selbst auf die tumultuirende Studenten avanciren. 13) Wenn sie denen Incarcerirten allerley Compagnie, Fressen und Sauffen zulassen, auch wol selbst mit ihnen im Gefängniß schmausen. 14) Wenn sie bey Nachts mit der bey sich habenden Wache in denen engen Gassen lauren, daselbst wetzen und schreyen, oder, so schon andere tumultuiren, contra ruffen, damit sie selbige, wenn sie beykommen, durch die Wache arretiren, und alsdenn Geld von ihnen ziehen können. 15) Wenn sie bey Aufsuchung derer, sonderlich mörderischen Studenten, die Betten mit blossen Degen ohne Noth und Befehl

fehl durchstechen und selbige verderben, auch bey solcher Gelegenheit ein und anderes mit sich gehen heissen. 16) Wenn die Famuli Professorum das Geld, welches sie öffters von denen Studenten vor die Collegia einsammlen müssen, sonderlich da selbige von denen Gymnasiis oder Universitäten weggehen, zurück behalten, und unter dem Vorwand, als wenn die Debitores ohne Zahlung sich aus dem Staube gemacht, solches denen Professoribus nicht zustellen.

Mittel: 1) Daß man Leute, die wegen ihrer Frömmigkeit und Treue ein gutes Gerücht haben, zu obiger Bedienung nehme, und solche 2) auf besagte und andere nach jeder Universität und Gymnasii Beschaffenheit zu observirende Puncta scharff verpflichte.

Pergamentmacher betrügen: 1) Wenn sie die Felle im Ascher verderben lassen. 2) Wenn sie vom Pergament den guten Narben abziehen und hinwieder mit den Grund versehen. 3) Wenn sie die Fell zu klein schneiden, um destomehr Leim-Leder zu überkommen. 4) Wenn sie das Pergament, welches sie zu färben pflegen, mit nichts-würdiger Farbe färben. 5) Wenn sie die Leute im Verkauff des Leim-Leders übersetzen.

Mittel: Alles dergleichen untüchtiges betrügliches Guth zu confisciren, darüber Beschauer zu setzen, und das tüchtige zu zeichnen.

Peruquenmacher betrügen: 1) Wenn sie die Peruquen mit gespalteten Roß-Haaren verfälschen, und also keine tüchtige Frisur machen. 2) Wenn sie unter die blonde Haare Ziegen-Haare, Englische Wolle und dergleichen meliren, und die daraus verfertigte

Peru-

Peruquen bey den Unerfahrnen gleichwol für solche ausgeben, welche aus pur blonden Haaren bestünden. 3) Wenn sie rothes und anderer Coleur seyendes Haar bleichen, und es vor veritables weisses Haar ausgeben und verkauffen, da doch dergleichen gebleichte Haare im Wetter wieder gantz röthlich werden, auch die Frisur, wie das natürliche weisse Haar, nicht halten. 4) Wenn sie die Haare nicht genug backen, und die Frisur nicht starck genug machen, damit solche desto eher wiederum aufgehen sollen. 5) Wenn sie halb von Natur krauses, halb aber frisirtes Haar nehmen, und hernach die daraus verfertigte Peruquen vor naturell ausgeben. 6) Wenn sie die von andern gemachte Peruquen, welche man ihnen zu accommodiren giebt, allzusehr durchkämmen, daß die Frisur bald heraus gehet, und sie sodann neue Arbeit bekommen, andere aber, die solche Peruquen verfertiget, in einen bösen Ruff wegen untüchtiger Arbeit bringen mögen. 7) Wenn sie aus den langen guten und blonden Peruquen die langen Haare, so hinten her, wo es nicht so leicht zu mercken, heraus schneiden. 8) Wenn sie die Peruquen, so sie verkauffen wollen, dergestalt mit Puder überstreuen, daß man die falschen Haare nicht eher erkennen kan, bis vorher der Puder sich heraus getragen hat. 9) Wenn sie unter den Haar-Puder calcinirte Eyerschalen, Kalch, Gips, Kreide, Frauen-Enß, Ammel-Meel und dergleichen mischen, welche species insgesammt den Haaren so wohl als auch dem Haupte schädlich seyn. 10) Wenn sie zu Accommodirung der Peruquen, welche sie sich theuer bezahlen lassen, wohlriechenden Puder zu nehmen versprechen, hernach aber den Haar-Puder nur durch einen

in etwas guten Rauch gleichsam anhauchen, daß es einen lieblichen Geruch, der aber auch bald wieder vergehet, gebe. 11) Wenn sie beym Anfang ihrer Arbeit die Peruquen wohlfeil geben, auch wohl umsonst accommodiren, damit sie nur Kunden bekommen, hernach aber den Werth immer höher steigern. 12) Wenn sie die Haare an ihren Peruquen vor natürlich schwartze ausgeben, da solche doch nur gefärbet sind, und weder die Farbe, noch die Frisur so lang, als die natürliche, behalten. 13) Wenn sie die arme Leute, welche ihnen ihre Haare verkauffen, beschwatzen und ihren Haaren allerhand Mängel andichten, nur damit sie solche um ein Spott-Geld bekommen mögen. 14) Wenn sie Leuten nur ein Theil von ihren übrigen Haaren auf dem Haupte abkauffen, hernach aber so bescheren, daß sie gar wenige Haare auf ihren Köpfen sitzen lassen. 15) Wenn sie alte umgesetzte Peruquen vor neue ausgeben, und sich auch davor bezahlen lassen. 16) Wenn sie ihre Waare übertheuren, und eine Peruque, die nicht 3. Gülden werth ist, für 5, 6, und mehr Thlr. verkauffen. 17) Wenn sie, als verdorbene Peruquiers sich an Leute, welche eine Peruque kauffen wollen, addressiren, und unter dem Vorwand, sie wollten sie zu einem rechtschaffenen Peruquenmacher führen, und eine gute Waare einkauffen helffen, wären selbst der Profession, und verstünden, was dabey zu thun sey, solche zu denenjenigen führen, mit welchen sie in guten Verständniß stehen, folglich die Käuffer beym Peruquen-Kauff übertölpeln helffen. 18) Wenn sie, da denen Käuffern eine vorgezeigte Peruque nicht anständig ist, und dieser gern eine andere haben möchte, vorgeben, sie hätten

ten dermalen keine, wie sie der Herr verlangte, fertig, aber an schönen Haaren fehle es ihnen nicht, wenn man sich acht Tage gedulten wolle, so sollte man nach alle seinem Verlangen contentirt werden, hernach aber dennoch die vorige nur ein wenig anders accommodirte Peruque wieder hervorlangen, und ihnen noch einmal so theuer, als zuvor, anhängen. Conf. Anonym. entdeckter Betrug aller Menschen im Handel und Wandel, 3te Eröffnung, Cap. 7. p. 260. 19) Wenn sie denen, welche die Haare zu Verfertigung einer Peruque, oder zu einer Haar-Tour vor das Frauenzimmer selbsten ihnen geben, solche entweder austauschen, oder davon etwas zurück behalten, und gleichwol bejahen, sie hätten die Haare alle zu der angedungenen Arbeit verbrauchet. 20) Wenn sie alte Netze auswaschen, und solche vor neue in die Peruquen setzen. 21) Wenn sie jemand Vornehmes, und der etwann viel Söhne hat, zu Gevattern bitten, um dieses sonderbaren Vertrauens wegen den Gevatter von seinem vorigen Peruquier abzuziehen.

Mittel: Daß in einer der Peruquenmacher-Zunft zu ertheilenden Junung auf dergleichen Betrügereyen eine besondere Strafe gesetzet, und darüber durch die vorgesetzte Obrigkeit wohl gehalten werde.

Pflasterer betrügen: 1) Wenn sie die Steine, so auf des Raths Kosten, die öffentlichen Strassen damit zu pflastern, sind angeschaffet worden, heimlich wegführen und in denen Häusern die Höffe, Ställe und Haus-Eeren damit bepflastern und solche sich darauf bezahlen lassen. 2) Wenn sie die Steine, die sich aneinander schicken, nicht auslesen, sondern nur wie sie ihnen in die Hände kommen, aneinander pflastern,

wodurch es geschiehet, daß das Pflaster ungleich wird, und bald auseinander gehet. 3) Wenn sie den Grund, worauf sie pflastern, nicht feste genug machen, damit hernach durch die darüber fahrende Wägen der Boden nachgiebet, die Steine tief eingedrucket und die Strassen uneben werden, sie aber bald wieder etwas zu verdienen bekommen. 4) Wenn sie fein langsam im pflastern sind, damit sie desto länger zu arbeiten haben, und also mehr Lohn bekommen mögen. 5) Wenn sie mit ihren Stämpffeln zu hart aufstossen und anstatt das Pflaster eben und fest zu machen, die Steine zerstossen. 6) Wenn sie also pflastern, daß das Wasser bey ereigneten starcken Regen nicht genugsam in die Bäche abfliesset, sondern denen Leuten in die Häuser und Keller laufft.

Mittel: 1) Daß ein Stadt-Rath dergleichen Leute in Pflicht nehme. 2) Daß die Bau-Herren fleißig auf dieselben und auf deren Arbeit Acht haben.

Pitschierstecher oder Siegelgraber betrügen: 1) Wenn sie, da ihrer wenige oder wohl nur einer an einem Orte sind, sich ihre Arbeit allzutheuer bezahlen lassen. 2) Wenn sie öffentliche Siegel oder auch Privat-Pitschaffte heimlicher Weise nachstechen, damit solche die falschen Brand-Bettler und andere Spitzbuben zu ihren Betrug gebrauchen können. 3) Wenn sie weiskupferne Pitschaffte für silberne verkauffen. 4) Wenn sie die Pitschaffte allzuseicht stechen, daß solche in kurtzer Zeit sich abnutzen. 5) Wenn sie ihre Kunst niemand als ihren Söhnen lernen.

Mittel: Daß sie von der Landes Obrigkeit, wo sie wohnhaft, in eydliche Pflicht genommen werden.

Poeten betrügen: 1) Wenn sie sich vor gecrönte Poeten ausgeben, und nicht sind. 2) Wenn sie ihre Verse aus andern Poeten oder gesammleten Carminibus zusammenstoppeln, und gleichsam einen Centonem oder geflickten Bettlers-Mantel machen. 3) Wenn sie gantze Carmina, die sie etwa von fremden und entlegenen Orten her gesammlet, umdrucken lassen, und vor ihre eigene Invention ausgeben. 4) Wenn sie mit Fleiß schwehre und in die Mythologie lauffende Redens-Arten oder heydnischer Götter Namen in die Carmina einmischen, um bey denen Unverständigen desto mehr das Ansehen eines gelehrten oder guten Poetens zu erhalten. 5) Wenn sie ihre Gedichte mit übermäßigen Lobsprüchen anfüllen, und damit diejenige Personen, denen sie solche zu Ehren schreiben, bis in Himmel erheben, ja fast vergöttern, solchergestalt aber entweder die Tugenden der belobten Personen vergrössern, oder aber derselben Laster bekleistern. 6) Wenn sie aus dem Lateinischen, Frantzösischen oder Italiänischen etwas nur übersetzen, im Druck aber für Auctores sothaner Inventionen wollen gehalten seyn. 7) Wenn sie in ihre Carmina anzügliche Dinge mit einfliessen lassen, und dadurch entweder diejenige, vor welche die Carmina gedruckt werden, oder andere unter dem Deckmantel fingirter Namen anstricheln und blamiren. 8) Wenn sie aus ana- und paragrammatibus, eteostichis und andern dergleichen lusibus ingenii oder Spiel-Gedichten einige omina und fatale Begebnisse prophezeyen, und dem Leser weis machen wollen. 9) Wenn sie nach beschehener Censur eines Carminis noch eines und das andere, welches sie vor der Censur hinein zu setzen sich nicht getrauet, und zum Nachtheil des

Tertii gereichen kan, dazu thun. 10) Wenn sie zweydeutige Carmina, obschon auf eine gekünstelte, doch unzuläßige Art, verfertigen, welche zu des andern Lob und Beschimpffung, nachdem man sie lieset, gereichen können, wovon in **Weisens** politischen Näscher p. 140. auf einen Grad-süchtigen Magistrum ein Exempel stehet. 11) Wenn sie sich Lieder zueignen und vor ihre Arbeit ausgeben, welche sie doch nicht gemacht haben, wie insonderheit mit dem bisher controvertirten Lied: **Wer weis, wie nahe mir mein Ende** ꝛc. wovon so wohl Herr **Wetzels** Hymnopeographia oder Lieder-Historie P. I. p. 1. seq. als auch Herrn **Gregorii** GOtt gefälliger Glantz der Wahrheit, ed. Franckf. 1719. umständlich nachzulesen, geschehen ist.

Mittel: Vorstehenden Arten von poetischen Betrügereyen könnte einigermassen durch accurate Censur derer Carminum und Bücher, und daß solche so bald nach beschehener Censur nicht dem Autori, sondern von dem Censore dem Buchdrucker so gleich einzuhändigen, abgeholffen werden.

Postmeister betrügen: 1) Wenn sie von fremden Passagiers, als Leuten, die fort müssen, mehr Post-Geld prætendiren, als sie vermöge der Post-Tax-Ordnung zu nehmen befugt sind. 2) Wenn sie solchen Passagiers, unter dem Vorwand bösen Wegs, mehr Anspanne, als diese vonnöthen haben, obtrudiren, damit sie nur mehr Pferde bezahlt kriegen mögen. 3) Wenn sie Leute zur Post annehmen, darnach aber, da ein anderer von grössern Ansehen kömmt, wieder auffagen, und also das Ansehen der Person exerciren, da es doch nach dem bekannten Sprichwort: **Wer erst kommt, mahlt erst**, heissen solte.

4) Wenn

4) Wenn sie sich das Post-Geld voraus bezahlen lassen, darnach aber den Leuten miserable Anspanne und Geschirre geben, welches auf der Strasse nicht fortzubringen, folglich die Reisende über die Zeit aufhalten, und öfters in Schaden und mehrere Unkosten bringen. 5) Wenn sie die Briefe gantz bezahlt annehmen, darnach aber corrigiren, und zu dem Franco das Wörtlein halb setzen, und an den Ort, wohin die Briefe gehörig, solche noch einmal wenigstens die Helfte bezahlen lassen. 6) Wenn sie, um sich an einem und dem andern, mit dem sie nicht in einem Stalle stehen, zu revangiren, dererselben Briefe etliche Post-Tage liegen lassen, und dieselbe später, ohnerachtet oft viel an deren Beförderung gelegen, bestellen, welches auch von den eingelauffenen zu verstehen. 7) Wenn sie Briefe und Paquete bezahlt nehmen, solche aber unter der Aufschrift **Herrschafftl. Sachen betreffend** fortlauffen lassen, um das dafür empfangene Geld vor sich zu behalten, und nicht mit in die Post-Rechnung bringen zu dürffen. 8) Wenn sie Duellanten oder sonst verdächtige Personen heimlich und geschwind aus dem Lande schaffen, damit man deren nicht so gleich habhaft werden könne. 9) Wenn sie die Reisende mit Fleiß, unter dem Vorwand, sie hätten jetzo keine Pferde bey der Hand, hofften aber alle Stunde auf ihren Knecht, aufhalten, damit sie nur bey ihnen, da sie anderst Gastwirthe mit seyn, desto mehr verzehren mögen. 10) Wenn sie mit Stanniol, Wachs oder Thon die Siegel auf den Briefen und Paqueten abdrucken und darauf dieselben eröffnen, Geld und andere Dinge heraus nehmen, oder zum wenigsten die Briefe lesen und alsdann mit den abgedruckten

Siegel wieder zusiegeln. 11) Wenn sie, sonderlich bey nicht allzu wohl verwahrten couverts, neben an den Siegel eine Oeffnung machen, und nachdem sie den Brief gelesen, oder Geld herausgenommen, mit einen bisgen Siegellack wieder unvermerckt zumachen. 12) Wenn sie Briefe bezahlt nehmen, und hernach nicht an gehörigen Ort überschicken. 13) Wenn sie an weit entlegene Orte völlig bezahlt nehmen, da doch ihre Post-Rechnung so weit nicht gehet und dadurch verursachen, daß die Briefe unterwegens liegen bleiben. 14) Wenn sie, da man nach Briefen fraget, vorgeben, es seyen keine da, nachmals aber dennoch solche überschicken, damit sie nur noch einen Dreyer oder 6. Pfennige vor die Ueberschickung bekommen mögen.

Mittel: 1) Was vorher angemercket, kan in die Post-Ordnung besonders mitgebracht, und auf solche Art grössesten Theils verhütet werden. 2) Daß man die Briefe so versiegele, damit sie nicht leicht können geöffnet werden, wobey statt des Siegellacks der Oblaten, und zwar daß solche scharff ausgedrucket werden, sich zu bedienen fast besser.

Post-Reuter betrügen: 1) Wenn sie mehr Trinck-Gelder von den Reisenden fordern, als diese vermöge der Post-Ordnung zu geben schuldig sind. 2) Wenn sie denen Reisenden, von welchen sie wissen, daß sie sehr eilen, die allerschlimmste Pferde geben, damit, wann Ihnen deshalben solche nicht so starck nachkommen können, sie nicht so sehr durch das schnelle Reiten sich ermüden dürffen, noch auch die Passagiers ihren Rücken mit der Karbatsche nicht treffen mögen. 3) Wenn sie den Reisenden eines und das andere vom Post-Wagen heimlich entwenden, und darauf thun, als ob sie nichts davon wüßten, oder

vor-

vorgeben, es müßte herabgefallen und verlohren gangen seyn. 4) Wenn sie, da etwa die Reisende von dem Wagen etwas fallen lassen und verlieren, auch die Postillions wieder darnach zurück schicken, daßjenige, was sie gefunden, auf die Seite partiren, und vorgeben, es hätte sich nichts gefunden. 5) Wenn sie von dem Hafer, welchen sie den ihnen anvertrauten Pferden entweder zu Hause, oder auf der Reise geben soliten, nehmen und verkauffen. 6) Wenn sie einen andern, als den ordinairen Post-Weg, und denen Bauern, zumal bey Nachtzeit, über ihre Aecker und Wiesen heimlich reiten oder fahren. 7) Wenn sie die Passagiers in solche Wirthshäuser führen, und ihnen dieselbe als die besten heraus streichen, in welchen sie freye, oder desto geringere Zehrung haben. 8) Wenn sie um eines guten Tranck-Gelds wegen desto stärcker zureiten oder fahren, dadurch sie die Pferde allzusehr antreiben und den Wagen nebst dem Geschirr ruiniren. 9) Wenn sie solche Personen, die sich bey denen Postmeistern nicht ordentlich aufgedungen, um ein Tranck-Geld vor dem Thore auffitzen lassen und mitnehmen, bey folgender Station aber vor der Stadt oder Dorffe auf der Land-Strasse oder in einen Hohl-Weg, damit man es nicht mercke, wiederum absteigen lassen, wodurch nicht allein der Postmeister hintergangen, sondern auch die andern Passagiers öffters ihrer Commodité beraubet werden. 10) Wenn sie ohne Vorwissen und zum Nachtheil des Postmeisters oder Posthalters Briefe, Packete und andere Sachen auf den Wagen an andere Orte mitnehmen und das Porto dafür in ihre Beutel stecken. 11) Wenn sie die Felleisen, Brief-Magazine ꝛc. eröffnen und

Geld oder andere Sachen heraus nehmen, dadurch so gar einen Diebstahl begehen. 12) Wenn sie sich in Wirths-Häusern gut zu Fressen und zu Sauffen geben lassen, und hernach von denen Wirthen, mit denen sie meistens in guten Verständniß stehen, die Zahlung davor denen Passagiers anschreiben lassen. 13) Wenn sie bey denen Passagiers die sonst guten Wirths-Häuser disrecommendiren, wo ihnen die Wirthe keine Trinck-Gelder geben oder die Gurgel nicht schmieren, diejenigen aber recommandiren, wo sie bisweilen einen guten Schluck oder Suff bekommen.

Mittel: 1) Könnten der vorerwehnten Post-Ordnung auch theils dieser Mißbräuche mit annectiret und folglich solchen vorgebauet werden. 2) Daß die Postmeisters öffters ihren Knechten nachschicken, und wo sie gewahr werden, daß selbige wider ihre Pflicht gehandelt haben, solche zu gebühren-der Strafe ziehen. 3) Daß sie die Felleißen und andere Behälter wohl verwahren, auch die Postmeister und Posthalter auf der nächstfolgenden Station alles wohl durchsehen und nach der mitgehenden Post-Charte examiniren. 4) Daß Passagiers sich nicht bey Postillions, sondern bey andern Leuten, nach guten Wirthshäusern erkundigen.

Professores oder *academi*sche Lehrer betrügen: 1) Wenn sie sich die Collegia voraus bezahlen lassen, hernach aber solche, unter dem Vorwand vorgefallener Hinderniße, nicht völlig absolviren. 2) Wenn sie zu Anfang eines Collegii sehr fleißig lesen, nach und nach aber den alten Schlendrian gehen, und es beym Gleichen bewenden lassen. 3) Wenn sie, unter dem Pretext einer Kranckheit, nöthiger Reisen, oder anderer Verrichtungen viele Stunden aussetzen, und hernach die Versäumniß dadurch, daß sie über das gesetzte Ziel der halben Jahres-Frist weit hinaus lesen, wieder einbrin-

einbringen wollen, solchergestalt aber die Studiosos alsdann an Besuchung anderer neuangehender Collegiorum, oder an gäntzlicher Anhörung des Ihrigen, hindern. 4) Wenn sie in denen Prolegomenis ihrer Collegiorum güldene Berge, und wie ausführlich sie von dieser oder jener Materie handeln wollten, versprechen, bey der Ausführung aber nur Proletaria und abgedroschenes oder ausgeschriebenes Zeug vorbringen. 5) Wenn sie einen gewissen Auctorem zum Grund ihres Collegii zu legen vorgeben, nichts desto weniger aber viele unnöthige Dictata machen, und damit die edle Zeit, welche zur Erklärung des Auctoris per discursus könnte angewendet werden, verderben. 6) Wenn sie einem Auctori, darüber sie lesen, nicht recht ins Maul greiffen, sondern über die schwehre Loca gleichsam mit einem Flederwisch und wie der Hahn über die Kohlen oben hinfahren, und offt das Latein nur ins Teutsche übersetzen. 7) Wenn sie spät zu lesen anfangen, und bald, ehe noch der Seiger geschlagen, wieder aufhören, oder auch wol die auf ihrem Tisch neben sich habende Sand-Uhr so lange rütteln und schütteln, bis sie fast ausgelauffen, und, da es alsdann noch nicht schlägt, die Schuld auf die unrecht lauffende Uhr verschieben. 8) Wenn sie die Fontes und Bücher, welche von dieser oder jener Materie, über welche sie hauptsächlich handeln, nicht treulich anzeigen, sondern die besten, welche sie etwa wacker reiten, verschweigen, damit man ihre Blösse nicht so bald mercken, oder hinter ihre Schliche kommen möge. 9) Wenn sie Collegia pansophica anschlagen, und, nachdem sich einige mit dergleichen prächtigen Titul blenden lassen, in omnibus aliquid & in toto nihil præstiren, oder auf Teutsch, die Auditores

an der Nase herumführen, ohne etwas fundamentelles vorzubringen. 10) Wenn sie die Collegia publica, worauf sie doch von hoher Obrigkeit salariret werden, negligent abwarten, damit sie desto mehrere Collegia privata halten und davon profitiren können. 11) Wenn sie in ihren Collegiis mehr Schnacken, Schertz und Possen reissen, als Realitäten vorbringen, um dadurch mehrere Auditores an sich zu ziehen. 12) Wenn sie alte angesehene Studiosos oder Magistros heimlich subborniren, daß diese denen von Gymnasiis neuankommenden Recrouten jener ihre Collegia bestens recommendiren, und sowol von deren Nothwendig- als Nutzbarkeit anrühmen müssen. 13) Wenn sie in ihren Collegiis diesen oder jenen Professorem, Doctorem und Magistrum legentem ohne Ursach anzapfen, und sonderlich mit dem schönen Namen, **Johann Ballhorn**, belegen, um hiedurch die Auditores von ihnen abspenstig zu machen, und hergegen an sich zu ziehen. 14) Wenn sie in ihren Collegiis privatissimis, welche sie einigen wenigen halten, gantz besondere Dinge zu tractiren versprechen, und sich übertheuer, auch wol voraus bezahlen lassen, gleichwol aber nichts besonders, ausser was man in Büchern findet, oder in andern Collegiis höret, vortragen. 15) Wenn sie die Auditores an ihren dictatis, auf Versprechen, solche nicht zu ediren, fast die Hände abschreiben lassen, und hernach, da das Collegium zu Ende, solches im Druck herausgeben, folglich ihren Auditoribus vergebliche Arbeit machen. 16) Wenn sie in den gedruckten Lections-Catalogis, um sich bey Auswärtigen den Ruhm fleißiger Professorum zuwege zu bringen, von diesen oder jenen zu haltenden Collegiis viele Promessen thun, nachmals aber, unter

dem

dem erdichteten Prætext, daß sie keinen austräglichen numerum zusammen bringen könnten, entweder gar keine, oder wenige davon halten. 17) Wenn sie über Materien lesen, die nicht zu ihrer Profession gehören, solchen Collegiis aber nur den Deckmantel eines ihrer Profession-gemässen Namens umthun, und also andern das Brod vorm Maul wegnehmen. 18) Wenn sie in ihren Collegiis examinatoriis nach Affecten gehen, und diejenigen, so etwa in prächtiger Kleidung aufgezogen kommen, und von welchem sie sonst mehrern Genuß haben, fleißiger, als andere, examiniren, diejenigen aber, denen sie das Collegium gratis geben, das Quinquennium Pythagoræum halten, und ungefraget sitzen lassen. 19) Wenn sie denen Promovirenden oder Disputirenden durch die bey jener Promotion à part gedruckte, bey dieser Disputation aber zu Ende solcher mit angefügte Carmina gratulatoria unverdiente Lobsprüche geben, und sich dafür die Hände versilbern oder sonst die Augen blenden lassen. 20) Wenn sie denen Doctorandis oder Magistrandis beym Examine rigoroso durch die Finger sehen, und damit nur desto mehrere Candidatos haben mögen, indignis und Ignoranten die vor Zeiten so hochgeachtete academische Gradus ums Geld conferiren. 21) Wenn sie bey Disputationibus geschehen lassen, daß die Respondenten sich pro auctoribus derselben ausgeben, und, ohnerachtet diese kein Blat daran gemacht, ihnen wol gar Epistolas gratulatorias beyfügen, wovon aber oben unterm Tit. *Disputanten* mit mehrern gehandelt worden.

Mittel: 1) Billigmäßige Tax-Ordnung, wie viel jeder Professor und Magister von jedem Collegio nach dessen Länge und dem numero studiosorum fordern solle. 2) Fleiß-

ge Viſitation durch die von hohen Nutritoribus beſonders dazu abgeordnete, gelehrte, gewiſſenhaffte Männer.

Proviſioner betrügen: 1) Wenn ſie die Thor-Schlüſſel des Nachts und Sonntags unter der Kirche zwar auf die Hauptwacht liefern, dennoch aber die Thore nicht verſchlieſſen, damit ſie, wem ſie wollen, aus- und einlaſſen können. 2) Wenn ſie beym Thor-Schluß denenjenigen, ſo ihnen kein Tranck-Geld geben, oder ſonſt nicht wohl wollen, auch die Thore nicht öffnen, vorgebende, daß ſie die Schlüſſel nicht mehr in Händen hätten, da man doch, wo ein Tranck-Geld erfolget, öffters das Gegentheil ſiehet. 3) Wenn ſie um ein Recompence diejenigen, ſo Zoll und Geleit nicht gelöſet, wider ihre Pflicht zum Thore hinaus laſſen. 4) Wenn ſie allerhand liederliche und verdächtige Leute aus und in die Stadt laſſen.

Mittel: Daß man fleißig patroulliren gehe und viſitire, ob auch nach Ueberbringung der Thor-Schlüſſel die Thore verſchloſſen ſind, und ſie ſonſten zu Obſervirung ihrer Pflicht anhalte.

Quäcker betrügen: 1) Wenn ſie Entzückungen vorgeben, und mit vielen Umſtänden darzuthun ſich bemühen, GOtt wäre ihnen ſelbſt erſchienen, und hätte mit ihnen geredet, auch viele ſonderbare Dinge offenbahret, u. ſ. w. da doch ihr gantzes Thun, entweder auf Lug und Trug, oder auf eine allzuſtarcke Imagination und Einbildungs-Krafft ankommt. 2) Wenn ſie durch Bezauberung die Leute zu ihrer Phantaſie und ſchädlichen Irrthümern zu bringen ſuchen, dergleichen Exempel **Feuſtking** in ſeinem Gynæceo fanatico und **Zornius** in diſp. de Philtris enthuſiaſticis

cis anglico-Batavis von einer Engliſchen Gräfin, die auf ſolche Weiſe einen Studenten dazu bringen wollen, erzehlten. 3) Wenn ſie durch Beyhülffe des Satans, vermittelſt eines gewiſſen Pulvers, welches ſie in Speiſe und Tranck thun, die allerungeſchickteſten Leute tüchtig machen, daß ſie alſobald die H. Schrifft zu allegiren und nach ihrer verkehrten Art zu erklären wiſſen, wovon **Samuel Morgenbeſſers** Prüfung des Holländiſchen Quäcker-Pulvers nachzuleſen. 4) Wenn ſie, um die Leute deſto eher zu ihren Aberglauben zu bringen, vorgeben, daß ein Menſch die leichtfertigſte Veneriſche Dinge ungeſtrafft begehen könne.

Mittel: Dergleichen Leute, falls ſie ſich nach allen angewendeten Fleiß von ihren Irrwegen nicht ableiten, und zu recht bringen laſſen, bey Zeiten aus dem Lande zu ſchaffen.

Quackſalber betrügen: 1) Wenn ſie, nur die Leute ums Geld zu bringen, mit vielen Lügen und tauſenderley unnützen Worten ihre Künſte und Artzneyen heraus ſtreichen, und dabey aus einem Land ins andere ziehen, nicht den Leuten zu dienen, oder ihnen die Hülffe gleichſam entgegen zu tragen, ſondern daß ſie diejenige, welche ihre Unwiſſenheit in der Artzney nicht wiſſen oder verſtehen, zu betrügen deſto beſſere Gelegenheit haben mögen. 2) Wenn ſie mit groſſen Splendeur, Pferde, Wagen und viele Diener halten, und in prächtiger Kleidung erſcheinen, damit ſie dem einfältigen Pöbel die Meynung, als ob ſie durch ihre beſondere Curen groſſen Reichthum erworben und man ihnen mehrers als andern für ihre Hülffe zahlen müſſe, einprägen, und ihn deſto mehr ums Geld bringen mögen. 3) Wenn ſie wie **Gerber** in ſeiner Unerkannten Sünden der Welt, P. III. p. 1540. aus eines

vor-

vormals geweſenen, aber hernach bekehrten Marckt-ſchreyers Schrifft anführet, einige Steine aus einem Bach nehmen, zu den Leuten gerade in die Häuſer lauffen, und wo ſie einen Krancken antreffen, denſelben bald helffen wollen, indem ſie ihre Steine hervorſuchen, deren einer für den Stein, der andere für die Lungenſucht, der dritte für den Schwindel, der vierte für die Mutter, der fünfte für die Colica, u. ſ. f. innerhalb 24. Stunden helffen ſoll, laſſen ſich unterdeſſen 6. 10. ggl. oder ſo viel ſie bekommen können, voraus geben, und gehen damit davon, daß man ſie nicht wieder zu Geſichte bekommt. 4) Wenn ſie ihre nichtswürdige Waaren mit allerhand gefärbten Papier einfaſſen, die Gläſer ſauber zubinden, und doch weiter nichts als gefärbtes Waſſer, oder zum höchſten Brandtewein von allerhand Farben darinnen haben, der für alles helffen ſoll. 5) Wenn ſie ſich bey vornehmen Leuten mit Zahn-Pulver anmelden, welches doch nur aus geſtoſſenen ſchlechten und gemeinen Steinen beſtehet, bey den gemeinen Leuten aber vorgeben, daß ſie alles können. 6) Wenn ſie die Leute, denen nur das geringſte mangelt, bereden, ſie laborirten an einer abſcheulichen Kranckheit, als hätten ſie ſ. v. die Frantzoſen, oder würden bald daraus entſtehen, welches doch in der That nicht iſt, nur daß die Leute darüber erſchrecken, und ihnen, was ſie können, geben ſollen, daß ihnen entweder geholffen werde, oder ſie nur weiter niemanden nichts davon ſagen ſollen. 7) Wenn ſie Unſchlitt, Schweinen- und dergleichen gemeines Schmaltz untereinander miſchen, und vorgeben, es ſey eine Salbe wider das Reiſſen in Gliedern, wider böſe Augen u. ſ. f. auch ſich nicht ſcheuen, ein klein Gläsgen davon vor 2. bis 3. Thaler zu bieten,

nach-

nachdem nemlich die Perſon iſt, welche ſie vor ſich haben. 8) Wenn ſie zu den Leuten in die Häuſer kommen, und ſagen, ihr Vieh ſey behext, oder, ſo jemand im Hauſe kranck iſt, vorgeben, ey ſeyen dieſelben bezaubert, darwider ſie eine bewährte Artzney hätten, da doch weder an dieſem noch an jenem etwas iſt. 9) Wenn ſie alle, ja auch die deſperateſten Patienten annehmen, und ſich die Helffte von dem geforderten Lohn vor die Cur voraus zahlen laſſen, dann aber in 2. oder 3. Tagen, nachdem vorhero ein von ihnen zurückgelaſſener Diener kommt, und ſich anſtellt, als ob er von einem fremden Herrn hergeſchicket würde; zu welchem ſie eiligſt kommen und ihnen helffen ſollten, den Wirth bezahlen, mit Bitte, er ſolle die Patienten verſichern, daß ſie bald wiederkommen und ſelbige völlig curiren wollten, wenn ſie nur vorher ſolchem groſſen Herrn mit ihrer Kunſt gedienet hätten, und unter ſolchem Prætext ſo weit fortfahren, daß ihnen wol niemand nacheilen kan. 10) Wenn ſie den Leuten Ringe, Wurtzeln und dergleichen verkauffen, welche ihnen ſollten Glück bringen, ſie für böſen Leuten bewahren, feſte machen, die Schlöſſer aufſprengen, u. ſ. w. 11) Wenn ſie ſich ſehr vermeſſen, daß ihnen die Waare ſelbſt noch einmal ſo viel koſte, als ſie davor einnähmen. 12) Wenn ſie bleyerne Schaupfennige, die das Gepräg eines Silberlings haben ſollen, dafür der HErr Chriſtus verkauffet worden, verkauffen, und vorgeben, ſie wären wider den Teufel und Hexen gut ꝛc. 13) Wenn ſie die von hoher Obrigkeit und andern Standes-Perſonen erbettelte Privilegia und Atteſtata mit Sammet und Seiden überziehen laſſen, damit man bey Vorzeigung derſelben ihrer Betrügereyen deſto eher glauben möge.

14) Wenn ſie Leute ums Geld dingen, denen ſie Gifft eingeben, damit ſie beweiſen mögen, wie gut ihr Theriac ſey, deren ſie aber theils um Geſundheit oder wohl gar ums Leben bringen. 15) Wenn ſie, damit die Gefahr bey dem Gifft-Einnehmen nicht ſo groß ſeyn möge, ihren eigenen Dienern heimlich viel Schweinen-Fleiſch, Baumöl und dergleichen zu eſſen geben, welche, nachdem ſie ſich damit angefüllt, ein Küſſen unter das Hemde thun und den Rock darüber zuknöpfen, dann aufs Theatrum gehen, und das Gifft eintrincken, über eine Weile aber den ſehr enge zugeknöpften Rock aufmachen, damit die Federn im Küſſen unter dem Hemde in die Höhe lauffen, daß es ſcheinet, als ob ein ſolcher geſchwille, deme ſie aber hierauf den köſtlichen Theriac in einem ziemlichen Glaß voll Waſſer eingeben, daß der Diener anfängt ſich zu brechen, weil das fette Baumöl, Gifft, Theriac und Waſſer ſich im Magen nicht miteinander vertragen, und der Gifft, welcher von ihme ſolchergeſtalt ohne Schaden wieder abgehet, wegen Fettigkeit den Magen nicht angreiffen können. 16) Wenn ſie ihre Curen und Artzeneyen mit vielen Worten herausſtreichen, und doch zu den Umſtehenden ſagen, ſie molten nicht viel Redens davon machen, auch, damit die Leute unter ihrer langwieriger Rede nicht wieder fortgehen, gleich anfangs verſprechen, es ſolle nach gehaltener Rede von ihren Bedienten eine luſtige Comödie gehalten werden. 17) Wenn ſie den Armen etwas umſonſt geben, um ſich deſto beſſer in Credit und Meynung, als ob es ihnen eben nicht ſonderlich um das Geld zu thun wäre, zu ſetzen. 18) Wenn ſie, damit ſie die Leute deſto eifferiger zum Kauffen ihrer Paquete bewe-

gen,

gen, immer ſagen, die Waare ſey bald abgangen, wer noch was verlange, müßte ſich bey Zeiten melden, ſonſt komme er hernach vergebens, da ihr Vorrath doch niemals ein Ende nimmt, ſo lange nur Käuffer und Liebhaber vorhanden ſeyn. 19) Wenn ſie immer zu erwehnen pflegen, daß ſie an dem gegenwärtigen Ort nur eine kleine Zeit ſich aufhalten werden, in der Abſicht, daß die Käuffer ihre Quackſalbereyen deſto begieriger abholen ſollen. 20) Wenn ſie an einem Ort, da ſie ſich aufhalten, fälſchlich vorgeben, ein Paquet von ihren Waaren hätten ſie anderswo und ſonſt theurer verkaufft, als ſie es hier geben, nur die Leute damit deſto mehr anzulocken. 21) Wenn ſie anſtatt der Schlangen-Kronen fals anderſt, nach dem Bericht Axtelmeieri in ſ. Hokuspokeria p. 18. ſq. dergleichen in rerum natura ſind, woran jedoch einige billig zweiffeln, Ochſen-Zähne, Schaafs-Kälber- und junge Schweins-Zähne verkauffen, und ſolche alſo zurichten und färben, daß wer von dergleichen Betrug nichts weis, leicht überredet wird. 22) Wenn ſie durch allerhand ſuperſtitieuſe, oft auch zauberiſche Künſte die Leute zu vielen Böſen verleiten und anführen. 23) Wenn ſie in einer Stadt oder Land die obrigkeitliche Perſonen und Befehlshabere mit Geſchencke beſtechen, daß ſie ihnen erlauben mögen in dem Land und Stadt ſich aufhalten, Curen annehmen und öffentlich ausſtehen zu dürffen. 24) Wenn ſie dahero meiſtentheils an vornehme Orte zu Meß- und Marckt-Zeit kommen, damit deſto mehr Leute von ihnen betrogen werden können. 25) Wenn ſie die Allraune oder ſogenannte **Heckmänngen** nachmachen, und darzu eine Wurtzel von Zaun-Rüben nehmen, dieſelbe als ein Weibs-

bild oder Männlein, mit einem ſcharffen Meſſer ſchnitzen, ſodann, wann ſie nun fertig, an denen pudendis und wo ſonſt Haare ſeyn ſollen, mit einem Griffel kleine Löchlein machen, und Hirſen oder dergleichen etwas hineinſtecken, deſſen Keimlein wie Haar ausſehen, hernach ſie in einer Gruben nur ſo lange liegen laſſen, bis ſie etlichermaſſen wieder eine Rinde bekommt, und gedachte Geſäme die verlangte Fäſerlein ausgetrieben, und, da ſie nur die Wurtzel ſo zubereitet, den Leuten ſolche Allraunen oder Männgen, welche Geld hecken könnten, theuer verkauffen.

Mittel: 1) Dergleichen Leute, welche den Namen der Erzbetrüger (dann ſie tauſenderley Räncke ſuchen und finden mögen, die Leute auf die angenehmſte, ſubtileſte und doch oft empfindlichſte Art in Schaden zu bringen) billig verdienen, auf keinerley Weiſe irgendwo zu dulden, es ſey dann, daß ſie von einer mediciniſchen Facultät glaubwürdige Zeugniſſe ihrer Kunſt und Geſchicklichkeit in Bruch- und Stein-Schneiden, Stahrn-Stechen, oder Zahn-Ausbrechen, aufzuweiſen haben, und auſſer ſolchen ihnen erlaubten Operationibus, ſich aller andern Waaren zu enthalten, Verſicherung von ſich ſtellen. 2) Obrigkeitlicher Seits zu verhüten, daß dergleichen betrügeriſchen Marckſchreyern nicht alſobalden Privilegia und Atteſtata gegeben werden, als wodurch ſie eben die Leute am allermeiſten zu blenden pflegen, anbey aber auch 3) ernſtlich zu verbieten, daß ſie weder ums Geld, noch umſonſt Artzneyen ausgeben, am allerwenigſten aber die Helffte bey angewandter Cur eines Patienten voraus bezahlt nehmen dürffen. Beſiehe Fürſtl. Sächſ. Gothaiſche Landes-Ordnung, p. 157.

Rathsherren betrügen: 1) Wenn ſie bey Erwählung eines neuen Raths-Glieds mehr auf Gunſt, Freund- und Schwägerſchafft, als Meriten, ſehen, damit ſie nur hernach in andern Angelegenheiten deſto mehrere Vota und Stimmen haben mögen. 2)

Wenn

Wenn sie denen regierenden Bürgermeistern zu Gefallen, nur Ja-Herren abgeben, und alle Vorträge desselben, sie mögen auf der Stadt Bestes oder Verderben abzielen, an statt, daß sie ihnen in unbilligen Dingen Widerparth halten sollten, approbiren, damit jene sich in dieser Angelegenheit dargegen auch willfährig erzeigen mögen. 3) Wenn sie die gemeine Stadt-Gelder dahin, wo ihnen in ihren Privat-Wesen Vortheil oder Nutzen zuwächset, verwenden, und dargegen die gemeine Stadt-Kirchen- und Schul-Gebäude nicht im Bau und Wesen erhalten. 4) Wenn sie als verordnete Ohm-Herren und Weinmeister auf die Wein-Schencken nicht gute Achtung haben, und um eines guten Trucks willen, welchen der andere wohl bezahlen muß, zu allerhand Mischmasch stille schweigen. 5) Wenn sie auf den Märcken alles übertheuren lassen, und, da sie das Fleisch, Brod und Wein in billigmäßigen Preiß schätzen sollten, bey dem Tax um einer guten Schöps-Keule oder Kälber-Bratens, Kuchen und Flaschen Weins willen ein Auge zuthun. 6) Wenn sie bey Steuer-Einnahmen ihre Verkehr haben, und aus Gunst einigen lange nachsehen, andere aber sogleich nach geschehener Abkündigung exequiren lassen, damit sie hernach die eingetriebene Gelder eine Weile auf Interesse ausleihen, oder sonst ihren Vortheil damit machen mögen. 7) Wenn sie Stadt-Gelder aus der Gemeinen Rechnung lesen, und unter sich entweder verthun, oder hier und dar verspendiren und die Obere damit bestechen. 8) Wenn sie dergleichen Ausgaben in Rechnung zwar bringen, aber dem Kind einen andern Namen geben. 9) Wenn sie als Handwercks-Leute mit in Rath ge-

zogen werden, und hernach bey sich ereigneter Gelegenheit ihren Handwercks-Genossen in unbilligen Dingen, unter dem Schein des Rechtens und um eigenen darunter versirenden Intereſſe willen, recht sprechen, wohin sonder Zweiffel das Alterthum in folgenden Reimen gezielet hat:

Wo der Bürgermeister schencket Wein,
Und die Metzger mit im Rath seyn,
Und der Becker wiegt das Brod,
Da muß die Armuth leiden Noth.

Mittel: Daß man solche Leute zu Rathsherren erwähle, welche, wie Joseph von Arimathia, erbar, Marc. 15, 43. 2) gute und fromme, das ist, redliche und Gerechtigkeit liebende Leute, Luc. 23, 50. 3) Behertzte, die etwas wagen, und nicht in den Rath der Gottlosen willigen, Marc. l. c. Coll. Ps. 1, 1. und mit andern dergleichen Tugenden mehr begabet sind.

Rechnungs-*Examinatores* betrügen: 1) Wenn sie denen, so sie feind sind, ihre Rechnungen allzuscharf examiniren und über alle minutissima die schärfsten monita machen, um sie dadurch in Schaden oder bey der Herrschafft in Ungnade zu setzen. 2) Wenn sie es mit denen, so ihnen wiederum Gefälligkeiten erweisen können, so genau nicht nehmen, in derselben Rechnungen wenige oder doch gantz geringe Defecte ziehen, importante Sachen aber mit Stillschweigen übergehen und dadurch verursachen, daß die Herrschafft um das ihre gebracht, die Rechnungs-Führer aber in ihren Betrügereyen bestärckt und sicher gemacht werden. 3) Wenn sie die Rechnungen, so sie abnehmen und examiniren sollen, unter nichtigen Vorwand vieler Geschäffte allzulange unabgehört liegen

lassen,

lassen, und da die Rechnungs-Führer bisweilen darüber sterben, die hinterlassenen Wittwen oder Kinder, so keine Rede und Antwort davon geben können, öfters um das ihre gebracht werden. 4) Wenn sie einige zur Rechnung gehörige Belege wegnehmen, und darauf vorgeben, daß Dinge in der Rechnung angesetzet wären, worüber sich keine Belege fänden, welche Posten der Rechnungs-Führer öfters zu ersetzen genöthiget wird. 5) Wenn sie gantze Rechnungen nebst denen Belegen auf die Seite bringen, dem Rechnungs-Führer, der vielleicht damit nicht bestehen könnte, vorgebende, daß sie, wüßten nicht auf was Weise, verlohren gegangen.

Mittel: Daß man fleißige, in Rechnungs-Wesen wohlerfahrne und gewissenhaffte Personen zu dergleichen Amt gebrauche.

R*eferenten* und Urthels-Verfassere und Schreiber betrügen: 1) Wenn sie auf die von dem Richter oder denen Partheyen eingelauffenen Neben-Recommendationes Reflexion machen und dahero die wahre Beschaffenheit der Sache nicht einsehen noch vortragen. 2) Wenn sie den statum controversiæ nicht richtig formiren, oder bey Vortrag des Facti einige Haupt-Umstände mit Fleiß übergehen. 3) Wenn sie, damit sie ihren Privat-Geschäfften desto besser obliegen können, die Relationes viele Wochen verzögern und die aufliegenden Bothen mit grossen Kosten der Partheyen lange warten lassen. 4) Wenn sie die Sententien dunckel und zweiffelhafft abfassen, ja wohl über etliche Punckte gar nicht sprechen und hiemit zuwege bringen, daß der eine Theil leuteriren oder doch um eine Declaration ansuchen muß und sie dahero

noch mehr dabey verdienen können. 5) Wenn sie ihre Vota nur nach denen in der Jugend eingesogenen Vorurtheilen abfassen. 6) Wenn sie in ihren Urthels-Verfassungen nur denen Præjudiciis ihrer Vorfahren in diesen Schöppen-Stuhl oder Facultät nachgehen, ohnerachtet sie überzeugt, daß solche gantz irraisonable sind. 7) Wenn sie Urtheile um deswillen reformiren, weilen sie bey einer ihnen widrigen Universität eingeholet worden. 8) Wenn sie aus Wohlgewogenheit gegen einen Richter und wegen ehemals mit ihme gepflogener Freundschafft seine schon reformirte Bescheide wieder confirmiren. 9) Wenn sie, was collegialiter beschlossen worden, wiederum eigenmächtig ändern. 10) Wenn die Urthels-Schreiber mehr fordern, als ihnen von denen Urthels-Verfassern befohlen oder vorgeschrieben ist. 11) Wenn sie denen Bothen Attestata geben, daß sie so und so viel Tage hätten warten müssen, da sich doch die Sache in der Wahrheit nicht also verhält. 12) Wenn sie die Acten lange bey sich behalten und solche dem Referenten nicht zu rechter Zeit übergeben und also denen Partheyen nicht geringe Unkosten verursachen.

Regenten oder Landes-Herren betrügen: 1) Wenn sie ihre Brüder, nahe Anverwandte, oder auch andere, weß Standes sie seyen, zu Beförderung ihres Interesse oder um anderer Ursachen willen, heimlich hinrichten lassen, und nach verrichtetem Meuchel-Mord äusserlich thun, als ob sie davon nicht das geringste vorher gewußt, und gar keine Schuld daran hätten, auch wol zum Schein nach den Missethätern inquiriren lassen, und sich, als ob ihnen solcher Tod

sehr

sehr nahe zu Hertzen gehe, anstellen. 2) Wenn sie durch allerhand unrechtmäßige Griffe die Regierung an sich zu bringen suchen, wie von Dario, des Hystaspis Sohn, welcher durch Hülffe seines Stallmeisters auf eine besondere List das Königreich Persien überkommen, beym Justino lib. I. c. 10. gelesen wird. 3) Wenn sie sich, zur Regierung zu gelangen, für die rechtmäßigen Erben und Nachfolger im Reich ausgeben, ohnerachtet solche im Krieg oder auf Reisen, oder auch in der Gefangenschafft schon vor langer Zeit umkommen seyn, wie dergleichen Exempel der seel. Herr **Juncker** in einem besondern zu Eisenach edirten Programmate de Pseudo-Principibus angeführet hat. 4) Wenn sie, da menschlichen Gedancken nach keine männliche Erben zu hoffen, andere gemeine Kinder supponiren, wie das Exempel unserer Zeit von Jacobi II. Königs in Groß-Britannien angeblichen Sohne, dem Prætendenten, oder Ritter von St. George, bekannt ist. 5) Wenn sie in den Wahl-Königreichen, oder wo sonst durch die Wahl zu etwas zu gelangen, die Vota und Stimmen der meisten und vornehmsten Wahlherren mit grossen Geld-Summen, welche sie hernach von den Unterthanen schon wieder heraus zu pressen wissen, erkauffen. 6) Wenn sie den Auflagen allerhand neue Titul und Namen geben, damit sie von ihren Unterthanen das Geld desto unvermerckter bekommen mögen. 7) Wenn sie, da sie in ihrem Lande gern eine fremde Religion einführen, oder sonst wider ihre Unterthanen etwas anfangen wollen, denenselben eine Zeitlang alle Freyheit lassen, und kein Laster, es mag auch noch so arg seyn, straffen, damit die falsche Religion nach und nach einreissen, oder da die Unterthanen des Unfugs gar zu viel

machen, und unter sich selbst uneinig werden, sie desto eher Gelegenheit, an solche zu kommen, erlangen mögen, wie dergleichen Vortheil Kayser Julianus apostata sich insonderheit meisterlich zu bedienen gewußt, wovon beym **Seligmann** in Disp. de Fallaciis politicis §. 12. sqq. mit mehrern zu lesen. 8) Wenn sie denen Unterthanen vorbilden, wie nöthig es sey, zu Abwendung der Landes- oder Reichs-Gefahr, sich in kostbare Kriegs-Verfassung einzulassen, und Mannschafft anzuwerben, solche aber hernach andern Potentzien entweder käuflich, oder sonst gegen Genuß Land und Leute, oder Ziehung gewisser Summen Geldes, zu ihren Diensten überlassen. 9) Wenn sie die Unterthanen oder Stände zu Willigung einiger Bau-Steuer wegen Anrichtung unnöthiger Residentzen oder Lust-Häuser bereden, auch, daß die Unterthanen dazu mit Hand und Geschirr die Frohndienste verrichten müssen, diesen weis machen, da doch zu dergleichen Gebäuden, welche mehr zur Lust als zur Nothdurfft unternommen worden, die armen Unterthanen weder Geld-Beytrag noch Hand-Arbeit zu thun schuldig sind, auch GOtt der HErr selbst beym Propheten Jerem. XXII. v. 15. über solche ihre Lust-Schlösser mit **Sünden bauende Herren das Wehe** ausgesprochen hat. 10) Wenn sie den Land-Ständen zu einer Reichs-Anlage Steuern oder Contributiones anfordern und solche erheben, aber nur zum Theil in die Reichs-Cassen liefern, und das übrige zu ihrem Nutzen verwenden. 11) Wenn sie von denen Delinquenten pro abolitione criminis heimlich Geld nehmen, und vorgeben oder kund machen lassen, man hätte auf solche Personen, ohngeachtet genugsamer Inquisition, nichts bringen können, da doch solche Missethäter ihre

Delicta

Delicta wol bereits gestanden, oder derer gar leicht überführet werden können. 12) Wenn sie durch subornirte Zeugen und falsche Ankläger, wie König Achab dem Naboth gethan, diesen oder jenen Unterthanen um seine Güter, Dienste oder Geld bringen. 13) Wenn sie von den Reisenden Weg- und Brücken-Zölle, Geleit und dergleichen zu Besser- und Erhaltung derer Land-Strassen, Brücken und Wege nehmen, solche Gelder aber nicht zu dem Nutzen und Strassen-Bau, worzu sie gehören, sondern davon einen Theil zu Mehrung ihrer Intraden anwenden. 14) Wenn sie die Unterthanen zu neuerlichen Frohndiensten und Arbeiten in Lust-Gärten, Schantzen, Wachten und dergleichen, unter dem Vorwand, sie wären als Unterthanen dergleichen zu leisten schuldig, anhalten. 15) Wenn sie geringhaltige Land-Müntzen zu vorgeschützten Behuf derer Unterthanen häuffig ausmüntzen, und da solche eine Zeitlang unter denen Leuten herum gelauffen, selbige unter dem Vorwand, bessere Müntze daraus zu prägen, wieder einschmeltzen, und die Unterthanen anhalten, vor die alte Müntze mit Einbuß die neugemüntzte Sorten anzunehmen. 16) Wenn sie das Geldmüntzen verpachten, und den Müntzern verstatten, zu Herausbringung deren hohen Pacht-Geldes und darüber schlagenden vielen Gewinnstes, solche Müntzen, welche mehr Kupfer- als Silber-haltig sind, auszuprägen, und gleichwol auf die äusserliche Umschrifft: Moneta argentea setzen lassen. 17) Wenn sie ihrer Unterthanen Privilegia, Freyheiten und Immunitäten, welche die Landes-Vorfahren ihnen onerofo titulo, oder aus ein und anderer guten Absicht ertheilet, unter dem Vorgeben, daß die Vorfahren im Regiment dergleichen nicht zum Præjudiz

derer

derer Nachfolger verleihen können, beschneiden, auch wol gar annulliren, oder wenigstens disputirlich machen, alles zu dem Ende, damit die Besitzer sothaner Privilegien sich erklären mögen, solche gegen Erlegung eines Stück Geldes bey ihnen confirmiren und renoviren zu lassen. 18) Wenn sie in ihre Verschreibungen, Verträge und solcherley Documenta zweydeutige Worte, dunckele Redens-Arten und dergleichen setzen lassen, und solche hernach, wie sie wollen, zu ihrem Vortheil, und hingegen zu des andern Schaden auslegen. 19) Wenn sie denen Städten und brauenden Bürgerschafften zum Abbruch, aller Orten Brau- und Schenck-Stätte, unter Vorbildung, es geschehe dem Landmann und Reisenden zum Besten, anrichten, und in solchen alle Ueppigkeiten, Völlerey, Sonntags-Tänze und andern Unfug verstatten, damit desto mehr Getränck consumiret werde, und ihnen an Tranck-Steuer und Accis fein vieles zuwachsen möge. 20) Wenn sie von Mördern, Ehebrechern und dergleichen andern Missethätern ein Stück Geld nehmen, und sie heimlich aus der Custodia entwischen und fortlauffen, hernach aber vorgeben lassen, sie wären ohngefähr oder durch ihre eigene List aus dem Gefängniß entronnen und entwischt. 21) Wenn sie sich von Predigern ihre offenbahre Sünden und Laster nicht auf der Cantzel strafen lassen wollen, vorwendende, daß dadurch ihre Unterthanen wider sie verhetzet und sie bey ihnen in Despect gerathen, folglich um ihre obrigkeitliche Auctorität gebracht würden.

Mittel: Daß geist- und weltliche Diener, welche bey Herrschafften ein Wort zu sprechen haben, diese vor solchen göttlichen Zorn und allen Unsegen nach sich ziehenden Sünden besonders, oder collegialiter, verwarnen und abrathen, unter

ter Vorſtellung, wie daß dergleichen ungerechte Gut, wo es zu den rechtmäßigen geleget werde, ſolches gewiß verſchlinge, und gleich ſey einem Wolff unter den Schaafen, oder Hecht in einem Teich mit Brut. Unterthanen aber haben GOtt anzuruffen, daß er ſie vor ſolcher Obrigkeit behüten, oder dieſer Herzen zur Erkenntniß und Abſtellung ſolches betrüglichen Weſens lencken wolle.

Regiſtratores und Cantzeliſten betrügen: 1) Wenn ſie die eingekommene Schreiben in denen Regiſtrandis nur obenhin vortragen, auch wohl kaum das Petitum, zumalen wenn es verſchiedene Capita in ſich enthält, recht faſſen, dahero es öfters zu geſchehen pfleget, daß nur auf eines reſolviret, das nöthigſte aber gar übergangen wird. 2) Wenn ſie Sachen, da periculum in mora iſt, vorzutragen verzögern und hierdurch ſupplicirenden Theil einen unwiederbringlichen Schaden, den andern Theil aber Nutzen, ſich dargegen zu regen, zuziehen. 3) Wenn ſie trockene und allzukurtze Protocolla oder Regiſtraturen, daraus kaum ein richtiger Senſus zu nehmen iſt, führen und dadurch zu fernern Diſputat Anlaß geben. 4) Wenn ſie alte ſchon reponirte Acta, die man jetzo höchſtnöthig hat, aufzuſuchen ſich weigern, mit dem Vorgeben, daß ſie dieſelben nicht finden könnten, auch ſolche nicht ehender heraus geben, bis man ihre geringe Mühe übermäßig belohnet. 5) Wenn ſie die Urthels-Abſchrifften, zumalen bey ſolchen Partheyen, die mit der Zahlung nicht ſogleich aufzukommen vermögen, ſo lange verzögern, bis die Fatalia faſt zu Ende gehen. 6) Wenn ſie beym rechtlichen Nachſchreiben bloß ihrer angewöhnten Commodité wegen, unter erdichteten Prætext, die Advocaten von einer Zeit zur andern abweiſen

sen und die Processe solchergestalt verlängern. 7) Wenn sie die rechtlichen Sätze oder rotulos so weitläufftig, daß öffters auf einer Zeile nicht mehr als ein Wort zu stehen kommt, schreiben. 8) Wenn sie nur in denen Sachen, wovon sie prompte Bezahlung zu hoffen, das rechtliche Nachschreiben befördern, hingegen anderer Leute Processe, welche aus Unvermögenheit nicht sogleich befriedigen können, gar liegen lassen.

Mittel: Daß man hiezu niemand annehme, von dessen unermüdeten Fleiß, Geschicklichkeit, nöthigen Studiis und Bereitwilligkeit, jedermann aufrichtig zu dienen, man nicht versichert sey, hingegen diejenigen, welche nur auf Interesse sehen, oder nach Brod schreiben, abweise und removire.

Reisende betrügen: 1) Wenn sie aus einem oder andern der Contagion wegen verdächtigen Orte kommen, sich auf den Reisen einen falschen Namen zulegen, oder aus einem andern Lande und Stadt, als sie nicht her sind, nennen. 2) Wenn sie sich auf eine Kutsche oder andere Fuhr dingen, und, da sie nahe bey dem verlangten Orte seyn, die Fuhr verlassen, zurücke bleiben und einen andern Weg nehmen, ohne das Fuhrlohn zu bezahlen. 3) Wenn sie den Reise-Gefehrden des Nachts unter dem Schlaffen das Geld oder andere Sachen, so sie bey sich haben, nehmen, oder auch von ihnen etwas borgen, und damit sogleich durchgehen. 4) Wenn sie sich in den Wirthshäusern wohl aufwarten und aufs herrlichste tractiren lassen, des Morgens aber, ehe noch jemand im Hause aufgestanden, nicht nur ohne zu bezahlen davon gehen, sondern auch von Bettzeug, und was sie sonst erschnappen können, mit sich davon tragen. 5) Wenn sie sich

vor vornehme Passagiers ausgeben, und im Ausgehen vorwenden, sie müsten bey diesem oder jenem vornehmen Herrn an dem Ort ihre Visite machen, unterdessen aber, ohne die gemachte Zeche zu bezahlen, auf- und davon gehen. 6) Wenn sie liederlich Weibs-Volck mit sich umher führen, und damit sie ihre Unzucht desto ungehinderter ausüben können, solche vor ihre Ehe-Weiber ausgeben, auch wohl solche Betteln selbst betrügen, und sie in den Wirths-Häusern an Zahlungs-statt dahinten lassen. 7) Wenn sie falsches Geld, und sonderlich am Golde, zu leichte Louis d'or und Ducaten bey sich führen, oder auch wohl Bayerische Goldgülden vor Ducaten ausgeben, und damit die Wirthe und Kutscher, sonderlich die des Geldes nicht kundig sind, hintergehen. 8) Wenn sie sich an denjenigen Orten, wo Zölle abzugeben sind, vor Ministros und Bediente desjenigen Landes-Herrn, dem der Zoll gebühret, ausgeben, oder damit sie frey passiret werden, falsche oder altverlegene Pässe vorweisen. 9) Wenn sie, unter dem Prætext, daß sie in Fürstlichen Affaires verschickt wären, von den Dorff-Schultheisen Frey-Bothen, so ihnen den Weg zeigen sollen, verlangen, und von einem Dorff zum andern mitnehmen. 10) Wenn sie in Gast-Höfen, aus Armuth oder Geitz, vorgeben, daß sie schon gespeiset, oder des Abends zu speisen nicht gewohnt wären, unterdessen ihre bey sich führende Speisen heimlich verzehren. 11) Wenn sie ihre bey sich habende Kutscher dem Wirth des Nachts oder bey Tag heimlich übers Heu und Futter-Kasten gehen, und ihren Pferden ein mehrers, als sie in der Zeche bezahlen, vorlegen lassen. 12) Wenn sie vor ihre Reiß-Compagnons und Gefehrden Trinck-

Gel-

Gelder oder andere Spesen auslegen, und hernach ihnen mehr aufrechnen, als sie vor dieselben ausgeleget und bezahlet haben. 13) Wenn sie von andern, unter dem Vorwand, sie hätten kein klein Geld, vor sich auslegen lassen, oder sonst von ihnen etwas erborgen, und hernach die beschehene Auslagen oder das geborgte Geld nicht wiederum ehrlich bezahlen. 14) Wenn sie in einer Compagnie die Zeche selbst machen, und unter dem Vorgeben, sie wollten den Wirth bezahlen, so und so viel käme auf jede Person, die Sache so zu karten wissen, daß sie frey ausgehen. 15) Wenn sie, sonderlich in fremden Landen, denen Wirthen aus interessirter Absicht, und damit sie nur mit desto geringern Kosten und desto bessern Speisen tractiret werden, grosse Versprechnisse thun, wie sie ihren Gast-Hofe hier und dar aufs beste recommendiren wollten, hernach aber, wenn sie einmal fort seyn, mit keinem Wort mehr daran gedencken, solchen Gast-Hof auch wohl gar disrecommendiren. 16) Wenn sie in ihren Reise-Beschreibungen viele erdichtete Dinge mit einfliessen lassen. 17) Wenn sie in eben ihren gedachten Reise-Beschreibungen die Handlungen, Lebens-Arten, Kleidungen ꝛc. einiger Menschen vor Gewohnheiten gantzer Völcker und Länder ausgeben. 18) Wenn sie aus Reise-Beschreibungen oder bloser Erzehlung anderer, ihre Reise-Beschreibungen vermehren, und dadurch den Leuten weis machen, als wenn sie selbst diese oder jene Länder durchreiset hätten. 4) Wenn sie Bothen und Wegweiser mit sich nehmen, solche aber nachhero nicht bezahlen, oder übel tractiren, auch wohl gar an den Orten, wo der Menschen-Handel im Schwange gehet, selbige mit sich nehmen und als Sclaven

ven verkauffen. 20) Wenn sie unter dem Vorwand, als wenn sie arme Leute wären und von entlegenen Orten kämen, auch noch weit zu reisen hätten, in die Spitäler, Klöster ꝛc. gehen und Allmosen fodern, auch wohl dabey, so sie etwas können habhafft werden, stehlen. 21) Wenn sie falsche Pässe machen, damit sie allerwegen können ungehindert durchkommen. 22) Wenn sie auf Reisen in die Gärten uud Weinberge brechen und darinne die Früchte nach ihren Gefallen abnehmen, oder Haasen, Hüner, Tauben ꝛc. schiessen, ja stehlen, und sich solche hernach zurichten lassen. 23) Wenn sie durch das an sich habende Ungeziefer oder auf andere Weise die Betten und diejenigen, so neben ihnen liegen, verunreinigen. 24) Wenn sie über besäete Aecker, ungemähete Wiesen ꝛc. gehen, reiten oder fahren und den Eigenthums-Herrn das Getraide oder Graß verderben. 25) Wenn sie desto eher und glücklicher durchzukommen, ihr Vaterland, Profession und Religion verlaugnen. 26) Wenn sie ihren Reise-Compagnions allerhand falsche Religions- ja wohl atheistische Principia beybringen und sie damit verführen und ins Verderben stürtzen.

Mittel: 1) Daß man mehrere Reise-Beschreibungen von eben diesen Landen nachlese, auch solchen Reise-Beschreibungen, die nicht als Diaria eingerichtet, nicht so vielen Glauben gebe. 2) Daß sich die Bothen das Bothen-Geld wo nicht gar, doch die Helffte voraus zahlen lassen. 3) Daß man die Reisenden, so Allmosen begehren, nebst ihren Pässen genau examinire. 4) Daß man sich mit Fremden nicht in ein Bette lege, auch auf der Streu nicht allzu nahe zusammen rucke. 5) Daß man sich mit Fremden in kein Religions-Gespräch einlasse, es sey dann, daß man von dem Unterscheid der Religionen wohl unterrichtet, und in seiner eigenen wohl gegründet sey.

Richter betrügen: 1) Wenn sie heimlich Geschencke nehmen, und sich durch solche bewegen lassen, dem Unschuldigen, und dem, der eine rechte Sache hat, unrecht, dem Schuldigen und Ungerechten aber recht zu sprechen. 2) Wenn sie in Bestraffung der Unterthanen nicht sowol auf dererselben Besserung, welches doch der vornehmste Zweck der Bestraffung seyn soll, als vornehmlich auf ihren und ihrer Principalen Privat-Nutzen sehen. 3) Wenn sie nach Inrotulation derer Acten, so zum Verspruch Rechtens zu verschicken, einem Theil zum Besten etwas darzu oder davon thun. 4) Wenn sie ihre Berichte einer Parthey zum Vortheil, entweder zu langsam, oder zu unvollkommen, mit Auslassung einiger ihnen doch an Hand gegebenen Umständen, erstatten, auch wol die Acta nicht complet mitschicken. 5) Wenn sie bey Gebung der Bescheide in Klag-Sachen nicht der Gebühr nach, auf vorhergehende genugsame Verhör beeder Partheyen und in gewöhnlicher Gerichts-Stelle, sondern nur obenhin verfahren, also, daß mancher einfältiger Mann, der zumal keinen Beystand hat, auch vorhero sich auf die Sache nicht recht gefast gemacht, nicht ehe, als da man auf die Execution dringet, innen wird, daß es ein endlicher Bescheid gewesen, und folglich ein und ander Suspensiv-Mittel nicht mehr dargegen eingewendet werden kan. 6) Wenn sie die Unterthanen mit allzu vielen und hohen Gerichts-Gebühren übernehmen, auch in den Sachen viel unnöthiges thun, daß derer Gerichts-Sportuln nur desto mehr anwachsen sollen. 7) Wenn sie mit den Delinquenten unter einer Decke liegen, solche nicht genugsam bewahren lassen, und dadurch, daß solche entkommen, selbst Anlaß geben. 8) Wenn sie es

ge-

geschehen lassen, daß die streitende Partheyen sich lange mit einander aufhalten, ehe es unter ihnen zu einem Vergleich oder rechtlichen Ausgang der Sache kommt, damit sie nur bey solcher Verzögerung viele Gerichts-Sportuln davon tragen mögen. 9) Wenn sie die Gerichts-Sachen der Armen, Wittwen und Wäysen, davon sie nicht viel zu hoffen haben, von einer Zeit zur andern aufschieben, und sie, unter dem Vorwand anderer vieler Geschäffte, öffters abweisen, damit diese der Sache und vielen Lauffens endlich müde werden, und solche unausgemacht ersitzen lassen. 10) Wenn sie ihren guten Freunden oder Anverwandten zu Gefallen sprechen, wie sie es verlangen, und also daraus casus pro amico machen. 11) Wenn sie, wie **Mengering** in Scrutinio consc. catech. cap. 7. qu. 48. schreibet, ihrer Oberherren Befehlen, die einer oder der andere Part zu Behuff seines Rechtens ausgebracht, nicht treulich noch mit Fleiß nachkommen, sondern dieselbigen unterschlagen, verhehlen, und nichts desto weniger ihres Sinnes und Gefallens fortfahren, auch mit ungleichen Gegen-Bericht solche Befehle annuliren und aufheben. 12) Wenn sie die Inquisitions-Processe, die doch in solchen Fällen schleunig, aber dabey auch bedächtlich und den Rechten gemäß vorzunehmen, zu derer Verhaffteten grossen Beschwehrniß, ihres Interesse wegen, auf lange Zeit verschieben und hinausziehen. 13) Wenn sie von diesem oder jenem Theil Geld nehmen, und die Tortur entweder schärffer oder gelinder, als dem Urtheil oder der rechtlichen Erkänntniß gemäß ist, an dem Maleficanten vollziehen lassen. 14) Wenn sie die hinter die Gerichte gelegte Geld-Sorten entweder zu ihren Nutzen, ohne Zahlung einiges Zinßes, gebrauchen,

und hierzwischen die interessirte Personen, denen solche Gelder zukommen und ausgeantwortet werden sollen, von einer Zeit zur andern herumziehen, oder gar die deponirte Müntz-Sorten mutiren, und anstatt der guten geringere hinterlegen und einschieben, wovon abermals Mengering l. c. cap. 11. qu. 100. mit mehrern handelt. 15) Wenn sie die ordentliche Gerichts-Tage, dazu die arme Leute citiret werden, oftmals um nichtiger und geringer Ursachen willen, einem Theil zu gefallen, aufschieben, und dadurch die andere Parthey in Schaden und Unkosten, auch Versäumung ihrer Nahrung bringen. 6) Wenn sie eine geringe Sache, welche sie summarisch vor sich hätten erörtern können, stracks zum Proceß verweisen, oder veranlassen, daß die Verschickung der Acten, ohne Unterschied der Sachen, sie treffe auch noch so wenig an, ihrer Sportuln wegen vor sich gehen muß. 17) Wenn sie zanckstichtige, gottlose und friedhäßige Leute hegen und dulden, damit sie denenjenigen, welchen sie nicht gut sind, allen Verdruß anthun mögen. 18) Wenn sie über diejenigen Transactiones, Testamenta, Kauf- Tausch- und andere dergleichen Contracte, die vor ordentliche Gerichts-Stelle aufgerichtet und bestättiget worden, nicht steif und fest halten, da sie doch ein ehrliches davor hineingestrichen haben, sondern selbst dem Gegentheil Anlaß geben, wie er ein und den andern Punct anders, als es gemeynet, auslegen, und sich zu Nutzen machen könne, nur daß sie dadurch zu neuem Streit Thür und Angel eröffnen, und ihre Pfeiffe darbey schneiden mögen. 19) Wenn sie sich von Maleficanten selbst, oder per tertium mit Geld bestechen lassen, daß sie jenen auf alle Art und Weise durchhelffen

helffen mögen. 20) Wenn sie in peinlichen Sachen nicht sowohl aus Liebe zur Justitz, als durch Practiquen und lose Griffe den Delinquenten ums Leben, die Nachkommen aber in Schimpf und an Bettelstab bringen helffen, indem sie die Denunciationes oder Rügen selbst erdichten, und zu Papier bringen, hernach aber andere veranlassen, daß sie solche muncliren, im Namen der Aeltesten in der Gemeinde unterschreiben, und mit Siegeln bedrucken lassen, selbst aber mit den Leuten, auf vorher geschehene Erkundigung ihres Vermögens, zufahren, und sie, ohnerachtet ihr Verbrechen so gar criminell nicht ist, gefänglich setzen lassen, wovon Ahasveri **Fritschens** Tr. de peccatis quæstorum p. 141. seq. mit mehrern nachzulesen. 21) Wenn sie aus falschen Acten eine Urthels-Frage abfassen, allerhand Vorstellungen, welche hernach von den Scabinis aufs fleißigste vorgestrichen und angemercket werden, machen, und diese also zu einem vor die Inquisiten schlimm ausfallenden Urtheil verleiten. 22) Wenn sie, da der Inquisit auf der Folter hänget, den Gerichts-Schreiber und Schöppen zusammt dem Hencker entweichen heisse, und bey den Inquisiten alleine bleiben, hernach aber den Gerichts-Schreiber in die Feder dictiren, was ihnen beliebet. 23) Wenn sie nach geschehener Execution die Criminal-Spesen, ohne vorhergehende Liquidation und erfolgter Moderation in grösserer Summa, als sie befugt, von des justificirten Erben oder Verlassenschaft einsaugen. Ein mehrers besiehe unter den Tit. **Beamte** und **Cent-Richter.**

Mittel: 1) Daß man zum erstenmal so wohl dem Geld- oder Geldes werthe Geschencke nehmenden Richter nach Anleitung der höchstlöblichen Königlich-Preußischen im Druck

ausgelassenen Ordnung, als auch die jenem bestechende Parthey mit empfindlich hoher Geld-Strafe ad pias causas vor Wayfenhäuser und dergleichen belegen, zum andernmal aber solchen gottlosen Pflicht-vergessenen Manne vom Dienst schaffe. 2) Daß man zu richterlichen Stellen nur solche, welche gottesfürchtig und dem Geitz feind sind, erwähle, auch 3) diesen solche Gerichts- und Proceß-Ordnungen vorschreiben, wodurch ihnen alle Gelegenheit zu Verlänger- oder Verzögerung derer Rechts-Sachen abgeschnitten werde.

Riemenschneider betrügen: 1) Wenn sie solche Arbeit heimlich verfertigen, die eigentlich den Sattlern zukommet. 2) Wenn sie das Geschirr zu den Pferden und Riemen zu den Kutschen nur obenhin mit weiten Stichen machen, damit sie desto ehender davon kommen, und die Näthe daran bald wieder auseinander gehen, folglich sie etwas auszubessern oder neu zu machen bekommen mögen. 3) Wenn sie liederliches und in der Arbeit verbranntes, oder nicht gar gemachtes Leder wohlfeil einhandeln, und daraus Pferde-Geschirr oder anders dergleichen Riemwerck verfertigen, welches aber, da es naß wird, im geringsten nicht halten kan. 4) Wenn sie schon geführtes Geschirr wohlfeil einkauffen, solches sauber wieder zurecht machen, und vor nagelneues verkauffen. 5) Wenn sie die silberne Buckeln, welche sie jezuweilen an die Zäume machen müssen, theils gut machen, theils aber meßingene oder kupferne, welche nur starck überfilbert seyn, untermengen. 6) Wenn sie zu drey- oder mehrfachen starcken Riemen altes untüchtiges Leder in die Mitte nehmen, daß solches nicht wahrgenommen werden möge.

Mittel: Was vorhero angemercket worden, hätte die Riemer-Innung, welcher das nöthige einzuverleiben wäre, namhaft zu bestrafen.

Roß-

Roß-Aertzte betrügen: 1) Wenn sie einen Schaden am Pferde grösser machen, als er in der That ist; und daher auch, damit sie viel Artzt-Lohn fordern dürffen, mit Heilung desselben lange Zeit zubringen, da sie doch, wenn sie nur gewollt, gar bald damit hätten fertig werden können. 2) Wenn sie sich vor Roß-Aertzte ausgeben, und Pferde zu curiren unterstehen, von deren Gebrechen sie doch im geringsten nichts verstehen, folglich denen Leuten quid pro quo hingeben, es mag anschlagen oder nicht. 3) Wenn sie zu einigen Schäden oder Kranckheiten der Pferde geringe Mittel an selbst gesammleten Kräutern, Ziegelmehl-Wasser, Lein-Oel und dergleichen, gebrauchen, und sich doch solche, als ob sie Species aus der Apothecke seyen, theuer bezahlen lassen. 4) Wenn sie im Lande umher ziehen, und unter Versprechung, die besondere Cur mit dem Pferde so und so lange vorzunehmen, bey voraus empfangener Helffte des bedungenen Artzt-Lohn fortgehen, und nicht wieder kommen. 5) Wenn sie alte oder incurable Schäden an einem Pferde zu curiren überhaupt annehmen, aber nicht aus dem Grunde, sondern nur äusserlich zuheilen, damit sie bald ihren Lohn bekommen und dem Herrn des Pferds zu seinem doppelten Schaden darum bringen mögen, massen solchen Pferden das Malum öffters durch solche Schein-Curen dergestalt in den Leib und Glieder getrieben wird, daß sie darüber crepiren müssen.

Mittel: Niemanden, ohne Special-Erlaubniß der Obrigkeit, auch vorgängige Examination und Untersuchung, ob die Person auch zu Treibung dergleichen Profeßion geschickt und erfahren, das Curiren derer Pferde im Lande zu verstatten.

Roß-Täuscher oder **Roßkämme** betrügen: 1) Wenn sie die Pferde gantz, oder zum theil, auch wol nur an Mähnen und Schweiffen färben, und also verhandeln. 2) Wenn sie eines andern Pferd ein Roß-Haar durch die dritte Hand unten über den Huf des Fusses an der Junctur practiciren, wodurch er hinckend wird, und der Eigenthümer es ihnen um ein gering Geld hingiebt, hernach thun sie das Haar hinweg, damit ist das Pferd wieder ohne Mangel. 3) Wenn sie etwas heimlich in einen Roß-Stall practiciren, daß die Pferde ängstiget und an Fressen verhindert, damit der Eigenthums-Herr solche, als untüchtige oder schadhaffte Pferde, ausmustern und ihnen verhandeln möge. 4) Wenn sie offene und unheilbare Schäden an Schenckeln vor Koppeltritte ausgeben, welche letzte sonst leicht zu curiren. 5) Wenn sie alte Schäden obenhin zuheilen, und den Käuffer damit blenden, daß er solche an dem Roß nicht mercket, aber hernach mit Schaden gewahr wird. 6) Wenn sie im Vorreiten derer Pferde unvermerckte Sporren bey denen Knien führen, und dadurch die Pferde muthiger, als sie gewohnt, machen. 7) Wenn sie denen eine Trägheit anzeigenden langöhrigen Pferden mit einem gewissen hierzu verfertigten Eisen, in welches sie die Ohren stossen, damit sie das rechte Maas treffen, und eines nicht länger noch breiter machen als das andere, die Ohren beschneiden, oder die hangende Ohren mit dem Haupt-Gestell und Stirn-Riemen über sich binden, oder sie schneiden die Ohren gar ab, und scheeren ihnen die Mähnen ab, machen solchergestalt einen Courtant daraus, und geben wol dabey vor, er komme erst aus Franckreich, da es doch in der Haut ein fauler Schelm ist. 8) Wenn sie denen

nen Pferden, welche Mangel am Gesichte, Felle oder trübe Augen haben, und zu besorgen, daß sie um ihr Gesichte kommen, mit Kern-stechen, Meuß-auswerffen und andern Künsten dermassen helffen, und die Felle auf eine Zeitlang vertreiben, daß der Erfahrenste wol solches nicht gewahr wird. 9) Wenn sie alten Pferden die Hacken und vordere Zähne abfeilen, damit man ihr Alter daraus nicht erkennen könne. 10) Wenn sie die Schiefferbein, Mauchen- Floß- und Stein-Gall, Spat und dergleichen Gebrechen an Füssen, bey guter Wartung derer Pferde, mit Salben und Brandtewein auf so lange vertreiben, bis sie des Pferdes loß worden. 11) Wenn sie die Pferde, so mit dem Spat behafftet, und mit denen hintern Füssen rücken, oder weit von einander gehen, vorhero warm reiten lassen, damit man das Rucken an ihnen nicht mercke. 12) Wenn sie dem Pferd die bösen Hufen mit vielen Ringen hinwegfeilen, fein eben und glatt machen, und ob es schon Brüche oder Horn-Klüffte hat, dieselbe mit Wachs und Wagenschmiere verstreichen, auch den ganzen Huf schwärtzen oder spicken, daß man solche Mängel nicht sehen kan. 13) Wenn sie die vollhüfigen Pferde auf Leder oder Filtz beschlagen, und fein glatt solche beschneiden lassen, daß, wenn man ihnen die Hufen aufhebet, man dennoch dasselbe nicht wohl sehen kan. 14) Wenn sie weisse Zeichen an die Stirn oder Füsse machen, die aber nicht länger währen, als bis sich die Pferde zu Frühlings- oder Herbst-Zeit hären, und die weissen Haare wegfallen. 15) Wenn sie denen langseitigen Pferden und die viele weisse Placken auf den Rücken haben, zu deren Bedeckung einen langen grossen Sattel auflegen. 16) Wenn sie einem Pferd,

so einen schwehren Athem hat, mit Artzeney und Kräutern helffen, auch ihnen die Nasenlöcher aufschneiden, welche Künste aber, wenn man sie zumalen nicht continuiret, nicht lange währen. 17) Wenn sie trägen Pferden, welche nichts nach dem Sporen fragen, die Seiten mit einer Flieten öffnen, gestossen Venetianisch Glaß darein reiben und verheilen lassen, damit, wann man nur ein wenig mit denen Spornen daran kommt, sie desto frischer fortgehen mögen. 18) Wenn sie hartmäuligen Pferden ein Schnürlein oder kleines Kettlein auf beyden Seiten oben in die Stangen, da man die Künhacken einmachet, hängen und unten zwischen denen untern Leffzen des Pferdes herum ziehen und mit Buckeln dermassen verdecken, daß es keiner gewahr wird. Denn damit lassen sich die harten Mäuler am besten aufhalten. 19) Wenn, da sie ein paar Kutschen-Pferde miteinander jemand vorreiten, die Mängel des einen oder andern, auf welche man so genau nicht, als auf eines allein sehen kan, damit verbergen. 20) Wenn sie, da sie mercken, daß mancher Käuffer grossen Lust zu einem ihrer Pferde hat, bey demselben vorgeben, es habe ihnen kürtzlich einer so und so viel vors Pferd geben wollen, dahero auch, zu dem Ende einige von ihren Knechten bestimmen, daß sie eben zu der Zeit, zu welcher sie mit dem Käuffer daraus reden, kommen sollen und sagen: Herr, derjenige ist wieder da, und will nochmals fragen, ob er das Pferd um das Geld bekommen kan, dabey auch sich stellen, als wolten sie es ihme geben, nur damit der gegenwärtige Käuffer desto begieriger werde, das Pferd um das ihme gebothene Geld, aus Beysorge, es möchte ihnen sonsten von dem andern ausgekauffet wer-

werden, zu behalten. 21) Wenn sie von diesem oder jenen ihrer Pferde vorgeben, sie wären aus dem Käyserlichen oder andern berühmten Gestüde oder aus eines grossen Herrns Marstall durch Verehrung oder besondere Addresse gekommen, da sie entweder gar nicht von solchen Orten, oder um Mängel und Gebrechen willen ausgemustert worden. 22) Wenn sie teutsche Pferde vor Englische oder Polaken, Ungarische vor Arabische oder Barbarische Pferde bey dem Verkauff ausgeben. 23) Wenn sie, da ein Pferd nach den Stutten oder andern Pferde wild und toll ist, solches verschneiden und wallachen lassen, es jämmerlich mit grossem Geschrey zerschlagen, und da es anfangen will zu rumoren und schnarchen, es anschreyen, daß es sich dafür fürchten, nachlassen und vermeynen muß, man werde es auf ein neues wiederum schlagen oder prügeln. 25) Wenn sie dergleichen tollen Pferden einen Busch Etter- oder Brennesseln zwischen die Ohren unter dem Zaum legen, daß sie davon gantz gedultig werden. 26) Wenn sie ein Pferd, so sich im Wasser niederleget, geschwind durchreiten, dazu weidlich schlagen und hauen, damit das Pferd seine Unart nicht brauchen kan, und so es etwan nicht gerne an einem Ort, als auf den Tummelplatz, allda man ihnen zuvor wehe gethan hat, gehet, eben die betrüglichе Kunst brauchen, es mit guten langen starcken Geisseln peitschen, weidlich dazu schreyen, und da ein Pferd alsdann anfähet sich zu widersetzen, wieder zu schreyen anfangen, daß es also vermeynet, die Streiche werden nicht weit seyn, folglich derselben nicht erwartet, sondern fortgehet, als ob Feuer hinter ihm wäre, ob es schon Lust hätte, eines aufzubeumen oder

aufzulehnen, niederzufallen auf die Erde, und dergleichen einen Possen zu reissen. 27) Wenn, da ein Pferd nicht lauffen will, sondern sich widersetzet, sie eins, zwey oder mehr vorlauffen lassen, damit dieser faule Schelm hinnachlauffe, und so es etwann unhältig, gleichfalls auch die andere nicht lassen lauffen, damit, wenn dieselben stille stehen, dieser auch bey andern stehen bleibe und nicht ausreisse. 28) Wenn sie bey einem solchen Pferd, so stetig einen Dorn oder sonst etwas stachlichtes unter dem Schweiff binden, daß derselbe, wenn es den Schweiff an sich zieht, (welches sonderlich die stetigen Pferde zu thun pflegen) starck davon lauffe; oder, da Pferde Spornstetig seyn, welche, wenn sie einen Sporn nur fühlen, alsobald stehen bleiben, auch je mehr man ein solches Pferd spornet, je weniger von der Stelle gehet, sie, die Roßkämme, wenn sie ein solch Pferd vorreiten, auch keine Sporen anlegen. 29) Wenn sie, da ein Pferd nicht gerne pariret, einen, welcher dem Pferde wohl bekannt, und es zuvor mehr als einmal mit einem Prügel vor den Kopf geschlagen, zuöberst an die Carrera stellen, der Acht habe, wenn das Pferd pariren soll, und ihm zuschreyet, den Mantel aufhebt, oder sonst ein Zeichen gieb, darbey das Pferd weis, daß es inne halten soll, will es anderst nicht wiederum geprügelt werden, dergleichen sie auch thun. 30) Wenn sie, da ein Pferd nicht gerne auf die eine oder andere Seiten gehen will, einen auf dieselbigen Seiten stellen, der ihm ein Zeichen giebt, daß es sich wenden oder sein Abendtheuer mit dem Prügel ausstehen soll. 31) Wenn, da sie einen Göcker haben, und solchen gern verkauffen wollen, ohne daß der Käuffer etwas von diesem Laster gewahr werde, sie

dergleichen Pferd, so bald es nur in dem Stall gebracht, und so oft es göcket, weidlich zusammen peitschen, damit, wenn sie mit einem Käuffer dahinein gehen, das Pferd alsobald vor ihnen erschrecke und mit göcken innen halten. 32) Wenn sie, da ein Pferd hartmäulig, und darzu noch ein gar trockenes Maul hat, wie dann diese Stücke gerne bey einander seyn, solchem ein neu Mundstück mit vielen Ringen oder Kampf-Rädern, welche sie zuvor mit Honig, Saltz, Wohlgemuth und dergleichen Sachen mehr bestreichen, damit es etwas daran arbeite, und also mit Gewalt einen Schaum mache, anlegen. 33) Wenn sie gerne eines andern Pferd um einen geringen Preiß an sich handeln oder gegen das Ihrige vertauschen wollen, und zu dem Ende des andern Pferd folgende Possen ohnvermerckt zu machen suchen, daß sie mit ein Stück Seiffe dem Pferde die Zähne reiben, damit es nicht fresse, welches sie aber, wann sie solches um deswillen überkommen, mit Eßig, Saltz und Pfeffer wieder auswaschen, da es von Stund an auch wiederum frist; oder, der gemeinen Sage nach, einen Nagel aus einer Todten-Bahr nehmen, und dem Pferd in Stall stecken, daß es kein Mensch daraus bringe, bis man den Nagel wieder heraus gezogen; oder dem Pferd gestossenen Eichhorn-Klauen eine Messerspitze voll geben, daß es sich anstelle, als ob es todt wäre, hernach aber, da man ihm gebähet Brod unter die Nase reibet, wieder frisch und gesund aufstehet; oder der Roßkamm isset Linsen, und hauchet dem Pferd in die Augen, daß solchem gleich ein Fell darauf werde, welches doch, so man ihme frisch Brunnen-Wasser in die Augen spritzet, wieder abgehet, und die Augen wieder hell und klar werden.

Mittel: Ueberhaupt können dergleichen Betrügereyen durch obrigkeitliche Mandata und Verordnungen unter Verwarnung vor empfindlicher Strafe guten Theils abgestellet, auch durch des Käuffers Vorsichtigkeit, und Erinnerung des Sprichworts: Augen auf, oder Beutel auf! selbigen vorgebeuget werden.

Saltz-Juncker oder **Saltz-Händler** betrügen: 1) Wenn sie das hier zu Land grau gesottene Saltz vor Meer-Saltz ausgeben und verkauffen. 2) Wenn sie Aschen unter das Saltz mengen, und solches vor pures Saltz verkauffen. 3) Wenn sie nach eigenem Gefallen damit aufschlagen, und die Leute fälschlich bereden, es werde wegen des schlimmen Weges, oder, daß sonst keines mehr zu haben sey, noch theurer werden. 4) Wenn sie beym Ausmessen die Metzen oder anderes Gemäß, so sie haben, vortheilhafftig und nicht gerade setzen, auch darein das Saltz nur auflockern. 5) Wenn sie in diejenige Länder, und Fürstenthümer darinn, auf Verordnung hoher Obrigkeit, nur einländisches Saltz soll vertrieben werden, anderes ausländisches, welches sie wohlfeiler bekommen, und auch eher wieder anwerden können, heimlich herbeybringen lassen. 6) Wenn sie die Saltz-Tonnen oder Saltz-Scheiben nicht in gewöhnlicher und behöriger Grösse und voll machen. 7) Wenn sie gering Saltz vor gut Bayerisches oder Hällisches verkauffen. 8) Wenn sie zweyerley oder falsche und zu kleine Saltz-Metzen führen.

Mittel: Obrigkeitliche Auf- und Einsicht, ob alles bey dem Saltz-Verkauff recht und redlich zugehe, zumalen, daß auch die Saltz-Metzen auf dem Lande, in denen Flecken und Dörfern, wo Saltz verkauffet wird, von selbiger Orten Obrigkeit denen Saltz-Kärnern zum Ausmessen vorgehalten werden.

Saltz-

Saltz-*Factors* und *Spediteurs* betrügen: 1) Wenn sie in ihren eigenen Affairen Reisen thun, und hernach die Unkosten ihren Principalen anrechnen, als wenn sie die Reisen zur Beförderung des Saltz-Commercii verrichtet hätten. 2) Wenn sie an denen Oertern, wo sie ihr Principal, das Saltz zu verhandeln, hingesetzet, Saltz vor ihr eigen Geld bringen lassen, und solches für sich verhandeln; wodurch sie den Profit haben, der Principal aber, dessen Saltz liegen bleibet, in Schaden gesetzet wird. 3) Wenn sie an die Inspectores und Commissarios des Saltz-Commercii allerhand Præsente machen, damit ihnen ihre Prædicata und Besoldungen vermehret, und in ein und andern durch die Finger gesehen werden möge. 4) Wenn sie die Fässer und Tonnen, worein sie das Saltz fassen und verkauffen, allzu klein machen, oder das Saltz gantz locker darinn einfüllen lassen. 5) Wenn sie an fremden Orten, allwo sie von der dasigen Landes-Obrigkeit zwar das Saltz in Fässern und grossen Stücken zu verkauffen Erlaubniß erhalten, dennoch dasselbe, zum Schaden der andern Saltz-Händler, so das Saltz wöchentlich auf Karren zum Verkauff beybringen, Metzen-weise verhandeln.

Mittel: Siehe vorher Saltz-Juncker.

Sattler betrügen: 1) Wenn sie alte Sättel wiederum neu überziehen, und solche hernach vor gantz neue verkauffen. 2) Wenn sie zu viel Tuch oder Leder zu Beschlagung derer Stühle und Kutschen fordern, und davon zwar das zum Beschlag angegebene zurecht machen, das übrige aber die diebischer-weise vor sich behalten. 3) Wenn sie zu dergleichen Sessel- oder Kut-

schen-

schen-Beschlagung zu viel Nägel fordern, und einen Theil davon entwenden, hingegen ein Hauffen alte, als ob solche abgesprungen wären, hervor weisen, da doch dieses letztere in der That nicht ist, und wer weis, wie lange sie solche abgesprungene Nägel zur Beförderung ihres Betrugs schon von ihrer eigenen Arbeit gesammlet haben. 4) Wenn sie das zum Beschlag empfangene neue Tuch vor sich behalten, und an dessen Statt altes und nur frisch-gepreßtes darzu geben. 5) Wenn sie die Leute mit den beschlagenen ledernen Stühlen zu sehr übersetzen, und wol das Leder zwey- drey- und mehrmal höher anrechnen, als sie es gekostet hat. 6) Wenn sie den Riemern in ihr Handwerck greiffen, und heimlich Pferde-Geschirr machen oder ausbessern, welches ihnen doch öffentlich zu thun nicht erlaubet ist. 7) Wenn sie anstatt, daß sie dem Geding nach gesottene Pferde-Haare zu den Sesseln oder Kutschen-Sitzen, solche damit auszustopffen, nehmen sollen, Rehe- und andere schlechte Haare oder Flock-Wolle darzu anwenden. 8) Wenn sie diejenigen Arbeiten, welche sie zu Beziehung derer Carossen, Beschlagung derer Sessel und dergleichen anwenden, nicht nach den Taglohn machen, sondern sich überhaupt bezahlen lassen wollen, damit man ihre Mühe so eigentlich nicht taxiren, und sie etwas darüber schlagen können.

Mittel: Es kan zwar ein billiger Tax, wie hoch sie diese, oder jene Arbeit verfertigen sollen, diesem Handwerck vorgeschrieben, auch in der Innung denen obangezeigten diebischen Entwend- und Bezwackungen ein Pflock gestecket werden, jedoch erfordert der Umgang und Geding mit solchen Meistern auch gehörigen Verstand auf dergleichen Arbeit.

Saytenmacher betrügen: 1) Wenn sie den stählernen oder meßingenen Draht zu sehr härten, daß die daraus gemachten Sayten, wenn sie aufgezogen werden, bald springen. 2) Wenn sie gar zu wenig, auch abgerissene oder Stücken Draht auf die zu verkauffende Rollen wickeln, daß solche Sayten beym Aufziehen zu kurtz sind. 3) Wenn sie bey den Darm-Sayten die Därmer nicht recht reinigen, daß also Knoten darinnen sich befinden, welche nicht nur verursachen, daß solche Sayten bald springen, sondern auch falsche Töne, wenn sie auf die Instrumenta gezogen werden, von sich geben. 4) Wenn sie die dünnen, zumal Lauten-Sayten, in Bündlein zusammen binden und verstocken lassen, oder aus alten halb verfaulten Därmern machen, oder auch durch eine beissende Farbe ziehen, damit sie desto eher beym Aufziehen von einander reissen. 5) Wenn sie gemeine Sayten denen Unwissenden um einen theuern Preis vor Romanische verkauffen.

Schäfer betrügen: 1) Wenn sie die Schaafe Frühlings-Zeit durch die dicke Hecken und Gebüsche treiben, daß die Wolle zu ihren Nutzen daran hangen bleibet. 2) Wenn sie den Schaafen die Wolle, vermittelst einer sonderlichen Salbe oder Goß, nach und nach ausrauffen, oder ihnen sonst solche, zumal unten am Bauche, säuberlich abnehmen, und gleichwol die Eigenthums-Herren bereden, als ob sie durch eine hitzige Kranckheit derselben beraubet worden. 3) Wenn sie denen fetten Hämmeln die Seiten mit einer Ahle fein subtil öffnen, und hernach das Fett durch ein klein Röhrlein oder Feder-Kiel aussaugen und abzapffen. 4) Wenn sie von Juden oder dergleichen Personen,

welche ihren Herren die Häute von verreckten Schaaf-Viehe abkauffen, solche wieder erhandeln, und damit ihre Herren nochmalen belegen, davor aber so viel gute Stücke von der Heerde nehmen und verzehren. 5) Wenn sie die Ohren-Zeichen, welche ihre Herrschafft bey der Heerde führet, an andern Fellen nachmachen, und damit berechnen. 6) Wenn sie an Orten, da es gebräuchlich, daß man denen Schäfern wöchentlich die Milch einen gewissen Tag überlässet, sich dieses Vortheils dergestalt zu Nutzen machen, daß sie den ihrem Tag vorhergehenden Tag die Schaafe nur obenhin melcken, die beste Weyde aber auf ihren Tag spahren, damit sie an solchem desto mehrere Milch geben mögen. 7) Wenn sie mehr Bestand- oder ihres eigenen Viehes nach der Schur unter die Heerde stossen, als ihnen erlaubet. 8) Wenn sie, da ihnen von den ihrigen ein Lamm zu Schanden gehet, das beste von der Heerde nehmen, und es unter das Lamm-lose Mutter-Schaaf stossen, auch, damit dieses das Lamm annehme, das noch warme Fell von dem verreckten um des andern Leib binden, und es eine Nacht lang mit diesem Fell bedecket lassen, damit solches des gestorbenen Geruch annehmen möge. 9) Wenn sie bey Verkauff ihrer Wolle in die Schöpper Sand, Koth, Schaaf-Lorbeer, Löcklein, auch wol unter die feine stammhärige grobe Wolle stecken, die Wolle nicht rein waschen, und nachdem denen von der Schaaf-Wäsche gekommenen Schaafen die nasse Wolle abgeschoren, solche bald zu Marckte bringen, oder in Kellern und feuchten Gewölbern aufbehalten, alles zu dem Ende, damit die Wolle im Gewicht sich desto besser halten möge. 10) Wenn sie ihr verhüttetes Brackt-Vieh und die Schmier-

Schaafe vor gute tüchtige Schaafe verkauffen. 11) Wenn sie ein Stück vom Schaaf-Fell oder einen Schaafs-Kopf dem Eigenthums-Herrn derer Schaafe vorzeigen, und solche vor einen Wolffs-Riß angeben, da sie doch selbsten die Wölffe, welche das Schaaf geholet und gefressen, gewesen. 12) Wenn sie die Schaafe schlagen oder werffen, daß solche davon crepiren, und hernach sagen, sie seyen sonst drauf gangen und umgefallen. 13) Wenn sie durch die Trifft treiben, und die Schaafe auf beyden Seiten ins Korn oder auch anderes Geträydig mit Fleiß gehen lassen. 14) Wenn sie die Schaafe in die jungen Schläge lauffen und grossen Schaden thun lassen, hernach aber vorgeben, daß sie ihnen entlauffen wären. 15) Wenn sie unter dem Hüten die auf freyem Felde stehende Obst-Bäume ableeren, und auf Befragen darüber die Schuld auf andere schieben. 16) Wenn sie die Felle von gefallenen Vieh nach dem Abziehen nicht an lüfftige Oerter ausbreiten und aufhängen, sondern solche verderben, oder von Katzen und Mäusen die Ohren, wodurch das kenntliche Zeichen abgehet, abfressen lassen, um durch sothanen Vorwand hernach die Felle desto eher austauschen zu können. 17) Wenn sie ihre Schaaf-Hunde in Leit-Hammel-Felle kleiden, und darbey abrichten, daß sie von andern Heerden etliche Stücke herbeyziehen, welche sie hernach unterschleiffen. 18) Wenn sie die gezeichnete Ohren subtil abschneiden und andere anheffften, oder wol gar Hammel-Schwäntze an jährigen Kälbern nehmen, und beym Abzuge diejenigen Hämmel, so sie allbereit verpartieret, damit ersetzen. Beſ. Wundschens Memoriale Oecon. polit. pract. P. III. p. 46. 47. 19) Wenn, da sie andern den Pferch nicht um die an-

dere oder dritte Garbe, sondern um ein gewisses Geld-Geding schlagen, sie die Pferch-Hürden fein groß machen und weit schlagen, damit sie desto ehender mit dem Pferchen fertig werden. 20) Wenn sie heimlich ausländische Schaafe, welche der Herrschafft weder versteuert noch verzehndet werden, über Sommers annehmen. 21) Wenn sie wider Verboth unreine Schaafe, oder sogenanntes Schmier-Vieh unvermercket unter die sonst reine Schäferey bringen, oder annehmen. 22) Wenn, da dem Landes-Herrn der Aushub gewisses Schaaf-Viehes vor ihre Hof-Küche gebühret, sie dem darzu abgeschickten Hof-Schlächter nicht alle Schaafe vortreiben, oder ihn spendiren, daß er bey dem Aushub die Ihrige verschone. 23) Wenn sie wider das Verboth, kein fettes Schaaf-Vieh auser Landes zu verkauffen, denen fremden Viehetreibern oder Fleischern bey Nacht aus dem Pferch zukommen lassen. 24) Wenn sie von der gemolckenen Milch ein gut Theil für sich behalten, und hergegen solchen Abgang mit Wasser wiederum ersetzen.

Mittel: 1) Daß man mit denen Schäfern bey deren Bestellung darauf capitulire, daß sie vor allen von den Raub-Thieren der Schäferey zufügenden Schaden in totum, oder zur Helfte stehen sollen. 2) Anbey öffters die Schaafe unvermerckt abzähle, auch bey Hammelung, Wollenschur und Ausmetzung dieselben wieder fleißig durch die Rolle lauffen lasse. 3) Wie nicht weniger auf die angeordnete Zeichen Achtung gebe, dieselbige oft in Augenschein nehme, und sich das Fell, so bald, als eines vor gestorben angegeben wird, zeigen lasse, da denn gar bald zu erkennen seyn wird, ob ein Stück gewaltsamer Weise umkommen, oder sonst an einer Kranckheit umgefollen ist. 4) In der Landes-Ordnung versehe, daß auf 100. Stück Schaafe nicht mehr dann 8. Hürten, deren jede 14. Schuhe lang seyn soll, geschlagen, und ohne obrigkeitliche besondere

Erlaub-

Erlaubniß keine ausländische noch unreine Schaafe bey denen Schäfereyen angenommen oder geduldet werden sollen. 5) Bey dem Schaafmelcken denen Schäfern keinen gewissen und ordentlichen Wochen Tag verstatte, sondern ihnen unwissend damit abwechsele. 6) Daß man beym Wollen-Verkauff etliche oder alle Schöpper aufmache, und was darein gepackt, nachsehe, die feuchte Wolle durchgreiffe und solche darnach schätze.

Scharf- oder Nachrichter betrügen: 1) Wenn sie ihre Privilegien mißbrauchen, und zumalen an Orten, wo man sie nicht kennet, in ihrem Stande vielmehr sich herausnehmen, als ihnen erlaubet. 2) Wenn sie die Hunde hinterlistiger Weise ergreiffen und umbringen, damit sie von solchen das Fett und den Balg zu ihren Nutzen gebrauchen können. 3) Wenn sie, nach geschehenen Selbst-Mord, bey Herausschleppung des Entleibten mehr prætendiren, als ihnen gehöret von denen Sachen, welche um den Selbst-Mörder herum liegen. 4) Wenn sie Artzeneyen præpariren, und Menschen und Vieh zu curiren sich unterstehen, davon sie doch keine Wissenschaft haben, wie sie denn auch daher, weil sie sich öfters für Apothecker gebrauchen lassen, in der Chur-Maynzischen und Franckfurthischen Apothecker-Ordnung in Ansehung, daß einem Gefolterten die Glieder einlencken, zur medicinischen oder chyrurgischen Praxi noch nicht zulänglich sey, billig verworfen worden. 5) Wenn sie die Einfältigen bereden, sie wolten ihnen vor ein geringes Geld etwas geben, daß keine Hexe weder an ihrem Viehe, noch an allen dem, was sie im Hause haben, Schaden thun oder etwas nehmen könne, oder solle. 6) Wenn sie, nicht so wohl nach dem Befehl der Richter, als vielmehr nach ihren eigenen Affecten rich-

richten, und den armen Sünder entweder aus einen grausamen Haß zu viel leiden lassen, oder bey der Tortur, Staupenschlag und dergleichen mit den Maleficanten heucheln und um Geschencke oder Freundschafft wegen selbigen gar zu wenig thun. 7) Wenn sie, wie, nach Anzeige des Hn. **Gerbers** in s. Fortsetzung der Unerkannten Sünden der Welt p. 754. wohl eher geschehen, die Weiden vergifften, daß das Vieh davon Hauffenweis hinfalle, und sie desto mehr zu thun bekommen mögen. 8) Wenn sie um nichtiger Ursach willen ehrlichen Leuten zur Beschimpfung den Schinder-Karren vor die Thür führen, nur damit diese sich mit ihnen abfinden müssen. 9) Wenn sie die Leute bereden, machen zu können, daß ein Dieb das gestohlne Guth wiederbringen müsse. 10) Wenn sie die Schweine mit Luder füttern, und damit, wenn sie geschlachtet sind, das Gesinde speisen. 11) Wenn sie, da ihnen ein mageres oder sonst verunglücktes Pferd zum Abdecken zugeschicket wird, solches wieder ausstopfen, oder ausheilen, und hernach etwann andere noch damit betrügen. 12) Wenn sie mit Pistolen und andern Geschoß oder Seiten-Gewehr handeln, und von solchen, daß es alle Festigkeit auflöse, von demjenigen aber, der dergleichen Gewehr bey sich führe, daß demselben niemand einen Schuß, Stich oder Hieb anbringen könne, die Leute bereden. 13) Wenn sie bey mißlungener Hinrichtung eines Maleficanten durchs Schwerdt vorgeben, es wäre ihnen gethan worden, sie hätten vor dem Diebe drey Köpfe gesehen, und was dergleichen mehr ist, nur damit sie unter solchem Deckmantel ihre Ungeschicklichkeit verbergen mögen. 14) Wenn sie sich grosser Wissenschafft mit Hausmitteln,

spe-

ſpecificis oder ſogenannten arcanis rühmen, ſolche aber vorher entweder ſelbſt nicht probiret haben, oder doch bey der Probe nicht zugegen geweſen, ſondern nur von Hörenſagen und aus alten Kräuter-Büchern haben, nichts deſtoweniger damit allerley Kranckheiten ohne Unterſcheid curiren wollen. 15) Wenn ſie beym Urinbeſehen den Leuten allerhand Lügen, woher die Malacie dieſes oder jenes Patienten herrühre, vorſagen, und bey Bauern oder Handwercks-Leuten, die Schuld etwa einem kalten Trunck, bey Beamten dem Zorn, bey Wittwen und verſchuldeten Perſonen einem Gemüths-Kummer, u. ſ. f. zuſchreiben, und da dieſes nicht eintrifft, dem Waſſer-Ueberbringer fragen: Wie und wenn der Urin ſey aufgefangen worden? da mag es nun geſchehen ſeyn, wenn und wie es will, ſo iſt es denen Betrügern nicht recht, ſie ſprechen, man ſolle den Urin anders auffangen, und wieder zu ihnen kommen, dann würden ſie beſſer urtheilen können: inzwiſchen geben ſie für 16. gr. zu brauchen, da ſtirbt immittelſt entweder der Patient, ſo bleiben ſie künfftig mit dem unbekannten Urin verſchonet, oder er lebet, ſo haben ſie ſchon Gelegenheit, nemlich von der eigentlichen Beſchaffenheit der Kranckheit nähere Nachricht einzuholen, und da thun ſie alsdann, als wenn ſie ſolche aus dem recht aufgefangenen Waſſer geſehen hätten: Will die Betrügerey den Stich noch nicht halten, ſo ſprechen ſie, es ſey Hexerey, der Patient wäre behext, die nächſten Nachbarn, die der Patient für ſeine beſten Freunde hielte, hätten ihm ſolches verurſachet, es ſey ein gethan Ding, u. ſ. w. Conf. Anonymi entdeckter Betrug aller Menſchen im Handel und Wandel, dritte Eröffnung cap. 4. p. 221.

Mittel: 1) Daß man zu dergleichen Amte ehrliche und unerschrockene Leute, auch solche, die in ihrer Kunst wohl erfahren, und von jedermann ein gutes Zeugniß der Aufrichtigkeit haben, nehme, wie Carpzovius in Prof. crim. P. III. qu. 37. n. 52. erinnert. 2) Verbiete, daß sie die arme Sünder und Selbst-Mörder nicht berauben, und etwas von ihren Kleidern oder Gütern nehmen. 3) Daß sie keine Hunde abfangen, 4) sich aller innerlichen Curen, nicht weniger derer äusserlichen, ausser was Glieder-einrichten und dergleichen betrifft, 5) auch aller zauberischen, unnatürlichen Mittel, und abergläubischen Stücke sich enthalten, 6) noch weniger denen Leuten, welche von ihnen die Personen, so sie bestohlen oder ihnen durch Hexerey Schaden gethan, wissen wollen, mit Rath und verbotenen Künsten an die Hand zu gehen, vielmehr solche Gottlos-fragende der Obrigkeit zu billiger Abstrafung sofort anzeigen.

Schatzgräber betrügen: 1) Wenn sie die Leute, daß in ihren Häusern oder auf ihren Gütern ein grosser Schatz verborgen, welchen sie gegen eine gewisse Belohnung in einer gesetzten Zeit heben wollten, bereden, so bald aber die Leute ihnen ein Stück Geld auf Abschlag gegeben, und die bestimmte Zeit verflossen, sich ohnvermerckt aus dem Staube und unsichtbar machen. 2) Wenn sie gar die Geld-Sorten des Schatzes zu specificiren sich unterstehen, da sie doch davon die geringste Wissenschafft weder haben, noch haben können. 3) Wenn sie bey Grabung eines Schatzes das Gefundene hinweg partiren, und unter dem Vorwand, ob sey nichts da gewesen, oder sie hätten den Schatz um der oder jener Ursache willen nicht bekommen können, entweder gantz oder doch vor sich das beste davon behalten. 4) Wenn sie die Leute, daß der Ort, wo der Schatz liege, mit so und so viel alten Thalern oder Ducaten einerley Schlages in der Runde

herum

herum müsse beleget werden, bereden, und so bald solches geschehen, sie, oder die mit ihnen es halten, als verkleidete Gespenster oder Teufel das dahin gelegte Geld wegnehmen, und mit demselben davon gehen.

Mittel: Das Schatz-Graben, welches billig unter die verbotene Künste mit zu rechnen, soll keine Obrigkeit, ohne besondere vorher beschehene Untersuchung, ob man darzu natürliche Mittel gebrauche, und sattsame Ursachen an diesem oder jenem Orte nach verborgenen Schätzen zu suchen, anzeigen könne, verstatten.

Scheuben-Schützen betrügen: 1) Wenn sie bey ordinairen, zumalen aber bey solennen Ausschiessen, da nach vorhergegangener ordentlichen Invitation sich viele benachbarte und fremde Schützen einfinden, die, zum öfftern starck befindende, Einlagen nicht alle der Gebühr nach zum Gewinnsten schlagen, sondern davon Unterschleiff machen, damit sie nach Abreise derer fremden Schützen für etliche Tage schmausen können. 2) Wenn sie, zumalen der Schützenmeister für sich, als von welchem die Veranstaltung dependiret, die Gewinnste in höhern Werth verrechnen, als sie würcklich dafür bezahlet haben, und das übrige in ihren Beutel stecken. 3) Wenn sie nach bereits vollbrachten Renn-Schüssen, und da schon nach der Stech-Scheube geschossen wird, ihren guten Freunden ohne behöriges Rennen, und wol noch darzu ohne Einlage, Stech-Schüsse erlauben, a part, wann etwa ein auf ihrem Schützen-Hof anwesender fremder Schütze schon einen glücklichen Schuß in oder doch nahe an dem Centro hat, welchen sie auf alle Art und Weise suchen zu delogiren, demnach allerhand Frey-Schüsse zur Ungebühr noch angeben, und solche würcklich verrichten lassen.

4) Wenn sie mehr als drey oder vier Loose nehmen, so viel nemlich auf eine Büchse zu belegen erlaubet ist, und zwar zwey Büchsen gehörig mit auf den Schieß-Stand bringen, die sämtlichen Schüsse aber aus derjenigen alleinig verrichten, von welcher sie nemlich ihres Schusses versichert seyn, und das andere den Schuß nicht einhaltende Gewehr nur pro forma vorzeigen. 5) Wenn sie in Commission für einen andern ein oder mehr Schüsse übernehmen, solche aber nicht treulich ins Werck setzen, sondern, und vornehmlich, wo sie sich keines Gratials versprechen, oder schon selbsten ihren eigenen Schuß wohl getroffen in der Scheube, und davon einen guten Gewinnst zu hoffen haben, neben dem Centro hinhalten, oder wol gar muthwillig die Scheube verfehlen, dadurch sie also jenen um sein Einlag-Geld vervortheilen. 6) Wenn sie bey dem Schreib-Tisch die getroffenen Schüsse nicht accurat nummeriren, oder wol gar mit Vorsatz einem und dem andern zu Gefallen die Nummern versetzen, und dadurch dem tertio præjudiciren, oder doch wenigstens verursachen, daß vieler Zanck und Streit sich entspinnet. 7) Wenn sie den Zieler durch Bestechung auf die Seite kriegen, daß er auf der Scheube eine weite Nummer gegen eine nahe verwechselt. 8) Wenn sie einander unvermerckt das Gesicht auf dem Gewehr verrücken, und damit verursachen, daß kein accurater Schuß erfolgen kan. 9) Wenn sie bey Ausmessung derer Gewinnste den Circkel also künstlich zu führen wissen, daß sie desjenigen seinen etwas weitern Schuß, dem sie wohlwollen, für eines andern seinen nähern zuschreiben lassen. 10) Wenn sie bey einem Vogel-Schiessen zwey Kugeln zugleich in die Büchse laden, um durch solche

Ge-

Gewalt das vorgesetzte Ziel desto gewisser zu erreichen, oder doch mehrere Spähne abzuschiessen. 11) Wenn sie, da ordentlich niemalen das Bley auf jede Büchse, zum höchsten, mehr nicht als zwey Loth schwehr erlaubet ist, zweyerley Kugeln führen, (wenn sie nehmlich würcklich zur Ungebühr schwehrer Bley schiessen) davon entweder die eine kleiner, oder gar auf unerlaubte Art und Weise hohl giessen, und von dergleichen Sorten zur Untersuchung und Abwiegung vorlegen, welche betrügerische Kugeln freylich ihr ordentlich Gewicht halten, ein solcher unrichtiger Schütz aber dergleichen Kugeln nicht, wohl aber sein überwichtiges Bley unvermerckt abschiesset. 12) Wenn der Schützenmeister für sich, bey Ablegung seiner Rechnung und in solche ein und andere Artickul einfliessen lässet, wofür er so und so viel in Ausgabe bringet, da er doch wohl zum Theil gar nichts, oder doch nicht so viel als er in Anrechnung gesetzet, bezahlet hat, folglich das erübrigte Geld, so er der Compagnie-Cassa verrechnen soll, in seinen eigenen Beutel stecket. 13) Wenn der Zieler für sich selbsten, gegen einen aus Liebe, so gar einen würcklichen Fehler, anweiset, oder sonsten eine falsche Nummer stecket.

Mittel: 1) Daß man überhaupt bey einem wohleingerichteten Schützen-Hof die obrigkeitlich confirmirte Schützen-Ordnung fest halte, und darein alle Mißbräuche und Betrügereyen mit angesetzter Strafe inferire und solche ohne Ansehen der Person executire. Jedesmalen einen qualificirten Schützenmeister zu wählen, der sein Amt aufrichtig verwalte, und bey Ablegung seiner Rechnung jeden Articul mit Belegen oder sonsten glaubhafft zu bescheinen, widrigenfalls aber seine Rechnung zu defectiren. 3) Daß ein jeder Schütz selbsten aufeinander ein wachsames Auge habe. 4) Den Zieler seiner geleisteten Pflicht zu erinnern, und nach wibrigen Befinden sogleich a proportion zu bestrafen. Schie-

Schieferdecker betrügen: 1) Wenn sie die Löcher in den Schiefer mit etwas Wagenschmier verstreichen, daß man derselben nicht gewahr werden soll, da doch der Regen solche leicht abwäschet und darauf das Wasser in die Böden oder Zimmer läuft. 2) Wenn sie alten und schon gebrauchten Schiefer vor neuen verarbeiten. 3) Wenn sie von den Schiefer-Nägeln entwenden. 4) Wenn sie den Schiefer nicht fest aufnageln, damit derselbe vom Wind und Wetter bald abgehoben werde, und sie also wieder etwas zu verdienen bekommen. 5) Wenn sie allzuvieles von dem Schiefer weghauen, damit destomehr von demselben aufgehet, wodurch der Bau-Herr in mehrere Unkosten gesetzet wird.

Mittel: Daß ein Bau-Herr auf alles genau Acht habe und den Schiefer nicht bey dem Schieferdecker kauffe.

Schiffer betrügen: 1) Wenn sie die Reisende bereden, daß sie den und den Tag vom Lande fahren, da sie es doch selbst noch nicht gewiß wissen, nur damit dieselben desto eher warten mögen. 2) Wenn sie diejenigen, von welchen sie vermercken, daß sie viel Geld bey sich haben, auf die Seite bekommen, und nach abgenommenen Geld ins Wasser stürtzen. 3) Wenn sie denen Leuten, welche sie fahren, eines und das andere von ihrer Bagage heimlich entwenden. 4) Wenn sie bey Kriegs-Zeiten unter aufgesteckten fremden oder ihrer Feinde Flaggen an deren Lande anfahren, und von dannen hinwegnehmen, was sie nur bekommen können. 5) Wenn sie den Schiffer-Lohn nicht gleich fordern, sondern vorgeben, wenn sie an Ort und Stelle kämen, so wollten sie es schon machen, hernach aber den Leu-

ten, die sich also bereden lassen, wol doppelte Fracht anfordern, und sie nicht ehender aus dem Schiffe lassen, bis sie contentiret worden. 6) Wenn sie denen Reisenden unsaubere und s. v. lausige Matrazzen geben, auch solche, ingleichen auch Cajouren, wenn nicht vorhero darum gehandelt wird, um einen hohen Preiß ansetzen. 7) Wenn sie denen Passagiers, die ihnen an Essen und Trincken versprochene gute Kost in geringere verwandeln. 8) Wenn sie mit denen ihnen anvertraueten Gütern durchgehen, und sich solche an Ort und Enden, wo man sie nicht kennet, durch Verkauff zueignen, und damit ihren Nutzen schaffen. 9) Wenn sie mit einigen eine Compagnie und Complot machen, eines Schiffes sich ohnvermerckt zu bemeistern, und damit auf die Caperey oder Seerauberey zu begeben.

Mittel: Hat man sich nicht jedem Schiffer anzuvertrauen, sondern hierunter die nöthige Behutsamkeit anzuwenden, auch durch See-Erfahrne Unterhändler zu tractiren, und daß dem getroffenen Accord auf Seiten des Schiffers nachgelebet werden müsse.

Schleiffer betrügen: 1) Wenn sie Scheer- und Feder-Messer, wie auch zarte Scheeren, Lanzetten ꝛc. auf groben Steinen schleiffen und also mehr daran verderben als helffen. 2) Wenn sie die guten Scheer-Messer und andere Dinge, sonderlich die ihnen von fremden Orten zugeschickt werden (sintemal man nicht aller Orten Schleiffer findet, die ein Scheer-Messer tüchtig schleiffen können) austauschen und schlechtere wiederum zuruck schicken. 3) Wenn sie die Steine mit Wasser nicht gnugsam anfeuchten, wodurch es geschiehet, daß die Messer, Beile, Scheeren ꝛc. so sie darauf schleiffen, allzu sehr erhitzt werden

und

und dadurch ihre Härte verliehren. 4) Wenn sie die ihnen zum schleiffen gegebene Sachen allzudünn schleiffen, daß sich die Schärffe oder Schneide, bey darauf folgenden Gebrauch bald umleget, oder dieselben allzu sehr wegschleiffen, daß nichts vom Stahl übrig bleibet.

Schlosser betrügen: 1) Wenn sie Dietriche und Diebs-Schlüssel zu ihren oder anderer Mißbrauch verfertigen. 2) Wenn sie rechte Schlüssel zu dergleichen losen Händeln nachmachen. 3) Wenn sie denen Uhrmachern, Feilhauern, Circul-Schmieden, Winden- und Büchsenmachern in ihre Arbeit heimlich nachpfuschen. 4) Wenn sie bey Auffsperrung derer Schlösser solche mit Fleiß verderben, nur damit sie wieder etwas daran zu machen bekommen. 5) Wenn sie unter sich ein heimliches pactum machen, diese oder jene Arbeit nicht unter einen gewissen Preis zu fertigen. 6) Wenn sie von spröden und untüchtigen Eisen die Arbeit, auch sonsten solche dergestalt schwach und liederlich machen, daß sie in kurzer Zeit bricht. 7) Wenn sie denen Leuten schlechte Vor-Leg-Schlösser, welche man leicht sonder Schlüssel, mit einem Nagel oder Bohrer aufmachen oder abschlagen kan, vor gute und nicht ohne Schlüssel zu eröffnende Schlösser aufschwatzen.

Mittel: Theils dieser Puncten sind am thunlichsten in einer Innung abzuhelffen, theils wird die Vorsichtigkeit und Probe der Waare von dem Käuffer erfordert.

Schlittenfahrer betrügen: 1) Wenn sie Schlitten und Pferde miethen, und solche über die bedungene Zeit, unter dem nachmaligen Vorwand, daß sie die

die Stunde nicht schlagen hören, gebrauchen. 2) Wenn sie eines und das andere am Schlitten zerbrechen, und solches nur obenhin, und pro forma wieder machen lassen, daß es eben so leicht wieder zerbrechen, und hernach derjenige, so nach ihnen den Schlitten gebraucht, den Schaden bezahlen muß. 3) Wenn sie die Dames und Frauenzimmer, so sie etwa fahren, mit Fleiß umwerffen, um entweder ihnen aus heimlichen Groll einen Possen zu thun, oder andern, die es sehen, ein Gelächter zu machen. 4) Wenn sie einander selbst mit Fleiß in Confusion bringen, damit derjenige, dem man etwa gehäßig ist, umwerffe, und hernach die Schuld ihren muthigen Pferden, die sie nicht hätten aufhalten können, beymessen. 5) Wenn sie etwas an fremden Schlitten oder Pferde-Zeug zerbrechen, und solches gar nicht wieder wollen machen lassen, unter dem Vorwand, es seyen schon alte Risse oder Brüche gewesen, daß es nothwendig vollends zerreissen oder zerbrechen müssen. 6) Wenn sie einen Schlitten auf ein oder zwey Personen miethen, und hernach mehrere darein sitzen und fahren lassen, solchergestallt aber das Mieth-Pferd mehr abjagen, als sie dem Herrn desselben zu verdienen geben.

Schmiede betrügen: 1) Wenn sie ihre schieffrichte oder sonst mangelhafte Arbeit also anzustreichen wissen, daß man den Betrug nicht eher, als beym Gebrauch derselben gewahr wird. 2) Wenn sie um schändlichen Gewinnsts willen verdächtigen Personen Brecheisen, Dietriche und Nachschlüssel heimlich machen. 3) Wenn sie die ihnen zur Ausbesserung gegebene alten Sachen dergestalt verbiegen, krumm machen

und verderben, daß man sie hernach gantz von neuem machen lassen muß. 4) Wenn sie ihre Arbeit mit Fleiß liederlich machen, daß solche, wenn man sie nur ein wenig starck brauchet, alsobald wieder entzwey gehe. 5) Wenn sie alte Sachen ein wenig abfeilen, und hernach vor nagelneue und aus neuen Eisen verfertigte Arbeit ausgeben und dafür verkauffen. 6) Wenn sie zu der Schärffe derer Beile und andern dergleichen Waaren, allzuwenig Stahl anschmieden, daß, sobald das Beil nur einmal geschliffen wird, der Stahl weggehet, und das pure Eisen hervorkommt, folglich das Beil stumpf und unbrauchbar macht. 7) Wenn sie einander in das Handwerck greiffen, und was z. E. ein Messer- oder Nagelschmiedt verfertigen soll, ein Huf-Schmiedt heimlich nachmacht. 8) Wenn sie von dem Eisen, so man ihnen zu verarbeiten giebt, ein Theil behalten. 9) Wenn sie das gute neue Eisen, so man ihnen zu einer Arbeit behändiget, vor sich behalten, und anstatt dessen schlechtes oder altes verbrauchen. 10) Wenn sie die Leute mit dem Preis oder Lohn zu hoch übersetzen, und weit mehr in solchen Stücken, woran man ihre Mühe nicht so eigentlich wissen oder schätzen kan, prætendiren, als sie verdienet haben. 11) Wenn sie sich vor Roß-Aertzte ausgeben und Pferde zu curiren unterstehen, gleichwol von dieser Kunst weniger als nichts verstehen. 12) Wenn sie aus Unachtsamkeit oder Unverstand die Pferde vernageln, und hernach vorgeben, diese müßten ein Gebrechen auf dem Fuß oder sonst einen übeln Tritt gethan haben. 13) Wenn sie denen Pferden, welche des Aderlassens nicht bedürftig, gleichwol zu lassen anrathen, damit sie nur ein Accidens davon bekommen mögen. 14) Wenn,

da sie aus Versehen das Huf-Eisen zu groß oder zu klein gemacht, solches gleichwol dem Pferde aufnageln, und damit ihm an dem Huf und sonst Schaden thun. 15) Wenn sie zu dieser oder jener, zumal überhaupt angedungener Kutschen- oder Wagen-Arbeit zu schwach und dünnes Eisen nehmen, damit es desto ehender entzwey gehen möge. 16) Wenn sie es bey dem Handwerck mit einander heimlich ablegen, daß keiner weniger, als so und so viel vor dieses oder jenes Stück Arbeit nehmen solle.

Mittel: Kommt, wie bey andern Handwerckern, auf gute Einrichtung der Innung und Darobhaltung obiger Puncten wegen, hauptsächlich an.

Schneider betrügen: 1) Wenn sie mehr Tuch, Zeug, Stoffe, Taffent, Seide, Zwirn, Cameel-Garn, und so weiter, zu einem Kleide fordern, als sie darzu vonnöthen haben, und hernach dasjenige, was sie übrig behalten, er tweder vor sich zu Strümpf besohlen und dergleichen gebrauchen, oder aber denen Kürschnern und andern wieder verkauffen. 2) Wenn sie bey Annehmung eines Kleides, unter dem Vorgeben, sie wolten Cameel-Garn und Seide selbst holen lassen, und darzu hergeben, die von voriger Arbeit etwa zuruck behaltene Töckgen und Faden nehmen, und solche eben so theuer sich bezahlen lassen, als in Kram-Laden. 3) Wenn sie, da man die Zuschneidung eines Kleides gegenwärtig im Hause verlanget, Zeuch oder Tuch gedoppelt legen, damit sie dennoch ihren Theil davon bringen mögen, auch auf beschehene Frage: Wozu das und jenes gehöre? tausenderley Vorwendungen, wie sie es da und dorthin verbrauchten, anbringen, in der That aber das bekannte Sprichwort: Hier ein

Läppgen, dort ein Käppgen, giebt dem Kindgen auch ein Röckgen, practiciren. 4) Wenn sie ein Kleid zu kurtz oder zu enge machen, und hernach sich damit, sie hätten nicht genug Tuch oder Zeug dazu gehabt, entschuldigen, da man ihnen doch ihre Forderung gegeben, und solche, falls sie nicht ihre Diebs-Griffe dabey gethan, schon würde zugelanget haben, daher auch der sel. Mengering in scrut. Consc. catech. c. 21. p. 1547. gar nachdrücklich schreibet: Es giebet, sagende, solche Diebe unter denen Schneidern, die zwar die Mäntel Glockenweit zuschneiden, hernach aber ihnen abnehmen, und also ein paar Ellen oder dritthalb davon stehlen, und es für keine Sünde halten, daß sie damit den Mantel verderben, und sackhaftig machen. 5) Wenn sie, auf Ersuchen, sie mögten mit in den Kramladen gehen, und ein gutes Tuch zu einem Kleid helfen einkauffen, den Käuffer zu einen solchen Kauffmann führen, mit welchen sie in gutem Verständniß stehen, und daher mehr auf des Kauffmanns und ihren eigenen Profit, den sie von dem Kauffmann zu gewarten haben, als auf des Käuffers Nutzen sehen. 6) Wenn sie a la mode Kleider, unter dem Vorwand, sie könnten wohl damit umgehen, zu verfertigen annehmen, darauf sie sich doch nicht verstehen, folglich den andern, der solche machen lässet, um Geld und Zeug bringen. 7) Wenn sie ihre Arbeit mit weiten Stichen obenhin machen, oder sonst liederlichen Zwirn zum nähen, oder Seide zum renteriren nehmen, nichts destoweniger aber sichs theuer bezahlen lassen. 8) Wenn sie, wider obrigkeitliches Verboth, an Sonn- und Fest-Tagen heimlich arbeiten oder auch unter dem Vorwand, es

wäre eine unumgängliche nöthige Arbeit, welche zur Trauer oder Hochzeit gehöre, da doch dieses entweder gar nicht ist, oder sie sonderlich die Hochzeit-Kleider längst vorher unter der Arbeit gehabt haben. 9) Wenn sie das Lehr Geld von ihren Jungen nehmen, und solchen nicht einmal zeigen, wie sie ein paar Hosen, geschweige ein anderes Kleid zuschneiden sollen, ja auch, da sie selbst ein Kleid zuschneiden, selbige nicht einmal zusehen lassen. 10) Wenn sie das gute Cameel Garn, Seide, Zwirn, so man ihnen zu einem Kleid giebet, austauschen, und anstatt dessen, alte verlegene Waare dazu nehmen. 11) Wenn sie die von einem Kleide übrig behaltene Stücker und Abschnitte nicht alle zuruck geben, sondern die größten vor sich behalten, unter dem Vorwand, es seyen keine grössere übrig blieben. 12) Wenn sie, da man ihnen selbst Commission gegeben, den Stofft oder Zeug zum Kleid auszunehmen, beym Kauffmann, demjenigen, der hernach die Ausnahm bezahlen muß, mehr an Zeug oder Geld anrechnen, als sie davor accordirt und dazu genommen haben. 13) Wenn sie altverlegenen Schetter oder steiffen Leinwand, den sie etwa bey Wendung eines Kleids zuruck behalten, wieder pressen und steiffen, und solchen hernach bey Verfertigung eines neuen Kleides mit dem neuen vertauschen, oder daß sie selbst den Schetter darzu wollten hergeben, versprechen. 14) Wenn sie keine, oder auch keine eingezünffte Meister sind, gleichwol in Städten, Schlössern, und auf dem Lande in ihren oder auch in fremden Häusern heimlich pfuschen und Schneider-Arbeit verfertigen. 15) Wenn sie die Kleider verschneiden, und hernach die begangenen Fehler durch An- oder Zusammenstückung zu

verbergen suchen. 16) Wenn sie bey Verschamerirung eines Kleides die güldene oder silberne Tressen im Aufnähen allzubreit ausdehnen, und hergegen das Tuch darbey ein wenig anhalten, oder auch selbige in den Ecken nicht tieff genug einlegen, damit sie von solchen ein gut Theil erübrigen mögen. 17) Wenn sie bey gantz verschamierirten Aufschlägen und Batten oder Taschen-Deckeln das dazu behörige Tuch vor sich behalten, und hergegen an denjenigen Oertgen, woselbst das Tuch vorragen soll, nur schmale Streiffgen unterlegen, damit es scheine, als ob das Tuch völlig dazu gekommen wäre. 18) Wenn sie bey Knopflöchern, welche mit Gold-Fäden sollen vorgezogen werden, anstatt solcher, gelbe Seiden unterlegen, und dieselbe nur mit Gold-Fäden überschlingen, damit man sie gleichwol vor gantz güldene ansehen möge.

Mittel: 1) Obrigkeitliche Verordnung, wie viel die Schneider von jedem Manns- oder Weibes-Kleide Macher-Lohn fordern sollen. 2) Ernstliches Verboth wider die Sonntags-Arbeit, solche unter keinerley Prætext zu verstatten, auch, daß darüber fest gehalten, und deßwegen fleißige Aufsicht geführet werde. 3) Empfindliche Bestrafung derer Diebstahls-Ueberführten, und wider die Kleider-Ordnung, welche fast an allen Orten zur Unordnung worden, arbeitende Meistere, wovon die Ernestinische Landes-Ordnung P. III. p. 563. nachzusehen ist.

Schneid- oder Säge-Müller betrügen: 1) Wenn sie die Bretter und Bühne allzu dünn schneiden, damit sie derselben destomehr aus einen Baum bekommen mögen. 2) Wenn sie die Bretter aus alten abgestandenen Bäumen schneiden, und darauf solche, zumal bey denen Unwissenden, für gute und frische verkauffen, da sie doch, so man sie zum Fuß-Böden anwen-

wendet, leicht weggetreten werden, und so man sie an die Wände annagelt, vom Wetter gar zu bald verfaulen. 3) Wenn sie grüne Bretter für dürre verkauffen, welche hernach, so fern sie alsobald zum Fuß-Boden oder andern Dingen gebraucht werden, allzu sehr eindorren, voneinander reissen und grosse Risse so wohl in Fuß-Böden als auch in Wänden ꝛc. verursachen. 4) Wenn sie beym Verkauff der Bretter die gantzen, reinen und dürren oben auf den Wagen legen, in der Mitte aber und unten her viele zerbrochene, unreine, knörtzigte und grüne Bretter legen und damit die Käuffer betrügen.

Mittel: Daß man die Bretter beym Einkauff wohl betrachte, oder jemand verständigers darzu nehme und den Contract so einrichte, daß, wenn die untern nicht wie die obern sind, man solchen auch zu halten nicht schuldig sey.

Schreiner oder Tischer betrügen: 1) Wann sie Betten, Tische, Stühle und andere Sachen aus dürren und verlegenen Holtze verfertigen, und hernach solche, da sie dieselbe mit ein wenig Farbe anstreichen, vor gut und tüchtig verkauffen. 2) Wenn sie Stuben-Thüren und Brücken, oder anderes Getäfel aus grünen Brettern verfertigen, daß solche, so bald sie in die Wärme kommen, kürtzer werden, Spalte und Ritze kriegen, und gleichwohl dieselbe vor wohlausgedorrte Thielen den Leuten anpreisen, auch, daß sie nicht aufreissen sollen, zu gewähren, versprechen. 3) Wenn sie ihre Arbeit nur obenhin machen, und die Bretter weder glatt genug abhobeln, noch auch mit tüchtigem Leime in den Fugen fest genug zusammen stossen. 4) Wenn sie füchtene Bretter vor kiefferne, und Büchen-Holtz vor Eichen u. s. w. zu ih-

ren Waaren nehmen, und den Leuten vor kiefern und Eigen-Holtz verkauffen. 5) Wann sie, was an ihrer Arbeit zu drehen ist, solches selbst verfertigen, also auf diese Art, auch wohl sonsten, in das Drechsler- und Zimmer-Handwerck Eingriff thun. 6) Wann sie eine angedungene Arbeit zwar anfangen, und da sie solche versprochenermassen fördern sollten, öffters daran unter allerhand excusen aussetzen, wohl wissende, daß ihre angefangene Arbeit kein anderer Meister ausmachen dürffe. 7) Wenn sie bey Arbeiten nach dem Taglohn etwas von denen ihnen anvertrauten Nägeln, Leim und dergleichen zuruck behalten, und denen Leuten weis machen, sie hätten solche zur Arbeit verbrauchet. 8) Wenn sie auf den Taglohn, da sie niemand um sich wissen, sich öffters auf die faule Seiten legen.

Mittel: Wider dieses kan man sich theils in der Schreiner Innung prospiciren, theils aber kan es güte Auffsicht verhindern.

Schrifftgiesser betrügen: 1) Wenn sie zu dem Zeug mehr Bley als harte Materie nehmen, und dadurch denselben zu weich machen, damit die Schrifft desto ehender stumpff wird und sie deswegen fein bald wieder neue zu giessen überkommen mögen. 2) Wenn sie, zu Verfertigung einer neuen Schrifft, guten Zeug überschickt bekommen, denselben aber nach Empfang austauschen und schlimmern dafür nehmen, oder mehr Zusatz dazu thun. 3) Wenn sie die Matritzen nicht gleich machen, daß also ein Buchstaben höher wird als der andere. 4) Wenn sie die Buchstaben nicht gleich schleiffen. 5) Wenn sie die Matritzen nicht tief genug schneiden. 6) Wenn sie von einer schon gegosse-

gossenen Schrifft einige Buchstaben, welche zu viel, wieder zuruck bekommen und solche so lang aufheben, bis wieder dergleichen neu gegossen wird, hernach solche unter die anderweitig neugegossene mengen, da dieselben doch nicht mit dieser accordiren. 7) Wenn sie mit Fleiß Defecte giessen, nehmlich einen Buchstaben in grosser, den andern in kleiner Menge, damit man nur desto mehr nachgiessen lassen muß und sie viel Giesser-Lohn überkommen. 8) Wenn sie wegen Verbesserung des Zeugs mehr, als sonst gehörig, fordern, und denselben nichts destoweniger nicht besser machen.

Mittel: Was auf obrigkeitliche Erkenntniß kein tüchtiges Kauffmanns-Gut befunden worden, soll nicht nur verfallen, sondern auch der Schriftgiesser, bey entdecktem Betrug, noch darüber in Strafe genommen seyn.

Schuldner betrügen: 1) Wenn sie in gesetztem Termin zu bezahlen versprochen, hernach aber mit der Zahlung nicht einhalten. 2) Wenn sie beym Borgen die glattesten und honigsüssesten Worte, alsdann aber, da man die Schuld mahnet, die lösesten Reden ausgeben, auch wohl schänden und schmähen, um dadurch nur den Creditorem vom Halß zu schaffen. 3) Wenn sie auf einen Acker, oder Wiese mehr Geld borgen, als solches werth ist, und hernach das Unterpfand dem Gläubiger im Stiche lassen. 4) Wenn sie ein Stück mehr, denn einmal verhypotheciren, und solches dem letztern Creditori verhalten. 5) Wenn sie ihre feudal-Güter ohne erforderlichen Consens zur hypothec verschreiben, und unter dem Prætext, daß solche allodial seyen, den Creditorem arglistiger Weise

zu hintergehen suchen. 6) Wenn sie die Obligationes, unter dem Vorwand, daß sie nicht schreiben könnten, durch andere unterschreiben lassen, dem Creditori aber, der des Debitoris Handschrifft nicht kennet, die Obligation, als ob sie es selbst unterschrieben hätten, zustellen, nichts desto weniger hernachmals, da es zur Zahlung kommt, eben daher, weil es ihre Unterschrifft nicht ist, exceptionem pecuniæ non numeratæ vel non acceptæ machen. 7) Wenn sie hier und da so viel aufborgen, daß endlich die Creditores, da es zum Concurs kommt, kaum die Helffte des vorgeliehenen Quanti wieder bekommen, ja offt, wie man Sprichwortsweise redet, an ungewisser Schuld Haber-Stroh nehmen müssen. 8) Wenn sie mit Fleiß banquerottiren, damit sie nur ihre Creditores nicht völlig bezahlen dörffen, immittelst aber einen Noth-Pfennig, wovon sie dennoch noch honett leben können, heimlich auf die Seite geschafft haben. 9) Wenn sie unter dem Vorgeben, es sey unter guten Freunden unnöthig, über das Vorlehen eine Obligation oder Handschrifft von sich zu stellen, mit solcher an sich halten, damit sie hernach die Schuld desto eher leugnen können. 10) Wenn sie in die Obligationes allerhand zweydeutige Redens-Arten, welche hernach dem Creditori nachtheilig seyn können, wissentlich mit einfliessen lassen, oder sonst falsche Wechsel-Brieffe ausstellen. 11) Wenn sie bey Aufnehmung einer Summa Geldes allzu grosse Interessen versprechen, um den Creditorem zur Darleihung desto eher zu bereden, hernach aber weder Interesse noch Capital zu gehöriger Zeit abtragen, auch wohl es dahin bringen, daß der Creditor wegen solches wucherlichen Contractus seines

Capi-

Capitals verlustig wird. 12) Wenn ohnbemittelte Ehemänner auf ihre Güter, welche sie sich von ihrer Eheweibern Vermögen angeschaffet, vieles Geld borgen, und hernach wohl mit Fleiß sich angeben, daß sie nicht solvendo seyen. Da es nun zum Concurs kommt, und das Eheweib zu ihrem eingebrachten ex capite prioritatis greiffet, so bleibet denen sämmtlichen Creditoren das leere Nachsehen. Der Ehemann machet sich indessen von dem etwann auf die Seiten geschafften also betrüglicher Weise erborgten Geld gute Tage. 13) Wenn grosse angesehene Herren von Unterthanen, oder andern geringer Condition Geld auf nimmer Wiedergeben aufrechnen, wohl wissende, daß diese sich nicht unterstehen werden, sie deshalben in Klage zu nehmen und darüber sich mit ihnen in kostbaren Proceß einzulassen.

Mittel: 1) Leihe nicht einem gewaltigern denn du bist, leihest du aber, so achts, als verlohren, Syr. 8, 15. coll. Cap. 19, 1. seqq. 2) Sollten durch die Landes-Ordnung alle Unterthanen dahin angewiesen werden, ihre über 10. Rthlr. sich erstreckende Vorlehen bey denen Beamten und Räthen in denen Städten Beyseyns des sich hiezu bekennenden Schuldners einregistriren zu lassen, damit die Obrigkeit, was etwann zu derer Creditoren Sicherheit dienen möchte, diesen einzurathen und an die Hand zu geben hätte. 3) Wäre durch die Landes-Obrigkeit ein Lex Pragmatica zu publiciren, daß, zumalen an Orten, wo die Communio bonorum unter denen Eheleuten eingeführet, das Eheweib des Ehemanns Schulden ohne Ausnahme mit zu bezahlen, gehalten seyn, hingegen diesem, wann er ein verthulich Leben anfangen würde, sogleich, da das Eheweib solches erweisen kan, als einem Decoctori, ein Curator bonorum gesetzt werden soll.

Schüler betrügen: 1) Wenn sie die Lectiones, welche sie auswendig lernen sollen, auf ein Zettulgen

schreiben, und solche nach Zumachung der Bücher darauf ablesen. 2) Wenn sie das Buch, woraus sie ihre Lectiones memoriter hersagen sollen, zum Schein zwar hinlegen, ein anderes aber von dergleichen Sorte noch bey der Hand und so vortheilhafftig postiret haben, daß es der Præceptor nicht mercken kan, wenn sie solche daraus herlesen. 3) Wenn sie sich kranck anstellen, oder andere kahle Entschuldigung vorwenden, damit sie nicht in die Schule gehen dürffen. 4) Wenn sie hinter die Schule weggehen, und ihre Eltern, daß sie darinnen gewesen, bereden, zu denen Præceptoribus aber sagen, daß sie ihren Eltern zu Hause hätten müssen an die Hand gehen. 5) Wenn sie ihre Mit-Schüler bey den Præceptoribus fälschlich anklagen, um sich dadurch bey ihnen in Gunst, andere aber in Ungunst zu setzen. 6) Wenn sie einander die Bücher oder andere Sachen in der Schule entwenden, und, unter dem Vorwand, es sey das ihrige, wieder verpartiren. 7) Wenn sie die Præceptores bey ihren Eltern unbilliger Weise verhaßt machen, und daß sie von ihnen mit unbarmhertzigen Schlägen tractiret würden, fälschlich vorgeben. 8) Wenn sie sich die Exercitia, Verse und Orationes, auch Valedictorias von andern machen lassen, und solche hernach als ihre eigene Arbeit den Præceptoribus aufweisen und sich corrigiren lassen. 9) Wenn sie einen Auctorem exponiren sollen, und sich vorhero von jemand das Teutsche, welches sie sodann ohne Verstand herablesen, aufschreiben lassen. 10) Wenn sie, anstatt daß sie auf das, was proponiret oder dictiret wird, Acht haben sollen, Allotria und fremde Dinge treiben, oder an ihren Exercitiis, welche sie zu Hause machen sollen, arbeiten. 11) Wenn sie es mit dem Famulo,

oder demjenigen, der am nechsten an der Schul-Thüre sitzet, anlegen, und sich von demselben aus den Lectionibus abruffen lassen, unter dem Vorwand, sie sollten nach Hause gehen. 12) Wenn sie sich anstellen, als ob ihnen die Nase schweisete, oder sonst l. v. etwas nöthig wäre, um dessentwegen sie veniam exeundi bitten müßten, nur damit sie mögen aus der Schule gelassen werden. 13) Wenn sie bey Recitirung ihrer Lectionen, unter währendem Auf- und Abgehen des Præceptoris, einen Taubenschlag machen, und, da es der Præceptor nicht gewahr wird, die memoriter zu recitirende Lection aus dem Buche herauslesen, solches aber, so bald er sich nur umkehret, wieder zumachen. 14) Wenn sie sich die auswendig zu lernende Lectiones von ihren Schul-Nachbarn einblasen lassen, und doch, als hätten sie solche trefflich gekonnt, das Ansehen haben wollen. 15) Wenn sie bey verüber Bosheit und eher zu befürchtender Strafe denen Præceptoribus Backel und Ruthen verstecken, oder in jene Kerben einschneiden, daß die Præceptores sie entweder gar nicht damit abstraffen können, oder die Backeln beym Zuschlagen gleich zerbrechen mögen.

Mittel: 1) Daß die Eltern ihre Kinder zu Hause nicht verzärteln, viel weniger ihnen alles, was sie wider die Præceptores vorbringen, ohne vorherige Erkundigung, glauben sollen. 2) Daß Præceptores auf ihre Schüler fleißige Aufsicht haben, und so wol bey Recitirung der Lectionen auf dieselbe genau sehe, als auch bey Vorbringung einer Entschuldigung, warum sie etwa nicht in die Schule gekommen, weitere Nachfrage bey deren Eltern halten. 3) Daß die besten und frömmsten Discipuli zu Observatoribus, welche derer übrigen Unfug, Lug und Trug denen Lehrmeistern heimlich oder öffentlich ansagen, bestellet, und sodann auch wider die Feindschafft ihrer Mit-Schüler geschützet werden. Hierbey kan

man die Vorrede zu Gottfried Hoffmanns Vorschlägen von nützlicher Einrichtung der öffentlichen und privat-Unterweisung der Jugend, darinnen die grösten Mängel und Fehler der Schüler angeführet werden, nachlesen.

Schul-Leute betrügen: 1) Wenn sie ihre Unterthanen eher und mehr gelehrt als fromm zu machen suchen, und daher die doctrinam pietatis, unter dem Vorwand, daß solche auf die Cantzel gehöre, und sie ihre Stunden zu andern Lectionibus ohnediß gar genau ausgetheilet hätten, liegen lassen. 2) Wenn sie die bestimmten Schul-Stunden verschmälern, und nicht nur späte zur Lection kommen, sondern auch unter denselben, unter allerhand Prætext, herauslauffen, und öffters, ehe es noch geschlagen, wieder schliessen. 3) Wenn sie gar die Schul-Stunden liederlich versäumen, und allerhand erdichtete Hinderniße zu ihrer Entschuldigung vorwenden, auch, daß sie die versäumte Stunden wieder einbringen wollten, zwar versprechen, dennoch aber dieses letztere hernach nicht halten. 4) Wenn sie bey Bestraffung derer Scholaren nicht gleichdurch gehen, sondern nach Affecten den einen härter als den andern, der doch mit jenem in gleicher culpa ist, discipliniren, einigen aber, um ihrer vornehmen Eltern oder eigenen Genusses willen, durch die Finger sehen. 5) Wenn sie ihre Untergebene um offtmals geringer Ursachen willen blutrünstig oder sonst barbarisch tractiren, und hernach dergleichen unbilliges Verfahren mit einem scholastischen Amts-Eifer, oder daß sie der Zorn übereilet, und die Bosheit der Scholaren zu groß sey, entschuldigen wollen. 6) Wenn sie die Scholaren um Genusses oder Gunst willen gegen ihre Eltern und andere über die Wahrheit sehr loben, und

dadurch

dadurch stolz machen. 7) Wenn sie, da sie sich etwa nicht auf die Lectiones præpariret, oder, wie der seel. Mengering in Scrut. consc. cap. 11. qu. 72. schreibet, nicht viel auf die Lectiones zuvor eingehauen und zugeschnitten haben, einen weitläufftigen Discurs und Predigt anstellen, denen Discipuln eine Weile lustige Historgen oder Schnacken vorschwatzen, oder ihnen das Gesetz schärffen, und viel von ihrem Unfleiß, Ungehorsam und dergleichen vorpredigen, damit indessen nur der Seiger schlage, und sie vor dißmal mit Ehren loß- und davon kommen. 8) Wenn sie, damit sie der Præparation auf ihre Lectiones entübriget seyn mögen, ihren Discipuln mit unnöthigen dictiren derer aus verteutschten Auctoribus classicis excerpirter Phrasium, oder auch wol solcher Disciplinen, die man bereits besser im Druck hat, an Erlernung nöthiger Dinge hinderlich sind, und damit die edle und unwiederbringliche Zeit verderben. 9) Wenn sie die Jugend nicht auf die rechte Fontes führen, sondern damit hinter dem Berge halten, daß diese nicht hinter ihre Schliche kommen, und solche von ihnen zu ihrem einträglichen Nutzen desto länger aufgehalten werden können. 10) Wenn sie bey ihrem Vortrag, in mustaceo quasi gloriam quæsituri, mit Fleiß obscur seyn, damit man sie nach ihrer eigenen gewöhnlichen Redens-Art: Quis capere potest, capiat! nicht sogleich capiren könne, sie aber hiedurch den Ruhm eines tiefgelahrten Critici von Unverständigen erhaschen mögen. 11) Wenn sie mit den Ihrigen die Lectiones nicht fleißig repetiren, sondern solche bis etwa auf herannahendes Examen verspahren, und immittelst in ihren Lectionibus fortfahren, damit sie nur beym Examine viele absolvirte Pensa im Lections-

ctions-Catalogo aufweisen können, da es doch auch hier nach Plinii Regul: Non multa, sed multum! heissen sollte. 12) Wenn sie auch im Examine denen Ephoris Scholæ und Examinatoribus allerhand blaue Dünste vor die Augen machen, und es vorher mit den Scholaren anlegen, was sie diese fragen wollen, diese aber ihnen antworten sollen, auch ihnen wol die Formelgen über den Cornelium Nepotem oder einen andern Auctorem classicum in die Feder dictiren, damit die Scholaren desto besser bestehen, sie aber, als Lehrende, ihres Fleisses und Geschicklichkeit halber desto mehrern Ruhm davon tragen mögen. 13) Wenn sie reicher und vornehmer Leute Kinder, um des lieben Interesse willen, treulicher informiren als arme und geringe Scholaren, von welchen sie eben keinen sonderlichen Nutzen zu gewarten haben, da doch auch unter diesen offtermals schlechten Lumpen, wie der seel. Scriver im Seelen-Schatz P. II. p. 735. redet, ein Königlicher oder Fürstlicher Rath, Cantzler, Doctor, Magister, Professor, Prediger, Bürgermeister, Kauffmann u. s. f. verborgen ist, und hergegen von jenen das Heroum filii noxæ öffters eintrifft. 14) Wenn sie über die verdorbene Disciplin klagen, und doch selbst in ihrer eigenen übeln Conduite wider die Leges scholasticas pecciren, gleichwol aber den Schein, daß sie über die Disciplin hielten, haben wollen. 15) Wenn sie allerhand neuerliche Accidentia aufbringen, oder die alten auf mancherley Art, beym Anbind-Geld an ihrem Geburts- oder Namens-Tag, da mancher arme Schüler, unter Vorwand, daß dergleichen Geschencke loco salarii seyen, wol einen Thaler erlegen muß, steigern und erhöhen. 16) Wenn sie denen perorirenden oder valedicirenden falsche Lobsprüche

che geben, und in ihren Programmatibus oder Lauffzettuln von dererselben Gelehrsamkeit, und wie solche fast in allen Sprachen und Wissenschafften versiret seyen, so viel dicentes machen, daß man solche Scholaren ehe vor schon vollkommene Doctores, als vor noch lernens wegen auf Universitäten ziehende Studiosos halten sollte. 17) Wenn sie in Sprachen, die sie selbst entweder gar nicht, oder doch nicht gründlich verstehen, peroriren und valediciren lassen, damit sie nur vor grosse Philologos und Sprach-Verständige angesehen werden mögen. 18) Wenn sie denen Scholaren ihre Orationes oder Disputationes selbst machen, und gleichwol von jenen, daß sie solche proprio marte elaboriret hätten, vorgeben, bey diesen aber, daß sie sich pro auctoribus angeben, und auch unter solchen Deckmantel die Dedication machen dürffen, um Schmieralien willen, geschehen lassen. 19) Wenn sie sich kranck anstellen, da sie ihre Lectiones halten sollen, damit sie immittelst sich ihrer Gemächlichkeit bedienen, oder sonst die Zeit zu ihren Privat-Verrichtungen employiren können. 20) Wenn sie sich die Privat-Stunden oder Collegia theuer, ja theurer, als auf Universitäten zu geschehen pflegt, bezahlen lassen, und doch darinnen ihre Scholaren nichts besonders lehren, sondern wohl die halbe Zeit um liederliche Ursachen willen aussetzen, darbey faullentzen, und solchergestalt, wie Robertus Harris, ein Engelländer, in seinem **Gewissens-Spiegel** teutsch redet, die arme Jugend ums Geld betrügen. 21) Wenn sie den Scholaren die von ihnen edirte Bücher, ohnerachtet sie oft nicht viel taugen, auch ad captum juventutis nicht geschrieben sind, um ihres Profits willen zu kauffen, bestens recommendiren, publice einführen,

führen, und diejenige, welche bereits mit dergleichen Büchern anderer Editionen versehen sind, pro auctoritate darzu anhalten, daß sie die Ihrige anschaffen müssen. 22) Wenn sie, unter dem Vorwand, der studirenden Armuth die nöthigen Schul-Bücher anzuschaffen, einen Fiscum von dictirten Geld-Strafen anstellen, hernachmals aber das Geld entweder vor sich behalten, oder nach einigen Jahren, da die alten Scholaren in ihren Classen nicht mehr vorhanden sind, die neuere aber von angeschafften Büchern nichts wissen, die Bücher wegnehmen und dem Fisco entwenden.

Mittel: 1) Gute Bestellung der Schulen mit tüchtigen Subjectis, welchen auf Universitäten humaniora besonders zu studiren, vermittelst Darreichung einiges Stipendii, oder sonst von hoher Landes-Obrigkeit unter die Armen zu greiffen. 2) Erhöhungen derer Besoldung und Rangs in höhern Schulen, als deren Ermangelung eine Haupt-Ursache mit ist, daß man so wenig geschickte und rechtschaffene Schul-Leute findet. 3) Fleißige Aufsicht derer Schul-Inspectorum. 4) Vorschrift zur nützlichen Schul-Methode. 5) Weitere Beförderung der Schul-Leute auf deren vorher gegangenes Wohlverhalten, als deren Aussenbleiben endlich solche Leute, welche Lutherus nach 10. jährigen eingefressenen Schul-Staub selbst denen Märtyrern verglichen, verdrießlich macht.

Schulmeister betrügen: 1) Wenn sie im Lesen und Schreiben, wie auch in Memorirung unnöthiger Dinge die Jugend aufhalten, und nur darauf sehen, daß solche lange in die Schule gehen und sie also viel Schul-Geld bekommen mögen. 2) Wenn sie mit einem und dem andern Nachbarn in Haß und Widerwillen leben, und nachgehends solches die Kinder in der Schule entgelten lassen, um sich an selbigen, weil sie es an den Eltern nicht thun können, zu rächen.

3) Wenn

3) Wenn sie unter Vorschützung anderer die Schule betreffende Geschäffte, ihrem Feld-Bau und häuslichen Verrichtungen nachgehen, und unterdessen das Schulwesen versäumen, und wol ihre Weiber einsweils informiren lassen. 4) Wenn sie die Kinder, mit deren Eltern sie in Feindschafft leben; mit Fleiß unrecht lesen und beten lassen, und hernach vorgeben, es wären dumme Köpfe. 5) Wenn sie, was in die Kirche gehöret, zu ihrem eigenen Gebrauch abnutzen, oder von Baumöl, welches zu den Schlössern der Kirchen, und der Uhr aus dem GOttes-Kasten gekauffet wird, etwas behalten oder sich mehr Lichter bezahlen lassen, als des Jahrs in der Kirchen verbrauchet worden. 6) Wenn sie in die Schul-Gebäude eines und das andere, welches sie, ihrer Commodité nach, gerne geändert haben wolten, gleichwol aber nicht erlangen können, mit Fleiß ruiniren, damit es hernach nothwendig geändert werden müsse. 7) Wenn sie wider Verboth den Leuten Suppliquen, Eheberedungen und Testamenta heimlicher Weise machen. 8) Wenn sie bey Verfertigung einer Dorfs-Cassen-Rechnung diesen oder jenen, vor welchen sie die Rechnung verfertigen, zum Vortheil etwas hineinsetzen oder aussen lassen. 9) Wenn sie bey Hochzeiten oder Kindtauffen das Vorleger- und Vorschneider-Amt versehen, und sich das beste und grösseste Stück bey jedem Gerichte herausnehmen.

Mittel: 1) Bey Bestallung der Dorfs-Schul-Dienste auf solche Subjecta zu sehen, welche nicht nur in Unterrichtung der Kinder, in der Music, und andern zum Schulwesen gehörigen Dingen erfahren, sondern bey welchen auch eine wahre und lebendige Erkenntniß GOttes wohnet, damit sie wohl ihre Affecten im Zaum zu halten, als auch der Jugend

mit nöthigen und nützlichen Unterricht an die Hand zu geben wissen. 2) Solche Leute mit zulänglicher Besoldung und Unterhalt zu versehen, damit sie nicht aus Mangel gezwungen werden, mit Hintansetzung der Schul-Arbeit andern Neben-Dingen nachzugehen. 3) Die Verbrecher, welche obiger Dinge schuldig sind, zu warnen, und wo diese Warnungen nicht helffen, sie ernstlich zu bestrafen, oder wol gar ihres Amtes zu entsetzen.

Schuster betrügen: 1) Wenn sie Kalb-Leder auf Corduan Art oder Schaaf-Leder auf gelb Saphianisch zubereiten und beydes dafür verkauffen. 2) Wenn sie gemeines Kalb- und Roß-Leder für englisches Kalb- und Pfund-Leder verkauffen, oder, wie **Mengering** in Scrut. Consc. Catech. pag. 1547. schreibet, denen Pfund-Sohlen eine solche Gestalt zu geben wissen, daß sie für gute Hamburger Pfund-Sohlen passiren müssen. 3) Wenn sie das Sohlen-Leder einweichen, und nach dem bekannten Sprichwort: **Der Schuster hat zwey lange Zähn, damit er kan das Leder dehn**, mit der Beiß-Zange dergestalt weit auseinander ziehen, daß seine Compactur oder Gewebe zertrennet und es sehr poros gemachet wird. 4) Wenn sie mit Fleiß solches Leder, welches in der Bereitung durch die Lohgerber verderbet und verbrennet worden, wohlfeil einkauffen und verarbeiten, nur damit die Schuhe desto eher zerreissen, und sie fein bald wiederum neue zu machen bekommen mögen. 5) Wenn sie den Juchten auf rauchen Leder vermittelst einiger dazu præparirten Specereyen nachmachen, und solches Leder nachgehends den einfältigen Bauren für veritablen moscowitischen Juchten verkauffen. 6) Wenn sie an den Schuhen, welche schon eine Zeitlang getragen worden, das Ober-Leder wischen,

die

die Sohlen aber mit schwartzer Farbe überstreichen, und solche hernach für nagelneu verkauffen. 7) Wenn sie jezuweilen ein Loch ins Ober-Geschuh aus Unvorsichtigkeit geschnitten, solches sodann zunähen oder mit Wachs verschmieren, damit man es bey dem Kauff nicht innen werden soll. 8) Wenn sie unter die Absätz-Fleckgen oder auch zu den Ober-Ledern und Hintertheilen altes Leder nehmen, und nachgehends für lauter neues verkauffen. 9) Wenn sie gantz und gar alte Absätze auf die Schuhe machen, und damit man es nicht sobald gewahr werde, solche von aussen und innen schwärtzen. 10) Wenn sie die gepappten Absätze, und unter der Presse nicht recht ausdörren lassen, daß solche hernach gleich wieder voneinander gehen. 11) Wenn sie unter die gepappten Absätze mehr kleine Abschnitte, als grosse Körter und Flecken, oder auch wol gar Abschnitte von weissen Schaaf-Leder, und, wie an einem gewissen Ort geschehen, dick papierne Pappen thun. 12) Wenn sie anstatt des gehörigen Roß-Leders zu Brandsohlen, Schaaf- oder wol gar Hosen-Leder, und Filtze von alten Hüten nehmen, und damit man den Betrug mit dem Schaaf-Leder desto weniger innen werde, das rauhe Theil heraus kehren. 13) Wenn sie die Brandsohlen, zumal in den Frauenzimmer-Schuhen, welche mit Haaren sollen ausgefüttert werden, gar ersparen wollen, und die Haare nur zwischen eine weisse Schaaf-Lederne, Fuß- und Roß-Lederne Untersohlen einnähen, da doch auch die mittlere Sohle, welches eigentlich die Brandsohle seyn muß, ohnumgänglich darzu erfordert wird. 14) Wenn sie Schuhe von Kalb-Leder auf Pech oder gedoppelt verfertigen, welches doch laut theils Innungen, bey

Verlust derselben verbothen ist. 15) Wenn sie sich mit Annehmung allzuvieler Arbeit, sonderlich bey annahenden Feyertagen, überhauffen, und doch hernach die bestellte Schuhen, gethanen Versprechniß nach, zur bestimmten Zeit weder lieffern, noch andern Meistern theils zu verfertigen gönnen. 16) Wenn sie in Verkauffung die Leute übersetzen, oder auch wol andern Meistern zum Tort, sich selbsten aber zum Schaden die Schuhe wohlfeiler geben, als sie das Leder haben. 17) Wenn sie, die Meister einander selbst im Lederkauff heimlich übersetzen, und folglich das Leder unnöthiger Weise vertheuren. 18) Wenn sie des andern Arbeit boshaftiger Weise tadeln, verkleinern und zunichte machen, hernach aber die Ihrige, auch öfters mit leichtfertigen Schwören und Vermessen, daß man keine bessere Schuhe anderswo kriegen würde, heraus zu streichen wissen, nur damit sie desto mehrere Kunden an sich ziehen mögen. 19) Wenn sie zwischen den Brand- und Untersohlen, dicke und starcke Ballen-Körter um den Rand legen, und sodann die Bauren beschwatzen, als seyen die Schuhe mit drey Sohlen gemacht. 20) Wenn sie die Brandsohlen mit harten Pech brennen, oder zwischen denselben und der Untersohlen, anstatt der sogenannten alten Schwaben, Karten, Pappen, Rinde, Thon, oder auch wol gar, wie einsmals von einem gottlosen Meister geschehen seyn soll, **Psalmen-Blätter** unterlegen. 21) Wenn sie ihre Pechdräthe aus schlechten Hanf oder auch wol aus vermengten Flachs verfertigen, und damit bestechen, nur daß sie auf solche Weise desto eher an den Schuhen wieder etwas zu flicken bekommen. 22) Wenn sie sonderlich die Absätz-

Dräthe

Dräthe gar zu dünn machen, und einen grossen Pfriemen führen, damit die Löcher fein groß werden, und der Drath desto eher durchgehen, auch diese sonst harte Arbeit ihnen nicht zu sauer ankommen möge. 23) Wenn sie beym Aufstechen der Absätze die Dräthe nicht wohl pichen, und allzuweite Stiche thun, oder nicht fest genug zuziehen, da es doch nach dem bekannten Sprichwort heißt: **Wer wohl picht, und eng sticht, zeucht fest zu, macht gute Schuh.** 24) Wenn sie den Gerber das Leder abborgen, und, daß sie solches, sobald es nur verarbeitet, gleich bezahlen wolten, versprechen, nichts desto weniger hernach mit der Bezahlung zu bestimmter Zeit nicht inne halten, und wohl theils die Schuld leugnen. 25) Wenn sie einen Schuh-Knecht von Ziel zu Ziel, nemlich von Johannis bis Weyhnachten, & vice versa sprechen, und ihn zwar, so lange das Handwerck gehet, und viel bestellte Arbeit vorhanden ist, in ihrer Werckstatt behalten, hernach aber demselben, sobald nur die nöthige Arbeit vorbey, vor der Zeit seinen Abschied geben und lauffen lassen. 26) Wenn sie einen ein paar Schuhe zu enge gemacht, ihn damit trösten, sie würden sich schon im Tragen austretten, und ausdehnen, wann sie aber ein paar Schuhe zu weit gemacht, in der Nässe waden, sie bald eingehen, vorgehen.

Mittel: Die auf solche Betrügereyen eingerichtete Innung und Beschauung derer zum Verkauff auf die Märckte bringenden Schuhe, auch Abnahm derer nicht tüchtigen, mag bey der Sache am dienlichsten seyn.

Schwerdtfeger betrügen: 1) Wenn sie schlecht-vergoldete Degen-Gefässe vor gut-vergoldete, oder

polirt-eiserne vor stählerne verkauffen. 2) Wenn sie gleichen Betrug mit den Handgriffen begehen, und solche vor übergoldet oder übersilbert fälschlich ausgeben, ohnerachtet dieselben hernach beym Gebrauch Fuchs- und Kupffer-roth werden. 3) Wenn sie auf gemeine Klingen **Londen** setzen, damit solche vor gute Englische paßiren mögen, oder jene auch wol gar vor Wolffs-Klingen, welche sehr theuer und gut sind, ausgeben. 4) Wenn sie Schaaf-lederne Scheiden vor Kalb lederne verkauffen. 5) Wenn sie, im Fall ein Liebhaber sich zu einem Degen findet, worzu sie noch keine Scheide fertig haben, vorgeben, sie wollten gleich eine dazu machen, der Käuffer möchte nur etwa in ein paar Stunden wieder nachfragen, alsdann aber eine Scheide von einem andern Degen nehmen, und, da solche zu weit, unten am Ohrband nur ein wenig zusammenschlagen, oben aber die Weite mit etwas Tuch ausfüttern. 6) Wenn sie einfältigen Käuffern die Degen übertheuren, und sie zu guter Bezahlung derselben, unter allerhand Vorstellungen, beschwatzen.

Mittel: Kommt auf eine wohlgefassete Jnnung derer Schwerdtfeger, und sodann auf derer Käuffere Aufsicht und bey deren Anzeige einer befundenen Betrügerey auf die obrigkeitliche Bestrafung an.

Secretarien betrügen: 1) Wenn sie dasjenige, was bey ihren Verrichtungen vorgehet, und entweder gar nicht, oder vor der Zeit nicht zu offenbahren ist, andern schrifft- oder mündlich in Geheim kund machen. 2) Wenn sie nach Revidirung ihrer Concepte ein oder das andere hinein setzen, oder heraus thun, und zur Ausfertigung also bringen. 3) Wenn sie, da die Herrschafft zumalen sonst mit andern Geschäfften umgehet, und

das-

dasjenige, was ihr zur Unterschrifft gebracht wird, zu durchlesen nicht an der Zeit hat, solche Sachen bey Vorlegung derer Subscribendorum mit unterschieben, welche sie oder ihre Patronen und Freunde vor sich resolviret. 4) Wenn sie dasjenige, was in dem geheimden Rath, Regierung, Consistorio und Cammer resolviret oder votiret worden, denen hierunter interessirten heimlich stecken. 5) Wenn sie die von der Herrschafft anvertrauete Blanquette und Siegel zu andern Sachen, als wozu sie gehören, mißbrauchen. 6) Wenn sie, da ihnen etwas ex actis zu referiren oder zu extrahiren aufgegeben worden, den ihnen etwann spendirenden Theil zum Vortheil oder dem übelwollenden zum Schaden die Sache vortragen oder ausarbeiten. 7) Wenn sie die Expedition derer Sachen, unter Vorschützung anderer nöthigern Geschäfften, so lange aufhalten, bis der Impetrant mit einem Geschencke herausgerucket. 8) Wenn sie einem solchen zu Gefallen, dem die Resolution in einer Sache nicht anstehet, so lange als möglich seyn will, unexpediret lassen. 9) Wenn sie die Taxam, bey denenjenigen zumal, welche deren unkundig sind, erhöhen. 10) Wenn sie von denen ihnen zur Einnahme anvertrauten und zu berechnenden Sportuln solche unterschlagen, bey welchen die Participanten nicht wol dahinter kommen können.

Seiffensieder betrügen: 1) Wenn sie beym Seiffensieden in die Kessel gelbe Erde thun, daß die Seiffe davon fein gelb werde, und aussehe, als ob sie noch so gut sey, welches doch nicht ist. 2) Wenn sie den Sud nicht genug durchlassen, daß daher die Seiffe zu aschenhafftig und zu hart wird, folglich im Waschen

nicht wohl durchdringet, auch selbst die Wäsche davon sehr gelb verbleibet. 3) Wenn sie die Seiffe, ehe sie solche verkauffen, gantz weich machen, damit sie nur desto schwehrer wiegen möge. 4) Wenn sie zweyerley Gewicht haben, und den Unverständigen die Seiffe mit dem zu leichten Gewichte zuwägen. 5) Wenn sie selbst-præparirte Seiffe vor Venetianische, welche sonst vor die allerbeste gehalten wird, ausgeben und davor verkauffen. 6) Wenn sie ihre Seiffe mit Rosen-Wasser bestreichen, daß es einen angenehmen Geruch giebt, und hernach vorgeben, daß es eine mit Venetianischer Seiffe untermengte Seiffe sey. 7) Wenn sie die Bologneser Seiffen-Kugeln, welche sonsten vor die feinste Hand-Seiffe paßiret, nachmachen, und davor denen Unwissenden verhandeln. 8) Wenn sie die sogenannte Mandel-Seiffe, welche man wegen ihrer ungemeinen Leichte in einem geringen Preiß, dem Stück nach, sonsten haben kan, denen Einfältigen stückweise übertheuer anhängen.

Mittel: Könnte wohl diensam seyn, wanndie Seiffensieder und Lichtzieher, welche meistentheils ein Gewerb haben, mit einer besondern Innung, zu Abhelffung obiger Verbrechen, versehen, und eine gewisse nach dem Unschlit-Preis eingerichtete Taxa von Zeit zu Zeit vorgeschrieben, auch jezuweilen bey ihnen Visitation derer Waaren angestellet würde.

Seiler betrügen: 1) Wenn sie die Leute nicht mit tüchtiger Waare versehen, sondern die Stränge und Tragbänder vom allerschlechtesten Werck und dabey sehr liederlich machen, nur daß solche desto eher wiederum zerreissen mögen. 2) Wenn sie den Hanff mit Flachs-Werck vermengen, und hernach vorgeben, daß die daraus verfertigten Stränge von lauter guten

Hanf

Hanf wären. 3) Wenn sie die Seile aus ein wenig guten Flachs-Werck, darunter gar kein Hanf gekommen ist, verfertigen, und hernach solche gleichwol vor Seile, die halb aus Hanf gemacht, und also sehr fest und starck wären, ausgeben. 4) Wenn sie, zumal in grossen Städten, wo sie auch mit Pech, Lein-Oel, Wagenschmiere ꝛc. handeln, sich des kleinen Maasses und leichten Gewichts bedienen. 5) Wenn sie, wie sie zu reden pflegen, den alten Seil-Faden verneuen, das ist, alte Stricke mit frischen Werck überziehen und vor neue ausgeben, dabey auch wol die Worte mißbrauchen: **Wir überwinden das böse mit guten.** 6) Wenn sie das Holtz in denen Pech-Fackeln sehr dick machen, starck mit Werck umwickeln, und desto weniger Pech dazu nehmen.

Mittel: Innungs-Puncte darnach einzurichten, auch ihren fabricirten Waaren einen gewissen Tax zu setzen.

Selbstbetrug geschiehet: 1) Wenn wir meynen, wir seyen nicht so arg, als wir sind, und hätten daher die Prediger auf denen Cantzeln nicht immer so auf uns zu predigen. 2) Wenn wir die Straff-Predigten nur auf andere in Absicht, der und jener sey damit getroffen worden, nicht aber auf uns appliciren. 3) Wenn wir andere tadeln, was wir selbst an uns haben, und also nicht erst für unserer eigenen Thür kehren, sondern Splitter-Richter abgeben. 4) Wenn wir uns über andere, sonderlich über die Juden erärgern, daß sie so Barbarisch mit dem Herrn Christo umgegangen, meynende, daß, wann wir zu der Zeit gelebet und darbey gewesen wären, es gantz anderst und besser sollte hergegangen seyn, und

gleichwohl eben dergleichen Haß und Verfolgung gegen Christi Diener und Glieder ausüben. 5) Wenn wir uns düncken lassen, wir stehen, und könnten in diese oder jene Sünde, welcher wir etwa jetzunder nicht ergeben, noch darzu geneigt sind, so leicht nicht fallen, da doch Davids, Petri und andere Sünden-Fälle uns ein anders belehren. 6) Wenn wir meynen, wir seyen bey GOtt gar wohl dran, weil es uns etwan in äusserlicher Glückseligkeit nach Wunsch gehet, und wir aus unsern Kammern einen Vorrath nach dem andern heraus geben können, da doch der zeitliche Reichthum nicht allezeit ein göttlicher Seegen, sondern auch jezuweilen ein Zeichen der Straffe ꝛc. ein Strick des Verderbens ist. 7) Wenn wir uns einbilden, GOtt seye damit schon zufrieden, wann wir nur von aussen ein erbares Leben führeten, niemanden ärgerlich wären, einem jeden das seine gäben und liessen, im übrigen mögte das Hertz beschaffen seyn, wie es wolle, da doch dieses mehr nichts als ein subtiles Heydenthum ist. 8) Wenn wir uns rühmen, daß wir den Christlichen Glauben haben, und in der wahren Evangelischen Religion erzogen und gebohren worden, getaufft wären, zur Kirche, Beicht und Abendmahl giengen, Allmosen gäben und dergleichen gute Wercke, um derentwillen GOtt uns den Himmel zu geben schuldig sey, mehr thäten, bey dem allen aber ein gantz unchristliches, Antichristisches, Epicurisches, ungöttliches, Heydnisches, ja gar unmenschliches Leben führen. 9) Wenn wir uns einbilden, wir gläubten den göttlichen Verheissungen, dennoch aber bey leiblichen Nöthen in GOttes Vorsorge, Allmacht, Schutz und Hülffe ein Mißtrauen setzen, oder die Verheissungen

für

für wahr, die göttlichen Drohungen aber für leere Worte halten. 10) Wenn wir eine Zeitlang das Wort mit Freuden annehmen, auch Zeichen der Busse durch die Traurigkeit über die Sünde, und des Glaubens durch die Freudigkeit des Geistes über die Empfindung Göttlicher Gnade, von uns spüren lassen, und nun meynen, wir seyen nun allbereit thätig in dem Stand der Gnaden, dennoch aber hernach zur Zeit der Noth wieder abfallen, und die Krafft des Glaubens verleugnen. 11) Wenn wir das Gute, so in uns ist, grösser, und wie der fürtreffliche Engelländer **Daniel Düke** in seinem Nosce Teipsum oder **Selbs-Betrug** cap. 9. p. 158. redet, aus einem kleinen Scherfflein der geringsten Tugend, einen gantzen Schatz, aus einem kaum sichtbaren Spreußlein einen Haupt-Balcken, darauf man ich weiß nicht was? bauen könne, aus einen faust grossen Sand-Hügel einen gantzen Berg voll herrlichen Gold-Adern, aus einer Mücken einen Elephanten, aus einem glimmenden Tacht eine himmelsteigende Flamme machen. 12) Wenn wir nur pro forma des Gottesdienstes pflegen, und allein Hörer, nicht aber auch Thäter des Worts seyn, oder uns düncken lassen, wir dieneten GOtt, und halten doch unsere Zunge nicht im Zaum, Jac. 1. 22. sq. 13) Wenn wir uns nach den grösten Hauffen der Welt richten, und dasjenige für recht und gut halten, was die meisten und grössesten thun, da doch nicht viel edle nach dem Fleisch beruffen sind, auch der Weg zum Leben schmal ist, und derer, die darauf wandeln, selbst nach dem Munde der Wahrheit, wenige sind. 14) Wenn wir etwas, das an sich sündlich ist, nur nach unsrer Einbildung für gut halten, es mag mit GOt-

tes Wort und der gesunden Vernunfft überein kommen, oder nicht, wie nach dergleichen falschen Wahn das sogenannte **Christlich** (oder vielmehr unchristlich) **Räuschgen**, Bordels- und Maitresse-halten grosser Herren für etwas Zulässiges gehalten wird, da doch auch hier der Ausspruch Salomonis gilt: Manchem gefällt sein Weg wohl, aber sein letztes reicht zum Todt, Proverb. XVI, 25. 15) Wenn wir meynen, **Gedancken sind Zoll frey**, und würden wir GOtt derenthalben keine Rechenschafft geben dürffen, da doch sothanes Sprichwort nur in foro soli und für der Welt, nicht aber in foro poli und für GOtt dem Hertzens-Kündiger, Statt findet, und der Herr auch die argen Gedancken bestraffet, Matth. IX, 4. 16) Wenn wir meynen, ein Wort sey ja kein Donnerkeil, und könne man schon jezuweilen einen lustigen Possen und Zötgen mitmachen, GOtt werde es deßwegen so genau mit uns nicht nehmen, da wir doch wissen, daß wir alle schandbare Worte und Narrentheidungen, die den Christen nicht geziemen, ferne von uns sollen seyn lassen, auch GOtt der HErr von einem jeglichen unnützen Wort dereinst Rechenschafft von uns fordern werde. 17) Wenn wir uns einbilden, die Sabbaths-Feyer bestünde darinnen, daß man sich von leiblicher Arbeit enthalte, zwey- oder dreymal zur äusserlichen Kirche gehe, sich reinlicher, als an Werckel-Tagen, anziehe, nach vollendetem Kirchendienst aber seinem Fleisch mit allerhand Ergetzlichkeiten gar wohl dienen dürffe, da doch der äusserliche **Kirchendienst** ohne dem innerlichen **Gottesdienst** dem HErrn ein Greuel ist. 18) Wenn wir Menschen-Satzungen höher achten als GOttes Wort, und uns z. E. ein Ge-

wissen

wissen machen, wider Obrigkeitliche Verordnung zu handeln, auch, da wir solche halten, uns für gute Christen achten, dennoch aber wider GOtt und seine Gebot vorsetzlicher Weise zu sündigen uns nicht scheuen. 19) Wenn wir uns bereden, die Gebote der ersten Tafel und die darinnen begriffene Wercke seyen viel leichter und geringer als die Wercke der andern Tafel, und sey es daher viel leichter, daß man GOtt liebe, als daß man seinen Nechsten liebe, es habe auch bey weitem nicht so viel auf sich, wenn man die erste Tafel gleich nicht so genau halte, weil die Verbrechere der andern Tafel insgemein härter von der Obrigkeit gestraft würden, als die Verbrecher der ersten Tafel, da doch das erste und grösste Gebot ist: **Du sollt den HErrn deinen GOtt lieben.** Matth. XXII, 38. 20) Wenn wir uns einbilden, es könne ein jeder in seiner Religion selig werden, und daher es uns gleich viel seyn lassen, welcher Secte wir oder andere anhängen, da doch nur **ein Glaube**, Eph. IV, 5. und der Indifferentismus religionum mit der Analogia fidei ohnmöglich bestehen kan. 21) Wenn wir meynen, wir dürffen mit dem Unserigen nur nach eigenen Gefallen schalten und walten, und ob hätte uns eben das Glück die Güter der Welt zu dem Ende gegeben, daß wir darbey unsers Leibes gebrauchen sollten, uns bedüncken lassen, daher nur auf uns allein sehen, unsern nothdürftigen Nächsten aber darben und mit jenem Priester und Leviten hülfloß liegen lassen, da wir uns doch mit dem ungerechten Mammon Freunde machen und dem Dürftigen von unserm Ueberfluß helffen sollten. 22) Wenn wir meynen, die Selbst-Rache sey niemand verwehret, und könne man die angethane Beleidigung schon, wie die von Adel reden,

den, cavallierement mit dem Degen oder Kugel-wechseln revangiren, oder solche nach der bekannten Formul: **Ich wills ihm wol vergeben, aber nicht vergessen,** dem Beleidiger heimlich nachtragen, da doch in den Augen GOttes auch derjenige, welcher seinen Bruder hasset, ein Todtschläger ist, 1 Joh. III, 15. und GOtt selbst das Rach-Schwerdt uns aus den Händen gerissen, Rom. XII, 19. 23) Wenn wir einander wegen der Religion schänden, schmähen, verfolgen und wol gar vertilgen, und dabey meynen, wir thun GOtt einen Dienst daran. 24) Wenn wir aus dem glücklichen Ausgang von Beschaffenheit einer Sache, weil diese etwa wohl von statten gegangen, urtheilen, und nicht die Sache, wie sie in und an sich selbsten ist, erwegen. 25) Wenn wir die Natur-Wercke, welche von unserm Temperament herrühren, im Werck der Bekehrung vor Früchte oder Würckung des Heiligen Geistes ansehen, und daher auch der würckenden Gnade GOttes zuschreiben, & vice versa, wovon insonderheit des seel. D. Speners nun auch ins Lateinische übersetzter Tractat **von Natur und Gnade,** und *Buddeus* in Instit. Theol. Mor. P. I. cap. 1. sect. 7. ep. 317. sq. mit mehrern nachzulesen. 26) Wenn wir unsere Sünden unter allerhand Bemäntelungen geringer achten, als sie in GOttes Augen sind, und, wie oben belobter **Dyke** l. c. p. 194. redet, aus Centner nur einzele Pfund, aus Pfunden Quintlein, aus Quintlein gar nichts, aus grossen Sünden kleine, aus kleinen keine machen. 27) Wenn wir die von uns begangene Sünden, z. E. der Trunckenheit, Hurerey, Ehebruchs, Mords, Diebstahls und dergleichen, mit der uns anklebenden verderbten Natur, oder die letztbenannten mit der ersten, nemlich der

Trun-

Trunckenheit, daß dieses oder jenes im Trunck geschehen, beschönigen wollen, da, wie wir an unserer eigenen Füllerey, also auch an andern groben Sünden, selbst schuldig sind, und daher uns desto mehr und tieffer vor GOtt demüthigen sollten. 28) Wenn wir die Exempel heil. Männer in göttlicher Schrift, und darunter des Noä Trunckenheit, Loths Blut-Schande, Abrahams, Saräa und Isaacs Lügen, Josephs Schwören, Davids Mord und Ehebruch, Petri Verleugnung und dergleichen, sonderlich auch derer Alt-Väter **Vielweiberey**, zur Beschönigung unserer bösen Thaten anziehen, und meynen, weil diese heilige Leute es so gemacht hätten, so dürften wir es auch nachthun, da uns doch der heil. Geist solche Exempel nicht zur Nachfolge, sondern zur Warnung aufzeichnen lassen, jene auch denen Sünden, aus welchen wir wol ein Handwerck machen, nicht weiter nachgehängt. 29) Wenn wir uns mit der Unwissenheit entschuldigen, und meynen, man müsse uns etwas zu gut halten, weil wir keine Gelehrte oder Geistliche wären, und daher nicht alles so eben wissen könnten, wie diejenige, so die Schrifft studiret, da uns doch der heilige Wille GOttes in seinem Wort, ja gar in unsern Hertzen, aufs deutlichste beschrieben ist, und wir solchen ofermals muthwillens nicht wissen wollen, 1 Petr. 2. 30) Wenn wir die Ursach unserer Sünden auf etwas anders ausser uns schieben, und bald der bösen Zeit, in welcher wir leben, bald dem Beruf und Handthierung, so wir abwarten müssen, bald der Armuth, derentwegen man, um sich und die Seinige redlich zu ernehren, Sonntags arbeiten müste, bald der verführischen Welt, die uns Gelegenheit zur Sünde gebe, bald

den, cavallierement mit dem Degen oder Kugel-wechseln revangiren, oder solche nach der bekannten Formul: **Ich wills ihm wol vergeben, aber nicht vergessen**, dem Beleidiger heimlich nachtragen, da doch in den Augen GOttes auch derjenige, welcher seinen Bruder hasset, ein Todtschläger ist, 1 Joh. III, 15. und GOtt selbst das Rach-Schwerdt uns aus den Händen gerissen, Rom. XII, 19. 23) Wenn wir einander wegen der Religion schänden, schmähen, verfolgen und wol gar vertilgen, und dabey meynen, wir thun GOtt einen Dienst daran. 24) Wenn wir aus dem glücklichen Ausgang von Beschaffenheit einer Sache, weil diese etwa wohl von statten gegangen, urtheilen, und nicht die Sache, wie sie in und an sich selbsten ist, erwegen. 25) Wenn wir die Natur-Wercke, welche von unserm Temperament herrühren, im Werck der Bekehrung vor Früchte oder Würckung des Heiligen Geistes ansehen, und daher auch der würckenden Gnade GOttes zuschreiben, & vice versa, wovon insonderheit des seel. D. Speners nun auch ins Lateinische übersetzter Tractat **von Natur und Gnade**, und *Buddeus* in Instit. Theol. Mor. P. I. cap. 1. sect. 7. ep. 317. sq. mit mehrern nachzulesen. 26) Wenn wir unsere Sünden unter allerhand Bemäntelungen geringer achten, als sie in GOttes Augen sind, und, wie oben belobter **Dyke** l. c. p. 194. redet, aus Centner nur einzele Pfund, aus Pfunden Quintlein, aus Quintlein gar nichts, aus grossen Sünden kleine, aus kleinen keine machen. 27) Wenn wir die von uns begangene Sünden, z. E. der Trunckenheit, Hurerey, Ehebruchs, Mords, Diebstahls und dergleichen, mit der uns anklebenden verderbten Natur, oder die letztbenannten mit der ersten, nemlich der

Trun-

Trunckenheit, daß dieses oder jenes im Trunck geschehen, beschönigen wollen, da, wie wir an unserer eigenen Füllerey, also auch an andern groben Sünden, selbst schuldig sind, und daher uns desto mehr und tieffer vor GOtt demüthigen sollten. 28) Wenn wir die Exempel heil. Männer in göttlicher Schrift, und darunter des Noä Trunckenheit, Loths Blut-Schande, Abrahams, Saräa und Isaacs Lügen, Josephs Schwören, Davids Mord und Ehebruch, Petri Verleugnung und dergleichen, sonderlich auch derer Alt-Väter **Vielweiberey**, zur Beschönigung unserer bösen Thaten anziehen, und meynen, weil diese heilige Leute es so gemacht hätten, so dürften wir es auch nachthun, da uns doch der heil. Geist solche Exempel nicht zur Nachfolge, sondern zur Warnung aufzeichnen lassen, jene auch denen Sünden, aus welchen wir wol ein Handwerck machen, nicht weiter nachgehängt. 29) Wenn wir uns mit der Unwissenheit entschuldigen, und meynen, man müsse uns etwas zu gut halten, weil wir keine Gelehrte oder Geistliche wären, und daher nicht alles so eben wissen könnten, wie diejenige, so die Schrifft studiret, da uns doch der heilige Wille GOttes in seinem Wort, ja gar in unsern Hertzen, aufs deutlichste beschrieben ist, und wir solchen ostermals muthwillens nicht wissen wollen, 1 Petr. 2. 30) Wenn wir die Ursach unserer Sünden auf etwas anders ausser uns schieben, und bald der bösen Zeit, in welcher wir leben, bald dem Beruf und Handthierung, so wir abwarten müssen, bald der Armuth, derentwegen man, um sich und die Seinige redlich zu ernehren, Sonntags arbeiten müste, bald der verführischen Welt, die uns Gelegenheit zur Sünde gebe, bald

dem Satan, der uns darzu anreitze, bald denen Gestirnen und Planeten, deren Influenz halber sie zu dieser oder jener Sünde geneigt seyn müsten, ja wol dem Heil. GOtt selbst, wie Adam gethan Gen. III, 12. die Schuld beylegen, daß wir dieses oder jenes Böse verübet, oder des Gottesdienstes nicht wie es seyn solte, abwarten könnten. 31) Wenn wir unsere Sünden z. E. des liederlichen Schwörens, Fluchens, Sauffens, ärgerlichen Possen mit der Gewohnheit rechtfertigen und vorgeben, es sey so arg und übel nicht gemeinet, man solle es nicht so böß auslegen, wir hätten uns so daran gewehnet, und könnten es nun nicht mehr lassen, mit welchem Deckmantel, daß es alt Herkommens und Gewohnheit sey, wir auch offtmals unsere eingewurtzelte Irrthümer und Mängel zu beschönigen pflegen, meynende, daß wir gar recht daran thäten, wenn wir es machten, wie es unsere Groß-Väter gemacht haben, da wir doch selbst an unsrer bösen Gewohnheit Ursach, auch eine hundertjährige böse Gewohnheit nicht eine Viertelstunde recht und gut ist. 32) Wenn wir denjenigen Sünden, worzu wir geneigt sind, Namen der Tugenden geben, und Hochmuth für Großmüthigkeit, Pracht und Köstlichkeiten in Gebäuden, Häusern, und Kleidung für Sauber- Reinlich- und Zierlichkeit, List und Verschlagenheit für Verstand, Weißheit und Klugheit, Verschwendung für Freygebigkeit, Geitz und Kargheit für Sparsamkeit, Jächzorn für Eiffer, u. s. f. halten, folglich uns, wie den Teufel in einen Engel des Lichts verstellen, und an statt derer Laster, denen wir ergeben sind, eine scheinbahre Tugend-Larve annehmen. 33) Wenn wir uns fürnehmen, so und so weit wollten

ten wir dem zur Sünde reitzenden Fleisch dißmals folgen, alsdann aber zu nichts weiter nöthigen lassen, da unser Hertz doch so grob und tückisch ist, daß, wann es nur einen Finger breit bekommen, alsdann gleich die gantze Hand haben, und wie ein Krebs, um sich fressen will. 34) Wenn wir uns die Sünde süß vorstellen, und meynen, es sey in deren Begehung lauter Lust und Freude zu finden, womit sich der alte Adam kützeln könne, da sie doch eine bittere Wurtzel ist, welche zuletzt den Tod gebieret. 35) Wenn wir das Böse, so wir gethan, mit dem Befehl derer Obern entschuldigen, meynende, daß diejenigen, so es uns zu thun geheissen, nicht aber auch wir zu verantworten hätten, cum tamen is, qui alieno imperio peccat, *dupliciter* peccat, wie Schmidius in Comment. ad 2. Sam. XI. p. 527. aus Davids Befehl wegen des Vriae und Joabs Folge, in Absicht, daß man in solchen Fällen GOtt mehr gehorchen sollte, denn den Menschen, erwiesen. 36) Wenn wir uns auf die unendliche Barmhertzigkeit GOttes verlassen, und immerfort auf Gnade hinsündigen, meynende, weil GOtt ein gnädiger GOtt wäre, der da vergebe Missethat und Uebertretung bis ins tausende Glied, so würde er auch mit uns Gedult haben, und nicht im Zorn mit uns handeln, da wir doch bedencken sollten, daß GOtt auch ein gerechter GOtt, und bey demselben nicht darum, daß man auf Gnade fort sündige, die Vergebung sey, sondern, wie David im Ps. 130. v. 4. lehret, **daß man ihn fürchte.** 37) Wenn wir nur probirens halber sündigen, und vorgeben, wir wolltens nur einmal versuchen, daß wir aus eigener Erfahrung wissen und zeugen könnten, was für Eitelkeit und Boßheit

in den Sünden stecke, und daß wir daher einen desto grössern Abscheu darob bekommen mögen, welches aber eben so gefährlich ist, als mit dem Finger, ob das Feuer auch brenne und heiß sey, probiren wollen. 38) Wenn wir uns einbilden, des Guten und der Tugenden, so wir haben oder thun, seyn so viel und so groß, daß sie das Böse, so wir zu thun fürhaben, bey weitem überwiegen, und daß wir uns derenthalben wohl etwas Freyheit nehmen mögen zu sündigen, 39) Wenn wir uns damit keck und frey machen zu sündigen, weil wir meynen, wir könnten hernach mit guten Wercken, mit Beichten, Beten, Allmosen, Stifftungen ad pias causas, davon doch offtermals kein Mensch einigen Nutzen hat, wie z. E. die Bekleidung des Altars, oder der Cantzel seyn, u. s. f. wieder einbringen, auf welche Art sonderlich diejenige, welche über das sechste Gebot einen falschen Sprung gethan haben, GOtt wiederum zu versöhnen suchen. 40) Wenn wir fürgeben, daß, wann wir diese und jene Sünde begehen, solches viel gutes, das sonst müßte ungeschehen bleiben, verursachen, und man dargegen vielem und grösserm Uebel und Unheil, welches sonst nothwendig geschehen müßte, hierdurch fürbauen und zuvorkommen würde, weil man doch, nach dem bekannten Canone, aus **aus zweyen Uebeln das geringste erwählen müsse**; worwider aber Paulus Rom. III, 8. uns treulich gewarnet hat. 41) Wenn wir ärgerliche Bücher, und insonderheit Romainen oder unzüchtige Liebes-Geschichte lesen, um die Zierlichkeit der hochteutschen Sprache daraus zu lernen, und immittelst den darinn verborgenen Gifft mit einsaugen, folglich unsere zarte Gemüther dadurch mehr ver-

verderben, als bessern, wovon Heydecker in seinem Tractat von Romainen zu lesen ist. 42) Wenn wir, da es uns nicht nach Wunsch gehet, uns aus Ungedult den Tod wünschen, die schönsten Sterbelieder singen, und um nichts als um die Verachtung der Welt und selige Betrachtung des Himmels bitten, meynende, das sey die rechte Sterbensluſt, da wir doch mit unsern Hertzen noch an der Welt Eitelkeit angefesselt sind, und sobald unsere Unluſt nur vorbey, und es uns wieder nach Wunsch gehet, alle Sterbensgedancken wieder fahren lassen. 43) Wenn wir uns einbilden, wir könnten doch allwege fromm und gottesfürchtig bleiben, wann wir schon dieser und jener Sünde nachhängen, und also meynen, daß wir zugleich GOttes und der Sünden Knechte seyn können, da doch der Welt Freundschaft GOttes Feindschaft, Christus mit Belial nicht übereinstimmet, das Licht mit der Finsterniß keine Gemeinschaft hat, Dagon und die Lade GOttes nicht beysammen stehen, folglich wir zweyen widerwärtigen Herren, GOtt und dem Mammon, ohnmöglich dienen können. 44) Wenn wir uns damit desto beherttzter machen zu sündigen, oder damit steiffen, in Sünden zu beharren und fortzufahren, weil wir etwas von Menschen Rechten, Ordnungen, Gesetzen, Disp., Privil., Freyheiten, hergebrachten, und von der Obrigkeit immerzu gehandhabten Gerechtigkeiten und dergleichen auf unserer Seiten haben, es mögen gleich unsere Wercke oder auch wol solche menschliche Satzungen, Grund in GOttes Wort haben oder nicht, zugeschweigen, daß wol öfters solche Gesetze von bestochenen, verlogenen und betrogenen Rechts-Gelehrten mit Haaren herbeygezogen worden. 45) Wenn

wir uns bereden lassen, wir dürften wohl in diesen oder jenen Sünden ein wenig mitmachen, wenn wir es nur nicht zu grob machten, sondern es fein beym gleichen bewenden liessen, und sagen könnten: **Ich mache es doch noch beyweiten so nicht, wie dieser oder jener,** „der sich alle Tage toll und voll „saufft, oder aus der Vervortheilung des Nächsten „und andern Sünden ein Handwerck macht,„ einmal im Jahr ein Räuschlein gehet hin, ein wenig die Waare steigern, und etwas Spreuer unterm Korn, ein wenig Holtz oder Stein unter der Würtz, ein wenig Florett unter der Seiden, ein wenig Wasser unter den Wein, ein wenig Lügen unter der Wahrheit, das habe beyweiten nicht so viel zu bedeuten, als wann einer lauter Spreuer für Korn, Ziegelmehl für Saffran, Zwilch für Seiden, Mäus-Dreck l. v. für Pfeffer u. s. f. verkauffe. 46) Wenn wir uns der heiligen Schrifft zu unsern Sünden und Irrthum mißbrauchen, und da wir nur den geringsten Schein darinnen antreffen, damit wir uns können etlichermassen ausreden und vertheidigen, gleich unsern Sünden-Kram mit dem: **stehts doch so in der Bibel,** behängen, wovon insonderheit **Speners** gerettete **Sprüche vom Mißbrauch der Weit** und **Dyke** l. c. p. 309. sqq. nachzulesen. 47) Wenn wir gar artig und meisterlich alles zu widerlegen, zu verdrehen oder abzuwenden wissen, was entweder aus der Schrifft, aus der Natur, oder aus der blossen Vernunft wider unsere Sünde kan beygebracht werden, auf welche Art wir insonderheit die theatralische oder andere sündliche Masqueraden, ohnerachtet GOtt, daß ein Mann Weiber-Kleider, und ein Weib Manns-Geräthe trage, **Deut. XXII, 5.** ausdrücklich verboten,

boten, damit zu rechtfertigen suchen, daß wir solches Verbot nicht von allem Anthun und Tragen, sondern nur von einem beständigen Tragen verstehen wollen, da doch der Text weder von kurtzen noch von langen Tragen redet, sondern des blossen Tragens und Anthuns gedencket, folglich auch alle Masqueraden, die ohnediß nur zur sonderlichen Kützelung des Fleisches angestellet werden bey grosser Herren Höfen, als sündlich verworffen hat. 48) Wenn wir die Tugenden zu Sünden machen, und da ihm irgend einer ein Gewissen macht, wider GOtt zu sündigen, und will mit dem gemeinen Hauffen nicht mitmachen, sondern strebet in allen, auch in geringen Dingen, wie er thun möge, was GOtt gefällig, solches sogleich für alber halten, und den Menschen als einen einfältigen Tropf verlachen und verachten, als der nicht wisse, wie er der Welt gebrauchen und ihm dieselbe zu Nutz machen solle, Sap. V, 2. seq. 49) Wenn wir uns bereden lassen, man müßte des Guten nicht gar zu viel auf einmal thun, und daher nachläßig im Guten werden, dadurch aber verursachen, daß wir auch das wenige Gute, so wir etwa noch an uns gehabt haben, vollends gar verlieren. 50) Wenn wir uns das Glück der Gottlosen ärgern lassen, und nicht sowol auf den Nutz der Tugend, als vielmehr auf die Mühe, Arbeit, Schmach und Plage, die derselben, wie böse Hunde, wo sie hingehet, immer nachfolgen, und ihre Liebhaber zu allen Seiten anfallen, sehen, folglich dadurch, wie fast Assaph dergleichen gethan, Ps. LXXIII, 13. vom Tugend-Wege ab- und auf den Laster-Steg zu treten bethören lassen, da doch die Ordnung unsers ewigen Heyls nichts anders erfordert, als per aspera ad astra, per crucem ad lucem,

oder durch viel Trübsal ins Reich GOttes zu gehen, Act. XIV, 22. 51) Wenn wir uns an Ausübung der Tugend und des Guten damit hindern, daß wir uns immerzu mit denen vergleichen, die hinter uns seyn, oder noch einen schlimmern Lebens-Wandel führen, als wir, die wir doch auf uns, nicht aber auf andere sehen, und täglich, in Absicht, daß in via Christianismi stare aut non progredi eben so viel als regredi sey, in allerley Tugend wachsen und zunehmen sollten. 52) Wenn wir uns darum von Verrichtung des Guten enthalten, weil wir verhoffen, etwas Uebels dadurch zu verhüten und zu verhindern, gleichwie wir unterweilen Böses thun, mit Fürwendung, daß etwas Gutes daraus kommen möchte. 53) Wenn wir wissen, was wir thun sollen, und erkennen, daß es unsere Schuldigkeit sey, dennoch aber immer etwas finden, dadurch wir uns bereden lassen, wir haben gar gut Fug und Recht, und genugsame Ursach, warum wir dies und jenes unterlassen, wie also sich mancher, daß er nicht zum Tisch des HErrn gehe, damit enschuldiget, weil er mit seinem Nächsten zu Unfrieden und strittig sey, mit welchen er sich erst wolle oder könne sich noch nicht versöhnen. 54) Wenn wir meynen, es sey genug, daß man nur nichts Uebels thue, das Gute könne man wohl unterlassen, da doch die Schrifft ausdrücklich zeuget, daß, welcher Baum nicht gute Früchte bringe, abgehauen und ins Feuer geworffen werde, Matth. III, 20. coll. cap. XXV, 30. 55) Wenn wir unsere Frömmigkeit immerzu aufschieben, und meynen, es sey noch Zeit mit uns, man müsse des Leibes gebrauchen, weil er noch jung ist, da könne man nicht so eingezogen, wie im Kloster, und als ob man unserm HErrn

GOtt

GOtt die Füsse abbeissen wollte, leben, im Alter mache David Psalter, das werde uns hernach ohnedies lehren, solcher Dinge müßig zu gehen, daher es alsdann noch Zeit genug sey, Busse zu thun, und sich zu GOtt zu bekehren; da wir doch wegen der steten Todes-Gefahr, darinnen wir schweben, unsere Busse nur einen Augenblick aufzuschieben in so vielen nachdrücklichen Schrifft-Stellen ernstlich gewarnet werden, auch bekannt ist, daß, obschon pœnitentia seria nunquam sera, doch pœnitentia sera *non semper* vera sey, auch der so barmhertzige als gerechte GOtt, nachdem man die Blüthe seiner Jugend dem Teufel aufgeopfert, mit der Hefen des Alters nicht allezeit vorlieb nimmt. 56) Wenn wir gar auf das absolutum verfallen, und meynen, es sey unvonnöthen, daß man sich der Gottseligkeit befleißige, GOtt hätte ja doch allbereit beschlossen, was er mit uns Menschen thun wollte, hätte er uns zur Seligkeit verordnet, so würden und müßten wir selig werden, wir möchten auch leben, wie wir wollten; hätte uns aber GOtt zum Verderben gesetzt, und uns in seiner Gnaden-Wahl übergangen, so könne es uns nichts helffen, wenn wir gleich das allerheiligste Leben in der Welt führeten, einmal müßten wir dazu kommen, darzu wir von GOtt verordnet seyen, da doch GOtt mit einem theuren Eydschwur versichert, daß er nicht wolle den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe, Ezech. XXXIII, 11. er auch nicht will, daß **Jemand** verlohren werde, sondern jedermann zur Erkänntniß der Wahrheit komme, 1 Tim. II, 4. und endlich durch den Glauben an Christum selig werde, Joh. III, 16. 57) Wenn wir uns einander beneiden, und daß einer des andern Glück mißgönnet, nicht be-

denckende, daß wir uns hierdurch das Leben selbst ab fressen, wie der heydnische Poet Horatius lib. 1. Ep. 2. v. 57. selber gelehret und erkannt hat:

Invidus, sagende, alterius rebus marcescit opimis;
invidia siculi non invenere Tyranni
majus tormentum.

58) Wenn wir uns vom Guten dadurch abschrecken lassen, daß wir meynen, es sey gar schwehr, fromm seyn, man könne ohnmöglich so leben, wie man es von uns erfordere, die Sünde, so uns immer anklebe, mache uns zu allem Guten gar zu träg, und sey also unmöglich, zu einiger Vollkommenheit zu gelangen, da wir doch bey solchem Erkänntniß unserer Unvermögenheit zu demjenigen, der uns mächtig macht, gehen sollten, welcher ist Christus, Philipp. IV, 13. und einem Wiedergebohrnen die Gebote GOttes nicht schwehr seyn, 1 Joh. V, 3. man es sich eben so sauer, ja offtmals noch säurer werden lässet, mit Ausübung der Sünden, in die Hölle zu rennen, welches, leider! die täg- und klägliche Erfahrung bey denen Welt-Kindern zur Gnüge bezeuget. 59) Wenn wir uns selbst güldene Berge versprechen, und wunder meynen, was für Freude und Wollust in der Sünde stecke, da, wenn es zur Lieferung kommt, wir uns mit Gall und Wermuth, mit einem blossen Rauch, Dampf und Schatten müssen bezahlen lassen, und manchmal nichts, als Schand und Spott, allemal aber einen gifftigen und nagenden Wurm im Gewissen davon haben, Rom. VI, 21. 60) Wenn wir uns in unsern Sünden träumen lassen, wann wir dasjenige, wornach wir trachten, einmal erlangen könnten, wir alsdann recht glückselig, genüglich und geruhlich leben, auch unser Lebtage nicht mehr begehren wollten,

ten, da doch, wann wirs darnach haben, es uns manchmal damit gehet, wie den Kindern Israel mit ihren Wachteln, deren sie, ohnerachtet sie nach denenselben so sehr gelüstet hatte, gar bald wieder überdrüßig worden. 61) Wann wir uns einbilden, es werde mit unserm äusserlichen Glücks-Stand immer so hergehen, wie es etwa jetzo gehet, wir hätten nun, so zu reden, unsere Schaafe ins Trockne getrieben, wären mit allem Ueberfluß auf viele Jahre versehen, und könnten nun sicher und wohl dabey leben, da uns doch der HErr wol in dem Augenblick, wie jenem reichen Korn-Bauer, zuruffen kan: Du Narr, diese Nacht wird man deine Seele von dir fordern, und was wirds seyn, das du bereitet hast? Luc. XII, 20. 62) Wenn wir uns alles Glücks und Segens getrösten, weil wir uns bedünken lassen, unser Thun und Wesen gefalle GOtt gar wohl, welches doch falsch ist. 63) Wenn wir GOtt, sowol heimlich als öffentlich, diß und jenes Gute zu thun, oder diß und jenes Böse zu unterlassen versprechen, und doch hernach wenig oder gar nichts halten, welcher Betrug sich sonderlich darinnen äussert, daß wir GOtt dem HErrn viel Dinge verheissen, wenn wir nur in einem solchen und solchen Zustand wären, oder er uns zu diesem und jenem, wornach uns verlanget, verhelffen wollte, und denckt da ein jeder, in wasserley Stand er etwas tadelhafftiges findet, wann er in dem Stand und Ort wäre, die Mittel und Gelegenheit hätte, und es sein Beruff und Amt wäre, er wollte es gewiß anderster machen, und nicht so träg und nachläßig, so falsch und treuloß, so betrügerisch und unrecht handeln; da wir doch noch nie versucht, quid valeant humeri, quid ferre recusent! wie viel unsere Schultern vertragen können, und

ob wir auch, denen Versuchungen zu widerstehen, die nöthige Stärcke haben? 64) Wenn wir GOtt Busse und Besserung des Lebens insgemein versprechen, und solches insonderheit in grossen Anfechtungen, Gefahren, Nöthen und Kranckheiten thun, da uns allerley Jammer, Mangel und Elend unter die Augen schlägt, das Creutz zu Hause kommt, Noth und Tod an allen Seiten uns ängstiget, und wir Mittel- Trost- und Hülff-loß da liegen, so bald aber die Noth vorüber, und die Kranckheit überstanden, nicht mehr ans Versprechen gedencken, sondern es eben so arg, ja offtmals noch ärger, als zuvor, machen. 65) Wenn wir von einem extremo und äussersten zum andern fallen, und das Gute, so in der Mitte liegt, gählings überhüpffen, wie etwa geschicht, wann wir vom Geitz in die Verschwendung gerathen, oder aus Verschwendern zu Geitzhälsen werden, und die edle Tugend der Freygebigkeit zwischen beyden liegen lassen, dennoch hernach, da man zuvor verthuisch gewesen, und nun geitzig worden, scheinbarlich vorgeben, daß man die Creaturen GOttes nicht mehr so schändlich mißbrauchen wolle, oder, da man vorher ein Geitzhalß gewesen, und nun verschwenderisch worden, sich damit vertheidiget, man habe sich lange genug vom Mammon müssen meistern lassen, wolle nun fortan sein Sclave nicht länger seyn, sondern es frey lassen hergehen, daß auch andere Leute unsers Guths mit geniessen könnten; da doch beydes, die Verschwendung als auch der Geitz, dem HErrn ein Greuel ist. 66) Wenn wir uns zu solchen Lastern verleiten lassen, welche den Tugenden am nechsten scheinen verwandt zu seyn, und also Vermessenheit für ein Vertrauen zu GOtt, und andere Schein-Tugenden, welches

ches insgemein nur splendida vitia seyn, für die wahrhaffte halten. 67) Wenn wir uns in dem Gebrauch der erlaubten Mittel-Dinge allzugrosse Freyheit anmassen, und wo uns GOtt eines Fingers breit zulässet, eben thun, als ob er gar kein Maal noch Ziel gesetzt hätte. 68) Wenn wir das grössere und nöthigere Gute aus der Acht und ungethan lassen, damit wir ja das geringere wohl verrichten mögen, sonderlich da Zeit und Gelegenheit erfordert, daß wir das nöthigere sollen abwarten, wie in dem Stück die geschäfftige Martha sich betrog, da hergegen die gottselige Maria mit ihrer JEsus-Andacht **das beste Theil** erwählet, wovon Luc. X, 40. und Comenii erbauliches Tractätlein: **unum necessarium, eins ist noth**, mit mehrern nachzulesen. 69) Wenn wir, nachdem wir einmal etwas Gutes verrichtet haben, alsdann meynen, wir haben nun eine Last vom Halse, wie z. E. einige, so zum Tisch des HErrn gewesen, von sich hören lassen: **GOtt Lob! daß das heilige Werck auch vollbracht ist**, darauf aber sorgloß, sicher und nachläßig, ja wohl gar wiederum muthwillig werden, wie die jungen Kinder, welche, wenn sie einmal ihre Lection gelernet, oder sonst eine Arbeit wohl verrichtet haben, meynen, nunmehro sey ihnen alles erlaubet; da wir doch uns befleißigen sollten, es immer besser zu machen, weil, wann wir auch alles gethan zu haben, was wir zu thun schuldig gewesen, uns bedünken lassen, dennoch nach dem Ausspruch Christi Luc. XVII, 10. unnütze Knechte seyn und bleiben. 70) Wenn wir unsere Andachten und geistlichen Bewegungen in selbst erwählten und gewinnsüchtigen Gottesdienst, davon der Mensch zeitliche Ehre, Ruhm,

Ansehen, Genuß und dergleichen haben und erlangen kan, für Würckungen des Heiligen Geistes halten, ohnerachtet solche vom Fleisch, nicht aber vom Geist, vom alten Adam, nicht aber vom neuen Menschen herrühren. 71) Wenn wir auf die Tücke unsers Hertzens nicht Achtung haben, und solches uns, da wir demselben in dieser oder jener Sünde gefolget haben, wie den verrätherischen Judam, in der Versuchung stecken lässet, verräth und dem Satan überliefert. 72) Wenn wir uns daran begnügen lassen, daß wir aufs künfftige einen guten Fürsatz zu dem Guten haben, wann wir etwa zu solchen Jahren, zu solchem Stand, zu solchen Aemtern, Diensten, Ehren und dergleichen gelangen, und unterdessen das Gute, so wir jetzunder von GOtt Befehl, Zeit, Mittel und Gelegenheit zu thun und zu verrichten haben, liederlich und muthwillig versäumen, wie dort dem Land-Pfleger, Felix, welcher zu seiner Bekehrung **auf gelegene Zeit** wartete, aber vergeblich begegnete, Act. XIV, 25. da wir doch das **heute, heute!**

Heut lebst du, heut bekehre dich,
Eh morgen kömmt, kans ändern sich ꝛc.

beherzigen sollten, wovon des fürtrefflichen Engelländers, **Richard Baxters, Nun** oder **Niemals** zu mehrerer Erbauung nachzulesen. 73) Wenn mir unsere unordentliche Affecten und Begierden für ordentliche und natürliche Neigungen oder Bewegung des Hertzens halten, und uns z. E. einbilden, wir haben diese und jene Person von Hertzen lieb, um keiner andern Ursach willen, als weil sie GOttes Creaturen und Ebenbild, unsere Mitbrüder und Schwestern seyen, da wir doch nicht sowohl die Personen,

als

als vielmehr die Schönheit, Kunst und Geschicklichkeit, Reichthum, äusserliche Ehr und Herrlichkeit der Personen, den Genuß und die Wollust, die wir bey ihnen finden und haben können, lieb haben, folglich auch unsern Nächsten, nicht als uns selbsten, sondern uns weit höher, als denselben, lieben, welcher Betrug sich sogleich äussert, so bald die Schönheit und andere benannte äusserliche Liebes-Reitzungen durch einige Zufälle geschwächt worden, massen alsdann unsere Liebe sich gar bald zu Haß und Abscheu verwandelt, oder des Nächsten geringer oder mittelmäßiger Zustand, darinnen wir ihn geliebet, sich verbessert, und vor der Welt ansehnlicher, als der unserige wird, in einen feindseligen Neid metamorphosiret. 74) Wenn wir einen Zorn oder Haß wider jemand gefasset oder tragen, und meynen, wir hassen nur die Sünde oder Laster des Nächsten, und hassen doch unter solchem Schein den Nächsten selber, oder bilden uns ein, wir zürnen und eifern um die Ehre GOttes, um die Wahrheit, um die Religion ꝛc. und geschiehet doch nur um unsers eigenen Nutzens und Ehre willen, indem uns nur darum zu thun ist, daß wir uns an dem Nächsten, von dem wir etwa beleidiget zu seyn vermeynen, rächen und revangiren mögen. 75) Wenn wir uns bereden, wir erfreuen uns in den äusserlichen Gaben GOttes, als in den Kennzeichen seiner Liebe, Huld und Gnade, da wir uns doch **mehr in der Gabe** selbst, **als in ihrem Geber** erfreuen. 76) Wenn wir uns einbilden, wir erfreuen uns der Gaben und Gnaden GOttes, die sich in unsern Nächsten sehen lassen, und wir uns doch mehr um des Nutzens und Vortheils halben erfreuen, den wir dabey haben und geniessen. 77)

Wenn

Wenn wir die weltliche Traurigkeit und Kümmerniß für die göttliche ansehen, die niemand gereuet, 2 Cor. VII, 10. welcher Betrug sich aber offenbaret, wenn wir, so bald die Straffe, Schuld und Schande abgethan, wieder frölich und gutes Muths werden. 78) Wenn wir, unter dem Schein grosser Traurigkeit, um der Kirchen Wohlfahrt und gemeinen Uebelstand der Welt, des Vaterlandes, der Orten, da wir leben ꝛc. unsern eigenen Privat-Schaden, Verlust, Abgang, Elend, Armuth, Noth und Gefahr ꝛc. beklagen und betrauren, wie bey gemeinen Land-Plagen, des Kriegs und der Theurung, gemeiniglich zu geschehen pfleget. 79) Wenn wir unsere unersättliche Begierden für gar bescheidene, natürliche und mäßige von uns selbst halten, und sagen, wir begehren nicht mehr als Agurs bescheidenen Theil, Prov. XXX, 8. strebten nach keinem Reichthum, sondern wollten uns nur der Armuth erwehren, und doch uns an dem, so uns GOtt zuwirfft, nimmermehr begnügen lassen, sondern, wie es von dem Wassersüchtigen heisset:

Quo plus sunt potæ, plus sitiuntur aquæ,

in dem Immermehrhaben unersättlich sind. 80) Wenn wir meynen, wir hoffen, trauen und bauen auf GOtt, und stehet doch unsere gantze Zuversicht einig und allein in den Mitteln, die wir entweder haben, daß wir dadurch getrauen erhalten zu werden, oder deren wir ermangeln, dadurch wir gäntzlich meynen, uns eintzig und allein, ja am allerbesten wieder könne geholffen werden.

Soldaten betrügen: 1) Wenn sie sich freywillig werben lassen, und hernach wieder durchgehen, bey

bey ihrer Gefangennehmung aber sich damit entschuldigen, daß es im Trunck geschehen, oder man sie dazu gezwungen habe. 2) Wenn sie sich, so lange sie in Guarnison und Quartier liegen, als gute tapfere Soldaten anstellen, so bald es aber ins Feld und zum Treffen geht, das Haasen-Panier ergreiffen. 3) Wenn sie Bürgern und Bauern, bey denen sie im Quartier liegen, das Ihrige entwenden, heimlich verkauffen, und hernach die Schuld auf ihre Cameraden schieben. 4) Wenn sie gleich beym ersten Eintritt ins Quartier mit Poltern und grossem Ungestümm die Balletten übergeben, um dadurch die Hauswirthe gleichsam in ein Bocks-Horn zu jagen, daß diese ihnen gleich alles, was sie nur befehlen, herbey schaffen. 5) Wenn sie sich, damit sie nur einer vorseyenden Schlacht nicht beywohnen dürffen, kranck stellen, und pro forma Artzeneyen gebrauchen. 6) Wenn sie bey einer Bataille auf ihre eigene Officiers, denen sie gehäßig sind, loßschiessen, und ihnen listiger Weise eines auf den Peltz versetzen, um sich also an ihnen zu rächen. 7) Wenn sie mit vergiffteten Gewehr und Waffen wider den Feind streiten. 8) Wenn sie nach erhaltener Victorie, unter dem Vorwand geschehener Erlaubniß, Beute machen und plündern. 9) Wenn sie zum Feind heimlich übergehen, und hernach vorgeben, sie wären in einer Rencontre oder sonsten von dem Feinde gefangen worden. 10) Wenn sie sich vor feste Leute, die vor Stich und Geschoß frey seyn, ausgeben, und auch andern diese Pas-sauer Kunst belehren wollen, da sie doch solche selbst nicht wissen. 11) Wenn sie Sold und Montur verpartiren oder verspielen, dann aber vorgeben, es sey ihnen gestohlen worden. 12) Wenn sie verloffene Vet-

teln

teln mit sich herumführen und vor ihre Weiber ausgeben, das sie doch nicht sind. 13) Wenn sie Weibs-Personen zu heyrathen bereden, auch sich mit denselben, um ihres Nutzens halber, zum Schein copuliren lassen, solche aber, wenn sie ins Feld kommen, durch ihre Officiers, mit denen sie es anlegen, unter dem Vorwand, man leide keine Weibs-Personen bey der Compagnie, fortjagen lassen. 14) Wenn sie ihren Pferden behörigen Haber nicht geben, oder wenn sie solchen in natura bekommen, heimlich etwas davon verkauffen. 15) Wenn sie Dienst- oder andern Mädgen, von denen sie einen Genuß zu haben vermeynen, die Ehe versprechen, solche aber, da es nun zum Abmarsch gehet, sitzen lassen. 16) Wenn sie ein paar Strümpfe mehr als einmal verkauffen, welches sie auf folgende Art meisterlich zu practiciren wissen, daß sie nemlich ein paar neugestrickte Strümpfe in ein sauber Papier einwickeln, im Busen stecken, und darneben einige alte Lappen oder Werck gleichfalls in sauber Papier gewickelt im Busen stecken haben, dann damit vor das Thor gehen, und die Strümpfe den aus- und eingehenden Bauers-Leuten um einen gar leidlichen Preiß, damit sie desto eher einen Käuffer dazu finden mögen, anbieten, solche, wo sich ein Liebhaber dazu findet, besehen lassen, aber auch gleich wieder in das Papier eingewickelt in den Busen stecken, und sobald der Kauff richtig, und ihnen das Geld gezahlet worden, dem Käuffer das Papier mit den alten Lumpen anstatt der Strümpfe hervorlangen, und sich sogleich unsichtbar machen. 17) Wenn sie vergoldete Rechen-Pfennige in viele Tüchlein und Papiergen eingewickelt bey sich tragen, und solche einfältigen Bauern vor halbe Frantzösische Douplonen verwech-

seln wollen. 18) Wenn sie bey der Dämmerung und Abend-Zeit ins Becker-Haus gehen, und sich bey demselben ein Brod, welches sie kauffen wollen, geben lassen, solchem aber, da es ihnen gereichet worden, allerhand Tadel beylegen, und um ein anders zu holen bitten, immittelst aber, da der Becker nach einem andern gehet, das Licht ausblasen, und sich mit dem Brod unvermerckter Weise davon schleichen. 19) Wenn sie auf denen Märschen einander zu Gaste laden, und der Gast vorhero sich seine Mahlzeit von dessen Quartiers-Mann bezahlen lässet. 20) Wenn sie in Marsch-Quartieren viel Haber auf die Pferde fordern, den übrigen aber heimlich aufpacken, und in dem folgenden Quartier verkauffen. 21) Wenn sie etwas von weisser Wäsche und dergleichen, das sie dem Quartiers-Mann vorhero gezeiget, durch ihre Cameraden mit Fleiß heimlich entwenden und verschleppen lassen, hernach aber beym Abzug die Leute im Hause beschuldigen, sie hätten es ihnen gestohlen, und also sich mit Geld das entwendete bezahlen lassen. 22) Wenn sie allerhand fremde Speisen, und zumalen bey der Fasten-Zeit, seltsame Fische dem Quartiers-Mann anfordern, und sich, weilen er solche nicht schaffen kan, mit Geld bezahlen lassen. 23) Wenn sie viele übrige Speisen aus einem Quartier in das andere mit sich führen, und daselbst, wo man ihnen ihr Tractament mit Gelde bezahlet, verzehren. 24) Wenn sie von ihren Cameraden Weib und Kind borgen, bey Einruckung in das Quartier solche vor die Ihrige ausgeben, und da der Bauersmann sich wegen ihrer selbstigen Verpflegung mit Gelde abgefunden, solches Weib und Kind ihren Cameraden wieder zuschicken. 25) Wenn sie den

Quartiers-Mann in die Stadt, um etwas vor sie einzukauffen, zu dem Ende schicken, damit sie indessen mit den Seinigen desto freyer umgehen, oder etwas im Hause zu mausen, bessere Gelegenheit haben mögen. 26) Wenn sie, da ihnen das Geld-fordern von den Officiers verbothen, entweder den Hauswirth mit einem Zeichen zu verstehen geben, daß er Geld unter den Teller legen soll, oder ihnen Haus-Tuch zu Hemdern, Toback und dergleichen anfordern. 27) Wenn sie bey militarischen Strafen, da etwa einer oder andere von ihren Cameraden durch die Spitzruthen laufen muß, mit ihren Spitzgerten darneben hinschlagen, oder mit oft verstellter Ausholung die Ruthen nur auf den Rücken fallen lassen, ohne daß es die Delinquenten fühlen. 28) Wenn sie, da sie, wegen eines Verbrechens, vom Corporal sollen geprügelt werden, ihren Rücken, oder die Tambour, da sie in Bock gespannt werden sollen, s. v. ihren Hindersten mit dicken Lappen und Pappen ausfüttern, damit sie die Streiche desto weniger empfinden mögen. 29) Wenn sie, da sie auf den Esel reiten, oder Flinten tragen sollen, ihr Untergesäß und Achseln ebenfalls mit allerhand Küßgen, höltzernen Tellern und Lappen füttern. 30) Wenn sie bey denen, so sie in Dienste nehmen, oder bey der Musterung, ihren rechten Tauff- und Zunamen nicht anzeigen, noch ihren rechten Geburts-Ort nennen, sondern sich einen falschen Namen und Heimath zulegen, damit man sie bey dem desertiren so leicht nicht ausmachen, noch ihren rechten Namen an den Galgen schlagen könne. 31) Wenn sie bey Actionen, wo sie wider Feinde fechten sollen, ihr Gewehr blind laden, oder mit Fleiß über die Feinde hinschiessen. 32) Wenn

sie sich bey Werb- und Musterung vor ehrliche Leute ausgeben, da sie doch in der Haut wol Schelme, Diebe, Spitzbuben, Deserteurs, Provose, und Schinders-Knechte sind. 33) Wenn sie den Feind durch Schiessen oder sonsten verrätherische Zeichen geben, oder die Losung offenbahren. 34) Wenn sie ihre Pferde vorsetzlicher Weise verderben lassen, um dadurch abgedancket zu werden, oder ein bessers dafür zu bekommen. 35) Wenn sie Spionen und Kundschaffter abgeben. 36) Wenn sie Huren und Concubinen heimlich in ihren Gezelten oder unter dem Habit eines Mannes bey sich haben, oder solche vor Köchinnen ausgeben. 37) Wenn sie Compagnien weis schwören sollen, sie ihre Finger zwar empor halten und äusserlich sich stellen, als ob sie würcklich schwüren, aber doch die Worte des Eydes nicht nachsprechen. 38) Wenn sie ihre gestohlene oder abgeraubte Sachen vor eine vom Feinde erhaltene Beute ausgeben. 39) Wenn sie in denen Städten, wo sie liegen, ihre erlernte Handwercke heimlich treiben und pfuschen. 40) Wenn sie, als Gefangene vom Feinde, auf Parole sich binnen einer gesetzten Zeit wieder zu stellen, auf eine gewisse Maasse frey passiren, aber hernach wider ihr Versprechen gefliessentlich aussen bleiben.

Mittel: Daß auf den Märschen durch die zu jeder Compagnie abgeordnete Land-Commissarios den Soldaten Sommerszeit ausserhalb den Dörfern zu campiren ein Platz angewiesen, und ihnen dahin ihr Deputat an gekochten Speisen und Getränck verschaffet, Winterszeit aber sie zusammen in Wirths-Häuser gethan, und Beyseyns ihrer Unter-Officiers Etappen-mäßig verpfleget; dabey aber noch dahin gesehen werde, daß von jedem Regiment ein oder zwey Officiers zu Ostagers oder Geisseln, welche für alle auf dem Marsche vor-

gehende Excesse haften müssen, wie sonsten auch im Fränckischen Creise eingeführet, gestellet werden. Allen übrigen obangeführten Betrügereyen kan auch am besten mittelst Abfassung besonderer darauf gerichteter Kriegs-Articuln, Marsch-Reglements und Edicten, worzu das nun zum fünftenmal edirte Corpus juris militaris die hinlänglichste Anleitung giebet, Abbruch und Einhalte geschehen, wann zumalen die gehörige scharffe Kriegs-Disciplin dazu adhibiret wird.

Spieler betrügen: Wenn sie sich in Cavalliers verkleiden, und für grosse Herren ausgeben, in den fürnehmsten Gasthöfen einkehren, um unter solchen Deckmantel die daselbst logirende Gäste durch ihr betrügliches Spielen ums Geld zu bringen. 2) Wenn sie um ihren Betrug desto eher zu verbergen, vorgeben, sie wollten eines pour passer le tems und um weniges Geld mitspielen, nachmals aber, da sie den Mitspielenden etwas gewinnen lassen, das Spiel erhöhen, und ihre spitzbübische Streiche anbringen. 3) Wenn sie sich vorher zum Spielen lange bitten lassen, und thun, als ob sie eben kein sonderlich Belieben daran hätten, nur damit sie sich bey vielen Gewinnen aus dem Argwohn einiges Betrugs setzen mögen. 4) Wenn sie bald im ersten Spielen die besten Karten-Blätter mit einem unvermerckten Kneip oder Ritz zeichnen, damit sie solche erkennen, und genau wissen mögen, was der andere in Händen habe. 5) Wenn sie einen an einem gewissen Ort treten lassen, woselbst dieser derer andern Karten übersehen kan, der ihnen sodann an den Knöpfen des Rocks, oder auch wol nur mit dem Finger die Farbe oder Karte des Mitspielers anzeigen muß. 6) Wenn sie die Reisenden, bey welchen sie Geld vermuthen, wie in Holland vielfältig zu geschehen

hen pflegt, anreden, sich mit ihnen bekannt machen, und vorgeben, daß sie eben auch an den Ort, wo die Reisende hinwollen, zu gehen gedächten, unterwegs aber entweder im Schiffe, oder auch in den Herbergen diesen ihren neuen Cammeraden ein Karten-Spiel, um die Zeit zu vertreiben, anbiethen, und ihre Betrügereyen durch falsches Spielen an ihnen ausüben. 7) Wenn sie, um andere anzukörnen, gantze Hände voll Silber und Gold hervor ziehen, und dabey sagen, dieses alles wollten sie zum Spielen daran wagen. 8) Wenn sie, da der eine Theil mit Geld nicht mehr versehen, solchen zureden, daß sie ihm schon borgen wollten, unterdessen sich nach vollbrachtem Spiel eine Handschrifft auf so und so viel von ihm geben lassen, und endlich, wo dieser nicht beschimpfet seyn will, das Geld herausdrucken. 9) Wenn sie ungleich fallende Würffel bey sich tragen, und damit die Leute anführen. 10) Wenn sie die Karten so mischen, daß die Aß oder Täuser ingleichen sogenannte Scharwentzel, als die besten Blätter, unten zu liegen kommen, und hernach bey Herumgeben der Karte sich solche unvermerckt zupartiren. 11) Wenn sie bey dem Contre labet oder dergleichen dem einen, so nebst mehrern mitspielet, das Spiel in die Hände, oder zu seinem Vortheil spielen, damit er gewinne, allein zu dem Ende, weilen beyde einen heimlichen Karn miteinander angelegt. 12) Wenn sie ihren Gegentheil im Spiel zu einem grossen Spiegel setzen, in welchem sie dessen Karte sehen können. 13) Wenn sie thun, als liessen sie eine gantz neue Karte aus dem Kramladen langen, solche aber vorhero schon mit unvermerckten Zeichen marquiret, da sie die vornehmsten Blätter von aussen

kennen. 14) Wenn sie die Würffel, wie man zu reden pfleget, kneipen. 15) Wenn sie bey Vermerckung, daß der Gegentheil gute Karte bekommt, solchen oder sich ein Blatt zuviel oder zu wenig geben, damit man noch einmal ausgeben müsse. 16) Wenn sie im Kegel-Spiel die Kegel zu ihrem Vortheil setzen, oder setzen lassen. 17) Wenn sie in solchen, da man e. g. Schlüssel oder Kegel nach der Kugel wirfft, mit dem besten Spieler es anlegen, daß sie auf solche Art zusammen kommen, und denen andern des Boselns oder Kegelns nicht so kundigen desto ehender abgewinnen können. 18) Wenn sie wissen und es sehen, daß sie dem andern in Spielen es bevor thun, gleichwol mit ihm um sein Geld spielen, und also ihn vorsetzlich darum bringen. 19) Wenn sie im Kegelschlagen ein oder zwey davon ohnvermerckt mit dem Fuß, oder auch mit der Hand, in welcher sie die Kugel halten, umwerfen. 20) Wenn sie den vördern Eck- und Gaß-Kegel, an welchen sie anschlagen wollen, allzueng zusammen setzen, damit sie alle 9. fallen mögen. 21) Wenn sie die hintere Eck- und Gaß-Kegel fein weit voneinander setzen oder setzen lassen, damit sie desto gewisser den König mitten herausschieben können. 22) Wenn sie falsch zehlen, und wo es der andere beredet, mit den Irrthum entschuldigen. 23) Wenn sie, da der andere Theil nicht Achtung hat, ein paar Schritte von Ziel ab näher gehen, oder im Abschlagen die Kugeln verrucken. 24) Wenn sie durch Geschwindigkeit auf dem Bretspiel, Damenspiel oder Schachspiel ein Feld überhüpffen. 25) Wenn sie in dergleichen Spielen, da der Gegentheil etwann sich umschauet, die Steine verrucken.

Mittel: Das sicherste und beste Mittel wider alle obige Betrügereyen ist, sich alles nach heutiger Art wohl bey GOtt nichts verantwortlichen, besonders aber des Geld-Spielens, als welches ohnedem ein unrechtmäßiger Griff, reich zu werden, gäntzlich zu enthalten, und hergegen die edle und unwiederbringliche Zeit zu bessern und GOtt wohlgefälligern Verrichtungen anzuwenden.

Sprachmeister betrügen: 1) Wenn sie ihre Scholaren mit Fleiß lange aufhalten, damit sie nur desto mehr Monathe bey ihnen lernen, folglich ihnen auch mehr zu verdienen geben mögen. 2) Wenn sie sich vor gebohrne Parisienses, als Frantzosen, oder Sienenses, als Italiäner, weil zu Paris das beste Frantzösisch, und zu Siena das netteste Italiänisch gesprochen wird, fälschlich ausgeben, und doch wol nur Lothringer oder Genffer sind. 3) Wenn sie die Stunden liederlich versäumen, und wieder einzubringen zwar versprechen, aber ihr Versprechen weder halb noch gar halten. 4) Wenn sie sich das Monath voraus zahlen lassen, und hernach mit dem prænumerirten Geld durchgehen. 5) Wenn sie versprechen, einem in wenig Monathen so und so weit vermittelst leichter Methode zu bringen, also, daß man auch ziemlich parliren soll, hernachmals aber bey ausbleibenden Erfolg, unter allerhand Ausflüchten, die Schuld auf die Nachläßigkeit des Scholarens schieben. 6) Wenn sie, unter dem Vorwand, sie wollten einmal mit ihren Discipuln bey schönem Wetter ambulando dociren, mehr auf ihre eigene Spatzier-Lust, als auf die daraus zu machende Profectus des Scholarens sehen. 7) Wenn sie die von ihnen selbst edirte Grammatiquen, ohnerachtet die bereits im Druck liegende viel besser sind, als die ihrige,

ihren Scholaren recommendiren, und zu desto mehrern Schein anderer ihre Grammaires, als unvollkommen, verwerffen. 8) Wenn sie einander beneiden, verkleinern, und die Scholaren abwendig machen. 9) Wenn sie, die Sprache dociren zu können, sich rühmen, aber, da sie gantz keine Studia, die Grammatic selbst nicht recht verstehen, auch wol nicht einmal correct zu schreiben wissen.

Mittel: Keinem, diese fremde Sprachen zu dociren, die Erlaubniß zu geben, bevor er von denen derer Sprachen wohl kundigen, wegen seiner Wissenschafft und Methode, solche zu dociren, genugsam examiniret worden.

Stadt-Knechte oder **Büttel** betrügen: 1) Wenn sie die arme Gefangene gantz unbarmhertzig schlagen, und, wider der Obrigkeit Befehl, auf eine solche grausame Weise anfesseln, daß das Fleisch davon wund wird und die Beine geschwellen. 2) Wenn sie die Speise und das Getränckе, so den Gefangenen zugeschicket wird, entweder gar für sich behalten, oder ihnen doch nicht alles geben, sondern das beste davon entziehen. 3) Wenn sie den Gefangenen um Gunst oder Geschencke willen Gelegenheit an die Hand geben, wie sie in ihrer Abwesenheit leichte echappiren können. 4) Wenn sie, da sie an Sonn- und Fest-Tägen auf Obrigkeitlichen Befehl die Schenck-Häuser und Werckstätte visitiren sollen, ob darinnen unter währendem Gottesdienst gezechet oder gearbeitet werde, vor den Häusern dererjenigen, mit welchen sie bekannt, oder von ihnen sonst einigen Genuß haben, rund vorbeygehen. 5) Wenn sie von denenjenigen, welche sich um gedachte Zeit beym Trincken oder über der Arbeit antreffen, ein Trinckgeld annehmen, und sie dafür bey der Obrigkeit

nicht angeben. 6) Wenn sie die Leute bey der Obrigkeit einhauen, und die Sache viel ärger machen, als sie es befunden, nur damit die Leute eingesetzet werden, und sie ein Stück Geld bekommen mögen. 7) Wenn sie wider Obrigkeitlichen Befehl den Gefangenen zulassen, daß sie an einen und dem andern Briefe schreiben, oder daß man ihnen heimliche Briefe und anderes zubringe, oder mit ihnen rede. 8) Wenn sie nicht alles fleissig visitiren, was den Gefangenen zugeschicket wird, als wodurch es leichtlich geschiehet, daß den Gefangenen solche Instrumenta zupartiret werden, womit sie sich entweder aus Desperation das Leben nehmen, oder der Bande loßmachen und entfliehen können.

Mittel: Daß man diese Leute, welche im gemeinen Wesen unentbehrlich, nicht so verächtlich halte, und von Handwercks-Zünfften ausschliesse, auch ihnen ein gutes Auskommen bey diesen ihren so beschwehrlichen Amte verschaffe, damit sich solche Personen zu diesen Diensten gebrauchen lassen mögen, welche von gutem Gerüchte, und auf die sich zu verlassen, daß sie nicht mit denen ihnen anvertrauten Gefangenen, wie wohl öffters sonst geschehen, den Reißaus geben.

Steuer-Einnehmer betrügen: 1) Wenn sie gute Geld-Sorten einnehmen, solche aber nicht liefern, sondern dahin, wo sie Anweisungen bekommen, das angewiesene Quantum in den geringsten Sorten bezahlen. 2) Wenn sie die Steuern auf das schärffste sogleich, da solche ausgeschrieben, von den Unterthanen eintreiben, hiervon ein Theil auf Wucher ausleihen, und doch, wann sie solche in die Cassa, oder wo sie sonsten hingehörten, zu liefern haben, vorgeben, daß viele Resten noch bey den Unterthanen an Steuern ausstünden, und sie also keine grössere Lieferung thun könnten.

Steuer-*Reviſores* betrügen: 1) Wenn ſie bey Ausmeſſung der Güter von denen Reichen Geſchencke nehmen, und deßwegen die ihrigen gering anſchlagen, hingegen der Armen ihre, die dergleichen nicht bringen, übermäßig erhöhen. 2) Wenn ſie die Meſſung entweder Winters-Zeit, da man die Qualität derſelben nicht ſo wohl, wie in andern Jahres-Zeiten beurtheilen kan, vornehmen, oder gar einigen Dorffs-Nachbarn Sagen und Vorgeben trauen, und, die Felder ſelbſt anzuſehen, ſich nicht bemühen. 3) Wenn ſie die Felder vor gut oder doch wenigſtens als mittelmäßig angeben, welche unter die böſen und ſehr böſen gehören, und dadurch verurſachen, daß die Beſitzere mit vielen Koſten um Remiſs nachſuchen müſſen. 4) Wenn ſie, gleich als ob ſie infallible wären, es dahin incaminiren, daß niemand ſeine, der etendüe nach, allzu hoch angeſetzten Güter bey Straffe nachmeſſen laſſen dürffe. 5) Wenn ſie bey der Ausmeſſung weder die von unfürdencklichen Jahren her genoſſene Steuer-Exemption noch Freyheits-Briefe regardiren, ſondern ſolche gäntzlich verwerffen, ſich einer Auslegung darüber anmaſſen, wozu ſie doch am allerwenigſten geſchickt ſind, und diejenigen, welche bemeldte Documenta zum Beweis ihrer Gerechtſame ihnen vorgeleget und ſich etwa proteſtando glimpflich verwahret, boshafft denigriren. 6) Wenn ſie geringe Stücke, die in einem fremden Territorio ohnſtrittig liegen, herbeyziehen, und hierdurch zu Colliſionen und Verdrießlichkeiten mit denen Benachbarten Anlaß geben. 7) Wenn ſie ihren Obern die Cataſtrirung aller Güter (auch ſogar derer Revenüen, e. g. Gülden und Erb-Zinſe) ohne Unterſcheid, es mögen Ritter-Pferde dadurch hafften, oder nicht, anrathen.

Mit-

Mittel: 1) Daß man zu dergleichen Verrichtungen solche Personen nehme, welche gewissenhafft, verständig und capable sind, von der Güter Eigenschafft ein richtiges Urtheil zu fällen. 2) Daß man eine überführte Unrichtigkeit nachdrücklich bestraffe.

Stief-Mütter betrügen: 1) Wenn sie die Stief-Kinder bey den Vätern gehäßig machen, damit diese ihren leiblichen Kindern desto gewogener seyn mögen. 2) Wenn sie ihren leiblichen Kindern heimlich etwas zupracticiren oder sonst a part zu essen geben, und hingegen die Stief-Kinder Noth leiden lassen. 3) Wenn sie derer Stief-Kinder von ihren Müttern ererbte Kleidung und anderes Geräthe gebrauchen und verderben, hingegen ihre eigene zu dem Manne gebrachte Mobilien schonen und ungebrauchet lassen. 4) Wenn sie nach oder bey des Mannes Tod von dessen Pretioses oder Geldern etwas heimlich zu sich nehmen, und nicht in die Erbtheilung kommen lassen. 5) Wenn sie die Väter, ihre Ehemänner, überreden, daß sie, das Geld zu menagiren, ihre Kinder von der Schule und Erlernung anderer Künste und Wissenschafften abhalten, auch bey jungen Jahren verdingen oder verheyrathen, nur damit sie aus dem Brod kommen, und ihnen, den Stief-Müttern, nicht auf der Haube seyn mögen. 6) Wenn sie unter dem Prætext, Friede und Ruhe im Ehestand zu schaffen, verursachen, daß die Kinder unter fremde Leute kommen, damit sie nur hernach desto freyer haushalten, und eines um das andere zu ihrem und der Ihrigen künfftigen Nutzen auf die Seite bringen können. 7) Wenn sie die erwachsene Stief-Kinder an ihrem Glück und vorhabenden Heyrathen hindern, damit sie solche desto länger bey ihrer Hand-Arbeit nutzen können.

nen. 8) Wenn sie bey Kranckheiten ihrer Stief-Kinder solche nicht gehörig pflegen, sondern mit Fleiß verwahrlosen, daß sie crepiren, und ihren leiblichen Kindern etwas mehrers an Erbtheil zufallen möge.

Mittel: Daß diejenige, welche zur zweyten oder ferneren Ehe schreiten wollen, vornehmlich mit dahin sehen, sich einen solchen Ehegatten auszusuchen, welche auch gegen ihre Stieff-Kinder sich liebreich und einer leiblichen Mutter gleich aufführet.

Stief-Väter betrügen: 1) Wenn sie ihren Stief-Kindern an Erlernung guter Künste, oder im Heyrathen hinderlich seyn, damit diese ihnen im Hauswesen ohne Lohn desto länger Dienste thun können. 2) Wenn sie ihre Stief-Kinder gar nicht im Hause bey sich dulden, und nicht eher ruhen, bis sie solche unter fremde Leute gebracht haben, damit sie in deren Abwesenheit mit ihren Gütern desto freyer schalten und walten können, und sie solche nicht ferner verpflegen dürffen. 3) Wenn sie ihre Stief-Kinder, wie Dienstbothen, zu harter Arbeit anstrengen, und gleich von ihnen, da sie etwa abgetheilet worden, Kost-Geld verlangen, damit sie solche nur um das Ihrige bringen mögen. 4) Wenn sie sich Anfangs und vor vollzogener Ehe gegen die Stief-Kinder gar liebreich anstellen, und hernach auf geschehenes Ehe-Gelübd in der Aufführung ein gantz widriges bezeugen. 5) Wenn sie ihre Ehegatten zu einer den Stief-Kindern schädlichen, ihnen aber und ihren Kindern erster Ehe vortheilhafftigen Eheberedung persuadiren.

Mittel: Wie vorhero bey den Stieff-Müttern.

Stipen-

Stipendiaten betrügen: 1) Wenn sie, als Bemittelte, sich die Stipendia, welche auf die Studia Academica angesehen seyn, noch in Trivial-Schulen, unter verschiedenen ersonnenen Vorwand, procuriren lassen, und solche also denen dürfftigen Armen und auch wol tüchtigen Ingeniis vor dem Maul wegnehmen. 2) Wenn sie diejenigen Stipendia, welche von gottseligen Stifftern zum Studio Theologico aus erheblichen Ursachen, sonderlich aber darum, weil die, so dies Studium ergreiffen, gemeiniglich nicht viel zum Besten haben, gewiedmet worden, ambiren, und unter dem Versprechen, daß sie Theologiam studiren wollten, auch wegbekommen, nichts desto weniger aber hernach changiren, und ein anderes Studium ergreiffen. 3) Wenn sie, wider ihr Versprechen, das Stipendien-Geld liederlich durchbringen, und mehr zum Schmausen, Kleider-Pracht und an die Huren, als zum Studiren und darzu nöthigen Büchern verwenden. 4) Wenn sie nach absolvirten Studiis sich wider der Obrigkeit Wissen und Erlaubniß, von welcher sie Stipendia empfangen, in fremde Dienste begeben, und ihre Dienste nicht erstlich dem Vaterlande gehörigermassen offeriren.

Mittel: 1) Daß hohe Obrigkeit und die Collatores Stipendiorum dahin zuförderst sehen, wie sie die Stipendia solchen Personen, die zum Studiren tüchtig, von eigenen Mitteln die Studia zu prosequiren unfähig, darbey aber des Alters sind, daß sie in wenig Jahren in Kirchen, Schulen oder gemeinen Wesen mit Nutzen können gebrauchet werden, conferiren. 2) Daß man derer Stipendiaten angewandten Fleiß und erlangte Profectus, wie auch übrig-geführten Lebenswandel genau untersuche, und ehe ihnen noch das Geld unter die Hände gegeben wird, zuverläßige Nachricht davon einziehe. 3) Daß auf Academien gewisse Inspectores, welche auf die allda studierende Stipendiaten fleißige Aufsicht haben, selbige

Quar-

Quartaliter scharff examiniren, und nach dem Examine entweder an die Consistoria oder Collatores derer Stipendien von ihren erlangten Profectibus und Aufführung nöthigen Bericht thun, bestellet und auch darauf verpflichtet werden.

Stuben-Gesellen betrügen: 1) Wenn sie mit andern eine Stube gemiethet, hernach aber heimlich, ohne ihren Stuben-Compagnons etwas davon zu sagen, sich wegmachen, und diesen ihren schuldigen Antheil am Miethgeld nicht bezahlen. 2) Wenn sie ihren Stuben-Cameraden die Bücher oder sonst ichtwas heimlich entwenden, darbey aber sich anstellen, als ob sie nichts davon wüßten, oder es gesehen hätten. 3) Wenn sie auf ihrer Stuben-Gesellen Conto oder Namen Wein, Bier, Thée u. d. g. durch ihr gemeinschaftlich Gesinde holen lassen. 4) Wenn sie einander zum Verdruß Sauf-Compagnien auf die Stuben führen, und folglich am studieren hindern, nachmals aber, daß diese ohngebeten zu ihnen gekommen wären, fälschlich vorgeben. 5) Wenn sie sich anstellen, als ob sie Stuben-Gesellen bleiben wollten, unterdessen aber sich nach andern umsehen, oder vor sich alleine Stuben miethen, und es ihren Cameraden nicht eher ansagen, bis auf die letzte Stunde, da sie von ihnen ziehen wollen, folglich diese wider Willen und mit Schaden alleine bleiben müssen. 6) Wenn sie das Holtz, so einer ohne des andern Beysein kauffet, einander theurer anrechnen, als sie es bezahlet. 7) Wenn sie voneinander Geld borgen, und hernach entweder die gantze Summa, oder einen Theil davon verleugnen. 8) Wenn sie von des andern Conduite, Aufführung und Anwendung der Zeit fälschlichen Bericht nach Hause thun, und ihren Stuben-Gesellen, weil er etwa mit

dem

dem andern nicht mitschmausen will, entweder unbilliger Weise verkleinern, oder aber dessen üble Conduite und liederlich Leben mit schmeichlender Feder bemänteln.

Mittel: Eltern, welche nicht thunlich finden, ihre auf Academien versendete Söhne sonder Stuben-Gesellschafft allein wohnen zu lassen, haben dahin besorgt zu seyn, daß durch Beyhülffe eines Professoris oder sonstigen Freundes ein frommer und fleißiger Stuben-Camerad ihrem Sohn zugegeben werde, durch dessen gute Conduite jener mehr erbauet, als geärgert werden möge.

Stück- und Glocken-Giesser betrügen: 1) Wenn sie bey Umgiessung alter Glocken, welche insgemein vom besten Metall seyn, das gute Metall daran gegen schlimmeres austauschen, oder jenes mit diesem verfälschen. 2) Wenn sie mehr Zusatz anrechnen, als zu Umgiessung einer Glocke gekommen, und da hernach das Gewicht nicht eintrifft, vorwenden, es sey beym Umschmeltzen so und so viel abgangen. 3) Wenn sie bey wiederholter Umgiessung einer Glocke, tüchtige Arbeit zu machen, münd- und schrifftlich versprochen, und doch hernach ihr Wort nicht halten. 4) Wenn sie zu Verfertigung neuer Glocken geringhältigeres Metall nehmen, als mit ihnen vorher accordiret worden. 5) Wenn sie das Metall im Schmeltz-Kessel nicht recht läutern und flüßig machen, sondern mit den Schlacken bey Oeffnung des Zapfens durchlauffen lassen, damit sich desto mehr Unrath mit anhänge, folglich die Glocke desto schwehrer wiegen möge. 6) Wenn sie bey Probirung einer Glocke deren übeln Klang und Resonanz bald dieser bald jener Ursach zuschreiben, nur damit sie die Leute, die solche machen lassen, zu Bezahlung derselben

ben bereden mögen. 7) Wenn sie den alten Meßing von denen Personen, welche des Werthes unkundig, in allzu geringen Preiß annehmen, und vorgeben, sie könnten dergleichen genug um dieses Geld bekommen. 8) Wenn sie diejenige meßingene Stücke, als Leuchter, Becken u. d. g. welche sie nach dem Gewichte verkaufen sollten, denen Unverständigen nach dem Gesichte übertheuer anhängen. 9) Wenn sie eisenschüßiges und schwartzes Kupfer, wie auch, anstatt des englischen oder andern Bergzinns, so jederzeit pur seyn soll, Prob-Zinn, welches von Zinngiessern schon mit Bley versetzt ist, nehmen, und damit Glocken- und Stückmetall legiren, mithin verursachen, daß hernach das Metall, wegen des darinn befindlichen Bleyes, keine gute Resonance giebt, mürbe wird, und auch der Zersprengung vielmehr unterworfen ist, folglich auch die Constabler, so solches an Stücken speisen, alle Schüsse in Leib- und Lebens-Gefahr setzen. 10) Wenn sie vor Giessung einer Glocken heimlich Bley in einen verborgenen Winckel des Ofens einsetzen, nachgehends in Gegenwart derer etwa darbey seyenden Commissarien das gute Metall nachsetzen, und letztlich bey Ausstossung des Zapfens, nachdem das verborgene Bley zerschmoltzen, und mit dem Metall meliret, in den verborgenen Winckeln wieder so viel Metall, als sie Bley zugesetzt haben, unvermerckter Weise zuruck behalten. 11) Wenn sie bey Probirung derer Stücke die commandirende Officiers beschencken, daß diese verdorbenes Pulver zur Probe nehmen, und ihr, derer Stückgiesser, schlechtes Metall verdeckt bleibe, sie aber selbsten, weil sie jederzeit drey Prob-Schüsse thun müssen, keiner Gefahr unterworfen seyn mögen. 12) Wenn

sie

sie bey Bierhänen, Mörseln, Rollen, welche die Fuhrleute denen Pferden anhängen, und dergleichen, das Meßing mit Bley versetzen, oder auch zu Büchel-Eisen schlecht Meßing nehmen, und solche allzudünn arbeiten, daß, da hernach der glüende heisse Stahl darein kommt, es gar leicht durchstossen werden kan.

Mittel: Diejenigen, welche Glocken andingen, und das Metall darzu schaffen sollen, davon eine von dem Glockengiesser bezeichnete Probe zurück behalten, welche nöthigen falls mit der neuen Glocke bey der Collationirung überein treffen muß. Hiernächst haben sie schrifftlich mit ihme auf Verschaffung einer wohl und hellklingenden Glocke und deren Gewährung, wenigstens auf Jahr und Tag, zu contrahiren, und sich hierüber hinlängliche Bürgschafft leisten zu lassen. 2) Wären die Glockengiesser mit einer Innung, worinnen obigen Betrügereyen vorgebeuget, zu versehen, und ihnen eine nach den jedesmaligen Meßing oder Metall Preis regulirte Taxa, wie hoch sie das Pfund von dieser oder jener Arbeit verkauffen dürffen, zu setzen:

Studenten betrügen: wenn sie bey ihrer Immatriculirung, unter dem Vorwand, daß sie das gehörige Alter nicht hätten, den gewöhnlichen academischen Eyd nicht ablegen, damit sie nur hernach desto freyer wider die Leges academicas leben dürfen. 2) Wenn sie sich gar nicht immatriculiren lassen, damit sie weder die Immatriculations-Gebühren erlegen, noch auf beschehene Citation, ihrer Conduite halber, vor dem Rectore magnifico erscheinen dürfen. 3) Wenn sie sich mit einem falschen Namen inscribiren lassen, damit man sie auf erfolgte Ungelegenheit weder beym rechten Namen citiren, noch auch, da sie in termino peremtorio nicht erscheinen, relegiren könne. 4)

Wenn sie sich zur Expectanz derer Communität- oder Convictoristen-Stellen inscribiren lassen, ehe sie noch würcklich die Studia Academica angefangen, damit sie hernach bey ihrem Anzug sogleich zu einer Stelle gelangen, und andern Beneficiariis oder vielmehr Expectanten vorgezogen werden mögen. 5) Wenn sie sich unter dem Vorwand simulirter Armuth die Collegia von den Professoribus frey und gratis ausbitten, und gleichwol, zu üppigen Kleider-Pracht, Schmausereyen, und andern sündlichen Dingen Gelds genug haben. 6) Wenn sie sich bey Herumgebung des Zettels, worauf diejenige, so ein Collegium mit zu halten gesonnen sind, entweder gar nicht oder mit einem falschen Namen aufschreiben, oder auch um solche Zeit, da dergleichen Zettul herumgegeben wird, aus dem Collegio bleiben, und hernach erst selbiges zu besuchen anfangen. 7) Wenn sie die Collegia mit anfangen, hernach aber, da sie bald zu Ende gehen, oder die Herren Professores ihre Bezahlung erinnern, davon aussen bleiben, und ihnen solche weder halb noch gantz bezahlen. 8) Wenn sie eines Professoris Collegium, um einigen Gewinnstes willen, heimlich und wider desselben Vorbewußt drucken lassen, und dadurch entweder mit Vordruckung ihres Namens sich selbst einen Ruhm, oder aber dem Professori, welchen sie zum Auctore angeben, dessen mentem aber nicht allezeit recht capiret, eine Blame damit machen. 9) Wenn sie die Collegia von den Professoribus gratis und frey haben, und gleichwol, als ob sie solche bezahlen müßten, ihren Eltern weis machen, folglich das davor von Haus empfangene Geld sonst liederlich durchbringen. 10) Wenn sie das ihnen zu Anschaf-

fung

sung benöthigter Bücher von Haus geschickte Geld sonst wohin übel anwenden, und hernach um anders Geld unter allerhand erdichteten Prætexten, nach Hause schreiben. 11) Wenn sie simulirte Kranckheiten nach Hause berichten, damit die Eltern ihnen desto mehrere Gelder vor den Medicum und Artzney überschicken, sie aber sodann desto mehr zu verthun die Mittel haben mögen. 12) Wenn sie die von Eltern mit vielen Kosten angeschaffte Bücher um halb Geld wieder verkauffen, und hernach, daß sie ihnen von andern gestohlen worden, fälschlich vorgeben. 13) Wenn sie überhaupt die edle und theure academische Zeit nicht wohl anwenden, sondern mit Faullenzen und liederlichen Leben hinbringen und gleichwol ihren Eltern, zumal unstudirten, von ihren erlangten Profectibus und Gelehrsamkeit einen blauen Dunst vor die Augen machen. 14) Wenn sie sich die Specimina ihrer zu erweisenden Eruditionn von andern machen lassen, und solche an ihren Eltern oder Patronen, als ihre eigene Arbeit, nach Hause schicken, wovon oben unter dem Titul *Disputanten* mit mehrern gehandelt worden. 15) Wenn sie ihre Haus- und Tisch-Wirthe anführen, und jenem das Logis, diesem den Tisch nicht zu gehöriger Zeit, unter dem Vorwand, sie könnten sich noch nicht wohl resolviren, wüßten nicht, ob sie noch länger auf Universitäten verbleiben würden, wollen erst von Hause ihre Briefe erwarten, aufkündigen, immittelst aber heimlich um ein anderes Hospitium und Kost umthun, und sobald sie ein anständiges gefunden, das alte quittiren, und oftmals verursachen, daß solches hernach Jahr und Tag leer stehen muß. 16) Wenn sie ihren Tisch-Herren das gehörige Kost-

Geld nicht zu rechter Zeit quarraliter abtragen, unter der Entschuldigung, es sey ihr Wechsel noch nicht angekommen, und wollten sie, sobald sie solchen empfingen, Richtigkeit machen, da sie inzwischen das Geld verdomminiren, und dem Tisch-Herrn oft Jahr und Tag auf die Bezahlung warten lassen. 17) Wenn sie eine geraume Zeit auf Credit gespeiset, und nun, da es zur Bezahlung kommt, ihre Sachen heimlich fortschaffen, den Coffre aber leer oder mit Steinen ausgefüllt, stehen lassen, und unter dem Prætext, daß sie nur verreiseten, ohne ihren Hospitem zu bezahlen, auf und davon gehen. 18) Wenn sie ihre Creditores ansetzen, und von ihnen, unter dem erdichteten Vorgeben, es geschähe mit ihrer Eltern Vorbewußt und Consens, Geld oder Waare erborgen, hernach aber dieselbe, ehe sie solche wieder contentiren, so lange rennen und lauffen lassen, bis sie es endlich von selbst müde, oder, da sie die Schuld-Sache klagbar gemacht, daß man wegen des etwa ausgetretenen Debitoris studiosi und erdicht-gewesenen elterlichen Consenses, ihnen nicht helffen könne, abgewiesen werden. 19) Wenn sie gegen Unterpfand von Leuten Geld aufnehmen, und solches gegen wöchentliche Verzinsung des Thalers mit 1. Pfennig (welche mehr denn Jüdische und fast a 18. Thaler pro Cent jährlich steigende Zinse auf einigen Universitäten genommen wird) in gesetzter Zeit wieder einzulösen versprechen, hernach aber mit der versprochenen Zahlung nicht einhalten, auch wol, ohne das Pignus, wann solches auf obige Interesse lange gestanden, und dessen Werth das Creditum übersteiget, einzulösen, darüber fortziehen. 20) Wenn sie einen in groben Delictis gravirten Studenten, welcher auf obrig-

keit-

keitlichen Befehl aufgesuchet werden soll, in ihren Stuben verhehlen, und hernach demselben durchhelffen. 21) Wenn sie ihrem Stuben-Gesellen allerhand Ueberlast thun, und damit er seinem Studieren nicht recht obliegen könne, mit Zuführung starcker Sauff-Compagnien verhindern, hernach aber, daß solche Zech-Brüder ohngebeten gekommen wären, fälschlich vorgeben, dergleichen Betrügereyen unter dem kurtz vorhergehenden Titul: **Stuben-Gesellen**, noch mehrere angeführet worden. 22) Wenn sie von Leuten Pferde miethen, und wider Versprechen, solche nicht starck zu reiten, entweder solche dergestalt strapazieren, daß sie davon erkrancken und wol gar crepiren, oder aber gar mit denselben davon reiten, und dem Eigenthums-Herrn das Nachsehen lassen. 23) Wenn sie wissen, daß dieser und jener von Haus einen Wechsel mit der Post zu gewarten, alsdann auf die Post gehen, sich vor diejenige, an welche der Wechsel gehöre, ausgeben, und also solchen dem andern vor dem Maul wegnehmen. 24) Wenn sie mit andern gleiches Zunamens sind, und daher die an jene gestellte Briefe, von welchen sie doch wissen, daß solche an sie nicht gehören, sich von der Post geben lassen, selbige erbrechen und lesen, hernach aber, da sie zu ihrem Vortheil nichts darinnen finden, unter der Entschuldigung, sie hätten sich durch den Titul oder Aufschrifft verführen lassen, und sähen sie nun erst, daß der Brief an jemand anders gehöre ꝛc. wieder hingeben. 25) Wenn sie bey Schmausereyen es mit ihren Cameraden anlegen, daß diese nebst ihnen einem und dem andern, den sie in der Compagnie gern berauscht haben wollen, und von welchem sie wissen, daß er nicht viel vertragen kan, starck zutrincken, damit sie hernach

an demselben ihr Müthlein zu kühlen desto mehr Anlaß haben mögen. 26) Wenn sie unter dem Schein guter Freundschafft einander zum Schmauß oder aufs Dorff invitiren, hernach aber mit denenjenigen, gegen welche sie einen heimlichen Groll tragen, allerhand Stänckereyen anfangen, und darzu offtermals die Ursachen vom Zaun abbrechen. 27) Wenn sie von einander die nachgeschriebene Collegia abborgen, und solche hernach ihrem Eigenthums-Herrn nicht wieder zustellen, sondern unterm Vorwand, daß sie ihnen auf ihrer Stuben unwissend von wem gestohlen worden; oder sie selbige sonst verlohren hätten, vor sich behalten. 28) Wenn sie andern ums Geld Collegia abschreiben, die Zeilen aber so weitläufftig von einander setzen, daß man gleichsam mit einem Wagen darzwischen hinfahren kan, nur damit ihnen desto mehrere Bögen bezahlet werden mögen. 29) Wenn sie die am so genannten **schwartzen Bret** angeschlagene Billets heimlicher Weise abreissen, oder da ein dergleichen Zettul, worauf etwa ein gewisses Subjectum zu einer vacanten Informations-Stelle verlanget wird, von andern bereits unterschrieben, solche Unterschrifft radiren, und hergegen ihren eigenen Namen und Logis davor darunter setzen. 30) Wenn sie mit ledigen Weibs-Personen sponsalia de futuro machen, auch solche, daß sie ihnen zur Annehmung eines academischen Gradus den Vorschuß thun, bereden, hernach aber, da sie bedienstet worden, dieselbige sitzen lassen, und sich mit einer andern verloben. 31) Wenn sie die Gradus academicos unverdienter Weise annehmen, und die Adsessores Facultatis philosophicæ mit Geld bestechen, daß diese beym Examine rigoroso ein Auge zudrucken und fünfe

gerade

gerade seyn lassen mögen. 32) Wenn sie sich vor graduirte Personen, sonderlich vor Magistros oder Poëtas Laureatos Cæsareos ausgeben, auch das grosse M. ihrem Namen vorsetzen, und doch niemals dergleichen Gradus academicos gewöhnlicher massen angenommen haben. 33) Wenn sie ohne Noth umsatteln, und insonderheit vom studio theologico, unter dem erdichteten Prætext, daß sie schwacher Leibes-Constitution wären, mehrentheils aber nur zeitliche Absichten darbey haben, sich zum studio juridico oder medico wenden. 34) Wenn sie sich mit einem academischen Testimonio versehen lassen, und hernach solches bey Standes- oder sonst begüterten Personen zu einem offenen Bettel-Brief mißbrauchen, das empfangene Allmosen auch wiederum durch die Gurgel jagen, und, daß sie durch Herren-Dienste oder Information ihr Brod verdienen mögen, unbemühet seyn. 35) Wenn sie sich in patria durch stoltze Aufführung ein Ansehen grosser Eruditon zu machen suchen, und daher viel Rühmens hier und da von sich machen, da doch nichts dahinter ist. 36) Wenn sie zu ihrer Beförderung allerhand krumme Wege gehen, und da sie endlich ein Dienstgen erwischet, solches ihren Meriten und Geschicklichkeit zuschreiben.

Mittel: 1) Durch ausdrücklichen obrigkeitlichen Befehl zu verhüten, daß nicht so viel junge Leute nach ihrem Belieben und der Eltern Gutdüncken studieren, sondern nur diejenige, welche genugsame Capacität und Mittel darzu haben, weil man in einer Gesellschafft allezeit mehr nützliche Bürger, Handwercker, Bauren und Soldaten, als Gelehrte, brauchet, auch über dieses bey solcher überhand genommenen Studier-Seuche vieles Geld aus dem Lande geschleppet wird, hingegen dieses mit manchen unnützen Subjecto beschwehret. 2) Genaues Verzeichniß des jedesmaligen Numeri Studiosorum, zu deren Behuf ein jeder Hauswirth seine ankommende und

abgehende Inquilinos, damit wegen der Immatriculation kein Unterschleiff vorgehe, richtig anzusagen gehalten seyn sollte. 3) Daß Eltern nach deren Vermögens Beschaffenheit ihren studierenden Söhnen zum jährlichen Unterhalt ein gewisses Quantum, und hierüber denenjenigen, welche etwa zum liederlichen Leben geneigt scheinen, redliche Administratores oder resp. Inspectores morum & studiorum setzten. 4) Nachdrückliches Verbot wider das in Summen anlauffende Borgen derer Studenten, mit der Verwarnung, daß niemand, wer der auch sey, einigem Studioso, über die, in denen Statutis academicis, iedes Orts gesetzte Summe ein mehreres creditiren, vielweniger von ihnen Wechsel acceptiren, widrigen falls aber, daß ihnen zu der Uebermasse und Forderung nicht verholffen werde, gewärtig seyn solle, dergleichen höchstlöbliches die Studiosos in Leipzig und Wittenberg angehendes *Mandat* von Ihro Königl. Pohln. Majest. Friederich August erst in vorigem Jahr, andern Universitäten zur Nachfolge, ausgestellet und publiciret worden. Besiehe *Siculs* Leipziger Jahr-Buch und Cob. Zeitungs-Extr. ad A. 1719. im Jan. p. 14.

Taglöhner oder **Arbeiter** betrügen: 1) Wenn sie in Abwesenheit des Herrn, dem sie arbeiten, oder der Seinigen, spät zu arbeiten anfangen, und frühzeitig wieder Feyerabend machen. 2) Wenn sie über der Arbeit gar zu schläfrig seyn, oder die Arbeit obenhin thun, also daß sie offt mehr Schaden als Nutzen schaffen. 3) Wenn sie unter dem Arbeiten wol gar bestehen bleiben, und miteinander Possen treiben, nur damit sie zum Ausruhen, oder vielmehr Faullenzen, desto mehr Gelegenheit haben mögen. 4) Wenn sie von Leuten, die des Jahrs nicht viel Taglöhner brauchen, und folglich auch nicht wissen, was man zu dieser und jener Zeit des Jahrs vor einen Lohn giebet, mehr fordern, als gebräuchlich und billig ist. 5) Wenn sie beym Holtzspalten oder andern Arbeiten von dem, was sie unter Händen haben, heimlich entwenden, und

mit nach Hause nehmen. 6) Wenn sie ums 13te Maaß dreschen, oder um die zehnte Garbe schneiden, und so dann ihr Maaß voller und ihre Garbe grösser machen, als diejenigen, welche dem Eigenthums-Herrn gehören. 7) Wenn sie bey nothwendiger Arbeit die Leute muthwilliger Weise übernehmen und übertheuren. 8) Wenn sie sich zu Sommerszeit, da die Arbeit am gröβten, wider Verboth heimlich ausserhalb Landes, da sie etwa wenig mehrern Lohn bekommen, zur Arbeit begeben, und sodann im Winter wieder kommen, dadurch aber im Lande allerhand Mangel und Steigerung der Arbeiter verursachen. 9) Wenn sie denen Leuten, welche sie um das Tagelohn ansprechen, unter erdichteter Entschuldigung, sie wären schon versprochen, ihre Tag-Arbeit gegen billigmäßigen Lohn verweigern, und also lieber faullenzen, als etwas verdienen wollen. 10) Wenn sie den Leuten eine Tag-Arbeit zugesaget, hernach aber nicht einhalten und aussen bleiben. 11) Wenn sie die angedingte Arbeit nicht alle treulich verrichten, sondern zum Theil, unter der Entschuldigung, sie hätten nicht können fertig werden, liegen lassen. 12) Wenn sie die angedungene Arbeit nicht an einem Stücke, wie sie versprochen, vollenden, sondern gewisse Tage aussetzen, und andere Arbeiten, unter dem Prætext dieser oder jener Verhinderung, darzwischen verrichten.

Mittel: 1) Eine besondere Arbeits- oder Taglöhner Ordnung abzufassen und zu publiciren, nach welcher so wohl jedem um das Taglohn arbeitenden Handwercksmann, als auch übrigen Taglöhnern ein gewisser Tax nach der Länge der Tage und Wichtigkeit der Verrichtung oder Arbeit eingerichtet, auch die Tages-Stunden zur Arbeit vorgeschrieben, und daß sie keine Tage in ihrer Arbeit wider das das Geding aussetzen

sollten, ausdrücklich verbothen werde. 2) Wäre durch die Unter-Obrigkeit und von diesen bestellte Leute die Müßiggänger, und welche sich obiger Arbeits-Ordnung nicht gemäß bezeigen, aufzusuchen, und entweder aus dem Lande fort zu schaffen, oder durch Zwangs-Mittel zur Arbeit anzuweisen. 3) Zu verbiethen, daß niemand ohne Vorwissen und Erlaubniß der Obrigkeit in Städten und auf dem Lande ausser Landes sich in Arbeit einlasse. Besiehe Fürstl. Sächs. Gothaische Landes-Ordnung P. II. p. 220. coll. P. III. p. 451. sqq.

Taubenhalter und Händler betrügen: 1) Wenn sie fremde Tauben auffangen und hernach solche entweder verkauffen oder würgen, oder auch zur eigenen Zucht behalten. 2) Wenn sie in Städten Tauben halten und doch kein Feld haben, auf denen Dörfern aber mehr Tauben halten, als sichs nach der Dorfs-Ordnung gehöret, und also dadurch verursachen, daß der neugesäete Saame und das Getrayd auf dem Felde allzusehr auf- und ausgefressen wird. 3) Wenn sie die fremden Tauben auffangen und denenselben einen pappiernen Kragen oder Teuffelsdreck an den Hals hängen und alsdenn solche wieder wegfliegen lassen, damit, wenn solche in ihren alten Tauben-Schlag kommen, sie mit dem Geräusch des pappiernen Kragens und mit dem Gestanck vom Teuffelsdreck alle Tauben aus den Schlag vertreiben. 4) Wenn sie an ihren Tauben-Schlägen besondere Fallthürgen, so hereinwärts, aber nicht hinauswärts aufgehen, machen, und alsdenn Getrayd in den Schlag streuen, damit die fremden Tauben, so das gesträute Futter sehen, durch die einwärts aufgehenden Thürgen in den Schlag hinein gehen, aber nicht wieder hinaus kommen können und sich also selbst fangen müssen. 5) Wenn sie ihre Tauben mit allerhand wohlriechenden Dingen bestreichen,

damit sie andere Tauben, so den guten Geruch gerne nachgehen, mit sich in den Schlag führen mögen. 6) Wenn sie ihre Tauben an allzunahe Orte verhandeln, damit dieselben, wenn sie allda ausgelassen werden, wieder zuruck in ihre alte Wohnung kommen mögen. 7) Wenn sie die wieder zuruck gekommene Tauben denenjenigen, welchen sie solche verkaufft haben, nicht wieder geben, Vorgebende, daß sie nicht wieder zu ihnen gekommen wären. 8) Wenn sie zwey Tauberte oder zwey Täubinnen vor ein gegattetes Paar verkauffen. 9) Wenn sie ihren Tauben nicht viel zu fressen geben, und dadurch verursachen, daß selbige in der benachbarten Höfe und Böden fliegen und das Hüner-Futter und Getrayd auffressen. 10) Wenn sie viele ledige und ungegattete Täubinnen halten, welche die auch ledigen Täuberte anderer Leute mit sich führen.

Mittel: 1) Daß eine Obrigkeit diejenigen, so wegen Wegfangen der Tauben, oder daß sie solcher zu viel halten, verklagt und dessen überführet werden, zu gebührender Strafe ziehe. 2) Denen so keine Felder haben, Tauben zu halten nicht erlaube. 3) Daß man seinen Tauben sattsames Futter gebe, damit sie nicht auf andere Schläge, Böden und Höfe fliegen und daselbst gefangen werden. 4) Daß man von Leuten, welche allzunahe wohnen, keine Tauben abkauffe, massen selbige meistens wieder zuruck fliegen.

Teichgräber betrügen: 1) Wenn sie die Teiche, welche sie überhaupt zu verfertigen angenommen, zu ihrem Vortheil nicht just an eben dem Orte, wo man es angegeben hat, abstechen. 2) Wenn sie die Dämme liederlich verwahren, und die ausgestochene Rasen nicht dichte genug aufeinander treten. 3) Wenn sie den Teich nicht in gleicher Tieffe graben, sondern hier und dar, sonderlich in der Mitte, da man nicht

so leicht nachmisset, die Rasen nur obenhin seichte abwerfen. 4) Was sie, bey überhaupt getroffenen Contract sich ein Stück Geld unter der Arbeit voraus zahlen lassen, und da sie mercken, daß sie schon mehr heraus haben, als sie verdienet, den Teich stehen lassen, und heimlich von der Arbeit weggehen. 5) Wenn sie bey Ausgrabung alter Teiche die abgestochene Rasen nur ein wenig auswerfen, und nicht tief genug auf die Wurtzel des Grasigs kommen, daß der Teich in kurtzer Zeit eben so grasigt, als er zuvor gewesen, wieder aussiehet. 6) Wenn sie diejenige, welche mit ihnen überhaupt wegen Aushebung eines Teiches handeln, und die Arbeit nicht verstehen, folglich nicht so wohl, als die Teichgräbere, die daran wendende Mühe æstimiren können, im Geding-Geld vervortheilen. 7) Wenn sie sich zwar vor Teichgräber ausgeben, aber auf das Werck und besonders, wie der Teich-Damm mit Rasen gehörig zu versetzen, keinen Verstand haben, und folglich solche Arbeit daran machen, welche ohne Bestand und dem Ausgeber doppelte Kosten verursachet.

Mittel: Daß man auf solche Leute fleißige Aufsicht entweder in Person oder durch die Seinige halte, und ihnen nicht eher die Bezahlung thue, bis die verdungene Arbeit fertig, und bewährt befunden worden.

Theriacs-Krämer betrügen: 1) Wenn sie den selbst- oder in der Nähe von andern præparirten Theriac mit falschen Sigillen und Schrifften versehen, und für Venetianischen verkauffen. 2) Wenn sie unter den Theriac faule Birnen, Hollunder-Latwerge oder faule Aepfel vermischen. 3) Wenn sie, wie, nach Anzeige **Artelmeiers** in Holuspokeria

p. 83. ein grosser Marcktschreyer gethan, Hollunderlatwerge mit Hamburger Bier vermischen, und für Theriac verkauffen. 4) Wenn sie den Theriac in Büchsen verkauffen, und oben hin guten Theriac thun, unten aber allerhand Mischmasch machen, wovon abermals bemeldter Auctor l. c. von einem Prager Juden, der auf solche Weise den Theriac mit Menschen-Koth s. v. vermischet, ein Exempel erzehlet.

Mittel: 1) Allen Theriacs-Krämern die öffentliche und heimliche Verkauffung ihrer Waare, unter Bedrohung der Confiscation, gäntzlich zu verbieten. 2) Den Theriac, dessen Güte aus der Schärffe des Geruchs, Gleichheit der Farbe und Flüßigkeit abzunehmen, aus wohlbestellten Apothecken, die wegen fleißiger Visitation derer dazu verordneten Medicorum unverdächtig sind, zu holen.

Tischgänger betrügen: 1) Wenn sie, da sie Lust haben, sich von einem Ort bald wegzumachen, eine Zeitlang auf Credit speisen, und darauf heimlich fortgehen, ohne das restirende Kost-Geld zu bezahlen. 2) Wenn sie vorgeben, den Tisch beständig zu behalten, hernach aber, so bald sie einen andern, der ihnen besser und bequemer scheinet, ausgesuchet, solchen stracks abandonniren, und auch die übrigen Tisch-Bursche darzu verhetzen. 3) Wenn sie das an Wein oder Bier empfangene Extra-Getränck theils an ihrer Kost-Herren Täfelgen, darauf es notiret worden, auswischen, theils aber unter dem Vorgeben, man habe ihnen zu viel angeschrieben, verleugnen. 4) Wenn sie unter dem Vorwand, daß sie eine Reise zu thun hätten, den Tisch auf etliche Wochen aufsagen, und bey ihrer Wiederkunft solchen wieder anzutreten versprechen, hernach aber ihren

ren Kost-Herren weder ihre Retour wissen lassen, noch auch den Tisch längerhin behalten.

Mittel: 1) Sich das Tisch-Geld Quartalirer voraus zahlen zu lassen. 2) Das Extra-Getränck in ein besonderes Manuale einzutragen.

Tobacks-Händler betrügen: 1) Wenn sie den Virginischen Toback mit Franckfurther, Hanauer, Meiningischen, Wetzlarischen und andern vermischen. 2) Wenn sie die alten Fässer, darinnen der veritable Virginische Toback gepackt gewesen, nehmen und darinn gemeinen Europäischen thun, solchen auch auf Virginische Art einpacken, und vermittelst einer gewissen Holländischen Brühe denselben dergestalt zurichten, daß er die Farbe nebst dem Geruch des veritablen Virginischen in etwas überkommt, solchen aber hernach vor pur Virginischen verkauffen. 3) Wenn sie gemeinen Toback in solche Briefe oder Paquete, worauf sie das Zeichen des obrechten Virginischen Tobacks præsentiret, einpacken, und hernach vor dergleichen verkauffen. 4) Wenn sie den Brasilianischen Toback, nachdem er in denen Häuten, darein er in Brasilien genähet wird, verdorben, wieder umspinnen, und etwas von dem sogenannten Musquetirer-Toback darzu thun, oder ihn mit neuer Suppe von dünnen Bier, Syrup, Saltz und dergleichen befeuchten lassen. 5) Wenn sie den Martiniquischen Toback, welcher aus langen in Leinwand genäheten Rollen bestehet, vor Brasilianischen, dem er doch an der Güte nicht gleich kommt, verkauffen, und solchen um so viel lieber haben, weil er dünne ist, und sie unverständigen Käuffern ein fein langes Stück geben können. 6) Wenn sie einerley Guth vom Canaster-

ster-Toback nicht nach dem eigentlichen Werth, sondern nach Beschaffenheit derer Liebhabere verkauffen, und solches einigen wohlfeiler, andern aber, die ihn bezahlen können, unter dem Vorwand, daß sie ihn denselben nur aus sonderbarer Freundschafft überliessen, man würde in gantz Teutschland dergleichen nicht antreffen, sie hätten ihn gantz specialissime vor einen grossen Herrn verschrieben, und nur noch ein kleines Restgen zu ihrem eigenen Gebrauch hinterhalten, u. s. w. in gedoppelten Preiß geben, conf. Anonymi Entdeckter Betrug aller Menschen im Handel und Wandel, dritte Eröffnung, cap. 1. p. 175. seq.

Mittel: Besiehe in folgenden.

Tobacks-Spinner betrügen: 1) Wenn sie unter dem Toback allerley Unrath von grünen und unzeitigen Blättern, Stortzeln, Raubschößlingen, Nußblättern, Werck, Lumpen, Mäus- und Ratten-Schwäntze und dergleichen mit einspinnen. 2) Wenn sie von dem veritablen Virginischen Toback, der ihnen zum spinnen gegeben worden, Blätter zurück behalten, und dafür, damit das gehörige Gewicht eintreffe, von schlechtem Toback mit einspinnen. 3) Wenn sie beym fabriciren des Virginischen Tobacks aussenher gute Blätter thun, inwendig aber das schlechteste Zeug mit einspinnen. 4) Wenn sie den Brasilianischen und Canaster-Toback umspinnen und mit andern liederlichen Gut vermengen, damit er nur ein wenig Geruch von dem veritablen behalten möge. 5) Wenn sie die grünen Blätter mit Bier, Zwetschgen- und Hutzel-Brüh, oder anderm Liquore benetzen und im Ofen backen, damit die Tobacks-Rolle von aussen desto gelber scheinen möge.

Mit-

Mittel: Sollten jede Oerter, wo Tobacks-Fabriquen anzutreffen, derer Fabricanten Toback-Rollen visiriret, und wenn sie tüchtig befunden worden, mit einem gewissen Zeichen versehen, die betrogene aber confisciret, und die darauf gesetzte Straffe von den Verbrechen eingetrieben werden.

Todtengräber betrügen: 1) Wenn sie die Gräber nicht tief genug, sondern mit Fleiß zu flach und seichte machen, damit sie desto weniger Mühe, hergegen aber, wenn nun die bösen Dünste von den begrabenen Cörpern sich ausziehen und die Lufft inficiren, desto grössern Genuß haben. 2) Wenn sie, wie Mengering in Scrut. Consc. p. 1549. schreibt, mit Practiquen, zauberischen und abgöttischen Mitteln, durch Verhängniß GOttes, Insectiones zu procuriren suchen, damit ihr Handwerck desto fleißiger gehen möge. 3) Wenn sie die Gräber und Begräbnisse wieder eröffnen, und den Verstorbenen ihre goldene Ringe vom Finger ziehen, oder sie sonst ihres Schmucks und Kleider berauben. 4) Wenn sie bey Sterbens-Läufften mit den Leichen gar zu geschwinde, und ehe noch der Mensch recht erkaltet, zum Grabe eilen, da sich doch wol ein solcher, wie man dergleichen Exempel hat, noch wiederum erholen könnte, nur damit sie desto eher ihren Lohn davon bekommen, oder wol gar die Häuser zu plündern, Anlaß haben mögen. 5) Wenn sie um empfangenen Trinckgeldes willen die verstorbenen Reichen an einem, ihrer Meynung nach, bessern Ort begraben, als die Armen, da doch die Erde allenthalben des HErrn ist. 6) Wenn sie sich bey Abend-Leichen von Adelichen oder andern Standes-Personen mehr Lichter geben und bezahlen lassen, als sie anzünden und verbrauchen. 7) Wenn sie die Lebendigen bereden,

oder

oder von ihnen ausgeben, daß solche ihnen in dieser oder jener Gestalt erschienen wären, und vermuthlich bald sterben würden, diese hernach aus starcker Impression sich darüber würcklich zu tode grämen. 8) Wenn sie den Leichen-Bestattern Wein anfordern, unter dem Vorwand, sie müßten sich solches gegen vielen bösen Brudel, der aus den eröffneten Gräbern aufsteige, als eines Præservativs gebrauchen. 9) Wenn sie den Vornehmen und Reichen, unter allerhand Prætext, mehr als den gemeinen Leuten vor ein Grab zu machen anfordern, da doch dieser eines eben so viel Mühe als jenes erfordert. 10) Wenn sie bey Absterben lediger Leute ihrer Anverwandten, die erst neulich an den Epitaphiis des Gottes-Ackers aufgehängte Cronen, Kräntze oder Engel herabnehmen, und damit ihre Befreundte, daß sie keine neue dürffen machen lassen, zur Zierde des Sarges, beschencken.

Mittel: Daß Obrigkeiten allen solchen Unordnungen und unbilligen Anforderungen durch gemachte Taxas und Gesetze, auch empfindlicher Bestrafung derer, welche die Gräber berauben, vorkomme.

Träger, so auf denen Messen die Güter hin und wieder tragen, betrügen: 1) Wenn sie mit denen Gütern, so sie tragen, allzu hurtig fortlauffen, damit sie dem Eigenthums-Herrn derselben aus denen Augen kommen, und solche Güter darauf entwenden können. 2) Wenn sie bey Tragung der Lasten nicht eher ruffen, daß die Leute ausweichen sollen, bis sie denenselben auf dem Halse sind, und sie alsdenn, weil sie nicht alsobalden Platz machen können, mit ihren Tragbern in die Ribben oder gar über den Hauffen stossen.

Welches letztere sonderlich auch von denen Sänfften-Trägern geschiehet.

Mittel: 1) Daß man von dergleichen Leuten, so man auf Messen seine Güter wegtragen lässet, nicht weggehe, sondern ihnen auf den Fuß nachfolge. 2) Daß man sich bey Meß Zeiten fleißig auf der Strasse umsehe, damit man von solchen Purschen keine Rippen-Stösse bekomme.

Trödelweiber oder **Umträger** betrügen: 1) Wenn sie denen Leuten, welche ihnen etwas zum Verkauff geben, nicht alles davor empfangene Geld treulich zustellen, sondern hier und dar, unter dem Vorwand, sie hätten nicht mehr bekommen, etwas davon abzwacken. 2) Wenn sie denen Leuten ihre Waare, so sie etwa aus dringender Noth verkauffen müssen, darnieder schlagen, und da sie solche in wohlfeilen Preiß an sich gehandelt, hernach dieselbe trefflich herausstreichen, und mit grossem Profit aushöcken. 3) Wenn sie von verdächtigen Leuten Kleider und andere Sachen, die sie vielleicht diebischer Weise entwendet, annehmen und verparthieren helffen. 4) Wenn sie die von den Leuten zum Verkauff empfangene gute Waaren gegen untüchtige, so etwa jenen, dem äusserlichen Ansehen nach, gleich kommen, austauschen, und auf Befragen, warum sie so abgenutzt, vorgeben, es wäre dieses im Umhertragen und vielfältigen Betasten derer Leute geschehen. 5) Wenn sie auf Ducaten oder ander altes Geld von denenjenigen, so etwa Geld auf Interesse ausleihen, Geld borgen, solche Ducaten aber, die sie zur Hypothec versetzen wollen, in einem Schächtelgen verwahren, und hernach dieses mit einem andern diesem ähnlichen falschen Schächtelgen, worinnen etwa Rechenpfennige sind, mit grosser Geschwindigkeit und unvermerckter

Weise

Weise verwechseln, wovon oben unter dem Titul: Diebe, ein Exempel angeführet worden.

Tuchmacher betrügen: 1) Wenn sie wider ihre Innungen heimlich bey Leinewebern arbeiten. 2) Wenn sie an denen Orten, wo keine sogenannte einmännische Tuchmacher oder Loderer geduldet werden, Tücher auf einen einmännischen Stuhl verborgener Weise verfertigen, oder anderer Orten bey solchen Leuten in Arbeit treten. 3) Wenn sie verbotener und verstohlner Weise mit ihren Tüchern hausiren gehen. 4) Wenn sie heimlich andern Leuten ausser dem Handwerck wider die Innungen um Lohn Tücher verfertigen. 5) Wenn sie ihren schlechten Tüchern falsche Zeichen anhängen, und dadurch für fremde und gute Tücher an Mann zu bringen suchen. 6) Wenn sie die Würfe zu schmal machen, doch aber, damit das Tuch die rechte Breite, wie es seyn soll, bekommen möge, auf den Ramen allzusehr ausdehnen, da hernach das Tuch, wenn man es träget, sehr einlauffet, und das davon geschnittene Kleid nicht viel nutzet. 7) Wenn sie die Tücher, zu Ersparung der Kosten, schlecht färben lassen, und doch für gut gefärbet ausgeben, da aber bald das Gegentheil sich zeiget, und der Käuffer im Tragen das Abschiessen der Farbe erst gewahr wird. 8) Wenn man bey ihnen Tücher von guter Wolle, wohl gesponnen und dichte gewürcket, bestellet, sie aber die Tücher nur von schlechter Wollen liederlich dahin machen, weilen sie wohl wissen, daß man solche bestellte Waare haben muß. 9) Wenn sie bey Verkauffung schlechter Tücher die Leute, so keinen Verstand von der Wolle oder Tüchern haben, übersetzen, und vorgeben, man könne

die Tücher nicht gleicher geben, weil die Wolle theuer, oder fremde Wollen darzu genommen worden. 10) Wenn sie als Zeichenmeister und Tuchbeschauer, um Geschenck oder Freundschafft willen, ihre Zeichen oder Siegel und Nummern an untüchtige Tücher hängen, und damit die Käuffer hinter das Licht führen. 11) Wenn sie an Umschlägen das Tuch feiner und stärcker machen, als in der Mitte und hinten, damit die Leute, welche nur das äussere Theil des Tuches ansehen, oder sich Müstergen geben lassen, glauben sollen, das Tuch sey durchaus von einerley Güte. 12) Wenn sie den Boy pressen und verkauffen ihn für Tuch. 13) Wenn sie zum Kern-Boy lauter Weffel anstatt der gekämmeten Wickelein nehmen, und ihn doch für guten verkauffen. 14) Wenn sie ihn so dünne machen und lassen ihn auf der Reibmühle so aufreiben, daß man es vor den Knöpflein nicht siehet, wie so dünne und schlechte Wollen darbey ist. 15) Wenn er in der Walck ist zusammen gegangen, und sie ihn auf ihrer Rahm wieder dehnen und ausspannen, damit er nur die Breite bekommt, wie er vorher gewesen. 16) Wenn sie schlechtes Futter-Tuch ranniren und aufreiben, und solches für fremden Radin verkauffen. 17) Wenn sie denen Wollen-Spinnerinnen garstige unreine Wolle geben, und zuwiegen, hernach wenn solche gesponnen, und der Unflath herausgefallen, ihr Gewicht wieder haben wollen, oder den Abgang an den Spinnerlohn abziehen. 18) Wenn sie schwehr Gewicht führen, und denen Spinnerinnen also vor ein Pfund einige Loth mehr zuwiegen, mithin die armen Leute ohnvermerckt um ihren Lohn verkürtzen. 19) Wenn sie von der Wolle, welche man ihnen zu kämmen giebet, etwas

abzwacken, und in die Hosen oder Schubsack stecken, hernach vorgeben, es wäre so viel daran abgegangen. 20) Wenn sie die ihnen zum Kämmen anvertraute Wolle gegen schlechte austauschen. 21) Wenn sie Tücher von Flock-Wolle und dergleichen machen, und für rechte Tücher ausgeben. 22) Wenn sie andere liederliche Wolle, als von hundshäriger oder verstorbenen Schaafen, verarbeiten, und denen Spinnerinnen verbiethen, solche ja nicht hart zu drehen, mit diesen Vorwand, daß sie zusammen lauffe, und sie solche alsdenn nicht wol spulen und zum Zettul bringen könnten, darauf sie zwar durch die Walck dem Tuch ein Ansehen machen, so bald aber solches etwas getragen wird, und seine Presse und aufgeriebene Wolle verliehret, wird es, wenn es zumalen in die Feuchte kommt, so einlauffend und unförmlich, daß das Kleid davon kurtz, eng, und zipffelicht aussiehet, auch wol gar wie Mist auseinander gehet. 23) Wenn sie ihre Gesellen mit auf die Märckte nehmen, welche sich als Schneider anstellen müssen, damit die Käuffer herbey gelocket, und durch dero Zureden die Tücher in höhern Preiß ausgebracht werden. 24) Wenn sie mit Wolle handeln, und die beste ausserhalb des Landes führen, die schlimme aber verarbeiten, und das davon verfertigte Tuch dennoch für gut und fein ausgeben. 25) Wenn sie die Stücken Tuch, wider die Innung, länger machen, als sichs gehöret, und dadurch den Färber, der auf solche Weise öfters vier Stücke vor dreye färben muß, ingleichen den Käuffer in der Farbe betrügen, weil der Färber die Farbe auf die Anzahl der Stücke gerichtet und da sie sich weiter auf die Uebermasse verbreiten müssen, nicht hinlänglich noch beständig, dem

Tuche die volle Farbe geben können. 26) Wenn sie die armen Wollen-Spinnerinnen mit Hellern, so sie mit Profit gegen gantz Geld eingewechselt, ablohnen, die hernach, so sie z. E. Korn oder andere Dinge einkauffen wollen, solche gegen gantz Geld verwechseln, und an einen jeden Gülden einen Patzen und mehrers verliehren müssen. 27) Wenn sie die Wolle einander auskauffen und die Kunden, unter allerhand Vorwand, von Ständen wegruffen.

Mittel: 1) Könnten und sollten die meisten von vorherstehenden Puncten billig in der Tuchmacher Innungs-Articuln eingerucket und mit gewissen Strafen versehen werden. 2) Hilfft die Pflichtmäßige Tuch-Schau geschworner Zeichen Meister auch verhüten, daß die verdorbene und untüchtige geringe Tücher nicht unter die guten vermenget und dafür verkaufft werden können. 3) Sollte eine Obrigkeit denen Tuchmachern nicht mit fremden, sondern mit einheimischen Tüchern handeln lassen, sintemal die fremden Tücher nur vor die würcklichen Handelsleute gehören; ingleichen daß dieselbe ein Einsehen haben, damit die beste Wolle nicht aus dem Lande geführet, sondern innerhalb desselben verarbeitet werde. 4) Daß die Färber genau nachmessen, und auch die Ober-Meister genaue Aufsicht haben, ob die Stücke Tuch nicht breiter und länger, als sich gebühret, gemachet werden.

Tüncher betrügen: 1) Wenn sie den Kalck zu bald verarbeiten und ihn nicht genugsam in dem Wasser weichen lassen, wovon hernach derselbe an den Wänden erst ausklüet und lauter kleine Bläsgen daran werden, welche endlich aufspringen und ein gantzes Zimmer beschimpfen und unscheinbar machen. 2) Wenn sie, anstatt die Wände doppelt mit Kalck zu überziehen, solches nur einfach verrichten. 3) Wenn sie einen Bau oder Zimmer annehmen, mit dem Versprechen, solches bald zu verfertigen, nachhero aber andere

Arbeit vornehmen, und die erst veraccordirte nicht fördern. 4) Wenn sie, anstatt der ordentlichen Weisse, nur weisse Kalck-Steine nehmen. 5) Wenn sie zu Verfertigung der erhabenen Decken vielen Gips fordern, hernachmals aber solchen meistentheils entwenden. 6) Wenn sie die Futter an Fenstern, Thüren ꝛc. nur einfach mit Oel-Farbe anstreichen, anstatt solches doppelt geschehen sollte. 7) Wenn sie bey Oel-Farben, anstatt des Bleyweisses, Kreide oder andere Materie nehmen, und wo man das Bleyweiß darzu gegeben, solches beyseite thun. 8) Wenn sie von den Fürniß, sowol bey Siedung als Verarbeitung desselben, wie auch von den Farben, Leim-Leder ꝛc. vieles entwenden. 9) Wenn sie anstatt der guten und theuren nur schlechte und wohlfeile Farben nehmen. 10) Wenn sie die Decken und Wände nicht nach dem Richtscheid gerade machen, sondern nach ihren eignen Augen-Maaß, welches öffters gar betrüglich ist, verfertigen, sie mögen nun krumm oder gerade werden. 11) Wenn sie bey Anstreichung der Thüren ꝛc. keinen tüchtigen Grund mit der Leim-Farbe legen, welches verursachet, daß die Oel-Farbe allzusehr in das Holtz eindringet, und desto mehr drauf gehet. 12) Wenn sie die Farben nicht recht zubereiten, daß sie hernachmals desto leichter abspringen. 13) Wenn sie den Kalck nicht genugsam mit Haaren vermischen, oder allzuviel Sand darunter mengen oder zu dick antragen, oder auch das Holtz an denen Wänden nicht recht mit dem Beil bicken, wodurch es geschiehet, daß der Kalck bald wiederum abfället. 14) Wenn sie, da sie eine Sache überhaupt gehandelt, hurtig und schlecht die Arbeit verfertigen, wenn sie aber Tag-weise arbeiten, sich, da niemand zugegen, auf die

faule Seite legen, damit sie mehrere Tage zu thun haben mögen. 15) Wenn sie, soferne die Arbeit Tagweise veraccordiret ist, liederliche Gesellen, die nicht viel arbeiten können, und denen sie nicht viel zu Lohne geben, mit in die Arbeit nehmen, von dem Bau-Herrn aber sich dennoch den gewöhnlichen Lohn vor dieselben geben lassen, wodurch die Verfertigung verzögert und die Bau-Herren um das Geld betrogen werden, die Tüncher aber den Vortheil davon haben. 16) Wenn sie eine Arbeit überhaupt behandeln, nachgehends aber, zumal wenn sie schon ziemlich viel vom Lohn hinaus haben, solche stehen lassen, unter dem Vorwand, daß sie dieselbe vor das accordirte Geld ohnmöglich verfertigen könnten, und dadurch öffters ein mehrers von denen Bau-Herren auspressen.

Mittel: 1) Daß die Bau-Herren mit denen Tünchern einen schrifftlichen Contract aufrichten, und alles ordentlich darinnen benahmen. 2) Daß ein jeder Bau-Herr beständig ein wachsames Auge auf dieselben habe, damit sie alles behörigermassen verfertigen müssen, und nichts entwenden können. 3) Daß man ihnen von den Lohn nicht mehr gebe, als was sie verdienet haben, und sie bey Unterlassung der Förderung durch gerichtliche Hand darzu anhalten lasse.

Verwalter betrügen: 1) Wenn sie, unter dem Praetext eines Versehens oder Unwissenheit, etwas denen ihnen untergebenen Fröhnern, Dienstbothen, und dergleichen, an schuldigen Diensten oder zu Gefallen hingehen lassen, welches ihren Herren hernach zu grossem Nachtheil gereichet. 2) Wenn sie ihren Herren das schlechteste Getränd liefern, und hingegen das gute vor sich behalten und verkauffen. 3) Wenn sie mehr Aufwand von Saam-Korn und dergleichen in die Rechnung

nung bringen, als zum Aussäen und Bestellung der Felder, oder sonst in die Haushaltung vors Gesind und Vieh verbrauchet worden. 4) Wenn sie weniger Geträydig an Mandel und Garben, oder auch beym Ausdreschen an Maassen in Rechnung setzen, als sie eingerndtet oder ausgedroschen haben. 5) Wenn sie in ihren Rechnungen viele Geld-Resten, welche sie doch empfangen haben, machen, nur damit sie immittelst das Geld auf Zinsen hinleihen oder sonst geniessen mögen. 6) Wenn sie ihren Herren mehr Lohn vors Gesinde anrechnen, als solches von ihnen empfänget. 7) Wenn sie die Fröhner nehmen, und solche auf ihren eigenen Feldern arbeiten lassen. 8) Wenn sie wider ihrer Herren Vorbewußt Gehöltze verkauffen, und das daraus gelöfete Geld vor sich behalten. 9) Wenn sie sich den Forst-Hammer nachmachen lassen, oder solchen von den Förstern erborgen, damit Bäume zeichnen, und solche ohne Berechnung verkauffen. 10) Wenn sie bey Grundtheilungen von den Erben Geschencke nehmen, und es geschehen lassen, daß sie die Güter in geringem Preiß anschlagen, und dadurch ihren Herren an dem ihnen gebührenden Lehen-Geld Schaden thun. 11) Wenn sie von dem Lehen-Geld derer verkaufften oder ererbten Güter einen Theil zurück behalten, und in ihren Rechnungen den eigentlichen Preiß solcher Güter vertuckeln. 12) Wenn sie die Leute mit der Schreib-Gebühr übersetzen, und von ihnen mehr, als gewöhnlich, fordern und nehmen. 13) Wenn sie sich, über ihr Deputat-Holtz, die abgestandene Bäume auf dem Feld, oder auch aus denen Höltzern, wider ihrer Herren Vorbewußt, zueignen, und zu ihrem Gebrauch verwenden. 14) Wenn sie die starcken und fetten Schaafe zu ihrem

eigenen Nutzen verkauffen, und an deren Statt liederlich Vieh unter die Heerde thun, damit nur der Numerus wieder complet gemachet werde. 15) Wenn sie von dem aus ihrer Herren verkaufften Wolle, Flachs, Getrände, Fische, Holtz u. d. g. gelöseten Gelde etwas unterschlagen, und die völlige Kauff-Summa nicht in Rechnungs-Einnahme bringen. 16) Wenn sie die Lehen-Leute, damit diese ihnen in ihrem Unfug und Practiquen nicht zuwider seyn, sondern was sie haben wollen, thun oder spendiren mögen, als zornig anschnautzen, schelten, schmähen und mit Gefängniß drohen, auch wol gar solches an ihnen ausüben. 17) Wenn sie ihrer Ober-Herren Befehlen, welche eine und andere Parthey zur Hülffe ihres Rechts ausgewürcket, nicht treulich nachkommen, sondern solche verhehlen, und derjenigen Parthey beystehen, von welcher sie den meisten Gewinn zu gewarten haben. 18) Wenn sie um ein Trinckgeld denen Bauern wider ihrer Herren Verbot erlauben, daß diese in die jungen Schläge mit ihrem Vieh hüten, darinnen grasen, oder sonst aus denen Höltzern Nutzholtz hauen und nach Hause schaffen dürffen. 19) Wenn sie die Erb-Zinsen und jährliche Gefälle nicht zu behöriger Zeit eintreiben, sondern solche um ihres Vortheils wegen mit Fleiß anwachsen und stehen lassen. 20) Wenn sie, um nicht das Ansehen zu haben, als ob sie Geschencke nähmen, diejenigen, so ihnen dergleichen bringen, abweisen, dennoch aber geschehen lassen, daß man der Frau Verwalterin etwas in die Küche spendiret. 21) Wenn sie, um Eigennutzes willen, sowol derer Unterthanen als ihrer Herren hergebrachten Gerechtigkeiten, Gerichte, Freyheiten, Gräntzen, Jagden, Gehöltze, Renthen, Zinsen,

Gül-

Gülden, Zehenden, Lehen, u. d. g. steigende und fallende Nutzungen schmälern lassen, und nicht steif und fest darüber halten, auch da solche angefochten werden, ihren Herrn nicht zu gehöriger Zeit kund machen. 22) Wenn sie sich ihr Deputat an Salario, Korn, Saltz und Schmaltz, und dergleichen à part geben lassen, nichts destoweniger aber hernach von dem Gesinde-Brod essen, und auch von des Herrn Viehe gemachte Butter schmeltzen. 23) Wenn sie vor sich, ohne des Herrn Vorbewußt viel Flügel- und Feder-Vieh halten, und solches mit ihrer Herren Körner mästen. 24) Wenn sie von dem erzeugten jungen Feder-Vieh einige abwürgen und vor sich verzehren, gleichwol aber nicht berechnen, sondern vorgeben, es seyen nur so und so viel Stücke von diesem oder jenem erzeuget worden.

Mittel: In Bestellung eines zu solchen Diensten erforderten geschickten und auf GOtt sehenden Subjecti behutsam zu gehen. 2) Solche Personen mit besondern Eydes-Pflichten zu belegen, und mit einer schrifftlichen Instruction, wie sie ihr Amt zu führen, und sich allenthalben zu verhalten. 3) Nicht nur selbsten, wo möglich, fleißig nachzusehen, sondern auch durch in geheim bestellte Observatores auf des Verwalters Thun und Lassen sorgfältig Acht haben lassen.

Uhrmacher betrügen: 1) Wenn sie die Uhren wandelbar machen, so daß sie zwar Anfangs eine Zeitlang gut und richtig gehen, bald aber hernach zu stocken und still zu stehen anfangen. 2) Wenn sie bey Reparirung derer Uhren dasjenige, was an der Uhr mangelt, zwar machen, hergegen aber in andern Stücken mehr daran wieder verderben, als sie ausgebessert haben, damit solche nur desto öfters zu ihnen geschicket werden. 3) Wenn sie aus denen ihnen zur Ausbesse-

rung gebrachten Uhren die guten Räder nehmen, und an deren statt andere alte und unrichtige hinein thun. 4) Wenn sie zu denen Gehäusen und Capsuln derer Sack-Uhren schlechtes und mit vielen Zusatz verfälschtes Silber nehmen lassen, und es gleichwol vor das Beste verkauffen. 5) Wenn sie auf ihre Arbeit eines berühmten Uhrmachers Namen oder der Stad Londen, Augspurg ꝛc. Namen stechen, damit sie als Englische oder andere gute Uhren desto eher abgehen mögen. 6) Wenn sie, da sie einige kostbare Uhren beysammen bekommen, ihre Sachen heimlich zusammen packen, und durchgehen, und ihren Kunden das leere Nachsehen lassen. 7) Wenn sie alten ausgelauffenen Uhren einen neuen Mantel umgeben, eine neue Jahr-Zahl darauf stechen, und also für eine neue verkauffen. 8) Wenn sie gestohlne Uhren einkauffen, und so zurichten, daß man sie nicht mehr kennen möge. 9) Wenn sie keinen rechten Verstand auf diese Kunst haben, und doch sich in Bestallung einlassen, diese oder jene Stadt- oder Dorf-Uhr zu besorgen, und was daran wandelbar wird, zu repariren.

Mittel: Daß solche Leutbetrüger und Falsarii als Diebe exemplarisch abgestrafet, und jedem Meister auferleget werde, seinen rechten Namen und Ort auf seine Uhren zu setzen, auch niemanden das Arbeiten gestattet werde, er sey dann angesessen, oder habe auf eine gewisse Summa sich bey der Obrigkeit verbürget.

Viehhändler betrügen: 1) Wenn sie ungesundes oder sonst mangelhaftes Vieh, und also z. E. finnichte Schweine, reudige Schaafe, und dergleichen für gesunde und gute verkauffen. 2) Wenn sie das Vieh, sonderlich das Rindvieh an Ochsen und Kühen, jün-

jünger ausgeben, als es an Jahren ist. 3) Wenn sie das Vieh tragbar machen und dafür verkauffen, welches doch hernach keine Frucht abwirft. 4) Wenn sie das Vieh unbilliger Weise übersetzen, und ein Stück höher biethen, als es der Käuffer dafür nutzen kan. 5) Wenn sie das Vieh länger auf der Mastung liegen gehabt zu haben vorgeben, als doch nicht geschehen. 6) Wenn sie das Vieh guter Art zu seyn herausstreichen, und insonderheit von Kühen, daß diese täglich so und so viel Milch zu geben pflegten, gewähren, hernach aber, da es sich nicht also befindet, die Schuld dem Futter oder schlechten Weide geben. 7) Wenn sie in Landen, da das fette Vieh ausserhalb Landes zu verkauffen verboten, solches heimlich zusammen handeln, und entweder bey der Nacht mit aus dem Lande durchwischen, oder solches sich an die Gräntze von Bekannten treiben lassen. 8) Wenn sie die Obrigkeit, wegen des Vieh-Zolls zu hintergehen, ihr erhandeltes Vieh durch allerhand Schlief- und Nebenwege durchpracticiren.

Mittel: Daß in der Landes-Ordnung dargegen prospiciret werde, wer räudige Schaafe, finnichte Schweine und dergleichen inficirtes Vieh in das Land bringen würde, der sollte über die Strafe, dessen verlustig, so auch dasjenige Vieh verfallen seyn, welches ohnverzollet, oder wider Verbot aus dem Lande getrieben werden wollte.

Unterthanen betrügen: 1) Wenn sie bey Huldigungen die Finger nicht mit in die Höhe recken, oder, nach geleisteten Eyd der Treue, wider ihre Obrigkeit allerhand heimliche Rebelliones anspinnen. 2) Wenn sie die Obrigkeitlichen Edicta, Verbote und Ordnungen durch allerhand Ränke und Wege heimlich illudiren,

und

und selbigen zuwider handeln. 3) Wenn sie bey Abtragung aller obrigkeitlichen Gefälle einen Unterschleiff machen, und nur dahin trachten, wie sie weniger geben mögen, als ihnen von Alters her gesetzet worden. 4) Wenn sie allerhand böse Anschläge wider die Person ihrer Obrigkeit entweder selbst heimlich schmieden, oder was schon also gemacht worden, vertuckeln helffen, damit sie nicht gründlich untersuchet, noch die Schuldigen zur gebührenden Straffe gezogen werden können. 5) Wenn sie sich wider obrigkeitliches Verbot in fremde Kriegs-Dienste, unter dem Vorwand, sie wären auf ihren Reisen dazu gezwungen worden, freywillig begeben. 6) Wenn sie bey erforderter Ansagung ihrer beweg- und unbeweglichen Güter, wie bey Auflegung der Schatzung, Loosung oder des Accises geschehen muß, nicht alles treulich angeben, was sie an Geld, Meublen und andern Gütern haben, damit sie der Obrigkeit davon nicht so viel geben dürffen, als sie sonst schuldig wären. 7) Wenn sie ihr Vaterland denen Feinden verrathen, und solchen in Geheim die Wege und Päse zeige, durch welche sie in dasselbige am leichtesten eindringen können. 8) Wenn sie sich verläugnen lassen, oder heimlich verreisen, da sie wegen Abtragung derer schuldigen Gefälle oder anderer Ursachen wegen exequiret werden.

Vogelsteller betrügen: 1) Wenn sie ihre Schlingen heimlich in diejenigen Schrötte stellen, zu welchen sie doch weder Recht noch Erlaubniß haben. 2) Wenn sie die verreckte oder Hungers gestorbene Vögel, welche sie zur Locke sonst gebraucht, mit unter diejenige, so sie gefangen, thun, und also vor frische mit verkauf-

kauffen. 3) Wenn sie, ohne daß sie dazu Recht haben, Lauff-Schlingen und heimliche Fallen stellen, und dadurch an den jungen Haasen, Schnepfen, Auerhanen und Rebhünern grossen Schaden thun. 4) Wenn sie ihre alte vor vielen Tagen gefangene Vögel unter die frischen in eine Kluppe zusammen hängen, und vorgeben, sie wären gantz frisch gefangen. 5) Wenn sie ihre Vögel an solche Leute heimlich verkauffen, denen das Vogel-Aufkauffen von der Obrigkeit besonders nicht erlaubet ist.

Mittel: 1) Daß die Förster und Geleits-Reuter auf die Vogelträger wohl Aufsicht führen, damit keine fremde Vogelträger und Aufkäuffer, denen es nicht erlaubet, die Vögel aus dem Lande tragen, und da sie dergleichen antreffen, solchen die bey sich führende Vögel abnehmen. 2) Daß diejenigen, denen die Jagd-Gerechtigkeit alleine selbiger Orten zukommt, das Fallen und Lauff-Schlingen stellen bey einer gewissen Geld-Strafe verbieten lassen, und denen Forst-Knechten nachdrücklich anbefehlen, daß diese solche überall mit Fleiß aufsuchen und zerreissen, auch da sie einige über dergleichen verbotenen Schlingen- und Fallen stellen betreten würden, solche ohne Ansehen der Person zu gebührender Strafe anzeigen.

Vormünder oder Pfleg-Väter betrügen: 1) Wenn sie ihre Pflicht vergessen, und die Pupillen um das Ihrige durch allerhand Griffe leichtfertiger Weise bringen. 2) Wenn sie über die ihnen in Hände gegebene Erbschafft der Pupillen kein vollkommenes und richtiges Inventarium aufrichten lassen, noch solches an behörigem Ort einliefern, damit sie mit solchen Gütern nach eigenem Gefallen schalten und walten können. 3) Wenn sie die Mobilien derer Pupillen zu ihrem eigenen Nutzen gebrauchen, das Geld nicht auf gebührende Interessen auslehnen, sondern, unter dem Vorwand,

wand, es nicht sicher anbringen zu können, solches selbst, ohne es zu verinteressiren, gebrauchen. 4) Wenn sie die Mobilien ihrer Pupillen in geringen Preiß an sich kauffen, hingegen ihnen ihre Kost, Kleider und Schuhe, oder was sonst auf selbige verwendet wird, mit doppelter Kreide anschreiben und berechnen. 5) Wenn sie, da ihnen etwa noch ein Contutor zugegeben ist, welcher mit den Pupillen übel umgehet, solches der Obrigkeit nicht gebührend anzeigen, sondern aus interessirter Absicht, oder damit sie ihrem Contutori, als gutem Freunde, nicht auf den Fuß treten, unbilliger Weise verschweigen. 6) Wenn sie ohne Vorbewußt der Obrigkeit die Güter ihrer Pflegkinder um ein liederlich Geld loßschlagen, oder an andere Leute, von welchen doch nicht viel Gutes zu præsumiren, zur Verwaltung überlassen, damit sie sich nur derer etwa dabey seyenden Verdrießlichkeiten entschlagen mögen. 7) Wenn sie den Pflegkindern, von deren Vormundschafft sie einen Nutzen haben, an avantageusen Heyrathen hinderlich seyn, und ihnen, unter deren Vorstellung, wie gut sie es mit ihnen meyneten, davon abrathen. 8) Wenn sie die Pflegkinder Knechts- und Mägde-Dienste thun lassen, und doch noch Kostgeld von ihnen begehren. 9) Wenn sie, auf Kosten derer Pupillen und zu deren größten Schaden, mit andern, wider welche sie etwa eine Feindschafft tragen, unnöthige Streit-Händel anfangen, und doch hernach vorgeben, es beträffe ihrer Pupillen eigenes Interesse. 10) Wenn sie um Spendagen und wichtiger Kuppel-Pelze wegen, die sie bekommen, ihren Pfleg-Töchtern solche Freyer ankuppeln, bey welchen sie eine unglückliche Ehe besitzen, und übel versorget sind. 11) Wenn sie als Rechtsgelehrte und Advocati

cati ihre Pflegkinder in viele unnöthige Processe, unter dem Schein, ihre Jura zu observiren, dergestalt verwickeln, daß sie nur viel Geld dabey verdienen, und in ihren Vormundschaffts-Rechnungen in Ausgab verschreiben dürffen. 12) Wenn sie derer Pupillen Güter denenjenigen, von welchen sie jährlich Victualien und anderes spendiret oder um halb Geld bekommen, in Pacht geben. 13) Wenn sie ihren Pflegkindern selbst das Brod **vorm Mund**, wie *Hertius* in seinen Juristischen Sprichwörtern das Wort **Vormund** also deriviret, wegnehmen, und daher wahr machen, was **Morhof** von Vormündern geschrieben: Fallit, qui dixit *tutores* esse dativos, esse *ablativos*, nemo negare potest.

Wachsbleicher betrügen: 1) Wenn sie von dem Wachs, so sie bleichen sollen, etwas entwenden, vorgebende, es sey von der Sonnen-Hitze ausgezogen worden, oder sonst in Bleichen abgegangen. 2) Wenn sie das gelbe Wachs zerlassen, alsdenn mit geriebenen Schwefel vermengen und in Milch giessen, darauf demnach solches für das beste und reineste weiß gebleichte Wachs ausgeben, da es doch einen garstigen schweflichten Geruch im Brennen von sich giebet.

Wächsler, * **Wachs-Kertzler**, **Wachs-Zieher** betrügen:

* Wächsler sind an denen catholischen Orten solche Leute, welche von denen Klöstern unterhalten werden, daß sie allerhand wächserne Figuren, e. g. Ochsen, Schaafe, Arme, Beine, gantze menschliche Leiber ꝛc. giessen, welche die Leute der Mariä oder andern Heiligen der Kirche zum Opfer bringen, um ihren Ochsen, Schaafe, Arm,

Bein oder gantzen Leibe Hülffe zu verschaffen, und dieselbe vor denen Kirch-Thüren feil halten, auch solche vom Altar, wohin sie zum Opfer gebracht werden, wieder wegnehmen, und von neuen verkauffen, auch die zerbrochene wieder umgiessen, das gelösete Geld aber wöchentlich denen Pfaffen bringen müssen.

1) Wenn sie ihre wächserne Figuren, weil die Leute solche, wie sie geboten werden, bezahlen müssen, allzu theuer bieten, auch wohl das Geld dafür in ihren eigenen Beutel stecken. 2) Wenn sie das gelösete Geld, da wohl dergleichen Figuren des Tages zehenmal verkaufft, und von ihnen von dem Altar wieder weggenommen werden, nicht alles an die Pfaffen liefern, sondern ein und das andere davon vor sich behalten. 3) Wenn sie denen einfältigen und abergläubigen Leuten, so in die Kirche gehen, durch falsche und lügenhaffte Beredungen, damit sie nur vieles verkauffen mögen, weis machen, wie alle diejenigen, so Schaden an einen Bein, Arm, Hand, Kopf ꝛc. oder franckes Vieh hätten, und der Jungfrau Mariä, oder einem andern Heiligen, der in der Kirche verehret wird, ein wächsernes Bein, Arm, Hand, Kopf, Ochsen, Schaafe ꝛc. zum Opfer brächten, ohnfehlbare Hülffe zu gewarten hätten 4) Wenn sie das Wachs mit Erbs-Mehl, Hartz, Pech und sonderlich Terpentin vermischen, dahero es kommt, daß die Wachs-Stöcke oder Kertzen allzustark fliessen, und also von schlechter Dauer sind, ja dergestalt abrinnen, daß gleichsam eine Zähre die andere schlägt, und, wie P. Abraham à S. Clara in seinem Buche: **Etwas für alle, T. I. p. 457.** spricht: „Vielleicht das „Schelmstück des Meisters beweinen, der fast werth „ist, daß ihme der Hencker den Dacht um den Hals

„bin-

„binde.„ 5) Wenn sie allzu dicke Dacht in die Kertzen und Wachs-Stöcke machen, damit solche desto schwehrer wiegen mögen, auch desto schneller verbrennen. 6) Wenn sie die Wachs-Stöcke auf eine solche Weise wickeln, daß sie sehr groß scheinen und darnach solche nach dem Gesichte theuer verkauffen. 7) Wenn sie in den Form, worein die Wachs-Kertzen gegossen werden, Wachs giessen, daß es sich neben anlege und alsdann das vacuum mit Unschlitt anfüllen, die Dachte auch durch geflossen Wachs ziehen, damit sie nicht nach Unschlitt riechen; oder wenn sie das geschmoltzene Wachs mit zerflossenen und mit ungelöschten Kalck, auch zerlassenen Leim vermischen, oder mit Linden-Blätter, Nessel-Kraut, Menschen-Harn, Scheel-Kraut-Wurtzel, Granaten-Wurtzel und Curcume, Tann-Zapffen, gesottenen Unschlitt ꝛc. vermengen, und hernach die daraus gezogene oder gegossene Lichter vor pure Wachs-Lichter verkauffen.

Mittel: Daß man probire, ob die Kertzen oder Wachs-Stöcke starck nach Pech und Terpentin riechen, ob das Wachs allzu spröd und also mit Mehl vermenget sey, und zu dicke Dachte habe; daß man auch dergleichen nicht nach dem Gesichte, sondern nach dem Gewichte kauffe. Uebrigens ist zu wünschen, daß GOtt denen Catholicken die Augen des Verstandes bald öffne, damit sie von dergleichen Aberglauben abstehen, und sich nicht auf eine so liederliche Weise betrügen lassen mögen.

Wäscherinnen betrügen: 1) Wenn sie von der ihnen anvertrauten Wäsche etwas behalten, und hernach zu behaupten suchen, daß sie nicht so viel bekommen. 2) Wenn sie die gute und neue Wäsche austauschen, und an deren statt alte abgenutzte oder zerrissene, worein sie eben das Zeichen, welches in der

guten geſtanden, nehen, wiederbringen. 3) Wenn ſie die Wäſche mit Fleiß zerreiben und zerreiſſen, damit ſie als Nätherinnen etwas davon zu verdienen bekommen mögen. 4) Wenn ſie die Wäſche anſtatt der Seiffe mit Kalck auf beſondere Art weiß machen, dadurch aber verurſachen, daß ſolche noch einmal ſo bald aufreiſſet. 5) Wenn ſie, um deſto eher von der Arbeit zu kommen, die Wäſche nur obenhin machen, und hernach die Schuld dem trüben Regenwetter oder Waſſer geben. 6) Wenn ſie ein und anderes Stück in der Wäſche zerreiben oder mit dem Bügel-Eiſen verbrennen, und es bey Ueberbringung derſelben nicht treulich anſagen. 7) Wenn ſie von der Wäſche ein oder ander anſtändiges Stück behalten, und unter dem Vorwand, es wäre ihnen vom Wind oder Waſſer weggeführet, oder ſonſt geſtohlen worden, wol nur um halb Geld zu bezahlen ſich erbierhen.

Mittel: Daß man beſondere verborgene Zeichen in die Wäſche machen laſſe, auch der Wäſcherinn bey Zuzehlung der ſchwartzen Wäſche einen Zettul, nach welchem ſie die Wiedereinlieferung zu thun hat, zuſtelle.

Wayſen-Mürter betrügen: 1) Wenn ſie die Kinder an Kleidern und Köpfen nicht ſauber und reinlich halten, und vorgeben, das Ungeziefer hätte ſo bey ihnen überhand genommen, daß es nicht völlig auszurotten, auch wol denen Kindern die Haare glatt abſcheren, nur damit ſie dergleichen Reinigung überhoben ſeyn mögen. 2) Wenn ſie von denen unter ihre Hände gegebenen Speiſen, ſonderlich von Gewürtz, Saltz und Schmaltz etwas zurück behalten, und da man ſie darüber zur Rede ſetzt, ſolches leugnen. 3) Wenn ſie bey Einkauffung derer Speiſen mehr anrechnen,

nen, als ſie dafür ausgegeben haben. 4) Wenn ſie den Wayſen ihre Feder-Bette viſitiren, ein gut Theil Federn daraus entwenden, und für die geſtohlnen Gänſe-Federn ſchädliche Vögel- und Enten-Federn hinein thun. 5) Wenn ſie von deme, was in das Wayſenhauß an Speiſen und Tranck verehret wird, heimlich bezwacken. 6) Wenn ſie die Wayſenkinder zu ihrer privat-Arbeit gebrauchen. 7) Wenn ſie des Wayſenhauſes Holtz unvermerckt in ihre Oefen ſtecken.

Mittel: Das meiſte davon können gute Ordnungen und darüber führende fleißige Aufſicht verhüten.

Wayſen-Väter betrügen: 1) Wenn ſie die ihnen untergebene Kinder zu ihrer eigenen Arbeit gebrauchen, und ſie in privat-Verrichtungen ohne Erlaubniß der vorgeſetzten Inſpectorum ausſchicken. 2) Wenn ſie von dem ihnen anvertrauten Hauß-Geräthe etwas entwenden, und hernach, als ſey es ihnen von andern böſen Leuten entzogen worden, vorgeben. 3) Wenn ſie von den Mobilien einige Stücke liederlich zerbrechen, und hernach die Schuld auf die Wayſenkinder ſchieben. 4) Wenn ſie die Wayſenkinder vortheilen, und beym Tiſch, oder wo ſonſt gutthätige Leute ihnen was ſchicken, dem einen mehr als dem andern geben. 5) Wenn ſie von denenjenigen Speiſen, ſo den Wayſen von gutherzigen Leuten dann und wann geſchicket worden, etwas zuruck behalten und ihren eigenen Kindern zuwenden. 6) Wenn ſie die Allmoſen-Büchſe aufbrechen, oder ſonſt auf eine ſubtile Art viſitiren und Geld heraus nehmen. 7) Wenn ſie die Allmoſen, ſo ihnen von fremden das Wayſenhauß etwa beſuchenden Leuten zugeſtellet wird, verſchweigen, und für ſich behalten, oder nur etwas weniges davon

hingeben. 8) Wenn sie bey denen Manufacturen des Waysenhauses allerhand Abgang erdichtet anschreiben, und von der ihnen zu verarbeiten gegebenen Wolle oder anderer Materialien etwas unterschlagen, oder geringe Wolle und grob Gespinnst gegen die gute Wolle und klares Garn austauschen.

Mittel: Daß man gewissenhaffte und verständige Leute zu Inspectoren und Pflegern des Waysenhauses setze, welche Ordnungs-mäßige fleißige Aufsicht über den Waysenvater, dessen Treue und Redlichkeit man ebenfalls vor seiner Bestellung vergewissert seyn muß, und dessen Verrichtungen führen.

Wegmacher betrügen: 1) Wenn sie das gute Schal-Holtz aus denen Fahr-Wegen, ehe es ausgefahren und unbrauchbar worden, heraus nehmen, damit sie und die Bau-Herren desto mehr Holtz-accidentia haben mögen. 2) Wenn sie die Wege liederlich machen, damit sie immer etwas daran zu thun und Geld dabey zu verdienen haben. 3) Wenn sie die in denen Wegen sich öffters befindende grundlose Löcher nur mit Erde, Schutt oder Reißig, nicht aber zugleich mit Steinen ausfüllen, wodurch es geschiehet, daß die Fuhrleute öffters stecken bleiben und Schaden an Pferden und Wägen, die Herrschafft aber Verlust an Zoll und Geleit leiden, indeme die Fuhrleute fernerhin andere Wege suchen. 4) Wenn sie diejenigen Wege, welche eben keine öffentliche Land-Strassen sind, dennoch aber jederzeit auf öffentliche Kosten sind gebauet und ausgebessert worden, nicht bauen noch brauchbar machen, unter dem ungegründeten Vorwand, daß es keine Land-Strassen wären, und die dahero von denen, so dahin auf ihre Erbstücke fahren müssen, in baulichen Wesen müsten erhalten wer-

werden, wodurch sie dieselben in Streit und Unkosten setzen, oder wo möglich gar um ihre Gerechtigkeit bringen. 5) Wenn sie mehrere Tage gearbeitet zu haben vorgeben, als es in der That geschehen ist. 6) Wenn sie um ein Tranck-Geld diejenigen Wege, welche auf privat-Kosten müssen erhalten werden, auf öffentliche Kosten ausbessern.

Mittel: Daß man treue Leute zu Wegmachern nehme, sie verpflichte, und durch die Bau-Herren, oder die, so die Aufsicht haben, die Wege öffters visitiren lasse.

Weinleser betrügen: 1) Wenn sie an denen Wein-Stöcken hin und wieder einige Trauben mit Fleiß hängen lassen, damit sie solche nach geendigter Weinlese abholen, oder die auf dem Fuß nachfolgende Stopfler, worunter öffters ihre Kinder oder sonsten gute Freunde sind, finden mögen. 2) Wenn sie die Wein-Trauben unter die unterbundenen Schürtzen verbergen, und also unvermerckt mit forttragen. 3) Wenn sie bey dem hineintragen oder hineinführen der Trauben in die Stadt oder Dorff die Butten oder Züber unterwegens öffnen, Wein-Trauben herausnehmen, und solche ihren Kindern oder Bekannten geben. 4) Wenn sie die abgelesenen Wein-Trauben hineintragen, und dabey fein langsam sind, damit sie ja nicht öffters hin und wieder gehen dürffen. 5) Wenn sie durch ihr Possenmachen, wie meistentheils zu der Zeit der Weinlese zu geschehen pfleget, mit denen Butten oder Schiebekarren fallen und die Trauben verschütten, solches aber dem Eigenthums-Herrn ja nicht melden, derselbe aber gleichwol Schaden dadurch leiden muß.

Mittel: 1) Daß man jemand bey der Weinlese bestelle, der denen Weinlesern fleißig nachgehe, und sehe, wo sie ein

und das andere haben hängen lassen, und sie alsdann zu besserer Ablesung vermahne und anhalte. 2) Daß man treue Leute zum Weinlesen zu nehmen suche.

Weinschencken betrügen: 1) Wenn sie den Wein mit Wasser, oder den guten mit schlechten vermengen. 2) Wenn sie den Wein durch schwefelichte Einschläge eine hohe Farbe geben, und ihn an Geschmack schärfen. 3) Wenn sie, den Wein einen lieblichen Geschmack und schöne Farbe zu geben, in das Faß ungelöschten Kalck thun, wie fürnemlich in Franckreich zu geschehen pfleget. 4) Wenn sie die Weine in ein Faß thun, darinnen Hefen von Spanischen, Italiänischen, Ungarischen oder Rheinischen Wein ist, damit jene durch diese einen angenehmern Geruch und Geschmack annehmen, sie aber solche desto höher verkauffen können. 5) Wenn sie unter die Weine oder Möste Kräuter und Blumen, sonderlich Scharlach-Beer, Hollunder-Blüth, Basilien-Kraut ꝛc. thun, damit solche ebenfalls einen lieblichen Geruch bekommen und wie Muscateller-Wein schmecken möge. 6) Wenn sie unter einheimische Weine Zucker, Zibeben, Syrup und dergleichen nebst ein wenig Spanischen, Italiänischen oder Ungarischen Weine thun, und jene hernach vor solcherley ausgeben und verkauffen. 7) Wenn sie kleineres Gemäß führen, als Landbräuchlich ist. 8) Wenn sie den Wein denen Fremden in höhern Preiß, als den Einheimischen, geben, und also zweyerley Taxam halten. 9) Wenn sie denen Acciß-Einnehmern oder Visirern weniger Eymer ansagen, als sie im Keller liegen haben. 10) Wenn sie die Weine starck schwefeln, Brandtewein oder Spanischen Wein daran giessen, damit sie für starcke ausländi-

ländische Weine passiren mögen. 11) Wenn sie die Möste oder Weine mit Apfel- oder Birn-Most verfälschen. 12) Wenn sie Francken-Wein für Rhein-Wein, gemeine Ungarische Weine für Tockayer, Spanische Weine vor Canarien-Seckt und dergleichen verkauffen. 13) Wenn sie Kirschen-Wein von schlechten Landwein anmachen und solchen hernach für einen guten Fränckischen Kirsch-Wein verzapfen.

Mittel: 1) In der Landes-Ordnung alle Vermisch- und Verfälschung derer Weine bey Strafe der Confiscation zu verbieten. 2) Niemanden zu verstatten, daß er fremde Weine ohne Beyseyn derer hierzu beeydigten Wein-Schröter oder des Visirers in seinen Keller bringe. 3) Keine ausländische Weine nebst innländischen oder Birn- und Apfel-Weinen zugleich führe und verkauffe. 4) Denen hierzu verpflichteten Personen aufzutragen, die Weine, ob sie gerecht und unverfälschet, unvermerckt zu visitiren und zu versuchen. 5) Auch die Schenck-Kannen und Gemäß, ob es richtig, zu examiniren und abzueichen.

Weise Männer, Bes. Kluge Männer.

Weißgerber betrügen: 1) Wenn sie den Leuten die Felle, die sie ihnen gahr zu machen bringen, vertauschen, und schlimmere wiedergeben, als ihnen anvertrauet worden. 2) Wenn sie Leuten, die es nicht verstehen, ein paar Felle, so kaum 16. ggl. werth, für 1. Rthlr. und wohl höher verkauffen. 3) Wenn sie altes Geiß- oder Ziegen-Leder für Bock-Leder ausgeben, ja wohl gar zuweilen Schaaf-Leder für Ziegen-Leder verkauffen. 4) Wenn sie die Schnitte in den Fellen allso zuzunehen wissen, daß man es nicht eher gewahr wird, als bis man solche etwas am Leibe getragen. 5) Wenn sie

die Felle falsch legen, das breite heraus und das schmale hinein; im verkauffen geschwinde hin und her werffen, daß der Käuffer den Betrug so leicht nicht mercken kan. 6) Wenn sie die Felle allzulange im Aescher liegen lassen, worvon das Leder mürbe wird. 7) Wenn sie mit der gelben Erde die Leder wissen dick und ansehnlich zu machen, wie auch die Alaun-Leder, ansehnlich, aber zur Dauer recht untüchtig machen. 8) Wenn sie den Fisch-Trahn nicht ausarbeiten, davon das Leder einen übeln Geruch behält.

Mittel: Siehe wie bey denen Gerbern.

Werber betrügen: 1) Wenn sie sich vor Reisende ausgeben, und unter dem Prætext, daß sie die Handwercks-Bursche und andere junge Leute, welche sich auf der Strasse befinden, wider die Werber beschützen helffen wollten, solche ihren Cameraden und Mitwerbern gerade in die Hände führen. 2) Wenn sie die Leute mit Gewalt wegnehmen, und da sich diese bey den Ober-Officirern dessentwegen beschweren, solche bereden, daß jene sich freywillig hätten unterhalten lassen, und suchten also unter dergleichen Vorwand wieder loß zu kommen. 3) Wenn sie sich an Orten, da sie zur Werbung keine Erlaubniß haben, als Passagiers aufhalten, und die junge, und oft dumme Leute zum Soldaten-Leben beschwatzen, und da sie solche gewonnen, heimlich wegschaffen, und an ihre angewiesene Werbeplätze, oder Lieferungs-Oerter überbringen. 4) Wenn sie die Leute auf ein oder zwey Jahr werben, nachmals aber ihnen, da solche vorbey, die Capitulation nicht halten. 5) Wenn sie denen Leuten, welche sie werben wollen, vorsagen, sie dürften nicht

mit

mit zu Felde, sondern blieben als eine Leib-Guarde oder sonsten beständig in Guarnison, da sie doch hernach, ehe sie sichs versehen, ins Feld müssen. 6) Wenn sie die Leute für Reuter werben, und ihnen hernach, anstatt derer Pferde, Mousquetten auf den Buckel geben, oder zum wenigsten unter die Dragoner stecken. 7) Wenn sie den Leuten bey dem Werben Officier-Stellen versprechen, und hernach, da sie solche zum Regiment geliefert, diejenige, welche sie zu commandiren bekommen, zu gemeinen Soldaten machen. 8) Wenn sie vorgeben, daß sie vor dem Kayser oder einem andern hohen Potentaten, welchem gut zu dienen sey, würben, hernach aber die Leute denen Venetianern verkauffen. 9) Wenn sie denen Leuten vielen Sold versprechen, hernach aber solches nicht halten. 10) Wenn sie von einem Potentaten eine gewisse Summa Geldes nehmen, und dafür so und so viele tüchtige junge Mannschafft anzuwerben und binnen gewisser Zeit zu liefern versprechen, hernach aber, da sie das Geld weg haben, sich entweder gar unsichtbar machen, oder bey Lieferung zu weniger und untauglicher Leute sich damit entschuldigen, die besten und meisten wären ihnen auf dem Marsche durchgegangen. 11) Wenn sie denen Soldaten, welche unter einem andern Herrn stehen, Gelegenheit an die Hand geben, durchzugehen, und also, unter ihnen Dienste zu nehmen, gegen Versprechung güldener Berge arglistig bereden. 12) Wenn sie die Leute volltrincken, damit sie sich desto eher unterhalten lassen. 13) Wenn sie denen Handwercks-Burschen oder Bauers-Kerln Geld in die Tasche practiciren, und hernach, da sie eine Weile getruncken haben, sagen, sie wären nunmehr

Sol-

Soldaten, und hätten das Hand-Geld angenommen, auch sogleich solche, auf geschehene Verneinung, daß sie von keinem Gelde wüßten, in Gegenwart derer, so ihnen zu befehlen, visitiren lassen, folglich diese arme Tropfen, weil sich das Geld bey ihnen gefunden, Soldaten Zwangs-weise werden, oder mit vielen Gelde sich loskauffen müssen. 14) Wenn sie das Geld auf der Gassen hin und her werfen, und diejenigen, so etwa solches, als einen Fund, aufheben, ebenfalls unter dem Prætext, daß sie Herren-Geld genommen, zum Soldaten-Leben zwingen. 15) Wenn sie die Leute für ihre Knechte, Köche, Schmiede, Marquetener, Jäger und dergleichen annehmen, hernach aber mit unter die Compagnie stecken und Dienste thun lassen. 16) Wenn sie ihrem Gesinde oder andern die Montur bey der Musterung anziehen, und solche mit durchlauffen lassen, nachmals aber wieder in ihre Privat-Dienste nehmen, und immittelst die Monats-Gelder in ihre Beutel stecken.

Mittel: Daß Landes-Obrigkeiten denen so wohl ihnen angehörigen, als auch fremden Werbern bey nachdrücklicher Strafe alle solche unrechtmäßige Räncke und Griffe, wodurch sie die Pursche in ihr Netz verwickeln, unter nahmhaffter Strafe verbieten, auch daß sie alle die von ihnen Geworbene ohne vorherige obrigkeitliche Examination, ob solche auch freywillig sich unterhalten lassen, aus dem Lande nicht abfolgen lassen.

Winzer oder Wein-Gärtner betrügen: 1) Wenn sie die eingelegten Fächser oder auch wohl gantze, zumalen rare Wein-Stöcke ausheben und solche entweder in ihre eigene Weinberge setzen, oder an andere Leute verkauffen. 2) Wenn sie bey Brachen und Hacken derer Weinberge entweder gar zu tief in die

Erde

Erde hauen und damit die Wurtzeln von denen Wein-Stöcken beschädigen, oder die Erde allzuseicht aufhauen und nur umscharren, daß also der Regen so bald nicht durchdringen und die Stöcke leichtlich verderben, sie aber ihre Mühe dabey ersparen können. 3) Wenn sie die Wein-Reben zu seicht oder zu tief, zu bald oder langsam decken und raumen, daß solche leichtlich erfrieren, oder sonsten in der Erde verderben müssen, oder auch allzusehr beschneiden, dahero sie nicht viel Trauben tragen können. 4) Wenn sie, weil sie in denen Weinbergen, worinnen sie arbeiten, alle Gelegenheit wissen, bey Nacht-Zeit die Trauben und andere Früchte, auch wohl bey Tage, wenn sie arbeiten, stehlen, abtragen oder die ihrigen abtragen lassen. 5) Wenn sie beym Keltern die Trauben nicht genugsam zerhauen, noch die Kelter sattsam zuziehen, daß also viel Most in der Trester bleiben muß. 6) Wenn sie bey dem Keltern etliche Maas vom Most, wider des Eigenthums-Herrn Wissen und Willen, entweder verschencken oder verkauffen.

Mittel: 1) Daß sich ein Herr des Weinberges nach treue Arbeiter umsehe, und wo er weis, daß er von einem hintergangen werde, denselben abschaffe. 2) Daß er auf die Arbeiter entweder selbst oder durch die Seinigen bey aller Arbeit in Weinberg und auch beym Keltern, wohl Acht habe, und sich selbst einer gründlichen Wissenschafft, den Weinberg zu bauen, befleißige, damit er nicht so leichtlich von Arbeitern möge betrogen werden.

Wollenspinnerinnen betrügen: 1) Wenn sie die feine Wolle gegen schlechte auswechseln. 2) Wenn sie von der ihnen zum spinnen gegebenen Wolle etwas entwenden und darauf das gesponnene, damit

das

das Gewicht eintreffen möge, mit Wasser benetzen, oder in den Keller legen, damit solche die Feuchtigkeit an sich ziehen möge. 3) Wenn sie die Wolle ungleich spinnen, welches man, da sie aufgewickelt ist, so genau nicht mercken kan.

Mittel: Daß die, so denenselben die Wolle zu spinnen geben, bey deren Wiederbringung solche genau visitiren, ob es eben die gegebene Wolle, ob sie feucht und ungleich gesponnen sey.

Zauberer betrügen: 1) Wenn sie den Leuten Wurtzeln und Kräuter, entweder bloß, oder in ein wenig Tuch eingenehet, geben, und sie bereden, daß damit die Hexen, Gespenster, und allerhand böse Kranckheiten könnten vertrieben werden. 2) Wenn sie durch das sogenannte Erbsen-streuen die Kranckheiten, und sonderlich das kalte Fieber, so einer gehabt, einem andern anhängen wollen, wovon Gerber in unerkannten Sünden der Welt P. III. cap. 32. §. 8. p. 591. sqq. weitläuftig zu lesen. 3) Wenn sie durch Segensprechen, allerhand Characteurs, electrum und andere magische Münzen die Geister, daß sie ihre Macht nicht mehr ausüben mögen, bannen zu können vorgeben. 4) Wenn sie durch Eingebung des Teufels, oder aus natürlichen Ursachen, eine Aenderung der Lufft und des Wetters vermuthen, und vorgeben, daß sie solches machen könnten und wollten, auch zu dem Ende etwann einen Kiesselstein, welchen sie hinter sich gegen der Sonnen Niedergang werffen, oder Sand aus einem rauschenden Wasser, welchen sie in die Lufft sprengen, nehmen, und dabey wol den Tag und Stunde, da das Wetter kommen soll, vorschreiben. 5) Wenn sie die Leute bereden, daß sie ihre Feinde, oder wen sie sonst wollen, in

wilde

wilde Thiere verwandeln könnten, wovon *Dunte* in Decis. cas. Consc. p. 221. sq. zu lesen. 6) Wenn sie bey Tortur oder sonst ausgeben, wie sie auf dem so genannten Blocks-Berg, Hirsch-Berg, oder anderswo zusammen kämen, und daselbst in floribus lebeten, auch, zu solcher vermeynten Lust zu gelangen, eine gewisse Salbe brauchen, und damit sich und den Besen, auf welchen sie fahren wollen, beschmieren, darüber aber in einen tieffen Schlaff fallen, daß sie durch Cooperirung des Teufels, da ihnen etwan im Schaff von dergleichen Dingen träumet, würcklich dahin gefahren zu seyn vermeynen. 7) Wenn sie den Leuten die Passauer-Kunst, daß weder Kugel noch Degen ihnen am Leibe schaden könne, lehren wollen. 8) Wenn sie durch Beyhülffe des bösen Geistes Menschen und Vieh bezaubern, und solche entweder lahm machen, oder ihnen sonst Schaden zufügen. 9) Wenn sie durch abergläubisches Segensprechen allerhand Kranckheiten vertreiben wollen. 10) Wenn sie die Leute bereden, daß geweyhetes Palmen-Wasser und Kertzen, wie auch das H. Evangelium Johannis die Geister vertreibe, und einen vor dem Donner und Blitz sicher erhalten könne. 11) Wenn sie denen Leuten, so bestohlen oder sonst beschädiget worden, ihre Diebe und Thäter offenbahren zu können, sich unternehmen, und ihnen auch wol einen blauen Dunst vor die Augen machen. 12) Wenn sie vorgeben, daß sie sich in einen sogenannten Währ-Wolff verstellen, und in solcher Gestalt die Leute schrecken könnten, wie von Monl. Ouffle in der Erzehlung seiner seltsamen Einbildungen cap. 4. p. 30. sq. erzehlet wird. 13) Wenn sie das eiferſüchtige Manns-Volck bereden, daß, wo man wolle, daß eine Frau oder Jungfrau

frau alles, was sie gethan, bekennen sollte, man nur das Hertz von einer Taube, und den Kopf von einem Frosch nehmen, beydes trocknen, zu Pulver stossen, und das Pulver, da sie schlaffen, auf ihre Brust legen, aber auch solches, da sie nun alles, was sie auf ihren Hertzen hätten, bekennet, damit sie nicht gar drüber aufwachen, wieder von ihr wegnehmen müsse, wie in Alberti Magni Secret. Admir. lib. 2. p. 148. & in Trino magico p. 203. mit mehrern zu lesen. 14) Wenn sie, damit ein Weibsbild bekenne, was sie gethan hat, einen lebendigen Wasser-Frosch nehmen, ihm seine Zunge benehmen, ihn wieder ins Wasser setzen, die Zunge aber gerade über das Hertz des Frauenzimmers, wenn diese schläfft, legen, und durch Fragen von ihr ihre geheime Liebes-Intriguen erfahren wollen, dergleichen betrügerische oder vielmehr abergläubische Dinge noch gar viele von Monsl. Ouffle l. c. erzehlet werden.

Mittel: 1) Daß man anvorderst die Jugend fleißig zu Kirchen und Schulen halte, und darinnen die List des Satans, wodurch er die Menschen zur Zauberey-Sünde verleitet, gehörig vorstelle, und wie sie sich dafür, besonders aber vor allen abergläubischen Händeln, als der ersten Stuffe zur Hexerey, wohl zu hüten; allermassen 2) die Obrigkeit die Ausübung aller abergläubischen Stücke nicht nur bey nahmhaffter Strafe zu verbieten, sondern auch diejenigen, welche sich dergleichen bedienen, damit ohnnachläßig anzusehen hat. 3) Ist andächtiges Gebet und gottseliger Wandel das sicherste Mittel, womit man, daß der Teufel durch solche seine Werckzeuge niemand Schaden und Unglück zufügen möge, abwenden kan.

Zehnder betrügen: 1) Wenn sie den Zehenden bey denen, so ihnen ein Tranck-Geld geben, oder von welchen sie sonsten einen guten Genuß haben, entweder gar nicht, oder doch nicht so viel, als sichs gehöret,

ret, nehmen, die Früchte aber dererjenigen, von welchen sie nichts zugewarten haben, oder welchen sie feind sind, auf das schärffeste auszehenden. 2) Wenn sie bey der Zehnd-Bereitung den Anschlag des Zehends gar zu gering machen, weil sie von denen, so den Zehnd pachten, ein gut Præsent zu gewarten haben. 3) Wenn sie die Feld-Früchte nicht bey rechter Zeit zehnden, und da die Leute solche unterdessen einführen, sie dieselbe bey der Obrigkeit fälschlich angeben, als hätten sie den behörigen Zehnd nicht liegen lassen. 4) Wenn sie das schon gezehnde Getraid nicht veranstalten zu rechter Zeit einzuführen, sondern zu lange liegen lassen, daß es etweder auswachse, oder von Vögeln gefressen werde, auch andere zehndbare Sachen durch nicht Verwahrung durchs Wetter und sonsten verderben. 5) Wenn sie die besten Garben, Kraut-Häupte und andere Früchte aussuchen und wegnehmen, dennoch aber solche wieder gegen ihre eigene und geringere Stücke austauschen und diese an den Zehnd-Herrn abgeben, wodurch sie also einen doppelten Betrug begehen. 6) Wenn sie offtmals, wegen Kürtze der Zeit und Gelegenheit, die Zehnd-Früchte vom Feld an nah gelegene Oerter und Scheunen oder Städel eintzeln einführen müssen, hernachmals aber die Haupt-Lieferung gehörigen Orts nicht treulich verrichten, sondern von ein und andern mehr oder wenig für sich zurück behalten.

Mittel: 1) Daß man dergleichen Leute in scharffe Pflicht nehme. 2) Treue und gewissenhaffte Personen dazu erwähle. 3) Die Verbrecher ernstlich strafe. 4) Einen ehrlichen Mann jeden Districts zu bestellen, der die Zehnd-Stücke, wie solche fallen, in ein Buch registrire, um solche bey der Haupt-Lieferung wieder zu empfangen.

Zeitungs-Schreiber betrügen: 1) Wenn sie zu denen von andern Orten her erhaltenen Relationibus aus eigenem Gehirn noch ein mehrers ohne Grund darzu thun, oder aber, zumal da die Relation ihre Religion und Religions-Verwandte betrifft, das beste davon weglassen. 2) Wenn sie eine Begebenheit, welche sich an einem Orte zugetragen haben soll, ohne Noth vielfältig wiederholen, und, damit nur die Blätter voll werden mögen, von vielen Orten her confirmiren. 3) Wenn sie, zu Ausfüllung der Blätter, selbst Dinge, die zwar möglich, aber zu der Zeit nicht geschehen seyn, fingiren, und es hernach als eine wahrhafftig jetzt passirte Geschichte in die Welt schreiben. 4) Wenn sie bey Ermangelung der Materie, die Blätter voll zu machen, alte Histörgen in die Zeitungen mit eindrucken lassen, und solche vor neue, und als ob sie erst kürtzlich passiret wären, ausgeben. 5) Wenn sie aus Mangel dessen, was sie schreiben sollen, Dinge berichten, an deren Wissenschafft der Welt doch nichts gelegen, und z. E. daß dieser oder jener vornehmer Herr sich mit der Jagd, Comödien, Opern, Schlittenfahrt und dergleichen divertiret, oder an dem Fuß Ader gelassen, oder sonst ein Courier, ohne Bemeldung, was er mitbringe, durch diese oder jene Stadt passiret, dergleichen Zeug mehr in einem Thor-Zettul, als in die Zeitung gehört, und was dergleichen unnöthige Dinge mehr sind, berichten. 6) Wenn sie nach geschehener Censur und wider derer Censorum Vorbewußt ein und andere nachtheilige Passage mit einfliessen lassen, und noch nachschicken, um dadurch dieser oder jener Parthey zu flattiren. 7) Wenn sie bey geschehenen Treffen den Verlust der Feinde gröser, hergegen den Verlust der Ihrigen desto geringer

machen. 8) Wenn sie vom Auctore oder Verleger eines Buchs Geld nehmen, und dasselbe, ohnerachtet denen Gelehrten oder dem Publico gar wenig oder nichts daran gelegen, mit unverdienten Lobsprüchen recommendiren und kund machen. 9) Wenn sie gegen ein Recompenz dieses oder jenes Mannes Thaten, wie er sie ihnen angiebt, um sich der Welt bekannt und groß zu machen, in ihre Advisen setzen.

Mittel: Daß die Zeitungs-Censores und Correctores alles solches untüchtige Zeug aus denen Advisen ausmustern, und nichts, als was neu und lesens-würdig, darinnen passiren lassen.

Zeugmacher betrügen: 1) Wenn sie denenjenigen, die ihnen einen klaren und wohlgesponnenen Faden zu würcken geben, das wüllene Garn gegen grobes schabenfreßiges und übelgesponnenes auswechseln. 2) Wenn sie den Zeug am Gewerbe dünn und weitläufftig machen, damit sie desto mehr gesponnene Wolle übrig behalten mögen. 3) Wenn sie unter das Garn von gekämmter Wolle, so man ihnen zu machen gegeben, Garn von gekartetschter Wolle, zumalen in der Mitte, wo man es so leicht nicht mercket, meliren. 4) Wenn sie wenigere Ellen auf ein Pfund wüllen Garn machen, als dasselbe sonst ordentlicher Weise giebt, und, damit sie das ihnen gegebene Garn-Gewicht wieder liefern und das übrige Garn behaltrn mögen, das Garn fett machen, oder den Zeug die Feuchte anziehen lassen. 5) Wenn sie zwar starcken, aber doch ungewalckten Zeug vor gewalckten verkauffen. 6) Wenn sie von Handels-Leuten alten und verlegenen Zeug einkauffen, und solchen vor gantz neuen wieder theuer verkauffen. 7) Wenn sie mit Fleiß mehr anzetteln, als sie mit dem

ihnen darzu gegebenen Garn solchen Zettel abweben können, nur damit sie desto mehr Arbeit, und folglich auch mehr Lohn bekommen mögen.

Mittel: Siehe unter dem Titul: Leinenweber.

Ziegeldecker betrügen: 1) Wenn sie bey Aufnagelung derer Bühnen viele Nägel entwenden und darauf vorgeben, daß sie abgesprungen oder sich umgeleget hätten. 2) Wenn sie die Ziegeln, so sich zusammen schicken, nicht auslesen, sondern dieselben nur wie sie ihnen in die Hände kommen, auf die Bühnen legen, wodurch es geschiehet, daß weil sie nicht gehebe aufeinander liegen, der Wind solche leichtlich abheben, oder der Regen und Schnee in die Böden schmitzen kan. 3) Wenn sie die Ziegeln allzu flach oder allzu kurtz auf einander legen, dahero das Wasser leichtlich zuruck tritt und in die Böden oder an den Wänden hinab laufft. 4) Wenn sie die letztere Schaar allzuweit vorlegen, daß das Wasser, zumal bey starcken Wasser, auf des Nachbarn Dach fället, oder an die Wände des Benachbarten anspritzet. 5) Wenn sie die Wetter-Bretter also aufnageln oder die Ziegel also legen, daß die Trauffe in des Nachbarn Hof-Recht fället, oder die Kähle in des Nachbarn Dach oder Rinnen leiten. 6) Wenn sie bey Einlegung derer Dächer den Kalck allzu sandigt machen und zu dünne auftragen, damit er desto leichter wiederum abfället und sie desto eher etwas daran zu arbeiten bekommen.

Mittel: 1) Daß der Bau-Herr tüchtige Nägel kauffe, und bey dem Aufnageln fleißig nachzählle, auch übrigens bey Legung derer Ziegeln auf alles genau Achtung gebe. 2) Daß bey der Deckung eines Dachs die anstossenden Nachbarn ein

wachsames Auge haben, damit ihnen dabey kein Schade zuwachse, massen ihnen die Servitus stillicidii und andere leichtlich bey solchen Gelegenheiten können auf ihr Haus gebracht werden.

Ziegel- und Kalck-Brenner betrügen: 1) Wenn sie zu denen Ziegeln nnd Backsteinen allzu spröde Erde nehmen, dahero die Ziegeln im Wetter nicht dauren, sondern schiefferig werden und zerfallen, die Backsteine aber desto eher zerbrechen. 2) Wenn sie die benannte Ziegeln und Backsteine allzudünne machen, damit sie mit ihren Leimen desto weiter reichen, dieselben aber desto zerbrechlicher seyn mögen. 3) Wenn sie löcherichte Ziegeln und bereits zersprungene Backsteine, die aber noch nicht gar zerfallen sind, unter der Hand in der Menge mit verkauffen. 4) Wenn sie bey dem Ziegel- Backstein- und Kalck-Brennen das Holtz schonen, oder dieselben zubald aus dem Ofen nehmen, wodurch es geschiehet, daß jene ihre gehörige Dauer nicht haben, dieser aber, nemlich der Kalck, in ablöschen nicht zerfället, sondern viele gantze Steine zuruck lässet, dadurch der Käuffer in Schaden gesetzet wird. 5) Wenn sie im Frühling alten und wohl jährigen Kalck, der im Löschen nicht aufquillet, vor frisch gebrannten verkauffen. 6) Wenn sie ein allzu kleines Kalck-Gemäs haben, oder auch in Messen die Kalcksteine so zu legen wissen, daß nicht viel hinein gehet. 7) Wenn sie es mit denen Ziegel-Deckern, Maurern und Tünchern ablegen, daß sie für ein Trinckgeld ihren untüchtigen Kalck, Ziegel und Backsteine, bey denen Leuten, so bauen lassen, als rechte gute Waare recommendiren, anderer Ziegler ihre Sachen aber

niederschlagen, dahero die Bauenden dadurch betrogen und in Schaden gesetzet werden.

Ziegeuner betrügen: 1) Wenn sie bey ihrem vermeynten Wahrsagen vergangene und zukünfftige Dinge vom Glück und Unglück desjenigen, der sich ihrer Kunst bedienet, angeben, und dazu die Chiromantie, oder das Hände-gucken, nach welchen sie aus denen Lineamenten der Hände verborgene Dinge wissen und schliessen wollen, mißbrauchen. 2) Wenn sie ihre Wahrsagerey in solchen generalen Terminis vorbringen, und einem z. E. daß er reich werden, eine glückliche Heyrath treffen, oder zu grossen Ehren gelangen werde, und was dergleichen Lappereyen mehr sind, prophecеyen, es mag hernach, wenn sie das Geld haben und fort seyn, eintreffen oder nicht. 3) Wenn sie sich der Crystallen-Guckerey oder schwartzen Kunst befleissigen, und denen Leuten, so sie um Rath fragen, daraus Gutes und Böses prophecеyen wollen, darwider aber der Herr **Gerber** im dritten Theil seiner unerkannten Sünden der Welt gar billig eifert: **Entweder, sagende, weis der Ziegeuner etwas oder nichts: Weis er nichts, so ists ja eine Thorheit, daß man ihn fraget: Weis er aber etwas, so weis ers nicht anders, als durch Teufels Hülffe, welches ohnedem auf lauter Betrügereyen hinaus lauffet.** 4) Wenn sie die Leute beschwatzen, das Feuer dämpfen zu können, oder zu machen, daß ein Haus vor Hexen und Dieben verwahret seyn, noch sonst der Donner in selbiges einschlagen soll. 5) Wenn sie sich vor Egyptier ausgeben, und darbey melden, daß alle sieben Jahr eine

Rotte

Rotte von ihnen ausziehen müßten, weil ihre Vorfahren die Jungfrau Mariam mit dem Christ-Kindlein bey ihrer Flucht in Egypten nicht aufnehmen wollen, wie Aventinus lib. 8. Chron. ad A. 1417. von ihnen referiret, aber auch von dem seel. Herrn **Wagenseil** in der Vorrede des Tractats von Meister-Sängern p. 436. widerleget wird. 6) Wenn sie ihre Kinder mehr als einmal tauffen lassen, viele Gevattern zusammen bitten, und etliche Wochen nach der erstmaligen Tauffe noch Gevatter-Briefe mehr schicken, damit sie nur desto mehr Pathen-Geld überkommen mögen, wovon abermals M. **Gerber** l. c. mit mehrern kan nachgelesen werden.

Mittel: Ist das hinlänglichste, wann jede Obrigkeit auf einen einbringenden Ziegeuner ein nahmhafftes Kopf-Geld setzet, und hernach, wann ein Creiß eine Parthie beysammen hat, solche man entweder in wohl verwahrte Festungen zum schantzen, oder über Meer in Plantagen und Colonien bringen lasse.

Zimmerleute betrügen: 1) Wenn sie sich eines Gebäudes unterfangen, wovon sie doch schlechten oder gar keinen Verstand haben, folglich bey Vollführung desselben dem Bauherrn, als der mehr Unbequemlichkeit als Bequemlichkeit daran findet, leichtfertig ums Geld und Materialien bringen. 2) Wenn sie den Leuten ein schönes Modell vom Gebäude auf dem Papier abgezeichnet vorweisen, solches aber hernach nicht also verfertigen. 3) Wenn sie von einem aufzuführenden Bau, damit er ihnen nur nicht aus den Händen gehe, anfangs wenig fordern, sich aber sogleich die Helffte voraus zahlen lassen, und hernach, da das Holtz fast beschlagen, zu lamentiren anfangen, daß sie es unmöglich um den getroffenen Accord thun könnten, müß-

ten eher den Bau liegen lassen, und einem andern cediren, damit der Bauherr, falls er anderst das Gebäude bald fertig haben will, über dem Accord noch etwas nachgeben möge. 4) Wenn sie die Gebäude nicht recht mit Riegeln und Gebünde verwahren, daß hernach solches bey entstehenden Sturm-Wind übern Hauffen fallen muß. 5) Wenn sie ums Taglohn arbeiten, und daher mit dem Behauen des Holtzes und Aufrichtung des Baues fein lange umgehen, damit ihnen desto mehrere Tage verlohnet werden. 6) Wenn sie mit dem Bauherrn überhaupt handeln, hernach aber den Bau nur obenhin machen, und über Halß und Kopf davon eilen. 7) Wenn sie das Bauholtz selbst herbeyzuschaffen versprechen, nachgehends aber untüchtiges und bald faulendes darzu nehmen, solches auch, da sie sich die Späne davon vorbehalten, dergestalten behauen, daß das Gebäude ohnmöglich lange davon dauren kan. 8) Wenn sie nebst ihren mitarbeitenden Gesellen die Abgänge und Klötzgen vom Holtze, wider Vorbewußt des Bauherrns, sowol zu früh beym Morgen-Brod und zu Mittag, als auch Abends beym Heimgehen, unter dem Vorwand, es sey dies der Zimmerleute ihr Accidens, mit nach Hause nehmen, auch zu solchem Ende dergleichen Abgänge desto grösser hauen. 9) Wenn sie zu Beschlagung der Giebel, Wände und Bühnen mehr Nägel fordern, als sie darzu verbrauchen, folglich die übrigbehaltene dem Bauherrn diebischer Weise entwenden. 10) Wenn sie das Holtz zu einem überhaupt ihnen angelassenen Bau zu geben versprechen, und hernach, statt daß sie starcke fünf- bis sechsspännige Reisen darzu kauffen sollten, meist nur drey- bis vierspännige

nehmen und verarbeiten. 11) Wenn sie bey solchen Fällen auch die Schreiner-Arbeit abzutäfeln, Thüren und Fußböden zu machen, denen Schreinern zum Abbruch, sich heimlich unterfangen.

Mittel: 1) Keinem Zimmermann einen weitläufftigen Bau alleine anvertrauen, man sey dann von ihme, daß er in der Architectura civili wohl versirt, versichert. 2) Bey Aufführung eines Baues von Anfang bis zum Ende desselben einen verständigen Bau-Inspectorem zu halten, wo man nicht allenthalben dabey seyn kan, oder des Bauwesens unkundig ist. 3) Mit dem Zimmermann einen schrifftlichen Bau-Contract zu machen, und darüber fest zu halten, auch nicht leichtlich die Helfte oder sonst etwas voraus oder ehe zu bezahlen, bis der Bau nach angegeben Modell auf Grund und Boden stehe.

Zoll-Einnehmer betrügen: 1) Wenn sie von Fremden oder Einheimischen mehr Zoll fordern, als von der Obrigkeit gesetzet ist, und hernach den Ueberschuß vor sich behalten. 2) Wenn sie von Juden oder andern Geschencke nehmen, und dieselbe dafür Zoll-frey für ihre Person oder bey sich habendes Vieh passiren lassen. 3) Wenn sie bey Wahrnehmung der Ankunfft dererjenigen, so ihnen spendiret, so lange auf die Seite gehen, bis sie vorbey, damit sie solche des Zolls wegen nicht anreden dürffen. 4) Wenn sie mit denenjenigen, so ihnen Geschencke gebracht, die Abrede nehmen, daß, falls sie ohngefehr von Geleits-Reutern ertappet, und wegen des Zoll- und Geleits-Zettuls angefraget würden, sie nur sagen sollten, sie hätten solchen verlohren, da sie ihnen nachgehends schon aus dem Handel helffen wollten. 5) Wenn sie einen oder dem andern zu Gefallen gewisse Stücke Viehe oder andere Sachen Zoll-frey durchgehen las-

sen, und hernach nur so viel in die Rechnung setzen, als ihnen verzollet worden. 6) Wenn sie nicht alles verrechnen, was sie vom Zoll eingenommen, sondern in ihre Rechnungs-Einnahme quid pro quo einschreiben. 7) Wenn sie ihre Rechnungen zu dem Ende nicht zu rechter Zeit ablegen, damit sie die eingefangene Zoll-Gelder zu ihrem privat-Nutzen anwenden und immittelst damit wuchern können. 8) Wenn sie die von Reisenden öffters eingenommene gantze und gute Müntz-Sorten auswechseln und der Herrschafft dafür schlechte und geringe lieffern.

Zuckerbacker betrügen: 1) Wenn sie die Confituren und andere aus Zucker verfertigten Waaren denen Einfältigen viel theurer verkauffen, als sie sonst andern zu thun pflegen. 2) Wenn sie unter das sogenannte Krafft-Mehl, welches sonderlich zum Marcipan gebraucht wird, anderes gemeines Mehl mit untermengen. 3) Wenn sie unter den Zucker Kalckstein, weissen Bolus, Kreide und dergleichen mischen, und solchen damit verfälschen. 4) Wenn sie unter die Mandel-Kern, woraus gewisse Arten des Confects verfertiget werden, Haselnüsse-Kern und dergleichen Dinge mehr thun, solche mit einander zerstossen, und es für puren Mandel-Zucker ausgeben. 5) Wenn sie denenjenigen, so Confect oder Zucker auf Credit holen lassen, mehr anschreiben, als sie empfangen haben. 6) Wenn sie sich des zu leichten Gewichts bey Hinwägung des Zuckers bedienen. 7) Wenn sie die Mandeln, woraus sie ihr Confect machen, vorher auspressen, um Mandel-Oel, welches sie besonders verkauffen, davon zu bekommen. 8) Wenn

sie denen Käuffern zur Prob neugebackenes Zuckerwerck und Mandel-Gezeug zu versuchen, aber hernach altes, hartes und übelschmeckendes unter dem guten mit vermenget, geben. 9) Wenn sie ihr Zuckerwerck mit allerhand gemeinen der Gesundheit schädlichen Farben bemahlen, und solche den Leuten für Safft-Farben, welche der Gesundheit nicht hinderlich, ausgeben. 10) Menn sie viel Stärck-Mehl und Drachant unter den Zucker mischen, und die davon formirte Bilder, Früchte und dergleichen für guten und puren Zucker denen Einfältigen verkauffen. 11) Wenn sie ihr Mandel-Confect sehr annetzen, damit es desto besser in das Gewicht falle. 12) Wenn sie die eingemachte Pomerantzen- und Citronen-Schalen so dick, als sie gewachsen, ohnausgeschnitten erstlich in Stärck Mehl tuncken, und hernach erst mit Zucker überziehen, damit solche desto schwehrer wägen und man doch glauben solle, als ob das äussere alles Zucker sey. 13) Wenn sie Latucken-Stengel in rothen Rüben-Safft kochen, oder abrühren, und die daraus formirte Zelten für Quitten-Zelten verkauffen.

Mittel: Daß die Obrigkeit alle der Gesundheit schädliche Zucker-Waaren bey jezuweiliger unvermerckter Visitation derer Zucker-Backereyen und Kram-Laden hinweg nehmen lasse, und die wider Verbot dergleichen verkauffen, zur Strafe ziehe.

Zwirnhändler betrügen: 1) Wenn sie das halbvermoderte und an der Luft wieder getrocknetes Garn für gutes ausgeben. 2) Wenn sie den inländischen Zwirn für den besten Augspurger Haus-Zwirn verkauffen. 3) Wenn sie von andern Leuten

gutes

gutes Garn mit auf die Bleiche nehmen, solches aber gegen schlechtes gar künstlich austauschen. 4) Wenn sie den gefärbten Zwirn zu theuer verkauffen, Vorgebende, die Farben wären feste und nicht wohlfeil, da sich doch das Gegentheil befindet, und über dieses zum gefärbten Zwirn öfters das liederlichste Garn nehmen. 5) Wenn sie die Farben zu sehr kochen lassen und damit den Zwirn verbrennen. 6) Wenn sie allzu kurtze Weiffen führen und die Bündlein bey jeden Streng nicht gehörig voll machen. 7) Wenn sie ihren Nachbarn die Kaufleute dadurch abspannen, daß sie ihr schon halb verdorbenes Garn und Zwirn um etliche Groschen wohlfeiler geben, dadurch aber den Käuffer betrügen.

Mittel: Daß eines solchen Orts Obrigkeit getreue Schau-Meister bestelle, und ein jeder Käuffer die Waare wohl examinire.

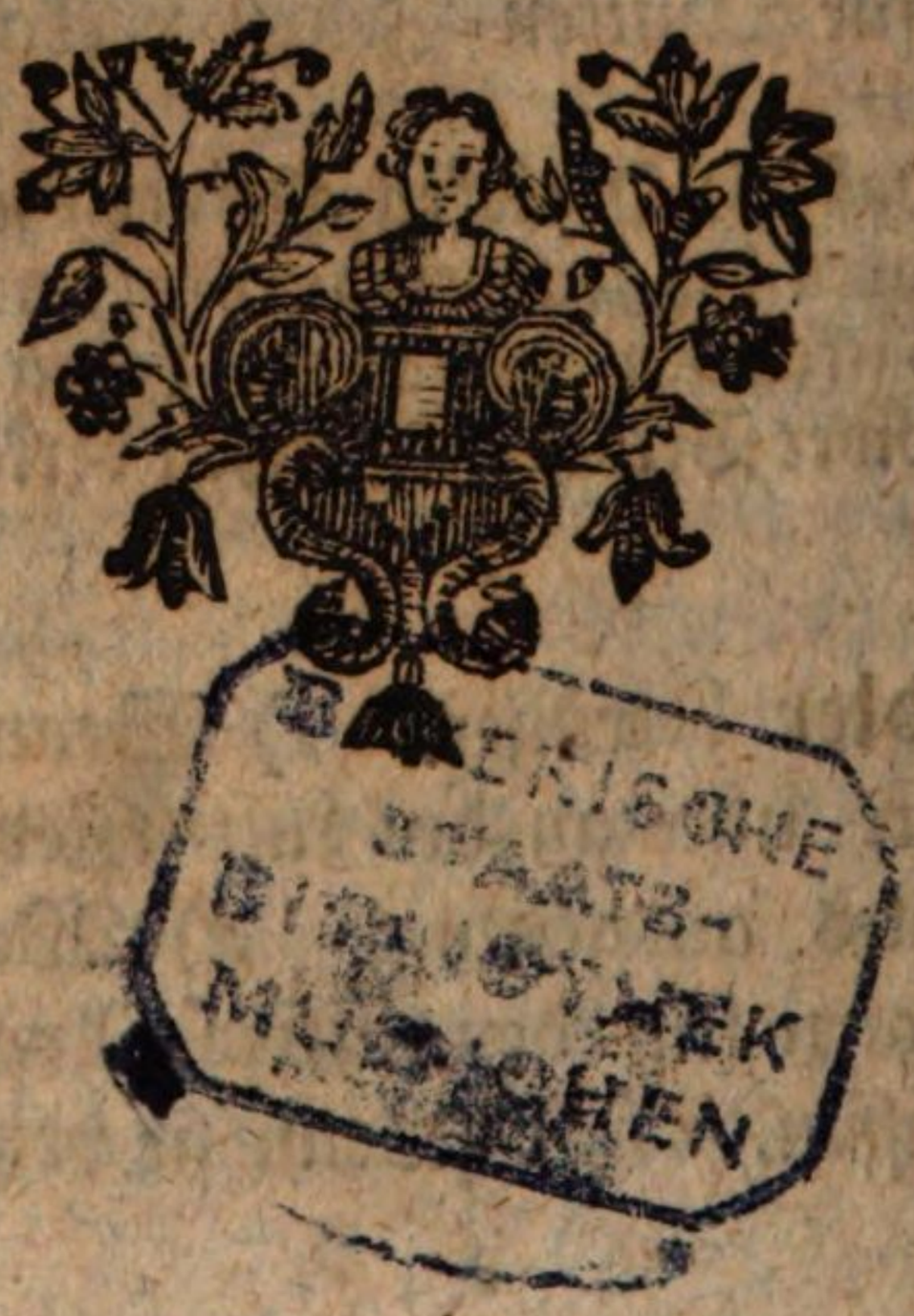
BERLINER STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Regi-

Register.

Abgesandte 1
Accis-Einnehmer 3
Advocaten 3
Aertzte 6
Agtstein-Sucher 12
Alchymisten 13
Allmosenpfleger 18
Altreisser 19
Ammen 20
Amtmann, s. Beamte.
Apothecker 21
Arbeiter, s. Taglöhner.
Archivarii 27
Auctions-Interessenten 27
Ausleiher 29
Autores, s. Bücherschreiber.

B.

Bader 31
Ballenmeister 33
Barbirer 34
Baumeister 37
Bauern 38
Beamte 43
Becker 48
Bediente, s. Laquey.
Beichtende 51
Bergleute 52
Beschliesserinnen 55
Besenbinder 56
Bettler 56
Beutelschneider 60
Beutler 63
Bettelvoigte 65
Bibliothecarii 65
Bierbrauer 67
Bierwirthe 69
Bildhauer 72
Bleicher 72
Bleyweißschneider 73
Bortenwürcker 74
Boten 75
Brandteweinschencken 76
Bräute 77
Bräutigam 79
Brau-Interessenten 81
Briefschreiber 83
Buchbinder 85
Buchdrucker 87
Bücherschreiber 90
Buchhändler 94
Büchsenmacher 97
Bürgermeister 99
Bürger 101
Büttner 103

C.

Caffé- u. Thée-Schencken 104
Calenderschreiber 107
Cammer-Räthe 108
Canarienvögel-Träger 111
Cantores 112
Canzellisten, s. Registratores.
Cantzlare, s. Geheimde Räthe.
Capellmeister 115
Castner, s. Beamte
Cavalliers, s. Hof-Ministri.
Cent-Richter 116
Chiromantisten 117
Choralisten 117
Commendanten 119
Comödianten 119
Consistoriales 120
Connestabler 121
Conversi 122
Correctores 124

D.

Diebe 125
Diener, s. Laqueyen.
Dienstboten 131
Dienstherren 133
Disputanten 134
Drechsler 139
Drescher 140

E.

Edelleute 141
Ehemänner 143
Eheweiber 144
Einkäuffer der Speisen 145
Einspänniger 146
Eltern 147
Erben 150

Exe-

Register.

Exequirer 151
Exercitien-Meister 152

F.

Färber 153
Famuli auf Gymnasiis und Academien, s. Pedellen.
Fechtmeister, s. Exercitienmeister.
Federschmücker 154
Feldmesser 154
Fischer 155
Flachs-Verkäuffer 156
Fleischer 157
Floß-Interessenten 160
Fluhr-Schützen 161
Förster 162
Forstmeister 163
Frauenzimmer 165
Fremde, s. Reisende.
Freunde 167
Freyer, s. Bräutigam.
Fuhrleute 168
Fürsten, s. Regenten.

G.

Gärtner 171
Gastwirthe, s. Bierwirthe.
Gefangene 174
Geheimde Räthe 176
Geistliche 177
Gelehrte 185
Generale 189
Gerber 190
Gerichts-Diener 192
Gesandte, s. Abgesandte.
Glaser 193
Glaßmacher 195
Glockengiesser, s. Stückgiesser.
Goldschmiede 195
Gold- Silber- u. Seidensticker 197
Gras- und Getrayd-Meyer 198
Gymnasiasten 198

H.

Häfner 200
Hammer-Herren 202
Handelsdiener 203
Handelsleute, s. Kauffleute.
Handwercks-Meister 204
Handwercks-Gesellen 208
Hauptleute 210
Hege- und Zaun-Binder 212
Heiligenmeister, s. Klingelherren.
Hirten 213
Hochzeit-Interessenten 214
Hof-Ministri und Cavalliers 219
Hof- und Regierungs-Räthe 222
Hof-Verwalter 223
Holtzhauer 224
Holtzspalter 225
Hüter 225

J.

Jäger 227
Journalisten 229
Italiäner 230
Jubelirer 232
Juden 234
Jungfrauen, s. Frauenzimmer.

K.

Kannengiesser 237
Kauffleute 239
Kellerschreiber 242
Kellner ibid.
Kinder 244
Kindtauff-Interessenten 246
Kirchengänger 247
Kirchner 249
Kirchen-Patroni 251
Kleber 252
Klingelherren 252
Kluge Männer 253
Knechte, s. Dienstbothen.
Knopfmacher 255
Knopfpresser 255
Köche 255
Kohlenbrenner 257
Könige, s. Regenten.
Krancke 257
Kriegs-Commissarii 259
Küchenschreiber, s. Hofverwalter.
Kupferdrucker 260
Kupferschmiede 261
Kupferstecher 262
Kürschner 263
Kutscher 266

L.

Landstreicher, s. Bettler.
Laqueyen 266

Lehen-

Lehenherren 268
Lehenleute 269
Lehr-Jungen 271
Leichen-Intereſſenten 271
Leinenweber 273
Lichtzieher 275

M.

Mägde, ſ. Dienſtbothen.
Märcker 276
Mahler 277
Marcktſchreyer, ſ. Quackſalber.
Materialiſten 278
Maulwurff- u. Mäusfänger 282
Maurer 283
Medici, ſ. Aertzte.
Melber oder Mehl-Händler 286
Menſchen 287
Meſſerſchmiede 290
Metzger, ſ. Fleiſcher.
Miethleute 290
Miſſionarii, Päbſtliche, 291
Mönche 295
Müller 307
Mühlknechte 310
Müntzmeiſter 310
Muſical. Inſtrumentenmacher 311
Muſicanten 312
Muſterſchreiber 313
Mütter, ſ. Eltern.

N.

Nachbarn 313
Nachtwächter 315
Nadler 315
Nagelſchmiede 315
Nativitätſteller 316
Nätherinnen 317
Nonnen 318
Notarii 321

O.

Ober- u. andere Geld-Einnehmer 322
Obſt-Höcken 323
Obrigkeit, ſ. Regenten
Obriſten 323
Oeconomi 327
Oel-Müller 328
Opponenten, ſ. Diſputanten.
Orgelmacher 328

P.

Pacht-Leute 330
Papiermacher 332
Paſſagiers, ſ. Reiſende.
Pedellen 334
Pergamentmacher 336
Peruquenmacher ibid.
Pfaffen, ſ. Mönche.
Pfarrer, ſ. Geiſtliche.
Pflaſterer 339
Pitſchierſtecher 340
Poeten 341
Poſtmeiſter 342
Poſt-Reuter 344
Præceptores, ſ. Schul-Leute.
Præſides, ſ. Diſputanten.
Prieſter, ſ. Geiſtliche.
Profeſſores 346
Proviſoner 350

Q.

Quäcker 350
Quackſalber 351

R.

Räthe, ſ. Hof- und Regierungs-Räthe.
Rathsherren 356
Ratten- und Maulwurffsfänger, ſ. Maulwurffs- u. Mäusfänger.
Rectores, ſ. Schul-Leute.
Rechnungs-Examinatores 358
Referenten 359
Regenten 360
Regiſtratores 365
Reiſende 366
Reſpondenten, ſ. Diſputanten.
Reviſores, ſ. Steuer-Reviſores.
Richter 370
Riemenſchneider 374
Roß-Aertzte 375
Roßtäuſcher 376
Rothgieſſer, ſ. Stück- u. Glockengieſſer.

S.

Saltz-Juncker 382
Saltz-Factors 383
Sattler 383
Saytenmacher 385

Register.

Schäfer 385
Scharffrichter 389
Schatzgräber 392
Scheuben-Schützen 393
Schieferdecker 396
Schiffer 396
Schleiffer 397
Schlittenfahrer 398
Schlosser 398
Schmiede 399
Schneider 401
Schneid- oder Säge-Müller 404
Schreiner 405
Schrifftgiesser 406
Schuldner 407
Schüler 409
Schul-Leute 412
Schulmeister 416
Schuster 418
Schwerdtfeger 421
Secretarii 422
Seiffensieder 423
Seiler 424
Selbst-Betrug 425
Soldaten 446
Speisemeister, s. Oeconomi.
Spieler 452
Sprachmeister 454
Stadtknechte 456
Steinmetzen, s. Maurer.
Steuer-Einnehmer 457
Steuer-Revisores 458
Stiefmütter 459
Stiefväter 460
Stipendiaten 461
Stuben-Gesellen 462
Stück- und Glockengiesser 463
Studenten 465
Studiosi theologiæ, s. Geistliche.

T.

Taglöhner 472
Tantzmeister, s. Exercitien-meister.
Taubenhalter und Händler 474
Teichgräber 475
Theriacs-Krämer 476
Tischer, s. Schreiner.
Tischgänger 477
Tobacks-Händler 478
Tobacks-Spinner 479
Todtengräber 480
Träger 481
Töpfer, s. Häfner.
Trödelweiber 482
Tuchmacher 483
Tüncher 486

V.

Väter, s. Eltern.
Verwalter 488
Uhrmacher 491
Vieh-Händler 492
Unterthanen 493
Vogelsteller 494
Vormünder 495

W.

Wachsbleicher 497
Wächsler ibid.
Wäscherinnen 499
Wayfen-Mütter 500
Wayfen-Väter 501
Weginacher 502
Weinleser 503
Weinschencken 504
Weise Männer, s. Kluge Männer.
Weißgerber 505
Werber 506
Wintzer 508
Wirthe, s. Bierwirthe.
Wollenspinnerinnen 509
Wucherer, s. Ausleiher.

Z.

Zauberer 510
Zehnder 512
Zeitungsschreiber 514
Zeugmacher 515
Ziegeldecker 516
Ziegel- und Kalckbrenner 517
Ziegeuner 518
Zimmerleute 519
Zoll-Einnehmer 521
Zuckerbacker 522
Zwirnhändler. 523

ENDE.

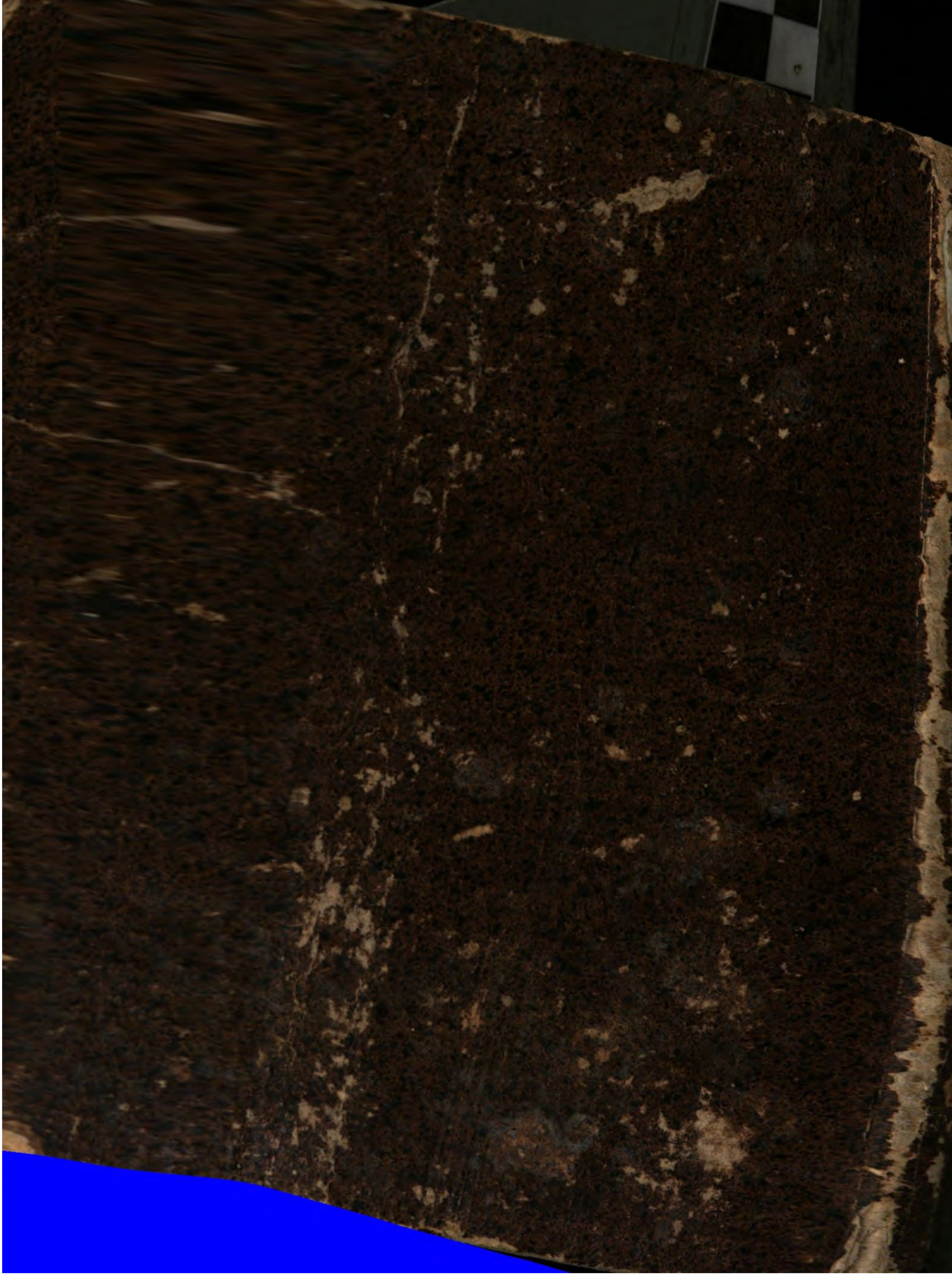

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hönn, Georg Paul,

Betrugs-Lexicon worinnen die meisten Betrügereyen in allen Ständen, nebst denen darwider guten Theils dienenden Mitteln

Coburg 1753

Pol.civ. 69 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766760-9
VD18 10872264-002